

# Amtsblatt der Europäischen Union

C 440



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang  
18. Dezember 2020

### Inhalt

#### I Entschlüsseungen, Empfehlungen und Stellungnahmen

##### ENTSCHLIEßUNGEN

###### Ausschuss der Regionen

###### 140. Plenartagung des AdR — Hybrid-Sitzung, Videokonferenz über Interactio, 12.10.2020—14.10.2020

|               |                                                                                                                                                                                                                                        |   |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 2020/C 440/01 | Entschließung des Europäischen Ausschusses der Regionen zum „Jahresbarometer zur Lage der Gemeinden und Regionen 2020 — Lokale und regionale Gebietskörperschaften wegweisend im Kampf gegen COVID-19 und beim Wiederaufbau“ . . . . . | 1 |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|

##### STELLUNGNAHMEN

###### Ausschuss der Regionen

###### 140. Plenartagung des AdR — Hybrid-Sitzung, Videokonferenz über Interactio, 12.10.2020—14.10.2020

|               |                                                                                                                                                                                                                                                               |    |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 2020/C 440/02 | Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Gleichwertige Lebensverhältnisse — eine gemeinsame Aufgabe für alle Verwaltungsebenen in Europa . . . . .                                                                                           | 4  |
| 2020/C 440/03 | Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Umsetzung und Zukunftsperspektiven der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung . . . . .                                                                                                        | 10 |
| 2020/C 440/04 | Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Ein europäischer Notfallmechanismus für Gesundheitskrisen . . . . .                                                                                                                                 | 15 |
| 2020/C 440/05 | Stellungnahme des Ausschusses der Regionen — Biologisch vielfältige Städte und Regionen nach 2020 auf der 15. Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD COP 15) und in der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 . . . . . | 20 |
| 2020/C 440/06 | Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Bericht über die Hindernisse im Binnenmarkt und Aktionsplan für die Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften . . . . .                                                                              | 27 |
| 2020/C 440/07 | Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Demografischer Wandel: Vorschläge zur Messung und Bewältigung der negativen Auswirkungen in den Regionen der EU . . . . .                                                                           | 33 |

DE

|               |                                                                                                                                                                                                                            |     |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 2020/C 440/08 | Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang . . . . .                                                                                               | 42  |
| 2020/C 440/09 | Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Lokale und regionale Gebietskörperschaften im ständigen Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern . . . . .                                                         | 49  |
| 2020/C 440/10 | Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Der Beitrag der EU-Kohäsionspolitik zu einem intelligenten und innovativen wirtschaftlichen Wandel der Regionen vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise . . . . . | 54  |
| 2020/C 440/11 | Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — KMU-Strategie . . . . .                                                                                                                                          | 60  |
| 2020/C 440/12 | Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Herausforderungen für die lokale Demokratie im Westbalkan . . . . .                                                                                              | 66  |
| 2020/C 440/13 | Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Eine Strategie zur Gestaltung der digitalen Zukunft Europas und eine europäische Datenstrategie . . . . .                                                        | 71  |
| 2020/C 440/14 | Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Weißbuch zur künstlichen Intelligenz — ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen . . . . .                                                            | 79  |
| 2020/C 440/15 | Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Der Regionale Innovationsanzeiger und seine Bedeutung für eine regionale ortsbezogene Politik . . . . .                                                          | 87  |
| 2020/C 440/16 | Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025 . . . . .                                                                 | 92  |
| 2020/C 440/17 | Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Der Europäische Klimapakt . . . . .                                                                                                                              | 99  |
| 2020/C 440/18 | Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft . . . . .                                                                                                          | 107 |
| 2020/C 440/19 | Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Für eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen der Mittelmeerinseln . . . . .                                                                           | 114 |
| 2020/C 440/20 | Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Neuauflage der Leipzig-Charta zur nachhaltigen europäischen Stadt . . . . .                                                                                      | 119 |
| 2020/C 440/21 | Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Eine neue Industriestrategie für Europa . . . . .                                                                                                                | 125 |

### III Vorbereitende Rechtsakte

#### Ausschuss der Regionen

##### **140. Plenartagung des AdR — Hybrid-Sitzung, Videokonferenz über Interactio, 12.10.2020—14.10.2020**

|               |                                                                                                                                                                                                              |     |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 2020/C 440/22 | Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Programm „EU4Health“ . . . . .                                                                                                                     | 131 |
| 2020/C 440/23 | Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Verstärktes EU-Katastrophenschutzverfahren . . . . .                                                                                               | 150 |
| 2020/C 440/24 | Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Europäischer Aufbauplan zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie: Aufbau und Resilienzfähigkeit und Instrument für technische Unterstützung . . . . . | 160 |
| 2020/C 440/25 | Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Europäisches Jahr der Schiene 2021 . . . . .                                                                                                       | 183 |
| 2020/C 440/26 | Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Paket REACT-EU . . . . .                                                                                                                           | 191 |

## I

*(Entschlüsseungen, Empfehlungen und Stellungnahmen)*

## ENTSCHLIEßUNGEN

## AUSSCHUSS DER REGIONEN

**140. PLENARTAGUNG DES ADR — HYBRID-SITZUNG, VIDEOKONFERENZ ÜBER INTERACTIO,  
12.10.2020—14.10.2020**

**Entschlieûung des Europäischen Ausschusses der Regionen zum „Jahresbarometer zur Lage der  
Gemeinden und Regionen 2020 — Lokale und regionale Gebietskôrperschaften wegweisend im  
Kampf gegen COVID-19 und beim Wiederaufbau“**

(2020/C 440/01)

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR)

- unter Bezugnahme auf sein „Jahresbarometer zur Lage der Gemeinden und Regionen 2020“, das auf einem inklusiven, faktengestützten und wissenschaftlichen Ansatz unter Einbeziehung zahlreicher Partner und Institutionen beruht;
  - in der Erwägung, dass das Jahresbarometer die regionale und lokale Dimension der Lage der Union betrachten, den politischen Entscheidungsträgern auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene Aufschluss über die dringendsten Herausforderungen für das kommende Jahr geben und wichtige Empfehlungen für die politischen Antworten Europas unterbreiten soll. Mit diesen Empfehlungen sollen offene und inklusive Debatten auf allen Ebenen angestoßen werden, um die Optionen zu erläutern und die Legitimität der notwendigen Entscheidungen zu erhöhen;
  - in der Erwägung, dass die lokalen und regionalen Gebietskôrperschaften vor Ort für die Krisenbewältigung zuständig sind und im Einklang mit der Zuständigkeitsverteilung zwischen den verschiedenen Governance-Ebenen in den Mitgliedstaaten für wesentliche Aspekte der Eindämmungsmaßnahmen, der Gesundheitsversorgung, der Sozialdienste und der wirtschaftlichen Entwicklung verantwortlich sind;
  - in der Erwägung, dass sich die COVID-19-Krise sehr unterschiedlich auswirkt und eine starke territoriale Dimension aufweist, die das Krisenmanagement und die politischen Lösungen maßgeblich beeinflusst;
  - in der Erwägung, dass die subnationalen Regierungen einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung der COVID-19-Krise leisten, indem sie sowohl selbst politische Entscheidungen treffen und handeln als auch auf anderen Regierungsebenen beschlossene Maßnahmen umsetzen;
1. betont die Bedeutung der Multi-Level-Governance und die Notwendigkeit eines koordinierten Notfallmanagements sowie einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich, um eine kohärente und effiziente Reaktion auf künftige Krisen zu gewährleisten;
  2. hebt hervor, dass laut einer im September 2020 im Auftrag des AdR durchgeführten Bürgerumfrage zur Coronavirus-Krise und zur Rolle der lokalen und regionalen Gebietskôrperschaften eingeholt worden ist, 52 % der Befragten die lokale und regionale Ebene als vertrauenswürdigste Governance-Ebene bezeichnen und 48 % der Befragten dieser Ebene am ehesten zutrauen, jetzt und in Zukunft die richtigen Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Coronavirus-Krise zu ergreifen. Eine deutliche Mehrheit der Europäerinnen und Europäer (58 %) vertritt ferner die Ansicht, dass sich mehr Mitsprache der lokalen und regionalen Gebietskôrperschaften positiv auf die Problemlösungsfähigkeit der EU auswirken würde. Diese Meinung wird in allen Mitgliedstaaten mehrheitlich vertreten;

3. unterstreicht, dass die Krise zu höheren Ausgaben und sinkenden Einnahmen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften geführt hat, die deshalb von den nationalen Regierungen und der EU ausreichende Mittel erhalten müssen, um ihre Gesundheitssysteme jetzt und auf Dauer zu stärken. Regionale Unterschiede bei der Gesundheitsversorgung und Engpässe bei der Notfallvorsorge sollten durch die zuständigen nationalen Behörden angegangen werden. Ihre Anstrengungen sollten durch das Programm EU4Health, die rescEU-Reserve und Flexibilitätsmaßnahmen ergänzt werden;
4. betont, dass das Jahresbarometer zur Lage der Gemeinden und Regionen 2020 deutlich macht, dass Finanzierungskriterien der spezifischen Lage der Regionen Rechnung tragen und auf einem umfassenden Satz von Indikatoren beruhen sollten, um den unterschiedlichen Grad der Belastung und Anfälligkeit zu berücksichtigen, wie BIP-Rückgang seit Beginn der Krise, Anteil an gefährdeten Branchen, Abhängigkeit von Tourismus, grenzüberschreitendem und internationalem Handel und Verkehr sowie Anteil von Selbstständigen und KMU an der Regionalwirtschaft;
5. weist darauf hin, dass die Aufbau- und Resilienzfähigkeit als Kernstück des EU-Aufbauplans eine territoriale Dimension aufweisen muss: Die subnationalen Regierungen müssen eng in die Ausarbeitung der nationalen Pläne eingebunden werden und ihre eigenen regionalen und lokalen Aufbaupläne an dem Aufbauplan der EU und ihres Mitgliedstaats ausrichten. In das Europäische Semester als Steuerungsmechanismus der Fähigkeit muss ein Verhaltenskodex für die Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften nach den Grundsätzen der Partnerschaft und aktiven Subsidiarität aufgenommen werden;
6. bekräftigt, dass die am schwersten betroffenen Branchen wie der Verkehr, der Tourismus und die Kultur Zugang zu einem breiten Spektrum an tragfähiger finanzieller Unterstützung benötigen, u. a. öffentliche Finanzhilfen, Risikokapital und Kredite mit günstigen langfristigen Rückzahlungsbedingungen;
7. bestätigt mit Nachdruck die Notwendigkeit einer raschen Einigung über das neue Aufbauinstrument (wie auch den MFR), damit rasch Mittel mobilisiert werden können, um die negativen Auswirkungen der Krise zu überwinden und die Wirtschaft und Beschäftigung auf lokaler Ebene zu unterstützen;
8. betont, dass die verheerenden Auswirkungen von COVID-19 in ganz Europa soziale, intergenerationelle und geschlechtsspezifische Ungleichheiten dramatisch verschärft und über zehn Jahre erreichte Fortschritte in nur sechs Monaten untergraben haben. Deshalb muss der Wiederaufbau in Europa bei gezielten, ehrgeizigen und angemessen finanzierten Maßnahmen ansetzen, die wirtschaftliche, soziale und gesundheitspolitische Prioritäten miteinander in Einklang bringen, um die langfristigen Folgen dieser Pandemie einzudämmen;
9. betont, dass die Menschen in den durch Klimawandel, Umweltzerstörung und geschwächte Ökosysteme besonders betroffenen Städten und Regionen stärker der Gefahr sich verbreitender Krankheitserreger ausgesetzt sind; fordert daher die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die derzeitige Krise als Chance zu nutzen, um den Wiederaufbau nach der Pandemie mit einem beschleunigten Übergang zu einer klimaneutralen Europäischen Union bis 2050 zu kombinieren;
10. fordert die EU-Organe und die Mitgliedstaaten dringend auf, für eine bessere Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals) im Rahmen eines erneuerten, territorial orientierten und reformierten Europäischen Semesters zu sorgen, um den Aufbauplan, den Grünen Deal und die europäische Säule sozialer Rechte wirksamer miteinander zu verknüpfen;
11. betont, dass der Zugang zu modernen Informationstechnologien und -infrastrukturen als kritische Ressource durch die Krise noch wichtiger geworden ist, und fordert, die digitale Kluft zu überbrücken, in allen Regionen und Städten der EU — einschließlich der ländlichen, peripheren, in äußerster Randlage gelegenen und geografisch benachteiligten Gebiete — eine schnelle Internetanbindung zu gewährleisten und es allen Menschen, unabhängig von ihrem Alter und sozioökonomischem Hintergrund, zu ermöglichen, sich an die Krise und die sich verändernde Arbeitswelt anzupassen;
12. bedauert, dass die neuen Maßnahmen für einen flexibleren und rascheren Abruf kohäsionspolitischer Mittel das Risiko einer stärkeren Zentralisierung auf Mitgliedstaatsebene bergen; fordert daher, dass alle Mittelumrichtungen und Änderungen kohäsionspolitischer Programme im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip, dem Partnerschaftsgrundsatz und der Multi-Level-Governance erfolgen und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften umfassend in die Entscheidungen über die Programm[neu]planung von Investitionen im Rahmen von REACT-EU eingebunden werden; hebt hervor, dass die Flexibilität und insbesondere die Aussetzung der thematischen Konzentration lediglich eine Übergangslösung sein und, sobald die Lage dies erlaubt, wieder die normalen Regeln für kohäsionspolitische Programme angewendet werden sollten;
13. weist darauf hin, dass die Regionen mit der größten Zahl älterer Menschen (über 65) besonders schwer vom Ausbruch der COVID-19-Pandemie getroffen wurden und dass das Ansteckungsrisiko bei dieser Altersgruppe am höchsten ist; betont daher die Notwendigkeit eines ständigen Erfahrungsaustausches über bewährte Verfahren zum wirksamen Schutz der älteren Menschen, wozu auch die Förderung des Zugangs zur Telemedizin gehört;

14. appelliert an die Kommission, in Anbetracht der zahlreichen Förderinstrumente und Änderungen der geltenden und künftigen Regeln für die Nutzung der europäischen Struktur- und Investitionsfonds dafür zu sorgen, dass das Zusammenspiel zwischen den verschiedenen neuen Mechanismen wie REACT-EU, dem Fonds für einen gerechten Übergang und der Aufbau- und Resilienzfazilität einerseits und bestehenden nationalen und europäischen Instrumenten andererseits durchschaubar ist, um weiterer Unübersichtlichkeit und potenziell niedrigen Mittelausschöpfungsquoten vorzubeugen; gibt in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass es nicht mit der Einigung über einen umfangreichen Finanzrahmen getan ist, sondern dass den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften auch genügend Zeit eingeräumt werden muss, um Programme und Projekte vorzuschlagen, wie zum Beispiel für das REACT-EU-Programm;

15. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die Krise den Binnenmarkt belastet, denn sie beeinträchtigt den freien Personen-, Waren und Dienstleistungsverkehr, zieht die KMU stark in Mitleidenschaft und erschwert den Alltag aller Bürgerinnen und Bürger der EU, insbesondere in Grenzregionen; begrüßt die in den Vorschriften über staatliche Beihilfen vorgesehene Flexibilität und stellt fest, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts in künftigen Krisen sicherzustellen;

16. betont, dass die Finanzlage der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und damit ihre Fähigkeit zur Erbringung wichtiger öffentlicher Dienstleistungen durch die Krise ernsthaft bedroht sind; bekräftigt, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene neue, intelligentere Haushaltsvorschriften und eine goldene Regel für nachhaltige Investitionen brauchen, wonach öffentliche Dienstleistungen und lokale Investitionen als wesentliche Ausgaben für den Aufbau wettbewerbsfähigerer, resilienterer und nachhaltigerer Volkswirtschaften und Gesellschaften angesehen werden;

17. stellt fest, dass der COVID-19-Ausbruch Regierungen innerhalb und außerhalb der EU veranlasst hat, strenge Maßnahmen zu ergreifen, die die Freiheiten der Bürgerinnen und Bürger einschränken, und dass zwischen der Wahrung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit sowie des Vertrauens in die Institutionen und den notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie ein komplexes Gleichgewicht austariert werden musste. Diese schwierigen Zeiten könnten als Chance begriffen werden, die lokale Demokratie zu stärken und auf der Konferenz zur Zukunft Europas gemeinsam über die Grundwerte Europas nachzudenken;

18. beauftragt seinen Präsidenten, das Jahresbarometer zur Lage der Gemeinden und Regionen 2020 sowie diese Entschließung dem Präsidenten des Europäischen Parlaments, der Präsidentin der Europäischen Kommission und dem Präsidenten des Europäischen Rates sowie den Staats- und Regierungschefs der 27 EU-Mitgliedstaaten zu übermitteln, und ruft die regionalen und lokalen Mandatsträger in Europa auf, die Bürgerinnen und Bürger sowie die lokalen Medien über das Jahresbarometer zu informieren.

Brüssel, den 14. Oktober 2020

*Der Präsident  
des Europäischen Ausschusses der Regionen*  
Apostolos TZITZIKOSTAS

---

## STELLUNGNAHMEN

## AUSSCHUSS DER REGIONEN

**140. PLENARTAGUNG DES ADR — HYBRID-SITZUNG, VIDEOKONFERENZ ÜBER INTERACTIO,  
12.10.2020—14.10.2020**

**Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Gleichwertige Lebensverhältnisse —  
eine gemeinsame Aufgabe für alle Verwaltungsebenen in Europa**

(2020/C 440/02)

|                                                                               |
|-------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Berichterstatter:</b> Bernd LANGE (DE/EVP) Landrat des Landkreises Görlitz |
|-------------------------------------------------------------------------------|

**POLITISCHE EMPFEHLUNGEN**

## DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

1. bringt seine Besorgnis über die wachsenden wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Ungleichheiten innerhalb und zwischen den EU-Mitgliedstaaten zum Ausdruck. Die jüngsten Entwicklungen in Europa haben gezeigt, dass die Unterschiede zwischen den Orten und zwischen den Menschen in Bezug auf wirtschaftliche Entwicklung, Beschäftigung und Wohlergehen zunehmen. Diese Unterschiede treten auf allen Ebenen auf, von der sublokalen bis zur europäischen Ebene, und haben ein kritisches Niveau erreicht. Die laufende Debatte über die zurückgelassenen oder „vergessenen“ Orte zeigt deutlich, dass ein stärker standortorientierter Ansatz erforderlich ist, um den entwicklungspolitischen Herausforderungen dieser Orte zu begegnen;
2. weist darauf hin, dass durch die COVID-19-Pandemie in den Mitgliedstaaten die bestehenden Herausforderungen durch die Krise in den meisten Gebieten weiter verstärkt werden. Die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen und die daraus resultierenden Voraussetzungen für die Erholung sind in den unterschiedlichen Territorien sehr heterogen;
3. bekräftigt, dass aus diesem Grund dem Ziel des territorialen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts gemäß Artikel 174 AEUV weiterhin eine hohe Priorität der Europäischen Union zukommen muss. Zu diesem horizontalen Ziel müssen neben der europäischen Regionalpolitik und der Gemeinsamen Agrarpolitik auch alle anderen Politikbereiche (z. B. die Verkehrs-, Umwelt-, Sozial- und Energiepolitik) der Union beitragen; dies gilt insbesondere auch für die Maßnahmen der EU zum europäischen Grünen Deal und zur weiteren Digitalisierung;
4. weist auf die besondere Situation der Gebiete in äußerster Randlage hin, die in Artikel 349 AEUV anerkannt wird, und unterstreicht die Verpflichtung der EU zur Entwicklung dieser Gebiete durch spezifische Maßnahmen, die ihnen und der gesamten EU zugutekommen;
5. hebt hervor, dass 2017 in der EU jeweils ein Drittel der Bevölkerung in Großstädten mit mehr als 100 000 Einwohnern, in Städten mit einer Größe von 10 000 bis 100 000 Einwohnern sowie in Kleinstädten und ländlichen Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern lebte <sup>(1)</sup>. Die Präsidentin der Europäischen Kommission hat in ihren Leitlinien <sup>(2)</sup> darauf hingewiesen, dass in den kommunalen Gebietskörperschaften im ländlichen Raum über 50 % der Europäerinnen und Europäer leben;

<sup>(1)</sup> „Die Unterschiede bestimmen die Vielfalt in Europa — Ein Atlas ausgewählter Aspekte der räumlichen Strukturen und Entwicklungen“, Bundesinstitut für Bau, Stadt- und Raumforschung.

<sup>(2)</sup> [https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/political-guidelines-next-commission\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/political-guidelines-next-commission_de.pdf).

6. weist darauf hin, dass die europäische Strukturpolitik sich in der Vergangenheit primär mit einer Kohäsion regionaler Gebietskörperschaften (NUTS-1 bzw. NUTS-2) untereinander befasst hat, die Auswirkungen der Maßnahmen auf die darunterliegenden kommunalen Ebenen aber nicht immer ausreichend untersucht und berücksichtigt wurden;
7. stellt fest, dass in den vergangenen Jahren in verschiedenen Mitgliedstaaten und Regionen verstärkte Nettomigrationsströme aus ländlichen in städtische Gebiete zu beobachten waren <sup>(3)</sup>, und ist der Auffassung, dass EU-Maßnahmen mit Blick auf die sich daraus ergebenden Herausforderungen und Chancen einen Beitrag leisten sollten;
8. ist besorgt, dass eine weiter fortschreitende Abwanderung in großstädtische Räume vielerorts zu erheblichen Herausforderungen für die jeweiligen urbanen Zentren, wie z. B. mangelndem Wohnraum, steigenden Mieten, Überlastung der öffentlichen Infrastruktur und sozialen Problemen, führt. Als Folge der Abwanderung kommt es im ländlichen Raum für kleine und mittelgroße Städte und Gemeinden und die dort ansässigen Unternehmen zu großen Herausforderungen. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Infrastruktur und die Finanzierung öffentlicher Dienstleistungen werden dadurch erschwert, dass die Anzahl der Nutzer ab-, ihr Alter jedoch immer stärker zunimmt und sie mehr Dienstleistungen benötigen, und Unternehmen sind häufig mit einem Fachkräftemangel konfrontiert;
9. verweist in diesem Zusammenhang auf die AdR-Stellungnahme zum Thema „Demografischer Wandel: Vorschläge zur Messung und Bewältigung der negativen Auswirkungen in den Regionen der EU“ <sup>(4)</sup>, die zurzeit ausgearbeitet wird, und die AdR-Stellungnahme zum Thema „Die Herausforderungen für die Metropolregionen und ihre Position in der künftigen Kohäsionspolitik nach 2020“ <sup>(5)</sup>;
10. erinnert daran, dass die Territoriale Agenda der Europäischen Union 2020 als erste von insgesamt sechs Prioritäten die Förderung einer polyzentrischen und ausgewogenen Raumentwicklung vorsieht <sup>(6)</sup> und dass diesem Ziel auch im Entwurf der Territorialen Agenda 2030 weiterhin eine hohe Bedeutung zukommt;
11. stellt fest, dass auf Ebene der Europäischen Union derzeit kein bereichsübergreifender Ansatz besteht, mit dem durch eine Verbesserung der Lebensverhältnisse in allen Regionen die Beweggründe für eine Abwanderung und unkontrollierte Urbanisierung bzw. De-Urbanisierung angegangen werden;
12. bekräftigt die hohe Relevanz des Ziels 11 „nachhaltige Städte und Gemeinden“ der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDG), das für jede Art von Umfeld Gültigkeit entfalten muss;
13. ist der Ansicht, dass die flächendeckend erreichbare öffentliche Punktinfrastruktur ebenso wie die flächendeckend verfügbare öffentliche Netzinfrastruktur und flächendeckende öffentliche Dienstleistungen unverzichtbare Voraussetzungen für hochwertige Lebensverhältnisse und eine nachhaltige Entwicklung in allen Gebieten der Europäischen Union sind. In diesem Zusammenhang wird erneut darauf hingewiesen, dass sich die strukturellen Voraussetzungen zwischen und innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten und sogar innerhalb der Regionen stark unterscheiden;
14. ist der Ansicht, dass die Europäische Union bei ihren Maßnahmen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Unterstützung für dicht besiedelte städtische Räume und der für ländliche Gebiete, die häufig primär unter landwirtschaftlichen Aspekten betrachtet werden, sicherstellen sollte; bedauert diesbezüglich den vergleichsweise geringen Einsatz des ESF und des EFRE in ländlichen Gebieten <sup>(7)</sup> <sup>(8)</sup>;
15. befürchtet, dass die COVID-19-Krise gerade in kleineren, abgelegenen und isolierten sowie finanziell schwächeren Kommunen und Regionen die Bereitstellung und Unterhaltung öffentlicher Infrastruktur und die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen weiter erschwert, da diese Gebietskörperschaften in besonderem Ausmaß von einem Einbruch der Steuereinnahmen betroffen sein dürften, wodurch die gegenläufigen Entwicklungen der vergangenen Jahre weiter befeuert werden könnten; betont, dass es in der Regel die besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen sind, die den Rückgang der öffentlichen Investitionen in Infrastruktur und Dienstleistungen am stärksten zu spüren bekommen;

<sup>(3)</sup> [https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Archive:Statistics\\_on\\_rural\\_areas\\_in\\_the\\_EU#Further\\_Eurostat\\_information](https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Archive:Statistics_on_rural_areas_in_the_EU#Further_Eurostat_information).

<sup>(4)</sup> COR-2019-04647-00-00-PAC.

<sup>(5)</sup> COR-2019-01896-00-00-AC (ABl. C 79 vom 10.3.2020, S. 8).

<sup>(6)</sup> [https://ec.europa.eu/regional\\_policy/en/information/publications/communications/2011/territorial-agenda-of-the-european-union-2020](https://ec.europa.eu/regional_policy/en/information/publications/communications/2011/territorial-agenda-of-the-european-union-2020).

<sup>(7)</sup> „Evolution of the Budget Dedicated for Rural Development Policy“ [Entwicklung des Haushalts für die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums], Studie für die Fachkommission für natürliche Ressourcen, Progress Consulting, 2016 (aktualisiert 2020).

<sup>(8)</sup> „EU Cohesion Policy in non-urban areas“ [EU-Kohäsionspolitik in nichtstädtischen Gebieten], Studie für den REGI-Ausschuss des Europäischen Parlaments, EPRC, 2020.

### Nationale Strategien für eine ausgewogene territoriale Entwicklung

16. ist der Ansicht, dass sich die Politiken der Europäischen Union und jene der Mitgliedstaaten stets ergänzen sollten. Keinesfalls dürfen sie sich widersprechen oder gegenläufige Ziele verfolgen; betont daher, dass die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Recht Überregulierung vermeiden sollten;

17. ruft daher die Mitgliedstaaten dazu auf, in engem Zusammenwirken mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften auch die nationalen Politiken zum Zusammenhalt weiter zu entwickeln und diese mit den Anstrengungen auf europäischer Ebene im Sinne des Partnerschaftsprinzips und der Multi-Level-Governance zu verzahnen;

18. weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es in verschiedenen Mitgliedstaaten bereits Ansätze auf nationaler Ebene gibt, die auf eine ausgewogene Strukturpolitik abzielen, die allen Gebieten zugutekommen soll. Während einige Staaten allgemeine Prinzipien für die Entwicklung aller Gebiete<sup>(9)</sup> vorschlagen, werden in anderen Gebieten der EU spezifische Pläne für bestimmte Gebietstypen aufgestellt<sup>(10)</sup> <sup>(11)</sup>;

19. betont, dass es bei den genannten nationalen Strategien nicht primär um eine wirtschaftliche Kohäsion im Sinne der ökonomischen Leistungsfähigkeit, sondern vielmehr um die Schaffung eines gewissen Standards für öffentliche Verwaltung, Infrastruktur und Dienstleistungen geht, die den Grundstein für die weitere sozioökonomische Entwicklung bieten;

20. stellt fest, dass eine dezentralisierte Verwaltung in der Regel in allen nationalen Strategien als wesentliche Voraussetzung für lebenswerte Territorien genannt wird. Um eine bürgernahe Verwaltung zu gewährleisten und die demokratische Teilhabe zu garantieren, sind die kommunalen und regionalen Strukturen wesentlich;

21. erkennt an, dass in allen erwähnten nationalen Politiken im Vergleich zur europäischen Politik der Fokus stärker auf kleinere Kommunen (Gemeinden, Gemeindeverbände, Klein- und Mittelstädte usw.) im ländlichen Raum gelegt wird, um sie zu stärken und auf diese Weise ihre Attraktivität zu erhöhen. Alle Strategien betrachten ländliche Gebiete primär als Lebens- und Wirtschaftsräume und sehen strukturpolitische Maßnahmen zur Entwicklung dieser Räume vor;

22. begrüßt insbesondere die sektorspezifischen Ansätze, die die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Strategien verfolgen. Trotz der Heterogenität der Territorien wird deutlich, dass sich die Herausforderungen in den unterschiedlichen Mitgliedstaaten ähneln;

23. betont, dass alle nationalen Ansätze die Digitalisierung als wesentlichen Aspekt benennen. Durch die Verfügbarkeit flächendeckender digitaler Infrastruktur und digitaler öffentlicher Dienstleistungen können Arbeitsplätze auch außerhalb städtischer Zentren geschaffen und erhalten werden, was wiederum eine Abwanderung von Arbeitskräften in die Großstädte begrenzen könnte; unterstreicht, dass eine Zunahme der Telearbeit, wie sie während der COVID-19-Pandemie verzeichnet wurde, Arbeitnehmern mehr Flexibilität bei der Wahl ihres Wohnorts bieten könnte; betont in diesem Zusammenhang seine Erwartung, dass durch die stetige Digitalisierung vieler Arbeitsbereiche Standortvorteile durch räumliche Nähe zum Arbeitsplatz in vielen Bereichen langfristig weniger wichtig werden; unterstreicht, dass dieser Trend die Mobilitätspolitik nicht beeinträchtigen darf, insbesondere darf er nicht zu Lasten der Maßnahmen gehen, die die Umweltauswirkungen des Berufspendelverkehrs und von Geschäftsreisen begrenzen sollen;

24. hält es für notwendig, dass die am weitesten von Ballungszentren entfernten und dünner besiedelten Gebiete über das gleiche Maß an digitaler Konnektivität verfügen, um die Einführung von öffentlichen Online-Diensten und Telearbeit zu erleichtern, die als Instrumente dienen, um diese Gebiete zu Anziehungspunkten für Menschen und Talente zu machen;

25. begrüßt, dass alle Strategien sich auch mit Aspekten der Daseinsvorsorge, insbesondere mit Blick auf die Sicherstellung von Gesundheits-, Pflege- und sozialen Diensten, Schulen und anderen Bildungseinrichtungen sowie Angeboten zum Schutz älterer Menschen und der Integration befassen. Gleichberechtigung sollte als Leitprinzip dienen, wenn es darum geht, öffentliche Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger bereitzustellen, und zwar unabhängig von ihrem Wohnort;

26. ersucht daher den künftigen deutschen, portugiesischen und slowenischen Ratsvorsitz, als Beitrag zur Umsetzung der künftigen Territorialen Agenda 2030 eine Diskussion und einen Erfahrungsaustausch darüber einzuleiten, wie die Strukturpolitik der EU und die nationalen Regionalentwicklungspolitiken am besten miteinander kombiniert werden können, um die territorialen Ungleichheiten zu verringern und die Lebensbedingungen überall in Europa zu verbessern;

<sup>(9)</sup> Abschlussbericht der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“, Deutschland.

<sup>(10)</sup> „Ruralités: une ambition à partager 200 propositions pour un agenda rural“, Frankreich.

<sup>(11)</sup> „Masterplan für den ländlichen Raum“, Republik Österreich.

**Allgemeine Empfehlungen für die europäische Politik**

27. fordert die Europäische Kommission auf, die nationalen Ansätze aufzugreifen und als Konkretisierung der Artikel 174 und 349 AEUV das Ziel der „gleichwertigen Lebensverhältnisse“ auf europäischer Ebene zu verankern;

28. unterstreicht den Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten im Bereich der Daseinsvorsorge. Auf der nationalen, regionalen oder lokalen Ebene ergriffene Maßnahmen sollten im Sinne des Subsidiaritätsprinzips durch einen europäischen Rahmen lediglich flankiert werden;

29. fordert eine langfristige europäische Strategie für die territoriale Entwicklung, die die Wechselwirkungen zwischen Agglomerationsräumen, städtischen und ländlichen Räumen berücksichtigt;

30. fordert die Europäische Kommission auf, nicht nur die wirtschaftliche Entwicklung der Mitgliedstaaten zu betrachten, sondern auch die Bemühungen im Bereich der Daseinsvorsorge zu berücksichtigen und anzuerkennen, insbesondere in weniger dicht bzw. dünn besiedelten Gebieten oder Gebieten in äußerster Randlage, in denen die Menschen sehr verstreut leben;

31. ist der Ansicht, dass die Schaffung von geeigneten strukturellen Voraussetzungen in allen Mitgliedstaaten und allen Gebietskörperschaften für eine nachhaltige sozioökonomische Entwicklung der Europäischen Union unumgänglich ist. Die Strukturfonds können hierzu einen wesentlichen Beitrag leisten, dürfen aber nicht das alleinige Mittel zur Förderung einer ausgewogenen Entwicklung bleiben. Alle Politikbereiche — darunter auch die von der Europäischen Kommission angekündigte „Vision für die ländlichen Räume“ — sollten zu dieser horizontalen Zielsetzung beitragen;

32. betont, dass ein solches Ziel eine detaillierte Betrachtung territorialer Auswirkungen europäischer Maßnahmen erforderlich machen würde. Das gilt sowohl in der prä- als auch in der postlegislativen Phase;

33. empfiehlt daher, das im Rahmen der EU-Städteagenda vorgeschlagene „urban proofing“ für europapolitische Maßnahmen auf ein „territorial proofing“, also eine integrierte Prüfung der Umsetzbarkeit in dichter (d. h. städtischen) und dünner besiedelten (d. h. ländlichen) Gebieten unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Besonderheiten, zu erweitern und durch eine territoriale Folgenabschätzung zu ergänzen. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die regulatorischen Vorgaben zielgenau wirken und eine unkontrollierte Urbanisierung bzw. De-Urbanisierung nicht noch weiter befördern;

34. ist der Ansicht, dass Klein- und Mittelstädten als Ankerpunkten in nicht verdichteten Räumen eine größere Aufmerksamkeit zukommen sollte. Die Kommunen erbringen wesentliche Dienstleistungen der Daseinsvorsorge und stellen den Bürgerinnen und Bürgern unverzichtbare Infrastrukturen zur Verfügung, die die Attraktivität der ländlichen Räume entscheidend verbessern;

35. bekräftigt, dass auch größere Städte weiterhin vor großen Herausforderungen stehen und daher die finanzielle und organisatorische Unterstützung der Europäischen Union benötigen. Die einzelnen Gebietstypen dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Die EU-Städteagenda und die daraus resultierenden Partnerschaften werden als gutes Beispiel für eine mögliche Zusammenarbeit zwischen der europäischen und der lokalen Ebene anerkannt;

36. fordert die Europäische Kommission auf, die systematische Erhebung vergleichbarer statistischer Daten zur Bewertung der Entwicklung ländlicher Gebiete unterhalb der NUTS-2-Ebene zu verbessern, ohne dabei den Verwaltungsaufwand für die kommunale Ebene zu erhöhen;

37. empfiehlt den Vorsitzenden der interfraktionellen Arbeitsgruppen im Europäischen Parlament, Vertreter des AdR umfassend in die Arbeit der interfraktionellen Arbeitsgruppen zur städtischen und ländlichen Entwicklung einzubinden und so einen Austausch zu konkreten Herausforderungen zu befördern;

38. betont, dass bei künftig einzusetzenden Arbeits- und Expertengruppen der Europäischen Union eine ausgewogene Beteiligung von Vertretern von Gebietskörperschaften unterschiedlicher Verwaltungsebenen und verschiedener Größe aus städtischen und ländlichen Gebieten gewährleistet sein muss. Für und von größeren Städten entwickelte Ansätze lassen sich aufgrund der unterschiedlichen organisatorischen und finanziellen Situation in der Regel nicht auf kleinere Gebietskörperschaften übertragen;

39. fordert, dass alle Generaldirektionen der Europäischen Kommission und die Ausschüsse des Europäischen Parlaments die Wechselwirkungen zwischen städtischen und ländlichen Räumen umfassend berücksichtigen und kohärente europäische Politiken schaffen, die in ausgewogener Weise in allen Gebietstypen wirken;

40. fordert alle Generaldirektionen der Europäischen Kommission und die Ausschüsse des Europäischen Parlaments auf, die Vorteile einer Zusammenarbeit institutioneller wie auch funktionaler Art in Bereichen wie Planung, Mobilität, Umwelt, Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge und öffentlichen Investitionen stärker anzuerkennen. Diese Zusammenarbeit ermöglicht Größenvorteile und die Stärkung von Verbindungen und des territorialen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts zwischen städtischen, stadtnahen und ländlichen Gebieten, die Teil einer funktionalen Gebiets- oder regionalen Einheit sind;

41. fordert einen umfassenden Ansatz auf EU-Ebene, der den Herausforderungen für die grenzübergreifende Zusammenarbeit von Städten, Regionen und Gemeinden Rechnung trägt und das Potenzial stärkt, das diese Zusammenarbeit im Hinblick auf die Verringerung der Unterschiede zwischen den verschiedenen Siedlungsarten birgt;

### **Empfehlungen zur europäischen Regionalpolitik**

42. ist der Ansicht, dass die europäische Regionalpolitik — in der Bemühung um Konvergenz und Entwicklung der Regionen der EU — primär darauf ausgerichtet werden sollte, in allen Gebieten die strukturellen Grundlagen für ein ausgewogenes Wachstum zu schaffen. Eine nachhaltige und langfristige sozioökonomische Entwicklung kann nur in jenen Gebieten stattfinden, in denen Bürgerinnen und Bürger ebenso wie Unternehmen die notwendigen Voraussetzungen vorfinden; betont, dass diesbezüglich stärkere Anreize für Unternehmen in ländlichen Gebieten erforderlich sind;

43. bekräftigt, dass das Ziel der gleichwertigen Lebensverhältnisse auch im Rahmen der thematischen Konzentration der ESIF (und des ELER) berücksichtigt werden sollte. Die ESIF sollten in allen Regionen eine Förderung der erforderlichen kommunalen und regionalen Infrastruktur und öffentlicher Dienstleistungen ermöglichen. Die Herausnahme des ELER aus den gemeinsamen Bestimmungen zu den Strukturfonds ist dabei kontraproduktiv. Durch die Trennung wird eine kohärente fondsübergreifende Förderung in städtischen und ländlichen Gebieten unnötig erschwert;

44. nimmt in diesem Zusammenhang die besondere Zuweisung für städtische Gebiete im Rahmen des EFRE zur Kenntnis, weist aber gleichzeitig darauf hin, dass eine solche Zuweisung auch ein Gegenstück in vergleichbarer Dimension für ländliche Gebiete erforderlich macht; hält es langfristig für sinnvoller, eine eigene Zuweisung für die flächendeckende Bereitstellung von jenen Diensten vorzusehen, die zu einer ausgewogenen territorialen Entwicklung und der Förderung der Resilienz aller Gebietskörperschaften beitragen (Breitbandinfrastruktur, Krankenhäuser bzw. Gesundheitsversorgung, Verkehrsinfrastruktur usw.). Auf diese Weise wird die Basis für eine Ansiedlung von Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen auch außerhalb der städtischen Zentren befördert, was wiederum Arbeitsplätze schafft und den Abwanderungsdruck in die Städte reduziert;

45. ist der Ansicht, dass mit Blick auf die geringe Rentabilität öffentlicher Dienstleistungen in weniger dicht besiedelten Gebieten bei der Strukturfondsförderung primär Zuschüsse eingesetzt werden sollten;

46. ist der Ansicht, dass die Strukturfondsförderung verstärkt auf die Schaffung und Erhaltung der technologischen Infrastruktur — sowohl der Telekommunikation als auch der digitalen Dienste — abzielen sollte, die für eine ausgewogene territoriale Entwicklung notwendig ist. Zu diesem Zweck sollten öffentlich-private Partnerschaften gefördert werden, wobei der öffentliche Sektor bei der Durchführung entsprechender Investitionsmaßnahmen federführend ist;

47. ersucht die Europäische Kommission, das Thema im anstehenden 8. Kohäsionsbericht anzusprechen, der im September 2021 erwartet wird;

48. fordert eine stärkere Verknüpfung der neuen Territorialen Agenda 2030 der EU mit der neuen Kohäsionspolitik 2021–2027, um einen strategischen territorialen Orientierungsrahmen für die Kohäsionspolitik und so ein grünes und gerechtes Europa zu schaffen, in dem es keine strukturschwachen Gebiete mehr gibt;

### **Empfehlungen zu weiteren Politikbereichen**

49. betont, dass auch europäische Vorgaben zur Verkehrspolitik stärker auf ihre Auswirkungen hinsichtlich einer ausgewogenen Ansiedlung von Menschen abgestimmt werden sollten. Das betrifft die Planung des ÖPNV, den Schienenverkehr, aber auch den Einsatz von Ridesharing-Diensten. Ridesharing-Dienste sind bisher primär in städtischen Räumen angesiedelt, weil in ländlichen Gebieten die geringere Bevölkerungsdichte zu geringeren Einnahmen führt. Langfristig sollte die flächendeckende Erbringung von entsprechenden Verkehrsdienstleistungen ggf. durch gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen geprüft werden;

50. stellt fest, dass europäische Vorgaben im Verkehrsbereich (insbesondere zum Emissions- und Klimaschutz) für den ÖPNV im ländlichen Bereich häufig deutlich größere Herausforderungen darstellen als für Betreiber in städtischen Gebieten. Auch eine Umstellung auf emissionsarme Technologien ist derzeit aufgrund technologischer Voraussetzungen und Marktverfügbarkeiten — aufgrund der höheren Kosten, begrenzten Reichweiten und teilweise auch längeren Ladezeiten insbesondere bei Bussen — vor allem in weniger dicht besiedelten und gebirgigen Gebieten nicht überall möglich. Gleichzeitig werden europäische Fördermittel primär für städtische Mobilität zur Verfügung gestellt, da in Städten in der Regel höhere Schadstoffwerte gemessen werden. Um überall einen funktionierenden ÖPNV zu schaffen und zu erhalten, sollten die Vorgaben entweder unterschiedliche Maßnahmen für die einzelnen Gebietstypen vorsehen oder es sollten für jene Gebiete, in denen die Finanzierung besonders erschwert ist (etwa ländliche Gebiete, entlegene Gebiete, Gebiete in äußerster Randlage sowie Insel- und Bergregionen) zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden;

51. betont, dass das mobile Arbeiten nicht erst seit der COVID-19-Pandemie eine wesentliche Rolle spielt. Auch digitale Behördendienste können nur dort angeboten und angenommen werden, wo sowohl die Anbieter als auch die Benutzer entsprechender Dienstleistungen auch über leistungsfähige Breitbandverbindungen verfügen;

52. ist der Ansicht, dass beim Breitband- und Mobilfunkausbau bzw. 5G und 6G immer das Ziel einer den europäischen Emissionsnormen genügenden, flächendeckenden Verfügbarkeit verfolgt werden sollte. Dabei sollte der Ausbau primär privatwirtschaftlich erfolgen. In Gebieten, in denen ein flächendeckender Glasfaserausbau aus wirtschaftlichen Gründen nur mit finanzieller Unterstützung der öffentlichen Hand möglich ist, sollten kommunale und regionale Gebietskörperschaften in die Lage versetzt werden, diese rechtssicher und zielgerichtet durchzuführen.

Brüssel, den 14. Oktober 2020

*Der Präsident  
des Europäischen Ausschusses der Regionen*  
Apostolos TZITZIKOSTAS

---

**Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Umsetzung und Zukunftsperspektiven der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung**

(2020/C 440/03)

**Berichterstatter:** Karsten Uno PETERSEN (DK/SPE), Mitglied des Regionalrates der Region Süddänemark

**Referenzdokument(e):** Prospektivstellungnahme

**POLITISCHE EMPFEHLUNGEN**

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

**Einleitende Bemerkungen**

1. weist darauf hin, dass die grenzüberschreitende Patientenmobilität ein wichtiges politisches Thema ist. Für 34 % der Unionsbürger und -bürgerinnen ist Gesundheit die wichtigste politische Frage in ihrer Region. Dies sind 8 % mehr als 2015 und 10 % mehr als 2012;
2. unterstreicht, dass die regionale und lokale Dimension der Kern der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung ist. Viele Menschen, die grenznah leben, begeben sich aus unterschiedlichen Gründen für eine Behandlung ins Nachbarland. Die Grenzregionen machen 40 % des EU-Gebiets aus, mehr als ein Drittel der europäischen Bevölkerung lebt in einer Grenzregion. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sind ein Bindeglied zwischen allen beteiligten Akteuren (nationale, regionale, lokale Akteure, Krankenhäuser, Allgemeinmediziner, Apotheken, Bürger usw.);
3. ist der Ansicht, dass im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Patientenmobilität einige Fragen zu klären sind, u. a. hinsichtlich des Zugangs zu Informationen über die Behandlung im Ausland, der Kontinuität der Versorgung, des Austauschs von Informationen zwischen dem medizinischen Personal auf beiden Seiten der Grenze, Unterschieden im Versorgungsangebot und in der Art der Versorgung und Behandlung je nach medizinischer Indikation, den Möglichkeiten des Gesundheitswesens zur Priorisierung und Sicherstellung der Gleichheit der Versorgung sowie logistischer und administrativer Herausforderungen, die sich auf die Anzahl der Bürgerinnen und Bürger auswirken, die die Möglichkeiten der Richtlinie für eine Behandlung in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch nehmen möchten;
4. begrüßt den Haushalt des neuen Programms EU4Health, der es ermöglichen wird, die Gesundheitssicherheit zu erhöhen und Vorkehrungen für künftige Gesundheitskrisen zu treffen. Dieses Programm wird ein solides eigenständiges Programm mit erhöhter Mittelausstattung im Rahmen des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens (MFR 2021–2027) sein, um die im Programm der Kommission für diese Legislatur ermittelten Herausforderungen angemessen anzugehen, darunter insbesondere Krebsbekämpfung, Prävention, Früherkennung und Behandlung chronischer und seltener Krankheiten, Bekämpfung der Antibiotikaresistenz, erschwingliche Arzneimittel, schwerwiegende Gesundheitsgefahren (wie etwa Coronavirus-Epidemien), und für eine ehrgeizige Gesundheitspolitik mit Schwerpunkt auf der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu sorgen;
5. begrüßt, dass alle Mitgliedstaaten die Richtlinie mittlerweile umgesetzt haben; hegt dennoch Bedenken in Bezug auf die Konformitätsprüfung und die vielen Probleme, die bislang von der Kommission entdeckt wurden; ist sich bewusst, dass durch die Richtlinie eine Reihe von Belangen geregelt werden, die in den Mitgliedstaaten in vielen Einzelgesetzen behandelt werden, z. B. Organisation und Governance der Gesundheitssysteme, Erstattungsmechanismen, Informationskanäle, Patientenrechte und -ansprüche und die Berufshaftpflicht;
6. begrüßt vor diesem Hintergrund, dass der Erste Vizepräsident der Europäischen Kommission, Frans Timmermans, den AdR mit Schreiben an den Präsidenten des AdR um eine Prospektivstellungnahme zur Umsetzung der Richtlinie über die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung ersucht hat, die zu einer besseren Umsetzung der Richtlinie und zur Stärkung der Patientenrechte beitragen könnte;
7. stellt klar, dass dabei zu berücksichtigen ist, dass die Organisation, Verwaltung, Finanzierung und Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen im Zuständigkeitsbereich der EU-Mitgliedstaaten verbleiben muss. Außerdem muss die Umsetzung der Richtlinie im Kontext des übergreifenden Auftrags der zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen, zum Wohl der Bürger zu handeln;

8. dankt allen RegHubs<sup>(1)</sup> und den von ihnen befragten Interessenträgern für die Teilnahme an der Umfrage und ihre wertvollen Antworten, die in diese Stellungnahme eingeflossen sind;

### COVID-19

9. ist der Ansicht, dass die COVID-19-Krise deutlich macht, dass Europa im Gesundheitsbereich dringend stärker zusammenarbeiten muss;

10. schließt sich der Forderung des AdR-Präsidenten an, einen europäischen Notfallmechanismus für Gesundheitskrisen einzurichten, der eng mit den bestehenden EU-Strukturen für das Krisenmanagement (d. h. dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union und dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten) verknüpft oder in diese integriert ist, um die Union besser auf künftige Pandemien vorzubereiten. Außerdem soll er „regionale und lokale Entscheidungsträger dabei unterstützen, Gesundheitsdienstleistungen und Medizingüter für Krankenhäuser und Schulen bereitzustellen, medizinisches Personal einzustellen, Medizinprodukte zu kaufen und die Intensivpflege zu unterstützen“;

11. verweist ferner auf Artikel 10 der Richtlinie zu Amtshilfe und Zusammenarbeit, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, „Amtshilfe zu leisten“ und „die Zusammenarbeit bei der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung auf regionaler und lokaler Ebene“ in Grenzregionen zu erleichtern, und meint, dass die Mitgliedstaaten diese Möglichkeit auch für die Bewältigung von Pandemien kreativer erforschen sollten;

12. verweist darauf, dass die Union und ihre Mitgliedstaaten gemäß Artikel 222 AEUV gemeinsam im Geiste der Solidarität handeln;

13. ist erfreut über die Solidarität, die von den Mitgliedstaaten in der Not gezeigt wurde, indem sie Patienten aus überlasteten Nachbarländern in ihre Intensivstationen aufgenommen haben, um die Intensivpflegekapazitäten der Nachbarn zu entlasten; hält es für geboten, diese Möglichkeit künftig durch ein Amtshilfeersuchen im Rahmen der Richtlinie offiziell festzuschreiben;

14. empfiehlt die Einrichtung von „Gesundheitskorridoren“<sup>(2)</sup> zwischen Grenzregionen, die Patienten und Angehörigen der Gesundheitsberufe auch bei Ausgangsbeschränkungen Grenzübertritte ermöglichen, um den Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen und die Gesundheitsversorgung zu gewährleisten;

15. verweist auf grenzüberschreitende digitale Lösungen, die z. B. Bildgebung und Fernanalyse von Proben (z. B. zur Auswertung ins Ausland übertragene Röntgenaufnahmen der Lunge) ermöglichen, als ein Beispiel für eine kostengünstige und praktische Form der Zusammenarbeit bei einem plötzlichen Anstieg von Krankheitsfällen;

### Mehr Patientenmobilität an sich sollte nicht das Ziel sein

16. stimmt mit dem Europäischen Parlament darin überein, dass nur ein Bruchteil der EU-Bürger die Möglichkeiten der Richtlinie nutzt und dass eine deutliche Tendenz besteht, dass die stärkste grenzüberschreitende Patientenmobilität in benachbarten Grenzregionen stattfindet;

17. verweist diesbezüglich auf den Bericht der Kommission, in dem diese zu dem Schluss kommt, dass grenzüberschreitende Patientenströme ein stabiles Muster aufweisen. Demnach werden die EU-Bürger bei ihrer Entscheidung über die Inanspruchnahme grenzüberschreitender Gesundheitsdienstleistungen hauptsächlich von geografischer oder kultureller Nähe beeinflusst;

18. nimmt die Schlussfolgerung der Kommission zur Kenntnis, dass insgesamt betrachtet die Patientenmobilität und ihre finanzielle Dimension innerhalb der Union relativ bescheiden bleiben — die Richtlinie zur grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung hatte keine wesentlichen haushaltsrelevanten Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit der Gesundheitssysteme;

19. weist darauf hin, dass die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung für bestimmte Gruppen von Patienten wegen der Möglichkeiten der Behandlung seltener Krankheiten oder der geografischen Nähe zu den Gesundheitseinrichtungen insbesondere in Grenzregionen eventuell die geeignete Gesundheitsversorgung ist;

---

<sup>(1)</sup> Im November 2019 leitete der Europäische Ausschuss der Regionen über sein Netzwerk regionaler Hubs zur Bewertung der Durchführung der EU-Politik eine Konsultation ein, um herauszufinden, wie die Richtlinie auf der lokalen und regionalen Ebene umgesetzt wird. 27 regionale Hubs aus 18 EU-Mitgliedstaaten nahmen an der Umfrage teil.

<sup>(2)</sup> Frankreich hat einen solchen „Gesundheitskorridor“ an der Grenze zu Spanien eingerichtet, um die Versorgung im Krankenhaus von Cerdanya aufrechtzuerhalten. Luxemburg hat eine spezifische Ausnahmeregelung für französisches Gesundheitspersonal in Erwägung gezogen, die diesem als Sonderstatus ein Daueraufenthaltsrecht verleihen würde, damit diese Mitarbeiter auch weiterhin im Großherzogtum zur Arbeit kommen können.

20. begrüßt die positiven Auswirkungen der Richtlinie auf die grenzüberschreitende Mobilität von Patienten in der EU, die seit 2015 leicht zugenommen hat. Auch bei der Zahl der Anträge auf Vorabgenehmigung war ein stetiger Anstieg zu verzeichnen; so wurden 2017 in den Mitgliedstaaten mehr als doppelt so viele Anträge auf Vorabgenehmigung gestellt und genehmigt als 2015;

21. weist darauf hin, dass die Verordnungen und die Richtlinie nicht die einzigen Wege sind, um Gesundheitsdienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen, da mehrere Mitgliedstaaten bilateral und multilateral parallele Verfahren eingeführt haben, um den besonderen Bedürfnissen der Gesundheitsversorgung in ihren Grenzregionen Rechnung zu tragen (BE, DK, SE, DE, CZ, EE, LU, HU, NL, PT, RO, FI und LT). Die meisten dieser Vereinbarungen wurden vor Inkrafttreten der Richtlinie geschlossen und erzeugen erhebliche Patientenströme, die in den europäischen Statistiken nicht erfasst werden;

22. macht darauf aufmerksam, dass mit der Richtlinie über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung nicht beabsichtigt wird, dass möglichst viele Patienten im Ausland behandelt werden; die mit der Richtlinie geschaffenen Möglichkeiten sollten das regional oder national verfügbare Angebot an Gesundheitsdienstleistungen ergänzen. Ferner sollten die Rechte europäischer Patienten geklärt werden, die für die medizinische Versorgung oder eine Behandlung in ein anderes EU-/EWR-Land reisen wollten; die Zahl der Nutzer eignet sich daher nicht zur Messung des Erfolgs oder Scheiterns der Rechtsvorschriften;

23. betont vor diesem Hintergrund, dass bei einer stärkeren grenzüberschreitenden Patientenmobilität die Situation des Patienten ausschlaggebend sein muss und dass eine stärkere Patientenmobilität an sich nicht als Ziel angestrebt werden sollte;

#### **Leicht zugängliche Informationen über Behandlungen im Sinne der Richtlinie**

24. macht ebenso wie das Europäische Parlament darauf aufmerksam, dass die erfolgreiche Umsetzung der Richtlinie davon abhängt, dass die Patienten, die Angehörigen der Gesundheitsberufe und weitere Interessenträger gut über alle Möglichkeiten der Richtlinie für Behandlungen im Ausland informiert sind;

25. unterstreicht daher, dass Informationen über die durch die Richtlinie vorgegebenen Bedingungen für die Behandlung in einem anderen Mitgliedstaat für die Bürgerinnen und Bürger leicht zugänglich sein müssen. Nur so können sie eine fundierte Entscheidung über eine Behandlung im Ausland treffen;

26. hält es für erforderlich, dass die Gesundheitsbehörden aufgrund der erheblichen organisatorischen Unterschiede der Gesundheitssysteme in den einzelnen Ländern (in einigen Ländern gibt es zudem auch regionale und lokale Unterschiede) für eine geeignete Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit relevanten Informationen sorgen;

27. weist darauf hin, dass manche nationale Kontaktstellen regionale Zweigstellen haben, in die Websites der regionalen Gesundheitssysteme integriert oder auf den Webseiten regionaler Krankenversicherer angesiedelt sein können; diese Lösungen tragen zwar nicht unbedingt zu einer größeren Bekanntheit der nationalen Kontaktstellen bei, könnten aber helfen, die Bürgerinnen und Bürger zu informieren;

28. empfiehlt der Kommission, Beispiele für bewährte Verfahren für die Verbreitung von Informationen aus verschiedenen Ländern und von regionalen und lokalen Behörden vorzulegen, damit die Gesundheitsbehörden der Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, von ähnlich aufgebauten Gesundheitssystemen zu lernen;

29. gibt zu bedenken, dass aufgrund der Organisation und der Leistungen der verschiedenen Gesundheitssysteme und trotz verbesserter Informationsmaßnahmen der Mitgliedstaaten große Unterschiede bei der Patientenmobilität fortbestehen werden, was aus dem Bericht der Kommission deutlich hervorgeht. Die Beweggründe der Patienten für eine Behandlung im Ausland reichen von kürzeren Wartezeiten für eine gute Behandlung, kulturellen Faktoren bis hin zur Geldersparnis bei Behandlungen, die zu einem erheblichen Teil aus der eigenen Tasche bezahlt werden müssen, wie z. B. Zahnbehandlungen;

#### **Zusätzliche Verwaltungskosten für Behandlungen im Ausland**

30. stellt fest, dass der überwiegende Anteil des Gesundheitsbudgets im Inland ausgegeben wird. Die Kommission beziffert die EU-weiten Ausgaben für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung, die infolge der Richtlinie angefallen sind, auf nur 0,004 % des gesamten unionsweiten jährlichen Gesundheitsbudgets;

31. gibt zu bedenken, dass nur ein Bruchteil der Patienten die in der Richtlinie vorgesehenen Möglichkeiten einer Behandlung in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch nehmen. Dem jüngsten Bericht des Europäischen Rechnungshofs zufolge werden etwa 214 000 Erstattungsanträge pro Jahr gestellt, was etwa 0,04 % der EU-Bevölkerung entspricht. Die überwiegende Mehrheit dieser Anträge (über 210 000) betrifft Erstattungen für Behandlungen, die keine Vorabgenehmigung erfordern;

32. macht darauf aufmerksam, dass sich die Erstattung von Kosten für ambulante Behandlungen, die keine Vorabgenehmigung erfordern (z. B. zahnmedizinische Behandlungen) finanziell im Rahmen hält, wenn man sie mit den zusätzlichen Informations- und Verwaltungskosten vergleicht, die für die Gesundheitsbehörden im Zuge der Umsetzung der Richtlinie anfallen;

33. weist darauf hin, dass die zuständigen Gesundheitsbehörden in den Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Bemühungen um die vollständige Umsetzung der Richtlinie und der Suche nach möglichst einfachen Wegen für ihre Bürgerinnen und Bürger für eine Behandlung in einem anderen Mitgliedstaat auch bedenken müssen, dass es die allermeisten EU-Bürger vorziehen, in der Nähe ihres Wohnorts bzw. ihrer Familie behandelt zu werden. Daher muss bei der Organisation, Qualität und Kapazität der Gesundheitsversorgung der Mitgliedstaaten grundsätzlich eine Behandlung der Bürgerinnen und Bürger möglichst nah an ihrem Wohnort bzw. in der Nähe ihrer Familie angestrebt werden;

34. macht darauf aufmerksam, dass die Ausgaben der Mitgliedstaaten für Behandlungen in anderen EU-Ländern nicht nur Erstattungen betreffen. Behandlungen sind auch mit Verwaltungs- und Informationskosten verbunden — Geld, das anderenfalls in die Verbesserung der Behandlungen im Rahmen des Gesundheitssystems des jeweiligen Mitgliedstaats investiert werden könnte. Bei der Umsetzung der Richtlinie sollten die Gesundheitsbehörden daher darauf achten, dass die Ressourcen der Gesundheitssysteme der Mitgliedstaaten durch den sehr geringen Anteil an Patienten, die sich in einem anderen Mitgliedstaat behandeln lassen möchten, nicht unverhältnismäßig belastet werden;

### **Sinnvoller Einsatz von Vorabgenehmigungen**

35. weist darauf hin, dass der Einsatz von Vorabgenehmigungen durch die Mitgliedstaaten vor einem Krankenhausaufenthalt oder einer fachmedizinischen Behandlung in einem anderen Mitgliedstaat ein Hindernis für die grenzüberschreitende Patientenmobilität darstellt;

36. nimmt diesbezüglich zur Kenntnis, dass die Kommission in ihrem Bericht feststellt, dass sich die Auswirkungen auf die nationalen Gesundheitsbudgets durch Patienten, die Zugang zu grenzüberschreitenden Gesundheitsdienstleistungen wünschen, offensichtlich in Grenzen halten. Dies gilt für alle Länder, unabhängig davon, ob sie eine Vorabgenehmigung eingeführt haben oder nicht;

37. weist darauf hin, dass die meisten RegHubs (63 %) eine Vorabgenehmigung für erforderlich halten, um den Zugang zu hochwertiger Gesundheitsversorgung zu gewährleisten, und dass sie entscheidend dazu beiträgt, eine Verschwendung von Ressourcen zu vermeiden (48 %) und die Kosten auf regionaler Ebene unter Kontrolle zu halten (44 %);

38. macht darauf aufmerksam, dass die Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie zur Vorabgenehmigung den Patienten auch finanzielle Sicherheit gibt, da ihnen ihr Versicherungsmitgliedstaat bereits vor der Behandlung in einem anderen Mitgliedstaat die Kostenübernahme für die Behandlung gemäß der Richtlinie garantiert;

39. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Vorabgenehmigung möglichst rasch zu erteilen, damit die Behandlung nicht unnötig verzögert wird; gleichzeitig sollte ein realistischer Kostenvoranschlag für den geplanten Eingriff vorgelegt werden;

40. hebt hervor, dass die RegHubs das sehr viel weniger genutzte Verfahren der Vorabbenachrichtigung (Artikel 9 Absatz 5 der Richtlinie) für sehr nützlich halten, um den Patienten Klarheit zu verschaffen und die Behörden bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu unterstützen; fordert die Mitgliedstaaten auf, dieses freiwillige System stärker zu nutzen;

41. weist auf den Mechanismus des Finanzausgleichs hin, den die Mitgliedstaaten in Verbindung mit der Vorabgenehmigung nutzen können. An die Stelle der Vorabzahlung durch den Patienten mit anschließender Kostenerstattung tritt damit die Kostenübernahme durch die zuständige Stelle (Artikel 9 Absatz 5), um die Belastung der Patienten zu verringern und auch finanziell nicht so gut gestellten Patienten die Möglichkeit zu geben, Gesundheitsdienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch zu nehmen;

42. empfiehlt vor diesem Hintergrund, im Rahmen der weiteren Umsetzung der Richtlinie sicherzustellen, dass Vorabgenehmigungen weiterhin genutzt werden können, wenn die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten diese für notwendig erachten;

#### **Weitere Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Richtlinie**

43. fordert die GD SANTE auf, die Bewertung der Anwendung der Richtlinie über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen GD weiterzuverfolgen und weiterhin Beispiele für grenzüberschreitende Tätigkeiten im Gesundheitswesen und Probleme der teilnehmenden Behörden zu sammeln, auszuwerten und zu veröffentlichen;

44. fordert eine angemessene und langfristige EU-Finanzierung im nächsten Programmplanungszeitraum, u. a. und vor allem über Interreg, auch für die Durchführung grenzübergreifender Studien/Projekte, die auf die Beseitigung bestimmter Hindernisse und eine reibungslose Zusammenarbeit abzielen;

45. weist darauf hin, dass in der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem AdR und der WHO zwar nicht speziell auf die Richtlinie verwiesen wird, aber hieraus klar hervorgeht, dass sich der AdR für den Zugang zu Gesundheitsversorgung, die Gesundheitsförderung und den Wissensaustausch einsetzt — all dies sind wesentliche Aspekte der Richtlinie;

46. lädt die Kommission zu einem regelmäßigen Dialog mit dem AdR ein; unter Einbeziehung der Fachkommission NAT und der interregionalen Gruppe Gesundheit könnten in diesem Dialog Herausforderungen und Lösungen für eine bessere Umsetzung der Richtlinie über die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung erörtert werden;

47. bleibt ein überzeugter Befürworter dieser dringend benötigten europäischen Zusammenarbeit und steht weiterhin gerne für Ratschläge und Informationen zu bewährten Verfahren aus den Regionen zur Verfügung;

48. weist nochmals darauf hin, dass sich Krankheiten nicht an Grenzen halten und dass die Solidarität bei gesundheitlichen Notlagen in Europa niemals an administrativen oder rechtlichen Grenzen enden sollte;

49. hofft, dass der anstehende dritte Umsetzungsbericht der Europäischen Kommission den in dieser Stellungnahme geäußerten Überlegungen des Europäischen Ausschusses der Regionen in vollem Umfang gerecht wird.

Brüssel, den 14. Oktober 2020

*Der Präsident  
des Europäischen Ausschusses der Regionen*  
Apostolos TZITZIKOSTAS

---

**Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Ein europäischer Notfallmechanismus für Gesundheitskrisen**

(2020/C 440/04)

**Berichterstatlerin:** Birgitta SACRÉDEUS (SE/EVP), Mitglied der Regionalversammlung, Provinziallandtag von Dalarna

**POLITISCHE EMPFEHLUNGEN**

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

**Allgemeine Bemerkungen**

1. weist darauf hin, dass 2020 durch den Ausbruch von Covid-19 in Europa und weltweit nicht nur unzählige Menschen erkrankt oder ums Leben gekommen sind, sondern die Krise auch schwere wirtschaftliche und soziale Folgen hat, deren Umfang bislang noch gar nicht ganz abzusehen ist. Durch die rasante Ausbreitung des Virus hat der Druck auf das Gesundheitswesen, auf die Einrichtungen des Gesundheitswesens und die sozialen Dienste zugenommen und auch die Arbeitsbelastung des Medizin- und Pflegepersonals hat sich drastisch erhöht. Hinzu kommt, dass auch Vorkehrungen für weitere Corona-Wellen getroffen werden müssen;
2. gibt zu bedenken, dass die Covid-19-Pandemie Europa unterschiedlich hart getroffen hat, mit erheblichen Unterschieden nicht nur zwischen verschiedenen Ländern, sondern auch zwischen Regionen, Gemeinden, Stadtvierteln und Altersgruppen. Insgesamt waren Menschen mit schwacher Grundkonstitution und Vorerkrankungen und in schlechten sozioökonomischen Verhältnissen durchweg meist stärker betroffen;
3. stellt fest, dass die Mitgliedstaaten im Kampf gegen Covid-19 in dem Bemühen, die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und zu erhalten, Maßnahmen ergriffen haben, mit denen die Bewegungsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger in einem unter normalen Umständen nicht vorstellbaren Maße eingeschränkt wurde;
4. ist der Ansicht, dass die Covid-19-Pandemie deutlich zeigt, wie wichtig qualifiziertes und gut ausgebildetes Personal und gut finanzierte, gut ausgestattete und belastbare Gesundheitssysteme sind, die sich rasch auf eine neue Lage in der öffentlichen Gesundheit und der medizinischen Versorgung einstellen und bei Bedarf sowohl die primäre als auch die ambulante Gesundheitsversorgung stärken wie auch die verfügbaren Kapazitäten auf den Normal- und den Intensivstationen in Krankenhäusern schnell aufstocken können;
5. macht darauf aufmerksam, dass in vielen Ländern die Behandlung von Patienten mit anderen Diagnosen und medizinischen Bedürfnissen zurückgestellt wurde, wodurch ein „Behandlungsrückstau“ entstanden ist, dessen Abarbeitung lange dauern wird. Viele Menschen mit einem schweren Verlauf von Covid-19 benötigen nun Rehabilitationsmaßnahmen. Außerdem deutet vieles darauf hin, dass sich der Bedarf an Betreuung und Behandlung im Bereich der psychischen Gesundheit im Zuge der Covid-19-Pandemie erhöht hat, und zwar allgemein in der Bevölkerung sowie bei den Angehörigen der Gesundheits- und Pflegeberufe. Daher werden das Gesundheitswesen, die Gesundheitsdienste im Allgemeinen sowie die primäre und die ambulante Gesundheitsversorgung noch lange mehr Ressourcen benötigen;
6. nimmt zur Kenntnis, dass die EU-Organe die Mitgliedstaaten in ihrem Kampf gegen Covid-19 aktiv unterstützt haben, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten jedoch anfangs u. a. deshalb zum Erliegen kam, weil Landesgrenzen für medizinische Hilfsgüter geschlossen wurden, gerade als die Lage ein höheres Maß an Zusammenarbeit, Führungsstärke und Engagement auf europäischer Ebene verlangt hätte als sonst;
7. verweist darauf, dass die Union und ihre Mitgliedstaaten gemäß Artikel 222 AEUV gemeinsam im Geiste der Solidarität handeln;
8. betont, dass die EU zwar eine wichtige Rolle bei der Verbesserung der öffentlichen Gesundheit, der Prävention von Krankheiten und der Beseitigung von Gesundheitsrisiken spielt, die Entscheidungshoheit über die Organisation, Finanzierung und Gestaltung des Gesundheitswesens, der medizinischen Versorgung und der Sozialdienste jedoch grundsätzlich bei den Mitgliedstaaten liegt;

9. ist davon überzeugt, dass die europäischen Systeme der allgemeinen und solidarisch finanzierten Gesundheitsversorgung im Kampf gegen Covid-19 von großem Vorteil sind;

### **Allgemeine Erkenntnisse**

10. meint, dass aus dem Kampf gegen Covid-19 viele wichtige Lehren zu ziehen sind, die bei der weiteren Bewältigung dieser globalen Krise, aber auch in anderen Krisensituationen nützlich sein können;

11. hebt hervor, dass in vielen Mitgliedstaaten die wesentliche Verantwortung für die medizinische Versorgung, die Pflege und das Gesundheitswesen den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften übertragen wurde. Auch in Staaten mit einem nationalen Gesundheitssystem ist häufig die lokale Ebene für Sozialdienste und Sozialfürsorge zuständig. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften spielen daher eine herausragende Rolle bei der Bekämpfung von Covid-19;

12. hebt hervor, wie wichtig es ist, dass die Organe und Einrichtungen der EU ebenso wie die Mitgliedstaaten den Fortbestand des Binnenmarkts und sein Funktionieren auch in Krisensituationen gewährleisten. Weder die Beschaffung und der Transport von Arzneimitteln, Medizinprodukten, persönlichen Schutzausrüstungen und anderen Waren und Dienstleistungen dürfen behindert noch dürfen medizinisches und Pflegepersonal und weitere Schlüsselgruppen am Grenzübertritt zur Ausübung ihrer Arbeit gehindert werden;

13. unterstreicht die Bedeutung der Erhebung qualitätsgesicherter Daten, solider Forschung und sicherer Informationsquellen, damit die Behörden auf dieser Grundlage fundierte Entscheidungen treffen und Unternehmen, Organisationen und jeder und jede Einzelne verantwortungsvoll im Sinne der Krankheitsprävention handeln können;

14. betont, wie wichtig Amtshilfe und Zusammenarbeit im Bereich der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung sind. Dies umfasst auch den Transport von hilfsbedürftigen Patienten in Krankenhäuser in Nachbarländern, die freie Kapazitäten haben, die Abordnung von Krankenhauspersonal sowie weitere Formen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zur Verringerung des auf den Gesundheitssystemen lastenden Drucks in den am stärksten betroffenen Teilen der EU;

15. betont daher die Notwendigkeit, dass sich die Mitgliedstaaten auf ein gemeinsames statistisches Protokoll einigen, um die Vergleichbarkeit der Daten über die Auswirkungen der Covid-19-Krise und künftiger Pandemien sicherzustellen. Dieses unter der gemeinsamen Leitung des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) und Eurostat zu entwickelnde Protokoll könnte auf Daten der NUTS-2-Ebene basieren und so eine politische Reaktion erleichtern, die auch die Nutzung der europäischen Struktur- und Investitionsfonds umfasst;

16. verweist auf die digitalen Lösungen, die z. B. für Gesundheitsinformationen, die ärztliche Beratung und die Rückverfolgung von Infektionsketten entwickelt bzw. im Zuge der Covid-19-Pandemie weiterentwickelt wurden. Allerdings wirft die Aufspürung von Virenträgern auch berechtigte Fragen in Bezug auf Datenschutz und Datensicherheit nicht zuletzt in einem grenzüberschreitenden Kontext auf. Die Pandemie hat ferner die Notwendigkeit eines grenzüberschreitenden Austauschs digitaler Patientendaten aufgezeigt, wenn Patienten Gesundheitsdienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch nehmen;

17. hebt hervor, wie wichtig einerseits die internationale Zusammenarbeit im Rahmen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) für die Bewältigung der Covid-19-Pandemie und anderer gesundheitlicher Notlagen ist. Andererseits ist aber auch die Zusammenarbeit mit Unternehmen und gemeinnützigen Organisationen, Familien, Nachbarn und Freunden für die Krisenbewältigung auf der lokalen und regionalen Ebene von großer Bedeutung;

18. hält es für nötig, eine bessere Art und Weise zu finden, wie ältere Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen vor Covid-19 und anderen ansteckenden Krankheiten geschützt werden, und zwar unabhängig davon, ob sie in einem Heim oder in ihrer eigenen Wohnung leben. Diesbezüglich ist es wichtig, dass die gesundheits- und sozialpolitischen Maßnahmen die Primärversorgungssysteme in der Fläche und insbesondere die Prävention stärken;

### **Ein europäischer Notfallmechanismus für Gesundheitskrisen**

19. begrüßt die von der Kommission bereits ergriffenen Maßnahmen zur Entlastung der nationalen, regionalen und lokalen Behörden bei der Bewältigung der Covid-19-Krise; nimmt den am 27. Mai 2020 vorgestellten umfassenden Aufbauplan für Europa zur Kenntnis; begrüßt ebenso die Vereinbarung, alle verfügbaren Mittel aus dem diesjährigen EU-Haushalt einzusetzen, um die europäischen Gesundheitssysteme dabei zu unterstützen, die Krise zu stemmen;

20. stellt fest, dass der Beschluss Nr. 1082/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren eine wichtige Grundlage für die Notfallvorsorge und die Krisenbewältigung der EU geschaffen hat, dass aber angesichts der aktuellen Gesundheitskrise die Notfall- und Katastrophenschutzkapazitäten der EU weiter gestärkt werden müssen; <sup>(1)</sup>

21. schlägt daher vor, unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und der vorrangigen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für das Gesundheitswesen sowie für die öffentliche Gesundheit und den Katastrophenschutz einen europäischen Notfallmechanismus für Gesundheitskrisen einzurichten, der folgenden Zwecken dient:

- Koordinierung der Maßnahmen und Hilfen der EU zur Unterstützung nationaler, regionaler und lokaler Gesundheits- und Katastrophenschutzstrukturen, um wirksam auf Gesundheitsbedrohungen und Krisensituationen reagieren zu können;
- Gewährleistung einer wirksamen Zusammenarbeit und Koordinierung mit den zuständigen internationalen Organisationen wie der WHO bezüglich Abwehrbereitschaft und Reaktionsfähigkeit;
- Koordinierung der europaweiten Verteilung grundlegender medizinischer Güter;
- Stärkung der Rolle der europäischen Gesundheitsagenturen;
- Verbesserung der Versorgung mit wichtigen medizinischen Ausrüstungen durch gemeinsame Beschaffungsinitiativen und Überwachung der Lieferketten wichtiger Produkte;
- Unterstützung der Mitgliedstaaten, gemeinsam mit dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC), bei der Überprüfung und der Aktualisierung ihrer Pandemiepläne. Hierbei sollten auch die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften einbezogen werden. In Anlehnung an die „Stresstests“ der Finanzinstitute nach der Finanzkrise sollten die Gesundheitssysteme der Mitgliedstaaten daraufhin geprüft werden, inwieweit sie auf verschiedene Gesundheitsgefahren reagieren können;

22. ist der Ansicht, dass sich der künftige europäische Notfallmechanismus für Gesundheitskrisen auf die Soforthilfe stützen sollte, die in der Verordnung (EU) 2016/369 des Rates <sup>(2)</sup> geregelt wird;

23. ist davon überzeugt, dass das Katastrophenschutzverfahren der EU und insbesondere das dazugehörige rescEU und das europäische medizinische Korps weiter gestärkt werden müssen, damit die Union bereit und in der Lage ist, rasch, wirksam und koordiniert auf alle künftigen Krisen, ob biologischer oder sonstiger Art, zu reagieren. Das Katastrophenschutzverfahren der EU sollte jedoch im Lichte der Erfahrungen mit der Covid-19-Pandemie evaluiert werden, damit es so wirksam wie möglich organisiert und strukturiert wird;

24. regt an, die Frühwarnkapazitäten des Europäischen Zentrums für die Koordination von Notfallmaßnahmen (ERCC) auszubauen und es enger mit dem Gesundheitssicherheitsausschuss und dem ECDC zu verbinden, damit es seiner koordinierenden Funktion künftig noch besser gerecht werden und die für die operative Steuerung vor Ort verantwortlichen Stellen passgenau unterstützen kann;

25. stellt fest, dass die Covid-19-Krise die Notwendigkeit des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) deutlich vor Augen geführt hat. Er fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, zusammenzuarbeiten, um die Rolle des ECDC bei der Bekämpfung weitverbreiteter schwerer Krankheiten zu stärken und auszubauen; begrüßt daher, dass eine solche Stärkung nun von den EU-Gesundheitsministern erörtert wird;

26. begrüßt viele der von der Europäischen Kommission am 15. Juli 2020 in ihrer Mitteilung „Kurzfristige Vorsorgemaßnahmen der EU im Gesundheitsbereich im Hinblick auf Covid-19-Ausbrüche“ vorgeschlagenen Maßnahmen;

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 293 vom 5.11.2013, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) 2016/369 des Rates vom 15. März 2016 über die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union (ABl. L 70 vom 16.3.2016, S. 1).

27. begrüßt — mit Blick auf den Schutz sowohl der Freizügigkeit als auch der öffentlichen Gesundheit — die am 4. September 2020 vorgelegten Vorschläge der Europäischen Kommission für Empfehlungen des Rates über einen koordinierten Ansatz zur Einschränkung der Freizügigkeit in Antwort auf die Covid-19-Pandemie;

### **Beschaffung und Lagerhaltung von medizinischem Material**

28. begrüßt, dass die Vereinbarung über die gemeinsame Beschaffung seit April 2020 fast 540 Mio. Menschen umfasst, darunter alle Einwohner der EU und der EWR-Länder, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie fast aller Bewerber- und möglichen Bewerberländer;

29. begrüßt daher den Vorschlag von Bundeskanzlerin Angela Merkel und Staatspräsident Emmanuel Macron vom 18. Mai 2020, als Teil einer Strategie zur Reaktion auf Gesundheitskrisen eine „Gesundheits-Taskforce“ innerhalb des ECDC zu schaffen, die beauftragt werden soll, gemeinsam mit den nationalen Gesundheitsinstitutionen Präventions- und Reaktionspläne gegen künftige Epidemien zu entwickeln;

30. begrüßt den freiwilligen Charakter der Vereinbarung, ist jedoch der Ansicht, dass eine freiwillige Mitwirkung durch eine Nichtbeteiligungsklausel („Opt-out“) ersetzt werden sollte. Dies würde ein beschleunigtes Verfahren erleichtern und gleichzeitig den beteiligten Parteien Wahlfreiheit geben;

31. begrüßt den Vorschlag der Kommission, im Rahmen des europäischen Aufbauplans zum einen ein neues, eigenständiges Gesundheitsprogramm „EU4Health“ zu schaffen, das mit insgesamt 9,4 Mrd. EUR ausgestattet werden soll, um unter anderem den Gesundheitsschutz zu stärken und die Union auf künftige Gesundheitskrisen vorzubereiten, und zum anderen den Haushalt für das Katastrophenschutzverfahren der Union „rescEU“ um zusätzliche 2 Mrd. EUR aufzustocken; bedauert jedoch, dass der Europäische Rat die Ambitionen anschließend auf 1,7 Mrd. EUR gesenkt hat, was die Möglichkeiten zur Bewältigung der negativen Folgen der Pandemie erheblich einschränkt beabsichtigt im Übrigen aber, sich in einer gesonderten Stellungnahme speziell zu dem neuen Gesundheitsprogramm zu äußern;

32. begrüßt die europaweite Beschaffung und Verteilung wichtiger medizinischer Versorgungsgüter an Krankenhäuser und andere Gesundheitsdienstleister (Atemschutzmasken, Beatmungsgeräte, persönliche Schutzausrüstung, wiederverwendbare Masken, Arzneimittel, Therapeutika und Laborgüter, Desinfektionsmittel). Allerdings muss dabei berücksichtigt werden, dass Krankenhäuser, Gesundheitszentren und Pflegeheime in vielen Mitgliedstaaten von regionalen und lokalen Behörden betrieben werden, die in diesen Prozess einbezogen werden müssen; stellt fest, dass das Zustandekommen der gemeinsamen Beschaffung im Frühjahr zu lange gedauert hat, um ihren Zweck vollständig zu erfüllen;

33. begrüßt den umgehenden Aufbau von rescEU-Lagerbeständen für medizinische Ausrüstung und deren rasche Auslieferung an die am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten;

34. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, einen ständigen europäischen strategischen Notvorrat in Form eines EU-Bestands an Antibiotika, Impfstoffen, chemischen Gegengiften, Antitoxinen und sonstigen wichtigen und nachweislich wirksamen medizinischen Bedarfsgütern anzulegen. Dies soll das Vorhandensein einer Notfallreserve sowie die Koordinierung der raschen Verteilung und Lieferung der erforderlichen Güter in ganz Europa gewährleisten;

35. begrüßt den Beschluss der Kommission vom 3. April 2020, medizinische Geräte und persönliche Schutzausrüstung von Einfuhrzöllen und der Mehrwertsteuer vorübergehend auszunehmen. Die Kommission sollte erwägen, den Geltungsbereich ihres Beschlusses zu überarbeiten und auf private Unternehmen auszuweiten, die PSA verwenden müssen, und sie sollte den Beschluss dergestalt anwenden, dass die lokalen Hersteller in der EU nicht wirtschaftlich benachteiligt werden;

36. weist darauf hin, dass sich die Versorgungslücken bei wichtigen Produkten und Arzneimitteln wie Antibiotika und Betäubungsmitteln, die bereits zuvor in vielen Regionen aufgetreten sind, während der anhaltenden Pandemie noch vergrößert haben. Er fordert Anstrengungen zur raschen Beschaffung wesentlicher Grundstoffe, zur Steigerung der Produktion von Testmaterial und anderen medizinischen Gütern, bei denen es zu Engpässen gekommen ist, sowie zur Ankurbelung der Entwicklung und Herstellung wichtiger Arzneimittel in Europa durch die Förderung von Forschung und Innovation und die Schaffung von Anreizen für die Hersteller;

37. teilt die Auffassung, dass die Union in der Lage sein muss, aus dem Ausland eingeführte oder in der EU hergestellte Test- und Sicherheitsausrüstung zu entwickeln, zu kaufen, zu transportieren und zu verteilen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten müssen ihre Abhängigkeit von in Drittländern hergestellten Arzneimitteln und anderen medizinischen Hilfsgütern verringern. Sie müssen außerdem darauf hinarbeiten, dass Arzneimittel erschwinglicher werden;
38. ist überzeugt davon, dass es jederzeit möglich sein muss, eine schnelle und unkomplizierte Versorgung mit Schutzausrüstung, wie Masken, Schutzanzügen usw., am Markt sicherzustellen. Hierzu müssten auf europäischer Ebene die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Produktionskapazitäten für Schutzmaterialien in den Mitgliedstaaten etabliert werden. Zudem sollte das europäische Vergabe- und Kartellrecht unter Pandemie-Gesichtspunkten auf den Prüfstand gestellt werden;
39. weist darauf hin, dass untersucht werden muss, wann welche Art von persönlicher Schutzausrüstung geeignet ist, also auch über den Covid-19-Kontext hinaus;
40. begrüßt, dass das Europäische Komitee für Normung (CEN) und das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung (Cenelec) vereinbart haben, Zugriff auf eine Reihe europäischer Normen für bestimmte Medizinprodukte und persönliche Schutzausrüstungen zu gewähren, damit die Produktionskapazität europäischer Unternehmen erhöht und umgestellt werden kann, um Lagerengpässe zu bewältigen;
41. weist darauf hin, dass persönliche Schutzausrüstungen — insbesondere jene für die Bürgerinnen und Bürger — so weit wie möglich recycelbar sein müssen;

### **Impfstoffe, Diagnostik und Behandlung**

42. betont, dass dringend Impfstoffe gegen Covid-19 gefunden werden müssen, und appelliert an die gesetzgebenden Organe der EU, der Forderung des Ausschusses Rechnung zu tragen und die EU-Zusammenarbeit bei der Entwicklung, Herstellung und Verteilung von Impfstoffen zu verstärken, die die öffentliche und private medizinische Forschung zur Bekämpfung von Covid-19 ergänzt;
43. begrüßt in diesem Zusammenhang den Vorschlag der Europäischen Kommission, die Mittel für das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ auf 94,4 Mrd. EUR aufzustocken, und bedauert, dass der Europäische Rat anschließend eine Kürzung auf 80,9 Mrd. EUR vorgeschlagen hat;
44. begrüßt die Vereinbarungen zwischen der Europäischen Kommission und mehreren pharmazeutischen Unternehmen über die Lieferung von Arzneimitteln und Impfstoffdosen, sofern und sobald eines der Unternehmen einen sicheren und wirksamen Impfstoff entwickelt hat;
45. registriert besorgt, dass die weltweiten Anstrengungen zur Entwicklung von Impfstoffen, Diagnosemitteln und Therapien gegen Covid-19 zu einem harten Wettbewerb führen könnten, der ärmere Ländern schutzlos gegenüber der Krankheit lassen würde; bekundet seine nachdrückliche Unterstützung für die multilaterale Zusammenarbeit bei der Entwicklung sicherer und wirksamer Impfstoffe, Diagnosemittel und Therapien sowie für eine faire Finanzierung und solidarische Verteilung künftiger Impfstoffe und Arzneimittel;
46. unterstützt die Entwicklung eines gemeinsamen EU-Impfausweises sowie eines virtuellen europäischen Registers mit Informationen über Impfstoffvorräte und -bedarf, um den freiwilligen Austausch von Informationen über verfügbare Impfstoffbestände und Engpässe bei grundlegenden Impfstoffen zu erleichtern;
47. fordert mehr Maßnahmen, um zu verhindern, dass falsche Informationen über Covid-19, die Behandlung und mögliche Impfstoffe gegen diese Krankheit im Internet und über andere Kanäle verbreitet werden. Bei der Bekämpfung von diesbezüglicher Desinformation kommt der WHO, der EU und ihren Mitgliedstaaten sowie den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eine wichtige Aufgabe zu;
48. unterstützt die Bemühungen der Kommission, mehr Mittel für die Erforschung von Impfstoffen gegen Covid-19 aufzubringen, und äußert die Erwartung, dass erhebliche Mittel aus Horizont Europa für die Unterstützung von Innovation und Forschung in diesem Bereich eingesetzt werden.

Brüssel, den 14. Oktober 2020

*Der Präsident  
des Europäischen Ausschusses der Regionen*  
Apostolos TZITIKOSTAS

**Stellungnahme des Ausschusses der Regionen — Biologisch vielfältige Städte und Regionen nach 2020 auf der 15. Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD COP 15) und in der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030**

(2020/C 440/05)

|                          |                                                                                                                                                                                                                                                               |
|--------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Berichterstatter:</b> | Roby BIWER (LU/SPE), Mitglied des Gemeinderats von Bettemburg, Luxemburg                                                                                                                                                                                      |
| <b>Referenzdokument:</b> | Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 — Mehr Raum für die Natur in unserem Leben<br><br>COM(2020) 380 final |

**POLITISCHE EMPFEHLUNGEN**

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

1. fordert die internationale Gemeinschaft auf, auf der 15. Konferenz der Vertragsparteien (COP) des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt (CBD) im Jahr 2021 eine Kunming-Dynamik für Biodiversität ins Leben zu rufen und die Konferenz zu einem Weckruf zu machen, um beim Verlust an biologischer Vielfalt und an Ökosystemen eine unumkehrbare Trendwende einzuleiten;
2. weist darauf hin, dass sich der Zustand der biologischen Vielfalt seit 2018 verschlechtert hat und die meisten internationalen gesellschafts- und umweltpolitischen Ziele, insbesondere die Biodiversitätsziele von Aichi (ABT), nicht erreicht wurden. Die globalen Anstrengungen zur Eindämmung des Rückgangs der Biodiversität sind gescheitert, wie der Weltbiodiversitätsrat (IPBES) 2019 in seinem „Global Assessment Report“ aufzeigte. Auch beim Weltwirtschaftsforum 2020 wurde der Verlust an biologischer Vielfalt und der Zusammenbruch von Ökosystemen als eine der fünf größten Bedrohungen für die Welt eingestuft;
3. weist darauf hin, dass die Hauptursachen des Verlusts an biologischer Vielfalt — Veränderungen bei der Nutzung von Land, die direkte Nutzung natürlicher Ressourcen und der Klimawandel — durch konkrete Maßnahmen zeitnah angegangen werden müssen;
4. betont, dass der ökologische Fußabdruck der 27 EU-Mitgliedstaaten insgesamt mehr als doppelt so groß ist wie die Kapazität der Ökosysteme, nutzbares biologisches Material zu erzeugen und als Kohlenstoffsinken in dieser Weltregion zu fungieren;
5. verweist auf die zunehmenden Belege für einen direkten Zusammenhang zwischen den Krisen in den Bereichen Klima, Biodiversität und menschliche Gesundheit sowie auf das erhöhte Risiko von Pandemien, die durch Zoonosen ausgelöst werden, aufgrund der fortschreitenden weltweiten Zerstörung natürlicher Ökosysteme;
6. betont, dass der derzeitige Zustand der Biodiversitätskrise eine Reihe ehrgeiziger und leicht zu vermittelnder Ziele sowie eine unverzügliche, wissenschaftlich fundierte Politik und Maßnahmen in Bezug auf die Ursachen des Verlusts an biologischer Vielfalt und der Verschlechterung der Ökosysteme erfordert, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem Ziel einer Trendwende bei Biodiversitätsverlusten stehen;
7. dringt auf politische Kohärenz, um die Bemühungen, Ziele und Ergebnisse der verschiedenen Politikbereiche der EU, einschließlich der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), des europäischen Grünen Deals und der Handelsbeziehungen und internationalen Verpflichtungen der EU, insbesondere der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, des Pariser Klimaschutzübereinkommens der Vereinten Nationen, der Biodiversitätskonvention (CBD) und des Sendai-Rahmens für Katastrophenvorsorge im Rahmen einer umfassenden Nachhaltigkeitsstrategie der EU mit klaren Zielen und Umsetzungsmaßnahmen aufeinander abzustimmen;
8. betont, dass dringender Handlungsbedarf besteht, wie in der 5. Ausgabe des Berichts über die „Lage der biologischen Vielfalt: Globaler Ausblick“ festgestellt wird, und dass die Empfehlungen des Berichts umgesetzt werden müssen, als wichtigste Maßnahmen zur Eindämmung der Verluste an biologischer Vielfalt die lokale städtische Governance und transdisziplinäre Planung voranzubringen, naturbasierte Lösungen zu fördern und integrierte Ansätze für Landnutzung und Landnutzungsänderungen auf lokaler und Landschaftsebene anzuwenden;

9. betont, dass trotz zunehmender Würdigung die zentrale Bedeutung der subnationalen Regierungen, Städte und weiteren lokalen Gebietskörperschaften (SLG) <sup>(1)</sup> im Bereich der biologischen Vielfalt für die Eindämmung der Biodiversitätsverluste und die Anwendung eines ressortübergreifenden Ansatzes in jedem Schritt und auf jeder Ebene des biodiversitätspolitischen Steuerungsprozesses nach wie vor weder in der Biodiversitätsstrategie der EU für 2030 noch im globalen Biodiversitätsrahmen für die Zeit nach 2020 (GBF) anerkannt wird. Eine solche Anerkennung könnte insbesondere dadurch erreicht werden, dass lokale und subnationale Biodiversitätsstrategien und -aktionspläne (LBSAP/SBSAP) in nationale Biodiversitätsstrategien und -aktionspläne (NBSAP) aufgenommen werden;

10. unterstützt die Festlegung des langfristigen Klimaneutralitätsziels der EU, um das Projekt Europa auf der Grundlage eines MFR 2021-2027, der zumindest das Ziel von 30 % an klimabezogenen Ausgaben erfüllt, unverrückbar auf Kurs in Richtung Klimaneutralität bis 2050 zu bringen, und betont, dass das EU-Klimagesetz die Konvergenz der Maßnahmen zur Senkung der Treibhausgasemissionen auf Netto-Null mit europäischen und internationalen Biodiversitätszielen sicherstellen sollte <sup>(2)</sup>;

### **Die Bedeutung der Städte und Regionen für eine Trendumkehr beim Rückgang der Biodiversität**

11. stimmt mit der Schlussfolgerung des IPBES-Berichts 2019 überein, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften durch verantwortungsvolles Produzieren und Konsumieren sowie durch eine integrierte Flächennutzungsplanung und deren Umsetzung und naturbasierte sowie auf den Schutz und die nachhaltige Nutzung der natürlichen und Primärressourcen ausgerichtete Lösungen, die sensibel und auf den sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Kontext zugeschnitten sind, einen wesentlichen Beitrag zu den einschlägigen Übereinkommen der Vereinten Nationen einschließlich der UN-Agenda 2030 und des Übereinkommens von Paris leisten können;

12. weist darauf hin, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften ein grundlegender Teil der staatlichen Stellen sind, die das Biodiversitätsübereinkommen ratifizieren, umfangreiche freiwillige Beiträge leisten und bedeutsame Partnerschaften eingehen, die die großen Gruppen (indigene Völker und lokale Gemeinschaften (IPLC), junge Menschen und Frauen) und die einschlägigen Sektoren (Wirtschaft, Kultur und Organisationen der Zivilgesellschaft) mobilisieren;

13. betont, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften als Motoren der Innovation und der Umsetzung integrierter Raumordnungs- und Territorialpläne und Strategien eine — auch finanziell — zu wenig genutzte Ressource für die Erreichung der europäischen und internationalen Biodiversitätsziele sind und dass ihre Fähigkeiten voll zur Geltung gebracht werden können, indem die zentralen Funktionen der LRG anerkannt und aktiviert und sie dafür ausgestattet werden;

14. betont, dass innovative naturbasierte Lösungen — von der Natur inspirierte und unterstützte kosteneffiziente Lösungen, die zugleich ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten und zum Aufbau von Resilienz beitragen — zu den wirksamsten Mitteln für die Wiederherstellung von Ökosystemen gehören und bewirken können, dass die Menschen der Natur mehr Raum geben, wie im Bericht über das Naturvation-Projekt von 2020 hervorgehoben wird <sup>(3)</sup>;

15. fordert den Austausch bewährter Verfahren, um die Einführung und Verbreitung innovativer naturbasierter Lösungen zu fördern und Leitlinien für alle einschlägigen Interessenträger zu entwickeln;

16. weist darauf hin, dass die Nachhaltigkeitsziele miteinander verflochten sind, und regt eine integrierte Verfolgung von Biodiversitäts- und Klimazielen in der weiteren Politikgestaltung an, z. B. durch die stetige Berücksichtigung der Biodiversität in der Umgebung von Anlagen für erneuerbare Energien, sodass Biodiversitäts- und Klimaziele zugleich verwirklicht werden;

17. fordert die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften erneut auf, LBSAP bzw. SBSAP aufzustellen und sich an der internationalen, europäischen und nationalen Normensetzung zu beteiligen, um das Biodiversitäts- und Ökosystemmanagement sowie naturbasierte Lösungen in allen Politikbereichen zu berücksichtigen und dadurch für eine größere Anwendbarkeit und Wirkung zu sorgen;

---

<sup>(1)</sup> Alle Regierungs- und Verwaltungsebenen unterhalb der nationalen Ebene werden im globalen Kontext als „subnationale Regierungen, Städte und weitere lokale Gebietskörperschaften“ (SLG) und im EU-Kontext als „lokale und regionale Gebietskörperschaften“ (LRG) bezeichnet.

<sup>(2)</sup> COM(2020) 80 final und COR-2020-01361 (ABl. C 324 vom 1.10.2020, S. 58).

<sup>(3)</sup> Xie, L.; Bulkeley, H. (2020) City for Biodiversity: The Roles of Nature-Based Solutions in European Cities, NATURVATION.

**Städte und Regionen als Motoren für die Umsetzung der Biodiversitätsziele der EU**

18. begrüßt die Biodiversitätsstrategie der EU für 2030 als Schnittstelle für die vertikale Zusammenarbeit bei der Bewältigung der Hauptursachen des Rückgangs der Biodiversität und seiner Verknüpfungen mit gesellschaftlichen Herausforderungen wie Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Schutz vor künftigen Pandemien;

19. fordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Schaffung ökologischer Korridore als Teil der transeuropäischen Naturnetze, da diese von entscheidender Bedeutung für eine lokale Beteiligung sind;

20. betont, wie wichtig die Koordinierung der Naturschutzmaßnahmen und die Festlegung von Zielen auf lokaler Ebene ist. Die EU sollte Finanzmittel und Informationsunterstützung für Städte und Regionen zur Förderung der biologischen Vielfalt bereitstellen, u. a. für Erhaltungsmaßnahmen, naturbasierte Lösungen, die Erfassung von Daten zum Bereich Natur, eine biodiversitätsgerechte Raumplanung und den Ausbau von Fachwissen und Ressourcen in Städten und Regionen;

21. begrüßt, dass sich der Rat in seinen Schlussfolgerungen zur Ausarbeitung des globalen Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 dazu bekennt, die Anwendung und Umsetzung naturbasierter Lösungen zu verstärken und dadurch zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, zur Wiederherstellung von Ökosystemen und zu einer nachhaltigen Landnutzung beizutragen;

22. begrüßt und befürwortet die EU-weiten ehrgeizigen Zusagen, Vorgaben und Ziele des europäischen Grünen Deals und der EU-Biodiversitätsstrategie; unterstreicht, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eine zentrale Rolle bei ihrer Verwirklichung spielen, insbesondere indem sie bis Ende 2021 Pläne für die Begrünung der Städte aufstellen, und betont ihr Innovations- und Integrationspotenzial zur Unterstützung der biologischen Vielfalt in den Regionen und Städten, des krisenfesten Wiederaufschwungs und des sozialen Zusammenhalts;

23. hält eine integrierte, EU-weite Strategie für das Ziel der Anpflanzung von mindestens drei Milliarden zusätzlicher Bäume in der EU unter voller Achtung ökologischer Grundsätze zur Gewährleistung der Beachtung grundlegender Funktionen für notwendig; bekräftigt seine Stellungnahme (\*) zur entscheidenden Rolle der Wälder sowohl in ländlichen als auch in städtischen Gebieten für den Schutz der biologischen Vielfalt, die Eindämmung des Klimawandels, den Schutz vor hydrogeologischen Schäden, die CO<sub>2</sub>-Speicherung, die menschliche Gesundheit und andere positive Nebeneffekte und fordert verstärkte Anstrengungen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder unter uneingeschränkter Achtung ökologischer Grundsätze, eines signifikanten Alters, einzigartiger ökologischer Merkmale und eines größtmöglichen Maßes an biologischer Vielfalt;

24. begrüßt die EU-Plattform für die Begrünung der Städte als eine kapazitätssteigernde Maßnahme für Städte und empfiehlt, sie in Schlüsselinitiativen und -plattformen wie die neue EU-Vereinbarung für grüne Städte (Green City Accord), NetworkNature, CitiesWithNature und RegionsWithNature einzubetten; unterstützt insbesondere CitiesWithNature und RegionsWithNature als offizielle Plattformen der „Sharm-el Sheikh to Kunming Action Agenda for Nature and People“ (Aktionsagenda für die Natur und die Menschen — von Sharm El-Sheikh nach Kunming), um die subnationalen Regierungen einzubinden und zu veranlassen, ihre Bemühungen zu präsentieren und den Wert der Natur in Städten und Regionen anzuerkennen;

25. hebt die wichtige Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Verwaltung von Natura-2000-Gebieten hervor und fordert eine ausreichende logistische, wissenschaftliche und finanzielle Unterstützung zwecks vollständiger Abdeckung und Durchsetzung bis 2025;

26. fordert die EU auf, den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften ausreichende Ressourcen, Kapazitätsaufbau und Beratung für die Umsetzung von Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung, von Erhaltungsmaßnahmen, des Standortmanagements und von Plänen zur Begrünung der Städte zur Verfügung zu stellen, damit sie die ehrgeizigen Biodiversitätsmaßnahmen durchführen können;

---

(\*) COR-2019-04601 (Abl. C 324 vom 1.10.2020, S. 48).

27. begrüßt das in der EU-Biodiversitätsstrategie vorgesehene Ziel, einen neuen europäischen Governance-Rahmen im Bereich der Biodiversität zu schaffen, das es den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und allen Regierungs- und Verwaltungsebenen entsprechend den lokalen Gegebenheiten ermöglicht, die Überwachungs- und Bewertungsaufgaben zu erfüllen und die Fortschritte bei den Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt zu messen, und fordert klare und auf europäischer Ebene einheitliche Indikatoren und messbare Ziele; ist bereit, an der Konzipierung und Umsetzung des neuen Governance-Rahmens mitzuwirken und dazu beizutragen, um eine Struktur zu gewährleisten, mit der sich bei der Eindämmung des Biodiversitätsverlusts am besten das volle Potenzial der LRG ausschöpfen lässt;

28. fordert die EU auf, aufbauend auf den vorhandenen Erfahrungen mit einer wirksamen Umsetzung konkrete Maßnahmen, einschließlich des Kapazitätsaufbaus, zu ergreifen, mit denen die Prioritäten im Bereich der Biodiversität in allen Rechtsordnungen und Politikbereichen — insbesondere Landwirtschaft, Raumplanung und Stadtentwicklung, Handel, Umwelt, Forschung und Innovation, Klimaschutz und Klimafolgenanpassung und europäischer Grüner Deal — stärker berücksichtigt und aufeinander abgestimmt werden, und alle Regierungs- und Verwaltungsebenen angemessen einzubinden, damit eine EU-weite Wirkung erzielt wird;

29. unterstreicht die Empfehlungen seines Berichts über die Finanzierung von Biodiversitätsmaßnahmen<sup>(5)</sup>, die darauf abzielen, Umweltbelange ambitionierter in allen Bereichen der EU-Finanzierung zu berücksichtigen und speziell auf die Biodiversität ausgerichtete Mittel für lokale und regionale Gebietskörperschaften in angemessenem Umfang, auch im Rahmen von LIFE, aufzustocken und zu straffen;

30. fordert eine kohärente grenzübergreifende Umweltpolitik und eine damit einhergehende grenzübergreifende Zusammenarbeit, da Arten keine Grenzen kennen;

31. fordert die EU auf, in allen wichtigen Finanzplänen, einschließlich des mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2021–2027 und der Aufbaupläne im Zuge von COVID-19, dem Stopp der Biodiversitätsverluste Vorrang zu geben, ausreichende Mittel aufzubringen, um direkt oder indirekt Maßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen anzuregen, und zwar spezifisch für den regionalen Kontext, und die Verfahren im Interesse einer verstärkten Inanspruchnahme der Mittel zu vereinfachen; regt in dieser Hinsicht die Einführung eines Ampelsystems für öffentliche Ausgaben oder Investitionen an, bei dem die möglichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Ursachen ihres Verlusts berücksichtigt werden;

32. spricht sich dafür aus, dass in EU-Regelungen für staatliche Beihilfen als ein Ziel die Abschaffung von Subventionen aufgenommen wird, die der biologischen Vielfalt schaden, sodass dafür gesorgt wird, dass öffentliche und private wirtschaftliche und ordnungspolitische Anreize positiv für die biologische Vielfalt bis 2030 sind; betont außerdem, wie wichtig es ist, die biologische Vielfalt in der Kohäsionspolitik zu berücksichtigen;

33. weist darauf hin, dass unzählige Arbeitsplätze durch den Biodiversitätsverlust und die Verschlechterung der Ökosysteme bedroht sind, sowie darauf, dass bioökonomische und nachhaltige Produktionsmodelle neue Beschäftigungsmöglichkeiten bieten, und fordert die Kommission auf, in künftigen Umweltstrategien den Erhalt solcher Arbeitsplätze vorrangig zu behandeln, die in direktem Zusammenhang mit dem Ziel stehen, Biodiversitätsverluste und Ökosystem-schädigungen zu stoppen;

34. fordert, die Investitionen in die Erforschung der Verbindungen zwischen Natur und Wirtschaft aufzustocken, um für zusätzlichen Input für eine faktengestützte Politikgestaltung und wirksamere Investitionen zu sorgen;

35. regt an, die Verfahrensschritte für die durchgängige Berücksichtigung der biologischen Vielfalt in den GAP-Plänen zu vereinfachen; ruft dazu auf, ein verbindliches gemeinsames Mindestmaß für Öko-Regelungen in allen nationalen Strategieplänen aufzustellen;

36. weist darauf hin, dass die in den verschiedenen Richtlinien und Verordnungen verwendete Terminologie häufig uneinheitlich ist, dass die Verfahren (z. B. das LIFE-Programm) für kleinere lokale und regionale Gebietskörperschaften oft zu kompliziert, überwiegend auf Großprojekte ausgerichtet und für Naturschutzprojekte in stadtnahen und ländlichen Gebieten ungeeignet sind;

---

<sup>(5)</sup> AdR (2020): Financing biodiversity action: opportunities and challenges for EU subnational governments (Finanzierung von Biodiversitätsmaßnahmen: Chancen und Herausforderungen für die Gebietskörperschaften in der EU).

37. weist auf die wichtige Rolle von Zoos und Aquarien hin, betont jedoch, dass sich die Erhaltung und Pflege der biologischen Vielfalt auf In-situ-Maßnahmen und die Verhinderung des illegalen Artenhandels konzentrieren sollte, wobei der Schutz und die Kenntnis heimischer Arten verbessert werden sollten; bietet den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften seine Unterstützung bei der besseren Umsetzung der Zoo-Richtlinie der EU im Einklang mit den Zielen der Biodiversitätskonvention an;

38. weist darauf hin, dass der Rahmen der EU für den Schutz der Meeresumwelt zwar zu den umfassendsten und ehrgeizigsten weltweit gehört, dass jedoch mehr getan werden muss, um die wichtigsten Belastungen wie Überfischung und nicht nachhaltige Kunststoffabfälle, überschüssige Nährstoffe, Fangpraktiken, Unterwasserlärm und alle Arten der Verschmutzung angemessen angehen zu können; nachhaltige Fischereimethoden und die Gesundheit der marinen Ökosysteme haben grundlegende Bedeutung für die Wirtschaft und die Bewohner von Küstengebieten;

39. ersucht die EU, die wichtige Rolle der subnationalen Regierungen für die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt auch durch die Erschließung des Potenzials der biokulturellen Vielfalt zu stärken. Da der Begriff „biokulturelle Vielfalt“ die biologische Vielfalt, die kulturelle Vielfalt sowie die lokale, regionale und europäische Identität umfasst, kann die Erhaltung der biologischen Vielfalt aus Sicht der lokalen Gemeinschaften einen Mehrwert bringen;

40. fordert die EU auf, sich für einen strikteren globalen Biodiversitätsrahmen für die Zeit nach 2020 einzusetzen, in dem die Gleichrangigkeit der internationalen, regionalen und lokalen Ebene zum Ausdruck kommt, und zwar durch einen dezidierten Beschluss über die umfassende Einbeziehung der LRG. Dabei kann sie auf dem Aktionsplan des Beschlusses X/22 und seinen bemerkenswerten Erfolgen auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen in den letzten zehn Jahren aufbauen;

#### **Bestimmung der Rolle der Städte und Regionen im globalen Biodiversitätsrahmen für die Zeit nach 2020**

41. unterstützt das Ziel der UN-Dekade zur Wiederherstellung von Ökosystemen, mit der die weltweite Wiederherstellung geschädigter und zerstörter Ökosysteme beschleunigt und massiv ausgeweitet werden soll, um die Klimakrise zu bekämpfen und die Ernährungssicherheit, die Wasserversorgung und die biologische Vielfalt zu verbessern, z. B. durch die Bonn Challenge, die es sich zum Ziel gesetzt hat, bis 2030 350 Mio. Hektar geschädigter Ökosysteme wiederherzustellen;

42. bekräftigt, dass die zentrale Rolle der subnationalen Regierungen bei der Verwirklichung der durch zahlreiche Beschlüsse früherer CBD-COP-Tagungen festgelegten globalen Wiederherstellungs- und Biodiversitätsziele förmlich anerkannt werden muss, und ruft die UN-Vertragsparteien auf, mit ihren subnationalen Regierungen zusammenzuarbeiten und ihre Kapazität zu stärken, die Biodiversität in der Stadt-, Raum- und Landschaftsplanung zu berücksichtigen, um die Ziele der Biodiversitätskonvention und des globalen Biodiversitätsrahmens für die Zeit nach 2020 gemäß dem Auftrag des Beschlusses X/22 zu erreichen;

43. begrüßt die formelle Anerkennung des Zusammenhangs zwischen biologischer Vielfalt und menschlicher Gesundheit im Globalen Biodiversitätsrahmen für die Zeit nach 2020 und betont, dass die subnationalen Regierungen für die Umsetzung und Verwaltung naturbasierter Lösungen, einschließlich für alle zugänglicher Grünflächen in städtischen, stadtnahen und ländlichen Gebieten, durch die sich die Gesundheitsbedingungen wirksam verbessern, maßgeblich sind;

44. empfiehlt, im globalen Biodiversitätsrahmen für die Zeit nach 2020 ausdrücklich auf die Rolle der subnationalen Regierungen Bezug zu nehmen, insbesondere durch die Darlegung von Zielen und Vorgaben (Änderung in Abschnitt I. Introduction/B), den Aufbau von Partnerschaften, die Ankurbelung einer Dynamik des Wandels (Änderung in Abschnitt I. Introduction/C) und die durchgängige Berücksichtigung der Biodiversität, auch in einschlägigen sektorbezogenen Maßnahmen auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen (durch Umformulierung von Abschnitt D, 2030 action targets, Ziffer 13) <sup>(6)</sup>;

45. weist erneut darauf hin, dass alle Interessenträger und die breite Öffentlichkeit gemeinsam tätig werden müssen, wobei den Beiträgen indigener Völker und lokaler Gemeinschaften (IPLC), von Frauen und von jungen Menschen und von denjenigen, die unmittelbar von der Artenvielfalt abhängen und mit Biodiversitätsmanagement zu tun haben, besondere Aufmerksamkeit gelten muss;

---

<sup>(6)</sup> Gemäß dem Null-Entwurf des globalen Biodiversitätsrahmens für die Zeit nach 2020 <https://www.cbd.int/article/2020-01-10-19-02-38>.

46. dringt auf die vorrangige Verfolgung eines langfristigen Ansatzes für die bereichsübergreifende Berücksichtigung (LTAM) von Biodiversität auf horizontaler und vertikaler Ebene in allen Politikbereichen und Sektoren auf subnationaler und lokaler Ebene und stellt fest, dass die SLG als Schnittstelle der lokalen öffentlichen Verwaltung mit der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor am besten in der Lage sind, die Wiederherstellung und den Schutz von Ökosystemen in bestimmten lokalen und regionalen Kontexten in Angriff zu nehmen, Ressourcen zu bündeln und Größenvorteile zu nutzen;

47. spricht sich dafür aus, dass in Ziel 15 des globalen Biodiversitätsrahmens für die Zeit nach 2020 ausdrücklich auf den Bedarf an zusätzlichen Mitteln zur Unterstützung dieses langfristigen Ansatzes durch den gezielten Kapazitätsaufbau auf allen Regierungsebenen eingegangen wird, unter anderem durch innovative und aktivierende Methoden wie Peer-to-Peer-Lernen, um den Verlust an biologischer Vielfalt umzukehren, Ökosysteme wiederherzustellen, invasive gebietsfremde Arten und die illegale Tötung von und den illegalen Handel mit wildlebenden Arten zu verhindern und wesentliche Interessenträger und Fachleute, insbesondere der indigenen Völker und lokalen Gemeinschaften, in das Biodiversitätsmanagement einzubinden und technische Unterstützung sowie angemessene finanzielle und personelle Ressourcen bereitzustellen;

48. ruft die Vertragsparteien der Biodiversitätskonvention auf, die öffentliche Finanzierung als Rückgrat der Mobilisierung von Ressourcen erheblich aufzustocken, die von den subnationalen Regierungen für Investitionen zur Förderung der biologischen Vielfalt auf ihrer Ebene gesammelt und an sie verteilt werden; besonderes Augenmerk sollte dabei großen Biodiversitätsreservoirs gelten, um die grundlegenden Voraussetzungen für Investitionen des Privatsektors zu schaffen;

49. empfiehlt die Entwicklung von Initiativen in den Bereichen Kommunikation, Bildung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit (CEPA) in Zusammenarbeit mit Fachleuten, Künstlern, Schriftstellern und dem Bildungs- und Mediensektor, die auf die lokale und subnationale Ebene zugeschnitten sind, um den kulturellen, touristischen, Freizeit-, Gesundheits-, Wirtschafts- und Eigenwert der biologischen Vielfalt in der Kommunikation im öffentlichen und privaten Sektor sowie in der Wirtschaft zur Geltung zu bringen, und hebt die einzigartige Stellung, Kenntnis und Legitimität der SLG als der staatlichen Ebene hervor, die den Bürgern bei der Umsetzung solcher Initiativen am nächsten ist;

50. fordert, dass auf der Grundlage des überarbeiteten Singapur-Indexes für die biologische Vielfalt in Städten kohärente Definitionen von Indikatoren, auch für städtische Grünräume, bereitgestellt und als Instrument zur Messung des Beitrags lokaler Biodiversitätsmaßnahmen verwendet werden, um auf diese Weise eine klare Rolle der subnationalen Regierungen im Überwachungs-, Berichterstattungs- und Überprüfungsmechanismus des globalen Biodiversitätsrahmens für die Zeit nach 2020 zu unterstützen;

51. spricht sich nachdrücklich dafür aus, die Überwachungsbemühungen erheblich auszuweiten, indem neue Technologien, alle geeigneten Datenquellen und Vorhersagemodelle in integrierten Biodiversitätsmonitoringsystemen genutzt werden, um eine aktuelle Grundlage für die Beurteilung der Wirksamkeit internationaler Übereinkommen zu haben und die Wirkung der Biodiversitätsmaßnahmen auf allen Ebenen genau und transparent zu verfolgen;

52. regt an, dass im Global Biodiversity Outlook (GBO) ausdrücklich auf die Bedeutung der subnationalen Regierungen bei der Entwicklung und Umsetzung nationaler Maßnahmen hingewiesen wird;

53. regt jährliche Plattform-Kongresse an, auf denen die subnationalen Regierungen sich vernetzen und austauschen und gemeinsam ihre Beiträge zum globalen Biodiversitätsrahmen für die Zeit nach 2020 präsentieren können; außerdem sollten Schnittstellen geschaffen werden zu Initiativen wie der Global Platform for Sustainable Cities, der Global Environment Facility's Sustainable Cities, BIODEV 2030, dem Programm Emerging and Sustainable Cities der Interamerikanischen Entwicklungsbank (IABD), der FAO-Initiative „Great Green Wall of Cities“ und der CBD-Plattform für gebietsbezogene Verpflichtungen;

54. unterstützt den COP-15-Beschluss, nach dem die subnationalen Regierungen uneingeschränkt in den globalen Biodiversitätsrahmen für die Zeit nach 2020 einzubinden sind, einschließlich eines erneuerten Beschlusses X/22 zur Festlegung eines Aktionsplans für die Förderung der Biodiversität in den SLG; außerdem sollte dadurch ein ressortübergreifender Ansatz für die vertikale Zusammenarbeit zwischen allen Regierungs- und Verwaltungsebenen beschleunigt werden, um die Politikkohärenz zu gewährleisten und ihr Potenzial für die Erfüllung der Vision 2050 und der Mission 2030 voll auszuschöpfen;

55. befürwortet die Empfehlung des Nebenorgans für die Durchführung des Übereinkommens (SBI) betreffend die Zusammenarbeit mit subnationalen und lokalen Regierungen zur Verbesserung der Umsetzung des globalen Biodiversitätsrahmens und schlägt vor, dass das SBI 2024 eine Zwischenbewertung der Rolle der SLG bei der Umsetzung des globalen Biodiversitätsrahmens für die Zeit nach 2020 und des langfristigen Ansatzes für die bereichsübergreifende Berücksichtigung von Biodiversität vornimmt;

56. hebt die wichtige Zusammenarbeit mit maßgeblichen internationalen Partnern <sup>(7)</sup> im Rahmen des Prozesses von Edinburgh für SLG zur Entwicklung des GBF für die Zeit nach 2020 und des bevorstehenden siebten Weltgipfels der subnationalen und lokalen Gebietskörperschaften bei der weltweiten Positionierung der SLG im Rahmen eines wirksamen GBF für die Zeit nach 2020 hervor;

57. hat die Absicht, sich proaktiv an der Umsetzung des globalen Biodiversitätsrahmens für die Zeit nach 2020 und der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2030 sowie an der Ausarbeitung eines abgestimmten, ehrgeizigen EU-Aktionsplans für Biodiversität zu beteiligen.

Brüssel, den 14. Oktober 2020

*Der Präsident  
des Europäischen Ausschusses der Regionen*  
Apostolos TZITZIKOSTAS

---

---

<sup>(7)</sup> Wie die Group of Leading Subnational Governments (GoLS), ICLEI, Regions4 und die Regierungen von Schottland und Quebec.

**Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Bericht über die Hindernisse im Binnenmarkt und Aktionsplan für die Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften**

(2020/C 440/06)

|                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|---------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Berichterstatter:</b>  | Tadeusz TRUSKOLASKI (PL/EA), Bürgermeister von Białystok                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Referenzdokumente:</b> | Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Hindernisse für den Binnenmarkt ermitteln und abbauen<br>COM(2020) 93 final<br>Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Langfristiger Aktionsplan zur besseren Umsetzung und Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften<br>COM(2020) 94 final |

## **POLITISCHE EMPFEHLUNGEN**

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

### **Hintergrund**

1. ist der Auffassung, dass der europäische Binnenmarkt eine der größten Errungenschaften der Europäischen Union (EU) ist und ein einzigartiges Integrationsmodell in der Welt darstellt, da er den freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr in der gesamten EU und in den assoziierten Ländern und Regionen gewährleistet;
2. betont, dass die politische Gestaltung des europäischen Binnenmarkts eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung der Strategie zur Schaffung von nachhaltigem Wachstum und zu einer Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts der Europäischen Union spielt. Die Errichtung eines europäischen Binnenmarkts fördert den Handel und macht Europa für ausländische Investitionen attraktiver;
3. weist darauf hin, dass der europäische Binnenmarkt das Herzstück der wirtschaftlichen und politischen Integration der EU ist, setzt er sich doch aus 450 Mio. Verbrauchern und 22,5 Mio. kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zusammen, was etwa 99 % aller Unternehmen in der EU entspricht;
4. betont, dass auf dem europäischen Binnenmarkt ein jährliches Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Höhe von 14 Billionen Euro erwirtschaftet wird, das das Funktionieren der europäischen Wirtschaft sicherstellt und für die europäische Bevölkerung Entwicklung gewährleistet;
5. weist auf die Bedeutung des Warenhandels im europäischen Binnenmarkt hin, der ein Viertel des gesamten BIP der EU und fast ein Sechstel des weltweiten Warenhandels ausmacht;
6. stimmt mit dem Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) des Europäischen Parlaments darin überein, dass die Vollendung des europäischen Binnenmarkts und damit die Beseitigung von Hemmnissen den Mitgliedstaaten jährlich zusätzliche Vorteile in Höhe von mindestens 183 Mrd. EUR bringen kann, was 1,2 % des BIP der EU entspricht;
7. würdigt die Bemühungen der Europäischen Kommission, Hindernisse im europäischen Binnenmarkt zu ermitteln und weist darauf hin, dass in der Mitteilung vom 10. März 2020 zentrale Probleme für Unternehmer dargelegt werden, die sofortige Lösungen erfordern; bedauert jedoch, dass sich die Kommission in ihren beiden Mitteilungen hauptsächlich auf die von den Unternehmen wahrgenommenen Hindernisse konzentriert, nicht auf Bedenken anderer Sozialpartner eingeht und Verbraucheraspekte nur am Rande anspricht;

8. stellt fest, dass in dem am 3. Juli 2020 veröffentlichten Binnenmarktanzeiger 2020 der Schluss gezogen wird, dass die Zahl der Vertragsverletzungsverfahren trotz einer Verbesserung bei der Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften insbesondere im Bereich des Verbraucherrechts (Rückgang des Umsetzungsdefizits um 15 %) nicht abnimmt, was nach wie vor auf eine „unvollständige“ oder „fehlerhafte“ Umsetzung zurückzuführen ist; ist des Weiteren besorgt darüber, dass die meisten Marktverstöße die Bereiche Umwelt (28 %), Verkehr (17 %) und Steuern (10 %) betreffen;

9. ist der Auffassung, dass die für den Binnenmarkt geltenden Vorschriften und Instrumente in ihrer jetzigen Form für den Handel besser geeignet sind als für Dienstleistungen; betont, dass flexible Instrumente entwickelt werden müssen, die rasch an sich wandelnde und neu entstehende Produkte und Dienstleistungen angepasst werden können;

10. ist der Auffassung, dass die Priorität einer neuen Strategie für den europäischen Binnenmarkt in der tatsächlichen Beseitigung von Hindernissen und einem verbesserten Zugang zu Informationen bestehen muss;

### **Hindernisse im Binnenmarkt — Ursachen und Folgen**

11. weist darauf hin, dass rechtliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten eine direkte Ursache für den langwierigen Prozess der Beseitigung von Hindernissen im europäischen Binnenmarkt sind;

12. stimmt mit der Kommission darin überein, dass regulatorische Unterschiede für Unternehmen, insbesondere KMU, darunter Start-ups und Scale-ups, Innovatoren sowie Unternehmer, die neue Geschäftsmodelle umsetzen, einen besonders hohen Regelungsaufwand bedeuten; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher auf, ihre Bemühungen zur Beseitigung unnötiger Vorschriften zu verstärken;

13. betont, dass vor allem kleine und mittlere Unternehmen nur über begrenzte administrative und personelle Ressourcen verfügen, um komplexe Verwaltungsverfahren bewältigen zu können; als erhebliches Hindernis für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Binnenmarkt ist die sogenannte A1-Bescheinigung zu nennen, bei der im Falle einer Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch für regelmäßig kurze Missionen im Nachbarland zeitaufwändige Formalitäten erfüllt werden müssen. In der Konsequenz könnten diese zu einem erheblichen Rückgang an grenzüberschreitenden Aktivitäten führen und damit das Funktionieren des Binnenmarktes erheblich beeinträchtigen. Hier ist die Kommission aufgerufen, aktiv zu werden und sich zusammen mit den EU-Gesetzgebern dafür einzusetzen, dass das bestehende Verfahren bezüglich der A1-Bescheinigung in Grenzregionen vereinfacht wird;

14. weist darauf hin, dass die Bestimmungen des Vertrags, die mengenmäßige Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen verbieten (Artikel 34 bis 36 AEUV), wirksamer durchgesetzt werden und die Notifizierungsverfahren für technische Vorschriften (Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup>) und technische Handelshemmnisse verwaltet werden müssen;

15. erwartet von der Kommission, dass sie ein neues Instrument zur Beobachtung von Fehlfunktionen des Marktes entwickelt, bei dem z. B. ein Produkt über seinen gesamten Lebenszyklus begleitet und die Hindernisse entlang der gesamten Kette von Produktion, Vertrieb und Verkauf sowie Verbrauch und Entsorgung bewertet werden;

### **Die europäische Wirtschaft der Zukunft**

16. befürwortet die bisher genannten Prioritäten für die europäische Industriestrategie, wie die Ausrichtung an den Zielen des Europäischen Grünen Deals und der Digitalisierung, bei gleichzeitiger Umsetzung der UN-Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDGs), was besonders für die Zeit nach der COVID-19-Pandemie ein Garant für einen nachhaltigen Wiederaufbau der Wirtschaft sein wird;

17. ist der Auffassung, dass folgende Bereiche weiterhin große Herausforderungen darstellen: Big Data, 5G-Netze, Entwicklung von Innovationen (insbesondere IT, virtuelle Realität und selbstständige Maschinen), wobei der Schaffung und der Verteidigung der Souveränität in Bezug auf industrielle Daten besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist;

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

18. spricht sich dafür aus, die Befugnisse und die geografische Struktur des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) auszuweiten. Eine wirksame Einrichtung für den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums, die über ausreichende finanzielle und personelle Mittel verfügt, um weltweit tätig zu werden, ist Garant für die Entwicklung der europäischen Unternehmen;

19. ist der Ansicht, dass die Umweltpolitik eine führende Rolle bei der industriellen Entwicklung spielen muss; weist daher darauf hin, dass die Tätigkeiten — einschließlich der Wissenschaft — darauf ausgerichtet werden müssen, eine grüne Gesellschaft und ein grünes Unternehmen zu schaffen;

20. weist darauf hin, dass die Modernisierung und Dekarbonisierung der energieintensiven Industriezweige umfassend unterstützt werden muss. Dies kann jedoch nicht dadurch geschehen, dass die Produktion in andere Länder verlagert wird oder Unterauftragnehmer aus Drittländern in Anspruch genommen werden, die die europäischen Vorschriften nicht einhalten;

21. betont, dass nachhaltige und intelligente Industriezweige in den Bereichen Energieeffizienz, Mobilität und Emissionsminderungsmodelle sowohl finanziell als auch informationstechnisch unterstützt werden müssen;

22. ist sich der Notwendigkeit bewusst, die Produktion zu diversifizieren und die Kosten zu begrenzen, weist jedoch darauf hin, dass die Abhängigkeit der europäischen Unternehmen von Komponenten aus anderen Teilen der Welt verringert werden muss; die aktuelle COVID-19-Pandemie zeigt, dass die Stärkung der lokalen Wirtschaft für bestimmte Industriebereiche vorangetrieben werden sollte. Insbesondere im Medizinproduktebereich wäre eine verstärkte Produktion in Europa und damit einhergehend eine Unabhängigkeit von beispielsweise asiatischen Märkten wichtig;

### **Dienstleistungen im Binnenmarkt**

23. betont die Bedeutung des Handels mit Dienstleistungen im europäischen Binnenmarkt, die etwa 70 % der gesamten Wirtschaftstätigkeit in der EU und einen etwa gleich hohen Anteil an der Beschäftigung ausmachen;

24. ist der Ansicht, dass die Kommission mehr Ressourcen einsetzen sollte, um das Volumen des Handels mit Dienstleistungen zu erhöhen, damit die Dienstleistungsrichtlinie wirksamer umgesetzt wird;

25. fordert, die Möglichkeiten und das Wissen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, die tagtäglich mit Vertretern der Wirtschaft aus Kleinst- und Kleinunternehmen zusammentreffen, im Zuge der weiteren Arbeiten an der Strategie zu nutzen;

26. fordert die Kommission zu entschlossenerem Handeln in Bezug auf Monopole auf — insbesondere auf dem Markt für digitale Dienstleistungen, auf dem Unternehmen aus Drittländern eine vorherrschende Stellung einnehmen;

27. begrüßt die Ankündigung eines neuen Gesetzes über digitale Dienste, das unter anderem die 20 Jahre alte „Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“<sup>(2)</sup> ersetzen würde; dringt jedoch darauf, dass der Anwendungsbereich der geplanten Rechtsvorschriften nicht auf die Konformität der auf Online-Plattformen verkauften Produkte beschränkt sein darf, sondern auch dem Risiko der Umgehung von Beschäftigungs-, Sozial-, Verbraucherschutz-, Steuer- und Zollvorschriften und damit jenem des unlauteren Wettbewerbs mit Unternehmen im Offline-Bereich Rechnung trägt; ist der Auffassung, dass insbesondere die prekären Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer digitaler Plattformen Anlass zu Sorge geben;

28. weist darauf hin, dass der Schwerpunkt auf Innovation, Investitionen und Kompetenzen gelegt werden muss, damit das neue „Qualifikationspaket“ die tatsächlichen Bedürfnisse des Arbeitsmarktes widerspiegelt und Weiterqualifizierungen und Umschulungen auch im Rahmen von aus dem EU-Haushalt finanzierten Projekten im Einklang mit den Leitlinien dieses Pakets erfolgen;

### **Bewertung der bisherigen Tätigkeit der Europäischen Kommission**

29. begrüßt die Einrichtung einer Taskforce für die Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften (SMET), bedauert jedoch, dass eine Mitgliedschaft bislang nur Vertretern der Mitgliedstaaten offensteht;

---

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

30. weist auf den hohen Wert der Erfahrungen hin, die mit der Funktionsweise der REFIT-Plattform gewonnen wurden;
31. begrüßt die Bemühungen der Kommission, SOLVIT zu einem alternativen Standardinstrument für die Streitbeilegung zu machen;
32. ist der Auffassung, dass in Bezug auf Mitgliedstaaten, die gegen die geltenden Rechtsvorschriften verstoßen, mutige Entscheidungen erforderlich sind, damit unmittelbar Verfahren eingeleitet, durchgeführt und durchgesetzt werden;
33. fordert, die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung, dessen Potenzial in der Praxis nicht zur Gänze ausgeschöpft wird, auf den freien Warenverkehr zu verbessern und diesen Grundsatz soweit wie möglich auch auf den Dienstleistungsbereich anzuwenden; fordert in diesem Zusammenhang zudem eine konsequente Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(3)</sup>;
34. erwartet von der Kommission eine klare und entschlossene Haltung zu unlauteren Handelsmaßnahmen, darunter die Förderung exportorientierter Industrien durch Drittländer;
35. sieht der Veröffentlichung des Weißbuchs über Kartellvorschriften sowie weiteren Konsultationen, die das Ausmaß des Problems aufzeigen sollten, erwartungsvoll entgegen;
36. fordert, die Maßnahmen zur Koordinierung des EU-Rechtsrahmens für den Binnenmarkt zu beschleunigen, damit der freie Warenverkehr bei essentiellen Gütern wie Lebensmitteln, Medizinprodukten usw. nicht behindert wird;
37. fordert Grenzkontrollen auf der Grundlage der Grundsätze der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit;
38. fordert zudem, mehr Informationen über den möglichen Einsatz moderner IKT-Instrumente bereitzustellen. Die moderne Industrie und die Entwicklung des grenzüberschreitenden Handels erfordern angemessene Lösungen zur Überbrückung der geografischen Entfernung — insbesondere in Grenzregionen;
39. fordert die Ausarbeitung einer Binnenmarktstrategie mit einem ehrgeizigen, aber realistischen Fahrplan für Vorschläge zur Beseitigung der verbleibenden Hindernisse und nicht nur eines analytischen Teils, in dem Hindernisse und Leitlinien aufgezeigt werden;
40. stellt den Zweck und den Nutzen des Grundsatzes „One in, one out“ in Frage, wonach für jede neue Rechtsvorschrift eine EU-Rechtsvorschrift zu streichen ist. Anstelle einer solchen quantitativen Herangehensweise an die Rechtsetzung, die das Risiko negativer Auswirkungen auf weite Bereiche der Gesellschaft — einschließlich Beschäftigung, Verbraucherschutz und Umwelt — birgt und möglicherweise im Widerspruch zu Artikel 3 Absatz 3 EUV steht, sollte die Qualität der Rechtsvorschriften unter Anpassung an die technologischen Entwicklungen und die gesellschaftlichen Bedürfnisse auch weiterhin das Leitprinzip für alle neuen Rechtsvorschriften bilden;
41. weist auf die Notwendigkeit hin, ein integriertes System für die Arzneimittelsicherheit zu schaffen, das es in Krisensituationen ermöglichen würde, Ressourcen entsprechend der kritischen Nachfrage zu kanalisieren;

#### **Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltung und der lokalen Selbstverwaltung**

42. sichert der Kommission die uneingeschränkte Unterstützung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften für ihre Bemühungen zur Beseitigung der Hindernisse im europäischen Binnenmarkt zu;
43. weist darauf hin, dass über die Chancen auf dem EU-Binnenmarkt aufgeklärt werden muss, was insbesondere für die Einrichtungen der Gebietskörperschaften gilt, die in direktem Kontakt mit den europäischen Unternehmen und Verbrauchern stehen;

---

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 (ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 1).

44. unterstützt den Vorschlag, eine zentrale Informationsstelle zu den Binnenmarktvorschriften für Beamte in den Mitgliedstaaten einzurichten, um den Informationsfluss zwischen der europäischen und der lokalen Ebene zu maximieren;
45. befürwortet Aufklärungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen einschließlich eines zentralen digitalen Portals, das Zugang zu umfassenden Informationen über die Binnenmarktvorschriften und -verwaltungsverfahren bietet und Nutzer an die relevantesten Unterstützungsdienste und Kontaktstellen verweist;
46. ist der Auffassung, dass die bestehenden IT-Instrumente für den EU-Binnenmarkt wie z. B. das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) besser genutzt werden sollten und eine einheitliche Online-Plattform für die Durchsetzung der Vorschriften eingerichtet werden muss;
47. fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob das Potenzial der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften nicht bei der Ex-ante-Bewertung der Durchsetzung vorgeschlagener Vorschriften genutzt werden könnte, da diese Gebietskörperschaften in vielen Fällen nach der Annahme dieser Vorschriften für deren Umsetzung verantwortlich sind. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften verfügen zudem über geeignete Voraussetzungen, um entsprechende Lösungen zu testen, sowie auch über direkte Informationen, wie die Vorschriften eingehalten werden können;
48. schlägt vor, die Arbeiten zur Harmonisierung der technischen Normen und der Dienstleistungsfreiheit im EU-Binnenmarkt zu beschleunigen und bis Ende 2023 abzuschließen;

### **Herausforderungen im Welthandel**

49. bewertet das Ungleichgewicht kritisch, das auf dem Weltmarkt in Bezug auf das Volumen und den Umfang der (rechtlichen und finanziellen) Unterstützung, die einzelne Länder privaten und öffentlichen Wirtschaftsteilnehmern zukommen lassen, die Dienstleistungen erbringen und Produkte in die Europäische Union vertreiben;
50. weist darauf hin, dass die europäischen Werte einschließlich der Werte im Zusammenhang mit dem Handel mit Waren und Dienstleistungen, weltweit stärker gefördert werden müssen. Die EU und ihre Organe müssen sich für ein offenes globales Handelssystem auf der Grundlage internationaler Regeln einsetzen;
51. spricht sich dafür aus, die Möglichkeiten der Digitalisierung und des nahezu sofortigen Zugangs zu Informationen zur Bekämpfung von Preisdumping zu nutzen;
52. weist auf die Bedeutung eines regelbasierten internationalen Handelssystems mit einer starken WTO hin, und spricht sich gegen Protektionismus und Abschottung aus. Ziel der EU muss es sein, die WTO wieder zu beleben und zu stärken, u. a. indem ihre Arbeitsweise in entscheidenden Bereichen modernisiert und Lücken in ihrem Regelwerk geschlossen werden, damit die WTO angemessen auf aktuelle handelspolitische Herausforderungen reagieren kann;
53. schlägt vor, eine Politik für eine Neuorganisation der Lieferketten in Europa auszuarbeiten und umzusetzen, damit die europäischen Unternehmen in der Zukunft nicht unter einem Rückgang des Welthandels und der Nichtverfügbarkeit von Komponenten leiden und der Zugang der Unionsbürgerinnen und -bürger zu einem Teil der Produktpalette nicht eingeschränkt wird;
54. weist darauf hin, dass die Handelsbeziehungen zwischen der EU und dem Rest der Welt auf der Grundlage der europäischen strategischen Interessen (einschließlich ähnlich ehrgeiziger Umweltstandards für alle Länder) ausgebaut werden müssen, um die globale Wettbewerbsfähigkeit der EU und ihre Rolle auf der internationalen Bühne zu stärken;

### **Schlussbemerkungen — Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

55. betont, dass die einzelnen Mitgliedstaaten zusammenarbeiten und einheitlich vorgehen müssen, insbesondere bei internationalen Angelegenheiten, die das sichere und stabile Funktionieren aller EU-Länder beeinflussen (z. B. die Sicherstellung der Unabhängigkeit Europas von Rohstoffen aus einem bestimmten Drittland);
56. ist der Auffassung, dass das zwischen den Mitgliedstaaten bislang bestehende Ungleichgewicht bei den Grundsätzen für das Funktionieren der EU (z. B. bei den Beiträgen zum EU-Haushalt, der Verwendung des Euro usw.) auf lange Sicht nicht weiterbestehen kann;

57. betont, wie wichtig die Einbindung privater und öffentlicher Einrichtungen zur Vertretung der Interessen von Unternehmen und Verbrauchern insbesondere auf supranationaler Ebene ist, da diese etwaige Probleme, die sich aus unterschiedlichen Vorschriften oder Abweichungen von den auf EU-Ebene erlassenen Vorschriften ergeben, viel schneller erkennen;

58. betont, dass die Digitalisierung der europäischen Unternehmen und öffentlichen Verwaltung sowie der technischen Lösungen für den Binnenmarkt eine Priorität der EU darstellt. Neue Lösungen bzw. Verbesserungen sind in folgenden Bereichen erforderlich: Cybersicherheit, Schutz personenbezogener Daten, Cloud-gestützte Datenerhebung und -verarbeitung;

59. empfiehlt:

- a) für Sektoren mit erheblichen Auswirkungen auf das Funktionieren der Wirtschaft, wie z. B. Telekommunikation und Energie, sollte für eine strikte Harmonisierung der Vorschriften und eine Koordinierung zwischen den Regulierungsbehörden gesorgt werden;
- b) in Bezug auf andere Sektoren sollten die Kosten und der Nutzen einer vollständigen Harmonisierung der Vorschriften innerhalb eines kurzen Zeitraums (einige Jahre) bewertet und die rechtliche und technologische Umsetzbarkeit von Lösungen in Volkswirtschaften mit unterschiedlichem sozioökonomischen Entwicklungsstand geprüft werden;
- c) die Kommission muss ihr Engagement verstärken bezüglich des Abbaus nichttarifärer Handelshemmnisse innerhalb der Union, einschließlich der Einschränkungen, die aus der Anwendung ungerechtfertigter nationaler technischer Vorschriften sowie regulatorischer und nichtregulatorischer Anforderungen für Produkte, Dienstleister und die Bedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen resultieren;
- d) die Zusammenarbeit mit lokalen Wirtschaftsvertretern sollte verstärkt werden, damit die neuen Vorschriften mittels Bottom-up-Ansatz eingeleitet werden;
- e) in den Dokumenten der Behörden auf regionaler und lokaler Ebene sollte künftig ausdrücklich deren Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich in Bezug auf die Maßnahmen zur Vollendung und Optimierung des EU-Binnenmarkts festgeschrieben werden;
- f) es sollte eine Kultur des Konsums von in der EU hergestellten Erzeugnissen etabliert werden, die für Qualität und Modernität stehen;

60. spricht sich für die Erarbeitung gemeinsamer Leitlinien für den Aufbau öffentlicher Portale (zumindest für Regionen auf NUTS-2-Ebene) aus, damit Unternehmer aus verschiedenen Mitgliedstaaten die erforderlichen Informationen problemlos finden können;

61. weist darauf hin, dass die europäische Integration auf der Grundlage der Werte Demokratie, Rechtsstaatlichkeit sowie Wahrung hoher Umwelt-, Klima- und Gesundheitsstandards gestärkt werden muss, damit Synergien zwischen der Kohäsion der EU-Länder und wirtschaftlichen Effekten wirksam werden. Die Unzulänglichkeiten des Binnenmarkts sind auf lokaler und regionaler Ebene spürbar;

62. betont, wie wichtig die industrielle Autonomie des EU-Binnenmarkts ist und dass eine Strategie zur Sicherstellung der Versorgung mit kritischen Rohstoffen erarbeitet werden muss;

63. ruft dazu auf, bei der Umsetzung neuer Lösungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Klimaneutralität der europäischen Wirtschaft, sowie bei der direkten Stärkung des Binnenmarktes, Mut zu zeigen.

Brüssel, den 14. Oktober 2020

*Der Präsident  
des Europäischen Ausschusses der Regionen*  
Apostolos TZITIKOSTAS

---

**Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Demografischer Wandel: Vorschläge zur Messung und Bewältigung der negativen Auswirkungen in den Regionen der EU**

(2020/C 440/07)

|                                                                                                    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Berichterstatter:</b> János Ádám KARÁCSONY (HU/EVP), Mitglied des Gemeinderates von Tahitótfalu |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|

## **POLITISCHE EMPFEHLUNGEN**

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

### **Allgemeine Bemerkungen**

1. sieht im demografischen Wandel eine der größten Herausforderungen für die europäischen Regionen, Städte sowie ländlichen Siedlungen und macht verschiedene Faktoren aus, die diesen Wandel vorantreiben, wie eine alternde Bevölkerung, niedrige Fertilitäts- und Geburtenraten und die zunehmend ungleiche Verteilung der Bevölkerung;
2. verweist auf die vom Europäischen Rat in Bezug auf das europäische Zukunftsmodell gebilligten Leitlinien der Strategischen Agenda 2019–2024, die auch die Bewältigung der demografischen Herausforderungen umfasst;
3. begrüßt, dass die Europäische Kommission ihre Vizepräsidentin Dubravka Šuica damit beauftragt hat, die Auswirkungen des demografischen Wandels auf verschiedene Gruppen in der Gesellschaft sowie auf Gebiete und Regionen, die unverhältnismäßig stark betroffen sind, zu analysieren und Maßnahmen zur Bewältigung dieser Herausforderungen vorzuschlagen. Dazu zählen u. a. die Abwanderung hochqualifizierter Kräfte, eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die künftige Kindergarantie, das Grünbuch zum Thema Altern und eine langfristige Vision für den ländlichen Raum. Bei all diesen Maßnahmen sollte der Gleichstellungsaspekt durchgehend berücksichtigt werden;
4. plädiert für eine Aufwertung der Rolle von Erwachsenen bzw. älteren Menschen nicht nur als betreuungs- und pflegebedürftige Person, sondern als Ressource der Gemeinschaft, und zwar durch die Stärkung ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen, bürgerlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben sowie die Bereitstellung von Maßnahmen zur Unterstützung ihrer Selbstständigkeit und ihres Wohlergehens in ihrem gewohnten Lebensumfeld;
5. begrüßt den Bericht der Europäischen Kommission über die Auswirkungen des demografischen Wandels, in dem einem Ansatz Rechnung getragen wird, der den digitalen Wandel, die grüne Wirtschaft und die demografische Herausforderung umfasst — eine globale Vision, die erforderlich ist, um faire und nachhaltige Lösungen für alle Generationen zu schaffen, und im Sinne der Nachhaltigkeitsziele niemanden zurückzulassen;
6. begrüßt ferner die Initiative des kroatischen Ratsvorsitzes, den demografischen Wandel zu einer zentralen Priorität zu machen, sowie die Befassung des AdR zu diesem Thema;
7. begrüßt daneben auch, dass das Europäische Parlaments als Reaktion auf die Mitteilung der Kommission einen Bericht über die demografischen Herausforderungen vorlegen wird;
8. erinnert an die Zusammenarbeit des Ausschusses der Regionen mit dem Konvent für den demographischen Wandel auf der Grundlage der Erkenntnisse des thematischen Innovationsnetzwerks für ein altersfreundliches Umfeld, in dessen Rahmen lokale, regionale und nationale Behörden zusammenarbeiten, um als Reaktion auf die demografische Herausforderung mit Unterstützung der WHO das aktive gesunde Altern zu fördern;
9. verweist in Bezug auf die internationale Ebene auf die Bedeutung der Schaffung von Synergien mit den Vereinten Nationen im Hinblick auf die Überarbeitung des internationalen Plans für das Altern (Madrid, 2002) und den Austausch mit der Arbeitsgruppe „Altern“, um den Schutz der Menschenrechte älterer Menschen zu stärken. Auf globaler Ebene ist es wichtig, gemeinsam mit der Weltgesundheitsorganisation am Jahrzehnt des gesunden Alterns zu arbeiten;

### **Die wichtigsten demografischen Tendenzen und Herausforderungen**

10. weist auf die erheblichen Unterschiede bei der Bevölkerungsentwicklung in den EU-Mitgliedstaaten und den Regionen hin, die in der EU-27 dringend mit unterschiedlichen Maßnahmen angegangen werden müssen;

11. unterstreicht die in den letzten Jahren in weiten Teilen Europas auf regionaler Ebene zu beobachtenden äußerst negativen Bevölkerungsentwicklungen. In den meisten dieser Gebiete bilden sich im Umland der Hauptstädte und Großstädte so etwas wie Inseln demografischen Wachstums<sup>(1)</sup>;
12. verweist auf die Feststellung, dass die Regionen, deren Bevölkerung schrumpft, meist ländlich, ohnehin schon dünn besiedelt und abgelegen sind. Vom industriellen Niedergang gezeichnete Gebiete und verschiedene Städte in Randlage sind ebenfalls vom Bevölkerungsrückgang betroffen<sup>(2)</sup>;
13. hebt hervor, dass die sinkende Zahl der Menschen im erwerbsfähigen Alter und die steigende Zahl älterer Menschen die Auswirkungen auf den Altersabhängigkeitsquotienten verschlimmern. Dieser Quotient wird in der EU Prognosen zufolge von 29,3 % im Jahr 2016 auf 52,3 % im Jahr 2080 ansteigen (ein Anstieg um 23,0 Prozentpunkte)<sup>(3)</sup>;
14. ist sich bewusst, dass sich das Bevölkerungswachstum in der EU im Gegensatz zur wachsenden Weltbevölkerung bedeutsam verlangsamt hat. 2015 war in der EU-28 mit mehr Todesfällen als Geburten der erste natürliche Bevölkerungsrückgang zu verzeichnen;
15. verweist auf den stetigen Anstieg des Altersabhängigkeitsquotienten: Nach den Bevölkerungszahlen von Eurostat kamen im Jahr 1960 durchschnittlich drei junge Menschen (im Alter von 0 bis 14 Jahren) auf jeden älteren Menschen (im Alter von 65 Jahren und darüber); 100 Jahre später jedoch, im Jahr 2060, wird dieses Verhältnis voraussichtlich bei einem jungen Menschen auf zwei ältere Menschen liegen;
16. weist darauf hin, dass Frauen im gebärfähigen Alter die Erfüllung ihres vorhandenen Kinderwunschs vielfach lange aufschieben, was zu einer Lücke zwischen dem Kinderwunsch<sup>(4)</sup> — in der Regel zwei bis drei Kinder<sup>(5)</sup> — und der tatsächlichen Kinderzahl führt. Solange in den EU-Mitgliedstaaten eine solche Lücke besteht, muss in erster Linie diese Lücke geschlossen werden, bevor an Zuwanderung gedacht werden kann. Es müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um die Erfüllung des Kinderwunsches zu fördern und entsprechende Anreize zu schaffen;
17. betont, dass die sinkende Zahl junger Menschen in von Abwanderung betroffenen Regionen vor dem Hintergrund zurückgehender Geburtenraten einen außergewöhnlichen Nachteil für kleinere Gemeinden darstellt, was die Aufrechterhaltung grundlegender öffentlicher Dienstleistungen und die Förderung der Wirtschafts- und Produktionstätigkeit in diesen Gebieten angeht, die wesentliche Faktoren dafür sind, dass die Bevölkerung in dem Gebiet gehalten wird bzw. neue Einwohner angezogen werden und die Landflucht, von der die EU-Mitgliedstaaten betroffen sind, eingedämmt werden kann;
18. verweist auf neuere Studien des AdR<sup>(6)</sup>, in denen insbesondere die territoriale Dimension der demografischen Herausforderung hervorgehoben wird;
19. hebt im Einklang mit seiner Stellungnahme zur Abwanderung von Hochqualifizierten hervor, dass die Freizügigkeit der Bürger und Arbeitnehmer das Fundament des Binnenmarktes bildet und zu den in den EU-Verträgen anerkannten Grundfreiheiten zählt;

### Die Notwendigkeit kohärenter Maßnahmen auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen

20. verweist auf seine Stellungnahme zum Thema „Die Antwort der EU auf die demografische Herausforderung“ (2016), in der er vermerkte, dass viele EU-Politikbereiche, die einen Beitrag zur Bewältigung der demografischen Herausforderungen leisten könnten, keine spezifischen Maßnahmen für Gebiete mit diesen Problemen vorsehen. Dies betrifft den Verkehr, die Informationsgesellschaft, die Beschäftigungs- und Sozialpolitik, die Kultur, die Umwelt- und Klimapolitik sowie die Unternehmen; bekräftigt seine Forderung nach einer übergreifenden europäischen Strategie für den demografischen Wandel und betont, dass zur Bewältigung dieser Herausforderungen ein umfassender Ansatz für eine ganze Reihe von Politikbereichen erforderlich ist, um dazu beizutragen, die Auswirkungen des demografischen Wandels umzukehren (proaktiv) bzw. abzumildern (reaktiv), wie z. B.:

<sup>(1)</sup> AdR-Studie zum Thema „Die Folgen des demografischen Wandels für die Regionen der EU“, Brüssel, 2016.

<sup>(2)</sup> [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/IDAN/2019/637955/EPRS\\_IDA\(2019\)637955\\_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/IDAN/2019/637955/EPRS_IDA(2019)637955_DE.pdf).

<sup>(3)</sup> Quelle: People in the EU — population projections (Eurostat, 2017).

[https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Population\\_projections\\_in\\_the\\_EU#Age\\_dependency\\_ratios](https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Population_projections_in_the_EU#Age_dependency_ratios).

<sup>(4)</sup> OECD, Family Database, Fertility Indicators: SF2.2 Ideal and actual number of children. [http://www.oecd.org/els/family/SF\\_2\\_2-Ideal-actual-number-children.pdf](http://www.oecd.org/els/family/SF_2_2-Ideal-actual-number-children.pdf).

<sup>(5)</sup> Eine Gesamtgeburtenrate von rund 2,1 Lebendgeburten pro Frau gilt in den Industrieländern als Reproduktionsniveau, d. h., es handelt sich um die durchschnittliche Zahl von Lebendgeburten pro Frau, die erforderlich sind, um die Bevölkerungsgröße zu halten (Quelle: Eurostat, Statistics Explained [https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Fertility\\_statistics#Total\\_fertility\\_rate\\_and\\_age\\_of\\_women\\_at\\_birth\\_of\\_first\\_child](https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Fertility_statistics#Total_fertility_rate_and_age_of_women_at_birth_of_first_child)).

<sup>(6)</sup> AdR-Studie zum Thema „Die Folgen des demografischen Wandels für die Regionen der EU“ und das europäische regionale sozialpolitische Scoreboard.

*Mögliche proaktive Maßnahmen:*

- Schaffung der Voraussetzungen dafür, dass denjenigen, die sich Kinder wünschen, die Entscheidung für eine frühere Erfüllung dieses Wunsches und für mehr Kinder erleichtert wird, da die Geburtenrate zu den Bestimmungsgrößen der Bevölkerung gehört; gleichzeitig sollte berücksichtigt werden, dass laut dem „Demografischen Ausblick für die Europäische Union“ (2017) <sup>(7)</sup> politische Strategien zur Beeinflussung der künftigen demografischen Entwicklung begrenzt sind und es Zeit braucht, bis sie wirken, weshalb der Schwerpunkt auf der Anpassung an den Übergang zu einer älteren EU und dessen reibungslosen Verlauf gelegt werden sollte, während junge Menschen Hilfestellung beim Übergang ins Erwachsenenleben erhalten und Familien dabei unterstützt werden sollten, die Geburtenraten in den betroffenen Regionen zu steigern;
- Steigerung der Attraktivität der Regionen durch gezielte Investitionen u. a. in Infrastrukturen, Kultur und Vernetzung, damit sie jungen Menschen Studien- und Innovationsmöglichkeiten sowie stabile und hochwertige Arbeitsplätze bieten;
- Entwicklung gezielter Anreize, um junge Menschen dazu zu bewegen, sich in diesen Regionen niederzulassen;
- Maßnahmen, aufgrund derer es für junge Menschen wirtschaftlich tragfähig wird, große Familien zu gründen;
- Entwicklung des Konzepts der „Ökonomie des Wohlergehens“ in der EU, nach der durch die Steigerung des Wohlergehens der Menschen (in Bezug auf Bildung, Gesundheit, Kinderbetreuung, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben, Wohnraum, Mobilität, Vernetzung und Kultur) und damit der Familien eine wirtschaftliche Aufwärtsspirale entsteht, die langfristige Investitionen in das Wohlergehen fördert. So kann die Attraktivität von Regionen und Gemeinden als lebenswerte und familienfreundliche Orte gesteigert werden, indem diese Faktoren und nicht allein das Wirtschaftswachstum als Grundlage genommen werden;
- Förderung und Verfolgung einer umfassenden und integrierten Politik, die darauf abzielt, Familien bei der freien Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen Funktionen zu erreichen und zu unterstützen;
- Hervorhebung der besonderen Notwendigkeit, in einer inklusiven Gesellschaft hochwertige Lösungen für die Bedürfnisse von alternden Menschen mit Behinderungen auszuarbeiten;

*Mögliche reaktive Maßnahmen:*

- Verbesserung der Erwerbsbeteiligung — insbesondere der Frauen — durch verstärkte Investitionen in eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, eine soziale und familienfreundliche Infrastruktur und eine bessere Gleichstellung der Geschlechter;
- Senkung der Gesundheits- und Pflegekosten einer alternden Gesellschaft durch die Förderung von Aktivität und Gesundheit im Alter, Investitionen in neue Formen des selbständigen Lebens (neue Wohnkonzepte) und die Förderung der Sozialwirtschaft;
- Verstärkung der Planung öffentlicher Investitionen durch eine Überprüfung öffentlicher Investitionen unter demografischen Gesichtspunkten. Zu diesem Zweck sollten Methoden und technische Instrumente entwickelt werden, mit denen die demografischen Auswirkungen der verschiedenen Maßnahmen leichter analysiert werden können;
- Senkung der Schulabbrecherquote bei Jugendlichen durch die Erweiterung der Kompetenzbasis durch Investitionen in Bildung, durch die Förderung einer bedarfsgerechten Ausbildung und der Potenziale der einzelnen Regionen, durch Umschulungen und Flexibilität der Arbeitskräfte;
- besondere Berücksichtigung der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen wie Gesundheitsversorgung, Bildung und Kultur in kleinen und mittelgroßen Städten in den Regionen sowie Nutzung digitaler Lösungen, um alle Orte zu erreichen;
- Schaffung eines funktionierenden und einvernehmlichen Rechtsrahmens auf europäischer Ebene, der die Integration von Drittstaatsangehörigen in den europäischen Arbeitsmarkt und in die europäische Gesellschaft als Teil einer umfassenden Strategie zur Bewältigung des demografischen Wandels erleichtert;

---

<sup>(7)</sup> Demografischer Ausblick für die Europäische Union (2017) (EPRS/Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments & EUI/Europäisches Hochschulinstitut) [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/IDAN/2017/614646/EPRS\\_IDA\(2017\)614646\\_DE.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/IDAN/2017/614646/EPRS_IDA(2017)614646_DE.pdf).

- Schaffung gemischter Wohnkonzepte im sozialen Wohnungsbau mit Formen des Zusammenlebens, Synergien und Gegenseitigkeit zwischen den Generationen sowie inklusiven Formen des Miteinanders;
- Förderung von Maßnahmen, um die Lebensqualität zu verbessern und der Einsamkeit und Isolation älterer Menschen, insbesondere, aber nicht nur in Zeiten der Pandemie, entgegenzuwirken;
- Förderung der Schaffung von Rahmenbedingungen, die die Entwicklung sozialer Kontakte zwischen den Generationen ermöglichen und das Wohlergehen der Gesellschaft als Ganzes fördern;

### **Der Einfluss der Demografie auf die laufenden Beratungen über den mehrjährigen Finanzrahmen**

21. künftig müssen mehr europäische Mittel bereitgestellt werden, um der Abwanderung hochqualifizierter Arbeitskräfte entgegenzuwirken;

22. betont im Zusammenhang mit den laufenden Verhandlungen über die Strukturfondsverordnungen insbesondere, dass im Sinne des Vorschlags des Europäischen Parlaments verstärkt auf den demografischen Wandel verwiesen werden sollte. Außerdem sollten diese Mittel in unverhältnismäßig stark von diesem Phänomen betroffenen Gebieten und Regionen flexibler einsetzbar sein, sodass sie gemeinsam für dasselbe Projekt genutzt werden können, Vorschüsse ermöglicht werden und sie die Finanzinstrumente ergänzen;

23. verweist auf die in seiner Stellungnahme zum Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und Kohäsionsfonds (2018) getroffene Feststellung, dass die Ziele des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Kohäsionsfonds auch die Förderung der städtischen und ländlichen Gebiete mit u. a. geografischen oder demografischen Nachteilen umfassen. Dazu gehört auch die Bereitstellung zusätzlicher europäischer finanzieller Unterstützung für Vorhaben zur Förderung einer ökologisch nachhaltigen und sozial inklusiven wirtschaftlichen Entwicklung in den betroffenen Regionen;

24. erinnert in diesem Zusammenhang an den Vorschlag des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Parlaments, diese besondere Unterstützung NUTS-3-Regionen oder Zusammenschlüssen lokaler Verwaltungseinheiten (LAU) zu gewähren, deren Bevölkerungsdichte in dünn besiedelten Gebieten weniger als 12,5 Einwohner/km<sup>2</sup> oder in sehr dünn besiedelten Gebieten weniger als 8 Einwohner/km<sup>2</sup> beträgt oder die zwischen 2007 und 2017 einen durchschnittlichen Bevölkerungsrückgang von mehr als 1 % verzeichnet haben. Zudem sollten diese Regionen bzw. LAU spezifischen regionalen und nationalen Plänen zur Steigerung der Attraktivität für die Bevölkerung, zur Erhöhung der Unternehmensinvestitionen und zur Verbesserung der Zugänglichkeit von digitalen und öffentlichen Diensten, einschließlich einer besonderen Mittelzuweisung im Rahmen des Kooperationsabkommens der Strukturfonds, unterliegen;

25. bekräftigt den Standpunkt des AdR und des EP zur Unterstützung nationaler Pläne für eine Unterstützung regionaler und lokaler Gebiete, die mit einem anhaltenden Bevölkerungsrückgang konfrontiert sind und Unterstützung — einschließlich finanzieller Unterstützung aus den ESI-Fonds — benötigen, um die Attraktivität zu erhöhen, die Investitionen der Unternehmen zu steigern und die Zugänglichkeit digitaler und öffentlicher Dienstleistungen zu verbessern. Diese nationalen und regionalen Pläne müssen sich in der neuen EU-Strategie für den demografischen Wandel widerspiegeln;

### **Demografische Aspekte in wichtigen Politikbereichen der EU**

26. hebt angesichts der zunehmenden Verstädterung der Europäischen Union die demografische Dimension der Verstädterung hervor und weist nachdrücklich darauf hin, dass die demografischen Herausforderungen im Rahmen der Umsetzung der EU-Städteagenda und im Zusammenhang mit der Neuauflage der Leipzig-Charta entschlossen angegangen werden müssen;

27. unterstützt den Standpunkt des Europäischen Parlaments, das sich im Einklang mit den Vorschlägen des AdR zur Unterstützung der dünn besiedelten Regionen und Gemeinschaften für Folgendes ausspricht: „Mindestens 5 % der EFRE-Mittel des Ziels ‚Investitionen in Beschäftigung und Wachstum‘ auf nationaler Ebene [...] werden der integrierten territorialen Entwicklung in nichtstädtischen Gebieten mit natürlichen, geografischen oder demografischen Beeinträchtigungen oder Nachteilen oder erschwertem Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen zugewiesen. Von diesem Betrag werden mindestens 17,5 % ländlichen Gebieten und Gemeinschaften unter Berücksichtigung der Bestimmungen einer Vereinbarung für ‚intelligente Dörfer‘ zur Entwicklung von Projekten, beispielsweise von intelligenten Dörfern, zugewiesen“<sup>(8)</sup>. Dabei gilt es, diese Gebiete attraktiver zu machen und ihre Wiederbevölkerung zu fördern;

28. hebt die Bedeutung der Jugendgarantie und der Initiative „Dein erster EURES-Arbeitsplatz“ hervor, mit denen jungen Menschen bei der Arbeitssuche geholfen wird. Die unmittelbare Relevanz der Jugendgarantie für die Demokratie und auch indirekt für die Demografie geht auch aus den Ergebnissen des Zeitraums 2014–2020 hervor: sie hat dazu beigetragen, das Leben von Millionen junger Europäerinnen und Europäer zu verbessern;

---

<sup>(8)</sup> A8-0094/2019, Cozzolino.

29. begrüßt die geplanten Vorschläge der Europäischen Kommission für eine künftige Kindergarantie zur Unterstützung von Kindern, die von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht sind, indem Investitionen gefördert werden, mit denen sichergestellt wird, dass Kinder in den Genuss ihres Grundrechtes auf ein Aufwachsen in einer kinder- und familienfreundlichen Umgebung kommen, indem Maßnahmen zur Erhöhung des Familieneinkommens und zur Unterstützung von Eltern Vorrang erhalten, und dass sie Zugang zu kostenloser und hochwertiger Gesundheitsversorgung, Bildung und Kinderbetreuung, angemessenem Wohnraum und angemessener Ernährung haben. Der AdR ist der Ansicht, dass familienpolitische Maßnahmen nicht als Kosten für den öffentlichen Haushalt, sondern vielmehr als Investition in einen strategischen Vorteil für die Gesellschaft betrachtet werden sollten;

30. ist der Ansicht, dass die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP 2014–2020), die auch der Entwicklung des ländlichen Raums dienen soll, zur Bewältigung der demografischen Herausforderungen beiträgt. Im Zeitraum 2021–27 sollte die GAP daher eine starke EU-Politik bleiben. Dynamische ländliche Gebiete, Junglandwirte und landwirtschaftliche Familienbetriebe, die bewährte Verfahren anwenden, sollten eine Schlüsselrolle spielen, wenn es darum geht, den Klimawandel zu bekämpfen, die Umwelt zu schützen, Landschaften und die biologische Vielfalt zu erhalten und die Landflucht zu verhindern;

31. obwohl der Handlungsspielraum der Europäischen Kommission sehr begrenzt ist, sollte sie in die Gesetzgebung für den Grundstücksmarkt eingreifen, um so: die Nutzung der Möglichkeiten im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums zur Unterstützung der neuen Maßnahmen für mehr Bodenmobilität (Bodenfonds, Initiativen zur Vermittlung von Agrarflächen und andere auf lokaler Ebene wirksame Initiativen zur Förderung des Zugangs zu landwirtschaftlichen Flächen für Neulandwirte) zu fördern, die Unterstützungsmaßnahmen um neue Geschäftsmodelle für landwirtschaftliche Betriebe (insbesondere innovative Formen der Partnerschaft zwischen Landwirten) und lokale Organisationen zu erweitern, die Junglandwirte und Neueinsteiger beim Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen unterstützen können, und eine aktivere einzelstaatliche Politik durch EU-Empfehlungen und bewährte Verfahren betreffend den Zugang zu landwirtschaftlichen Flächen (unter Berücksichtigung bestehender bewährter Verfahren) anzuregen;

32. vertritt die Auffassung, dass die Mitgliedstaaten entschieden Maßnahmen zur Einbeziehung der Frauen und Stärkung ihrer Präsenz in der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) sowie in den Fächern Mathematik, Ingenieurwesen, Naturwissenschaft, Kunst und Technik (MINKT) und in der ländlichen Wirtschaft als notwendige Voraussetzung für eine ausgewogenere Bevölkerungsstruktur in den von Landflucht betroffenen oder bedrohten Gebieten fördern müssen;

33. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für die notwendige Koordinierung zwischen der Kohäsionspolitik der EU und der Gemeinsamen Agrarpolitik zu sorgen, damit auch die ländlichen Gebiete Projekte für intelligente Dörfer mittels eines integrierten Ansatzes (ITI, CLLD oder LEADER) umsetzen können;

34. verweist auf den in seiner Stellungnahme zum Thema „Aktives und gesundes Altern“ (2019) dargelegten Ansatz, dass „die mit dem demografischen Wandel verbundenen Herausforderungen Forschungsaktivitäten und eine aktive europäische Industrie erfordern, um neue innovative Lösungen z. B. für Alltagsprodukte, Infrastruktur, Technik und Software für eine alternde Bevölkerung zu erdenken, zu entwickeln und zu produzieren“, allen voran die Entwicklung der Telemedizin, um die Qualität der fachärztlichen Versorgung insbesondere in ländlichen und dünn besiedelten Gebieten sicherzustellen, worin eine Chance für die EU gesehen wird, „sich als Marktführer in der Seniorenwirtschaft zu etablieren, Arbeitsplätze vor Ort zu schaffen, Wohlstand zu generieren und kreative Innovationen ins Ausland zu exportieren“. Dies kann durch ein familienfreundliches Umfeld und Solidarität zwischen den Generationen verstärkt werden. Insofern spielen die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eine Schlüsselrolle bei der Schaffung der Voraussetzungen für die Förderung und Gewährleistung gesunden Alterns. Dafür müssen sowohl spezifischere Aufrufe zu diesem Thema gestartet als auch die verschiedenen verfügbaren Finanzmittel besser koordiniert werden;

35. unterstreicht die wichtige Rolle der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und der intelligenten Umgebung für die Verbesserung der Lebensbedingungen in den Gebieten, die von den demografischen Problemen am stärksten betroffen sind. Daher fordert der AdR die EU auf, die digitale Kluft, von der viele Gebiete betroffen sind, durch den Einsatz intelligenter Lösungen zu überwinden. Hierzu sollten die Instrumente und Programme der EU wie die Struktur- und Investitionsfonds und das Programm „Next Generation EU“ genutzt werden, um eine hochwertige digitale Netzanbindung für alle Unionsbürger sicherzustellen;

36. verweist mit Blick auf die digitale Kluft auf intelligente Lösungen bei der Altenpflege und bedarfsgesteuerten öffentlichen Verkehrsmitteln sowie auf die Ausarbeitung von Plänen für die Mobilfunkabdeckung entlang von Kreis- und Gemeindestraßen; hält es zudem für unerlässlich, die Bereitstellung von Mobilfunkdiensten in den Universaldienst im Bereich Telekommunikation einzubeziehen, insbesondere in dünn besiedelten ländlichen Agglomerationen und entlang ihrer Straßen und sonstigen Verkehrsverbindungen, was vor allem älteren Menschen und Eltern mit Kleinkindern das Leben erleichtert. Dies alles sind wichtige Faktoren, damit die Menschen nicht abwandern;

37. ist der Auffassung, dass in Bezug auf die Nutzung der digitalen Technologien Schulungen und Unterstützungsmaßnahmen vorgesehen werden müssen, um die bestehende digitale Kluft für ältere Menschen zu verringern. Außerdem sind Veränderungsmanagementschulungen in den Sozialämtern der Kommunen erforderlich, damit diese den Antragstellern bei der Umstellung der Dienste auf die Digitalisierung helfen können;

38. ist der Auffassung, dass die verschiedenen Maßnahmen, die in der im September 2017 angenommenen Mitteilung der Kommission für den Zeitraum 2014–2020 („Stärkung von Wachstum und Zusammenhalt in den EU-Grenzregionen“) vorgeschlagen werden, dazu beitragen können, dass die grenzübergreifende Interaktion weniger komplex, langwierig und teuer und die Zusammenlegung von Dienstleistungen an den Binnengrenzen gefördert wird. Die Kommission betont dort Folgendes: „Investitionen in bessere Lebensbedingungen kommt eine große Rolle zu: Gemeinsame Umweltmaßnahmen und gemeinsame Maßnahmen zum Klimaschutz werden zu einem größeren Schutz der Menschen in den Grenzregionen führen“<sup>(9)</sup>;

39. bekräftigt die in seiner Stellungnahme „Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige“ (2017) getroffene Feststellung, dass „die Geschlechterrollen angesichts der derzeitigen demografischen Tendenzen neu definiert und flexiblere Arbeitsverträge im Zeichen stärkerer Gleichbehandlung gefördert werden müssen“. Vor diesem Hintergrund ist der Rechtsrahmen der EU für Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und der Gleichstellung von Frauen und Männern untrennbar mit wirtschaftlichen, demografischen, beschäftigungspolitischen und regionalen Aspekten verbunden. Diesbezüglich begrüßt der Ausschuss die Strategie der Europäischen Kommission für die Gleichstellung der Geschlechter;

40. verweist auf seine Stellungnahmen „Mobilität in geografisch und demografisch benachteiligten Regionen“ (2014) und „Die Antwort der EU auf die demografische Herausforderung“ (2016). Diese beziehen sich auf Bereiche wie die Gewährleistung der Mobilität in der Verkehrspolitik und die Festlegung weiterer spezifischer Maßnahmen und beinhalten innovative Konzepte wie einen „ÖPNV auf Abruf“ zur stärkeren Vernetzung in und zwischen allen Regionen. Zudem wird betont, dass neue Ansätze bei der Verkehrsfinanzierung in benachteiligten Regionen nötig sind und spezifische Haushaltslinien vorgesehen werden müssen;

41. weist darauf hin, dass die hohe Arbeitslosenquote nicht den Anforderungen des Arbeitsmarktes entspricht. Daher ist es notwendig, Berufsbildungs- oder Weiterbildungskurse für Arbeitslose zu organisieren, die nicht bzw. nicht mehr ausreichend für den Arbeitsmarkt qualifiziert sind. Hieran sollten öffentliche Behörden, regionale und lokale Einrichtungen und gemeinsame Arbeitsvermittlungseinrichtungen beteiligt werden;

42. hält es für erforderlich, im Rahmen der verschiedenen politischen Ansätze eine positive Sichtweise des ländlichen Raums einzuführen, um der Landflucht entgegenzuwirken und so ein vorteilhaftes Bild des ländlichen Raums zu vermitteln und seine positiven Aspekte und Werte herauszustellen;

43. es sollte hervorgehoben werden, dass es für die Entwicklung kognitiver und emotionaler Fähigkeiten und die körperliche Gesundheit der Kinder förderlich ist, wenn sich die Väter stärker an der Kinderbetreuung und am Familienleben beteiligen. Diejenigen, die mehr Zeit mit ihren Kindern verbringen, weisen tendenziell eine höhere Zufriedenheit und eine bessere körperliche und geistige Gesundheit auf. Im Jahr 2015 gewährten drei Viertel der OECD-Länder mindestens einige Tage bezahlten Urlaub, der nur vom Vater in Anspruch genommen werden kann, bzw. bezahlten Elternurlaub für Väter. Elternurlaub kann außerdem dazu beitragen, die Diskriminierung von Frauen am Arbeitsplatz zu verringern;

44. verweist auf die Nachhaltigkeitsziele (SDG) und insbesondere auf SDG 11, das der Stadtentwicklung gewidmet ist und in dem gefordert wird, „Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig zu gestalten“; unterstützt Projekte, die sich an lokale Gebietskörperschaften, Städte und Regionen richten, die aktiv zur Verwirklichung von SDG 11 beitragen;

45. sieht im europäischen Grünen Deal eine äußerst wichtige Reaktion auf die ökologischen, demografischen, wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen. Eine Strategie für nachhaltiges Wachstum ist für die Umwandlung der EU in eine gerechte, wohlhabende und inklusive Gesellschaft von entscheidender Bedeutung, weshalb die Politiken bezüglich sauberer Energie in den Bereichen Wirtschaft, Industrie und Verbrauch, bezüglich Verkehr, Lebensmitteln, Landwirtschaft und Bauwesen sowie in den Bereichen der Besteuerung, einige Aspekte der Sozialleistungen und die Frage der Unterstützung für Familien generell überdacht werden müssen;

---

<sup>(9)</sup> [https://ec.europa.eu/regional\\_policy/de/information/publications/communications/2017/boosting-growth-and-cohesion-in-eu-border-regions](https://ec.europa.eu/regional_policy/de/information/publications/communications/2017/boosting-growth-and-cohesion-in-eu-border-regions).

46. betont, dass Kinder kein Hindernis für berufliche Ambitionen darstellen und nicht zur Verarmung oder zum Verlust von Kaufkraft führen sollten, insbesondere bei großen Familien und Alleinerziehenden. Da Familienplanung langfristig angelegt ist, bedarf es einer stabilen und proaktiven Politik, die die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und die Einbeziehung von Vätern in das Familienleben umfasst. Die rasche und flexible Rückkehr von Müttern in den Arbeitsmarkt nach dem Mutterschaftsurlaub sollte erleichtert werden;

47. gibt zu bedenken, dass ein Teil der in Zukunft gefragten Jobs heute noch gar nicht existiert und dass es deshalb wichtig ist, den Bürgerinnen und Bürgern (aller Altersgruppen und in allen Branchen) Kompetenzen zu vermitteln, die ihnen den Zugang zur Beschäftigung erleichtern. Bei der Planung von Qualifizierungsmaßnahmen ist insbesondere auf einen leichten Zugang für die Menschen in weniger dicht besiedelten Gebieten und Gebieten mit weit verstreut lebender Bevölkerung zu achten;

48. weist auf die Bedeutung der unbezahlten Arbeit — zur Unterstützung der Familien und als Ausgleich des Mangels an öffentlicher sozialer Infrastruktur — hin, die hauptsächlich von Frauen geleistet wird. Diese Arbeit besteht überwiegend aus unbezahlter Pflege und Hausarbeit, die auf 10 bzw. 39 % des weltweiten Bruttoinlandsprodukts (BIP) geschätzt werden;

### **Demografie und Demokratie**

49. ist der Ansicht, dass sich abzeichnende Themen wie der Wandel der Gesellschaft und die geografische Verteilung der Bevölkerung zu einer Polarisierung innerhalb des demokratischen Systems führen könnten;

50. besonderes Augenmerk sollte auf junge Menschen gelegt werden, die Eltern sind bzw. werden können. Die Jugendarbeitslosigkeit in den EU-Mitgliedstaaten ist nach wie vor höher als die Arbeitslosigkeit bei der Erwerbsbevölkerung im Allgemeinen. Junge Menschen sind stärker von prekären Arbeitsverhältnissen betroffen. Forschungsergebnisse legen nahe, dass der Zugang zu einem verlässlichen Einkommen und zu Wohnraum für junge Menschen in den Vordergrund gestellt werden sollte, um ihnen die für die Familiengründung erforderliche Sicherheit zu geben;

51. spricht sich dafür aus, dass die transeuropäischen Verkehrsnetze, die im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(10)</sup> im Programmplanungszeitraum 2021–2027 weiter durch Mittel aus dem Kohäsionsfonds finanziert werden, nicht nur die Beseitigung von Engpässen zum Ziel haben sollten, sondern dass ein Schwerpunkt auch auf Investitionen in nachhaltige Verkehrsnetze und die Förderung öffentlicher Dienstleistungen im ländlichen Raum gelegt werden sollte, insbesondere in dünn besiedelten Gebieten oder in Gebieten mit weit verstreut lebender Bevölkerung sowie in von Bevölkerungsalterung betroffenen Gebieten, um Stadt-Land-Verbindungen, die ländliche Entwicklung und die Verringerung der digitalen Kluft zu fördern;

52. warnt daher vor der Entstehung einer „Geografie der Unzufriedenheit“ in vielen Regionen und Ländern der EU, in denen sich die Menschen abgehängt fühlen, was häufig in engem Zusammenhang mit einem Bevölkerungsrückgang steht. Daher sollte der Zugang zu grundlegenden öffentlichen Dienstleistungen für ländliche und dünn besiedelte Gebiete garantiert werden;

53. hält es für dringend erforderlich, dieses Problem in Angriff zu nehmen, um unser demokratisches System zu stärken, indem der generationenübergreifende Dialog gefördert wird und kommunale und regionale Mandatsträger (also der Ebene mit der größten Bürgernähe) aktiv einbezogen werden;

54. hält es daher für angezeigt, auf der künftigen Konferenz zur Zukunft Europas den Zusammenhang zwischen Demokratie und Demografie zu erörtern. Der AdR sollte seine Standpunkte zu diesem Thema klar festlegen und diese der Konferenz unterbreiten und bei der Konferenz insbesondere darauf achten, dass auch junge Menschen vertreten sind. Die Konferenz sollte sich mit der „Geografie der Unzufriedenheit“ befassen, die mit der Erfolgsquote der politischen Maßnahmen der EU und ihren direkten und indirekten Auswirkungen auf verschiedene Regionen der EU und deren Demografie zusammenhängt; schlägt ferner vor, dass sich die Konferenz in diesem Zusammenhang auch mit der Definition des in Artikel 174 AEUV genannten Begriffs „Gebiete mit schweren und dauerhaften demografischen Nachteilen“ befassen könnte. Solche umfassenderen Überlegungen sind auch hinsichtlich der Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele relevant;

---

<sup>(10)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129)

### **Ein Plädoyer für aktive Subsidiarität und bessere Rechtsetzung**

55. betont, dass viele der erforderlichen Maßnahmen in die Zuständigkeit der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in der EU fallen, weswegen er betont, dass bei der Suche nach geeigneten Lösungen die Aspekte Partnerschaft und Multi-Level-Governance besonders berücksichtigt werden müssen;

56. weist angesichts von mehr als einer Million Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der lokalen und regionalen Ebene in der EU auch darauf hin, wie wichtig eine umfassende Beteiligung des AdR während der gesamten Konferenz zur Zukunft Europas ist;

57. spricht sich dafür aus, das von der Taskforce für Subsidiarität entwickelte Konzept der „aktiven Subsidiarität“ anzuwenden, um machbare Lösungen für die Bewältigung des demografischen Wandels zu finden und gleichzeitig die Verteilung der Zuständigkeiten im direkten Dialog mit den Städten und Regionen zu respektieren;

58. kann diesen Prozess als Forum für Konsultationen und für den Dialog mit der Europäischen Kommission gut unterstützen, wenn es darum geht, angemessene Lösungen zu finden;

59. betont, dass das Instrument der territorialen Folgenabschätzung (TFA) bei der Weiterentwicklung der Maßnahmen der EU, die sich auf den demografischen Wandel auswirken, genutzt werden muss; verweist diesbezüglich auf seine eigene jüngste territoriale Folgenabschätzung, die in Zusammenarbeit mit dem ESPON-Programm durchgeführt wurde <sup>(1)</sup>;

60. schlägt im Hinblick auf künftige Strategiepapiere wie das Grünbuch zum Thema Altern oder die langfristige Strategie für ländliche Gebiete eine enge Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission bei der Durchführung einer gemeinsamen Konsultation vor, die in diese Berichte einfließen soll;

### **Überwachung der Fortschritte bei der Bewältigung der demografischen Herausforderungen**

61. ist der Ansicht, dass die demografischen Entwicklungen regelmäßig beobachtet werden müssen, indem das Europäische Semester mit dem demografischen Wandel verknüpft und diese Frage in einem direkten Zusammenhang mit der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele (SDG) betrachtet wird;

62. unterstreicht, dass regelmäßige EU-Statistiken erforderlich sind, aus denen nicht nur die nationalen, sondern auch regionale Entwicklungen hervorgehen, um den politischen Entscheidungsträgern ein klares Bild der regionalen Unterschiede zu vermitteln; sieht ferner die Notwendigkeit eines jährlichen Berichts über den Stand der demografischen Entwicklung in den Städten und Regionen der EU, zu dem der AdR beitragen könnte;

63. schlägt vor, im Vorfeld der Jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum einen regelmäßigen Dialog zwischen der Europäischen Kommission und den Städten und Regionen der EU über den Stand der demografischen Entwicklung zu führen, bei dessen Organisation die Kommission und der AdR eng zusammenarbeiten sollten;

### **Die nächsten Schritte**

64. schlägt dem kroatischen Ratsvorsitz vor, Schlussfolgerungen des Rates zu den Ergebnissen der Bestandsaufnahme der Kommission vorzulegen, und regt an, die demografischen Herausforderungen in den einzelnen Ratsformationen eingehend zu erörtern;

65. fordert den künftigen deutschen, portugiesischen und slowenischen Ratsvorsitz auf, diese Bemühungen fortzusetzen und dabei insbesondere den Zusammenhang zwischen demografischem Wandel und der Verbesserung der Lebensbedingungen in allen Regionen zu beleuchten;

66. unterstreicht die Bedeutung der Bürgerbeteiligung und appelliert an die führenden lokalen Interessenträger, die regionalen Querschnittsmaßnahmen aktiv zu fördern, um das Bewusstsein für den demografischen Wandel auf der lokalen Ebene zu schärfen und die Annahme von stärker auf die Bürger ausgerichteten Maßnahmen zu unterstützen. Die demografischen Herausforderungen sollten außerdem umfassend im Rahmen von Bürgerdialogen erörtert werden;

67. hält die Förderung einer strukturierten öffentlich-privaten Zusammenarbeit für wichtig, bei der alle Akteure der von Landflucht bedrohten oder betroffenen Gebiete koordiniert zusammenarbeiten, ihre Sachkompetenz bündeln und verstärkt in Projekte einbringen, Innovationsimpulse geben und die wirtschaftliche Dynamik anfachen;

---

<sup>(1)</sup> <https://cor.europa.eu/de/our-work/Pages/Territorial-Impact-Assessment.aspx>.

68. erachtet die Pflege und Sensibilisierung für das reiche Natur-, Geschichts-, Kunst- und Kulturerbes unserer Regionen als grundlegende Voraussetzung für die Stärkung der Verbundenheit der Menschen mit ihren Dörfern und Städten. Mit der Unterstützung, der Erhaltung und dem Schutz lokaler, einheimischer und kleiner Gemeinschaften sowie sprachlich-kultureller Teilregionen wird somit die Fähigkeit ländlicher Gebiete zur Bindung der lokalen Bevölkerung und zur Wiederbelebung ländlicher Gebiete gestärkt;

69. bietet der Europäischen Kommission und den anderen EU-Organen sowie weiteren regionalen und internationalen Organisationen wie der Union für den Mittelmeerraum und den Vereinten Nationen seine Mitwirkung an der Konzipierung einer umfassenden Strategie zur Bewältigung der demografischen Herausforderungen an;

70. erinnert daran, dass die Vereinten Nationen seit 1994 jeweils am 15. Mai einen Internationalen Tag der Familie organisieren, und schlägt daher vor, jeden zweiten Sonntag im Mai zum Europäischen Tag der Familie auszurufen.

Brüssel, den 14. Oktober 2020

*Der Präsident  
des Europäischen Ausschusses der Regionen*  
Apostolos TZITZIKOSTAS

---

## Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang

(2020/C 440/08)

|                            |                                                                                                                                                                                                                                    |
|----------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Berichterstatlerin:</b> | Anne KARJALAINEN (FI/SPE), Mitglied des Stadtrates von Kerava                                                                                                                                                                      |
| <b>Referenzdokument:</b>   | Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang<br>COM(2020) 14 final |

### POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

#### Einleitung

1. begrüßt den Vorschlag für einen Fahrplan zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, der darauf abzielt, die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen und den europäischen Grünen Deal auf sozial gerechte Art und Weise zu verwirklichen;
2. würdigt die Entscheidung der Europäischen Kommission, einen offenen Konsultationsprozess zur Umsetzung der europäischen Säule soziale Rechte einzuleiten, da die Sozialpolitik in den einzelnen Teilen Europas sehr unterschiedlich gestaltet wird. Darüber hinaus hat sich die Lage in den Städten und Regionen aufgrund der COVID-19-Pandemie spürbar verändert;
3. betont die Bedeutung einer starken europäischen Agenda, in der sich Wettbewerbsfähigkeit und soziale Gerechtigkeit ergänzen. Die sozialen, ökologischen und digitalen Agenden hängen eng miteinander zusammen; Ökologisierung und digitaler Wandel müssen daher auf sozialer Gerechtigkeit, Gleichstellung und ökologischer Nachhaltigkeit beruhen; hält es für wichtig, dass der Fonds für einen gerechten Übergang mit der sozialen Säule der EU im Einklang steht, um regionale Ungleichheiten abzubauen und strukturelle Veränderungen in den Regionen der EU anzugehen. Besondere Aufmerksamkeit sollte den ländlichen Gebieten, den vom industriellen Wandel betroffenen Gebieten, den Gebieten mit schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteilen und den Gebieten in äußerster Randlage gelten, deren Nachteile durch die COVID-19-Pandemie noch verschärft wurden;
4. bekräftigt seine Forderung nach einer besseren Koordinierung der Wirtschafts- und Sozialpolitik zwischen den europäischen und nationalen Regierungsebenen im Rahmen des Europäischen Semesters und fordert, die Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in diese Koordinierung über eine geteilte Verwaltung gemäß dem Subsidiaritätsprinzip zu gewährleisten. Diesem Prinzip zufolge sind strategische Programmierungs- und Durchführungsaufgaben nicht nur auf die Mitgliedstaaten, sondern auch auf die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu übertragen, die am besten in der Lage sind, wirksam auf die Bedürfnisse und Herausforderungen vor Ort einzugehen;
5. betont, wie wichtig ein klarer, abgestimmter und ehrgeiziger Fahrplan für die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte ist. Bei der Umsetzung geben die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit die Ebene vor, auf der die EU und die Mitgliedstaaten die vorgeschlagenen Politikinstrumente und Rechtsvorschriften einsetzen;
6. fordert die Europäische Kommission auf, die von den Städtepartnerschaften im Rahmen der EU-Städteagenda erarbeiteten relevanten Empfehlungen zum Beispiel zum Wohnungswesen, zur städtischen Armut sowie zu Arbeitsplätzen und Kompetenzen in der lokalen Wirtschaft zu berücksichtigen und die partizipative Arbeitsweise auch für die Umsetzung des sozialen Europas zu nutzen;
7. betont, dass die COVID-19-Pandemie nicht als Vorwand dienen darf, um die in der Mitteilung der Kommission genannten Vorschläge zur Verbesserung der sozialen Gerechtigkeit aufzuschieben oder zurückzuziehen. Im Gegenteil, in der Krise müssen wir unsere Bemühungen um einen strukturellen Wandel hin zu einem gerechteren und grüneren Europa beschleunigen und intensivieren. Wir müssen nachhaltigere Wirtschafts- und Sozialsysteme für die Zukunft aufbauen;

8. weist darauf hin, dass die Aufbaumaßnahmen in naher Zukunft eine starke soziale Dimension aufweisen müssen, um gute soziale Schutznetze und Arbeitsplätze zu erhalten und ungerechtfertigte Entlassungen zu vermeiden. Insbesondere die Arbeitnehmer in befristeten und atypischen Beschäftigungsverhältnissen, Frauen, junge Menschen, Zuwanderer und Menschen mit Behinderungen sind die in der Arbeitswelt am stärksten gefährdeten Gruppen. Wer seinen Arbeitsplatz aufgrund der COVID-19-Pandemie verloren hat, kann möglicherweise nicht in seine frühere Beschäftigung zurückkehren. Daher muss die Weiterbildung von Menschen, die von Arbeitslosigkeit bedroht oder bereits arbeitslos oder nicht erwerbstätig sind, mit EU-Programmen unterstützt werden. Das betrifft vor allem Personen mit größeren Schwierigkeiten bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt (von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte Personen, Alleinerziehende mit Schwierigkeiten bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie usw.). All dies muss erfolgen unter Wahrung der Chancengleichheit und der Verhinderung der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Geburt, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, der sexuellen Ausrichtung oder Identität, einer Erkrankung, der Sprache oder jedweder anderer persönlicher oder sozialer Umstände;

9. betont, dass sich im derzeitigen Kontext der digitale Wandel beschleunigt hat, weshalb zahlreiche Arbeitsplätze an die Digitalisierung und an die Telearbeit angepasst werden mussten; empfiehlt, die in den letzten Monaten entstandene Dynamik nun für die Regulierung der Telearbeit zu nutzen und ihren Beitrag zur Dekarbonisierung dank Verringerung des Verkehrs anzuerkennen, den diese Arbeitsform ohne Präsenz am Arbeitsplatz mit sich bringt;

10. hebt hervor, dass die soziale Dimension des ökologischen und digitalen Wandels auf mittlere bis lange Sicht in den Aufbaumaßnahmen zum Tragen kommen muss. Wir brauchen einen gerechten Arbeitsmarkt mit einer in Zukunft klimaneutralen Wirtschaft. Sie muss auf menschenwürdigen Arbeitsplätzen, einem starken Sozialschutz und Beschäftigungsmöglichkeiten am Wohnort der Menschen beruhen;

11. erinnert daran, dass die von den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften erbrachten öffentlichen Dienstleistungen während der Pandemie eine Schlüsselrolle gespielt haben. Ohne ein öffentliches Dienstleistungssystem wären die Auswirkungen auf die Bürger viel schwerer gewesen. Bei einem gerechten Übergang muss die Schlüsselrolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Erbringung hochwertiger öffentlicher Dienste anerkannt werden. Die Erbringung derartiger Dienste durch die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften darf nicht durch Vergabe- oder beihilfenrechtliche Regelungen eingeschränkt werden;

12. unterstreicht, dass sich die EU an einem Wendepunkt befindet, an dem neues Denken nicht nur möglich, sondern sogar unumgänglich ist. Es ist wichtiger als je zuvor, in das Wohlergehen der Menschen zu investieren und die Vorteile der Ökonomie des Wohlergehens anzurechnen. Die Ökonomie des Wohlergehens stellt auf die Ausgewogenheit zwischen den drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung — Soziales, Wirtschaft und Umwelt — ab. Gemeinsam stärken sie einander und legen die Grundlagen für eine sozial gerechte, nachhaltige und klimafreundliche Gesellschaft. Die lokalen und regionalen Akteure sind gut aufgestellt, um in ihrem Handeln die Ökonomie des Wohlergehens umzusetzen, aber es besteht auch Bedarf an Leitlinien der EU-Ebene;

13. ist der Ansicht, dass auch das öffentliche Beschaffungswesen ein Bereich ist, der für gerechte Übergangsprozesse und neue innovative Lösungen sorgen kann, da Vergabeverfahren helfen können, Umwelt- und Sozialdumping zu vermeiden, indem qualitative, ökologische und/oder soziale Aspekte in die Vergabekriterien aufgenommen werden. Da eine solche Einbeziehung jedoch fakultativ bleibt, muss mehr getan werden, um die Wirtschaftsteilnehmer, die an Vergabeverfahren beteiligt sind, dazu anzuhalten, insgesamt bessere Arbeitsbedingungen und Arbeitsplätze anzubieten, die Menschen mit komplexen arbeitsmarktlichen Integrationsbedürfnissen oder Menschen, die von sozialer Ausgrenzung und Armut bedroht sind, integrieren und ihre Beschäftigungsfähigkeit fördern;

14. betont, dass die Unternehmen — darunter auch solche, die an öffentlichen Vergabeverfahren teilnehmen — sowohl bei der eigenen Tätigkeit als auch bei ihren Unterauftragsnehmern auf transparente Weise auf die Einhaltung der Menschenrechte achten müssen, und schlägt vor, auf EU-Ebene Bestimmungen mit Blick auf eine Unternehmenshaftung auf der Grundlage der von der UN propagierten Fürsorgepflicht für die Einhaltung der Menschenrechte gesetzlich festzuschreiben;

### **Chancengleichheit und Arbeitsplätze für alle**

15. teilt das Ziel der Kommission, für mehr Beschäftigung zu sorgen und mehr gute Arbeitsplätze in Europa zu schaffen. Wir brauchen einen multidisziplinären und proaktiven Ansatz, um die Qualifikationslücke zwischen den vorhandenen Kompetenzen und den Arbeitsplatzanforderungen zu schließen. In der Zukunft wird die Nachfrage nach Qualifikationen auf dem Arbeitsmarkt steigen, insbesondere bei Anwendungen und Entwicklungen der künstlichen Intelligenz und bei der Eindämmung, Anpassung und Nutzung des Klimawandels in der Arbeitswelt. Die neue industriepolitische Strategie der EU muss die Schaffung guter Arbeitsplätze und die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie unterstützen. Die Strategie muss auch Europas Resilienz stärken und dazu beispielsweise die Produktion wichtiger Güter für die Gesundheitsversorgung wie medizinisches Material und Schutzausrüstung in der EU steigern. Die Strategie Europa 2020 läuft bald aus, daher bedarf es einer neuen langfristigen EU-Wachstums- und Beschäftigungsstrategie im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen, um die verschiedenen Ziele in Bezug auf inklusives Wachstum, Beschäftigung, Verringerung der Armut und industrielle Wettbewerbsfähigkeit miteinander zu verknüpfen;

16. stellt fest, dass die Beschäftigung in bestimmten Branchen mit einem unverhältnismäßig hohen COVID-19-Risiko einhergeht. Betroffen ist in erster Linie das Gesundheitswesen; betont, dass die durch das Coronavirus bedingten Risiken am Arbeitsplatz in allen Branchen genau ermittelt werden müssen und unterstreicht, dass alle Arbeitnehmer, die solchen Risiken in Verbindung mit dem Coronavirus ausgesetzt sind, nicht nur eine starke gesellschaftliche Wertschätzung, sondern vor allem auch sichere Arbeitsbedingungen verdienen;

17. weist darauf hin, dass durch die virulente Pandemie die Unzulänglichkeiten der Gesundheitssysteme in einem großen Teil der Länder der Europäischen Union offenbart wurden und dass daher die europäische Gesundheitsversorgung gestärkt werden muss, indem wissenschaftliche Studien in allen Bereichen gefördert werden, insbesondere zu Betreuung, Pflege und Forschung;

18. weist darauf hin, dass der demografische Wandel in vielen Mitgliedstaaten und Regionen der EU zu einem Arbeitskräftemangel führt. Deshalb ist es wichtig, die grenzüberschreitende Arbeitskräftemobilität und die Arbeitnehmerrechte zu schützen. Dem Fachkräftemangel insbesondere in kleinen Gemeinden und ländlichen Gebieten muss mit Bildung, neuen Technologien und verstärkter Telearbeit begegnet werden. Auch langfristige Maßnahmen der EU für ländliche Gebiete sind erforderlich;

19. betont, dass in der sich wandelnden Arbeitswelt immer mehr Menschen Gefahr laufen, aufgrund nicht mehr zeitgemäßer Kompetenzen oder im Zuge der Robotisierung ihren Arbeitsplatz zu verlieren. Kompetenzen, die auf dem neuesten Stand sind, und lebenslanges Lernen sind heute wichtiger denn je. Für die zeitige Aktualisierung der Qualifikationen während des Arbeitslebens muss es ein Gesamtkonzept geben, dass verschiedenen Lebenssituationen, unterschiedlichen Beschäftigungsverhältnissen und verschiedenen Bildungsbedürfnissen gerecht wird. Angesichts der Bedeutung der Weiterbildung und der Umschulung von Personen im erwerbsfähigen Alter für ihre Beschäftigungsfähigkeit und die Wettbewerbsfähigkeit der Arbeitskräfte im Allgemeinen sowie in Anbetracht der finanziellen Aspekte einer solchen Weiterbildung würde der AdR eine entsprechende Vereinbarung der europäischen Sozialpartner begrüßen. In einer derartigen Vereinbarung mit den europäischen Sozialpartnern könnte geprüft werden, wie Erwerbstätigen bei der Umsetzung des in der europäischen Säule verankerten Rechts auf allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen von hoher Qualität der Zugang zu Bildung erleichtert werden kann, um Übergänge auf dem Arbeitsmarkt erfolgreich zu bewältigen;

20. unterstützt den Vorschlag, zur wirksameren Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit die Jugendgarantie zu reformieren, die dauerhaft gemacht und bis zum Alter von 30 Jahren möglich sein sollte. Die Garantie sollte sich auf schutzbedürftige Gruppen wie etwa NEET (Jugendliche, die sich weder in Beschäftigung noch in Bildung oder Ausbildung befinden), unbegleitete junge Migranten und junge Menschen, die in schwierigen Verhältnissen aufwachsen, erstrecken. Besonderes Augenmerk sollte auf spezifische Maßnahmen beim Berufseinstieg gelegt werden. Die für die Jugendgarantie bereitgestellten Mittel sollten im Rahmen des ESF+ aufgestockt werden, und Mitgliedstaaten mit einer Jugendarbeitslosigkeit über dem EU-Durchschnitt sollten mindestens 15 % der im Rahmen des ESF+ gemeinsam verwalteten Mittel für die Unterstützung junger Menschen bereitstellen. Jungen Menschen sollte Wissen vermittelt werden, dass sie insbesondere im Hinblick auf den ökologischen und digitalen Wandel benötigen. Die Umsetzung der Jugendgarantie auf nationaler Ebene sollte im Rahmen des Europäischen Semesters überwacht werden. So soll sichergestellt werden, dass alle jungen Menschen in allen Mitgliedstaaten Zugang zu ihr haben;

21. hebt hervor, dass die solide, inklusive und gegenseitig anerkannte allgemeine Bildung wie auch die politische Bildung zu einer stärkeren europäischen Identität beitragen und die Freizügig und das Leben und Arbeiten in der EU verbessern, die Eckpfeiler der europäischen Gesellschaft sind. Durch die Anhebung des Bildungs- und Qualifikationsniveaus können Ungleichheiten verringert werden. Es muss daher etwas zur Verbesserung der Bildungsgleichheit getan werden, damit die Bildungswege nicht durch den familiären Hintergrund, ethnische Zugehörigkeit, Behinderung oder Geschlecht vorgezeichnet werden;

22. erinnert daran, dringend das Recht auf allgemeine und berufliche Bildung für alle Lernenden zu gewährleisten. Die Bildungssysteme müssen krisenfester gemacht werden, zum Beispiel durch Digitalisierung des Unterrichts und eine angemessene Lehrerbildung. Die materielle Ausstattung mit Geräten und Internetanschluss für den Fernunterricht und E-Learning sollte als Element des gerechten Übergangs betrachtet werden, und der gleichberechtigte Zugang zu ihnen muss sichergestellt werden, um die bestehende digitale Kluft, ihre Komplexität und die erheblichen Auswirkungen auf die sozialen Rechte zu beseitigen. Denn der mangelnde Zugang zu den neuen Technologien und zur Informationsgesellschaft vertieft die Benachteiligung und schafft neue Formen der sozialen Ausgrenzung;

23. betont, dass eine hochwertige und ausreichend lange Bildung unverzichtbar für eine Erwerbstätigkeit in der Zukunft ist. Dies setzt eine Aufstockung der Mittel für eine intensive und systematische Bildung in vorschulischen Einrichtungen und in Kindergärten sowie in der Primarstufe voraus, damit alle angemessene Grundkompetenzen erwerben und die Sekundarstufe erreichen können. Wer keinen Sekundarschulabschluss hat, der findet nur schwer Arbeit und ist einem hohen Marginalisierungsrisiko ausgesetzt. Menschen, die besondere Unterstützung benötigen, und Menschen mit Behinderungen sollten die gleichen Chancen haben, angemessene Grundfertigkeiten zu erwerben und mindestens die Sekundarstufe II zu absolvieren; damit wir uns zu einer inklusiven Gesellschaft entwickeln, sollten Menschen mit Lernbehinderungen die Möglichkeit zum Erwerb von Querschnittskompetenzen haben, um erfolgreich an der Gesellschaft teilhaben und von einer höheren Lebensqualität profitieren zu können;

24. befürwortet die Aktualisierung der europäischen Kompetenzagenda und die Weiterentwicklung der beruflichen Aus- und Fortbildung, um neuen Berufsprofilen gerecht zu werden, insbesondere in den Bereichen ökologischer und digitaler Wandel und künstliche Intelligenz; Neben berufsspezifischen Kompetenzen benötigen die Arbeitgeber zunehmend Querschnittskompetenzen bzw. „weiche“ Kompetenzen. Die Studierenden brauchen individuelle Lernpläne, Zugang zu hochwertigen Praktika, Unterstützung bei der Karriereplanung und der Steuerung der eigenen Arbeitsfähigkeit; fordert dazu auf, über die Agenda für Kompetenzen auf mögliche Arbeitsplatzverluste infolge der zunehmenden Robotisierung in der Arbeitswelt zu reagieren; ebenso sollte auf die Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für schutzbedürftige Gruppen und ihre schwierige Arbeitsmarktintegration eingegangen werden, wobei die Grundsätze der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung zu achten sind;

25. schlägt vor, Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die im Rahmen von Beschäftigung, informeller Bildung, Freiwilligentätigkeit oder im Ausland erworben wurden, auf europäischer Ebene zu definieren und anzuerkennen. In der Arbeitswelt oder auf anderem Wege erworbene Kompetenzen werden zum Beispiel in Zukunft im Europass oder digital (Open Badge) kenntlich gemacht;

26. spricht sich für die beschleunigte Schaffung eines europäischen Bildungsraums aus, um so allen eine solide Bildung und die Möglichkeit zu bieten, die Berufschancen auf dem europäischen Arbeitsbinnenmarkt zu nutzen. Die EU sollte die Koordinierung zwischen den einzelnen Bildungssystemen und verschiedenen Lehrplänen intensivieren und die Zusammenarbeit im Bologna-Rahmen weiter ausbauen. Um den europäischen Grünen Deal erfolgreich umsetzen zu können, muss auch das Programm Erasmus+ nach der Pandemie unter Umweltaspekten umgestaltet werden;

27. betont, dass im Rahmen des Aktionsplans für digitale Bildung stärker in die Medienkompetenz und das kritische Denken sowohl von Erwachsenen, als auch von Kindern und Jugendlichen investiert werden muss, damit sie dem massiven Strom von Falschmeldungen entgegentreten und die Bedeutung von Algorithmen und maschinellen Entscheidungsprozessen im Alltag verstehen können. Für den Fernunterricht müssen einheitliche Qualitätskriterien festgelegt werden. Schulungsplattformen, die von kommunalen Stellen für ihren eigenen Bedarf in Auftrag gegeben werden, sollten grundsätzlich mit einer Software-Lizenz ausgeliefert werden, die dem Auftraggeber das Recht gibt, das Produkt im Bedarfsfall weiterzuentwickeln und zu vertreiben. Dadurch können europäische Ökosysteme für digitale Bildung entstehen, und außerdem fließen die im Rahmen dieser Projekte gezahlten Mittel in erster Linie an lokale und regionale Akteure und nicht in Drittländer;

28. hält es für wichtig, die Wettbewerbsfähigkeit Europas durch die Förderung vielfältiger Unternehmensformen zu stärken. Daher unterstützt der AdR den von der Kommission vorgeschlagenen Aktionsplan für die Sozialwirtschaft, der darauf abzielt, nach der Krise die Bürger einzubeziehen und so ihr Vertrauen zu gewinnen, soziale Investitionen und Innovationen zu fördern und Arbeitsplätze für diejenigen zu schaffen, die am weitesten vom Arbeitsmarkt entfernt sind. Die Europäische Kommission, die Mitgliedstaaten und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sollten in allen zentralen Politikbereichen, Programmen und Verfahren sozialwirtschaftliche Belange berücksichtigen, damit die Unternehmen der Sozialwirtschaft in allen wichtigen Finanzierungsprogrammen der Union förderfähig sind und besseren Zugang zu öffentlichen Vergabeverfahren haben. Aufgrund ihres Engagements auf lokaler Ebene kommen Unternehmensverlagerungen für Sozialunternehmen weniger infrage, da sie auch andere lokale, ökologische oder zivilgesellschaftliche Ziele verfolgen;

29. hält es für wichtig, die Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Politikbereichen der EU weiter zu fördern, um gerechte Übergänge zu ermöglichen. Dabei ist insbesondere auf die Inklusion von Frauen in prekären Situationen (Opfer geschlechtsbezogener Gewalt, alleinerziehende Mütter usw.) zu achten. Die Coronakrise hat Männer und Frauen unterschiedlich hart getroffen, was in den Maßnahmen zur Krisenbewältigung berücksichtigt werden muss;

### Faire Arbeitsbedingungen

30. unterstützt die Auffassung der Kommission, dass es mit Blick auf faire Arbeitsbedingungen auch um einen starken sozialen Dialog geht, in dem Arbeitnehmer und Arbeitgeber gemeinsame Lösungen finden können, die ihren Bedürfnissen am besten Rechnung tragen. Die Einbeziehung der Arbeitnehmer ist wichtig für geregelte Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen. Daher müssen die Sozialpartner in alle wichtigen EU-Initiativen wie den Europäischen Grünen Deal eingebunden werden. Am Arbeitsplatz muss ein Dialog darüber stattfinden, wie der CO<sub>2</sub>-Fußabdruck durch eine Änderung der täglichen Arbeitsabläufe und -verfahren verringert werden kann;

31. verfolgt aufmerksam die Fortschritte bei der Mindestlohninitiative der Europäischen Kommission zur Förderung der Lohngerechtigkeit und zur Verbesserung der Mindestlöhne in den EU-Mitgliedstaaten mit einem niedrigen Lohnniveau; betont gleichzeitig, dass eine europäische Initiative zum Mindestlohn keine Pauschallösung sein darf. Die Lohnbildung auf der Grundlage von Tarifverträgen in den Ländern, in denen ein solches System besteht, muss sichergestellt und die Autonomie der Sozialpartner gewahrt werden. Gut funktionierende Tarifverhandlungen und umfassende Tarifverträge sind das wichtigste Mittel, um gerechte Löhne und die sonstigen Arbeitsbedingungen festzulegen, da Arbeitnehmer und Arbeitgeber ihre Branche und ihre Region am besten kennen;

32. sieht dem angekündigten Kommissionsvorschlag für Maßnahmen zur Lohntransparenz entgegen, die ein wichtiges Mittel sind, um die Lohnlücke zwischen Frauen und Männern zu schließen. Die Lohnungleichheit sollte sowohl durch die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und den Abschluss von Tarifverträgen als auch durch konkrete Maßnahmen am Arbeitsplatz gefördert werden. Im Durchschnitt verdienen Frauen in der EU 16 % weniger als Männer, und bei den Rentenansprüchen ist der Unterschied noch größer. Der AdR misst daher der Strategie der Europäischen Kommission für die Gleichstellung der Geschlechter große Bedeutung bei;

33. spricht sich dafür aus, die Strategie für Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und einige weitere Richtlinien zu aktualisieren, beispielsweise unter dem Gesichtspunkt der psychosozialen Belastung und der ergonomischen Risiken. Die Fürsorge um das Wohlbefinden am Arbeitsplatz und eine sinnvolle Arbeit sind im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Arbeitskräften und das Image eines Arbeitgebers auch im öffentlichen Sektor ein Wettbewerbsvorteil. Außerdem ermöglichen sie auch ein längeres Erwerbsleben. Besonders muss auf die Prävention von arbeitsbedingten tödlichen Unfällen, Berufskrankheiten, einschließlich berufsbedingter Krebserkrankungen und Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparats, Stress und jedweder Belästigung am Arbeitsplatz aufgrund von Geschlecht, Rasse, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Orientierung sowie eine angemessene Mittelausstattung für die Überwachung dieser Bereiche geachtet werden. Die Gesundheitsrisiken, die von neuen Technologien und Arbeitsmodellen sowie von grenzüberschreitenden Pandemien ausgehen können, müssen vermieden werden. Der AdR fordert Maßnahmen zur Förderung der Sicherheit am Arbeitsplatz, auch unter dem Gesichtspunkt grenzüberschreitender Beschäftigung, neuer Beschäftigungsformen und der Gleichstellung von Frauen und Männern. Berücksichtigt werden müssen auch die Auswirkungen des Klimawandels auf die Bedingungen am Arbeitsplatz und die Schutzmaßnahmen für Arbeitnehmer;

34. weist darauf hin, dass neue Arbeitsmodelle wie ständige Erreichbarkeit, Homeoffice, mobiles Arbeiten, Rekrutierung und Management auf der Grundlage von Algorithmen die Produktivität und die Flexibilität der Arbeitskräfte steigern können. Dies setzt jedoch gemeinsame Lösungen und Vereinbarungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern im Bereich der Sicherheit am Arbeitsplatz voraus, um das Wohlbefinden am Arbeitsplatz zu verbessern und neue Arten von Stressfaktoren zu vermeiden. Die stetig zunehmende Digitalisierung der Arbeitsabläufe erfordert eine Aktualisierung der europäischen Rechtsvorschriften über Arbeitsbedingungen und Arbeitszeiten, einschließlich rechtlicher Bestimmungen zur Sicherung des Rechts auf Nichterreichbarkeit („right to disconnect“). Zudem sind positive Maßnahmen zugunsten von Gruppen erforderlich, die besonders von der digitalen Kluft betroffen sind (wie Migranten, von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffene Personen sowie ethnische Minderheiten, wobei ebenso die digitale Kluft aufgrund geschlechts- und generationsspezifischer sowie geografischer Faktoren angegangen werden muss). Neben der technologieorientierten Produktentwicklung sollte auch der Entwicklung von auf den Menschen ausgerichteten Methoden, Dienstleistungen und Produkten Aufmerksamkeit geschenkt werden, an deren Planung die Endnutzer am Arbeitsplatz beteiligt werden. Es ist

notwendig, sich auf die Grundsätze für die ethische Nutzung von künstlicher Intelligenz (KI) im Arbeitsleben zu verständigen. Für die Arbeitsplätze, die sich aufgrund der künstlichen Intelligenz verändern oder wegfallen, müssen Umschulungen organisiert werden; unterstützt daher das gemeinsame Engagement wichtiger europäischer branchenübergreifender Sozialpartner — BusinessEurope, SMEunited, CEEP und EGB —, die Vorteile der Digitalisierung in der Arbeitswelt durch eine autonome Rahmenvereinbarung über die Digitalisierung<sup>(1)</sup> zu optimieren und die Herausforderungen der Digitalisierung zu bewältigen;

35. bekräftigt deshalb, dass ein umfassender Rahmen notwendig ist, „der sozialen Schutz und soziale Rechte für alle Beschäftigten gewährleistet (von Gesundheitsschutz und Sicherheit bis hin zum Zugang zum lebensbegleitenden Lernen), um gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Plattformwirtschaft und die ‚traditionelle‘ Wirtschaft außerhalb des Internets mit gleichen Rechten und Pflichten für alle Interessenträger zu garantieren“<sup>(2)</sup>. Der AdR fordert Maßnahmen zur Förderung des sozialen Dialogs, auch über grenzüberschreitende Aspekte der Plattformarbeit;

36. ist der Ansicht, dass die Verantwortung für die Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben bei den Sozialpartnern verbleiben sollte. Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, wie etwa Urlaub aus familiären Gründen und Programme zur Unterstützung Alleinerziehender, können gleichzeitig dazu beitragen, die Beschäftigungsquote von Frauen und die Geburtenrate sowie das Niveau an Sicherheit, Gesundheit und Wohlergehen zu erhöhen und den Zugang von Frauen zum Arbeitsmarkt unter Wahrung der Chancengleichheit zu verbessern;

### Sozialschutz und soziale Inklusion

37. unterstreicht die Bedeutung des neuen befristeten Instruments SURE zur Minderung der Arbeitslosigkeitsrisiken in Ausnahmesituationen für die Mitgliedstaaten. Die dadurch von nationaler bis lokaler Ebene gewonnenen Erfahrungen müssen bei der Ausarbeitung des Vorschlags der Europäischen Kommission für ein europäisches Arbeitslosenversicherungssystem, durch das die Auswirkungen der Arbeitslosigkeit auf die öffentlichen Finanzen der Mitgliedstaaten verringert würden, genutzt werden; ist der Ansicht, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung dieser Initiative spielen;

38. begrüßt nachdrücklich, dass eines der Hauptziele darin besteht, das Wohlergehen von Kindern bis ins Erwachsenenalter zu fördern und zu unterstützen. Die Kindergarantie muss den Zugang von Kindern zu grundlegenden Dienstleistungen, Gesundheitsversorgung sowie frühkindlicher Erziehung und Schulbildung bis zur Volljährigkeit gewährleisten und außerdem dafür sorgen, dass ihnen ein angemessener Wohnraum und eine gesunde Ernährung zur Verfügung gestellt wird. Insbesondere muss die Kindergarantie die Rechte der schutzbedürftigsten Kinder wahren. Der Vorschlag, mindestens 5 % aller Ausgaben des Europäischen Sozialfonds + dafür zu verwenden, Kindern aus der Armut zu helfen, ist sehr zu begrüßen. Die Wahrung der Rechte des Kindes und Investitionen in Kinder sind nicht nur eine moralische Pflicht, sondern auch die wichtigste Investition in eine nachhaltige Zukunft;

39. ist überzeugt, dass die Europäische Union positiv auf die Arbeits- und Umweltbedingungen in Drittländern einwirken kann, und zwar in erster Linie über den Abschluss ehrgeiziger Handelsabkommen, in denen diese Aspekte berücksichtigt werden; unterstützt in diesem Zusammenhang die Idee, den neu geschaffenen leitenden Handelsbeauftragten mit der Durchsetzung der Arbeits- und Umweltnormen in Handelsabkommen zu betrauen. Der leitende Handelsbeauftragte sollte zu diesem Zweck regelmäßig Gewerkschaften und Arbeitgeber zu Verletzungen der Arbeitnehmerrechte konsultieren;

40. teilt die Auffassung der Kommission, dass weiterhin aktiv gegen Armut vorgegangen werden muss. Entscheidend sind dabei Hilfe bei der Arbeitssuche, eine gute und bezahlbare Gesundheitsversorgung, Bildungschancen, Wohnraum und die Deckung der Grundbedürfnisse. Auch Verschuldung kann zu anhaltender Armut und Ausgrenzung führen. Daher sollten beispielsweise die Vermarktung kurzfristiger, mit hohem Risiko behafteter Verbraucherkredite und missbräuchliche Vertragsbestimmungen strenger geregelt werden. Darüber hinaus sollten bestimmte Verfahren, die sich in den Mitgliedstaaten bewährt haben, eingeführt werden, beispielsweise in Bezug auf die Vergabe von Sozialkrediten. Ein besonderes Problem ist die Verhinderung von Armut trotz Erwerbstätigkeit. Für Abhilfe könnte durch ausreichende Löhne und die übrigen Arbeitsbedingungen gesorgt werden, sowie durch die Eindämmung des Anstiegs der Lebenshaltungskosten — insbesondere der Wohnkosten — in Städten und Wachstumszentren. Für arbeitsmarktsferne Personen

<sup>(1)</sup> [https://www.busesseurope.eu/sites/buseur/files/media/reports\\_and\\_studies/2020-06-22\\_agreement\\_on\\_digitalisation\\_-\\_with\\_signatures.pdf](https://www.busesseurope.eu/sites/buseur/files/media/reports_and_studies/2020-06-22_agreement_on_digitalisation_-_with_signatures.pdf).

<sup>(2)</sup> AdR-Stellungnahme „Arbeit auf digitalen Plattformen — Regulierungsfragen aus lokaler und regionaler Sicht“ (COR-2019-02655).

sind nationale Systeme zur Einkommenssicherung und die damit verbundenen Unterstützungsleistungen die einzige Möglichkeit, ein menschenwürdiges Leben führen zu können. Es ist wichtig, dass die Kommission auch den neuen, sich aus dem Übergang zu einer CO<sub>2</sub>-neutralen Wirtschaft ergebenden Herausforderungen der Einkommensverteilung eine größere Aufmerksamkeit schenkt. Der AdR unterstützt Reflexionen über die Ursachen der Armut und politisches Handeln auf diesem Gebiet und spricht sich für wirksame Maßnahmen und eine Strategie zur deutlichen Verringerung der Armut aus;

41. ist sich bewusst, dass die Bevölkerungsalterung sowohl Herausforderungen für die Nachhaltigkeit der Systeme mit sich bringt als auch Chancen für neue Wirtschaftstätigkeiten eröffnet. Ältere Menschen können als unabhängige und aktive Verbraucher von Dienstleistungen und soziale Akteure einen wesentlichen Beitrag zum Wirtschaftswachstum leisten. Das Erwerbsleben dauert immer länger, und deshalb ist es wichtig, die Kompetenzen älterer Arbeitnehmer zu nutzen und auch ihre beruflichen Qualifikationen zu erhöhen. Gesundes Altern sollte durch Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention sowie die Bekämpfung der Einsamkeit unterstützt werden. Damit längere Lebensarbeitszeiten auch zu einem längeren Erwerbsleben führen, müssen auch das Wohlbefinden am Arbeitsplatz, die Gesundheit und die Arbeitsfähigkeit gestärkt werden. Die Gewährleistung des Zugangs zu bezahlbarer und hochwertiger Langzeitpflege ist eine wesentliche Voraussetzung für ein menschenwürdiges Leben im Alter. Um den Bedarf an Langzeitpflege hinauszuzögern und zu verringern, müssen die Handlungsfähigkeit älterer Menschen und die Präventionsdienste sowie aktives Altern gestärkt werden. Die Altersarmut muss bekämpft werden. Dies lässt sich am besten durch ein angemessenes Rentenniveau und die Sicherstellung des Rechtes jedes einzelnen erreichen, im Alter über die Ressourcen für ein Leben in Würde zu verfügen, wobei auch dem erheblichen geschlechtsspezifischen Rentengefälle Rechnung zu tragen ist. Die Kommission sollte einen Bericht über die Auswirkungen des demografischen Wandels und ein Grünbuch über die Bevölkerungsalterung vorlegen;

42. betont, wie wichtig der Zugang zu einer bezahlbaren Gesundheitsversorgung ist. Investitionen in Präventionsmaßnahmen und eine rechtzeitige Gesundheitsversorgung helfen, den Anstieg der Gesundheitsausgaben einzudämmen. Auch die Entwicklung digitaler Dienste sowie neue Modelle für integrierte Gesundheits- und Sozialdienste ermöglichen kosteneffizientes und patienten- bzw. kundenorientiertes Handeln. Ein Bereich, in dem Sozial- und Gesundheitsdienste ineinandergreifen, ist beispielsweise die psychische Gesundheitsversorgung. In diesem Bereich verhindert eine möglichst frühzeitige Versorgung in der Regel, dass die Probleme sich verschärfen und die Kosten entsprechend ansteigen. Der Vorschlag der Kommission für einen europäischen Plan zur Krebsbekämpfung ist begrüßenswert. Es sei auch auf die große grenzüberschreitende Gesundheitsbedrohung durch die Antibiotikaresistenzen hingewiesen. Die EU muss daher weiterhin alles daransetzen, die Antibiotikaresistenz in den Mitgliedstaaten zu verringern;

43. unterstreicht, dass die biologische Vielfalt und die Umwelt unterstützt und geschützt werden sollten, da sie besondere Auswirkungen auf die Entwicklung vor Ort in den Gebieten haben, in denen die Wirtschaft oftmals stärker von landwirtschaftlichen Tätigkeiten sowie dem Wert und den Ressourcen der biokulturellen Umwelt und der biologischen Vielfalt abhängig ist. Dieser Aspekt ist aus sozialer Sicht sehr wichtig, da er direkte Auswirkungen auf Lebensstandard, Beschäftigung, Migration und Bildungsniveau, berufliche Bildung und Chancen für junge Menschen in diesen Gebieten hat;

44. weist darauf hin, dass die Förderung des Wohlergehens eng mit der Stärkung der lokalen und regionalen Identität der Gemeinden, dem Ausbau des Handlungsspielraums von Einzelpersonen und Gemeinschaften und der Förderung der aktiven Inklusion verbunden ist. Damit Übergänge wirklich gerecht sind, sollte den Bürgern die Möglichkeit zur gleichberechtigten Mitwirkung und Einflussnahme eingeräumt werden, wenn es um Entscheidungen geht, die sie selbst angehen.

Brüssel, den 14. Oktober 2020

*Der Präsident  
des Europäischen Ausschusses der Regionen*  
Apostolos TZITZIKOSTAS

---

**Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Lokale und regionale Gebietskörperschaften im ständigen Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern**

(2020/C 440/09)

|                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|--------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Berichterstatter:</b> | Declan McDONNELL (IE/EA), Mitglied des Stadtrates von Galway                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>Referenzdokument:</b> | Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — „Europa im Mai 2019: Vorbereitungen für eine enger vereinte, stärkere und demokratischere Union in einer zunehmend unsicheren Welt. Beitrag der Europäischen Kommission zum informellen Treffen der Staats- und Regierungschefs der EU-27 am 9. Mai 2019 in Sibiu (Rumänien)“<br><br>COM(2019) 218 final |

**POLITISCHE EMPFEHLUNGEN**

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

**Präambel**

1. betont erneut, wie wichtig es ist, die Ansichten und Erwartungen der Bürger und der Vertreter der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in Bezug auf die EU zu verstehen und zu vermitteln, die EU-Politik vor Ort zu verankern, um etwas für das Leben der Menschen zu bewirken, und unsere Union von unten nach oben aufzubauen, wie er in seiner Stellungnahme *Nachdenken über Europa: Die Stimme der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zur Wiederherstellung des Vertrauens in die Europäische Union* <sup>(1)</sup> ausführte; hält eine demokratische Erneuerung der EU für möglich, wenn die Basis stärker als bislang einbezogen wird;
2. ist der Ansicht, dass von der Basis ausgehende Kommunikationskanäle und Partizipationsinstrumente die repräsentative Demokratie ergänzen und stärken und die aktive Subsidiarität fördern, indem sie den Bürgerinnen und Bürgern ein größeres Mitspracherecht über die Wahlen hinaus und zwischen den Wahlen ermöglichen; ist überzeugt, dass eine transparente, ernst gemeinte und relevante Bürgerbeteiligung die Mitgestaltung und somit die konkrete Partizipation an Entscheidungsprozessen braucht, und hält eine nur formale Kommunikation an dieser Stelle für zu wenig. Echte Teilhabe erhöht die Legitimität und Wirksamkeit der repräsentativen Demokratie durch 1) eine intensivere Kommunikation, um Konflikte zu vermeiden, 2) die Ermöglichung der Konsensbildung und vor allem 3) die Stärkung der getroffenen Entscheidungen und die Erläuterung der diesen Entscheidungen zugrunde liegenden Gründe;
3. teilt die Ansichten der Europäischen Kommission in ihrem Beitrag zum informellen Treffen der Staats- und Regierungschefs der EU-27 in Sibiu <sup>(2)</sup>, insbesondere die eingehenden Überlegungen über Probleme im Bereich der Kommunikation wie Fragmentierung und Desinformation; ist sich bewusst, dass Kommunikation eine Voraussetzung dafür ist, dass die Bürger fundierte Entscheidungen treffen und sich uneingeschränkt an der europäischen Demokratie beteiligen können;
4. betont, dass die EU-Institutionen zu einer engeren und intensiveren Zusammenarbeit mit den Bürgerinnen und Bürgern bereit sein müssen, um ein besseres Verständnis der EU-Politik zu erreichen, die Effizienz und Wirksamkeit der politischen Prozesse der EU zu verbessern und die von populistischen Strömungen propagierten schnellen Lösungen abzuwenden, die unweigerlich das ordnungsgemäße Funktionieren der Demokratie beeinträchtigen;
5. bekundet seine Entschlossenheit, Kanäle für eine in beide Richtungen gehende Kommunikation zwischen den EU-Institutionen und den Unionsbürgern zu erschließen, die sich den alltäglichen Problemen der Menschen widmet und die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an der europäischen Politikgestaltung fördert. Die COVID-19-Pandemie zeigt zudem, dass ein Kommunikationskanal gebraucht wird, der trotz und insbesondere während einer Krise einsatzfähig bleibt;

<sup>(1)</sup> CoR 2018/C 461/02 (ABl. C 461 vom 21.12.2018, S. 5).

<sup>(2)</sup> COM(2019) 218 final.

6. anerkennt, dass die COVID-19-Pandemie die Nutzung digitaler Medien und Onlinekonferenzsysteme gefördert hat, und sieht die Chancen der Digitalisierung, die sich für die Bürgerbeteiligung in Krisenzeiten bieten; in den vergangenen Monaten hat sich die Bürgerbeteiligung auf digitale Foren und Konferenzen verlagert; sie haben dabei geholfen, die Bürger an Entscheidungsprozessen schneller, breiter und inklusiver partizipieren zu lassen;

7. begrüßt die bevorstehende Konferenz zur Zukunft Europas und unterstützt die in seiner Entschließung vom 18. Juni 2020 dargelegte Forderung des Europäischen Parlaments, im Mandat der Konferenz eine Verpflichtung für sinnvolle Folgemaßnahmen und die sinnvolle direkte Einbeziehung der Bevölkerung zu verankern, sowie den Standpunkt des Parlaments, dass „das unmittelbare Engagement von Bürgern, Organisationen der Zivilgesellschaft, Sozialpartnern und gewählten Vertretern bei der Konferenz trotz der Pandemie weiterhin Priorität haben muss“;

8. macht deutlich, dass die Konferenz keine einmalige Angelegenheit mit begrenzter Dauer sein darf, sondern als Gelegenheit gesehen werden sollte, die Wahrnehmung der EU und ihrer Arbeitsweise durch die Bürger zu überdenken und zu verändern; möchte daher einen Mechanismus für den ständigen Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern vorschlagen, der während der Konferenz getestet werden könnte, aber letztlich die Einführung eines langfristigen strukturellen Mechanismus für deren Beteiligung an der Politikgestaltung der EU zum Ziel hätte, der von den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften als der bürgernächsten Regierungs- und Verwaltungsebene geleitet und einen Feedback-Mechanismus umfassen würde;

9. fordert die Kommission wie schon in seiner *Entschließung mit Vorschlägen zum Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission 2021* <sup>(3)</sup> erneut dazu auf, „gemeinsam mit dem AdR ein Pilotmodell für einen durch die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften vermittelten, dauerhaften und strukturierten Dialog mit den Bürgern zu entwickeln, sodass eine beidseitige Kommunikation zwischen den Bürgern und den EU-Institutionen entsteht, die später dazu dienen könnte, die EU-Beschlussfassung langfristig zu verbessern“;

10. bekräftigt, dass bei allen öffentlichen Konsultationen im Zusammenhang mit den Bürgerdialogen für ein Höchstmaß an Pluralismus gesorgt werden sollte; betont, dass das bedeutet, dass alle Programme, Rednerlisten, Podiumsrunden, Literatur und Dokumente usw. ausgewogen sein müssen und dass dafür Sorge getragen werden muss, dass eine große Bandbreite unterschiedlicher Standpunkte vertreten ist, die ein Abbild der Meinungsvielfalt in Europa sind, damit eine tiefgehende Debatte angestoßen wird; betont, dass die Auswahl der Teilnehmer an allen derartigen Zusammenkünften in völliger Unabhängigkeit und ohne politische Einflussnahme erfolgen muss;

#### **Lokale und regionale Gebietskörperschaften als Brückenbauer zwischen den Bürgern und den EU-Institutionen**

11. teilt die Sorge, dass die EU-Institutionen als räumlich, aber vor allem von ihrer Denkweise her weit vom Alltag der Unionsbürgerinnen und -bürger entfernt erscheinen; fordert repräsentative Institutionen wie z. B. regionale und lokale Gebietskörperschaften, insbesondere solche, die derzeit nicht an Mechanismen für die Bürgerbeteiligung beteiligt sind, auf, aktiv am Aufbau effizienter und sinnvoller Kommunikationskanäle mit den Bürgern mitzuwirken. Dies muss auf eine Art und Weise geschehen, dass es zeitlich für die Bürger machbar ist und sie Resultate sehen;

12. fordert lokale und regionale Gebietskörperschaften aus der gesamten EU auf, sich um die Europabildung der Bürger zu bemühen und diese zu einer aktiven Beteiligung an der partizipativen Demokratie zu motivieren. Die aktive Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger ist nur über innovative Methoden möglich und auch nur, wenn sie umfassend über die Auswirkungen politischer Entwicklungen und/oder Finanzierungsentscheidungen auf ihren Wohnsitzort informiert werden. Die Nutzung digitaler Technologien und sozialer Medien sowie die Zusammenarbeit mit Freiwilligenorganisationen sind zu empfehlen; weist auf erfolgreiche Rekrutierungsansätze hin, wie beispielsweise mit zufällig ausgewählten Bürger entweder über Telefonansprache, über die Ziehung anhand der Einwohnermelderegister oder durch Door-to-door-Ansprache, um einen wesentlich breiteren Querschnitt der Bevölkerung zu erreichen;

#### **Das CitizEN-Netz (Citizen ENGagement in the EU Network): ein Ökosystem für die Bürgerbeteiligung**

13. regt die Einrichtung eines europaweiten Netzes (*CitizEN Network*) auf freiwilliger Basis an, das als zentrale Ressource für Strategien, Verfahren und Instrumente fungiert und sowohl direkt als auch indirekt über bestehende Initiativen mit den Bürgerinnen und Bürgern in der gesamten EU über EU-Themen und deren Auswirkungen auf die Menschen kommuniziert;

---

<sup>(3)</sup> RESOL-VII/007 (ABl. C 324 vom 1.10.2020, S. 16).

14. ist sich allerdings durchaus bewusst, dass es in den meisten Mitgliedstaaten und Regionen zahlreiche beratende und partizipative Mechanismen gibt, weswegen er vorschlägt, dass das Bürgerbeteiligungsnetz *CitizEN Network* die bereits bestehenden bewährten Verfahren aufgreift und auf ihnen aufbaut. Das Netz würde somit den interregionalen Dialog und die Abstimmung zwischen den Institutionen erleichtern und so einen kohärenten Ansatz gewährleisten, gleichzeitig aber auch der Vielfalt der Konzepte in den verschiedenen politischen und sozialen Kontexten Rechnung tragen;

15. fordert das Netz auf, Mitgliedsorganisationen auf regionaler Ebene (hauptsächlich auf NUTS-2-Ebene, aber auch NUTS 1 oder NUTS 3, je nach der Struktur des jeweiligen Landes) sowie auf der Ebene der Städte, die bereits mit Bürgerbeteiligung arbeiten, und lokal und regional tätige Freiwilligenorganisationen, die ein breites Spektrum von Interessen verfolgen, aufzunehmen;

16. würde drei Ziele für das Netz vorschlagen: 1) Stärkung der Interaktion zwischen den europäischen Institutionen und den Bürgerinnen und Bürgern durch Verfahren für die direkte Beteiligung auf lokaler und regionaler Ebene, 2) Herausstellung von Beispielen für Möglichkeiten der Beteiligung, die sowohl offiziell als auch informell genutzt werden können, und 3) Sammlung von Informationen und Austausch bewährter Verfahren nationaler, regionaler und lokaler Partizipationsinitiativen aus der gesamten Europäischen Union;

17. ist bereit, einige gemeinsame, aber nicht verbindliche Grundsätze für das Netz zu konzipieren, die als Leitlinien für bewährte Verfahren, die Entwicklung eines gemeinsamen Ansatzes (der aber anderen Verfahren Rechnung trägt) sowie für die Festlegung von Mindeststandards für die teilnehmenden Organisationen dienen könnten;

18. regt an, das Netzwerk um thematische Arbeitsgruppen herum zu strukturieren, die sich aus den Mitgliedsorganisationen zusammensetzen und auf einige übergreifende Themen (z. B. partizipative Haushaltsplanung, digitale Bürgerschaft, Inklusivität bei der Bürgerbeteiligung) sowie auf aktuelle Themen wie Klimawandel, sozialer Zusammenhalt, Umwelt, Sport, Kultur, Jugend, Bildung, städtische und ländliche Organisationen und Kunst ausgerichtet sind;

19. schlägt vor, dass das Netz eine gemeinsame Strategie zur Schulung für die Bürgerbeteiligung aufstellt, koordiniert und anwendet. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie die öffentlichen und privaten Einrichtungen würden aufgefordert, sich an Fortbildungsinitiativen zu beteiligen, damit Beamte und lokale Entscheidungsträger mit den Bürgern in Kontakt treten und dazu beitragen können, das enorme Potenzial der Bürgerbeteiligung umfassend zu erschließen. Ferner ist auch die Zusammenarbeit mit Schulen und Bildungseinrichtungen wichtig, um sicherzustellen, dass die aktive europäische Bürgerschaft in der gesamten EU in die Lehrpläne aufgenommen wird;

20. ist bereit, in Zusammenarbeit mit allen anderen europäischen Institutionen eine Führungsrolle bei der Gestaltung, Umsetzung und Leitung des Netzes zu übernehmen, eine gemeinsame Arbeitsmethode zu fördern und ein Instrumentarium von Partizipationsinstrumenten (Beratungsprozesse, Bürgerinitiativen, partizipative Haushaltsplanung, Crowdsourcing-Verfahren staatlicher Einrichtungen, Mini-Publics usw.) einzuführen, einschließlich einer gemeinsamen digitalen Plattform, über die Beispiele für bewährte Verfahren aus verschiedenen Mitgliedstaaten verwaltet werden können;

21. fordert, dass für einen begrenzten Zeitraum Mittel für den Betrieb des Netzes zur Verfügung gestellt werden, während sich das Netz um eine dauerhafte Finanzierung oder technische Unterstützung aus EU-Finanzierungsprogrammen bemüht;

22. geht davon aus, dass das Netz die Verfahren der Bürgerbeteiligung in den teilnehmenden Regionen besser bekannt macht, was wiederum der aktiven Beteiligung zugutekäme;

23. schlägt vor, dass das Netz Organisationen dabei unterstützen könnte, Vertrauen bei den Bürgerinnen und Bürgern zu schaffen, sodass sie Rückmeldungen zur Resonanz ihrer Mitwirkung an der EU-Politikgestaltung erhalten; regt deshalb an, den AdR als Mittler zwischen dem Netz, seinen Mitgliedern und den EU-Institutionen und als Kommunikationskanal in beide Richtungen einzusetzen;

24. schlägt vor, das Netz während der Konferenz zur Zukunft Europas zu starten, damit es zu einer stabilen und dauerhaften Infrastruktur wird, über die die Arbeit der Konferenz weiterverfolgt und sichergestellt werden kann, dass die Bürger gut informiert sind und an der Beobachtungs-, Bewertungs- und Auswertungsphase der Konferenz mitwirken können;

### Ein Ökosystem für die Bürgerbeteiligung

25. ist der Ansicht, dass sich neben den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften alle Mitgliedsorganisationen des Netzes bemühen sollten, auch über nichtformale und informelle Partizipationspraktiken mit den Bürgerinnen und Bürgern zu interagieren, und dafür auch unkonventionelle Partizipationsräume (wie z. B. Sportvereine) genutzt werden sollten. Es sollten Möglichkeiten der Partizipation geschaffen werden, die es erlauben, „auf die Bürger dort zuzugehen, wo sie sich treffen“ anstatt „sie herkommen zu lassen“, sodass Wege zur Anpassung informeller Partizipation an formelle Politikgestaltung gefunden werden; es sollten Strategien dafür geschaffen werden, dass die Institutionen an informellen Umgebungen teilhaben, ohne diese zu unterwandern oder zu verzerren. Solche Möglichkeiten und Strategien können zu einem neuen Beteiligungsinstrumentarium beitragen, das vom aktiven Zuhören in den sozialen Medien bis hin zu Methoden der sozialen Innovation und zu Reallaboren (*Living Labs*) zur Erprobung demokratischer Verfahren reicht. Dies ist insbesondere für die in demokratischen Institutionen unterrepräsentierten Bürgerinnen und Bürger wichtig (ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen, junge Menschen, ältere Menschen);

26. geht somit davon aus, dass dieses Ökosystem von Partizipationsverfahren eine ständige Ergänzung der institutionellen, offiziellen Kommunikations- und Vertretungskanäle der demokratischen Institutionen der EU gewährleisten würde. Es würde die repräsentative Demokratie nicht ersetzen, sondern sie vielmehr durch die Mittel und Instrumente der deliberativen Demokratie und manchmal auch der direkten Demokratie bereichern;

27. weist auf die Entwicklung hin, dass sich die Bürgerinnen und Bürger neuen Formaten des politischen Engagements — der technologiegestützten Politik oder Technopolitik — zuwenden, die durch digitale Technologien und offene Daten entstanden sind. Auf diese Weise kann die Teilhabe in informellen Räumen und außerhalb der normalen formalisierten Umgebung erfolgen. Diese neuen Beteiligungsinstrumente sollten von den politischen Institutionen genutzt werden, um ein Ökosystem für die Beteiligung zu fördern;

28. hält die Nutzung von Online-Plattformen für einen entscheidenden Faktor für das Management der verschiedenen Partizipationsverfahren, um Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus der ganzen EU unabhängig von ihrer sozialen Herkunft die Teilnahme an Debatten zu ermöglichen und um die Rückverfolgbarkeit der Vorschläge sowie die Verantwortlichkeit dafür auf einfache und zugängliche Weise zu gewährleisten. Digitale Technologien sollten die Instrumente der persönlichen Teilhabe ergänzen und insbesondere dazu genutzt werden, die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zu fördern, die sich durch Organisationen der Zivilgesellschaft nicht vertreten fühlen oder sich normalerweise nicht an herkömmlichen Partizipationsinstrumenten beteiligen;

29. ist der Auffassung, dass dieses Ökosystem für die Partizipation von der öffentlichen Verwaltung auf allen Ebenen eindeutig unterstützt werden und auch flexibel genug sein muss, um neue und innovative Wege der Bürgerbeteiligung zu fördern; dabei können auch digitale Instrumente eingesetzt werden, die einen mehrsprachigen Kontakt zu den Bürgerinnen und Bürgern erlauben;

30. erwartet von den auf dem Gebiet der Bürgerbeteiligung erfahreneren Regionen, dass sie im Zuge einer transnationalen Solidarität Regionen mit weniger Erfahrungen in diesem Bereich mit Rat und Tat zur Seite stehen, damit diese sich an einem europaweiten Ökosystem beteiligen können; geht ferner davon aus, dass ein unionsweites System die Autonomie der Mitgliedstaaten, Regionen und Städte respektiert, gleichzeitig müsste es so flexibel, dass es an kulturelle, soziale und politische Bedürfnisse und Prioritäten angepasst werden kann;

### Bürgerdialoge während der Konferenz zur Zukunft Europas

31. dringt darauf, dass Informations-, Kommunikations- und Beteiligungsstrategien zwischen EU-Institutionen und Unionsbürgerinnen und -bürgern während der Konferenz zur Zukunft Europas über repräsentative Vertretungsgremien wie regionale und lokale Gebietskörperschaften sowie Organisationen der Zivilgesellschaft laufen;

32. ermutigt regionale und lokale Gebietskörperschaften, partizipative Prozesse auf ihrer jeweiligen Ebene durchzuführen und dazu verschiedene offene deliberative Prozesse zu nutzen. Die Vorschläge und Ergebnisse dieser Beratungsprozesse können dann zusammengefasst und in den Beitrag des AdR zu der Konferenz zur Zukunft Europas einfließen und zum Aufbau der Wissens- und Erfahrungssammlung des Netzes für die Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern beitragen;

33. wirbt für eine transnationale Bürgerbeteiligung an der Konferenz zur Zukunft Europas, da die Debatte eine grenzüberschreitende und europaweite Dimension haben muss; hierzu braucht es ein Forum aus Bürgerinnen und Bürgern aus ganz Europa, um so gemeinsame Probleme über Grenzen hinweg anzugehen;

**Ein neuer Ansatz für die Politikgestaltung und Beschlussfassung**

34. sieht im „Open Government“, d. h. dem offenen Regierungs- und Verwaltungshandeln, eindeutig eine Antwort auf die Krise der demokratischen Institutionen, da es die Bürgerbeteiligung erhöht und das Potenzial der Bürger für eine aktive Politikgestaltung erschließt;

35. erachtet Transparenz und offene Daten für eine unabdingbare Voraussetzung, um Vertrauen zu schaffen. Die Verwaltungen sollten Partizipationsmaßnahmen und Transparenzstrategien und offene Daten enger miteinander verknüpfen und die Offenheit aller Ressourcen und öffentlichen Güter der Politikgestaltung und Entscheidungsfindung anstreben, also von Daten, Informationen, Methoden, Schulungsressourcen und Technologieplattformen;

36. sieht der Entwicklung von Kriterien für das offene Regierungs- und Verwaltungshandeln auf EU-Ebene entgegen, die auch für die übrigen Regierungs- und Verwaltungsebenen geeignet sind;

37. weist darauf hin, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften wie keine andere staatliche Ebene die Bedürfnisse und Probleme der Bürger vor Ort kennen und dass sie für die Umsetzung der EU-Politik auf lokaler und regionaler Ebene zuständig sind. Daher sollten die Mitgliedstaaten in EU-Verordnungen dazu verpflichtet werden, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften nicht nur zu konsultieren und in die Beschlussfassung über europarechtliche und nationale Rechtsvorschriften einzubeziehen, sondern ihnen nach dem Subsidiaritätsprinzip auch die Verwaltung von Fonds und Finanzinstrumenten zu übertragen. Indem Entscheidungen auf diese Weise bürgernäher getroffen werden, kann auch die EU den Bürgerinnen und Bürgern nähergebracht werden. Dies würde letztlich einen neuen Ansatz der Politikgestaltung und Entscheidungsfindung ermöglichen, der mehr Offenheit und Teilhabe sowie einen ständigeren Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern unter Federführung lokaler und regionaler Gebietskörperschaften erlaubt, mit einem Wort: eine neue gemeinsame politische und demokratische Kultur in Europa.

Brüssel, den 14. Oktober 2020

*Der Präsident  
des Europäischen Ausschusses der Regionen*  
Apostolos TZITZIKOSTAS

---

**Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Der Beitrag der EU-Kohäsionspolitik zu einem intelligenten und innovativen wirtschaftlichen Wandel der Regionen vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise**

(2020/C 440/10)

**Berichterstatte:** Michiel RIJSBERMAN (NL/RE), Mitglied der Exekutive der Provinz Flevoland

**POLITISCHE EMPFEHLUNGEN**

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

**Einleitung**

1. Begrüßt das Ersuchen des deutschen Ratsvorsitzes an den AdR um Stellungnahme zum Beitrag der Kohäsionspolitik zu einem intelligenten und innovativen wirtschaftlichen Wandel in den Regionen vor dem Hintergrund der Corona-Krise;
2. Nimmt zur Kenntnis, dass ein stärkeres und innovativeres Europa zu den Prioritäten des deutschen Ratsvorsitzes gehört, und stellt fest, dass die Strukturfonds der EU wesentlich dazu beitragen können, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie abzufedern und die wirtschaftliche Erholung in den Regionen anzukurbeln;

**Die grundlegende Rolle der Regionen bei der Bewältigung der Wirtschaftskrise nach der Pandemie**

3. Stellt fest, dass alle europäischen Regionen nach dem Ausbruch der Corona-Pandemie umfassende Maßnahmen zur Prävention sowie zur Stützung der Wirtschaft ergriffen haben. Diese Maßnahmen zielten in erster Linie darauf ab, das Gesundheitswesen, soziale Dienste, öffentliche Verkehrsmittel und das Bildungswesen zu unterstützen und dafür zu sorgen, dass die KMU ausreichend Betriebskapital haben. Langfristig gesehen werden allerdings Innovationen auf breiter Basis sowie deren Anwendung immer bedeutungsvoller. Innovative Konzepte sind für den Übergang zu einem nachhaltigeren, digitaleren und robusteren Europa unumgänglich. All dies sind Aspekte, zu denen die Kohäsionspolitik beitragen kann;
4. Betont, dass die Regionen wichtige Zuständigkeiten für die Wirtschaftspolitik und Unternehmensförderung, insbesondere die Förderung der Innovation und angewandten Forschung, haben. Die Regionen können zum wirtschaftlichen Wandel beitragen, indem sie FuE und Schlüsseltechnologien fördern, Netzwerke und Cluster nutzen, neue Geschäftsmodelle unterstützen oder auch auf den Einsatz neuer Technologien bauen. Darüber hinaus können die Städte und Regionen als Erstkunden bzw. Erstanwender durch den Erfahrungsaustausch untereinander einen nachhaltigen Wandel beschleunigen;
5. Empfiehlt, bei den Maßnahmen zur Abfederung der Folgen der COVID-19-Pandemie für Wirtschaft und Beschäftigung weitestgehend auf reguläre Strukturen und Organisationen zurückzugreifen. Die Regionen spielen eine Schlüsselrolle bei der Weitergabe von Informationen über regionale und subregionale Unterschiede und die Auswirkungen dieser Unterschiede auf die Bedarfslage. Diese Informationen sind unter Umständen von entscheidender Bedeutung für die nationalen Unterstützungsmaßnahmen und die EU-Initiativen zur Stützung der Wirtschaft in den verschiedenen Regionen;
6. Weist erneut darauf hin, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften am besten in der Lage sind, den Investitionsbedarf auf territorialer Ebene abzuschätzen. Sie sollten in vollem Umfang an Entscheidungen über die (Neu-) Planung von Investitionen im Rahmen der Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas (REACT-EU), die Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität und die Umsetzung der europäischen KMU-Strategie und der Industriestrategie beteiligt werden;
7. Fordert die Stärkung der zentralen Rolle der Regionen in diesem Zusammenhang. Mit Blick auf die Auswirkungen der Krise geht es u. a. darum, die Fähigkeit der Regionen zur Koordinierung, Einleitung und Durchführung kurz- und mittelfristiger außerordentlicher Maßnahmen zu stärken, die einen nachhaltigen Neustart in den Mitgliedstaaten entsprechend den Erfordernissen und Gegebenheiten der jeweiligen Region ermöglichen. Durch Analyse, Monitoring und Evaluierung können die Regionen fundierte Entscheidungen über Entwicklungsvorhaben treffen, die zu einer nachhaltigen Neubelebung beitragen können. Eine zentrale Aufgabe der Regionen sollte die Sammlung wichtiger regionaler Erkenntnisse und deren Weiterleitung an die nationale Ebene sein;

8. Geht davon aus, dass die Zusammenarbeit innerhalb von regionalen Partnerschaften auf Basis der Plattform für intelligente Spezialisierung für die wirtschaftliche Erholung bedeutsam sein wird. Die interregionale Zusammenarbeit in Forschung und Innovation wird ein Schlüssel für den Aufschwung sowie den grünen und digitalen Wandel sein, bei dem weder Orte noch Menschen zurückgelassen werden;

9. Sieht mit Sorge, dass infolge von COVID-19 künftig weniger Kapazitäten für einen intelligenten und innovativen wirtschaftlichen Wandel in den Regionen zur Verfügung stehen werden. Dies hat allerdings nicht nur damit zu tun, dass die Pandemie Ressourcen aufgezehrt hat, sondern ist auch der zehn Jahre andauernden Austerität zuzuschreiben. Um gegenzusteuern, müssen mehr Ressourcen auf die lokale und regionale Ebene geleitet werden. Gleichzeitig muss regional für mehr Effizienz gesorgt werden. Die Regionen müssen auf allen Ebenen innovativ und offen für Lernen und Wissensaustausch sein;

10. Begrüßt die finanzielle Unterstützung der EU (durch REACT-EU) für Städte und Regionen zur Unterstützung der Branchen, die am meisten unter COVID-19 gelitten haben, damit sie sich kurz- und mittelfristig auf neue nachhaltige Geschäftsmodelle einstellen können;

11. Ist sich bewusst, dass der Niedergang einiger Branchen und der Wandel des Arbeitslebens eine Aktualisierung und Anpassung der Stadtplanung erforderlich machen kann, weil der Bedarf an innerstädtischen Büro- und Ladenflächen rückläufig ist. Dabei muss auch darüber nachgedacht werden, wie der öffentliche Verkehr (Verkehrsträger, Taktung und Finanzierung) neu aufgestellt werden könnte. Im städtischen Umfeld müssen Fußgänger und Radfahrer stärker in den Fokus rücken; begrüßt in diesem Zusammenhang das zunehmende Bestreben in vielen Städten, den Autoverkehr durch Anpassungen der Verkehrsregeln und Verkehrswegeplanung zugunsten von Fußgängern und Radfahrern erheblich einzuschränken;

12. Betont, dass der Europäische Sozialfonds als grundlegendes Instrument für soziale Investitionen stärker in den Vordergrund gerückt werden muss. Die Menschen stehen im Mittelpunkt jeder Investitionspolitik und sind ein Schlüsselement für die wirtschaftliche Erholung;

### **Kohäsionspolitik als zentrales Instrument für einen intelligenten und innovativen wirtschaftlichen Wandel in den Regionen**

13. Betont, dass die Kohäsionspolitik der größte Finanzierungsmechanismus der EU für Investitionen in allen Regionen ist, deren Schwerpunkt sich immer mehr zur Innovation als Wachstumsmotor verlagert. Ihre Umsetzung fördert eine effizientere Verwendung öffentlicher Mittel durch verbesserte administrative und institutionelle Kapazitäten;

14. Begrüßt, dass die EU-Organe prompt auf die Krise reagiert haben und Ressourcen in beispiellosem Umfang zur Pandemiebekämpfung bereitgestellt wurden. Dies geschah, indem kohäsionsfinanzierte Maßnahmen im klassischen mehrjährigen Finanzrahmen kombiniert wurden, um eine langfristige Perspektive zu eröffnen, und durch spezifische Aufbauanstrengungen mithilfe des Instruments „Next Generation EU“ zur Bewältigung der kurzfristigen Folgen der Krise;

15. Erinnert nachdrücklich daran, dass der temporäre Charakter einiger vorgeschlagener Maßnahmen zur Stärkung der Kohäsionspolitik, insbesondere im Hinblick auf die fehlende thematische Konzentration, nicht die Ziele der Kohäsionspolitik und ihr System der geteilten Verwaltung auf Grundlage vereinbarter Grundsätze untergraben darf. In Krisenzeiten bedarf es der Flexibilität, doch könnte ein Übermaß an Flexibilität langfristig die Existenz der Kohäsionspolitik gefährden;

16. Begrüßt, dass Kürzungen in der Kohäsionspolitik im Großen und Ganzen vermieden wurden, da sie Europas wichtigstes Finanzinstrument zur Überwindung der Wirtschaftskrise ist; kritisiert, dass der langfristige EU-Haushalt auf historisch niedrige Obergrenzen gekürzt wird, mit einem vorgeschlagenen Gesamtvolumen von 1 074,3 Mrd. EUR für Mittelbindungen;

17. Betont, dass die Strukturfonds angesichts der Kürzungen bei anderen EU-Programmen wie Horizont, InvestEU, LIFE und Erasmus+ für künftige Investitionen in eine sozial gerechte, umweltfreundlichere, wettbewerbsfähigere, digitale und inklusive Union noch wichtiger werden;

18. Begrüßt, dass in REACT-EU zwei Ziele in einem neuen thematischen Ziel gebündelt werden: Einerseits geht es um die Überwindung der Krise, andererseits um die Weichenstellung für eine grüne, digitale und widerstandsfähige Wirtschaft. Somit sorgt REACT-EU für Mehrwert, indem es als Brücke zwischen den Programmplanungszeiträumen fungiert. Das Programm kann ferner auch die dringend benötigten öffentlichen Investitionen für den ökologischen und digitalen Wandel beschleunigen;

19. Empfiehlt ein Mindestmaß an thematischer Konzentration bei den Zielen von REACT-EU im Sinne einer grünen, digitalen und widerstandsfähigen Wirtschaft. Die Gelder sollten nicht nur in die Behebung der Krise fließen, sondern müssen nach wie vor dem übergeordneten EU-Ziel der Klimaneutralität bis 2050 dienen. Dies würde auch einem rascheren Übergang vom Krisenmodus zu Investitionen im neuen Programmplanungszeitraum dienen. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Investitionen auf dieser europäischen Strategie beruhen, damit das Geld nicht einfach planlos in die Wirtschaft gepumpt wird;

20. Unterstreicht die Bedeutung der ESI-Fonds für den Strukturwandel der Regionen in Bezug auf die Senkung der Emissionen und die Digitalisierung, also die sogenannte vierte industrielle Revolution. Dank seiner thematischen Konzentration auf das strategische Ziel eines intelligenteren und umweltfreundlicheren Europas und die darauf ausgerichteten Investitionen wirkt der Europäische Fonds für regionale Entwicklung als Katalysator für den intelligenten und innovativen wirtschaftlichen Wandel;

21. Stellt fest, dass der Kohäsionspolitik eine entscheidende Rolle bei der Bewältigung der sich vertiefenden digitalen Kluft zukommt. Die rascher vollzogene Digitalisierung während des Lockdowns dürfte sich verstetigen und weitere soziale Innovationen antreiben. Die Entwicklung digitaler Kompetenzen, die fester Bestandteil einer Resilienzstrategie sein sollten, sowie die Anpassung der Bildungssysteme und die Ausstattung der Schulen mit IKT müssen stärker in den Vordergrund gerückt werden;

22. Erinnert an das grundlegende Ziel der Kohäsionspolitik, nämlich die Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts unter den Regionen in der Europäischen Union, wobei besondere Aufmerksamkeit Gebieten zu widmen ist, die wegen schwerer, struktureller natürlicher und demografischer Nachteile einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen. Diese Gebiete haben größere Schwierigkeiten, ihrer Bevölkerung Zugang zu Diensten zu verschaffen, die sich während der Pandemie als grundlegend erwiesen haben, wie Gesundheitsversorgung oder digitale Infrastruktur, und für die Verwirklichung der Prioritäten Europas für Klimaschutz, Digitalisierung und Wachstum von entscheidender Bedeutung sein werden;

23. Würdigt die immer wichtigere Rolle, die der Kohäsionspolitik dabei zugebracht sein wird, die laufenden Wirtschaftsreformen der Mitgliedstaaten zu flankieren, indem sie stärker mit dem Europäischen Semester verknüpft wird; unterstreicht daher, wie dringend nötig eine grundlegende Reform des Europäischen Semesters und der wirtschaftspolitischen Steuerung der EU im Sinne eines transparenten, inklusiven und demokratischen Prozesses ist. Ohne Reform des Europäischen Semesters besteht die Gefahr, dass die Kohäsionspolitik zunehmend zentralisiert wird, dass die Konjunkturprogramme einem Top-Down-Ansatz folgen und dass erneut Maßnahmen ergriffen werden, die dem wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt zwischen und in den Mitgliedstaaten nicht Rechnung tragen und die dringend benötigten öffentlichen Investitionen für die nachhaltige Erholung Europas gefährden. Die Kommission sollte deshalb sicherstellen, dass die Mitgliedstaaten die Regionen im gesamten nationalen Teil des Semester-Prozesses einbeziehen und dass Finanzierungen mit Bezug zu länderspezifischen Empfehlungen, die aus kohäsionspolitischen Mitteln erfolgen, einen klaren Ortsbezug haben;

24. Fordert die EU-Führung auf, die kohäsionspolitischen Programme 2021-2027 rechtzeitig einzuleiten, damit sich zwischen den beiden Programmplanungszeiträumen keine Finanzierungslücke öffnet;

### **Die zentrale Rolle der KMU und der Industrie für den Wirtschaftsaufschwung durch Innovation in Europa**

25. Teilt die Sicht des Ratsvorsitzes, dass eine wettbewerbsfähige europäische Industrie und ein lebendiger Mittelstand für die Bewältigung des digitalen und ökologischen Wandels von entscheidender Bedeutung sind. Die Industriestrategie und die KMU-Strategie der EU sollten daher auf einem ortsbezogenen Ansatz fußen und die Zusammenarbeit bei innovativen Schlüsseltechnologien in allen europäischen Regionen fördern, um Europas Wettbewerbsvorteile auszubauen;

26. Unterstützt zu diesem Zweck die Ausarbeitung von Empfehlungen für geeignete Rahmenbedingungen und die umfassende Umsetzung zukunftsorientierter Innovationen sowie Maßnahmen in den Bereichen Finanzierung, signifikanter Bürokratieabbau, KMU-freundliche Vorschriften und innovative grenzüberschreitende Ansätze zur Stärkung des Unternehmertums, des digitalen Wandels und der Innovation;

27. Weist darauf hin, dass der Zugang zu Finanzmitteln und Liquiditätshilfen für KMU über EU-Zuschüsse, -Programme und nationale Maßnahmen notwendig ist, damit die Unternehmen die durch die Krise verursachten Liquiditätsengpässe überstehen können. Notfallmaßnahmen sollten durch Instrumente ergänzt werden, die die Finanzierung von Investitionen und Innovationen insbesondere im Bereich der digitalen Technologien ermöglichen;

28. Fordert mehr Beratung (insbesondere für Selbstständige und Arbeitslose) und eine schnellere Reaktion auf den sich wandelnden Bedarf der KMU. Die Behörden sollten basis- und bedarfsorientiert handeln. Weiterbildungsprogramme im Bereich der digitalen Technologien und der digitalen Kompetenz sollten Vorrang erhalten;

### **Fonds für einen gerechten Übergang**

29. Lehnt die obligatorische Kofinanzierung des Fonds für einen gerechten Übergang aus EFRE-Mitteln ab, denn dies könnte kohäsionspolitische Ziele gefährden, einschließlich der thematischen Konzentration auf Ausgaben für Innovation (im Rahmen des PZ 1). Da der Fonds für einen gerechten Übergang geografisch ausgerichtet ist, sollte die Kofinanzierung aus dem EFRE fakultativ sein;

30. Bekräftigt, dass jede Übertragung regionaler Mittel, einschließlich einer Kofinanzierung beim Fonds für einen gerechten Übergang, durch einen Mitgliedstaat der Zustimmung der beteiligten lokalen und regionalen Partner im Einklang mit den Grundsätzen der Partnerschaft und der Multi-Level-Governance bedürfen sollte;

### **Kurzfristige Strategien müssen einen stärkeren regionalen Bezug aufweisen, echte Vereinfachungen ermöglichen und zu nutzbaren Synergien mit langfristigen Maßnahmen führen**

31. Begrüßt das rasche Handeln der Kommission, damit wesentliche Investitionen im Rahmen der Krisenbewältigungspakete getätigt werden können. Die Reduzierung des Verwaltungsaufwands bei diesen Paketen und die von ihnen gebotene Flexibilität tragen dazu bei, dass die Mittel für die Regionen im Zeitraum 2014-2020 dort in Anspruch genommen werden können, wo sie gebraucht werden;

32. Fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die jüngsten Maßnahmen zur Erhöhung der Flexibilität und zur weiteren Vereinfachung der Kohäsionspolitik auf EU-Ebene nicht zu Zentralisierung, Überregulierung und zusätzlichem Verwaltungsaufwand auf nationaler Ebene führen, was aufgrund von Risikovermeidung und Risikoregulierungsreflexen der Mitgliedstaaten eintreten könnte;

33. Fordert nähere Erläuterungen zum Zusammenspiel der verschiedenen neuen Mechanismen (darunter REACT-EU, Fonds für einen gerechten Übergang, Aufbau- und Resilienzfazilität), das darauf abzielen muss, zusätzliche Komplexität zu vermeiden und zu verhindern, dass die Mitgliedstaaten strengere nationale Regelungen beschließen;

34. Fordert die Kommission auf, darauf zu achten, dass die Regionen keine Zuständigkeiten einbüßen. Die vorgeschlagene Aufbau- und Resilienzfazilität sollte über einen Bottom-up-Ansatz funktionieren, indem regionale Zuteilungskriterien für REACT-EU und die Aufbau- und Resilienzfazilität angewandt werden und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften stärker in die Verwaltung der Instrumente, insbesondere bei der Ausarbeitung nationaler Investitionspläne für den Aufbau, eingebunden werden. Bei der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität durch zentralisierte Programme besteht die Gefahr fehlender Legitimität und Effizienz, da die Verabschiedung solcher Programme nicht der Einhaltung des Partnerschaftsprinzips unterliegen würde. Dies könnte dazu führen, dass der tatsächliche Aufbaubedarf aus Sicht der Städte und Regionen nicht beachtet wird;

### **Raschere Erholung und reibungsloser Übergang**

35. Begrüßt die Aufforderung des Rates an die Kommission, vor der Oktobertagung des Europäischen Rates Vorschläge dazu vorzulegen, wie die Verfahren in den Mitgliedstaaten so beschleunigt und erleichtert werden können, dass die Aufbauhilfen schnell zum Einsatz kommen. Es ist wichtig, die richtigen Voraussetzungen für die rasche Durchführung von Investitions- und insbesondere Infrastrukturprojekten zu schaffen;

36. Ist einverstanden mit Bestimmungen, die die rasche Erstattung bzw. eine vereinfachte Inanspruchnahme der zusätzlichen Mittel ermöglichen, und begrüßt diesbezüglich insbesondere die endgültige Frist für die Förderfähigkeit und den vorgeschlagenen zweijährigen Zeitrahmen (2021 und 2022) zum Abruf von 70 % der Finanzhilfen; betont jedoch, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit behalten, die zusätzlichen Mittel auch in den Jahren 2023 und 2024 zu nutzen, also jenseits der von der Europäischen Kommission gesetzten Frist von 2022;

37. Appelliert an die Mitgliedstaaten, den Vorschlag der Kommission zu beherzigen und bestehende Verwaltungsstrukturen zu nutzen, damit die Umsetzung schneller erfolgen kann und die Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften nach dem Grundsatz der Partnerschaft sichergestellt ist;

38. Fordert den Rat nachdrücklich auf, umgehend einen Beschluss über die endgültige Zuweisung der Mittel von REACT-EU zu fassen, damit wichtige Investitionen der Städte und Regionen schon bald getätigt werden können. Selbst eine Beschlussfassung am 19. Oktober würde die Regionen bei der Ausarbeitung der Programme bereits in zeitliche Bedrängnis bringen;

#### **Allgemeine Empfehlungen für die Kohäsionspolitik im Programmplanungszeitraum 2021-2027**

39. Empfiehlt den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften die klare Festlegung mittel- und langfristiger Entwicklungsstrategien, die sich sowohl auf prognostizierte Trends und Herausforderungen als auch auf die Besonderheiten ihrer Gebiete stützen;

40. Unterstreicht, dass Regionalentwicklungsstrategien und Strategien für eine intelligente Spezialisierung wichtige Instrumente zur Erzielung von Synergien und Komplementarität zwischen den einzelnen branchenspezifischen Instrumenten sind. Im Einklang mit dem ortsbezogenen Ansatz für die wirtschaftliche, soziale und territoriale Entwicklung ist auch für eine angemessene Einbindung der Interessenträger zu sorgen;

41. Sieht es als wichtig an, dass alle politischen Ebenen (EU, nationale, regionale und lokale Ebene) zusammenarbeiten und die subnationalen Ebenen ausreichend Gelegenheit und Finanzmittel erhalten, damit sie ihr Entwicklungspotenzial in eigener Verantwortung zur Entfaltung bringen können;

42. Fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass der zentrale Rechtsrahmen und die wichtigsten Grundsätze der Kohäsionspolitik eingehalten werden — Aspekte wie die thematische Konzentration, Ex-ante-Konditionalitäten, Multi-Level-Governance, Partnerschaft, Solidarität, Rechtsstaatlichkeit und Ortsbezogenheit müssen bei der Rückkehr zum „Normalzustand“ berücksichtigt werden. Es hat sich gezeigt, dass diese Grundsätze eine rasche und flexible Bewältigung der Herausforderungen zulassen, sodass keine Stadt oder Region ins Hintertreffen gerät;

43. Unterstützt nachdrücklich die Forderung des Europäischen Parlaments nach einem EU-Mechanismus zum Schutz der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte; fordert, dass mit diesem Mechanismus alle grundlegenden EU-Werte, einschließlich der Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte sowie der Freiheit und Gleichheit, in jedem Mitgliedstaat, jeder Region und jeder Gemeinde gewahrt werden und sichergestellt wird, dass eventuelle Sanktionen die relevante Regierungs- bzw. Verwaltungsebene treffen;

44. Empfiehlt, die Strategien für intelligente Spezialisierung über Forschung und Innovation hinaus auszuweiten. Sie sollten auch wirtschaftliche, soziale und umweltbezogene Ziele stärker in den Blick nehmen und der künftigen Resilienz mehr Beachtung schenken. PZ 1 (ein intelligenteres Europa) bietet einen Ausgangspunkt für Investitionen in Innovationen, die jenseits des Strukturwandels in der Wirtschaft auf umfassende wirtschaftliche, soziale und umweltbezogene Ziele abstellen (z. B. Grüner Deal);

45. Hält es deshalb für bedauerlich, dass die Mindestausgaben für den innovativen und intelligenten industriellen Wandel im Rahmen des PZ 1 des EFRE gesenkt werden. Das Fehlen einer thematischen Konzentration beim PZ 1 für die am stärksten entwickelten Regionen ist insofern beunruhigend, da Innovationen in diesen Regionen die europäische Wirtschaft ankurbeln können;

46. Befürwortet die weitere Nutzung des EFRE in den operationellen Programmen für 2021-2027 im Rahmen des PZ 1. Nach wie vor werden beim Übergang von der angewandten Forschung zur Markteinführung von Innovationen Kapital und Zuschüsse benötigt. Schwerpunkt sollte der Aufbau neuer Wertschöpfungsketten sein;

47. Bedauert den Beschluss des Rates, weder eine technische Halbzeitüberprüfung der Mittel für die Kohäsionspolitik im Jahr 2024 noch die mögliche Aufstockung der kohäsionspolitischen Mittel um weitere 10 Mrd. EUR vorzunehmen, ohne dass ein Mitgliedstaat Teile seiner Mittelzuweisungen einbüßt. Dies ist bedauerlich, denn diese Überprüfung ist eigentlich dazu gedacht, den Auswirkungen der Krise Rechnung zu tragen. Viele Regionen werden wahrscheinlich einen drastischen Einbruch ihres Pro-Kopf-BIP erleben und sollten deshalb im Zuge der Halbzeitüberprüfung Anspruch auf höhere Zuweisungen haben;

48. Fordert die EU auf, von weiteren Maßnahmen, wie sie vom Rat vorgeschlagen wurden, zur Erfassung und Vergleichbarkeit von Informationen über die Endbegünstigten von EU-Mitteln zum Zwecke von Kontrollen und Prüfungen Abstand zu nehmen. Endbegünstigte sollten nicht mit zusätzlichen Prüfungen belastet werden;

**Mehrwert durch territoriale Zusammenarbeit, regionale Ökosysteme, intelligente Spezialisierung und innovative interregionale Investitionen für die Förderung der wirtschaftlichen Erholung**

49. Weist darauf hin, wie wichtig die europäische territoriale Zusammenarbeit (ETZ) ist, um die negativen Auswirkungen der Krise zu überwinden und die wirtschaftliche Erholung zu beschleunigen, und dringt auf die Bereitstellung von Finanzmitteln für grenzübergreifende Kooperationsprojekte;

50. Bedauert daher die Mittelkürzung für das ETZ-Ziel gegenüber dem Vorschlag der Kommission vom Mai 2018 und erst recht im Vergleich zu den Niveaus der Jahre 2014-2020. Demnach ist der für die ETZ vorgeschlagene Haushalt angesichts der wachsenden und vielfältigen Herausforderungen in den Grenzgebieten im Lichte der COVID-19-Krise offensichtlich unzureichend. Ebenso bedauerlich ist, dass in der Einigung des Rates eine Halbierung der Mittel für interregionale Innovationsinvestitionen („Komponente 5“) vorgesehen ist;

51. Fordert die Kommission zu einer weiteren Unterstützung regionaler Gefüge und Cluster im Rahmen interregionaler Innovationsinvestitionen auf. Die Kombination technischer, industrieller und sozialer Infrastrukturen in verschiedenen Regionen entsprechend den jeweiligen Stärken und Fähigkeiten trägt dazu bei, eine kritische Masse und Größenvorteile hervorzubringen, und kann Forschungs- und Innovationssysteme auf diese Weise effizienter machen;

52. Fordert die Kommission zu einer Integration regionaler Strategien für intelligente Spezialisierung auf, die zu einem grünen, digitalen und widerstandsfähigen Europa beitragen, das wiederum eine Grundvoraussetzung für wirksame (nationale) Investitionspläne zur Konjunkturbelebung ist;

53. Regt einen kontinuierlichen politischen Dialog aller Regierungs- und Verwaltungsebenen über Synergien zwischen den diversen COVID-19-Maßnahmen und den kohäsionspolitischen Instrumenten im Rahmen des Dreivorsitzes Deutschlands, Portugals und Sloweniens an.

Brüssel, den 14. Oktober 2020

*Der Präsident  
des Europäischen Ausschusses der Regionen*  
Apostolos TZITZIKOSTAS

---

**Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — KMU-Strategie**

(2020/C 440/11)

|                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|---------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Berichterstatter:</b>  | Eddy VAN HIJUM (NL/EVP), Mitglied der Deputiertenstaaten der Provinz Overijssel                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Referenzdokumente:</b> | Jahresbericht über die KMU in Europa. Forschung, Entwicklung und Innovation durch KMU<br><br>Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Eine KMU-Strategie für ein nachhaltiges und digitales Europa (COM(2020) 103 final) |

**POLITISCHE EMPFEHLUNGEN**

## DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

1. hebt die Bedeutung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) für die Wirtschaft in der EU hervor, da sie 99,8 % aller Unternehmen außerhalb der Finanzwirtschaft ausmachen und für zwei Drittel der Gesamtbeschäftigung und für 56,4 % der gesamten Wertschöpfung außerhalb der Finanzwirtschaft aufkommen <sup>(1)</sup>;
2. ist der Auffassung, dass der Übergang zu einer nachhaltigen und digitalen Wirtschaft nicht ohne das Engagement der Unternehmer und der Unternehmensfamilien stattfinden kann, die 25 Mio. KMU in Europa besitzen und leiten; betont, dass den KMU dabei geholfen werden muss, neue Chancen zu ergreifen und energisch auf ein sich wandelndes Unternehmensumfeld zu reagieren. Dadurch können sie nachhaltiges Wachstum und nachhaltige Arbeitsplätze schaffen und Europas langfristige Wettbewerbsfähigkeit bei diesen Übergängen stärken;
3. unterstützt die EU bei der Förderung gleicher Wettbewerbsbedingungen für KMU durch die Verringerung des Verwaltungsaufwands und die Verbesserung des Zugangs zum Binnenmarkt und der Verfügbarkeit von Finanzdienstleistungen;
4. betont, dass Kommunen und Regionen der natürliche Lebensraum und das Ökosystem von KMU sind, in dem sie Netzwerke mit ihrer ergänzenden Infrastruktur knüpfen, einschließlich Arbeitsmärkte, Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Käufer und Zulieferer, Finanz- und Unternehmensdienstleistungen, Industrie- und Handelskammern und lokale und regionale Behörden;
5. begrüßt daher nachdrücklich die Mitteilung der Kommission vom 10. März 2020 „Eine KMU-Strategie für ein nachhaltiges und digitales Europa“. Er teilt die erklärten Ziele, den Verwaltungsaufwand und die regulatorischen Hürden für KMU zu senken, ihren Zugang zu Finanzmitteln zu verbessern und sie dazu zu ermutigen, sich mit dem Übergang zu Nachhaltigkeit und Digitalisierung zu befassen;
6. nimmt zur Kenntnis, dass sich die Welt seit der Vorlage der KMU-Strategie erheblich verändert hat. Die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie werden voraussichtlich alle Regionen und KMU in Europa stark beeinträchtigen. Die Krise sollte aber auch als historische Chance wahrgenommen werden, das Wiedererstarken der Wirtschaft an den Maßstäben des europäischen Grünen Deals, der Nachhaltigkeit und der Digitalisierung auszurichten, die integraler Bestandteil einer KMU-Strategie sein müssen. Ein Aufbauplan für KMU muss mit einer führenden Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften (LRG) einhergehen, um den unterschiedlichen Bedürfnissen von KMU und den divergierenden wirtschaftlichen und institutionellen Bedingungen in Europa gerecht zu werden. EU-Maßnahmen zur wirtschaftlichen Erholung sind dann am wirksamsten, wenn sie mit regionalen und nationalen Initiativen abgestimmt und an die lokalen Ökosysteme angepasst sind. Die Koordinierung und der Austausch bewährter Verfahren sind daher grundlegend;

---

<sup>(1)</sup> Siehe Jahresbericht über die europäischen KMU (2019).

### Alle KMU berücksichtigen

7. ist daher der Auffassung, dass es der KMU-Strategie trotz einschlägiger Prioritäten und Maßnahmen an einer Vision zur umfassenden Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse der KMU mangelt. Eine solche Vision sollte einen starken Fokus auf die Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für KMU in einem vollendeten und vertieften Binnenmarkt legen. Sie sollte die Integration und Komplementarität der Maßnahmen aller Regierungs- und Verwaltungsebenen sowie eine starke regionale Dimension fördern, um einen ortsbezogenen Ansatz zu gewährleisten, der auf die Bedürfnisse lokaler KMU zugeschnitten ist;

8. teilt die Ansicht der Kommission über die Unterschiedlichkeit von KMU, aber ist gleichwohl der Auffassung, dass dieser Vielfalt in den vorgeschlagenen Maßnahmen nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Die Strategie der Kommission konzentriert sich in erster Linie auf KMU in der Gründungs- und Wachstumsphase sowie im Hochtechnologiebereich. Wenngleich diese Gruppen für Wachstum und Innovation entscheidend sind, bedeutet das nicht, dass traditionelle Unternehmen und Familienunternehmen nur passive Nachfolger sind;

9. bedauert die Charakterisierung traditioneller Betriebe durch die Kommission, wenn sie sich auf etablierte und in das Wirtschaftsgefüge eingebettete KMU bezieht — auf die „reifen Unternehmen“ der KMU-Welt. Diese etablierten Firmen sind nach wie vor eine stabilisierende Kraft für die lokale Wirtschaft und die lokalen Gemeinschaften in der gegenwärtigen Krise, und sie schaffen langfristiges, nachhaltiges Wachstum;

10. verweist auf die starken Verbindungen zwischen KMU und ihren Standort-Regionen. Dies betrifft insbesondere die reifen und lokal verankerten Unternehmen, die ein langfristiges Bestehen anstreben. Dies sind häufig, aber nicht immer Familienunternehmen, und sie tendieren stärker dazu, soziale Verantwortung zu übernehmen, weil ihr soziales Kapital mit ihrer lokalen Reputation verknüpft ist. Ihre Eigentümer, Leiter und Angestellten können Botschafter für die Nachhaltigkeitswende werden und an einer strukturellen Zusammenarbeit mit regionalen und lokalen Behörden teilnehmen;

11. fordert die Kommission nachdrücklich auf, Maßnahmen zu konzipieren, die die Bedürfnisse von Familienunternehmen in Europa berücksichtigen. Dies betrifft auch die Nachfolge und das generationenübergreifende Unternehmertum. Wenngleich Familienunternehmen in der europäischen Wirtschaft eine wichtige Rolle spielen, werden sie von den politischen Entscheidungsträgern kaum wahrgenommen. Dieser blinde Fleck ist persistent, trotz der jüngsten Bemerkungen der Präsidentin der Europäischen Kommission, Ursula von der Leyen, und anderer früherer Initiativen;

12. unterstreicht, dass Familienunternehmen die am weitesten verbreitete Unternehmen sind und ca. 70 % aller Unternehmen in Europa <sup>(2)</sup> ausmachen. Die Eigentumsstruktur legt weitgehend fest, wie und von wem ein KMU geführt wird und welche Unternehmens- und Investitionsstrategie angewandt wird. In der bestehenden KMU-Politik fehlt diese Eigentumsperspektive indes weitgehend;

13. fordert die Kommission auf, die Unterstützung für statistische Erhebungen im Rahmen des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von KMU (COSME) fortzusetzen und auszubauen, damit Forscher und statistische Ämter die unterschiedlichen Eigentumsstrukturen der europäischen KMU vollständig erfassen und maßgebliche internationale und interregionale Unterschiede untersuchen können; hält es insofern für notwendig, die Erhebung von Daten unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Fragen sicherzustellen;

14. betont, dass sich Familienunternehmen unverhältnismäßig stark auf Regionen konzentrieren, deren BIP nahe am europäischen Durchschnitt liegt. Diese Regionen sitzen in einer „Falle der mittleren Einkommen“ <sup>(3)</sup> fest. Laut dem siebten Bericht über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt war das Wachstum in diesen Regionen mit mittlerem Einkommen niedriger im Vergleich zu den führenden Regionen oder zu den Regionen mit schlechter Ausgangslage;

15. unterstreicht, dass der Einbeziehung etablierter KMU und der Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse wie Anpassung an neue Technologien, Unternehmensübertragungen, Internationalisierung, Zugang zu Finanzmitteln und Professionalisierung der Leitung und der Berichterstattung in den KMU-Strategien höhere Priorität eingeräumt werden sollte. Bestehende einheitliche Anlaufstellen, die stark mit regionalen Ökosystemen verknüpft sind, sollten als lokale Zugangspunkte zu KMU-Dienstleistungen genutzt werden. Dies sollte auch die Beratung zu einem breiten Spektrum von Programmen, Maßnahmen und Finanzierungsinstrumenten seitens der EU und der nationalen und regionalen Ebene umfassen;

---

<sup>(2)</sup> Durch das COSME-Programm geförderte statistische Forschung hat den Anteil von Familienunternehmen außerhalb des Finanzsektors ermittelt. Er liegt in Dänemark bei 60 %, in Finnland bei 70 %, in den Niederlanden bei 71 % und in Polen bei 92 %.

<sup>(3)</sup> Auf der Grundlage statistischer Angaben aus den Niederlanden befinden sich Regionen mit einem höheren Anteil von Familienunternehmen nahe am Durchschnitt des europäischen BIP (Eurostat, 2017; Statistisches Zentralamt der Niederlande, 2017).

16. baut auf starke regionale Ökosysteme, die dank des internationalen Wissensaustauschs zwischen KMU und zwischen Regionalregierungen sowie durch interregionale Innovationsinvestitionen eng auf der europäischen Ebene verknüpft sind; begrüßt die Strategien und Initiativen zur intelligenten Spezialisierung wie die Plattform für intelligente Spezialisierung zur industriellen Modernisierung (S3), die Vanguard-Initiative und verschiedene Kooperationsprojekte zwischen den Europäischen Unternehmerregionen (EER), die sich bewährt haben und u. a. durch einen spezifischen Finanzierungsrahmen für ihre Initiierung weiter unterstützt werden sollten;

### **Kapazitätsaufbau für Digitalisierung und Nachhaltigkeit**

17. nimmt das Vorhaben der Kommission zur Kenntnis, das Europäische Wissenszentrum für Ressourceneffizienz (EREK) zu stärken und im Rahmen des Enterprise Europe Network (EEN) spezielle Nachhaltigkeitsberater bereitzustellen;

18. ist darüber besorgt, dass diese europäischen Initiativen nicht in der regionalen Infrastruktur für KMU verankert sind. Eine positive Ausnahme ist die Unterstützung der Kommission für ein feinmaschiges Netz von über 240 digitalen Innovationszentren;

19. weist darauf hin, dass KMU im IKT-Bereich als digitale Wegbereiter im regionalen Umfeld fungieren können, indem sie die wachsende Gruppe von der auf Digitaltechnik angewiesenen KMU unterstützen. Der digitalHUB Aachen ist ein Beispiel für eine solche Initiative<sup>(4)</sup>; fordert, dass die Gründung von mehr KMU-Allianzen für künstliche Intelligenz in strategischen Wertschöpfungsketten gefördert wird;

20. ruft die KMU auf, energieeffizienter zu arbeiten, ihren Energieverbrauch zu senken, die Erzeugung erneuerbarer Energien zu verstärken und kreislaforientierte Produktionsprozesse anzuwenden, um die Kosten zu senken und eine wettbewerbsfähige und nachhaltige Wirtschaft aufzubauen. KMU und Kleinunternehmen sollten indes weder einen unverhältnismäßig hohen Anteil der mit der Nachhaltigkeitswende verbundenen Kosten schultern müssen, noch sollten sie unfairem Wettbewerb aus Drittländern mit niedrigeren Umweltnormen ausgesetzt sein; ist in dieser Hinsicht der Auffassung, dass ein CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem vorgesehen werden sollte, um einen unlauteren Wettbewerb aus Drittländern zu verhindern;

21. betont, dass die Agenda für Humanressourcen für KMU einschließlich der Programme für grüne und digitale Kompetenzen nicht nur Arbeitnehmern, sondern auch Unternehmern, Eigentümern und Managern zugutekommen sollte, und fordert die Kommission auf, diesem Anliegen bei der Überarbeitung der europäischen Agenda für Kompetenzen entsprechend Rechnung zu tragen. Diese Unternehmer, Eigner und Manager entscheiden nicht nur über die strategischen Prioritäten, sondern prägen auch das Lernumfeld in ihren Unternehmen;

22. schlägt vor, dass die Weiterbildung in einem Peer-to-Peer-Umfeld mit einer Vermittlerrolle für die regionale Dreifachhelix-Infrastruktur stattfindet. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Unternehmer, Eigentümer, Manager und Arbeitnehmer von KMU Zugang zu Programmen für lebenslanges Lernen an Hochschulen, Berufsschulen, anderen Berufsbildungseinrichtungen und in Praxislabs haben. Eine umfassende Agenda für Humanressourcen von KMU, die auch geschlechtsspezifische Aspekte beinhaltet, kann sowohl hochinnovativen Regionen als auch Regionen, die mit Abwanderung von Fachkräften konfrontiert sind, zugutekommen;

### **Abbau von regulatorischen Hürden und Verwaltungslasten und Verbesserung des Marktzugangs**

23. fordert die Kommission auf, ihren KMU-Test im Zuge der Folgenabschätzung der vorgeschlagenen Rechtsvorschriften im Einklang mit dem Grundsatz „Vorfahrt für KMU“ zu verbessern. Ein guter KMU-Test umfasst eine differenzierte Kosten-Nutzen-Analyse sowohl für KMU als auch für Großunternehmen sowie für verschiedene Größenordnungen und Kategorien von KMU, breite Möglichkeit für die Konsultation von Interessenträgern, die Quantifizierung der Auswirkungen und eine strikte Kontrolle durch den Ausschuss für Regulierungskontrolle;

24. begrüßt die Initiative der Kommission, einen „EU Start-up Nations Standard“ mit dem Ziel zu entwickeln, Europa zum attraktivsten Kontinent für Start-up- und Scale-up-Unternehmen zu machen. Gleichzeitig betont er, dass alle Regierungs- und Verwaltungsebenen in die Initiative einbezogen werden müssen;

---

<sup>(4)</sup> <https://aachen.digital/>.

25. legt der Kommission einen KMU-freundlicheren Ansatz nahe, um sicherzustellen, dass Regulierungsmaßnahmen zu Innovation anregen und keine Behinderung der Tätigkeit der KMU darstellen, wie dies häufig bei grenzüberschreitenden Aktivitäten der Fall ist. Das erhöht die Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit, anstatt zusätzliche Hürden und Befolgungskosten beim internationalen Handel zu verursachen. Um KMU zu veranlassen, Nutzen aus fairen Freihandelsabkommen zu ziehen, ohne dabei das Risiko unlauteren Wettbewerbs aus Drittländern mit weniger strengen Umweltschutzanforderungen aus dem Blick zu verlieren, müssen die Hindernisse innovativ und kosteneffizient vermindert werden, z. B. mittels interaktiver Online-Instrumente wie einem auf KMU zugeschnittenen Rechner für Ursprungsregeln oder Mechanismen zur Ermittlung von Produktmissionen (wie dem CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem oder „Pässen“);

26. ist erfreut über die Weiterführung der Überprüfung der bestehenden Rechtsvorschriften im Rahmen der neuen Plattform „Fit for Future“. Gleichwohl muss die Rolle des Ausschusses der Regionen und der KMU im Vergleich zum vorhergehenden REFIT-Programm verstärkt werden. Zahlreiche KMU betreffende Rechtsvorschriften werden auf subnationaler Ebene umgesetzt, und hohe Regelungsdichte, Überregulierung und Fragen der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität sind am Fuß der Pyramide deutlicher sichtbar als an der Spitze; betont in diesem Zusammenhang, dass sich die Kommission auch auf den Bürokratieabbau bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit konzentrieren wird, um sicherzustellen, dass der Austausch von Personal zwischen Grenzregionen auch für kurze Zeiträume leicht möglich ist;

27. fordert die Kommission auf, KMU und Interessengruppen, die eine große Vielfalt von Geschäftsmodellen einschließlich sozialwirtschaftlicher Unternehmen vertreten, bei der Folgenabschätzung und der regulatorischen Überprüfung der EU-Rechtsvorschriften aktiv zu konsultieren. Ein positives ordnungspolitisches Umfeld für soziales Unternehmertum verbessert die Überlebenschancen von sozial orientierten Start-ups, regt zu sozialer Innovation an und fördert die soziale Verantwortung der Unternehmen und lässt die Verwirklichung des europäischen Grünen Deals und der Nachhaltigkeitsziele (SDG) näher rücken;

28. erachtet den Abbau von Hindernissen für KMU im Zusammenhang mit dem Zertifizierungsrahmen des EU-Rechtsakts zur Cybersicherheit einschließlich Normen und technischer Spezifikationen für eine notwendige Voraussetzung für die Teilnahme von KMU am digitalen Binnenmarkt und für ein innovatives, nachhaltiges und inklusives digitales Europa, das auf Datenaustausch und Vertrauen in das digitale Umfeld setzt;

29. legt der Kommission nahe, die Durchführung einer KMU-freundlichen öffentlichen Auftragsvergabe, wie in den Vergaberichtlinien von 2014 vorgeschlagen, einschließlich des Grundsatzes „in Lose unterteilen oder begründen“, erleichterter Anforderungen in Bezug auf den Jahresumsatz und der Umsetzung elektronischer Lösungen wie der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung oder e-Certis sicherzustellen; fordert die Kommission auf, einen Fahrplan für die Umsetzung ihres Grundsatzes der Einmaligkeit bei der öffentlichen Auftragsvergabe zu entwickeln, um dadurch den Verwaltungsaufwand zu verringern und die Transparenz zu erhöhen;

30. unterstreicht, dass LRG sich aktiv für die Verbesserung des Zugangs von KMU zu öffentlichen Aufträgen einsetzen und dabei auch als Erstkunden Innovation und die Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen fördern. Die Stadt Valladolid, die 2019 den Europäischen Unternehmensförderpreis gewann, hat einen Leitfaden für ein KMU-freundliches Beschaffungswesen entwickelt, der als Beispiel dienen kann<sup>(5)</sup>;

31. begrüßt Investitionen in die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zum Nutzen von KMU einschließlich der Integration von Arbeitsmärkten, grenzüberschreitender Beziehungen zwischen den Unternehmen und Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und Verwaltungen, Wissenseinrichtungen und KMU-Förderzentren beiderseits der Grenze; eine besondere Rolle sollte dabei den LRG in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zukommen, da sie am besten beurteilen können, welche Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschaft vor Ort geeignet sind, und Hindernisse der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit schnell erkennen können. Sie sollten die politische Unterstützung durch die Strategie erhalten, hier schnell und unkompliziert tätig zu werden;

32. begrüßt zudem Investitionen in die interregionale Zusammenarbeit zum Nutzen von KMU und in die Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und Verwaltungen, Wissenseinrichtungen und KMU-Förderzentren der Inselregionen und der Gebiete in äußerster Randlage;

---

<sup>(5)</sup> [https://blogs.ec.europa.eu/promotingenterprise/files/2020/02/2020\\_PublicPROCUREMENTforSME-GUIDANCEforCAuthorities.pdf](https://blogs.ec.europa.eu/promotingenterprise/files/2020/02/2020_PublicPROCUREMENTforSME-GUIDANCEforCAuthorities.pdf).

33. geht davon aus, dass Unternehmensübertragungen aufgrund der Bevölkerungsalterung in Europa in den kommenden Jahren eine dringende Herausforderung sein werden. Insbesondere in Mittel- und Osteuropa startete 1989 eine große Gründerkohorte mit ihren Unternehmen, die nun bereit ist, das Zepter an die zweite Generation abzugeben;

34. ist sich der Risiken der Unternehmensnachfolge bewusst und begrüßt daher die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen, Unternehmensübertragungen in der gesamten EU durch die Entwicklung eines entsprechenden Unterstützungs- und Förderrahmens zu erleichtern;

### **Zugang zu Finanzmitteln**

35. weist darauf hin, dass mehr als 60 % der KMU über Zahlungsverzug klagen, der eine Hauptursache für die Insolvenz von KMU ist; fordert daher die gebührende Umsetzung der Zahlungsverzugsrichtlinie und begrüßt das vorgeschlagene Überwachungs- und Durchsetzungsinstrument; betont, dass die KMU nicht die Last von Zahlungsverzug durch Großunternehmen und staatliche Stellen tragen sollen;

36. unterstreicht, dass regionale Entwicklungsagenturen zum regionalen Finanzsystem beitragen können, und zwar nicht nur durch die Beteiligung an besonders risikoreichen Projekten, sondern auch durch die Sicherung des Bestands etablierter Unternehmen und ihres Beitrags zu den Humanressourcen in den Regionen. Die EIB-Gruppe sollte den gesellschaftlichen Nutzen dieser etablierten Firmen anerkennen und ihrer Geschäftskontinuität mithilfe bestimmter Eigenmittelfinanzierungsinstrumente Vorrang einräumen;

37. begrüßt die Integration der Fonds und die Vereinfachung der Verfahren des Programms „InvestEU“; legt gleichwohl nahe, dass der Zugang von KMU zu Finanzmitteln nicht auf das KMU-Finanzierungsfenster beschränkt sein sollte, sondern auch in den anderen drei Finanzierungsfenstern Vorrang haben sollte;

38. ist über den Verschuldungsgrad von KMU in Europa besorgt, insbesondere von in abgelegenen und kleinen Märkten ansässigen KMU, wie im Falle der Inselregionen und der Gebiete in äußerster Randlage. Strategien zur Verbesserung des Zugangs von KMU zu Beteiligungskapital sollten auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen verstärkt werden, um nicht tragbare Niveaus der Schuldenfinanzierung zu senken; Die Sorge ist noch größer angesichts von Kleinstunternehmen, die nicht in der Lage sind, über das Finanzsystem Zugang zu Finanzmitteln zu erhalten;

### **Governance**

39. unterstreicht, dass regionale KMU-Strategien gemäß dem Subsidiaritätsprinzip in der Zuständigkeit von LRG liegen;

40. nimmt zur Kenntnis, dass das Netzwerk der KMU-Beauftragten ein stärkeres Mandat erhält, um die KMU-Politik der EU zu steuern; fordert die nationalen Beauftragten dazu auf, ihre Interaktion mit den regionalen Behörden und anderen Akteuren vor Ort auszubauen; empfiehlt, einen jährlichen Austausch zwischen den KMU-Beauftragten der EU und den AdR-Mitgliedern zu organisieren, um eine Bilanz der Umsetzung der KMU-Strategie auf regionaler und lokaler Ebene zu ziehen;

41. betont, dass Zusammenarbeit, Wissensaustausch und Voneinander-Lernen auf gesamteuropäischer, grenzüberschreitender und interregionaler Ebene für einen koordinierten europäischen Ansatz für die Umsetzung der EU-Politik wichtig sind. Dies sollte durch EU-Programme gefördert, erleichtert und unterstützt werden;

42. fordert die Kommission auf, die horizontale Koordinierung der KMU-Strategie zu verbessern und dadurch die Wirkung der Strategie bei der Zuweisung von Mitteln aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds im Zeitraum 2021-2027 zu verbessern;

43. ersucht die Kommission, sicherzustellen, dass immer mehr KMU EU-Mittel erhalten. Denn die Mittel für spezifische KMU-Programme wie COSME (2,3 Mrd. EUR im Zeitraum 2014-2020) sind im Vergleich zu den europäischen Struktur- und Investitionsfonds (460 Mrd. EUR) bescheiden. Bei direkt und gemeinsam verwalteten Programmen wie dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sorgen die Regionen erfolgreich dafür, dass KMU bei der Haushaltsplanung berücksichtigt werden; fordert die Kommission nachdrücklich auf, spezifische Programmlinien und Initiativen für KMU in den Rahmenprogrammen wie Horizont Europa zu entwickeln sowie den Zugang von KMU zu derartigen bereits bestehenden Programmen zu erleichtern;

44. unterstreicht die entscheidende Bedeutung der ESI-Fonds für die Finanzierung der Nachhaltigkeitswende und erinnert daran, dass der Ausschuss der Regionen gefordert hatte, 30 % aller Strukturfondsmittel — statt der bisher vorgesehenen 25 % — für die Prioritäten des Grünen Deals zu veranschlagen;

#### **Der Weg zur Erholung der KMU von der COVID-19-Krise**

45. hebt hervor, dass infolge der Maßnahmen zur sozialen Distanzierung in Reaktion auf die COVID-19-Pandemie der Übergang von KMU zur Digitalisierung mit gleichen Wettbewerbsbedingungen noch dringender und für ihr Überleben und die gesamte strategische Wettbewerbsfähigkeit Europas noch wichtiger sein wird;

46. hebt die Reaktionsfähigkeit der Europäischen Kommission während der Pandemie hervor: sie konzipierte Programme zur Unterstützung von KMU und für den Erhalt von Arbeitsplätzen wie das SURE. Für die KMU in der Agrar- und Ernährungswirtschaft, im Dienstleistungssektor oder im Tourismus, die die Pandemie mit am stärksten getroffen hat, sind flexible Mechanismen erforderlich, damit sie die Krise überleben. Denn das Beschäftigungsniveau in Europa ist eng mit ihrem Fortbestand verknüpft.

47. erkennt angesichts der zahlreichen von der Krise betroffenen Unternehmen und Branchen die Chancen, die sich aus der Umstrukturierung für maßgebliche Fortschritte bei der Nachhaltigkeitswende ergeben. Dieser Prozess muss mit Investitionsanreizen für diejenigen KMU unterstützt werden, die die Chancen grüner Technologien und kreislauforientierter Geschäftsmodelle ergreifen;

48. fordert die Kommission auf, zu überwachen, ob die Auswirkungen der Soforthilfemaßnahmen nicht die angestrebte Verwirklichung gleicher Wettbewerbsbedingungen für KMU unterminieren; fordert die Kommission zudem auf, die Auswirkungen der COVID-19-Krise auf die bereits gestiegene geopolitische Instabilität zu prüfen. Die Unterbrechung von Handelsströmen und Lieferketten wird potenziell zur Rückverlagerung von Wirtschaftstätigkeiten führen, insbesondere bei systemrelevanten Infrastrukturen wie dem Medizinproduktebereich, und kann Chancen und Herausforderungen für KMU und Regionen mit sich bringen. KMU mit Liquiditätsproblemen könnten geneigt sein, Angebote von strategischen Käufern anzunehmen, was die Gefahr unerwünschter wirtschaftlicher Einmischung von außen birgt;

49. erwartet von der Kommission, vorsichtig zu handeln, wenn die Interessen der KMU und der europäischen Wirtschaft in diesen Bereichen geschädigt werden könnten, wie dies z. B. bei der zeitweisen Änderung der Vorschriften über staatliche Beihilfen der Fall war. Die LRG bleiben wachsam und werden auch weiterhin untereinander und mit den übergeordneten Behörden Informationen austauschen, um gemeinsames Lernen bezüglich einer verhältnismäßigen Reaktion auf diese beispiellose Lage zu ermöglichen;

50. betont, dass die Kommission die Interessen derjenigen KMU berücksichtigen muss, die derzeit keine starken Verbindungen zum Finanzsystem haben, weil sie weitgehend selbstfinanziert sind. Einige dieser Unternehmen erfahren akute Liquiditätsprobleme und benötigen erstmals in ihrer Existenz dringend rückzahlbare und/oder nicht rückzahlbare Kredite. Dies betrifft in erster Linie Kleinstunternehmen, kann aber auch auf größere Familienunternehmen zutreffen;

51. fordert die Kommission auf, regionalen Gebietskörperschaften Zugang zu europäischen Finanzierungen im Rahmen des Aufbaupakets zu geben, damit sie der wirtschaftlichen Erholung erste Anstöße geben können. LRG sind am besten in der Lage, die Bedürfnisse von KMU bei der Anpassung an die Wirtschaftslage nach der Pandemie zu bewerten;

52. betont, dass das Ziel, Unternehmen finanziell stabiler und widerstandsfähiger zu machen, eine der obersten Prioritäten der politischen Entscheidungsträger auf allen Ebenen bleiben sollte; warnt davor, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Unterstützung von KMU übermäßig auf Schuldinstrumenten basieren.

Brüssel, den 14. Oktober 2020

*Der Präsident  
des Europäischen Ausschusses der Regionen*  
Apostolos TZITZIKOSTAS

---

**Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Herausforderungen für die lokale Demokratie im Westbalkan**

(2020/C 440/12)

|                          |                                                                                                                                                                                   |
|--------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Berichterstatter:</b> | Nikola DOBROSLAVIĆ (HR/EVP), Gespan der Gespanschaft Dubrovnik-Neretva                                                                                                            |
| <b>Referenzdokument:</b> | Schreiben des kroatischen EU-Ratsvorsitzes (des Ministers für auswärtige und europäische Angelegenheit der Republik Kroatien Dr. Grlić Radman an AdR-Präsident Lambertz), A/00028 |

**POLITISCHE EMPFEHLUNGEN**

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

**Allgemeine Bemerkungen**

1. spricht dem kroatischen EU-Ratsvorsitz Anerkennung dafür aus, dass er diese Stellungnahme in die Wege geleitet hat. Der Europäische Ausschuss der Regionen (AdR) erarbeitet damit erstmals eine Stellungnahme, die ausschließlich den Herausforderungen für die Demokratie im Westbalkan und insbesondere dem weit über den Westbalkan hinaus verbreiteten Phänomen der „local state capture“ gewidmet ist, d. h. der Vereinnahmung kommunaler Strukturen für Partikularinteressen;
2. erinnert daran, dass der AdR das Erweiterungspaket der Europäischen Kommission in den Jahren 2018, 2019 und 2020 in mehreren Stellungnahmen behandelt und darin den Herausforderungen und der Funktionsweise der lokalen Demokratie im Westbalkan besondere Aufmerksamkeit gewidmet hat;
3. verfolgt aufmerksam die Fortschrittsberichte der Kandidatenländer und begrüßt das anhaltende Engagement der Europäischen Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates für die Politik der Erweiterung der EU um die Westbalkanländer; bekräftigt seinen Standpunkt, dass diese Erweiterung im politischen, wirtschaftlichen und Sicherheitsinteresse sowohl der westlichen Balkanländer als auch der Europäischen Union liegt und eine geostrategische Investition in Frieden, Stabilität, Sicherheit und Wirtschaftswachstum in ganz Europa darstellt; betont, dass alle Kandidatenländer sämtliche Kriterien für die Mitgliedschaft erfüllen müssen;
4. nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass die Europäische Kommission in ihren Beziehungen zu den Partnerländern im Westbalkan und insbesondere bei deren Integration in die EU den Fragen der lokalen Demokratie sowie der Rechtsstaatlichkeit und des verantwortungsvollen Regierens auf lokaler Ebene generell nicht ausreichend Aufmerksamkeit schenkt;
5. begrüßt die Fortschritte, die in mehreren Ländern des Westbalkans bei den Reformen erzielt wurden, beobachtet jedoch mit Besorgnis, dass es in einigen Ländern in den Bereichen Korruptionsbekämpfung, Schutz der Menschenrechte, Medienfreiheit und Justiz nur geringe Fortschritte und in manchen Fällen auch Rückschritte gibt, und konstatiert eine allgemeine Schwächung der Rechtsstaatlichkeit;
6. weist darauf hin, dass die lokale Demokratie im Westbalkan mit zahlreichen Herausforderungen konfrontiert ist, die häufig in vergleichbarer oder sogar identischer Form auch in den EU-Mitgliedstaaten existieren, im Westbalkan jedoch wesentlich stärker ausgeprägt sind. Diese Probleme werden dort durch zahlreiche Faktoren verschärft, die in der EU gar keine oder eine geringere Rolle spielen: die Nachwirkungen früherer bewaffneter Konflikte, ungelöste Souveränitäts- und Gebietsstreitigkeiten, unfreie Medien, die fehlende Anerkennung des Genozids und der Kriegsverbrechen, Großstaat-Bestrebungen, Hetze, ungelöste Verfassungsfragen, die fehlende Gleichberechtigung der Völker und verfassungswidrige Wahlgesetze, Defizite bei der verantwortungsvollen Regierungsführung und autoritäre Tendenzen von Amtsträgern und Regierungsparteien auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen, die relativ schwache sozioökonomische Entwicklung, die überwiegend negative demografische Entwicklung sowie eine unterentwickelte Zivilgesellschaft mit schwacher demokratischer und politischer Kultur;

7. unterstreicht seine Überzeugung, dass der Zustand der Demokratie auf lokaler Ebene untrennbar mit der Situation auf nationaler Ebene verbunden ist und dass negative Erscheinungen auf lokaler Ebene häufig ein Spiegelbild der auf nationaler Ebene vorhandenen Phänomene sind;

8. weist darauf hin, dass sich der Europäische Ausschuss der Regionen über seine Gremien kontinuierlich im Westbalkan eingebracht hat, d. h. konkret über seine Arbeitsgruppe Westbalkan (die sich mit Albanien, Bosnien und Herzegowina sowie Kosovo (\*) beschäftigt) und über die drei Gemischten Beratenden Ausschüsse (GBA), die auf paritätischer Basis mit lokalen und regionalen Gebietskörperschaften aus bestimmten Westbalkanländern (Montenegro, Nordmazedonien und Serbien) zusammenarbeiten; weist gleichzeitig darauf hin, dass sich diese Gremien beim Austausch von bewährten Verfahren und Standpunkten zwischen Vertretern lokaler und regionaler Gebietskörperschaften der EU und ihren Partnern auf dem Balkan als nützlich erwiesen haben. Dieser Austausch erfolgt im Rahmen von Gesprächen über zahlreiche Themen von beiderseitigem Interesse, unter anderem Fragen der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Regierungsführung, was vor dem Hintergrund der EU-Beitrittsverhandlungen von großer Bedeutung ist; bedauert jedoch, dass die Repräsentativität in den GBA mit diesen Balkanländern nicht immer gewährleistet ist;

9. begrüßt die Bemühungen des Kongresses der Gemeinden und Regionen in Europa des Europarates zur Förderung der lokalen Demokratie im Westbalkan. Die Arbeiten des Kongresses und des AdR ergänzen sich, weshalb der AdR die Zusammenarbeit mit dem Kongress auf diesem Gebiet intensivieren möchte;

10. weist darauf hin, dass die EU-Strategie für den Donaauraum (EUSDR) als eine von vier makroregionalen Strategien der Europäischen Union auch drei Länder des Westbalkans umfasst. Primäres Ziel der Strategie ist es, die Zusammenarbeit zwischen den Ländern und Regionen verstärkt auf kommunale und regionale Akteure auszuweiten. Hierzu gehört auch die Unterstützung sowie Begleitung der Akteure im Rahmen entsprechender — demokratischer — Prozesse und der Zivilgesellschaft. Es wird daher angeregt, stärker im Kontext der EU-Strategie für den Donaauraum zusammenzuarbeiten;

11. ist der Auffassung, dass zu den Herausforderungen für die lokale Demokratie insbesondere das Phänomen der Vereinnahmung kommunaler Strukturen gehört, auf das auch die Europäische Kommission in ihrer Erweiterungsstrategie 2018 hingewiesen hatte. Darunter ist eine Kommunalverwaltung zu verstehen, die von Einzelpersonen oder Gruppen, die über entsprechende Macht verfügen, vollständig oder teilweise für ihre Partikularinteressen vereinnahmt wird;

12. weist auf die wichtigsten Aspekte der Vereinnahmung kommunaler Strukturen hin: manipulierte und fallweise rechtswidrige Vergabe öffentlicher Aufträge; nicht leistungsbezogene Ernennung, Beschäftigung und Beförderung von Beamten sowie von Führungskräften und Beschäftigten öffentlicher Unternehmen; Druck auf die Justizorgane; intransparente Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen durch lokale Behörden; intransparente Tätigkeit lokaler Gebietskörperschaften und Verwaltungen, häufig einhergehend mit der Kontrolle lokaler Medien durch Eigentümerschaft oder Werbeaufträge sowie Missbrauch politischer Parteien zur persönlichen Bereicherung und Vereinnahmung lokaler Gebietskörperschaften durch den Aufbau und die Pflege von Seilschaften; betont, dass diese Aspekte oftmals zu Politikverdrossenheit bei den Bürgerinnen und Bürgern, zu geringer Wahlbeteiligung bei den Kommunalwahlen und damit zu einer weiteren Verstärkung des demokratischen Defizits auf lokaler Ebene führen;

13. weist zudem warnend auf den unzureichenden Grad an Rechtsstaatlichkeit und auf die langsame, ineffiziente, häufig parteiliche und mitunter korrupte Justiz hin, auf die weitverbreitete und tief verwurzelte Korruption, die von vielen Bürgern insbesondere im Bereich der Beschäftigung auf kommunaler Ebene und im Kontakt mit medizinischem Personal und der Verkehrspolizei als normal oder sogar unvermeidbar angesehen wird, auf den nach wie vor vorhandenen ethnisch und religiös motivierten gewaltbereiten Extremismus sowie auf ungeeignete legislative und institutionelle Lösungen für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften einschließlich fehlender funktionaler und fiskalischer Dezentralisierung;

14. weist darauf hin, dass fehlende politische Pluralität sowie die Ausübung von Druck und die Einschüchterung gewählter Amtsträger der kommunalen Ebene, die Oppositionsparteien angehören, in einigen Ländern des westlichen Balkans große Herausforderungen für die dortige lokale Demokratie darstellen;

---

(\*) Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

15. macht in diesem Zusammenhang geltend, dass öffentliche Aufträge in „vereinnahmten Gemeinden“ in der Regel der Stärkung der Stellung der dortigen Machthaber bzw. der herrschenden Seilschaften dienen. Die Vorgehensweise dabei ist häufig folgende: Umgehung öffentlicher Ausschreibungen und Direktvergabe von Aufträgen, Veröffentlichung von Ausschreibungen in kaum gelesenen Publikationen zu einem ausgewählten Zeitpunkt und mit sehr kurzen Fristen sowie Ausschreibungsbedingungen, die auf einen bestimmten Bieter abgestimmt sind. Nach der Zuschlagserteilung bringt der bevorzugte Ausschreibungsteilnehmer seine Dankbarkeit gegenüber dem lokalen Machthaber oder dessen Vertretern durch eine simple Provision in Form eines prozentualen Anteils vom Auftragswert zum Ausdruck, der in der Regel bei der Abgabe des Gebots bereits im Preis berücksichtigt ist, damit er nicht den Profit des Auftragnehmers schmälert;

16. weist darauf hin, dass sich diejenigen, die kommunale Strukturen vereinnahmt haben, die Personalpolitik insbesondere dort als wirkungsvolles Instrument zu Nutze machen, wo es nur wenige gute Arbeitsplätze gibt, was in den betroffenen Gebieten oft der Fall ist. Neueinstellungen in der Kommunalverwaltung sowie Beschäftigte in lokalen öffentlichen Unternehmen rekrutieren sich häufig aus dem eigenen Clan oder aus Familien von politischen oder von Geschäftsfreunden. Zum Zuge kommen auch Mitglieder der Opposition in den Vertretungsorganen, deren Ehegatten und enge Angehörige. Dabei kommt es sogar zu rechtswidrigen Umstrukturierungen der Verwaltung, um Getreue für „gute Arbeit“ zu belohnen;

17. stellt mit großer Besorgnis fest, dass lokale Machthaber und Mitglieder von Seilschaften zur Machterhaltung und zum Zwecke des Zugriffs auf lokale Ressourcen nicht selten enge Kontakte zu Richtern und anderen Justizbeamten auf nationaler und lokaler Ebene aufbauen und pflegen und dabei einflussreichen Personen in der Justiz durch den Einsatz kommunaler Ressourcen wirtschaftliche Vorteile verschaffen. Im Gegenzug behindern die Justizbeamten Ermittlungen und Verfahren gegen die lokalen Machthaber;

18. stellt fest, dass die Situation in den lokalen Gebietskörperschaften durch den Verlust an Humanressourcen zusätzlich verschärft wird. Viele Bewohner, insbesondere junge und gebildete Menschen, wandern ab, was ein großes Problem für die Entwicklung dieser Kommunen darstellt;

19. betont, dass die Geschlechtergleichstellung ein Grundprinzip der EU ist und daher die Maßnahmen zur Stärkung der Rechte der Frauen und zur Ausweitung ihrer politischen Teilhabe ernsthaft erwogen und umgesetzt werden müssen;

20. ist sich vollkommen der Tatsache bewusst, dass die irreguläre Migration für die lokalen Gebietskörperschaften an der sogenannten Balkanroute ebenfalls eine erhebliche Belastung ist, da sie bei den Bürgern, aber auch bei den Behörden das Gefühl der Hilflosigkeit und des Versagens der Institutionen noch verstärkt;

21. betont, dass die organisierte Kriminalität eine Bedrohung für die Sicherheit und den Wohlstand in den lokalen Gebietskörperschaften ist;

22. ist in diesem Kontext auch besorgt hinsichtlich der Kontrolle der Medien und der lokalen Niederlassungen nationaler Institutionen durch lokale Machthaber;

23. stellt fest, dass die zivilgesellschaftlichen Organisationen und Medien im Westbalkan zwar den Behörden aller Ebenen grundsätzlich kritisch gegenüberstehen, häufig aber auf diese sowie auf die von ihnen gewährten Zuschüsse, Steuervergünstigungen und Räumlichkeiten angewiesen sind. Die willkürliche Gewährung oder Verweigerung von finanzieller Unterstützung oder Büroraum ist ein wirksames Werkzeug für die „Usurpatoren“ lokaler Behörden, um Kritik abzuwürgen und Klientelismus in den Reihen der Zivilgesellschaft zu fördern;

24. betont, dass die Befreiung der westlichen Balkanstaaten von der Vereinnahmung staatlicher Strukturen auf nationaler und lokaler Ebene den dort lebenden Menschen in hohem Maße zugute käme, zur Stärkung der Wirtschaft und Demokratisierung der Gesellschaft beitragen, negative demografische Trends und insbesondere die Bevölkerungsabwanderung verringern und diese Länder auf ihrem Weg hin zu einer EU-Mitgliedschaft voranbringen würde;

25. begrüßt, dass die Europäische Kommission am 6. Februar 2020 eine neue Vorgehensweise für den Beitrittsprozess der westlichen Balkanländer angenommen hat, und erwartet, dass die Beziehungen zwischen den EU-Delegationen und den Vertretern der Behörden in den westlichen Balkanstaaten in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Reform der öffentlichen Verwaltung, Transparenz, Umweltschutz, Wettbewerbsfähigkeit und sektorspezifische Maßnahmen weiter intensiviert werden;

26. ist vor diesem Hintergrund der Ansicht, dass sich eine neue Chance auftun könnte, um potenzielle Kandidatenländer näher an die Europäische Union heranzuführen, wobei diese Länder im Gegenzug mehr Bereitschaft zeigen müssten, die Korruption zu bekämpfen und die Rechtsstaatlichkeit und eine transparente Verwaltung öffentlicher Mittel zu stärken;

27. betont im Lichte der neuen Vorgehensweise für die Beitrittsverhandlungen insbesondere den Aspekt der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, um die Ursachen und Folgen der Vereinnahmung kommunaler Strukturen wirksam zu bekämpfen;

28. stellt fest, dass die fortgesetzte Vereinnahmung lokaler Strukturen, bei der einige wenige über Jahre oder Jahrzehnte hinweg die politische und wirtschaftliche Macht innehaben, auch Auswirkungen auf die Wahlen hat. Sie hält nämlich die Bürgerinnen und Bürger von der politischen Teilhabe ab, weshalb die Wahlbeteiligung auf lokaler Ebene häufig niedriger ist als bei nationalen Wahlen. So fand zum Beispiel eine Wahl statt, die von den Oppositionsparteien völlig boykottiert wurde, und in einem anderen Fall (Mostar) wurden über einen Zeitraum von elf Jahren keine Kommunalwahlen abgehalten, was in einer Demokratie nicht hinnehmbar ist und wozu ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte („Baralija gegen Bosnien und Herzegowina“, Rechtssache 30100/18) erging; fordert die EU auf, in einem solchen Kontext der Beobachtung von Wahlprozessen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

29. weist mit Bedauern darauf hin, dass bei einem Teil der Bürger, insbesondere den gebildeteren und finanziell unabhängigen, das Gefühl der Ausgeschlossenheit und Politikverdrossenheit vorherrscht, während ein anderer Teil durch Klientelpolitik an die Machthaber gebunden ist, die ihnen Arbeitsplätze, Zusatzrenten, Kindergartenplätze, eine neue asphaltierte Zufahrtsstraße zu ihrem Haus usw. verschaffen. Diese Situation kommt denjenigen, die die kommunalen Strukturen vereinnahmt haben, zupass und ermöglicht es ihnen, sich an der Macht zu halten und die Lage der lokalen Demokratie weiter zu verschlechtern;

### Allgemeiner Kontext

30. erinnert daran, dass die EU 1999 den Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess (SAP) als Rahmen für die Beziehungen zwischen der EU und den Ländern der Region festgelegt hat. Zur gleichen Zeit wurde der Stabilitätspakt als umfassendere Initiative aufgelegt. 2008 wurde der Stabilitätspakt durch den Regionalen Kooperationsrat ersetzt. Im Jahr 2003 bestätigte der Europäische Rat von Thessaloniki, dass alle SAP-Länder potenzielle Kandidaten für eine EU-Mitgliedschaft sind;

31. betont, dass diese EU-Perspektive in der Strategie der Europäischen Kommission für die westlichen Balkanstaaten vom Februar 2018 und in der auf dem EU-Westbalkan-Gipfel am 17. Mai 2018 angenommenen Erklärung von Sofia bekräftigt wurde und auch Thema des nächsten EU-Westbalkan-Gipfels am 7. Mai 2020 in Zagreb (Kroatien) sein wird;

32. weist darauf hin, dass dem Netz der EU-Delegationen als Teil des Europäischen Auswärtigen Dienstes die wesentliche Rolle zukommt, Entwicklungen im Zusammenhang mit der Vereinnahmung kommunaler Strukturen zu beobachten und darüber Bericht zu erstatten, insbesondere in Bezug auf Korruption und Hindernisse für freie und faire Wahlen auf lokaler und auf nationaler Ebene;

33. betont, dass der Europäische Ausschuss der Regionen als wichtiger Akteur der Zusammenarbeit mit den Partnerländern des westlichen Balkans und anderswo die Bemühungen um die Stärkung der lokalen Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Regierungsführung insbesondere durch seinen Einsatz für Reformen der Kommunalverwaltung und für die lokale Wirtschaftsentwicklung gefördert hat;

### Empfehlungen für Maßnahmen

34. ist davon überzeugt, dass die drei Gemischten Beratenden Ausschüsse, die der Europäische Ausschuss der Regionen mit Montenegro, Nordmazedonien und Serbien eingerichtet hat, sowie seine Arbeitsgruppe Westbalkan die wichtigsten Instrumente für dieses Engagement sind und weiter für die Unterstützung der positiven Entwicklung der lokalen Demokratie in den westlichen Balkanstaaten eingesetzt werden sollten;

35. empfiehlt der Europäischen Kommission, die Bemühungen zur Bewältigung des Problems der Vereinnahmung kommunaler Strukturen im Westbalkan in enger Zusammenarbeit mit dem Europäischen Ausschuss der Regionen und dem Europäischen Parlament aktiv zu unterstützen;

36. schlägt den EU-Institutionen vor, Interessenträger, die sich entschieden für die Förderung der lokalen Demokratie und Rechtsstaatlichkeit einsetzen, wie unabhängige gemeinnützige Organisationen zur Beobachtung der Menschenrechtslage, Transparenz und/oder Korruption in der öffentlichen Verwaltung (Watchdog-Organisationen), zusätzlich zu unterstützen; betont, dass auch die Verbände der Gebietskörperschaften in den Westbalkanländern wichtige Akteure bei der Korruptionsbekämpfung und der Stärkung der Demokratie auf lokaler Ebene sind und strategische Partner für eine Zusammenarbeit sein können;

37. regt an, bei der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, dem Schutz der Menschenrechte und der Stärkung der Handlungskompetenz der Bürger auch mit anderen auf lokaler Ebene tätigen internationalen Organisationen (IOM, UNDP, Unicef usw.) zusammenzuarbeiten;

38. fordert alle EU-Organen nachdrücklich auf, die Kommunikation und Kontakte zu den Bürgerinnen und Bürgern der Länder des Westbalkans zu intensivieren, um im Hinblick auf das gemeinsame Ziel, die notwendigen Reformen wirksam umzusetzen, die Rechtsstaatlichkeit zu stärken und eine demokratische Gesellschaft aufzubauen, eine Partnerschaft und Synergien zu entwickeln; sieht in der Erbringung kommunaler Dienstleistungen einen Bereich, in dem die Bürgerinnen und Bürger von den Vorteilen der lokalen Demokratie und der Annäherung an die EU profitieren. In diesem Bereich kommt es allerdings nicht selten zu Korruption und zur Vereinnahmung kommunaler Strukturen für Partikularinteressen. Daher besteht in diesem Bereich ein Bedarf an mehr Offenheit und Transparenz sowie an einer stärkeren öffentlichen Konsultation der Bürger über die Erbringung von Dienstleistungen, wobei der Fokus auf den Bedürfnissen und der Nachfrage der Bürger liegen muss;

39. fordert die Europäische Kommission in diesem Zusammenhang auf, den oben genannten Fehlentwicklungen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene in den Beitrittsverhandlungen und Beziehungen der EU zu den westlichen Balkanstaaten noch größere Aufmerksamkeit zu schenken. Dabei müssen Fälle von Vereinnahmung kommunaler Strukturen gründlich geprüft, die Umsetzung legislativer und institutioneller Lösungen zur Begrenzung des Ermessensspielraums der Politiker im Bereich der Finanz- und Humanressourcen überwacht und die Medienfreiheit durch finanzielle Anreize und bildungspolitische Maßnahmen gefördert werden;

40. ist der Auffassung, dass die EU bei den Kriterien, die sie in ihren Beziehungen zu den westlichen Balkanstaaten anlegt, den tatsächlichen Gegebenheiten auf der dortigen nationalen und lokalen Ebene Rechnung tragen und nicht nur die formale Erfüllung der Kriterien überwachen sollte, was vor allem im Hinblick auf die Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften an den Besitzstand der EU gilt. Dies ist ein ambitionierter Ansatz, der jedoch deutlich bessere Ergebnisse bringen könnte;

41. ist der Ansicht, dass die EU-Delegationen in den westlichen Balkanländern, der Europäische Ausschuss der Regionen und gegebenenfalls auch der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss eine größere Rolle bei der Überprüfung des tatsächlichen Stands der lokalen Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Regierungsführung in den westlichen Balkanländern spielen sollten, wozu auch die direkten Kontakte zu den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und den Vertretern der Opposition, der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft sowie organisierte und geförderte Bürgerdialoge genutzt werden könnten;

Brüssel, den 14. Oktober 2020

Der Präsident  
des Europäischen Ausschusses der Regionen  
Apostolos TZITZIKOSTAS

**Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Eine Strategie zur Gestaltung der digitalen Zukunft Europas und eine europäische Datenstrategie**

(2020/C 440/13)

|                           |                                                                                                                                                                                                                            |
|---------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Berichterstatter:</b>  | Mark WEINMEISTER (DE/EVP), Staatssekretär für Europaangelegenheiten, Land Hessen                                                                                                                                           |
| <b>Referenzdokumente:</b> | Gestaltung der digitalen Zukunft Europas<br>(COM(2020) 67 final)<br>Eine europäische Datenstrategie<br>(COM(2020) 66 final)<br>Sichere 5G-Einführung in der EU — Umsetzung des EU-Instrumentariums<br>(COM(2020) 50 final) |

**POLITISCHE EMPFEHLUNGEN**

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

**Zusammenfassung**

1. betont, dass die Digitalisierung einen spürbaren Nutzen und greifbare Vorteile für die Menschen mit sich bringen muss und daher bei der Entwicklung von digitalen Technologien auch rechtliche, gesellschaftspolitische, soziale, umweltpolitische, kulturelle und insbesondere ethische Aspekte berücksichtigt werden müssen;
2. weist darauf hin, dass die Digitalisierung ein branchenübergreifendes Querschnittsthema ist, das alle Wirtschafts- und Lebensbereiche durchdringt und nachhaltig verändern wird, so dass nur eine branchenübergreifende Digitalisierung grundlegend neue Potenziale eröffnet für disruptive Geschäftsmodelle, innovative digitale Dienstleistungen und Produkte; betont, dass insbesondere Start-Ups eine wichtige Rolle für digitale Innovationen für Europa spielen;
3. unterstreicht den wichtigen Beitrag der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zur praktischen Umsetzung der Digitalen Agenda der EU, insbesondere innerhalb von „Smart Cities“ und „Smart Regions“, und gleichzeitig die Bedeutung, die die kommunale Verwaltung für den Zugang und die Verfügbarkeit von Daten spielt;
4. weist in besonderem Maße auf die Unterstützungsbedarfe beim Kompetenzaufbau von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Unternehmen und dabei insbesondere der KMU, aber auch der öffentlichen Dienste, hin. Es gibt viele Möglichkeiten, die Digitalisierung der Arbeitswelt zu nutzen, um Arbeitsbelastungen zu reduzieren und gute Arbeit zu fördern und gleichzeitig Wirtschafts- und Sozialsysteme resilienter zu machen;
5. betont, dass die Möglichkeiten der Digitalisierung bei der Bewältigung gesellschaftlicher, klimapolitischer und umweltpolitischer Herausforderungen und in bestimmten Krisensituationen — wie sich in der aktuellen Covid-19-Krise zeigt — insbesondere für Bildung, Arbeitsleben, die Wirtschaft und eine funktionierende Verwaltung besondere Bedeutung haben;
6. legt Wert darauf, dass europäische Werte und ethische Regeln sowie die sozialen und ökologischen Standards auch im digitalen Raum gelten und dass die EU diese europäischen Werte und ethischen Regeln weltweit aktiv fördert;

7. betont die Wichtigkeit der individuellen und gesamteuropäischen Datensouveränität. Dies ist umso wichtiger vor dem Hintergrund des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 16. Juli 2020 (Fall C-311/18), mit dem der zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten eingerichtete Datenschutzschild für ungültig erklärt wurde; fordert die Kommission daher auf, die Auswirkungen dieses Urteils so bald wie möglich zu klären, da Unternehmen rechtlich abgesicherte Datenströme über die Grenzen der Europäischen Union hinaus benötigen;

8. erachtet digitale Kohäsion als eine wichtige zusätzliche Dimension des im EU-Vertrag verankerten traditionellen Konzepts der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Kohäsion;

### **Die Digitalisierung und damit verbundenen Chancen**

9. teilt die den drei Mitteilungen des EU-Digitalpakets zugrundeliegende Auffassung der Kommission, dass digitale Technologien zu tiefgreifenden Veränderungen im täglichen Leben der Bürgerinnen und Bürger führen und sieht dadurch die Mitgliedstaaten, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften und Unternehmen ebenso betroffen;

10. sieht die zunehmende Bedeutung von Daten und die daraus entstehenden Chancen und hebt die Notwendigkeit hervor, die Bürgerinnen und Bürger und die Unternehmen vor den Risiken zu schützen, die der Austausch, die Verarbeitung und die Speicherung von Daten mit sich bringen können, und teilt die Auffassung, dass ohne übermäßigen Aufwand zu nutzende technische Instrumente und Standards zur einfachen Ausübung der Rechte zum Schutz der Privatsphäre des Einzelnen fehlen;

11. begrüßt Maßnahmen, die dazu beitragen, dass Europa beim Übergang hin zu einem gesunden Planeten und auf dem Weg in eine digitale Welt die Führung übernehmen und dabei nachhaltiges Wachstum und nachhaltige Prosperität generieren kann und dabei an den gemeinsamen europäischen Werten und einem darauf fußenden soliden Rechtsrahmen — im Hinblick auf Datenschutz, Grundrechte, Sicherheit und Cybersicherheit — festhält;

12. stellt fest, dass KI-gestützte Dienste wie auch andere innovative Datenverarbeitungs-, Digitalisierungs- und Prozessautomatisierungstechnologien enormes Potenzial bergen, Verbrauchern und Dienstleistern Vorteile zu bringen, sie jedoch Herausforderungen in Bezug auf die verantwortungsvolle Gewährleistung von Nichtdiskriminierung, Transparenz und Erklärbarkeit von Algorithmen, Haftung sowie den Schutz der Privatsphäre mit sich bringen, und betont daher, dass die Digitalisierung und der Einsatz von KI sowie der weiteren neuen digitalen Technologien einer verantwortlichen Gestaltung bedarf; weiterhin wird festgestellt, dass bisherige Haftungsprivilegierungen für marktmächtige Plattformen vor dem Hintergrund europäischer Werte überprüft werden sollten, dass dies insbesondere auch für solche Plattformen gilt, deren Geschäftspolitik aus Nicht-EU-Staaten gesteuert wird und dass für grundrechtssensible algorithmische Systeme das EU-Marktortprinzip gelten sollte;

13. weist im Zusammenhang mit der Corona-Krise auf die Möglichkeiten der Digitalisierung hin, etwa durch Arbeiten im Home-Office und digitale Bildung, und betont, dass im Zusammenhang mit der Corona-Krise und den damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen digitale Anwendungen und Infrastrukturen maßgeblich dazu beigetragen haben, die öffentliche Verwaltung auch in unerwarteten Krisenzeiten aufrecht zu erhalten;

14. sieht darin einen guten Anknüpfungspunkt, mit Hilfe digitaler Techniken die Umsetzung des Grünen Deals zu befördern;

15. betont, dass Prognosen zufolge die CO<sub>2</sub>-Emissionen digitaler Anwendungen bereits bis 2025 die des weltweiten Fahrzeugverkehrs übersteigen könnten. Allein der Kommunikations- und Informationssektor ist für schätzungsweise 5 bis 9 % des Stromverbrauchs und mehr als 2 % aller Emissionen weltweit verantwortlich. Andererseits können digitale Lösungen den ökologischen Wandel unterstützen. Umweltdaten ermöglichen beispielsweise die Entwicklung von Lösungen für den Ausbau erneuerbarer Energien, die Wiederaufforstung oder der Abfallvermeidung. In Bezug auf die Kreislaufwirtschaft ist eine mögliche Selbstverpflichtung von Online-Einzelhändlern zur Aufnahme von Umweltschutzkriterien in ihre Suchalgorithmen denkbar, oder ein „digitaler Produktpass“, der Informationen über den Material- und Klimafußabdruck der Lieferkette eines Produkts enthalten könnte, damit die Kunden nachhaltige Konsumententscheidungen treffen können;

16. betont, dass auch angesichts der wirtschaftlichen Herausforderungen, die die Krise mit sich bringt, das Vorantreiben des digitalen Wandels und die damit einhergehenden Investitionen nicht vernachlässigt werden dürfen. Ganz im Gegenteil: erhebliche öffentliche und private Investitionen in die Digitalisierung sind der effizienteste Weg zur Wiederherstellung des Wirtschaftswachstums in der EU;

### **Vision der digitalen Gesellschaft**

17. bemängelt, dass im Entwurf des mehrjährigen Finanzrahmens weniger Mittel für das Programm „Digitales Europa“ vorgesehen sind. Diese Mittelkürzung könnte das Funktionieren des Programms beeinträchtigen;

18. begrüßt das Bestreben der Kommission, für die Bürgerinnen und Bürger mithilfe digitaler Techniken Möglichkeiten der Entfaltung, freier und sicherer Entscheidungen und des gesellschaftlichen Engagements zu eröffnen und für Unternehmen einen Rahmen zu schaffen, der die Entwicklung von Innovationen, Wettbewerb und Zusammenarbeit unter fairen Bedingungen ermöglicht;

19. unterstreicht das Potenzial von Quantencomputern und verweist auf die bestehenden einschlägigen europäischen Initiativen wie die Leitinitiative zur Quantentechnik; plädiert ferner für eine kontinuierliche Förderung von Quantenforschungsprojekten in der EU, um weltweit Maßstäbe bei der Erschließung des Potenzials von Quantentechnologien zu setzen;

20. nimmt zur Kenntnis, dass der Datenwirtschaft im Zuge der fortlaufenden Digitalisierung eine immer größere wirtschaftliche Rolle zukommt und sie damit ein wesentliches Mittel der zukünftigen Wertschöpfung ist;

21. befürwortet den gezielten Auf- und Ausbau einer europäischen Datenwirtschaft und das Erreichen einer technologischen Unabhängigkeit, auch durch entsprechendes industriepolitisches Engagement zur Förderung europäischer Champions;

22. unterstreicht die vorgenommene Trennung in personenbezogene und nicht-personenbezogene Daten, deren unterschiedliche Einsatz- und Verwendungszwecke und die damit verbundenen unterschiedlichen rechtlichen Rahmen, Handhabungen und Verfahrensweisen;

23. hebt die Bedeutung von Open Source Angeboten zur Diversifizierung des Angebotes und zur Stärkung der technologischen Unabhängigkeit von Verwaltungen, Unternehmen, Bürgerinnen und Bürgern hervor und erachtet die Unterstützung von Open-Source-Gemeinschaften in Europa als wichtig, in denen Unternehmen und Verwaltungen zusammenarbeiten;

### **Verlässliche Infrastrukturen und digitale Grundlagen**

24. unterstreicht die gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung der fünften Mobilfunkgeneration (5G) und fordert Sensibilisierungsmaßnahmen auf der Grundlage einer transparenten Bewertung der Technologien, um die Bürgerinnen und Bürger umfassend über die Vorteile und Nachteile der digitalen Infrastruktur aufzuklären, auch in Bezug auf Untersuchungen zu ökologischen oder gesundheitlichen Auswirkungen, und um sie nicht zu Opfern von Desinformation werden zu lassen;

25. unterstreicht die Notwendigkeit eines umfassenden Konzepts zur Steigerung der Sicherheit und Widerstandsfähigkeit der 5G-Netze und weist darauf hin, dass ein gemeinsames Vorgehen in der EU zielführend ist und ein gemeinsamer europäischer Sicherheits-Mindeststandard positive Gesamteffekte auslöst;

26. würdigt den Ansatz zur Umsetzung des Instrumentariums in Anbetracht der Zielsetzung, eine vielfältige und zukunftsweisende 5G-Lieferkette sicherzustellen und einen „Lock-in-Effekt“ zu vermeiden;

27. fordert die Mitgliedstaaten auf, sich an das EU-Instrumentarium für sichere 5G-Netze zu halten, um die Cybersicherheit in Europa zu gewährleisten und die geopolitischen Interessen Europas vor der Bedrohung durch Überwachung und Spionage im Zusammenhang mit der Einführung von 5G-Netzen, die Technologien aus Drittländern nutzen, zu schützen;

28. bekennt sich zur Glasfasertechnologie als unabdingbare digitale Infrastruktur und Grundversorgung, die für alle Menschen in der Europäischen Union zur Verfügung stehen sollte, insbesondere in den ländlichen Gebieten, in denen sich der technologische Anschluss insgesamt schwierig gestaltet;

29. kann sich der Auffassung nicht umfänglich anschließen, dass sich Europas Datenstrategie auf ein florierendes Ökosystem stützen kann; insofern erscheint nicht nur aufgrund der aktuellen Lage die Unterstützung für insbesondere Start-ups von besonderer Bedeutung für die Umsetzung der Strategie;

30. begrüßt die Ankündigung für Investitionen in ein High-Impact-Projekt für europäische Datenräume und zusammengeschlossene Cloud-Infrastrukturen;

31. verweist in diesem Zusammenhang auf die Wichtigkeit von „Smart Cities“, „Smart Regions“ und Start-Ups als Innovationstreiber und deren Unterstützung;

32. begrüßt die Pläne zu Vereinbarungen mit den Mitgliedsstaaten über den Cloud-Zusammenschluss und die Schaffung eines EU-Cloud-Regelwerks;

33. sieht die Gefahr, dass ein uneinheitliches Vorgehen hinsichtlich des Datenzugangs und der Datennutzung zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts führen würde, so dass dies unbedingt vermieden werden muss;

34. unterstreicht die Wichtigkeit der sektorübergreifenden Maßnahmen für den Datenzugang und die Datennutzung, begrüßt im Sinne eines agilen Vorgehensmodells den Verzicht auf detaillierte Vorabregulierung und fordert die Mitgliedstaaten auf, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr weiterhin für den Schutz des öffentlichen Interesses, den Schutz von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und die Effizienz der öffentlichen Verwaltung zu sorgen;

35. weist in diesem Zusammenhang gleichwohl darauf hin, dass die diesbezüglichen Anforderungen gerade an lokale und regionale Behörden angemessen und unter Beachtung des Umsetzungsaufwands konzipiert sein sollten;

### **Der Mensch in der digitalen Welt**

36. stellt fest, dass umfangreiche öffentliche Mittel zur Förderung der Digitalisierung erforderlich sind, für die Förderung von Hochschulen und Forschungseinrichtungen, Start-Ups, KMU, aber auch Regionen, vor allem im Sinne von „Smart Regions“, und insbesondere für den Aufbau gemeinsamer digitaler Spitzenkapazitäten und damit für die technologische Unabhängigkeit Europas;

37. betont, dass eine europäische Regulierung stets die durch Artikel 4 Absatz 2 EUV primärrechtlich verankerte Garantie der kommunalen und regionalen Selbstverwaltung berücksichtigen muss. Eine sekundärrechtliche Verpflichtung der kommunalen und/oder regionalen Gebietskörperschaften zur Weitergabe von Daten würde einen Eingriff in diese Garantie bedeuten und ist daher auszuschließen;

38. hält es für unumgänglich, entsprechende Kapazitäten im mehrjährigen Finanzrahmen der EU vorzusehen und mahnt an, dass diese trotz möglicher Herausforderungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Folgen der Corona-Krise bereitgestellt werden, insbesondere im Programm „Digitales Europa“;

39. spricht sich dafür aus, auch die Versorgung der Menschen mit Rundfunkangeboten im Interesse von größtmöglichem Pluralismus rasch weiter zu digitalisieren;

40. unterstreicht, dass die Sicherheit von digitalen Produkten und Dienstleistungen ein wesentlicher Faktor für den Aufbau von Vertrauen und somit für ihre erfolgreiche Verbreitung ist, erinnert an die Einbindung der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) und unterstützt eine intensivere Zusammenarbeit mit und zwischen den auf Cybersicherheit ausgerichteten Forschungseinrichtungen in den Mitgliedstaaten und ggf. in den Regionen;

41. betont, dass digitale Kompetenzen sowohl im Sinne einer Verwertbarkeit auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere in den Kompetenzbereichen Big Data und Analytik, um die Potenziale von KI-gestützten Diensten realisieren zu können, als auch zur Stärkung der Resilienz der europäischen Wirtschafts-, Sozial-, und Bildungssysteme unabdingbar sind und im Sinne eines gelingenden, insbesondere auch alters- und wohnortunabhängigen Umgangs mit der Digitalisierung gesellschaftliche Teilhabe sicherstellen;

42. betont die Bedeutung von Bildung in der digitalen Welt, vor allem „Digital Literacy“ bzw. Medienkompetenz, — nicht nur an Bildungseinrichtungen — als Voraussetzung dafür, dass alle Menschen souverän an der Digitalisierung teilhaben können;

43. steht der Schaffung „persönlicher Datenräume“ mit mehr Kontrollmöglichkeiten des Einzelnen darüber, wer auf Daten zugreifen und diese nutzen kann, und der Prüfung eines erweiterten Rechts des Einzelnen auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 20 DSGVO offen gegenüber;

44. fordert die Kommission auf, in ihren Bemühungen um einen angemessenen Schutz der Privatsphäre nicht nachzulassen und sich insbesondere für eine rasche Verabschiedung der geplanten ePrivacy-Verordnung einzusetzen, um Inkonsistenzen im entsprechenden Regelwerk zu vermeiden und die Rechtssicherheit zu erhöhen;

45. sieht in diesem Zusammenhang auch den Rat der Europäischen Union gefordert, für Transparenz und damit Rechtssicherheit zu sorgen;

46. hält es für dringlich, dass die künftige europäische KMU-Strategie Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten für KMU und Start-ups vorsieht, damit diese die zahlreichen Chancen, die datengestützte Geschäftsmodelle bieten, in vollem Umfang nutzen können;

47. unterstützt die geplante und in Abstimmung befindliche Einrichtung und Förderung von europäischen digitalen Innovationszentren (European Digital Innovation Hubs), regt einen diesbezüglichen engmaschigen und frühzeitigen Austausch zwischen der EU-Kommission sowie den Mitgliedstaaten und insbesondere den Regionen an und macht deutlich, dass ein transparenter und nachvollziehbarer Auswahlprozess und Chancengleichheit zwischen den europäischen Regionen unabdingbar sind;

### **Eine europäische digitale Wertegemeinschaft**

48. nimmt zur Kenntnis, dass Daten die Grundlage darstellen für digitale Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle und damit für die wirtschaftliche Entwicklung in Europa, und dass sie die Entscheidungsgrundlage Einzelner, von Unternehmen, Organisationen, Verwaltung und Politik verbessern können;

49. warnt, dass ausschließlich auf Daten basierende Entscheidungen, insbesondere in Verbindung mit einer automatisierten Verarbeitung, nicht immer zweckmäßig und angemessen sein können und daher immer im Gesamtkontext abgewogen werden müssen;

50. betont, dass die digitale Gesellschaft inklusiv, fair und für alle zugänglich sein und dabei den Menschen in den Mittelpunkt stellen sollte;

51. fordert robuste Maßnahmen zur Verteidigung der bürgerlichen Freiheiten und der Demokratie in einem zunehmend digitalisierten Zeitalter, u. a. die Verringerung der Gefahr digitaler Rundumüberwachung und die Bekämpfung von Falschmeldungen, Desinformationskampagnen, Hassrede und Diskriminierungen, insbesondere Rassismus, im digitalen Bereich — unabhängig davon, ob diese Fehlentwicklungen ihren Ursprung innerhalb oder außerhalb der EU haben;

52. stellt fest, dass digitale Technik und datengetriebene Lösungen wichtige Mittel zur Bewältigung gesellschaftlicher, entwicklungspolitischer, klimapolitischer und umweltpolitischer Herausforderungen sind und sie daher auch im Zusammenhang mit der Erreichung der Ziele des Grünen Deals wie der Millenniumsziele der UN relevant sind;

53. begrüßt die Initiative für auf die Kreislaufwirtschaft ausgerichtete Geräte sowie Initiativen zur Verwirklichung klimaneutraler, hochgradig energieeffizienter und nachhaltiger Rechenzentren bis spätestens 2030;

54. weist darauf hin, dass diese Herausforderungen eng miteinander verwoben sind und Chancen für die Führungsrolle Europas bieten;

**Daten als digitaler Treibstoff der Wirtschaft und Entscheidungsgrundlage**

55. teilt die Auffassung, dass bei der europäischen Datenstrategie der Mensch im Mittelpunkt steht und weiterhin stehen sollte; Aufgabe der Digitalpolitik ist daher, laufend Auswirkungen zu beobachten und dabei Nutzen und Nachteil von Entwicklungen abzuwägen und gegebenenfalls steuernd einzugreifen;

56. teilt die Auffassung, dass die Nutzung von Daten für das öffentliche Wohl äußerst wichtig ist, um Notlagen (Epidemien, Naturkatastrophen) zu bewältigen, um Umweltzerstörung und Klimawandel besser zu verstehen und Maßnahmen dagegen zielgerichtet einleiten zu können und um Verbrechensbekämpfung und Schutz vor Terrorismus besser gestalten zu können;

57. unterstützt die Entwicklung gemeinsamer europäischer Datenräume für strategische Wirtschaftszweige und Bereiche von öffentlichem Interesse und betont, dass im Sinne eines agilen Vorgehens die Schaffung weiterer Datenräume möglich sein sollte;

58. bekräftigt den auf europäische Regeln und Werte gestützten, einheitlichen europäischen Datenraum, um damit die übermäßige Abhängigkeit von andernorts geschaffenen digitalen Lösungen zu verringern;

59. fordert die Kommission auf, die technologische Unabhängigkeit Europas in Schlüsseltechnologien und -infrastrukturen weiter zu stärken;

60. unterstreicht die Wichtigkeit der Nutzung von Daten, um faktengestützte Politikgestaltung zu ermöglichen und öffentliche Dienstleistungen zu verbessern — alles im Rahmen von Datenschutz-, Sicherheits- und Ethik-Standards;

61. teilt die Auffassung, dass Dateninteroperabilität (z. B. durch Standards) und die Qualität der Daten von entscheidender Bedeutung sind und begrüßt daher die Erarbeitung entsprechender organisatorischer Konzepte und Strukturen;

62. hebt den Fortschrittsbericht der Expertengruppe der EU-Beobachtungsstelle für die Online-Plattformwirtschaft<sup>(1)</sup> über Wirtschaftsindikatoren und die Messung der Plattformwirtschaft hervor, demzufolge der Mangel an Daten über viele Aspekte der wirtschaftlichen Rolle und des wirtschaftlichen Verhaltens von Plattformunternehmen eine Herausforderung für politische Entscheidungsträger und Forscher darstellt. Die Experten bestehen zu Recht auch auf einem Monitoring der Plattformwirtschaft insbesondere in Hinblick auf folgende Aspekte: die wirtschaftliche Bedeutung der Plattformen; die Macht der Plattformen über ihre Nutzer; und die Transparenzbestimmungen;

63. weist darauf hin, dass bei der Schaffung von Standards die Kompatibilität zu bestehenden IT-Landschaften von lokalen und regionalen Behörden im Auge behalten werden sollte;

64. teilt die Auffassung, dass die Anzahl europäischer Cloud-Betreiber gering ist und eine große technologische Abhängigkeit von externen Anbietern besteht;

65. teilt die Auffassung, dass die Cloud-Nutzung, insbesondere im europäischen öffentlichen Sektor, gering ist und damit u. a. IT-Kostensenkungspotenziale nicht genutzt werden;

66. unterstreicht die Bedeutung von Investitionen in Zukunftstechnologien wie u. a. künstliche Intelligenz, Distributed-Ledger-Technologie (Blockchain) und Quanteninformatik. Dies erfordert vor allem Anstrengungen im Bereich Forschung und Entwicklung;

67. weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Defizite bei der Interoperabilität verschiedener Cloud-Services und bei der Entwicklung von Fachverfahren für die öffentlichen Behörden in der Cloud bestehen;

68. begrüßt das Vorhaben, die systemische Rolle bestimmter Online-Plattformen und die von ihnen erworbene Marktmacht so auszugestalten, dass die Fairness und Offenheit der Märkte nicht gefährdet werden;

---

<sup>(1)</sup> <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/commission-expert-group-publishes-progress-reports-online-platform-economy>.

69. sieht im Zusammenhang mit den Arbeitsbedingungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Online-Plattformen Regelungsbedarf, um diese Form der Arbeit angemessen zu gestalten, damit sie für einen sozial abgesicherten, vollwertigen Lebensunterhalt sorgen kann; begrüßt daher die Absicht der Kommission, eine Initiative zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern auf Online-Plattformen zu veröffentlichen, spricht sich jedoch dafür aus, sie von 2021 auf 2020 vorzuziehen. Insbesondere in Zeiten der Corona-Epidemie hat sich gezeigt, dass mehrere Online-Plattformen wirtschaftlich von einem Lockdown profitieren, während die Plattformarbeiter nach wie vor prekär beschäftigt sind;

70. begrüßt die zwischen den europäischen Sozialpartnern erzielte Vereinbarung über die Begleitung des digitalen Wandels <sup>(2)</sup>, um die Entwicklung der Digitalisierung und ihren Auswirkungen auf die Arbeit, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie auf die Funktionsweise eines Unternehmens gemeinsam zu gestalten;

71. bekräftigt, dass das, was außerhalb des Internets verboten ist, auch im Internet nicht erlaubt werden kann, und greift in diesem Zusammenhang die Position auf, dass die Rolle und Pflichten der Betreiber von Online-Plattformen zu präzisieren sind;

72. stellt mit Bedauern fest, dass in einer digitalen Welt ohne Grenzen einige wenige Unternehmen mit dem größten Marktanteil den Hauptteil der Gewinne aus der Wertschöpfung generieren, die in der datengestützten Wirtschaft erzielt wird, dass diese Gewinne aufgrund veralteter Körperschaftsteuervorschriften häufig nicht dort besteuert werden, wo sie erzielt werden, und dass dadurch der Wettbewerb verzerrt wird;

73. spricht sich vor dem Hintergrund bestehender Netzwerkeffekte der digitalen Plattformökonomie für eine Überprüfung aus, ob und wie das europäische Wettbewerbsrechts weiterentwickelt werden sollte;

74. weist darauf hin, dass die Digitalisierung in allen Regionen Europas gleichermaßen Herausforderungen schafft, die durchaus heterogene Lösungsstrategien erfordern, und bittet daher um Berücksichtigung dieses Umstands bei der Erarbeitung übergreifender Strategien;

75. setzt sich dafür ein, die Verfahren für den Zugang zu europäischen Fördermitteln zu vereinfachen, um möglichst viele Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen zu erreichen und diese zu ermutigen, die Digitalisierung aktiv mitzugestalten;

76. weist darauf hin, dass dies gleichermaßen für „Smart Cities“ und „Smart Regions“ gilt;

77. teilt die Auffassung, dass ohne übermäßigen Aufwand zu nutzende technische Instrumente und Standards zur einfachen Ausübung der Rechte zum Schutz der Privatsphäre des Einzelnen fehlen;

78. unterstreicht die Wichtigkeit, „Lock in“-Effekten z. B. bei IoT-Geräten entgegenzutreten und die Stellung der Verbraucher zu stärken; wichtig in diesem Zusammenhang ist es, den Nutzern Werkzeuge und Mittel an die Hand zu geben, selbst die Entscheidung zu treffen, was mit ihren Daten passiert;

## **Europa in der Welt**

79. begrüßt den Einsatz der Kommission für die Interessen der europäischen Bürger in und gleichwertige Chancen von europäischen Unternehmen auf internationalen Märkten und für europäische Werte im internationalen Geschäfts- und Datenverkehr;

80. begrüßt, Datenspeicherung und Datenverarbeitung aus anderen Ländern und Regionen nach Europa zu holen, und ist sich dabei der unterschiedlichen Stärken der europäischen Regionen bewusst, die als diverse Argumente dafür ins Feld geführt werden sollten;

81. begrüßt die Initiativen der Europäischen Kommission und einzelner Mitgliedstaaten zur Klärung und Angleichung der Besteuerung digitaler Geschäftsaktivitäten aller Akteure, auch derjenigen, deren Geschäftspolitik außerhalb der EU definiert wird;

---

<sup>(2)</sup> <https://bit.ly/2YptFYV>.

**Würdigung der vorliegenden Mitteilungen der Kommission**

82. betont, dass die Stärkefelder der Europäischen Union im Mittelpunkt der Maßnahmen stehen müssen; beispielhaft sei das produzierende Gewerbe genannt, das vielfältige Anwendungsfelder für digitale Technologien schafft, darunter Industrie 4.0, Künstliche Intelligenz, Robotik, additive Fertigung, Optik und Sensorik oder das Internet der Dinge;

83. fordert, dass die für eine faire und wettbewerbsfähige Wirtschaft vorgeschlagenen Schlüsselmaßnahmen im Hinblick auf die Europäische Datenstrategie, die laufende Bewertung und Überprüfung der Eignung der EU-Wettbewerbsregeln, Regulierungsmaßnahmen und die Industriestrategie im Detail auf ihre Auswirkungen geprüft werden; dies gilt insbesondere hinsichtlich der Schaffung eines Rahmens, der ein geeignetes, wettbewerbsfähiges und sicheres digitales Finanzwesen und die Unternehmensbesteuerung im 21. Jahrhundert schaffen soll;

84. bekräftigt, dass die Digitalisierung der Regionen einen koordinierten und abgestimmten strategischen Ansatz erfordert, der über die Bereitstellung der digitalen Infrastruktur und Konnektivität hinausgeht;

85. fordert ein umfangreiches Qualifizierungsrahmenprogramm, um dem Mangel an Datenexperten und Datenkompetenz in der EU zu begegnen;

86. fordert nicht nur aufgrund der aktuellen Lage Unterstützungsprogramme für Start-ups und Unternehmen, da sonst die Datenstrategie nicht umzusetzen ist;

87. fordert eine Initiative zur Stärkung der technologischen Souveränität (z. B. Entwicklung eigener Prozessoren, Netzwerkkomponenten), um die notwendigen Infrastrukturen sicher aufbauen und betreiben zu können, und dringt auf eine angemessene Finanzierung europäischer Forschungs- und Entwicklungsprojekte;

88. erkennt auf Basis der beschriebenen Herausforderungen und vorgeschlagenen Maßnahmen die Notwendigkeit an, die Resilienz und Souveränität im digitalen Raum weiter zu erhöhen, um die Potenziale der neuesten Kommunikationsstandards nachhaltig nutzen zu können; hierbei ist ein besonderes Augenmerk auf den Schutz der Kritischen Infrastruktur (KRITIS) zu richten, so dass die Handlungsfähigkeit des Staates sowie die Versorgung der Bevölkerung in einer Krisensituation auch längerfristig aufrechterhalten werden kann;

89. regt an, weitere Maßnahmen zu prüfen, die zu einer raschen Verbesserung der Energieeffizienz, der Verminderung von Treibhausgasen, einer bestmöglichen Nutzung der Digitalisierung für den Umwelt- und Klimaschutz, der klimaschonenden Ausrichtung der Innovations- und Gigabitförderung führen können.

Brüssel, den 14. Oktober 2020

*Der Präsident  
des Europäischen Ausschusses der Regionen*  
Apostolos TZITZIKOSTAS

---

**Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Weißbuch zur künstlichen Intelligenz — ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen**

(2020/C 440/14)

|                          |                                                                                                                   |
|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Berichterstatter:</b> | Guido RINK (NL/SPE), Mitglied des Rates der Gemeinde Emmen                                                        |
| <b>Referenzdokument:</b> | Weißbuch zur künstlichen Intelligenz — ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen<br>COM(2020) 65 final |

## **POLITISCHE EMPFEHLUNGEN**

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

### **Allgemeine Bemerkungen**

1. nimmt zur Kenntnis, dass die Europäische Kommission am 19. Februar 2020 ihre digitale Strategie für den Zeitraum 2020–2025 veröffentlicht hat. In ihrem Weißbuch zur künstlichen Intelligenz (KI) skizziert die Kommission ihre Vision über die wichtigsten politischen Maßnahmen und Investitionen im Bereich der KI. Der Kommission zufolge kann Europa im Bereich der KI weltweit führend werden;
2. verweist darauf, dass das Weißbuch zur KI im Zusammenhang mit der Mitteilung „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“ <sup>(1)</sup> und der europäischen Datenstrategie <sup>(2)</sup> zu sehen ist;
3. weist darauf hin, dass die Kommission ein Konzept für die Entwicklung und Nutzung von KI anstrebt, bei dem der Mensch im Mittelpunkt steht, das ethisch, inklusiv und sicher ist und das die Werte achtet, denen sich die EU verpflichtet fühlt;
4. macht darauf aufmerksam, dass das Weißbuch zur künstlichen Intelligenz zwei wichtige Komponenten umfasst: die Förderung der Entwicklung und Nutzung von KI und die Regulierung ethischer Aspekte sowie Vertrauenswürdigkeit;
5. begrüßt das „Weißbuch zur künstlichen Intelligenz — ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen“ und hält die KI-Debatte im Vorfeld der Politikgestaltung der Kommission in diesem Bereich für wichtig. Der AdR hätte sich jedoch einen Verweis auf die Rolle der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften als wichtige Partner, Hersteller, Nutzer und Innovationsförderer bei der Entwicklung der KI im Weißbuch gewünscht;
6. verweist diesbezüglich auf seine Stellungnahme zur künstlichen Intelligenz vom 6./7. Februar 2019 <sup>(3)</sup>;
7. weist darauf hin, dass die künstliche Intelligenz bereits Teil unseres Lebens ist und bei der Umgestaltung unserer Gesellschaften eine immer wichtigere Rolle spielen wird. Sie birgt ein großes Potenzial für die europäische Gesellschaft, die Wirtschaft und die europäischen Bürgerinnen und Bürger. Innovationen im KI-Bereich bringen nicht nur der Wirtschaft Vorteile, sondern tragen auch zur Bewältigung gesellschaftlicher und ökologischer Herausforderungen bei;
8. ist der Ansicht, dass die Anwendung von KI nicht nur auf der nationalen, sondern auch und vor allem auf der lokalen und regionalen Ebene von Bedeutung ist. Den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften kommt unter anderem eine Aufgabe bei der Förderung von KI-Ökosystemen in der eigenen Region sowie bei der Förderung und Durchführung von Investitionen in KI zu;
9. betont, dass die künstliche Intelligenz äußerst facettenreich ist und als Politikbereich in viele weitere Bereiche und politische Maßnahmen hineinspielt, mit denen sich die Kommission beschäftigt;

<sup>(1)</sup> COM(2020) 67 final.

<sup>(2)</sup> COM(2020) 66 final.

<sup>(3)</sup> SEDEC VI/046 (Abl. C 168 vom 16.5.2019, S. 11).

10. macht darauf aufmerksam, dass das Weißbuch zur KI und die damit zusammenhängenden politischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der gleichzeitig mit dem Weißbuch vorgelegten Mitteilung „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“ und der Mitteilung: „Eine europäische Datenstrategie“ gesehen werden sollten. Darüber hinaus sollte das Weißbuch mit einer Reihe anderer Politikbereiche der Kommission in Verbindung gebracht werden, z. B. mit der *europäischen Agenda für Kompetenzen* <sup>(4)</sup> und der *Empfehlung für ein gemeinsames Instrumentarium der Union für den Einsatz von Technik und Daten zur Bekämpfung und Überwindung der COVID-19-Krise, insbesondere im Hinblick auf Mobil-Apps und die Verwendung anonymisierter Mobilitätsdaten* <sup>(5)</sup>;

11. unterstreicht, dass die Empfehlungen des AdR, wann immer dies angezeigt ist, in Verbindung mit diesen Dokumenten zur europäischen Politikgestaltung berücksichtigt werden sollten;

12. begrüßt das Konzept der Kommission, das im Wesentlichen auf die Entwicklung einer KI hinausläuft, bei der der Mensch im Mittelpunkt steht, sowie die in diesem Zusammenhang angestrebte Vorreiterrolle bei der Aufstellung ethischer Standards. Dabei weist die Kommission zu Recht darauf hin, dass die Vorteile der KI vom Vertrauen der Öffentlichkeit in KI abhängen;

13. dringt jedoch darauf, dass sich die Debatte über künftige politische Maßnahmen zur Stärkung des Vertrauens in KI auch mit Fragen im Zusammenhang mit dem Eigentum an Daten, Algorithmen und Plattformen, der Wahrung öffentlicher Werte auf Plattformen und der Frage befasst, wer letztlich am meisten von KI-Anwendungen profitiert und wer den Preis dafür zahlt (und ob dies für die Gesellschaft hinnehmbar ist);

14. weist darauf hin, dass aufgrund des bereichsübergreifenden Charakters von KI die Gefahr besteht, dass die Kohärenz zwischen den Politikbereichen verlorengeht und sich diese Politikbereiche in einem Vakuum entwickeln;

15. schlägt der Kommission vor, einen Fahrplan und ein Konzept zur Förderung der Kohärenz zwischen den verschiedenen Politikbereichen festzulegen;

### Die Chancen nutzen

16. betont, dass die europäische Politik die Bildung fachübergreifender lokaler und regionaler Netze von Bürgern, Regierungen und Verwaltungen, Wissensinstitutionen und Unternehmen fördern und in diese Netze investieren sollte. Nach Ansicht des AdR sollten die von der Kommission vorgeschlagenen Innovationszentren in dieser Hinsicht eine zentrale Rolle spielen;

17. weist darauf hin, dass KI das Potenzial hat, zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen unter anderem in den Bereichen Gesundheit (mit der Bekämpfung der globalen COVID-19-Krise als wichtigstes aktuelles Beispiel), Sicherheit, Klima, Mobilität und Verkehr, soziale Unterstützung, Spitzentechnologie, Einzelhandel, Landwirtschaft, Tourismus und öffentliche Dienstleistungen beizutragen;

18. macht darauf aufmerksam, dass KI über das Potenzial verfügt, neue Arbeitsplätze und neue Formen des Unternehmertums zu schaffen. Die Kommission erkennt zu Recht an, dass eine wichtige Voraussetzung darin besteht, dass die Bürger der Technologie vertrauen. Ein strategischer EU-Rahmen, der auf grundlegenden Werten beruht, muss diese Vertrauenswürdigkeit schaffen und Unternehmen ermutigen, KI-Lösungen zu entwickeln;

19. schließt sich der Einschätzung an, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen auf dem europäischen Markt wichtig sind. Besondere Aufmerksamkeit sollte dem Zugang der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie der Start-up-Unternehmen zur KI gewidmet werden, denn sie sind ein wichtiger Motor für die lokale und regionale Wirtschaft. Europäische digitale Innovationszentren sowie künftige Rechtsrahmen und Maßnahmen spielen eine entscheidende Rolle bei der Förderung der Chancengleichheit beim Zugang zur KI, insbesondere durch die Unterstützung von Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen beim Zugang zur KI;

20. kann nachvollziehen, dass die Kommission auf die Nutzung der Stärken Europas auf den (bestehenden) industriellen und gewerblichen Absatzmärkten setzt <sup>(6)</sup>; betont, dass diese Strategie nicht zu Lasten von Produktivität, Innovationsfähigkeit und der Charakteristika lokaler und regionaler Ökosysteme gehen darf;

<sup>(4)</sup> COM(2016) 381 final.

<sup>(5)</sup> Empfehlung EU 2020/518.

<sup>(6)</sup> Kapitel 2 KI-Weißbuch.

21. weist darauf hin, dass sich die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in diesen Ökosystemen mit einer Vielzahl gesellschaftlicher Herausforderungen beschäftigen. Sie können eine wichtige Rolle dabei spielen, die Wirkung von Innovation auf diese gesellschaftlichen Herausforderungen zu beschleunigen;
22. unterstreicht, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften über die besten Voraussetzungen verfügen, um in den kommenden Jahren zur Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für mehr Investitionen in KI und zur Förderung des Vertrauens in KI an verschiedenen Punkten innerhalb der Wertschöpfungsketten beizutragen. Der Grund ist ihre Praxisnähe und ihre Fähigkeit, impulsgebend auf fachübergreifende Netzwerke zu wirken;
23. hält es für erforderlich, dass die EU zur Mobilisierung privater und öffentlicher Investitionen erhebliche Fördermittel freimacht. Insbesondere müssen Mittel aus dem Programm „Digitales Europa“, Horizont Europa und den europäischen Struktur- und Investitionsfonds bereitgestellt werden, um den Bedarf lokaler Ökosysteme zu decken;
24. vertritt die Auffassung, dass die Förderinstrumente auf spezifische KI-Anwendungen ausgerichtet sein sollten, die sich für die Umsetzung im größeren Maßstab eignen. Um die Chancen der KI optimal zu nutzen, sollten kleinere Projekte gefördert und die finanzielle Belastung dieser Projekte begrenzt werden, was die Beteiligung an den von der EU finanzierten Projekten für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften attraktiver macht;
25. unterstützt das Konzept, KI im Rahmen digitaler Innovationszentren zu entwickeln. In diesem Zusammenhang sollten die Förderinstrumente für digitale Innovationszentren vor allem auf die Förderung lokaler und regionaler Ökosysteme ausgerichtet sein;
26. begrüßt, dass die Kommission die Entwicklung von KI-gestützten Produkten im öffentlichen Sektor fördern will (?);
27. ist jedoch der Ansicht, dass sich das Engagement der Kommission für die Entwicklung von KI im öffentlichen Sektor nicht auf KI-Technologien beschränken sollte, die sich bereits in vorab festgelegten Sektoren bewährt haben. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften können nämlich als Erstkunden bzw. Erstanwender eine wichtige Rolle bei der Beschleunigung (neuer) KI-Technologien spielen;
28. fordert die Kommission auf, alle Behörden, auch auf lokaler und regionaler Ebene, aufzufordern, für KI-Systeme, die im öffentlichen Sektor eingesetzt werden, strenge Folgenabschätzungen in Bezug auf die Grundrechte durchzuführen. Solange die Ergebnisse der Folgenabschätzung nicht bekannt sind und die erforderlichen Anpassungen nicht durchgeführt wurden, sollten die Behörden den Einsatz von KI-Überwachungstechnologien, insbesondere in Notfallsituationen, vermeiden;
29. ruft dazu auf, einen Rahmen für die Auftragsvergabe und ein rechtliches Instrumentarium wie standardisierte Einkaufsbedingungen aufzustellen, die es den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften ermöglichen, die Chancen optimal zu nutzen;
30. betont, dass der Wert von Daten in ihrer Wiederverwendung, u. a. in KI-Anwendungen, liegt. Der sichere sektorübergreifende Datenaustausch fördert KI-Innovationen. Der AdR fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 für die niederschwellige, aber zuverlässige gemeinsame Nutzung und Weiterverwendung von Daten zwischen Unternehmen und Behörden (B2G) zu verwenden und die Zweckmäßigkeit eines entsprechenden weiteren KI-spezifischen Rechtsrahmens zu prüfen, insbesondere in Bezug auf Daten, die dem Gemeinwohl dienen können, wie im Falle der COVID-19-Pandemie. Dabei hat sich auch die Bedeutung der Nutzung von Daten von Unternehmen durch die öffentliche Hand gezeigt. Das Potenzial sollte ausgeschöpft werden, da damit die Verwaltungslasten für Unternehmen verringert werden können und die öffentliche Hand in vielen Fällen, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Plattformwirtschaft, nur noch auf diese Weise ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen kann;
31. sieht den Bedarf, auf europäischer Ebene in eine gemeinsame sichere grundlegende Infrastruktur, Datenarchitektur und Qualitätsstandards in Bezug auf Sicherheit, Datensätze und Statistiken zu investieren. Dadurch werden Hindernisse für die Nutzung von KI-Anwendungen beseitigt und das Vertrauen im digitalen Umfeld gestärkt, was wiederum der Entwicklung und dem Einsatz von KI zugutekommt;

---

(?) Kapitel 4F.

32. hält es für zwingend notwendig, dass KI-Anwendungen, deren Entwicklung mit öffentlichen Mitteln finanziert wurde, möglichst an die Gesellschaft zurückgegeben werden. Solche KI-Anwendungen sollten grundsätzlich zum Beispiel unter quelloffenen Bedingungen entwickelt werden, wobei jedoch gleichzeitig der für die Entwicklung erforderliche Finanzbedarf zu berücksichtigen ist;

### **Regulierung und Politik: ein Konzept, das Schule macht**

33. nimmt mit Interesse die Fortschritte bei der Definition von KI zur Kenntnis, wie sie in der aktualisierten Definition <sup>(8)</sup> der von der Kommission eingesetzten unabhängigen hochrangigen Expertengruppe für KI zum Ausdruck kommen. Nach Ansicht des AdR gibt diese Definition die technischen Kapazitäten der KI besser wieder. Allerdings sollte die Definition von KI nicht als abgeschlossen, sondern als ein kontinuierlicher Prozess angesehen werden. Sie sollte dem Kontext Rechnung tragen, in dem KI eingesetzt wird, und mit den gesellschaftlichen Entwicklungen in diesem Bereich Schritt halten und den Zusammenhang zwischen den von der Kommission vorgestellten Ökosystemen — dem Ökosystem für Exzellenz und dem Ökosystem für Vertrauen — nicht aus den Augen verlieren;

34. ist der Ansicht, dass ein KI-System aus technischen Elementen besteht, die Daten, Algorithmen und Rechenleistung mit sozialen Praktiken, der Gesellschaft, Identität und Kultur verknüpfen. Die Definition eines solchen dynamischen soziotechnischen Aggregats sollte daher regelmäßig aktualisiert werden, um den immer größer werdenden Einfluss der KI auf die Gesellschaft möglichst genau abzubilden und gleichzeitig die sich rasch wandelnden Herausforderungen und Chancen im Zusammenhang mit KI zu erfassen;

35. nimmt zur Kenntnis, dass die Gewährleistung der Grundrechte, des Verbraucherschutzes sowie der Transparenz beim Einsatz der genannten technischen Elemente und der Vorschriften über Produktsicherheit und -haftung nach Ansicht der Kommission die Schlüsselemente des Ökosystems für Vertrauen sind. Diese Kernelemente bilden die Grundlage für einen künftigen EU-Rechtsrahmen für KI;

36. weist darauf hin, dass das maschinelle Lernen in der KI-Branche auf von Menschen gesteuerter Programmierung beruht, was die Gefahr größerer Verzerrungen birgt; fordert die EU daher auf, Mechanismen einzuführen, mit denen die Gleichstellung der Geschlechter, Gleichbehandlung ohne Diskriminierung aufgrund der Rasse oder der Weltanschauung sowie Inklusivität bei der Entwicklung und Anwendung von KI-Technologien sichergestellt werden;

37. macht darauf aufmerksam, dass das Strafrecht wichtige Möglichkeiten für die Festlegung von Normen gegen schwerwiegende Verletzungen der Grundrechte von Bürgern und zum Schutz vor rechtswidriger und heimlicher Überwachung von Bürgern durch KI-Anwendungen bietet;

38. stimmt mit der Kommission darin überein, dass KI-Anwendungen bereits durch einen breiten und hochwertigen Rahmen von EU-Rechtsvorschriften und ethischen Grundsätzen reguliert werden. Wichtige Beispiele sind die Rechtsvorschriften über Produktsicherheit und -haftung, der Verbraucherschutz, die Grundrechte, Antidiskriminierungsvorschriften und das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten;

39. hält es für ausgesprochen wichtig zu berücksichtigen, dass der bestehende Rechtsrahmen nicht speziell auf KI-Anwendungen zugeschnitten ist, was bedeutet, dass es derzeit eine Gesetzeslücke gibt. Es sollte sorgfältig geprüft werden, in welchen Bereichen zusätzliche Vorschriften erforderlich sind, um das Vertrauen der Bürger in KI zu stärken. Ein zentrales Element eines möglichen künftigen Rechtsrahmens für KI besteht in der Einführung von Garantien, die gewährleisten, dass KI frei ist von Vorurteilen und Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, einer Behinderung oder der sexuellen Ausrichtung;

40. weist ferner darauf hin, dass keine der EU-Amtssprachen durch die Nutzung von KI diskriminiert und gefährdet werden darf und dass Datensätze und Spracheinstellungen in allen EU-Sprachen verfügbar sein müssen;

41. hebt darüber hinaus die Bedeutung einer gleichstellungsorientierten Kodierung hervor und fordert eine gleichberechtigte Beteiligung aller Geschlechter an der Konzipierung, Umsetzung und Bewertung ethischer Grundsätze und Normen für KI-Technologien sowie an der diesbezüglichen Debatte. Die Förderung der Beteiligung von Mädchen und Frauen in den Bereichen Mathematik, Ingenieurwesen, Naturwissenschaft, Kunst und Technik (MINKT) ist für ihre vollständige Einbeziehung in die digitale Wirtschaft im Allgemeinen und in KI-bezogene Prozesse im Besonderen von entscheidender Bedeutung;

---

<sup>(8)</sup> [http://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?doc\\_id=56341](http://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?doc_id=56341).

42. unterstreicht, dass dieser Rechtsrahmen den oben genannten Kernelementen ausreichend Rechnung tragen und gleichzeitig Spielraum und Flexibilität für Innovationen ermöglichen sollte. Wir müssen uns dabei der Herausforderungen, die sich aus der Erklärbarkeit und Funktionsweise von KI-Systemen ergeben, sowie der Ergebnisse und sozialen Auswirkungen solcher Systeme bewusst sein;

43. verweist darauf, dass KI keine Technologie ist, die im luftleeren Raum schwebt, sondern im Zusammenhang mit anderen Technologien und der Wissenschaft gesehen werden muss, wie z. B. der Verhaltensforschung, Quantencomputern, dem Internet der Dinge, dem Ausrollen der 5G- und 6G-Netze, Geschäftsmodellen und digitalen Plattformen;

44. hält es für erforderlich, dabei zu berücksichtigen, dass KI keine völlig ausgereifte Technologie ist, sondern sich noch im Entwicklungsstadium befindet und auch noch nicht vollständig in die Gesellschaft integriert ist;

45. weist darauf hin, dass Politiker, politische Entscheidungsträger und die Gesellschaft dabei vor einer grundlegenden Herausforderung stehen: Wie kann sichergestellt werden, dass das Verhältnis zwischen erwünschten und unerwünschten Ergebnissen und Auswirkungen in die richtige Richtung geht? Und wie kann sichergestellt werden, dass genügend Spielraum zur Verfügung steht, um die Chancen von KI zu nutzen und das Vertrauen der Menschen in KI zu stärken? Da in vielen öffentlichen und staatlichen Einrichtungen (Justizbehörden, Strafverfolgungsbehörden, Militär usw.) immer häufiger KI-Anwendungen, insbesondere Prognosealgorithmen, eingesetzt werden, besteht dringender Bedarf an einem Rechtsrahmen, der eine strenge Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit von KI vorsieht, angemessene Garantien und Rechtsbehelfe bietet und in dem die Zuständigkeiten und Rechenschaftspflicht sowie eine angemessene öffentliche Aufsicht klar festgelegt werden;

46. betont, dass die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften entscheidend an Gestaltung der Rechtsvorschriften und Politik im Zusammenhang mit KI mitwirken sollten, denn aufgrund ihrer Bürgernähe stehen ihnen anders als der staatlichen Ebene Daten zur Verfügung, die von größerem Nutzen sind. Die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften sollten daher stärker an der Entwicklung der Politik und der Rechtsvorschriften beteiligt werden, die sich aus dem Weißbuch ergeben;

47. teilt die Auffassung der Kommission, dass der Rechtsrahmen angesichts der Geschwindigkeit, mit der sich KI entwickelt, Raum für weitere Entwicklungen lassen sollte. Dies erfordert anpassungsfähige Rechtsvorschriften und ein anpassungsfähiges Gesetzgebungsverfahren. Ferner erfordert dies auch eine kritische Haltung der Kommission gegenüber dem Funktionieren des eigenen Systems und eine soziale Innovation dieses Systems;

48. dringt in diesem Zusammenhang darauf, den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften ausreichende Möglichkeiten zu geben, um zu experimentieren (auch als Politikprototypen) und herauszufinden, wie politische Maßnahmen zur Bewältigung dieser grundlegenden Herausforderungen am effizientesten und wirksamsten gestaltet werden können;

49. fordert die Kommission nachdrücklich auf, einen verfahrenstechnischen Rahmen zu entwickeln, um die bestehenden Rechtsvorschriften in vollem Umfang zu nutzen, aber auch um die künftige KI-Politik und den EU-Rechtsrahmen im Laufe der Zeit weiterzuentwickeln. Dieser politische Rahmen sollte auch die Bemühungen auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene koordinieren und die Zusammenarbeit zwischen privatem und öffentlichem Sektor gewährleisten. Zu diesem Zweck würde die Einrichtung einer EU-Agentur für künstliche Intelligenz zu einer wirksamen Überwachung und Koordinierung von KI-bezogenen Fragen auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen — von der europäischen bis zur lokalen Ebene — beitragen;

50. unterstützt den Ansatz der Kommission, zusätzliche Rechtsvorschriften für KI-Anwendungen mit hohem Risiko einzuführen;

51. ist jedoch der Auffassung, dass das wichtigste Kriterium für die Beantwortung der Frage, ob eine KI-Anwendung mit einem hohen Risiko behaftet ist, darin besteht, inwiefern der Mensch die Beschlussfassung beeinflussen kann und welchen Einfluss diese Beschlussfassung auf die Rechte und das tatsächliche Verhalten der Bürger hat;

52. ruft dazu auf, dass sich künftige Rechtsvorschriften und die künftige Politik insbesondere auf die Transparenz und Erklärbarkeit von Algorithmen sowie auf Rechenschaftspflicht<sup>(9)</sup>, Fairness und Verantwortung bei der Einführung von KI konzentrieren sollten, insbesondere wenn Bürger in ihren Rechten oder in ihrem Verhalten davon betroffen sind oder beeinflusst werden;

---

<sup>(9)</sup> Maranke Wieringa, *What to account for when accounting for algorithms*, Universität Utrecht, 20. Januar 2020.

53. weist darauf hin, dass die Bürger das Recht haben, in verständlicher Sprache zu erfahren, auf der Grundlage welcher Daten und Algorithmen sie in ihren Rechten oder ihrem Verhalten betroffen sind, damit sie sich fair verteidigen und im Bedarfsfall wirksamen Rechtsschutz in Anspruch nehmen können. Darüber hinaus sollte das Beschlussfassungssystem auch die Möglichkeit vorsehen, die Angelegenheit von einem Menschen bearbeiten zu lassen. Die Rolle der Behörden sollte gegebenenfalls hervorgehoben werden;

54. hält den Einsatz von KI-Technologien auch in Bezug auf die Arbeitsbedingungen und das Wohlergehen am Arbeitsplatz für äußerst wichtig. Daher schließt er sich der Forderung der europäischen Sozialpartner nach „Datenminimierung und Transparenz sowie klaren Regeln für die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Begrenzung des Risikos einer in die Privatsphäre eingreifenden Überwachung und des Missbrauchs personenbezogener Daten“<sup>(10)</sup> an. Ziel dabei ist es, die Achtung der Menschenwürde zu gewährleisten; teilt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass es wichtig ist, den Arbeitnehmervertretern die Möglichkeit zu geben, Fragen im Zusammenhang mit Datenschutz, Einwilligung, Schutz der Privatsphäre und Überwachung anzusprechen, sowie die Erhebung von Daten an einen konkreten und transparenten Zweck zu knüpfen und für Transparenz bei der Nutzung von KI-Systemen zu sorgen, die für den Personalbereich eingesetzt werden;

55. stimmt den Anforderungen an Trainingsdaten zu, die die Kommission in Betracht zieht. Durch die Aufbewahrung von Aufzeichnungen kann die Einhaltung der Vorschriften kontrolliert werden. Der AdR ist jedoch der Auffassung, dass der damit einhergehende Verwaltungsaufwand so gering wie möglich gehalten werden sollte;

56. unterstützt die Auffassung der Kommission, dass das Ziel einer vertrauenswürdigen und ethischen KI, bei der der Mensch im Mittelpunkt steht, nur erreicht werden kann, wenn ein angemessenes menschliches Eingreifen in KI-Anwendungen mit hohem Risiko sichergestellt wird;

57. weist nachdrücklich darauf hin, dass sich künftige Rechtsvorschriften und die Kontrolle ihrer Einhaltung auf den gesamten Lebenszyklus der KI-Anwendung beziehen sollten;

58. schließt sich der Auffassung der Kommission an, dass die menschliche Aufsicht hilft, dafür zu sorgen, dass ein KI-System die menschliche Autonomie nicht untergräbt. Er fordert die Europäische Kommission jedoch auf, ethische Risiken, insbesondere im Zusammenhang mit Vorurteilen bei der Nutzung von KI, zu bewerten und klare Lösungen vorzuschlagen;

59. fordert, dass bei der Regulierung der KI die kurz- und langfristigen Umweltauswirkungen der Nutzung dieser Technologien von Anfang bis Ende ihres Lebenszyklus und entlang der gesamten Lieferkette berücksichtigt werden;

60. hat den Entwurf eines Berichts des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments<sup>(11)</sup> zur Kenntnis genommen. Der AdR hat insbesondere die Erwägung zur Kenntnis genommen, dass jeder Mitgliedstaat eine nationale Aufsichtsbehörde einrichten sollte, die dafür zuständig ist, die Einhaltung der Grundsätze sicherzustellen, zu bewerten und zu überwachen und in enger Zusammenarbeit mit den betreffenden Akteuren und der Zivilgesellschaft Diskussionen und den Austausch von Standpunkten zu ermöglichen;

61. schließt sich der Auffassung der Kommission an, dass eine objektive, vorab vorzunehmende Konformitätsbewertung erforderlich wäre, um zu überprüfen und sicherzustellen, dass Auflagen für Anwendungen mit hohem Risiko erfüllt sind;

62. hält die Feststellung der Kommission für begründet, dass es bei den Folgen des Einsatzes von KI-Systemen für die biometrische Fernidentifizierung je nach Zweck, Kontext und Einsatzgebiet große Unterschiede geben kann;

63. regt an, einen verbindlichen und eindeutigen Qualitätsrahmen zu entwickeln, um solche bedeutenden KI-Anwendungen in die richtige Richtung zu lenken. Dieser Rahmen sollte sich auf Normen und Praktiken konzentrieren, mit denen eine unzulässige Diskriminierung und Stigmatisierung von Einzelpersonen und Bevölkerungsgruppen verhindert werden. Der AdR unterstützt den Vorschlag der Kommission, eine breit angelegte Debatte über dieses Thema einzuleiten;

64. ist der Auffassung, dass neben Rechtsvorschriften die Ethik eine wichtige Rolle bei der Konzeption von KI spielt („integrierte Ethik“). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Ethik nicht an ein spezifisches technisches Tool (z. B. KI) gebunden ist, sondern dass Ethik der gesellschaftliche Kontext und der Rechtsrahmen ist, in dem das technische Tool angewandt wird;

<sup>(10)</sup> Autonome Rahmenvereinbarung der europäischen Sozialpartner über die Digitalisierung ([https://www.etuc.org/system/files/document/file2020-06/Final%2022%2006%2020\\_Agreement%20on%20Digitalisation%202020.pdf](https://www.etuc.org/system/files/document/file2020-06/Final%2022%2006%2020_Agreement%20on%20Digitalisation%202020.pdf)).

<sup>(11)</sup> Entwurf eines Berichts des Berichterstatters Ibán García del Blanco vom 21. April 2020 mit Empfehlungen an die Kommission zu einem Rahmen für die ethischen Aspekte von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien (2020/2012 (INL)).

65. meint, dass der künftigen Politik für das Ökosystem für Vertrauen mit einem umfassenderen Ansatz besser gedient wäre als durch die bloße Aufstellung von Rechtsvorschriften für KI-Anwendungen mit hohem Risiko. Für die künftige Politik ist ein kontinuierlicher, systematischer soziotechnischer Ansatz erforderlich, bei dem die Technologie aus allen Blickwinkeln und vor diversen Hintergründen betrachtet wird. Dies erfordert einen multidisziplinären Ansatz für die Politikgestaltung und die Aufstellung von Rechtsvorschriften, bei dem politische Entscheidungsträger, Wissenschaftler aus verschiedenen Fachgebieten, die Sozialpartner, Unternehmen und lokale und regionale Gebietskörperschaften kontinuierlich zusammenarbeiten, die Entwicklungen überwachen und ihre Erkenntnisse ebenso transparent miteinander teilen;

### **Wissensaufbau**

66. hält es für erforderlich, die künftigen Vorschläge für eine aktualisierte Agenda für Kompetenzen sowie für einen Aktionsplan für digitale Bildung im Hinblick auf KI auf den gesamten Lehrplan — von der Primar- und Sekundarbildung, der beruflichen Sekundarbildung, dem berufsbildenden Tertiärunterricht bis hin zur Hochschulbildung und zum lebenslangen Lernen — zu erweitern, um den Übergang zu einer Gesellschaft zu fördern, in der KI eine wichtige Rolle spielt. Digitale Lehrpläne sollten eine aktive Bürgerschaft und kritisches Denken fördern und die Menschen frühzeitig in die Lage versetzen, die zunehmende Interaktion mit KI zu meistern;

67. ruft dazu auf, Bildungs- und Schulungsmaßnahmen sowohl im Rahmen des Bildungssystems als auch in der beruflichen Weiterbildung darauf auszurichten, die digitalen Kompetenzen von Bürgern und Fachkräften zu stärken. Mit der digitalen Revolution wird die Zahl der Beschäftigten in digital relevanten Berufen voraussichtlich erheblich steigen. Gleichzeitig ist der lebenslange Erwerb technologischer Kenntnisse im Bereich KI nicht nur für technische Berufe auf der Grundlage von MIN(K)T-Studiengängen unabdingbar, sondern für alle Arbeitnehmer (einschließlich der Beschäftigten in der öffentlichen Verwaltung), die in vielen anderen Tätigkeitsbereichen KI-Kenntnisse benötigen werden. Schulungsmaßnahmen sollten daher nicht nur auf die aktuellen mit KI verbundenen Anforderungen des Arbeitsmarkts, sondern auf die technologische Kompetenz aller Arbeitnehmer ausgerichtet sein, was ein auf lange Sicht angelegtes Konzept für den Schulungsbedarf im Bereich der KI ermöglichen würde;

68. betont, dass die Schulung von Politikern und politischen Entscheidungsträgern, nicht nur in Bezug auf die Nutzung von KI, sondern auch im Hinblick auf ethische Bestimmungen und Standards, von entscheidender Bedeutung ist und einer guten demokratischen Beschlussfassung zugutekommen wird. Der AdR empfiehlt Schulungen, die Aktualisierungen auf relativ hohem Niveau beinhalten und auf zwei Ziele ausgerichtet sind: 1) die Fähigkeit zu erlangen, als gleichberechtigter Gesprächspartner mit dem Markt zu kommunizieren und 2) die Auswirkungen von KI auf die Gesellschaft und den demokratischen Prozess zu meistern;

69. unterstreicht, wie wichtig es ist, den Technologiesektor zu diversifizieren und Studierende, insbesondere Mädchen, dazu anzuhalten, MIN(K)T-Kurse zu belegen, um sicherzustellen, dass die KI unseren Grundwerten und Grundrechten Rechnung trägt und eine geschlechtsspezifische Programmplanung vermieden wird;

### **Multi-Level-Governance und öffentlich-private Partnerschaften**

70. unterschreibt die Notwendigkeit eines gemeinsamen europäischen Konzepts für KI, um eine ausreichende Größenordnung zu erreichen und eine Fragmentierung des Binnenmarkts zu vermeiden;

71. betont jedoch, dass ein europäisches Governance-Konzept auf einer offenen, inklusiven und dezentralisierten Gesellschaft beruhen muss, in der alle die Möglichkeit haben, teilzuhaben und kreativ und unternehmerisch tätig zu werden;

72. stellt sich diesbezüglich vor allem die Frage, wie Politik, Bürger und KMU wirksam in die Entwicklung von KI-Anwendungen, -Ethik und -Regulierung eingebunden werden können und welche Rolle sie bei der Vermittlung der erwarteten Vorteile aus den Ökosystemen im Zusammenhang mit der (Neu-)Ausrichtung von Politik und Regulierung spielen können;

73. unterstreicht die wichtige Rolle dezentraler Netzwerke von Bürgern und der lokalen Wirtschaft bei der Einbeziehung von Politik, Bürgern und Unternehmen in die Entwicklung von KI-Anwendungen, -Ethik und -Regulierung, denn die Stärke der lokalen Gemeinschaften und Netzwerke liegt in einer offenen, vernetzten und verfahrensorientierten lokalen und regionalen Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und der Entwicklung neuer Wirtschaftsmodelle;

74. ist der Ansicht, dass der künftige politische Rahmen der EU die Bemühungen auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene koordinieren, den Wissensaustausch fördern und die Zusammenarbeit zwischen privatem und öffentlichem Sektor sicherstellen sollte. Dies erfordert eine Multi-Level-Governance, in der Netze auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene miteinander verknüpft werden.

Brüssel, den 14. Oktober 2020

*Der Präsident  
des Europäischen Ausschusses der Regionen*  
Apostolos TZITZIKOSTAS

---

**Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Der Regionale Innovationsanzeiger  
und seine Bedeutung für eine regionale ortsbezogene Politik**

(2020/C 440/15)

|                          |                                                                                                           |
|--------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Berichterstatter:</b> | Mikel IRUJO AMEZAGA (ES/EA), Generaldirektor für auswärtige Beziehungen der Regionalregierung von Navarra |
|--------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## **POLITISCHE EMPFEHLUNGEN**

### **DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN**

#### **Die Bedeutung zuverlässiger Indikatoren in der Innovationspolitik**

1. ist der Auffassung, dass die Regionen ihre politischen Maßnahmen dem jeweiligen Standort anpassen müssen, denn für regionale Innovationspolitik gibt es keinen Pauschalansatz. Jede Region ist durch unterschiedliche institutionelle Kapazitäten in verschiedenen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Kontexten gekennzeichnet, was die Gestaltung und Umsetzung dieser Maßnahmen zulässt oder einschränkt;
2. weist darauf hin, dass die Kommission gemäß Artikel 181 AEUV „Initiativen ergreifen [kann], die dieser Koordinierung förderlich sind, insbesondere Initiativen, die darauf abzielen, Leitlinien und Indikatoren festzulegen, den Austausch bewährter Verfahren durchzuführen und die erforderlichen Elemente für eine regelmäßige Überwachung und Bewertung auszuarbeiten“;
3. verweist darauf, dass der Regionale Innovationsanzeiger (Regional Innovation Scoreboard, RIS) eine detailliertere Aufschlüsselung der Leistungsgruppen mit Kontextdaten bietet, die für die Analyse und den Vergleich struktureller wirtschaftlicher, handelsbezogener und soziodemografischer Unterschiede zwischen den Regionen genutzt werden können;
4. weist darauf hin, dass anhand des RIS diejenigen Bereiche beurteilt werden können, in denen die Regionen gut abschneiden, und er zeigt, in welchen anderen Bereichen sie sich zur Erhöhung ihrer Innovationsleistung stärker ins Zeug legen müssen. Die Daten sollen den Regionen bei der Bewertung der Stärken und Schwächen regionaler Forschungs- und Innovationssysteme helfen;
5. hebt hervor, dass der Regionale Innovationsanzeiger 2019 auf eine stetige Konvergenz der regionalen Ergebnisse hindeutet, d. h. die Unterschiede zwischen den Regionen werden zunehmend geringer, und verweist auf die Bedeutung dieses Anzeigers bei der Konzipierung von Strategien, weil die Entwicklung ortspezifischer Maßnahmen wie auch anderer Beschlüsse auf Datensätzen beruht;
6. betont, dass im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 und insbesondere in der von der Kommission vorgeschlagenen EFRE-Rahmenverordnung als politisches Ziel die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels durch die Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum festgelegt ist <sup>(1)</sup>;
7. stellt fest, dass sich der strategische Ansatz der EU auf die Entwicklung ortsbezogener Maßnahmen und von Strategien für intelligente Spezialisierung (S3) zur Unterstützung regionaler Innovationen verlagert hat;
8. stellt fest, dass Strategien für intelligente Spezialisierung (S3) die Entwicklung echter regionaler Innovationsökosysteme begünstigt haben. Regionale Innovationsökosysteme haben eine spürbare Wirkung auf die regionale Wirtschaft und die regionale Wettbewerbsfähigkeit und bringen ausgezeichnete bürgernahe und lokal bedarfsgerechte Innovationen hervor <sup>(2)</sup>;

<sup>(1)</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018PC0372&from=EN> (Art. 2).

<sup>(2)</sup> Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Stärkung der Innovation in Europas Regionen: Strategien für ein krisenfestes, inklusives und nachhaltiges Wachstum (ABl. C 361 vom 5.10.2018, S. 15).

9. weist darauf hin, dass die Regionalpolitik die Verpflichtung einschließt, die Wirksamkeit, Effizienz und die Ergebnisse der Unterstützung aus Fonds des Gemeinsamen Strategischen Rahmens zu bewerten, um die Qualität der Umsetzung und Gestaltung der Programme zu verbessern und deren Auswirkungen in Bezug auf die Ziele der Strategie der EU für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zu ermitteln;

10. macht darauf aufmerksam, dass die Arbeitsgruppe des ERAC darauf hingewiesen hat, dass von Anfang an Überwachungsmechanismen eingerichtet werden müssen, um Fortschritte zu bewerten und Lücken, Wirkungen und Erfolge zu ermitteln. Dies dient dem Ziel, den Europäischen Forschungsraum (EFR) so auszurichten, dass er den sich wandelnden Anforderungen und Bedürfnissen angepasst werden kann. Dazu sollten auch geeignete Überwachungsmechanismen und quantifizierbare wesentliche Leistungsindikatoren (key performance indicators, KPI) <sup>(3)</sup> gehören. Es wird vorgeschlagen, den Überwachungsmechanismus auf die lokale und regionale Ebene auszuweiten, um realistische Informationen über das Innovationsniveau bestimmter Regionen sowie über die Möglichkeiten und Herausforderungen in diesem Bereich zu sammeln;

11. weist darauf hin, dass sowohl die Empfehlungen der unabhängigen Hochrangigen Gruppe von Innovatoren (FAST-Bericht von 2018 <sup>(4)</sup>) als auch der Bericht „LAB — FAB — APP — Investing in the European future we want“ <sup>(5)</sup> deutlich machen, dass in der Gestaltungsphase des Forschungs- und Innovationsprogramms der EU für die Zeit nach 2020 ein umfassendes und zentralisiertes System für die Programmüberwachung und -bewertung erforderlich sein wird und dass eine enge Zusammenarbeit und ein intensiver Informationsaustausch mit nationalen und regionalen Innovationsagenturen gefördert werden müssen;

12. weist darauf hin, dass aus dem Bericht „Mission-oriented research & innovation in the European Union“ <sup>(6)</sup> hervorgeht, dass die Messung und Wirkungsermittlung anhand von Zielen und Etappenzielen erfolgen sollte. Dafür sind geeignete Indikatoren und Überwachungsrahmen festzulegen, um Fortschritte zu messen. Diese sollten dynamisch sein und dem Umstand Rechnung tragen, dass eine statische Kosten-Nutzen-Analyse und Berechnungen des Kapitalwerts (NPV) jedes mutige Vorhaben wohl von Anfang an abwürgen würden;

13. hält vorbereitende Arbeiten von Experten für eine neue politische Initiative zu einem umfassenderen Konzept der intelligenten Spezialisierung für erforderlich, durch die auf EU-Ebene eine Einigung über die Leitprinzipien herbeigeführt wird, z. B. in Form einer Charta für intelligente Spezialisierung 2.0, die die bestehenden Instrumente für die Planung und Umsetzung der lokalen und regionalen Wirtschaftsentwicklung ergänzt;

14. verweist auf die Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen zu dem Thema „Horizont Europa: neuntes Rahmenprogramm für Forschung und Innovation“ <sup>(7)</sup>, in der der AdR „nachdrücklich [fordert], die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften umfassend in die strategische Planung der Durchführung des Programms Horizont Europa einzubeziehen und dabei auch den Strategien für eine intelligente Spezialisierung Rechnung zu tragen“;

### Methodische Aspekte des Regionalen Innovationsanzeigers (RIS)

15. stellt fest, dass im SRIP-Bericht 2018 betont wird, dass verschiedene Arten innovationsfreundlicher Vermögenswerte miteinander kombiniert werden sollten, um die Schaffung und Übernahme von Innovationen zu fördern. Dies sollte von FuE- und IKT-Investitionen bis hin zu Kompetenzentwicklung und Veränderungen der Management- und Organisationskompetenz reichen. Dabei sollten auch nicht-FuE und nicht-technologiebasierte Innovationsrahmenbedingungen, -investitionen, -aktivitäten und -wirkungen stärker berücksichtigt werden. Eine isolierte Betrachtungsweise, die sich allein auf die FuE- oder auf die IKT-Leistung konzentriert, ist möglicherweise keine gute Grundlage für das Verständnis der Komplexität des Innovationsprozesses <sup>(8)</sup>;

16. schlägt vor, in einer gründlichen Analyse zu untersuchen, ob die derzeitigen RIS-Indikatoren zur Innovationsmessung geeignet sind oder ob gegebenenfalls neue Indikatoren aufgenommen und andere verworfen werden sollten. Die Aufnahme neuer Indikatoren, die auf die intelligente Spezialisierung abgestimmt sind und es erlauben, Fortschritte bei den Strategien für intelligente Spezialisierung zu analysieren, ist nicht nur eine Notwendigkeit, sondern könnte auch ein sehr hilfreiches Mittel zur Förderung der interregionalen Zusammenarbeit sein. Die Wahl der Indikatoren sollte nach Möglichkeit theoretisch gut untermauert sein;

<sup>(3)</sup> Siehe Stellungnahme des Ausschusses für den Europäischen Raum für Forschung und Innovation (ERAC) zur Zukunft des EFR, Brüssel, 23. Januar 2020, ERAC 1201/20.

<sup>(4)</sup> <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/0deba00f-15f0-11e8-9253-01aa75ed71a1/language-en/format-PDF/source-91324356>.

<sup>(5)</sup> <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/ffbe0115-6cfc-11e7-b2f2-01aa75ed71a1/language-en/format-PDF/source-search>.

<sup>(6)</sup> <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/5b2811d1-16be-11e8-9253-01aa75ed71a1/language-en>.

<sup>(7)</sup> ABl. C 461 vom 21.12.2018, S. 79.

<sup>(8)</sup> Science, research and innovation performance of the EU, 2018, <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/16907d0f-1d05-11e8-ac73-01aa75ed71a1>.

17. hält es für notwendig, aussagekräftige Indikatoren zur Messung und Bewertung geschlechterspezifischer Auswirkungen auf die regionale Innovation einzuführen, entsprechend der Forderung des Ausschusses der Regionen, in allen politischen Maßnahmen der EU nach Geschlecht aufgeschlüsselte Indikatoren zu verwenden. Zu diesem Zweck müssen die vorgeschlagenen Indikatoren allgemein Teil der gängigen statistischen Erhebungen sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene sein. Dies muss so koordiniert werden, dass geeignete politische Maßnahmen unter vergleichender Berücksichtigung der regionalen Werte entwickelt werden können, um die Konvergenz in der EU zu fördern;

18. betont die große Bedeutung der Digitalisierung für die Innovation und insbesondere für die Beschleunigung der wirtschaftlichen Erholung von COVID-19 hin zu nachhaltigem Wachstum. Dies muss bei der Weiterentwicklung der RIS-Indikatoren eine wichtige Rolle spielen;

19. weist darauf hin, dass in dem Fall, dass in einigen Regionen keine Daten verfügbar sind, soweit möglich ein Instrument zur Informationsbeschaffung eingesetzt werden sollte, sei es durch Erhebungen oder durch die Auswertung von Verwaltungsregistern oder durch die Einholung der Informationen direkt bei regionalen Statistik- oder Verwaltungsämtern, sofern vorhanden. Dies wäre eine gute Gelegenheit für die Aufnahme neuer Indikatoren im Zusammenhang mit intelligenter Spezialisierung und europäischen Prioritäten (Grüner Deal, Digitalisierung, industrieller Wandel usw.), die zu definieren sind und ein spezielles Register erfordern;

20. empfiehlt, möglichst keine stark korrelierenden Indikatoren zu verwenden, denn diese messen implizit das Gleiche. Eine maximale Konvergenz der Indikatoren sowohl nach Mitgliedstaaten als auch nach Regionen wird ebenfalls dringend empfohlen;

21. empfiehlt, Maße für die Variabilität der Indikatoren und des endgültigen Index vorzusehen, soweit möglich. Beispielsweise wäre der Variationskoeffizient für alle Indikatoren ein guter Maßstab für die Bewertung der Genauigkeit der Indikatoren in den einzelnen Regionen. Ein Standardmaß-Konfidenzintervall für den endgültigen Index würde es auch ermöglichen zu beurteilen, ob die Änderungen tatsächlich eingetreten sind oder nicht;

22. empfiehlt zu untersuchen, ob die einzelnen Indikatoren bei der Indexbildung gleich gewichtet werden sollen oder nicht. Es gibt verschiedene Verfahren für die Wahl der Gewichtung (statistische Verfahren oder Verfahren anderer Art), die in Betracht kämen. Da die gewählten Gewichtungen einen sehr großen Einfluss auf den Index und die endgültige Rangfolge haben, muss diese Festlegung gut fundiert und sehr transparent sein. Es wäre ratsam, zur Beurteilung verschiedener Gewichtungsvorschläge eine Sensitivitäts- und Unsicherheitsanalyse durchzuführen;

23. empfiehlt, die Ursachen für den Mangel an regionalen Daten zu analysieren, um Verzerrungen zu vermeiden. Ist der Datenverlust nicht völlig zufällig, werden die Schätzungen verzerrt. Empfehlenswert sind Verfahren der Datenerhebung, durch die sich solche Situationen vermeiden lassen und die den Prozentsatz der in den untersuchten Regionen verfügbaren Daten so weit wie möglich ausgleichen;

24. empfiehlt angesichts der Heterogenität der regionalen Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten für den RIS 2021 eine gründliche Analyse der „Regionalisierungsmethode für die Innovationserhebung der Gemeinschaft“ (Community Innovation Survey, CIS), bei der davon ausgegangen wird, dass die Industrieintensität der nationalen Ebene auch auf regionaler Ebene gegeben sein wird; rät insbesondere von der Verwendung eines Korrekturfaktors bei der Berechnung des endgültigen zusammengesetzten RIS-Indikators ab, denn dieser unterstellt ein homogenes Leistungsniveau unter den verschiedenen Regionen eines Landes, was für die innovativsten Regionen in Ländern mit gemäßigter Innovation nachteilig ist;

25. empfiehlt, die verwendeten Quellen zugänglicher und transparenter zu machen. Die Dateien, die für die Berechnung aller Indikatoren (und damit des endgültigen Indexes) verwendet werden, sowie der Code oder das Tool für ihre Berechnung sollten verfügbar sein, damit die Forscher die erzielten Ergebnisse reproduzieren und ihrerseits mit ihren Eingaben zur Verbesserung des RIS beitragen können. Es wäre wichtig zu wissen, aus welchen speziellen Erhebungen die Daten der „regionalen Innovationserhebung der Gemeinschaft“ stammen oder ob es sich um Erhebungen handelt, die speziell für den RIS konzipiert sind, um für mehr Transparenz zu sorgen. Das Gleiche gilt für „regionale Statistiken“, auch bei deren Verwendung sollten die Quellen angegeben werden;

26. empfiehlt über die bewährten Datenquellen des RIS hinaus, auch neue, nicht-traditionelle Datenquellen für die Messung regionaler Innovationen zu erproben und auf ihre Nutzung zu prüfen. Beispielsweise hat die OECD bereits für Studien auf Datensätze zurückgegriffen, welche mit Hilfe von Ansätzen der Künstlichen Intelligenz aus den Internet-Seiten von Unternehmen generiert wurden;

27. empfiehlt, dass im RIS alle Daten roh, in unverarbeitetem Zustand, veröffentlicht werden, d. h. ohne Standardisierung auf EU = 100, ohne Veränderung der Einheiten und ohne Beseitigung von Verzerrungen, zusammen mit zusammengesetzten Indizes;

### **Wirkung auf die Entwicklung regionaler Innovationspolitiken**

28. schlägt vor, gemeinsam mit der GD JRC, der GD RTD und der GD EAC darauf hinzuwirken, dass der RIS beim Benchmarking und Benchlearning regionaler Innovationspolitiken stärker genutzt wird, und dabei insbesondere die menschlichen und kreativen Aspekte sowie die soziale Dimension der Innovation hervorzuheben;

29. weist darauf hin, dass der RIS ein grundlegendes Instrument ist, um die Entwicklung der Ergebnisse der regionalen Innovationspolitik zu vergleichen, dass er aber keinen Aufschluss über die Gründe für die sich darin vollziehenden Veränderungen gibt;

30. hebt die Rolle der Gemeinsamen Forschungsstelle hervor, mit Innovationscamps und anderen modernen Methoden die integrierte Nutzung des RIS und der Strategien der intelligenten Spezialisierung zu fördern. Dies stärkt europäische Partnerschaften und erhöht die lokale und regionale Wirkung bei der Umsetzung der Maßnahmen des Grünen Deals und der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung;

31. hebt insbesondere die politische Wirkung des RIS hervor, ebenso wie seinen Einfluss auf die regionale Entscheidungsfindung und sein Potenzial zur Optimierung regionaler Innovationsökosysteme und der intelligenten Spezialisierung;

32. empfiehlt, klare und nachvollziehbare Synergien zwischen dem RIS und anderen von der EU verwendeten Instrumenten zu schaffen, wie dem Innovationsradar, dem regionalen Innovationsmonitor Plus, dem Europäischen Index für regionale Wettbewerbsfähigkeit, der Beobachtungsstelle für Forschung und Innovation — Fazilität zur Unterstützung der Politik im Rahmen von Horizont 2020, dem Innobarometer, dem EU-Anzeiger für FuE-Investitionen der Industrie, dem Anzeiger für den digitalen Wandel, der Beobachtungsstelle für Unternehmensinnovation, dem Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI) und dem Europäischen Innovationsanzeiger für den öffentlichen Sektor, und verweist auf die Komplementarität mit der Innovationserhebung der Gemeinschaft (CIS) und dem Indikator für die Innovationsleistung (IOI);

33. empfiehlt, für eine größere Synergie zwischen dem RIS und den von der Gemeinsamen Forschungsstelle durchgeführten Folgenabschätzungen zu sorgen;

34. ist sich bewusst, dass der RIS nicht für die Umsetzung von Strategien der intelligenten Spezialisierung gedacht ist, sondern eine Gesamtbewertung der im Laufe der Zeit erzielten Fortschritte liefert und ein Indikator für die Stärken und Schwächen regionaler Innovationssysteme ist. Dennoch ist er der Auffassung, dass die Europäische Kommission mit Unterstützung des Europäischen Ausschusses der Regionen dem RIS Empfehlungen zu EU-Instrumenten, die zur Verbesserung der Indikatoren beitragen können, beifügen sollte. Der RIS kann die Festlegung politischer Prioritäten oder die Fokussierung der diesen Regionen zugewiesenen Strukturfonds für Forschung und Innovation stützen, weil er eine größere geografische und sektorale Reichweite hat, sofern die Regionen sich entschließen, ihn heranzuziehen;

35. empfiehlt, Verbindungen zwischen den RIS-Indikatoren einerseits und den damit verbundenen Politiken und Strategien der EU und den Erfolgen bei ihrer Umsetzung andererseits herzustellen, damit der RIS nicht nur ein reines Monitoring-Instrument ist, sondern zu einem Hilfsmittel wird, das der Verbesserung von Innovationsökosystemen dient und somit Synergien mit anderen Initiativen schafft, wie z. B. der Fazilität zur Unterstützung der Politik im Rahmen des Horizont-Programms; hält es für ratsam, dass die in den verschiedenen Strukturfonds, insbesondere im EFRE, verwendeten Indikatoren den im RIS verwendeten ähneln oder sie ergänzen. Die derzeitige Disaggregation von Indikatoren macht es bisweilen schwer, die Wirkung öffentlicher Maßnahmen auf die Innovation zu beurteilen;

36. empfiehlt, die RIS-Ausgabe 2021 besser auf die neuen Prioritäten des Programmplanungszeitraums ab 2020 abzustimmen. Konkret wird empfohlen, in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Ausschuss der Regionen eine Zusammenstellung der Synergien zwischen dem RIS und den Prioritäten des Gemeinsamen Forschungsraums<sup>(9)</sup>, den Prioritäten der Europäischen Kommission wie dem europäischen Grünen Deal und der Digitalisierung, der Strategie der Kommission für Forschung und offene Wissenschaft, dem künftigen Strategieplan von Horizont Europa sowie der Entwicklung regionalpolitischer Ziele und ihrer Verknüpfung mit Strategien für intelligente Spezialisierung zu erarbeiten;

37. hält es für wichtig, den Zusammenhang zwischen der Finanzierung aus den Strukturfonds und dem Innovationspotenzial in den europäischen Regionen näher zu untersuchen, um das Innovationsgefälle zu verringern;

38. unterbreitet eine Reihe besonderer Empfehlungen:

- ist der Ansicht, dass der Aspekt der Effizienz und Wirksamkeit mitzubedenken ist. So kann zum Beispiel eine Region, die beträchtliche Mittel in die Verbesserung ihres Innovationssystems investiert, (hinsichtlich des Mitteleinsatzes) als ineffizient angesehen werden. Es kann durchaus sein, dass Regionen mit geringeren Aufwendungen für Innovation ein ausgezeichnetes Maß an Effizienz erreichen;
- stellt fest, dass aus dem RIS zwar hervorgeht, dass dicht besiedelte Gebiete eher innovativ sind, dass er aber nicht angibt, welche Maßnahmen oder Instrumente die EU bereitstellt, damit weniger dicht besiedelte Gebiete innovativer werden;
- weist darauf hin, dass mit dem RIS auch keine anderen Faktoren gemessen werden, die für Regionen von Bedeutung sein können, wie etwa die Abwanderung von Fachkräften oder die verantwortungsvolle Innovation;
- empfiehlt, in die RIS-Ausgabe 2021 ein Kapitel über die Auswirkungen des Brexits auf die Innovationsindikatoren der EU aufzunehmen;
- schlägt angesichts der COVID-19-Pandemie vor, die Frage der Stärkung der regionalen Widerstandsfähigkeit durch Innovation in der RIS-Ausgabe 2021 anzugehen. Ebenso wäre es sinnvoll, die Anfälligkeit regionaler Strategien für intelligente Spezialisierung in Krisenzeiten zu beurteilen;
- empfiehlt, dass der RIS der Heterogenität der europäischen Regionen und dem Spielraum der Daten Rechnung trägt; die regionalen (und nationalen) Statistikämter sollten einen einheitlichen Katalog von Kriterien (und Indikatoren) auf europäischer Ebene festlegen;

39. empfiehlt, die Systeme für die Überwachung und Bewertung der Strategien für intelligente Spezialisierung dazu zu nutzen, die Zweckmäßigkeit und die Wirkung regionaler innovationspolitischer Maßnahmen objektiv zu analysieren und eine Orientierung für die kurzfristige Beschlussfassung zu geben;

40. verweist darauf, dass die Europäische Kommission bei der Vorbereitung wichtiger Gesetzgebungsinitiativen bereits den „Innovationsgrundsatz“ anwendet, und empfiehlt den Mitgliedstaaten, ähnliche Systeme einzuführen, die das Erproben, Lernen und Anpassen fördern. Bei öffentlichen Maßnahmen müssen vorhandene Daten und Datenanalysen besser genutzt werden<sup>(10)</sup>;

41. regt eine engere Mitwirkung des Europäischen Ausschusses der Regionen an der Vorbereitung der RIS-Ausgabe 2021 an. Diese sollte bei den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften unter anderem mittels laufender Initiativen wie der Plattform für den Wissensaustausch und „Wissenschaft trifft Regionen“ verbreitet werden.

Brüssel, den 14. Oktober 2020

*Der Präsident*  
*des Europäischen Ausschusses der Regionen*  
Apostolos TZITZIKOSTAS

---

<sup>(9)</sup> [https://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/bitstream/JRC114345/jrc114345\\_adjusted\\_research\\_excellence\\_2018.pdf](https://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/bitstream/JRC114345/jrc114345_adjusted_research_excellence_2018.pdf).

<sup>(10)</sup> Eine erneuerte europäische Agenda für Forschung und Innovation — Europas Chance, seine Zukunft zu gestalten, COM(2018) 306 final.

**Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025**

(2020/C 440/16)

|                            |                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Berichterstatlerin:</b> | Concepción ANDREU RODRÍGUEZ (ES/SPE), Präsidentin der Regionalregierung von La Rioja                                                                                                                                                                                  |
| <b>Referenzdokument:</b>   | Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025<br><br>COM(2020) 152 final |

**POLITISCHE EMPFEHLUNGEN**

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

1. betont, dass das in Artikel 8 AEUV und in der europäischen Säule sozialer Rechte verankerte Recht auf Gleichbehandlung und Chancengleichheit der Geschlechter in allen Bereichen gewährleistet und gefördert werden muss;
2. begrüßt die Mitteilung „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025“ sowie die Vision, die politischen Ziele und die Maßnahmen, die darin dargelegt werden, und sieht darin eine äußerst wertvolle Grundlage für konkrete Fortschritte im Gleichstellungsbereich in der Europäischen Union;
3. hält den Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung, der auf den 25. Jahrestag der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing, des ersten universellen Aktionsplans zur Förderung der Geschlechtergleichstellung, fällt, für sehr passend. Die darin ausgesprochenen Empfehlungen sind auch heute noch aktuell. Der Zeitpunkt ist auch deshalb günstig, weil die Mitteilung zur Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele — die Geschlechtergleichstellung bildet in jeder Hinsicht ein Kernelement einer inklusiven und nachhaltigen Entwicklung — beiträgt;
4. unterstreicht, wie wichtig die gemeinsame Governance mit der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten als Schlüsselakteuren ist, betont jedoch, dass auch die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und der dritte Sektor einbezogen und sichtbar gemacht werden müssen, da sie zentrale Akteure bei der Durchführung von Maßnahmen mit unmittelbarer Auswirkung auf die Bürgerinnen und Bürger sind. In der Strategie wiederum wird auf die Bedeutung hingewiesen, die bei dieser Governance der Zusammenarbeit öffentlicher und privater Akteure in der EU zukommt;
5. fordert, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften aufgrund ihrer Zuständigkeiten und der entsprechend von ihnen geleisteten Arbeit bei der Konzipierung, Umsetzung und Überwachung der Strategie als strategische Partner anzuerkennen und die für die Umsetzung der Strategie benötigten Ressourcen sicherzustellen;
6. hebt hervor, dass mit Organisationen der Zivilgesellschaft, Frauenorganisationen und den jüngeren Generationen zusammengearbeitet werden muss, da ihnen bei der Durchführung der Gleichstellungsmaßnahmen eine wichtige Rolle zukommt;
7. appelliert daher an die Kommission, zur Gewährleistung eines gleichstellungsorientierten Ansatzes bei den Maßnahmen, Programmen und Projekten eine interinstitutionelle Arbeitsgruppe einzusetzen, die eine solche Multi-Level-Governance sicherstellt, um wirksam auf eine echte Geschlechtergleichstellung hinzuarbeiten;
8. spricht sich für formelle Treffen der für Gleichstellungsfragen zuständigen Ministerinnen und Minister im EU-Rat aus sowie dafür, wie im siebten Vorschlag der von Deutschland, Portugal und Slowenien unterzeichneten Erklärung des Dreivorsitzes zur Gleichstellung der Geschlechter angeregt wird, zur Bezeichnung des Rates Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz den Begriff „Gleichstellung“ hinzuzufügen;

9. betont, dass eine intersektionale Perspektive erforderlich ist, um schutzbedürftige Personen, insbesondere benachteiligte Gruppen wie unter anderem Migrantinnen oder LGBTI-Personen, die möglicherweise aufgrund einer Behinderung, des Alters, der ethnischen Herkunft, der sexuellen Orientierung, der Religion, der Weltanschauung oder der Geschlechtsidentität Mehrfachdiskriminierungen ausgesetzt sind, in die Umsetzung der Strategie einzubeziehen; fordert die Kommission daher auf, diesen intersektionalen Ansatz stärker auszubauen und einen Leitfaden auszuarbeiten, um seine Umsetzung bei der Planung, Verwaltung und Bewertung staatlicher Maßnahmen zu erleichtern;

10. weist darauf hin, dass die intersektionalen Maßnahmen mit erfolgreichen sektorspezifischen Maßnahmen gekoppelt werden müssen, da sich nur so ein umfassender und wirksamer gleichstellungsorientierter Ansatz in der öffentlichen Politik erreichen lässt. Hierfür bedarf es unbedingt in Gleichstellungsfragen qualifizierten und/oder geschulten Personals sowie der Förderung einschlägiger Maßnahmen für lebenslanges Lernen in allen Bereichen der Entscheidungsfindung und der politischen Verwaltung;

11. teilt die Auffassung, dass sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor inklusive und vielfältige Strategien wichtig sind, um die komplexen Herausforderungen und Lebenssituationen, mit denen Frauen in all ihrer Vielfalt konfrontiert sind, besser anzugehen. Zum anderen ist für mehr Frauen in Führungspositionen und ihre verstärkte Einbindung in alle Entscheidungsprozesse Sorge zu tragen;

12. weist darauf hin, dass die Strategie vor der COVID-19-Krise ausgearbeitet und veröffentlicht wurde und die Erholung von dieser Krise die Zukunft der EU-Politik bestimmen wird. Daher muss die Gleichstellung unbedingt eine Priorität bleiben und der Geschlechterperspektive sowohl bei den Entscheidungen und Maßnahmen in Reaktion auf die Pandemie als auch bei den Initiativen für die wirtschaftliche und soziale Erholung Rechnung getragen werden; hebt hervor, dass die Krise vor Augen geführt hat, wie strategisch wichtig und systemrelevant der Sozial- und Gesundheitssektor für unsere Gesellschaften ist, und dass auf die erheblichen geschlechts- und altersspezifischen Verzerrungen in diesem Sektor aufmerksam gemacht werden muss; stellt zudem fest, dass die COVID-19-Krise die zwischen den Geschlechtern bestehenden Ungleichheiten nur noch mehr verstärkt hat, und fordert eine gleichberechtigte und inklusive Erholung;

### **Keine Gewalt oder Stereotype**

13. begrüßt, dass die Europäische Kommission die Beendigung geschlechtsspezifischer Gewalt als eine der größten Herausforderungen unserer Gesellschaft anerkennt, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, das Übereinkommen von Istanbul als zentrale Verpflichtung zur Bekämpfung, Verhütung und Verfolgung von Gewalt gegen Frauen zu ratifizieren;

14. ruft gemeinsam mit der Kommission die Mitgliedstaaten dazu auf, das Übereinkommen Nr. 190 über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zu ratifizieren;

15. ersucht die Europäische Kommission nachdrücklich darum, alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen als „EU-Straftatbestand“ in Artikel 83 AEUV aufzunehmen und sich in der Strategie für die Rechte von Opfern, die sie 2020 vorlegen wird, intensiver mit dem Problem der geschlechtsspezifischen Gewalt zu befassen, indem sie darin auf schutzbedürftige Frauen eingeht; schlägt zu diesem Zweck vor, Protokolle für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit innerhalb der Union anzunehmen;

16. fordert die Kommission auf, legislative Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, Jugendliche und Mädchen zu ergreifen, die mit dem EU-Recht und dem internationalem Recht in Einklang stehen und diese ergänzen und sich gegen alle Formen von Gewalt, einschließlich Gewalt im Internet — die unter jüngeren Menschen zur Norm zu werden droht — und Gewalt im Namen der Ehre, richten;

17. stimmt der Kommission dahingehend zu, dass eine Empfehlung zur Verhütung schädlicher Praktiken wie unter anderem Genitalverstümmelung oder Zwangsheirat erforderlich ist, in der die Notwendigkeit wirksamer Präventiv- und Bildungsmaßnahmen für alle Altersgruppen und Bereiche der Gesellschaft hervorgehoben wird und die den Ausbau von öffentlichen Dienstleistungen und fachlichen Kapazitäten sowie einen auf die Bedürfnisse der Opfer ausgerichteten Zugang zur Justiz zum Gegenstand hat;

18. fordert eine strukturierte Einbindung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in das EU-Netz zur Verhütung von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, das im Rahmen der Gleichstellungsstrategie für den Austausch bewährter Verfahren eingerichtet werden soll, sowie in die Finanzierung von Schulungen, des Aufbaus fachlicher Kapazitäten und von Unterstützungsdiensten. Zentrale Bedeutung wird dabei die Gewaltprävention mit dem Fokus auf Männern, Jungen und Männlichkeit haben;

19. weist darauf hin, dass die Ausgangsbeschränkungen während der COVID-19-Krise zu einem Anstieg der Zahl der bekannten Fälle geschlechtsspezifischer Gewalt geführt haben; hält es in diesem Zusammenhang für dringend erforderlich, die einschlägigen Maßnahmen für eine wirksame Hilfe und Reaktion in Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt zu verbessern, indem die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften mit den entsprechenden Mitteln ausgestattet werden, da sie bei der Bekämpfung der Pandemie an vorderster Front stehen;

20. begrüßt die Anerkennung von Geschlechterstereotypen als eine der Hauptursachen für die Ungleichheit zwischen den Geschlechtern; unterstreicht zudem, dass mehr Informationen über Maßnahmen und bewährte Verfahren zur Beseitigung dieser Stereotype in Bereichen wie formale und informelle Bildung, Arbeit, Kommunikation und Werbung bereitgestellt werden müssen; betont ferner, dass genauer untersucht werden muss, wie sich die verschiedenen Diskriminierungsgründe innerhalb dieser geschlechtsspezifischen Stereotype im Einzelnen auswirken; betont insbesondere, wie wichtig die Rolle des Bildungssystems und damit der Schulung der Lehrkräfte in Gleichstellungsfragen als entscheidender Motor des Wandels ist, um die dem Patriarchat zugrunde liegenden Werte im Sinne einer Gesellschaft mit einer tatsächlichen Geschlechtergleichstellung zu verändern;

21. hebt die Schlüsselrolle hervor, die allen Menschen jeglichen Alters, insbesondere jungen Menschen, als Akteuren eines verantwortungsvollen und aktiven Wandels bei der Wahrung der Geschlechtergleichstellung im beruflichen, familiären und persönlichen Bereich zukommt. In diesem Zusammenhang erfüllen die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eine wesentliche Funktion bei der Förderung der Sensibilisierung und der Aus- und Weiterbildung;

22. fordert, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Konzipierung und Durchführung der EU-weiten Sensibilisierungs- und Kommunikationskampagne einzubeziehen, die zur Bekämpfung von Geschlechterstereotypen notwendig ist, und betont, dass der Jugend als Katalysator des Wandels besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte;

23. weist darauf hin, dass im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte nicht nur geschlechtsspezifische Studien durchgeführt werden müssen, sondern es zudem gilt, bewährte Verfahren auszutauschen, den allgemeinen Zugang zu Dienstleistungen im Bereich der Familienplanung sowie der sexuellen und reproduktiven Gesundheit zu gewährleisten oder werturteilsfreie einschlägige Aufklärungs- und Bildungsmaßnahmen mit einem positiven und inklusiven Ansatz zu konzipieren;

### **Entfaltung in einer geschlechtergerechten Wirtschaft**

24. betont, dass die vertikale und horizontale Segregation zwischen Frauen und Männern bekämpft werden muss, da größtenteils Frauen in den prekärsten und am schlechtesten bezahlten Beschäftigungsverhältnissen stehen, was sich besonders auf das eindeutige Lohn- und Rentengefälle auswirkt. Außerdem muss dafür gesorgt werden, dass auch geschlechtliche Minderheiten im Arbeitsleben vorankommen können;

25. sieht dem anstehenden Vorschlag der Kommission zur Lohntransparenz, der zur Feststellung und anschließenden Beseitigung des geschlechtsspezifischen Lohn- und damit letztlich des Rentengefälles beitragen dürfte, erwartungsvoll entgegen. Obwohl die Lohnfestsetzung in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, muss der Grundsatz des gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit uneingeschränkt durch Maßnahmen Anwendung finden, die Geheimhaltungsklauseln zum Gehalt, die jährlichen Lohnprüfungen sowie das Recht von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern betreffen, von ihren Arbeitgebern geschlechtsspezifische Lohninformationen zu verlangen;

26. unterstützt die Forderung der Kommission an die Mitgliedstaaten, die Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben so bald wie möglich umzusetzen, damit Männer und Frauen sich sowohl persönlich als auch beruflich gleichberechtigt entfalten können, und mit der Richtlinie für eine ausgewogene und gleichberechtigte Aufteilung der gemeinsamen Pflichten zu sorgen;

27. teilt die in der Strategie zum Ausdruck gebrachte Notwendigkeit, eine ausgewogene Aufteilung der bezahlten und unbezahlten Betreuungs- und Pflegeaufgaben zu fördern, um die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen zu gewährleisten; fordert die Europäische Union nachdrücklich auf, die Barcelona-Ziele zu überprüfen und auszubauen, indem sie verbindlich vorgeschrieben werden, sowie über Barcelona hinausgehende Ziele für die Betreuung und Pflege (Barcelona +) einzuführen, um dem Bedarf in alternden Gesellschaften Rechnung zu tragen und anzuerkennen, dass der Pflegebereich stark von Frauen dominiert wird, die Entlohnung jedoch nicht seinem gesellschaftlichen Wert entspricht;

28. ersucht die Europäische Kommission, nach dem Vorbild der Jugendgarantie eine unionsweite Betreuungs- und Pflegevereinbarung in Erwägung zu ziehen, um den Bedarf im Rahmen eines rechtbasierten Ansatzes zu decken, bei dem Betreuung und Pflege im Mittelpunkt der Wirtschaftstätigkeit stehen und die Investitionen in Gesundheit sowie Betreuung und Pflege im Einklang mit der Strategie für die Ökonomie des Wohlergehens erhöht werden; ersucht die Kommission und appelliert nachdrücklich an die Mitgliedstaaten, die Forderungen der Hausangestellten in Bezug auf die Arbeitsbedingungen in das IAO-Übereinkommen Nr. 189 aufzunehmen;

29. hält es für wichtig, dass in der Strategie ausdrücklich auf die territoriale Dimension und aufgrund ihrer spezifischen Merkmale insbesondere auf die ländlichen und dünn besiedelten Gebiete Bezug genommen wird; unterstreicht die Schlüsselrolle der Frauen im ländlichen Raum als entscheidender Faktor für seine territoriale, wirtschaftliche und soziale Struktur; hält es für unabdingbar, die Einbindung von Frauen in lokale Aktionsgruppen und Netze zur Entwicklung des ländlichen Raums sowie ihre Führungsrolle in diesen zu stärken; weist zusätzlich darauf hin, dass gerade im ländlichen Raum Betreuungs- und Pflegeangebote für Kinder und Angehörige auszubauen sind;

30. begrüßt, dass in der Strategie die Notwendigkeit hervorgehoben wird, das geschlechtsspezifische Gefälle im Zusammenhang mit digitalem Wandel und Innovation abzubauen, indem der Anteil von Frauen an Studiengängen und Berufen in den Bereichen MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Künste und Technik) und IKT gefördert wird, und fordert nachdrücklich, dass auch neue Formen des Sexismus im Internet und am Arbeitsplatz, wie sie in einigen diskriminierenden Systemen der künstlichen Intelligenz vorkommen, angegangen werden; hebt in diesem Zusammenhang die Bedeutung einer gleichstellungsorientierten Kodierung hervor und fordert eine gleichberechtigte Beteiligung aller Geschlechter an der Konzipierung, Umsetzung und Bewertung von ethischen Grundsätzen und Normen für KI-Technologien sowie an der diesbezüglichen Debatte; teilt die Auffassung, dass die Zahl der Frauen in digitalen und innovativen Sektoren steigen muss, da diese für den Wandel in unseren Gesellschaften grundlegend sind; betont in diesem Zusammenhang, dass bei der Ausbildung und beim lebenslangen Lernen in Bezug auf die sachgemäße und sichere Nutzung neuer Technologien und sozialer Medien für Gleichbehandlung zu sorgen ist;

31. fordert im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben eine geschlechtsspezifische Analyse der Schwierigkeiten, die viele Familien in der gesamten EU dabei haben, während der COVID-19-Krise Telearbeit mit der Belastung durch Betreuung und Pflege zu vereinbaren. Im Hinblick auf eine mögliche Regulierung der Telearbeit gilt es, darauf zu achten, dass diese nicht zu einem Mechanismus wird, der Frauen zu Heim und Herd zurückbringt; unterstreicht die besondere Notwendigkeit, auf die Situation derjenigen Familien zu achten, die größere Schwierigkeiten bei der Vereinbarkeit haben, wie etwa Einelternfamilien, in denen die Alleinerziehenden hauptsächlich Frauen sind;

32. weist darauf hin, dass Frauen in der gesamten Europäischen Union während der COVID-19-Pandemie an vorderster Front gearbeitet haben (Gesundheitsversorgung, Kinderbetreuung, Altenpflege, Hausarbeit und Einzelhandel usw.), was die Ansteckungsgefahr für sie erhöhte. Darüber hinaus gehören einige dieser Berufe zu den in der EU am wenigsten angesehenen und am schlechtesten bezahlten; fordert deshalb, dass das Ungleichgewicht zwischen Frauen und Männern in denjenigen Berufen, die sich während der Pandemie, insbesondere in Bezug auf Betreuung und Pflege, als wesentlich erwiesen haben, bei den Maßnahmen zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und Prekarität berücksichtigt wird. Zudem darf nicht vergessen werden, dass viele der Berufe, die sich auf Pflege und häusliche Arbeit konzentrieren, von Migrantinnen ausgeübt werden, denen gegenüber es gleich ein doppeltes Vorurteil gibt; der Geschlechterperspektive muss in den Aufbauplänen Rechnung getragen werden und die Unternehmerinnen und ihre Unternehmensprojekte sowie Frauen in Führungspositionen müssen gefördert werden, wobei die Zusatzbelastung durch die Telearbeit hervorgehoben werden muss;

33. fordert die Kommission auf, eine Analyse der kurz- und langfristigen Auswirkungen von COVID-19 auf die Gleichstellung der Geschlechter durchzuführen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Da Frauen und Männer die Pandemie unterschiedlich erfahren haben, sind nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten sehr wichtig, um in vollem Umfang erfassen zu können, auf welche Weise Frauen und Männer von dem Virus betroffen sind. Hierbei sollten nicht nur die Auswirkungen auf die unmittelbar von der Krankheit Betroffenen oder diejenigen, die in der Gesundheitskrise an vorderster Front tätig sind, sondern auch die Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Bildung, die Verteilung von Pflege- und Betreuungsarbeit und das Ausmaß der häuslichen Gewalt berücksichtigt werden;

### **Gleichstellung in Entscheidungsprozessen**

34. unterstreicht den geringeren Anteil von Frauen an Führungspositionen sowie die Tatsache, dass nur 15 % der Bürgermeister, 21 % der Regionalpräsidenten, 35 % der Mitglieder regionaler Parlamente und 23 % <sup>(1)</sup> der Mitglieder des Ausschusses der Regionen Frauen sind; bedauert, dass diese Daten in der Strategie nicht erwähnt werden, da sie die in diesem regionalen und lokalen Umfeld bestehende Kluft sichtbar machen;

35. fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten zu ersuchen, mit Blick auf Kommunal- und Regionalwahlen Initiativen zur Stärkung der Rolle der Frau zu organisieren und zu unterstützen, um Diskriminierung und Hindernisse zu überwinden, denen sich Frauen hier gegenübersehen, einschließlich Stereotypen und sozialer Normen, die dazu führen, dass Frauen in Führungspositionen weniger Anerkennung erfahren als Männer. Auch die Kandidatur von Frauen bei Kommunal- und Regionalwahlen muss unbedingt unterstützt werden;

36. weist darauf hin, dass das Problem der Gewalt gegen politische Mandatsträgerinnen und Frauen des öffentlichen Lebens, einschließlich der Online-Einschüchterung über soziale Medien, konkret angegangen werden muss. Dabei handelt es sich um einen Faktor, der sich auf die Fähigkeit von Frauen auswirkt, gleichberechtigt am politischen und öffentlichen Leben teilzunehmen;

37. fordert die europäischen Institutionen, zu denen der Ausschuss der Regionen gehört, auf, Verhaltenskodizes anzunehmen, die ein ausgeglichenes Verhältnis von Frauen und Männern bei ihrer Zusammensetzung und ihren Führungspositionen fördern, wobei das Endziel darin besteht, unter den Mitgliedern des Ausschusses für Geschlechterparität zu sorgen;

38. hält es für erforderlich, die Annahme und Umsetzung des Verhaltenskodex für die kommenden Jahre zu einer seiner Prioritäten zu machen, und betont, dass die Anwendung des Grundsatzes der Geschlechterparität mittels jährlicher Berichte überprüft werden muss, in denen die ergriffenen Maßnahmen (zur Gewährleistung einer ausgewogenen Verteilung in verschiedenen Rechtsakten und Berichten) analysiert werden. Die Ergebnisse sollten auf der Plenartagung mitgeteilt werden, die am ehesten mit dem Internationalen Frauentag zusammenfällt;

39. fordert, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften am Programm für gegenseitiges Lernen im Bereich der Geschlechtergleichstellung zu beteiligen, um den Austausch bewährter Verfahren zu fördern, und fordert, spezifische Schulungen zu gleichstellungsbezogenen Themen auf allen Ebenen zu fördern sowie das Berufsbild des Gleichstellungsbeauftragten einzuführen;

40. merkt an, dass sich die EU-Plattform der Chartas für Vielfalt stark auf den Privatsektor konzentriert, weshalb sie für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften geöffnet werden könnte, damit repräsentative Beispiele und bewährte Verfahren der unterschiedlichen Ebenen und Gebiete der Union zur Verfügung stehen; schlägt vor, die Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene unter die Chartas für Vielfalt aufzunehmen;

### **Die Geschlechterperspektive in Politik und Haushalt**

41. teilt die Auffassung, dass die zentralen Herausforderungen, vor denen die Europäische Union heute steht, allesamt eine geschlechtsspezifische Dimension haben; ist jedoch der Ansicht, dass die Geschlechterperspektive weder in der Politik noch im Haushalt der Europäischen Union klar und ausreichend berücksichtigt wird;

42. fordert, die Strategie deutlicher mit den wichtigsten politischen Prioritäten und Strategien der Union zu verknüpfen, insbesondere hinsichtlich des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft, des digitalen Wandels und der demografischen Herausforderung; weist darauf hin, dass die strategischen Prioritäten der EU von erheblichen geschlechtsspezifischen Vorurteilen geprägt sind, deren Beseitigung für den Erfolg unserer Gesellschaften auf dem Weg zur Defossilisierung, Digitalisierung oder Integration der territorialen Dimension von entscheidender Bedeutung ist;

43. unterstützt die Anwendung von Methoden zur Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027. Die Finanzierungsregelungen auf Unionsebene sollten überarbeitet werden, um die Vorgaben und Zielsetzungen der Strategie zu erreichen und in alle Finanzierungsprogramme ein spezifisches Ziel „Geschlechtergleichstellung“ sowie einen Konditionalitätsmechanismus aufzunehmen, der die Gleichstellung durch entsprechende Zielvorgaben und Strategien für den Zugang zu Finanzmitteln gewährleistet; betont in diesem Zusammenhang, dass das Europäische Semester und der Bericht zur Rechtsstaatlichkeit dazu dienen könnten, Herausforderungen im Bereich der Geschlechtergleichstellung durch die länderspezifischen Empfehlungen und durch die Aufnahme gezielter Maßnahmen in die nationalen Reformprogramme und in die nationalen Programme für Wiederaufbau und Widerstandsfähigkeit zu überwachen;

---

<sup>(1)</sup> Stand vom 5. Juni 2020.

44. vertritt die Auffassung, dass der Überwachungsrahmen für die Umsetzung der Strategie durch wirksame Indikatoren für die Messung und Bewertung der geschlechtsspezifischen Auswirkungen sowie durch die Einführung von Zeitplänen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht gestärkt werden muss; erinnert daran, wie wichtig Jahresberichte sind, in denen die Fortschritte der Mitgliedstaaten in Gleichstellungsfragen sowie die bewährten Verfahren der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften festgehalten werden; unterstreicht die Notwendigkeit, in der gesamten Gemeinschaftspolitik nach Geschlecht aufgeschlüsselte sowie geschlechtsspezifische Indikatoren einzubeziehen und einen internationalen Ansatz zu verfolgen, um Aspekte wie Alter, sexuelle Identität, Art der Behinderung, Migrationsstatus oder Dimension Stadt/Land anzugehen;

45. fordert, in die von der Europäischen Kommission neu eingerichtete Task-Force für Gleichheitspolitik einbezogen zu werden, um eine wirksame Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts in allen Politikbereichen und Programmen sicherzustellen;

46. fordert eine offizielle Rolle des Ausschusses der Regionen bei der Unterstützung des Kapazitätsausbaus des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (EIGE) mit dem Ziel, die Datenerhebung und -analyse nach Geschlecht sowie für geschlechtsspezifische Indikatoren zu verbessern und zu standardisieren, insbesondere für Elemente wie die Vertretung von Frauen und Männern in Entscheidungsprozessen auf lokaler und regionaler Ebene;

47. fordert die Mitgliedstaaten und die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften auf, in den nationalen und regionalen Statistiksystemen die Geschlechterperspektive stärker zu berücksichtigen, um über zuverlässige und regelmäßige Daten zu verfügen, in Übereinstimmung mit dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE), aber auch mit Eurostat;

48. weist darauf hin, dass die COVID-19-Krise eine klare geschlechtsspezifische Dimension hat, weshalb beim Aufbaufonds unbedingt der Geschlechterperspektive Rechnung getragen werden muss. Dies sollte durch Folgenabschätzungen und die Anwendung der Grundsätze einer gleichstellungsorientierten Haushaltsplanung bei allen Fonds erfolgen;

### **Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Frauenrechte weltweit**

49. weist darauf hin, dass für die Beseitigung der Armut die Ungleichheit zwischen den Geschlechtern beseitigt werden muss. Die wirtschaftliche und die geschlechtsspezifische Ungleichheit sind miteinander verknüpft, und es darf niemand zurückgelassen werden. Die Gleichstellung der Geschlechter ist nicht einfach nur eines der Ziele für nachhaltige Entwicklung, sondern ein Querschnittselement der gesamten Entwicklungsagenda;

50. betont, dass die EU bei ihrem auswärtigen Handeln ihren rechtlichen Verpflichtungen nachkommen muss, in ihren internationalen Partnerschaften sowie in ihrer Handels-, Nachbarschafts- und Erweiterungspolitik, insbesondere im Rahmen der Beitrittsverhandlungen, des Assoziierungsprozesses und der Asyl- und Migrationspolitik, die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern und die Rechte der Frau zu stärken. Dies entspricht Artikel 208 AEUV, in dem der Grundsatz einer kohärenten Entwicklungspolitik verankert ist, wonach die Nachhaltigkeitsziele und der Aktionsplan der EU für die Geschlechtergleichstellung und die Teilhabe von Frauen an der Entwicklungszusammenarbeit berücksichtigt werden müssen;

51. fordert die Europäische Kommission auf, zu prüfen, wie die EU ihre Handelspolitik nutzen kann, um die Rechte der Frauen und ihre Teilhabe an der Wirtschaft über ihre Grenzen hinaus zu fördern;

52. fordert die EU-Institutionen auf, die Zusammenarbeit mit Drittländern zu verstärken, um diese dazu zu bewegen, nationale Gesetze zu erlassen, durch die die Verstümmelung weiblicher Genitalien untersagt wird<sup>(?)</sup>;

53. betont, dass die dezentrale Zusammenarbeit dazu beitragen kann, weltweit eine demokratische und gerechte Entwicklung zu fördern, und die Finanzierungslücke für eine gleichstellungsorientierte öffentliche Entwicklungshilfe geschlossen werden muss;

---

<sup>(?)</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Februar 2020 zu einer Strategie der EU zur weltweiten Einstellung der Verstümmelung weiblicher Genitalien (2019/2988(RSP)).

54. hebt hervor, dass all die bereits bestehenden Ungleichheiten durch die COVID-19-Pandemie weiter verstärkt wurden. Mädchen und Frauen aus Entwicklungsländern sind davon durch den Verlust ihres Arbeitsplatzes ganz unmittelbar betroffen: Sie nehmen weniger am öffentlichen und politischen Leben teil, übernehmen Betreuung und Pflege in der Familie und sind geschlechtsbezogener Gewalt ausgesetzt. Für die Umkehrung dieser Entwicklungen ist die Strategie unabdingbar.

Brüssel, den 14. Oktober 2020

*Der Präsident*  
*des Europäischen Ausschusses der Regionen*  
Apostolos TZITZIKOSTAS

---

**Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Der Europäische Klimapakt**

(2020/C 440/17)

|                          |                                                                                            |
|--------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Berichterstatter:</b> | Rafał Kazimierz TRZASKOWSKI (PL/EVP), Bürgermeister von Warschau                           |
| <b>Referenzdokument:</b> | Schreiben von Maroš Šefčovič, Vizepräsident der Europäischen Kommission, vom 11. März 2020 |

**POLITISCHE EMPFEHLUNGEN****DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN****Die Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals in der Zeit nach COVID-19**

1. begrüßt den Vorschlag der Kommission, den europäischen Klimapakt ins Leben zu rufen, um die Bürgerinnen und Bürger und ihre Gemeinschaften in die Gestaltung von Klima- und Umweltschutzmaßnahmen einzubeziehen, indem bei Maßnahmen vor Ort angesetzt, ein offener Dialog mit allen Akteuren gefördert, Synergiepotenzial genutzt, Kapazitäten aufgebaut und Klimaschutzengagement angeregt wird; ist der Auffassung, dass der Pakt als innovatives Governance-Instrument ausgelegt werden sollte, das eine Kommunikation in beide Richtungen sowie Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen Ebenen, Branchen und Regionen ermöglicht, um die Wirksamkeit und Legitimität der EU-Klimapolitik zu verbessern;
2. verweist darauf, dass das Wort Pakt gewöhnlich eine Vereinbarung zwischen gleichberechtigten Partnern zum gemeinsamen oder gegenseitigen Nutzen und der Verwirklichung gemeinsamer Ziele bezeichnet; bekräftigt deshalb, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bereit sind, in Partnerschaft mit den EU-Institutionen, den Mitgliedstaaten und allen relevanten Interessenträgern im Rahmen des Klimapakts tätig zu werden, um gemeinschaftlich die Ziele der Klimaneutralität und der Umsetzung der UN-Nachhaltigkeitsziele zu verwirklichen; betont indes, dass der gemeinsame Ansatz des Pakts nicht die Vielfalt der klimawandelbedingten Probleme in den verschiedenen Gebieten der EU überlagern darf, sondern dass die gemeinsamen Ziele vielmehr den unterschiedlichen geografischen Bedürfnissen gerecht werden müssen, wobei diese Bedürfnisse und Gegebenheiten systematisch bewertet werden müssen;
3. hebt hervor, dass wir infolge der COVID-19-Pandemie und der dadurch ausgelösten Wirtschaftskrise wahrscheinlich gezwungen sein werden, die ursprüngliche Vorstellung vom Klimapakt zu ergänzen; betont jedoch, dass die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen müssen, dass die derzeitige Krise den notwendigen Wandel der Europäischen Union hin zu Klimaneutralität nicht hinauszögert, sondern vielmehr als Chance genutzt wird, ihn zu beschleunigen; unterstreicht, dass dazu auch die Anhebung des CO<sub>2</sub>-Emissionssenkungsziels auf mindestens 55 % bis 2030 gehört;
4. erneuert seine Verpflichtung, die 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDG) als integralen Bestandteil des Grünen Deals zu betrachten, und steht damit im Einklang mit den Vereinten Nationen, neben Maßnahmen für den Klima- und Naturschutz die soziale Dimension als integralen Bestandteil der Nachhaltigkeit zu begreifen. Die Möglichkeiten zur sozialen Teilhabe müssen für die gesamte europäische Bevölkerung gewährleistet sein. Neben der sozialen Sicherheit betrifft dies insbesondere auch die Gleichstellung der Geschlechter, den Zugang zu hochwertiger Bildung sowie die Gewährleistung eines gesunden Lebens für alle Menschen jeden Alters. Indes ist hervorzuheben, dass ein Bekenntnis zu den 17 Nachhaltigkeitszielen auch eine Zusammenarbeit mit unseren Partnern außerhalb der EU auf der Grundlage dieser Werte beinhaltet.
5. betont, dass der Klimapakt in erster Linie ein Impulsgeber für die Zusammenarbeit zwischen den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften (LRG) und den europäischen Institutionen sein sollte. Er sollte als innovatives Governance-Instrument dazu dienen, Ideen zu entwickeln, Informationen aus der Praxis in die Entscheidungsfindung der EU einfließen zu lassen, die Umsetzung der EU-Politik zu verbessern sowie die Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels zu koordinieren und gleichzeitig die durch die COVID-19-Pandemie verursachte Wirtschaftskrise einzudämmen. Die Maßnahmen zur Ankurbelung der Wirtschaft sowohl der Erhöhung der Resilienz der Gesellschaft als auch der Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen der Wirtschaft dienen, um bis spätestens 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Alle geplanten Maßnahmen sind daraufhin zu prüfen, welchen Einfluss sie auf Klima und Umwelt haben;

6. unterstreicht, dass der Klimapakt den bereits auf lokaler Ebene durch lokale Akteure (KMU, Schulen, lokale Gebietskörperschaften, Universitäten usw.) schriftlich eingegangenen Verpflichtungen neuen Auftrieb verleihen und Anlass zu neuen Verpflichtungen geben sollte, Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent zu machen;

7. betont deshalb, dass der Klimapakt auch als Rahmeninitiative dienen sollte, indem er einen eigenen Begriff für die gegenwärtigen und künftigen lokalen Klimapakte <sup>(1)</sup> bzw. lokal initiierten Partnerschaften prägt, die sich gemeinsam mit der Zivilgesellschaft, Unternehmen und weiteren einschlägigen Interessenträgern für die Verwirklichung reiner Klimaziele einsetzen. Er sollte dazu beitragen, die Unterstützung der Bürger für die Klimapolitik zu gewinnen, den Austausch bewährter Verfahren sowie die Anwendung und Ausweitung der erfolgreichsten europäischen Initiativen erleichtern und die Schaffung lokaler Klimapakte in der gesamten EU fördern;

8. begrüßt die ausdrückliche Zusage der Kommission, den Gebieten in äußerster Randlage im Rahmen des europäischen Grünen Deals besondere Aufmerksamkeit zu widmen und dabei ihrer Anfälligkeit für den Klimawandel und für Naturkatastrophen einerseits sowie andererseits ihrem einzigartigen Kapital — etwa der Biodiversität und den erneuerbaren Energieträgern — Rechnung zu tragen, und hofft nachdrücklich, dass zu diesem Zweck spezifische Maßnahmen ergriffen werden;

9. bekräftigt seine Bereitschaft, die Kommission und die LRG dabei zu unterstützen, den Grünen Deal zum Erfolg zu führen und vor allem auch den Klimapakt als ein entscheidendes Instrument zu nutzen, um den LRG bei diesem ehrgeizigen Unterfangen behilflich zu sein und ihnen eine proaktive Rolle einzuräumen; weist darauf hin, dass dieser innovative übergreifende Ansatz des Grünen Deals und des wirtschaftlichen Wiederaufbaus ein ganz neues Konzept für den Kapazitätsaufbau in den LRG erforderlich macht, das alle Bereiche umfasst und auf eine stärker integrierte Verwaltung ausgerichtet ist. Der Klimapakt sollte als Gelegenheit begriffen werden, in allen LRG eine Kultur des Grünen Deals zu begründen und die Sensibilisierung der Bürger für alle betroffenen Politikbereiche sowie ihre Einbindung in diese zu stärken;

10. macht darauf aufmerksam, dass die durch die COVID-19-Pandemie verursachte gesundheitliche Notlage europaweit wieder einmal die Rolle der LRG als wichtige praxisnahe Entscheidungsebenen und Erbringer öffentlicher Dienstleistungen vor Augen führt, die sich insbesondere auch in Zeiten eines globalen Notstands lokaler Bedürfnisse und Probleme annehmen; ermutigt die lokalen Gemeinschaften und ihre Bürgerinnen und Bürger, sich wieder als wichtige Partner in die Entwicklung von Klimaschutzmaßnahmen und beim Schutz und der Wiederherstellung ihrer Umwelt einzubringen, worin sie durch zunehmende Globalisierung und einer allzu oft auf der Übernutzung begrenzter Ressourcen beruhenden Industrialisierung ausgebremst wurden;

11. schlägt vor, Best-Practice-Beispiele für den Kampf gegen den Klimawandel auf lokaler und regionaler Ebene wie die „Under2 Coalition“ als eine weltumspannende Gruppe der subnationalen Ebene, bestehend aus mehr als 220 Bundesstaaten, Ländern, Regionen und Kommunen, zu nutzen, um bereits gewonnene Erkenntnisse zur Erarbeitung von langfristigen Klimaschutzstrategien zu verwerten und den Erfahrungsaustausch über Erfolgsmethoden, innovative Lösungsansätze und wertvolle Erkenntnisse solcher Initiativen als integralen Bestandteil des Klimapakts zu begreifen;

12. begrüßt die Mitteilungen der Kommission „Der EU-Haushalt als Motor für den Europäischen Aufbauplan“ und „Die Stunde Europas — Schäden beheben und Perspektiven für die nächste Generation eröffnen“ und bekräftigt seine Unterstützung für die europäische Politik zur Verwirklichung der Klimaneutralität, eine unverzichtbare Politik, mit der Maßstäbe gesetzt werden und die eine nachhaltige Zukunft für Europa gewährleisten soll. In der anhaltenden Pandemiesituation müssen die Klimaneutralitätspolitik und die Resilienz der Gebiete zu Eckpfeilern einer auf Klimaneutralität ausgerichteten Wiederaufbaustrategie werden, um sicherzustellen, dass alle in die Ertüchtigung der europäischen Volkswirtschaften investierten Mittel auch in hohem Maße dazu beitragen, den Übergang zur Klimaneutralität, den Schutz der Biodiversität und die Verbesserung der Resilienz der Gebiete innerhalb der geplanten Rahmen zu beschleunigen;

---

<sup>(1)</sup> Beispielsweise lokale Klimapakte in Städten wie Stockholm, Rotterdam, Amsterdam und Nantes.

13. betont, dass gut durchdachte Klimaschutzmaßnahmen wirtschaftliche Chancen eröffnen können: Laut Kommission könnte das EU-BIP durch die Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050 um 2 % steigen, durch vermiedene Gesundheitskosten könnten jährlich rund 200 Mrd. EUR eingespart werden, und es könnten eine Million Arbeitsplätze in der grünen Wirtschaft entstehen; ist der Auffassung, dass diese Chancen angesichts des sich abzeichnenden Zusammenhangs zwischen der gegenwärtigen Pandemie und der Gefahr künftiger Pandemien einerseits sowie der Verschlechterung des Zustands der Umwelt, des Verlusts an biologischer Vielfalt und der Auswirkungen des Klimawandels andererseits vermutlich umso relevanter sind; begrüßt deshalb, dass Initiativen für Baumpflanzungen, Naturverjüngung und städtische Grünflächen zu den prioritären Maßnahmen des Klimapakts gehören sollen; fordert, grüne Infrastrukturen und Maßnahmen für die Wassereinsparung und die Kreislaufführung von Wasser einzubeziehen;

14. gibt zu bedenken, dass in der außergewöhnlichen Situation, in der wir uns aufgrund der Pandemie befinden, sichergestellt werden muss, dass niemand zurückgelassen wird. Sowohl die Klimaschutz- als auch die Konjunkturmaßnahmen müssen heute mehr denn je sowohl den Städten als auch dem ländlichen Raum sowie allen Branchen der Wirtschaft zugutekommen, wobei den traditionellen Produktionsbereichen, die am stärksten unter den Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie gelitten haben, besondere Aufmerksamkeit gelten muss; begrüßt in diesem Zusammenhang die angekündigte Initiative „Renovierungswelle“, mit der die Energieeffizienz öffentlicher und privater Gebäude verbessert und gleichzeitig Arbeitsplätze geschaffen und die Baubranche gefördert werden sollen;

15. unterstreicht, dass die LRG sowohl für die Überwindung der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Wirtschaftskrise als auch für die Bekämpfung der Klimakrise direkten Zugang zu EU-Mitteln (aus dem EU-Haushalt sowie von europäischen Finanzinstitutionen wie der EIB) haben sollten. Insbesondere sollten — vor allem für Projekte im Rahmen des Grünen Deals — zusätzliche Instrumente eingerichtet werden, die einen direkten Zugang zu EU-Mitteln ermöglichen, etwa zur „European City Facility“ (EUCF) im Rahmen von Horizont 2020, zu innovativen Maßnahmen für Stadtentwicklung im Rahmen des EFRE (Artikel 8) oder zur künftigen Europäischen Stadtinitiative nach 2020 im Rahmen der EFRE-/Kohäsionsfondsverordnung (Artikel 10);

16. ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, dass mit dem Klimapakt im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip ein direkter Zugang der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu EU-Mitteln für ihre nachhaltigen Maßnahmen im Rahmen des neuen mehrjährigen Finanzrahmens gefördert werden sollte; fordert insbesondere einen direkten Zugang zu den im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ zugewiesenen Mitteln; fordert in diesem Zusammenhang außerdem, dass 10 % der neuen EFRE-Mittel für nachhaltige Stadtentwicklung vorgesehen werden; schlägt vor, die Klimaneutralitätspolitik mit einem eigenen Haushalt innerhalb des künftigen MFR auszubauen, ähnlich der Agrar- oder Regionalpolitik, und mit direktem Zugang zu Finanzmitteln für Städte und Regionen, die beim Wiederaufbau auf Ökologisierung setzen;

17. stimmt den Schlussfolgerungen des Beirats der „klimaneutralen und intelligenten Städte“ im Rahmen von Horizont Europa zu, nach denen 100 europäische Städte bei ihrem systemischen Übergang zur Klimaneutralität bis 2030 stärker unterstützt und gefördert werden sollten. Hierfür müssen Mittel sowohl aus dem Programm Horizont Europa als auch aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds, dem Fonds für einen gerechten Übergang, den wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse, InvestEU und weiteren EU-Instrumenten eingesetzt werden;

18. empfiehlt, dass der Europäische Ausschuss der Regionen (AdR) und die EIB als enge Partner der Klimapakt-Mitglieder auftreten und die Kommission dabei unterstützen sollten, den Pakt bedarfsgerecht zu gestalten und für alle LRG unabhängig von ihrer Größe sowie ihrer geografischen, wirtschaftlichen und sozialen Lage zugänglich zu machen;

19. fordert die Kommission auf, die Schwerpunktbereiche zu überdenken, um den Klimapakt und die auf Klimaneutralität ausgerichtete Strategie für Wiederaufbau aufeinander abzustimmen: Der Klimapakt sollte in Abhängigkeit von der Durchführungsreife der Projekte und den spezifischen Erfordernissen der verschiedenen lokalen Gemeinschaften ein breiteres Maßnahmenpektrum ins Visier nehmen;

20. weist darauf hin, dass die Unterzeichner des Bürgermeisterkonvents im Rahmen ihrer Aktionspläne für nachhaltige Energie und Klimaschutz eine beeindruckende Palette von Maßnahmen vorweisen können, die finanziert und umgehend durchgeführt werden könnten, und dass viele andere Formen der Zusammenarbeit lokaler und regionaler Gebietskörperschaften in Klima- und Umweltbelangen sowie individuelle Gebietskörperschaften entsprechende und ebenso geeignete Pläne aufgestellt haben; ist bereit, die Entwicklung dieser Initiative gemeinsam mit der Europäischen Kommission und dem Büro des Konvents mit Blick auf einen stärkeren politischen Rückhalt und eine bessere Einbeziehung des Konvents in die nationalen Rahmen für die Energie- und Klimapolitik auch weiterhin zu unterstützen;

21. hebt hervor, dass die LRG einen ehrgeizigen Übergang zu sauberer, erschwinglicher und sicherer Energie unterstützen, und schlägt die Förderung eines ständigen Mehrebenen-Dialogs über den Grünen Deal mit den LRG und anderen Interessenträgern im Zusammenhang mit dem Klimapakt und dessen Instrumenten vor;

22. ist der Auffassung, dass die Zugänglichkeit sauberer Energie mit zwei wesentlichen Voraussetzungen einhergeht, d. h., sie muss sowohl preislich wettbewerbsfähig als auch leicht verfügbar sein; für die Verringerung der Kostenlücke zu den anderen Energieträgern sorgt der technische Fortschritt, während den LRG eine maßgebliche Rolle bei der Förderung des Zugangs zu der benötigten Infrastruktur zukommt. Deshalb ist ein erleichterter Zugang der LRG, die Maßnahmen für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung ergreifen wollen, zu finanzieller Unterstützung erforderlich. Der Klimapakt sollte dazu beitragen, das Verständnis der wesentlichen und je nach Situation unterschiedlichen Bedürfnisse der LRG zu fördern und aufbauend auf ihren Erfahrungen die geeigneten Unterstützungsmechanismen auf EU-Ebene zu entwickeln. Diesbezüglich ist der AdR bereit, für konkrete Maßnahmen und Initiativen mit der Europäischen Kommission und den LRG zusammenarbeiten, um EU-weit den Zugang zu sauberer Energie zu verbessern;

23. schlägt vor, den Klimapakt u. a. stark auf die geplante Renovierungswelle auszurichten, die ein wesentliches Element eines nachhaltigen Aufschwungs, wie in der Mitteilung der Kommission „Die Stunde Europas — Schäden beheben und Perspektiven für die nächste Generation eröffnen“ angekündigt, sein könnte. In diesem Bereich ist es besonders wichtig, gemeinsame Initiativen des öffentlichen und des privaten Sektors zu schaffen. Die LRG sind in einer Schlüsselposition, um die Bürger über die Vorteile und die bestehenden Unterstützungsinstrumente für die Renovierung ihrer Häuser zu informieren, indem sie mit gutem Beispiel vorangehen, lokale Unternehmen mit dem erforderlichen Fachwissen auf verschiedenen Ebenen vernetzen und unterstützen sowie Instrumente für den Zugang zu finanzieller Unterstützung der Mitgliedstaaten oder der EU entwickeln. Darüber hinaus sollten die LRG mit gutem Beispiel vorangehen, wenn es darum geht, öffentliche Gebäude zu renovieren und insbesondere die energetische Sanierung von Sozialwohnungen und anderen Wohnungen in öffentlichem Eigentum zu fördern;

24. macht darauf aufmerksam, dass die lokale und regionale Ebene am Anfang (Bioökonomie-Regionen) und am Ende (Abfallbewirtschaftung, Recycling) einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft steht und deshalb an der Entwicklung und Umsetzung der einschlägigen Maßnahmen beteiligt werden sollte. Aus diesem Grund und aufgrund der besonderen Bedeutung dieser Themen für die Bürger und Unternehmen kann der Klimapakt genutzt werden, um die konkreten Bereiche hervorzuheben, in denen Unterstützung benötigt wird;

25. plädiert ferner für die Einrichtung eines ständigen Dialogs über die Initiative „Renovierungswelle“ zwischen der Europäischen Kommission und dem Europäischen Ausschuss der Regionen;

26. schlägt vor, dass die europäischen Institutionen mit dem Ziel der Klimaneutralität vor Augen und zur Bekämpfung der Wirtschaftskrise die LRG bei der Umstellung des öffentlichen Verkehrs auf Elektroantrieb und andere nachhaltige Antriebe bis 2030 unterstützen sollten;

27. schlägt angesichts des Umfangs der Zuständigkeiten der LRG vor, im Rahmen der EU-Klimapaktmaßnahmen den Schwerpunkt neben nachhaltigem Verkehr auch auf die Energieeffizienz von Gebäuden, erneuerbare Energien, die Kreislaufwirtschaft (einschl. der Kreislaufführung von Wasser und Restmüll), die Förderung eines verantwortungsbewussten und nachhaltigen Konsums, die Wiederherstellung der Natur und der biologischen Vielfalt sowie die Entwicklung der grünen und blauen Infrastruktur insbesondere in den Städten zu legen und zudem einen nachhaltigen, gastfreundlichen und inklusiven Tourismus zu fördern. Abgesehen von ihrem Emissionsreduktionspotenzial bieten diese Maßnahmenbereiche Möglichkeiten für die Entstehung neuer hochwertiger Arbeitsplätze, für den Ausbau von Forschung, Entwicklung und Innovation, für die Verbesserung der Gesundheit und des Wohlergehens der Bürgerinnen und Bürger sowie — damit einhergehend — eine Senkung der Gesundheitskosten in der EU. Neben den vorgenannten Bereichen sollten auch die Herausforderungen in Bezug auf die Verbesserung der Wasserrückhaltung, die Senkung des Wasserverbrauchs sowie die Schaffung von Gebieten zum Schutz der biologischen Vielfalt berücksichtigt werden;

28. ist sich bewusst, dass die Zugrundelegung umweltorientierter Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Emissionssenkungen als Grundanforderung bei der Mittelvergabe wichtige Anreize darstellen und zur notwendigen Ausrichtung der Wirtschaftsweise auf die Ziele des Grünen Deals beitragen werden. In diesem Sinne sollte der Klimapakt spezifische Maßnahmen zur Entwicklung der einschlägigen Kriterien und Messungen und zur Unterstützung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften (auch der kleineren, für die die Komplexität der Vergabevorschriften häufig ein großes Investitionshindernis darstellt) bei deren Umsetzung vorsehen, wobei die EU und die nationalen Verwaltungen aufgefordert werden sollten, die Vorschriften zu vereinfachen, erforderlichenfalls technische Unterstützung zu leisten und einschlägige Kriterien und neue Ökodesignvorgaben vorzugeben; fordert die EU, die Mitgliedstaaten und die LRG auf, eigene verbindliche Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen für ihre Verwaltungen zu beschließen und umzusetzen, wobei der Klimapakt als unterstützender Rahmen dienen könnte;

29. unterstreicht, dass immer mehr Studien die Zusammenhänge zwischen Gesundheit und Umweltschutz <sup>(2)</sup> einschl. der Verringerung der Luftverschmutzung aufzeigen, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, im Grünen Deal auch die Gesundheitsdimension zu berücksichtigen und in diesem Sinn zunächst eine der WHO-Strategie <sup>(3)</sup> vergleichbare europäische Strategie für Gesundheit, Umwelt und Klimawandel aufzulegen. Der Klimapakt mit seiner Aussagekraft für Bürger und Zivilgesellschaft sollte ein wichtiges Instrument sein, um das Bewusstsein für diese Zusammenhänge zu schärfen und der Einbeziehung dieser Aspekte in die einschlägige Politikgestaltung auf allen Ebenen Schwung zu verleihen;

30. schlägt hierbei im Kontext der EU-Wasserstoffstrategie für ein klimaneutrales Europa (COM(2020) 301 final) vor, dass der Klimapakt auch die Entwicklung einer Wasserstoffwirtschaft mit Nutzung von grünem Wasserstoff auf der Basis von erneuerbaren Energien in den Regionen und Städten unterstützt (siehe CoR 2020/549);

31. fordert alle EU-Institutionen und Mitgliedstaaten auf, weiterhin auf ehrgeizige neue national festgelegte Beiträge hinzuwirken; bekräftigt ferner, dass die LRG der EU in diesen Prozess durch die Einrichtung eines Systems lokal festgelegter Beiträge in Ergänzung der national festgelegten Beiträge einbezogen und die lokalen/regionalen, nationalen und europäischen Bestrebungen ausgehend von der Arbeit im Rahmen des globalen Bürgermeisterkonvents enger miteinander vernetzt werden müssen, wozu der Klimapakt maßgebend beitragen könnte;

32. hebt die wesentliche Bedeutung der digitalen Technologien für den Aufbau einer widerstandsfähigeren Gesellschaft und ihren potenziell insgesamt positiven Beitrag zur Verringerung der Emissionen und zur wirtschaftlichen Erholung hervor; ist daher der Ansicht, dass der Übergang zur Klimaneutralität und ein nachhaltiger digitaler Wandel enger miteinander verknüpft und das sich daraus ergebende Synergiepotenzial im Rahmen des Klimapakts erörtert und weiter ausgelotet werden sollten, u. a. unter Berücksichtigung der jüngsten Maßnahmen der LRG zur Bewältigung der gesundheitlichen Notlage;

### **Bewusstseinsbildung und Aufbau von Kapazitäten**

33. bekräftigt die entscheidende Bedeutung von Klimawandelanpassungsmaßnahmen für die Verbesserung der Widerstandsfähigkeit der Gebiete und die Verringerung der jährlichen klimafolgenbedingten Verluste; verweist in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit verschiedener wirkungsvoller Maßnahmen, um die Kapazitäten der LRG für die Durchführung von Klimaschutzmaßnahmen zu verbessern, so z. B. Strategien für nachhaltige Finanzierung und intensiven Kapazitätsaufbau. Entscheidend ist zudem die Möglichkeit, die Fortschritte bei Klimaschutzinvestitionen auf der Ebene der Städte und Regionen zu verfolgen. Derzeit liegen zu diesem Bereich erst begrenzte Daten vor; appelliert nachdrücklich an die Kommission, diese Aspekte bei der Ausarbeitung der neuen Anpassungsstrategie der EU zu berücksichtigen und diese mit dem Klimapakt zu verknüpfen;

34. betont die wichtige Rolle der LRG im Bereich der Lebensmittelerzeugung und der Flächennutzungssteuerung; besseres Ernährungsverhalten kann durch Bildung, Verpflegung und öffentliche Beschaffung gesteuert werden; bei einer nachhaltigeren Lebensmittelerzeugung sollten auch die Aspekte Beschäftigung, Beförderung und Verpackung berücksichtigt werden; bei der Einbeziehung des Agrarsektors in das Emissionshandelssystem sollte seinem Senkenpotenzial besser Rechnung getragen werden;

35. weist darauf hin, dass ein Nachhaltigkeitskonzept auch die Siedlungsdichte und die Flächenbewirtschaftung, die in Gebieten in Randlage, in dünn besiedelten und abgelegenen Gebieten meist durch Landwirte und Fischer wahrgenommen wird, einbeziehen muss. Die LRG sollten den Zuzug neuer Anwohner in ländlichen Gemeinden erleichtern, um den Bevölkerungsdruck in den Städten zu mindern, öffentliche Dienstleistungen und die damit verbundenen Kosten rationalisieren, eine nachhaltige Flächennutzung fördern und die verkehrsbedingten Emissionen senken. Dazu bedarf es einer geeigneten Unterstützung und gezielten Finanzierung zur Schaffung der notwendigen Infrastruktur für Telearbeit sowie für Mobilität, Digitalisierung (Zugang der lokalen Verbraucher und Vermarktung ihrer Produkte), soziale und Gesundheitsdienstleistungen;

<sup>(2)</sup> <https://www.eea.europa.eu/themes/human>

<sup>(3)</sup> <https://www.who.int/phe/publications/global-strategy/en/>

36. geht davon aus, dass Maßnahmen zur Reduzierung des klimawandelbedingten Katastrophenrisikos immer wichtiger werden und dass die LRG dabei unterstützt werden sollten, ein besseres Verständnis für diese Maßnahmen zu entwickeln und sie miteinander zu vernetzen, um so die allgemeine Resilienz ihrer Gebiete und ihre Kapazitäten für den Umgang mit Notlagen zu stärken;

37. gibt zu bedenken, dass die LRG Schwierigkeiten beim Zugang zu Finanzierung haben, was die Ausschöpfungsquote der EU-Mittel verschlechtert: Der Klimapakt sollte diese Lücke schließen und alle Unterstützungsmöglichkeiten für die LRG zusammentragen und fehlende Informationen ergänzen, um ihnen den Weg durch den EU-Förderdschungel zu weisen; all diese Informationen sollten in allen EU-Sprachen erteilt und nutzerfreundlich aufgemacht werden;

38. betont, dass der Bildung eine zentrale Rolle bei der Schaffung einer neuen Kultur des Umwelt- und Klimaschutzes zukommen sollte, wozu ein umfassender gesellschaftlicher Wandel erforderlich ist: In diesem Sinn könnte der Klimapakt über gezielte Initiativen in Kooperation mit den LRG die Teilhabe der staatlichen, kommunalen und privaten Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger, insbesondere von Schulen und den Europe Direct Informationszentren (EDIC) am Aufbau dieser neuen Kultur fördern. Diese Initiativen sollten mit entschlossenen Digitalisierungsimpulsen einhergehen, denn die Bedeutung der Digitalisierung für den Bildungsbereich ist in jüngster Zeit deutlich zutage getreten;

39. erkennt die Exzellenz der europäischen Hochschulen und Forschungszentren an und fordert die Kommission auf, sie als wichtige Wissensquellen und als potenzielle starke Verbündete bei der Schaffung einer wirksamen Plattform für den Kapazitätsaufbau in den Klimapakt einzubeziehen und anzuregen, dass sie in Absprache mit den LRG kollaborative Pilotvorhaben entwickeln, die die Entscheidungsfindung und die Verbreitung erfolgreicher Verfahrensweisen erleichtern;

#### **Einleitung von Maßnahmen und Verbesserung der multilateralen Zusammenarbeit**

40. ist der Ansicht, dass die Initiative des Bürgermeisterkonvents und andere Formen der Zusammenarbeit lokaler und regionaler Gebietskörperschaften in Klima- und Energiebelangen weiterentwickelt und verstärkt werden sollten, um dann als entscheidende Katalysatoren des Klimapakts für lokale Maßnahmen fungieren zu können: Diesbezüglich muss eine umfassendere Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger, der einschlägigen NGO, der Unternehmen, der Forschungseinrichtungen und der Hochschulen auf der Grundlage eines Vierfach-Helix-Ansatzes unterstützt werden;

41. erachtet es als strategisch notwendig, die nationalen und regionalen Systeme der dualen Berufsausbildung in enger Zusammenarbeit mit den Akteuren der Grundbildungs- und der Hochschulbildungssysteme sowie der Forschung auf die Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals abzustimmen, um so bestmöglich die Kompetenzen der Beschäftigten an den Bedarf der Unternehmen anzupassen, die sich für die Bekämpfung des Klimawandels einsetzen;

42. stellt fest, dass viele EU-Initiativen im Rahmen des Grünen Deals auf die Städte und Regionen ausgerichtet und für sie relevant sind, jedoch von den LRG nur unzureichend wahrgenommen werden, da ein klarer Überblick über alle vorhandenen Möglichkeiten sowie deren Merkmale und wesentliche Zielsetzungen fehlt. Der Klimapakt sollte für diesen Überblick sorgen, die LRG bei der Auswahl der für sie am besten geeigneten Initiativen unterstützen und ihnen einen schrittweisen Weg zur Klimaneutralität vorschlagen, mit größtmöglich zugänglicher Kommunikation und Informationen für die LRG, damit Maßnahmen lokal rasch umgesetzt werden können: der Bürgermeisterkonvent sowie weitere Initiativen zur Zusammenarbeit im Bereich Klima und Energie unter Einbeziehung von LRG könnten hierbei von zentraler Bedeutung sein;

43. greift bereits früher zum Ausdruck gebrachte Standpunkte des AdR auf, insbesondere seine Forderung nach Sicherstellung der Inklusion aller Bürgerinnen und Bürger der EU durch die Förderung des digitalen Zusammenhalts in Verbindung mit spezifischen und gezielten Programmen zur Verbesserung der digitalen Kompetenzen sowie zur Überwachung und Anpassung der Maßnahmen. Projekte im Bereich intelligente Städte sollten eine solide Grundlage für flächendeckenden Kapazitätsaufbau in größerem Maßstab bieten und ausreichend flexibel an unterschiedliche Gegebenheiten angepasst werden können;

44. ist sich über die Bedeutung von Peer-Learning als wirksamer und pragmatischer Ansatz für die Umsetzung des Grünen Deals im Klaren: Partnerschaften und Verzeichnisse bewährter Verfahren, beispielsweise durch Initiativen wie den Bürgermeisterkonvent, können den LRG wirkungsvolle Hilfestellung dabei geben, ihre Klimaneutralitätsmaßnahmen einzuleiten, ohne bei null anfangen zu müssen;

45. ist sich bewusst, dass es vor Ort eine Fülle an Erfahrungen mit der gemeinsamen Gestaltung politischer Lösungen gibt, die Bürgerversammlungen zum Handeln befähigen, Bürgerdialoge fördern und partizipative Haushaltsplanung stärken. Diese Erfahrungen bilden eine breite Inspirationsquelle für Möglichkeiten, wie Bürgerinnen und Bürger direkt in die Festlegung und Verwirklichung ehrgeiziger Klimaziele eingebunden werden können. Der Klimapakt sollte auf dem Know-how vor Ort aufbauen und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften als Mittler für ein breites Spektrum lokaler Interessenträger und Bürger nutzen;

46. gibt zu bedenken, dass die meisten lokalen Vorhaben im Bereich Energiewende und Klimaschutz nicht die von großen Finanzinstitutionen als optimal betrachtete Größenordnung erreichen: Der Klimapakt könnte ein Instrument schaffen, mit dessen Hilfe sich LRG zu Partnerschaften zusammenschließen und Projekte bündeln können, um sich so alle verfügbaren Fördermöglichkeiten zu erschließen;

47. macht darauf aufmerksam, dass sich viele LRG nach wie vor mit öffentlich-privaten Partnerschaften schwertun, ungeachtet ihres großen Potenzials bei der Finanzierung der Klimawende: Deshalb sollte durch verstärkte Beratung und Unterstützung sichergestellt werden, dass alle Gebietskörperschaften die damit verbundenen Möglichkeiten ausschöpfen können;

48. hebt hervor, dass die Bewältigung der Klimakrise einschneidende Veränderungen unserer Gewohnheiten als Bürger und Verbraucher erfordert: Alle Bürgerinnen und Bürger müssen uneingeschränkt als aktive Interessenträger anerkannt und über partizipative Ansätze wie bspw. Reallabore oder über Mikrokredite für kleine Projekte im unmittelbaren Lebensumfeld der Menschen durch lokale Gemeinschaften und NGO zur eigenverantwortlichen Teilhabe ermutigt werden. Das Konzept, Verbraucher zu Prosumenten zu machen, sollte auf allen Ebenen gefördert und angemessen finanziell unterstützt werden. Die Beteiligung der Bürger sollte zudem durch den Einsatz innovativer Technologien wie intelligente Zähler oder spezialisierte Smartphone-Anwendungen unterstützt werden. Hierbei fällt den LRG eine entscheidende Rolle zu;

### **Die Rolle des AdR**

49. setzt sich über seine Arbeitsgruppe Der Grüne Deal — Going local dafür ein, die Anstrengungen der LRG zur Umsetzung des Grünen Deals zu fördern, auszutauschen und zu koordinieren und eine rasche Koordinierung der Tätigkeiten im Bereich Grüner Deal und grüner Wiederaufbau mit der Europäischen Kommission und anderen Partnern zu bewirken;

50. fordert die nationalen Verbände der LRG auf, sich aktiv als Partner des AdR und der Kommission bei den Tätigkeiten in Verbindung mit dem Grünen Deal einzubringen: Hierfür könnten Informationszentren im Rahmen des Klimapakts auf der angemessenen Ebene eingerichtet werden, um einschlägige Informationen zu verbreiten und die Initiativen im Rahmen des Grünen Deals bekannt zu machen und um sicherzustellen, dass diese Informationen auch alle Interessenträger erreichen;

51. plant die Auflage eines „CoR4Climate“-Pakts zur weiteren Unterstützung dieser wichtigen Initiative, die auch die Ermittlung von Botschaftern für den Grünen Deal umfassen würde, die als Anlaufstellen wirken sollen, um Informationen zu erteilen, bewährte Verfahren im Zusammenhang mit dem Grünen Deal zu verbreiten und für den Grünen Deal als Katalysator für die soziale und wirtschaftliche Erholung nach der COVID-19-Krise zu werben. Zudem soll mit dieser Initiative die Kommunikation über den Grünen Deal, sowohl mit der Öffentlichkeit über das AdR-Internetportal als auch ausschussintern mit den Mitgliedern, gefördert werden. Dazu sollten auch die wichtigsten Informationen für LRG gehören, wie sie ihren lokalen Grünen Deal auf den Weg bringen können, u. a. Informationen über Fördermittel. Darüber hinaus bietet dieser Pakt Gelegenheit, eine Bestandsaufnahme der Initiativen der AdR-Mitglieder für den Grünen Deal vorzunehmen und Möglichkeiten zu fördern, voneinander zu lernen;

52. schlägt die Einrichtung eines „Forums für einen grünen Wiederaufbau“ vor, in dem die Europäische Kommission, die LRG und andere Interessenträger im Bereich Klimaschutz zusammenarbeiten können: Dieses Forum könnte in eine von Kommission und AdR gemeinsam verwaltete digitale Plattform für den Klimapakt integriert werden;

53. befürwortet die Umsetzung und bereichsübergreifende Berücksichtigung des grünen Gebots „Verursache keine Schäden“ im Rahmen der Agenda und Leitlinien der Kommission für bessere Rechtsetzung. Politikkohärenz und bessere Rechtsetzung sind entscheidend, um wirksame und angemessene Rechtsvorschriften mit echtem Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger zu erlassen. Daher müssen Bürger, Interessenträger und alle Regierungs- und Verwaltungsebenen zur Gestaltung sinnvoller und zweckdienlicher Rechtsvorschriften beitragen können. Das Instrumentarium und die Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung müssen genutzt werden, um das Ziel der Klimaneutralität zu verwirklichen;

54. betont, dass der Klimapakt eine hervorragende Gelegenheit zur Umsetzung des Prinzips der aktiven Subsidiarität ist, denn die Ziele des Pakts selbst stimmen maßgeblich mit dem wesentlichen Ziel einer aktiven Subsidiarität überein, sprich: mit der Entwicklung einer inklusiven und konstruktiven Arbeitsweise, die das Potenzial des Mehrebenenansatzes des demokratischen und Governance-Rahmens der EU umfassend zum Tragen bringt;

55. hält es für erforderlich, dass die EU bei der Bekämpfung des Klimawandels weltweit führend agiert und gegenüber Nachbarländern und anderen Großemittenten für ehrgeizige Normen und Ziele eintritt; hebt in diesem Zusammenhang die Initiativen des AdR hervor, wie die Konferenz der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften der Östlichen Partnerschaft (CORLEAP), die Versammlung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften Europa-Mittelmeer (ARLEM) und die dezentrale Zusammenarbeit wie die Nikosia-Initiative der Zusammenarbeit mit libyschen Bürgermeisterinnen, die die im Rahmen des Klimapakts entwickelten Instrumente und Methoden zur Unterstützung der LRG der Nachbarländer beim Austausch, der Übernahme und der Umsetzung bewährter Verfahren für eine nachhaltigere und grünere Wirtschaft nutzen könnten;

56. ist angesichts der entscheidenden Bedeutung der ESI-Fonds für die Umsetzung des Grünen Deals der Auffassung, dass im Rahmen des Klimapakts ein Dialog mit den Verwaltungsbehörden eingeleitet werden sollte, um sie umfassend über die diesbezüglich bestehenden Möglichkeiten aufzuklären. Der AdR ist jederzeit bereit, mit der Kommission zusammenzuarbeiten, um dafür zu sorgen, dass die Verwaltungsbehörden über die erforderlichen Informationen und Kapazitäten verfügen, um diese Mittel für ihren grünen und gerechten Übergang zur Klimaneutralität einplanen und nutzen zu können.

Brüssel, den 14. Oktober 2020

*Der Präsident  
des Europäischen Ausschusses der Regionen*  
Apostolos TZITZIKOSTAS

---

**Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft**

(2020/C 440/18)

|                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|--------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Berichterstatter:</b> | Tjisse STELPSTRA (NL/EKR), Mitglied der Deputiertenstaaten der Provinz Drenthe                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>Referenzdokument:</b> | Mitteilung der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft — Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa<br><br>COM(2020) 98 final |

**POLITISCHE EMPFEHLUNGEN**

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

**A. Allgemeine Bemerkungen***Unsere Verantwortung*

1. äußert sich besorgt über das gegenwärtige Tempo der Übernutzung der Erde, sieht das menschliche Verhalten als Ursache für diese katastrophale Entwicklung an, für die wir alle Verantwortung tragen, und stimmt der Schlussfolgerung im neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft zu, dass der Übergang zu einer *klimaneutralen* Kreislaufwirtschaft die Zusammenarbeit aller Interessenträger auf allen Ebenen von Regierung, Verwaltung und Gesellschaft erfordert;
2. hebt die dringende Notwendigkeit hervor, den Übergang zu einem Modell des regenerativen Wachstums zu beschleunigen, um den Ressourcenverbrauch innerhalb der Belastungsgrenzen des Planeten zu halten und unseren Fußabdruck zu verkleinern;
3. begrüßt den neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft der Europäischen Kommission als strategische Ausgestaltung des mit dem europäischen Grünen Deal verfolgten Ansatzes und als konstruktive Fortsetzung des Aktionsplans von 2015;
4. bedauert, dass den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften (LRG) im neuen Aktionsplan lediglich ein ausgesprochen knappes Kapitel gewidmet wird, obwohl sie als Akteure beim Übergang zur Kreislaufwirtschaft maßgebend zum Anstoß und Ausbau dringend benötigter Innovationen beitragen — die Regionen setzen sich dafür ein, dass sich das Alltagshandeln der Menschen, Gemeinschaften und Regionen an den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft orientiert und diese verinnerlicht werden; unterstreicht das beschäftigungsfördernde Potenzial der Kreislaufwirtschaft sowie die notwendige Förderung der Investitionen in neue Infrastrukturen für die tatsächliche Sammlung und Rückführung von Stoffen sowie für die Nutzung von Sekundärrohstoffströmen;
5. nimmt beeindruckt die zahlreichen sachkundigen Beiträge von Interessenträgern zur Kenntnis und fordert die Europäische Kommission auf, Peer-Learning und Kapazitätsaufbau über bestehende Plattformen wie die Partnerschaften der EU-Städteagenda, die Europäische Plattform der Interessenträger für die Kreislaufwirtschaft und Netze der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu fördern;
6. begrüßt die Initiative „Kreislaforientierte Städte und Regionen“ zur Unterstützung der Interessenträger bei der Planung und Umsetzung territorialer Kreislaufwirtschaftskonzepte; weist jedoch gleichzeitig darauf hin, dass die Kreislaufwirtschaft nicht losgelöst von anderen Initiativen zum Schutz unseres Planeten betrachtet werden kann, sondern als eine Handlungsmaxime in die Bemühungen der Städtenetze um den Klima- und Umweltschutz sowie die nachhaltige Entwicklung integriert werden muss;
7. betont, dass die laufende Debatte über die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft Gelegenheit bietet, entschieden die immer wiederkehrende Frage einer Ergänzung des traditionellen BIP durch weitere Indikatoren <sup>(1)</sup> zu klären, d. h. neue, über die wirtschaftliche Leistung hinausgehende Aspekte in die Messung des Fortschritts einzubeziehen, z. B.: Schaffung solidarischer Systeme für eine inklusive Gesellschaft, Leben innerhalb der Belastungsgrenzen unseres Planeten und gerechte Ressourcenverteilung;

<sup>(1)</sup> European System of National and Regional Accounts (ESA 2010): <https://ec.europa.eu/eurostat/documents/3859598/5925693/KS-02-13-269-EN.PDF/44cd9d01-bc64-40e5-bd40-d17df0c69334>.

*COVID-19*

8. weist darauf hin, dass die Vorlage des neuen Aktionsplans mit dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie zusammenfiel, die uns unsere Abhängigkeit von Primärrohstoffen vor Augen geführt hat, und sieht die Krise in mehrfacher Hinsicht als Weckruf;
9. fordert die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten auf, durch eine bessere Organisation der Bewirtschaftung von — vor allem knappen und kritischen — Ressourcen die Abhängigkeit von Dritten sowie von Primärrohstoffen zu verringern und die Versorgungssicherheit zu stärken, und empfiehlt die Entwicklung einer EU-Plattform für Ressourcenpolitik;
10. begrüßt, dass die Europäische Kommission einen Schwerpunkt auf den Ausbau des Marktes für Sekundärrohstoffe legt und dazu insbesondere Investitionen in Recycling vorsieht;
11. ist beeindruckt von den positiven Nebenwirkungen des Lockdowns auf die Umwelt (d. h. sauberere Luft, weniger Wasserverschmutzung, weniger schädliche Emissionen); ist der Auffassung, dass die seit Anbeginn der Krise von den Bürgerinnen und Bürgern, öffentlichen Akteuren, Unternehmen und Wirtschaftsakteuren an den Tag gelegte Resilienz, Kreativität und Innovationskraft genutzt werden sollte, um einen tiefgreifenden ökologischen Wandel der Produktionsprozesse zu unterstützen und hinsichtlich der Umweltzerstörung einen „Aufholeffekt“ nach der Krise abzuwenden;
12. fordert die Europäische Kommission, die Mitgliedstaaten und die LRG auf, über Investitionslenkung im Rahmen des EU-Aufbauplans den langfristigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Fortschritt sicherzustellen und gleichzeitig den Ressourcenaufwand zu verringern, die Nutzung gefährlicher Substanzen zu vermeiden oder einzustellen und die Kreislauffähigkeit von Materialien und Systemen zu verbessern; betont, dass das Aufbauinstrument „Next Generation EU“ durch die Bereitstellung der erforderlichen Mittel zu diesem Ziel beitragen muss und durch Eigenmittel ergänzt werden sollte, durch die kein EU-Mitgliedstaat gegenüber anderen Ländern benachteiligt wird;

*Klimaschutzziele, Grüner Deal und Nachhaltigkeitsziele*

13. fordert die Europäische Kommission, die Mitgliedstaaten und die LRG auf, für eine fristgerechte Umsetzung des europäischen Grünen Deals zu sorgen und sicherzustellen, dass er als eine solide Grundlage für einen mit den Energie-, Klima- und Umweltzielen der EU im Einklang stehenden Wiederaufbau der EU-Wirtschaft herangezogen wird;
14. unterstreicht mit Nachdruck den entscheidenden Beitrag der Grundsätze der Kreislaufwirtschaft zur Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele, insbesondere des SDG 12 „Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster“, und vertritt die Ansicht, dass die Anwendung dieser Grundsätze dazu beitragen wird, übergeordnete Ziele in Maßnahmen umzusetzen und den gesellschaftlichen Wandel konkret voranzubringen;
15. betont, dass der Übergang zur Kreislaufwirtschaft die Bemühungen der EU zur Eindämmung des Klimawandels in hohem Maße unterstützen wird, und fordert die Europäische Kommission auf, sämtliche Vorhaben in Verbindung mit dem Grünen Deal enger zu vernetzen, um den unbedingt notwendigen Gesamtüberblick zu ermöglichen und das Synergiepotenzial durch Forschung und Indikatoren sowie im politischen Gestaltungsprozesses, beispielsweise im Rahmen des Klimagesetzes, auszuschöpfen; erachtet es als ebenso wichtig, Kreislaufwirtschaftskonzepte mit Strategien zur Bewältigung anderer Umweltprobleme zu verknüpfen, bspw. Maßnahmen für Biodiversitätsschutz oder für die Verbesserung der Luft- und Wasserqualität; macht deutlich, dass die Anwendung der Grundsätze der Kreislaufwirtschaft zu einem gemeinsamen Ausgangspunkt in allen Bereichen werden muss, vom Agrar- und Lebensmittelsektor über die Baubranche bis hin zu Hochtechnologielösungen usw.;
16. macht auf bereichsübergreifende Abhängigkeiten zwischen Kreislauforientierung und Klimaschutz aufmerksam; hebt hervor, dass der Ansatz der Kreislaufwirtschaft in Verbindung mit Design- und Rücknahmesystemen umfassend und unmittelbar zur Senkung des Klimagasausstoßes beitragen kann;

*Ziele und Überwachung*

17. hebt hervor, dass es unbedingt notwendig ist, Wachstum und Ressourcennutzung zu entkoppeln, um die Belastungsgrenzen unseres Planeten nicht zu überschreiten, und bedauert, dass der neue Aktionsplan kein Gesamtziel für die Verringerung des Ressourcenverbrauchs vorsieht; gibt zu bedenken, dass es mit den bisherigen EU-Maßnahmen nicht gelungen ist, den Gesamtverbrauch an natürlichen Ressourcen und Rohstoffen in Europa zu senken. Es wäre sinnvoll, andere Messgrößen als das BIP als Grundlage für die Berechnung von Entwicklungen heranzuziehen, die den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft besser entsprechen;

18. vertritt die Auffassung, dass die Verringerung von CO<sub>2</sub> in den Ökobilanzen zu den Zielen gehören sollte, um entsprechende Investitionen und Ergebnisse zu fördern, und befürwortet daher vorrangige einschlägige Maßnahmen;

19. weist darauf hin, dass konkrete Maßnahmen zu konkreten Ergebnissen führen, und fordert die Europäische Kommission auf, jede Schlüsselmaßnahme mit einer Ergebniserwartung und einem ehrgeizigen Zeitplan zu verknüpfen;

20. betont, dass ehrgeizige und an den Fortschritt anzupassende Ziele gesetzt werden müssen, um Innovationen zu fördern, und dass deshalb ein System benötigt wird, bei dem alle fünf Jahre anhand der jeweils besten verfügbaren Lösung oder am besten bewährten Praxis das neue Ziel für die nächsten fünf Jahre vorgegeben wird;

21. hebt die Notwendigkeit hervor, lokale und regionale Indikatoren zu entwickeln und anzuwenden, um Fortschritte zu bewerten und Probleme einzuschätzen und die LRG bei der Umsetzung von Kreislaufwirtschaftsstrategien zu unterstützen;

#### *Wirtschaftssystem*

22. erachtet es als gerecht, die durch Verschmutzung, Abfälle und Emissionen verursachten Kosten in die Bepreisung nicht kreislauffähiger Produkte zu integrieren, um für vergleichbare Ausgangsbedingungen und Wettbewerbsfähigkeit einer nachhaltigen Produktion gegenüber nicht kreislauffähigen Produktionsmethoden zu sorgen;

23. hält rechtliche und wirtschaftliche Lenkungsinstrumente, mit denen kreislauffähige Tätigkeiten erleichtert und nicht kreislauffähige Tätigkeiten erschwert werden, für sinnvoll und fordert die Kommission auf, bewährte Verfahren darzulegen, wie die Mitgliedstaaten auf die Kreislaufwirtschaft hinarbeiten und gemeinsame Lösungen finden können, die über nationale Grenzen hinweg funktionieren; hält eine niedrigere Besteuerung von kreislauffähigen Tätigkeiten und eine höhere Besteuerung von nicht kreislauffähigen Tätigkeiten für sinnvoll und befürwortet die anvisierte Anwendung von Mehrwertsteuersätzen (MwSt.) als wirksames Instrument; empfiehlt, bei den Folgemaßnahmen die Leitlinien zur Aufteilung der Zuständigkeiten in der Steuerpolitik zu berücksichtigen;

24. bedauert in diesem Zusammenhang, dass die Einstimmigkeit in der Steuerpolitik verhindert, dass die Mitgliedstaaten über mehr Spielraum bei der Anwendung von MwSt.- und anderen Steuersätzen verfügen, um einen echten Wandel der Produktions- und Verbrauchsmuster (über reine Reparaturarbeiten hinaus) zu unterstützen;

### **B. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften**

#### *Zuständigkeiten*

25. betont, dass viele Kompetenzen der LRG die Bewirtschaftung von Ressourcen und die Kreislaufwirtschaft berühren und die LRG somit über vielfältige Möglichkeiten verfügen, den die Umstellung auf eine Kreislaufwirtschaft zu fördern; gibt gleichzeitig zu bedenken, dass dies umfangreiches Fachwissen voraussetzt und allerhand Investitionen erfordert; betont, dass das Aufbauinstrument „Next Generation EU“ und andere Finanzierungsquellen durch die Bereitstellung der erforderlichen Mittel zu diesem Ziel beitragen müssen;

26. weist darauf hin, dass die Nutzung von Wasser (eine der wichtigsten Ressourcen) in Haushalten und in der Industrie große Mengen von Abwasser verursacht und dass dort, wo es zweckmäßig ist, verstärkt auf die Wiederverwendung von Wasser gesetzt werden sollte; macht darauf aufmerksam, dass Abwasser auch viele wertvolle Nährstoffe enthält, die zurückgewonnen werden können, weshalb neben Forschung, Innovation und Finanzierung auch klare Ziele für Nährstoffrückgewinnung gebraucht werden;

27. hebt hervor, dass bei der Art und Weise, wie die Zielvorgaben für Abfälle umgesetzt werden sollen, das Wissen und die Interessen der LRG berücksichtigt werden müssen, zumal wenn die Abfallsammlung und die Abfallsortierung weiter spezialisiert werden;

28. fordert die Europäische Kommission auf, eine innovative Strategie zur Entwicklung unterschiedlicher Verfahren der Abfallsammlung zu konzipieren und dabei eher auf eine Zusammenarbeit der Regionen und Städte zu setzen als auf eine von oben vorgegebene Harmonisierung der Getrenntsammlungssysteme;

29. ist der Meinung, dass öffentlich-private Partnerschaften durch die Einbeziehung großer Wirtschaftsakteure wesentlich zur Ausweitung der Kreislaufwirtschaft beitragen und dass sich die LRG hierfür als geeignete Partner anbieten; fordert die Europäische Kommission auf, diese Zusammenarbeit in ihren Programmen zu fördern;

30. betont, dass lokale und regionale Leitlinien und die Förderung bewährter Verfahrensweisen, bspw. in den Bereichen Raumplanung, Bauwesen und Gebäudepolitik, den Übergang zur Kreislaufwirtschaft beschleunigen können;

31. fordert die Europäische Kommission auf, ein Programm aufzulegen, mit dem genaue Daten über die Materialströme auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene gesammelt werden, was es den Akteuren ermöglicht, mehr über die Lage und die Tätigkeiten anderer Regionen zu erfahren; betont, dass das Programm als offenes digitales System konzipiert werden und dazu dienen sollte, die Lage auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene zu untersuchen, und darüber hinaus Mittel für den Ausbau dieser Tätigkeit auf allen Ebenen bereitstellen sollte;

32. unterstreicht, dass Informationen über regionale Innovationstätigkeiten, vorhandene Kapazitäten (Infrastruktur, Fachwissen) und das Kreislaufwirtschaftspotenzial von entscheidender Bedeutung sind, und bedauert, dass diese Daten häufig verstreut und bruchstückhaft vorliegen und für die Regionen deshalb nur begrenzt nützlich sind; empfiehlt der Europäischen Kommission daher, eine umfassende Datenerhebung unter Berücksichtigung der EU-Industriestrategie aus der lokalen und regionalen Perspektive durchzuführen;

#### *Öffentliche Auftragsvergabe*

33. erachtet die öffentliche Auftragsvergabe als ein wirkungsvolles Instrument, mit dem die LRG Standards setzen und den Markt auf nachhaltigere Produkte und Dienste ausrichten können, gibt indes zu bedenken, dass die Komplexität der Vorschriften häufig die Risikobereitschaft der LRG dämpft; weist darauf hin, dass auf diese Weise die Entwicklung beim Einkauf in Richtung der Berücksichtigung der Gesamtbetriebskosten (d. h. der Gesamtköbilanz, also aller Kosten über den gesamten Lebenszyklus hinweg, die sozialen und ökologischen Kosten inbegriffen) gesteuert werden kann, wodurch eventuell positive Effekte für die Region erzielt werden können;

34. befürwortet die weitere Ausarbeitung der Kriterien und Zielvorgaben für die umweltorientierte öffentliche Beschaffung auf der Grundlage einer Überprüfung der im geltenden EU-Vergaberecht<sup>(2)</sup> vorgesehenen Mindestumweltkriterien (MUK); empfiehlt die Entwicklung einer Reihe konkreter einschlägiger Innovationsziele und fordert die Europäische Kommission auf, sie so zu formulieren, dass sie einer echten kreislaforientierten öffentlichen Beschaffung gerecht werden; weist darauf hin, dass zur Schaffung von Rechtssicherheit und zur Verringerung des Aufwands bei der öffentlichen Beschaffung in den LRG zuverlässige und transparente EU-Zertifikate und -Kennzeichnungen entwickelt werden sollten, um insbesondere die ökologische Nachhaltigkeit auszuweisen; hält es im Rahmen der öffentlichen Beschaffung für angezeigt, dass die Produzenten berichten können, was sie unternommen haben, um in erster Linie Sekundärrohstoffe zur Herstellung ihrer Produkte einzusetzen, bzw. begründen, warum dies nicht möglich ist; erachtet entsprechende Leitlinien für die Überprüfung des Rezyklat- und/oder Wiederverwertungsanteils und/oder des Anteils an Nebenprodukten in den Mindestumweltkriterien unterliegenden Produkten als diesbezüglich hilfreich; weist darauf hin, dass hierzu transparente Bewertungssysteme und die Entwicklung einschlägiger Kenntnisse bei den Auftragnehmern erforderlich sein werden;

### **C. Ressourcen und Abfall**

#### *Abfall und Grundsatz „Es gibt keinen Abfall“*

35. stellt fest, dass sich in Europa hinter der Bezeichnung „Abfall“ viele wertvolle Ressourcen verbergen, und betont, dass sich gleichzeitig mit dem Übergang zu einer echten Kreislaufwirtschaft auch der Grundgedanke der Abfallvermeidung verbreiten muss; hebt die Bedeutung der Erfassung von Rohstoffen hervor, um ihre Wiederverwendung zu ermöglichen und ihnen eine Identität zu geben;

36. hält es für einen wichtigen Grundsatz, in der Kreislaufwirtschaft alle Materialien so zu gestalten, dass sie entweder in Nährstoffe für die Biosphäre oder in neue Materialien für den nächsten Nutzungskreislauf umgewandelt werden können;

---

<sup>(2)</sup> Richtlinien 2014/23/EU (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1), 2014/24/EU (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65) und 2014/25/EU (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243) des Europäischen Parlaments und des Rates.

37. unterstreicht den Vorschlag der Europäischen Kommission, das EU-Abfallrecht zu modernisieren und die EU-Fördermittel zu überprüfen; hält es für wesentlich, im Zuge dieser Modernisierung rasch eine neue, straffere und vereinfachte Rechtsgrundlage für die Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft und für Nebenprodukte zu schaffen;

38. fordert die Europäische Kommission auf, Ziele für das absolute Pro-Kopf-Abfallaufkommen und für die Abfallvermeidung in Gewerbe und Industrie vorzuschlagen; unterstreicht diesbezüglich die Bedeutung (und die Wirkung) der angekündigten Rechtsvorschriften für Verpackungen sowie der angekündigten Maßnahmen zu kompostierbaren Kunststoffen;

39. betont, dass während des Übergangs von der Abfall- zur Stoffwirtschaft grenzübergreifende Vereinbarungen wesentlich sein können, um kurzfristige Lösungen mit negativen Umweltauswirkungen zu vermeiden;

40. vertritt die Ansicht, dass Regionen oder Städte, die sich erst noch von der Deponierung auf andere Methoden umstellen müssen, für die Abfallbehandlung in der Übergangsphase europaweit zunächst auf bestehenden Infrastrukturen aufbauen sollten (z. B. sollten keine neuen Verbrennungsanlagen gebaut, sondern bereits bestehende genutzt werden), und hebt den Finanzierungs- und Koordinierungsbedarf während dieser Übergangsphase hervor. Die wirksame energetische Verwertung unter Rückgewinnung von Metallen und Salzen sollte gefördert werden, wenn Abfälle aufgrund von Kontamination, Materialermüdung und schwieriger Trennung komplexer Werkstoffe nicht recycelt werden können;

41. weist darauf hin, dass die Abfallwirtschaft in Regionen in äußerster Randlage aufgrund der begrenzten bestehenden Infrastruktur für die Abfallbehandlung sowie fehlender Skalenerträge für Abfallsammlung, -behandlung und -recycling besonders schwierig ist. Daher dürfte die Beschleunigung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft (in Europa) hier direkt messbare Auswirkungen zeigen. Der aktuelle Stand der Abfallbewirtschaftung und -behandlung in diesen Regionen kann als Praxistest im Hinblick auf eine solche Beschleunigung dienen. Ferner können davon ausgehend bestehende Instrumente bewertet und neue entwickelt werden;

42. gibt mit Nachdruck zu bedenken, dass eine Verpflichtung zur Verwendung recycelter Materialien unerlässlich ist, um den Grundsatz „es gibt keine Abfälle“ verbindlich zu machen und die Nutzung von Primärrohstoffen zu verhindern; drängt die Europäische Kommission, Kriterien vorzugeben, wonach neue Produkte einen erheblichen Rezyklatanteil enthalten sollten, und empfiehlt, diese Kriterien in den Ansatz für die zentralen Produktwertschöpfungsketten zu übernehmen;

#### *Kostenvermeidung, Materialsicherheit und erweiterte Herstellerverantwortung*

43. bedauert, dass die LRG häufig die negativen Auswirkungen von Produkten bewältigen müssen, die das Ende ihrer Nutzungsdauer erreicht haben und nicht von einem Hersteller zurückgenommen werden müssen, denn diese Produkte bzw. Bestandteile davon verursachen oft Boden- oder Luftverschmutzung und letztlich müssen die LRG die Entsorgungskosten tragen;

44. hält es für unerlässlich, diese Kosten unmittelbar auf der Herstellerebene zu vermeiden bzw. zu regeln, und unterstützt in diesem Sinn den im neuen Aktionsplan entworfenen Rahmen für eine nachhaltige Produktpolitik;

45. betont, dass den Herstellern eine wichtige Rolle beim Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft zukommt, denn sie müssen Produkte entwickeln, die für unseren Planeten so schonend wie möglich sind und einen möglichst geringen Einsatz von fossilen Primärrohstoffen erfordern; weist darauf hin, dass gleichzeitig auch der Staat gewisse Aufgaben hat, z. B. muss er Anreize setzen und die Rahmenbedingungen sowie entsprechende rechtliche Regelungen schaffen;

46. unterstreicht, dass die Bodenverschmutzung in der EU zunehmend Anlass zur Sorge gibt; begrüßt deshalb den Vorschlag der Kommission, Initiativen zur Verringerung der Bodenversiegelung, zur Sanierung stillgelegter oder kontaminierter Brachflächen und zur Verbesserung der sicheren, nachhaltigen und kreislauforientierten Nutzung von ausgehobenen Böden zu fördern; fordert die Kommission auf, in diese Initiative eine obligatorische Untersuchung und Rückverfolgung der ausgehobenen Böden aufzunehmen;

47. begrüßt die Initiative der Europäischen Kommission einer Umstellung auf nach dem „Safe-by-Design-Konzept“ entwickelte Chemikalien, denn durch die Vermeidung oder Einschränkung der Nutzung giftiger Stoffe kann eine Freisetzung derartiger Chemikalien relativ einfach verhindert werden und den LRG entstehen somit keine hohen Kosten infolge der Sanierung oder Entsorgung (z. B. PFAS-)kontaminierter Böden; stellt indes fest, dass eine Beschränkung giftiger Stoffe nicht ausreicht und Materialien vielmehr nur bei vollständiger Transparenz der Inhaltsstoffe angemessen recycelt oder upcycelt werden können;

48. weist darauf hin, dass die erweiterte Herstellerverantwortung an Bedeutung gewinnen und konsequent umgesetzt werden muss, wobei allerdings die verschiedenen Aspekte der Kreislaufwirtschaft zu berücksichtigen sind; gibt zu bedenken, dass bspw. die Fragmentierung der Abfallverantwortung die Entwicklung der Abfallbewirtschaftung im Ganzen behindert; plädiert dafür, Geschäftsmodelle zu etablieren, bei denen die Hersteller auch die Folgen des Konzepts „Sicherheit und Kreislauffähigkeit als Designkriterien“ berücksichtigen;

49. fordert, dass nicht jeder Hersteller ein eigenes Rücknahmesystem einrichtet, was zu einem riesigen Logistik-Fußabdruck führen könnte; befürwortet deshalb die Festlegung intelligenter Spezifikationen für Materialien und Komponenten sowie intelligenter Rücknahmelogistikkonzepte;

50. fordert, dass das besondere Problem der Abfälle im Meer im neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft berücksichtigt wird; gibt zu bedenken, dass es sich bei diesen Abfällen um ein grenzüberschreitendes Problem handelt, das die Zusammenarbeit der Regierungen aller Meeresgebiete erfordert, um die Nachhaltigkeit der gemeinsam genutzten Ressourcen sicherzustellen, sowie eine regionale und internationale Zusammenarbeit zur Entwicklung gemeinsamer Lösungen;

#### **D. Eine funktionierende Kreislaufwirtschaft**

##### *Bewusstseinsbildung und Maßnahmen*

51. betont, dass die Kreislaufwirtschaft ein Umdenken beim Konsum erfordert und dass Sensibilisierungsmaßnahmen wichtig sind; macht darauf aufmerksam, dass die LRG aufgrund ihrer Bürgernähe den Aufbruch zu einer neuen Normalität maßgeblich unterstützen können; fordert die Europäische Kommission daher auf, Projekte auf lokaler und regionaler Ebene zu unterstützen, die zu greifbaren Ergebnissen führen;

##### *Kompetenzen und Bildung*

52. betont, dass Bildung vom Kindergarten bis zur Hochschule ebenso wie berufliche Fortbildung eine wichtige Voraussetzung für Bewusstseinsbildung ist; hält es deshalb für erforderlich, die Vermittlung der kreislaforientierten Lebensweise über die Lehrpläne sämtlicher Bildungseinrichtungen sowie über digitale Bildung durch kohäsionspolitische Mittel zu fördern;

53. betont, dass aufgeklärte Kaufentscheidungen transparente Informationen über den Anteil an rezykliertem Material in Produkten voraussetzen;

54. bekräftigt die Anmerkungen zur Förderung von Kompetenzen und Schaffung von Arbeitsplätzen im neuen Aktionsplan, gibt allerdings zu bedenken, dass Arbeitsplätze in der Kreislaufwirtschaft zunächst keine besonderen Qualifikationen erfordern und mittel- bis langfristig automatisiert und robotisiert werden könnten; weist indes darauf hin, dass auch Möglichkeiten für hochqualifizierte Arbeitsplätze bestehen und dass bei der Aktualisierung der Kompetenzagenda beide Aspekte gebührend berücksichtigt werden sollten;

55. empfiehlt, dass Regionen, die sich rasch auf eine Kreislaufwirtschaft mit relativ gering qualifizierten Arbeitsplätzen (u. a. aufgrund niedriger Arbeitskosten) umstellen, vorrangig Unterstützung für Bildungsmaßnahmen und Kapazitätsaufbau erhalten sollten, um höher qualifizierte Arbeitsplätze und damit technische und soziale Innovationen zu fördern und die LRG beim Übergang zu einer vielseitigen und widerstandsfähigen Wirtschaft zu unterstützen; hält es ferner für erforderlich, im Rahmen der Aktualisierung der Kompetenzagenda bei der Entwicklung von Bildungs- und Kompetenzstrategien sowie Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen die regionalen Unterschiede zu berücksichtigen und das Augenmerk insbesondere auf die weniger entwickelten Regionen zu richten;

56. ermutigt die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, ihre Verwaltungs- und ihre Organisationsstrukturen entsprechend zu gestalten und anzupassen, um die Förderung der Kreislaufwirtschaft etwa durch die Schaffung neuer Tätigkeitsfelder im öffentlichen Dienst, wie etwa Smart-City-Management oder Kreislaufwirtschafts-Management, zu unterstützen, da die Kreislaufwirtschaft ein ganzheitliches, bereichsübergreifendes und langfristiges Denken und Handeln erfordert;

57. fordert die Europäische Kommission auf, Programme für eine direkte Finanzierung der LRG und KMU aufzulegen, um sie durch die Förderung von Bildungs-, Umschulungs- sowie Weiterbildungsmaßnahmen, Investitionen und Resilienzaufbau bei der Umstellung auf eine Kreislaufwirtschaft zu unterstützen;

58. stellt fest, dass es im Bereich nachhaltige und recyclingfähige Materialien noch weiterer Forschung und Regulierung bedarf; merkt an, dass, wenn Recycling nicht Downcycling bzw. die Wiederverwertung von Stoffen in minderwertigen Produkten bedeuten soll, anspruchsvollere Anforderungen für die Trennung und Wiederverwendung von Materialien gelten, damit sie in möglichst vielen Zyklen weiterverwendet werden können; verweist auf das Cradle-to-Cradle-Konzept, das Aufschluss darüber gibt, wie durch ein differenziertes Produktdesign eine Aufbereitung und Wiederverwendung ohne Qualitätsverlust (Recycling) anstatt Downcycling ermöglicht werden kann;

#### *Eine kreislaufforientierte Gesellschaft*

59. erachtet es als notwendig, die Ziele der Kreislaufwirtschaft als bereichsübergreifende Verpflichtung in der Kohäsionspolitik nach 2020 und im Kohäsionsfonds zu verankern, um den erforderlichen Anstoß für den Übergang zur Kreislaufwirtschaft auf lokaler und regionaler Ebene zu geben;

60. stimmt der Schlussfolgerung im neuen Aktionsplan zu, dass der Übergang zur Kreislaufwirtschaft systemisch, tief greifend und transformativ sein wird; betont, dass die Reindustrialisierung Europas auf der Kreislaufwirtschaft aufbauen und sie durch die praktische Anwendung ihrer Grundsätze und Instrumente ausweiten und fördern muss;

61. betont, dass der Übergang gerecht gestaltet werden muss, da er nicht nur die Wirtschaft, sondern vor allem auch die Gesellschaft betrifft, der die lokalen und regionalen Mandatsträger eng verbunden sind; unterstreicht deshalb abschließend, dass die Regionen und Städte die wichtigste Ebene für den Übergang zur Kreislaufwirtschaft sind.

62. möchte abschließend darauf hinweisen, dass die Kommission neben der Schaffung einer Plattform und eines Regulierungsrahmens für die Kreislaufwirtschaft in der EU auch strenge Anforderungen an Ein- und Ausfuhren in die und aus der EU stellen muss, damit die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft auch auf Drittstaaten ausstrahlen.

Brüssel, den 14. Oktober 2020

Der Präsident  
des Europäischen Ausschusses der Regionen  
Apostolos TZITZIKOSTAS

**Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Für eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen der Mittelmeerinseln**

(2020/C 440/19)

**Berichterstatlerin:** Francina ARMENGOL I SOCÍAS (ES/SPE), Präsidentin der Regionalregierung der Balearen

**POLITISCHE EMPFEHLUNGEN**

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

**Einleitung: Die Mittelmeerinseln und ihre besonderen Herausforderungen**

1. weist darauf hin, dass 95 % der Inselbewohner der Europäischen Union auf den europäischen Mittelmeerinseln leben, die sich zusammen mit den anderen Inseln des Mittelmeerraums gemeinsamen Herausforderungen, Problemen und Beschränkungen gegenübersehen, die ihre wirtschaftliche Entwicklung behindern;
2. weist darauf hin, dass die Verträge der Europäischen Union (EU) abgesehen von den Maßnahmen für Gebiete in äußerster Randlage keine anderen spezifischen Maßnahmen zur Inselnagen vorsehen, obwohl die besondere Situation der Inseln fast ausschließlich durch dieses Merkmal bedingt ist;
3. erkennt an, dass die Inselgebiete im Mittelmeerraum unterschiedliche wirtschaftliche, administrative, kulturelle und soziale Gegebenheiten aufweisen. Dennoch stehen sie vor gemeinsamen Herausforderungen und Problemen, die in einem so fragmentierten geografischen Raum wie dem Mittelmeerbecken gezielt und gemeinsam angegangen werden müssen;
4. erkennt an, dass die derzeitige durch COVID-19 verursachte Gesundheitskrise die besondere Schutzbedürftigkeit der nur über knappe Ressourcen verfügenden Inselgebiete deutlich gemacht hat;
5. begrüßt, dass die Europäische Kommission auf einen Grünen Deal und einen gerechten Übergangsrahmen hinarbeitet, der eine sozioökonomische Entwicklung der Mittelmeerinseln ermöglicht und mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung in Einklang steht;
6. erkennt den einzigartigen Reichtum der Ökosysteme der Mittelmeerinseln und ihre besondere Schutzbedürftigkeit im Rahmen der derzeitigen sozioökonomischen Entwicklung und des Klimawandels an, wobei die nachhaltige Bewirtschaftung ihrer knappen natürlichen Ressourcen die größte Herausforderung für diese Gebiete darstellt;
7. ist der Auffassung, dass die Kommission angesichts der hohen Anfälligkeit der Inselgebiete des Mittelmeerraums für Umwelt- und Klimaauswirkungen bei der Festlegung des Zielpfades für die Verwirklichung der Klimaneutralität den besonderen geografischen und sozioökonomischen Gegebenheiten der Mittelmeerinseln Rechnung tragen sollte;
8. betont, dass die Inselgebiete des Mittelmeerraums trotz der besonderen Schwierigkeiten, vor denen sie stehen, hervorragende Labors für die verschiedenen Prozesse des ökologischen Wandels in der EU sein können, wenn gezielte Legislativmaßnahmen und ein angemessener Finanzrahmen festgelegt werden;
9. fordert die EU-Mitgliedstaaten und die Union für den Mittelmeerraum auf, gemeinsam auf eine Ministererklärung zu den Mittelmeerinseln hinzuarbeiten, in der diese als besonderes Gebiet innerhalb der EU mit konkreten Bedürfnissen anerkannt werden, dessen Kultur, Erbe und Umwelt einzigartig sind und besonders und gemeinschaftlich verwaltet und geschützt werden müssen;
10. ersucht die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und die Union für den Mittelmeerraum, die Mittelmeerinseln aufgrund ihrer Grenzlage zwischen Europa und Afrika bei der Konzipierung und Umsetzung der Europäischen Nachbarschaftspolitik zu berücksichtigen;

11. betont, dass ein starker territorialer Zusammenhalt zwischen den europäischen Mittelmeerinseln auch zur Stärkung der Position der EU in dieser Grenzlage beitragen und diese gleichzeitig zu einem starken Partner für den Ausbau der Zusammenarbeit mit den Mittelmeerpartnern der EU machen wird;

12. hebt hervor, dass die Mittelmeerinseln trotz eindeutiger Ähnlichkeiten in Bezug auf ihre allgemeinen sozialen, wirtschaftlichen und geografischen Bedingungen mit den Gebieten in äußerster Randlage der EU nicht in den Genuss einer besonderen Behandlung kommen, um dauerhafte geografische Nachteile für ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung auszugleichen, wie sie in Artikel 174 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) anerkannt sind;

13. unterstreicht, dass Artikel 174 AEUV bereits in der Anfangsphase des Entscheidungsprozesses Anwendung finden sollte, u. a. durch spezifische Ausgleichsmaßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen und Beschränkungen, die sich aus der Insellage im Mittelmeer ergeben;

### **Die knappen natürlichen Ressourcen der Mittelmeerinseln**

14. weist darauf hin, dass allen Mittelmeerinseln das Problem zunehmend gefährdeter Umweltgüter gemein ist: es handelt sich um kleinere, sehr intensiv und vielfältig genutzte Gebiete mit begrenzten Wasserressourcen, einer hohen Energieabhängigkeit von fossilen Brennstoffen und sehr empfindlichen und zunehmend geschwächten Ökosystemen;

15. betont, dass zuallererst die Landfläche eine knappe Ressource der Inseln ist, was vor allem in kleinen Regionen sichtbar wird, in denen es durch Ausdehnung der Bebauung und Infrastruktur schneller und spürbarer zu Überlastungen kommt;

16. unterstreicht, dass die meisten Mittelmeerinseln energetisch vom Festland und von der Einfuhr fossiler Brennstoffe abhängig sind, und begrüßt die EU-Maßnahmen zur Dekarbonisierung;

17. weist darauf hin, dass die meisten Inselgebiete des Mittelmeers nur über begrenzte und häufig übermäßig genutzte Wasserressourcen verfügen, was tendenziell zu deren Erschöpfung, Verschmutzung und Versalzung führt;

18. ist der Auffassung, dass die zentrale Achse der Wasserpolitik nachfrageseitige Maßnahmen (wie Einsparungen, Wiederverwendung, effizientere Nutzung und Ressourcenallokation) sowie Maßnahmen zur Erhaltung, zum Schutz und zur integrierten Bewirtschaftung der Wasserressourcen umfassen sollte, auch wenn sich viele Inseln im Mittelmeerraum für die Entsalzung als Mechanismus für die Gewährleistung der Wasserversorgung entschieden haben;

19. weist darauf hin, dass die Mittelmeerinseln aufgrund der besonderen Merkmale ihrer Infrastruktur und ihrer tatsächlichen Zugangsmöglichkeiten zum europäischen Energiemarkt erhebliche Mehrkosten für die Energieerzeugung sowie Kosten für die Umstellung und Umstrukturierung ihrer Wirtschaftszweige tragen müssen;

20. unterstreicht, dass der Mittelmeerraum weltweit ein Hotspot der biologischen Vielfalt ist, da die Zahl der endemischen Arten auf seinen Inseln besonders hoch ist;

21. stellt fest, dass es auf den Mittelmeerinseln zahlreiche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse und teilweise prioritärer Bedeutung gibt, die durch den Menschen, die Umweltzerstörung und invasive gebietsfremde Arten, die das Gleichgewicht der Ökosysteme stören, bedroht sind;

22. vertritt die Ansicht, dass die EU spezifische Umweltschutzmaßnahmen für die Mittelmeerinseln entwickeln sollte, da diese über eine einzigartige terrestrische und marine Artenvielfalt verfügen und daher eine Politik der nachhaltigen Entwicklung und auf sie abgestimmte Umweltschutzmaßnahmen benötigen;

**Sozioökonomische Aktivitäten und ihre Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen**

23. betont, dass die Mittelmeerinseln über eine hochspezialisierte Wirtschaftsstruktur verfügen, sei es im Primärsektor (Landwirtschaft und Fischerei) oder im Tertiärsektor (Tourismus), was ihre Produktionsstruktur in einem stark wettbewerbsgeprägten europäischen und globalen sozioökonomischen Kontext sehr anfällig macht;

24. betont, dass der Agrar- und Lebensmittelsektor auf den Mittelmeerinseln von strategischer Bedeutung ist, um die Nachhaltigkeit der natürlichen Ressourcen zu verbessern, da er auf territorialer Ebene aufgrund des erheblichen von ihm genutzten Flächenanteils und als Nahrungsquelle für die Bevölkerung sehr wichtig ist;

25. fordert die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Resilienz des Agrar- und Lebensmittelsystems der Mittelmeerinseln zu verbessern, um bei Ereignissen wie Naturkatastrophen, politisch-sozialen Konflikten oder Gesundheitskrisen wie COVID-19, die eine Versorgung von außen unmöglich machen, eine ausreichende Nahrungsmittelsouveränität zu gewährleisten;

26. weist nachdrücklich auf die Überfischung einiger Fischbestände im Mittelmeer hin und dringt auf die Erstellung geeigneter Bewirtschaftungspläne für die Fischerei im Mittelmeerraum, die die lokalen Fischereifloten und Meeresaufzuchtssysteme stärken und erneuern, indem die herkömmliche Bewirtschaftung durch innovativere Methoden ergänzt wird;

27. weist auf die Bedeutung der handwerklichen Fischerei für das wirtschaftliche Ökosystem der Küstengemeinden im Mittelmeerraum hin und fordert die Mittelmeerinseln auf, Modelle für die gemeinsame Fischereibewirtschaftung zu prüfen, bei denen die verschiedenen betroffenen sozioökonomischen Sektoren einbezogen werden. Sehr wichtig ist in diesem Zusammenhang die Förderung des Fischereitourismus und des Umwelttourismus auf See, die spezifische Kompetenzen erfordern;

28. ist der Auffassung, dass die Schaffung neuer Meeresschutzgebiete (MPA) in den Inselgebieten mit innovativen Wirtschaftsstrategien für die nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen seitens der Verwalter der MPA sowie der Vertreter des Fischereisektors und des Tourismussektors einhergehen sollte;

29. hebt hervor, dass die meisten Mittelmeerinseln aufgrund ihrer durch fehlende Rohstoffe, hohe Produktionskosten und Transportprobleme bedingten geringen Produktivität zumeist keine Industrie entwickeln;

30. betont, dass die lokale Wirtschaft durch die äußerst spezifische Nachfrage nach Dienstleistungen und die Spezialisierung des Tourismusangebots generell anfälliger ist als auf dem Festland. Ihre wirtschaftliche Entwicklung hängt stark von der internationalen Wirtschaftslage ab, wie die durch die weltweite COVID-19-Gesundheitskrise und ihre besonderen Auswirkungen auf die Wirtschaft der Mittelmeerinseln zeigen, die in der überwiegenden Mehrheit in hohem Maße vom Dienstleistungssektor abhängig sind;

31. fordert die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, der großen Urlauberzahl auf den Mittelmeerinseln Rechnung zu tragen, was den Infrastrukturbedarf der Wohnbevölkerung vervielfacht und die Nachfrage nach öffentlichen Dienstleistungen aller Art erhöht;

32. ist der Ansicht, dass die Umsetzung des Aktionsplans der EU für die Kreislaufwirtschaft spezifische Maßnahmen umfassen sollte, die die großen saisonalen Bevölkerungsschwankungen aufgrund der Touristenströme und die starke Ausrichtung vieler Volkswirtschaften der Mittelmeerinseln auf den Dienstleistungssektor berücksichtigen;

33. ersucht die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten, den Austausch bewährter Verfahren im Bereich des nachhaltigen Tourismus auf den Mittelmeerinseln zu unterstützen, wie dies derzeit bei den Programmen im Rahmen von Interreg MED der Fall ist <sup>(1)</sup>;

34. unterstreicht das im Vergleich zum EU-Durchschnitt niedrige Ausbildungsniveau in den Inselregionen des Mittelmeerraums, insbesondere im Bereich der postsekundären und beruflichen Bildung, wodurch vorzeitige Schulabgänge und ein sehr früher Eintritt in den Arbeitsmarkt in stark tertiär ausgerichteten Volkswirtschaften gefördert werden;

---

<sup>(1)</sup> So wurden beispielsweise Projekte wie BLUEISLANDS, MITOMED+, WINTERMED oder SMARTMED entwickelt.

35. hebt hervor, dass Inseln im Allgemeinen stark auf Luft- und Seeverkehrsverbindungen angewiesen sind, und fordert die Europäische Kommission auf, den besonderen Merkmalen dieser Gebiete gebührend Rechnung zu tragen <sup>(2)</sup>;
36. weist darauf hin, dass der Güterverkehr zwei- bis viermal teurer ist als auf dem Festland <sup>(3)</sup>, was sich unmittelbar und entscheidend auf die Wettbewerbsfähigkeit der auf den Inseln hergestellten Erzeugnisse auswirkt;
37. schlägt vor, die für die Mittelmeerinseln geltenden Beihilfavorschriften zu überarbeiten, um den Besonderheiten und Zwängen dieser Gebiete Rechnung zu tragen;
38. betont, dass synthetische Nachhaltigkeitsindikatoren entwickelt werden müssen, bei denen auf ganzheitliche Weise auch wirtschaftliche Parameter einbezogen werden, die mit umweltökonomischen und sozioökonomischen Indikatoren zusammenhängen und auf den biophysikalischen Bedingungen basieren;
39. weist darauf hin, dass mit der Richtlinie (EU) 2016/802 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe <sup>(4)</sup> zwar wichtige Umweltschutzziele verfolgt werden, durch ihre Umsetzung jedoch auch die Kosten für Seeverkehrsdienste erheblich gestiegen sind — mit nachgelagerten Mehrkosten für die Bürger und die Unternehmen in den Inselregionen; fordert die Kommission daher nachdrücklich auf, regionalen und lokalen Inselbehörden, die im Seeverkehr intervenieren wollen, befristete Ausnahmeregelungen für staatliche Beihilfen zu gewähren;

#### **Ein neues Governance-Modell auf den Mittelmeerinseln**

40. betont, wie wichtig die Schaffung einer Multi-Level-Governance ist, die es den lokalen, regionalen, nationalen und supranationalen Regierungs- und Verwaltungsebenen des Mittelmeerraums ermöglicht, die effiziente und flexible Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen in den Inselgebieten voranzubringen;
41. fordert die Europäische Kommission auf, einen mehrjährigen Strategieplan für die nachhaltige wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung der europäischen Mittelmeerinseln anzunehmen sowie einen kohärenten Ansatz bei der Europäischen Nachbarschaftspolitik und der Partnerschaft Europa-Mittelmeer anzuwenden;
42. regt an, engere Beziehungen zwischen den Mittelmeerinseln zu knüpfen, um den Austausch bewährter Verfahren und Strategien zwischen den verschiedenen Gebieten zu fördern und Bündnisse wie die „Med Insulae“-Allianz der Inseln Sardinien, Korsika, Gozo und der Balearen auszubauen;
43. betont die Bedeutung eines integrierten Küstenzonenmanagements für das Wirtschafts- und Sozialmodell der Inselgemeinschaften, das innovative Wechselwirkungen zwischen Küste und Meer sowie Geschäftsmodelle, die die nachhaltige Nutzung von Inselgebieten und der Meeresumwelt ermöglichen, stärken und fördern kann;
44. ersucht die Europäische Kommission und die Mittelmeerstaaten, spezifische Meeresbeckenstrategien <sup>(5)</sup> zu konzipieren und auszubauen, um die Zusammenarbeit und Integration in der gesamten Region zu verbessern und ein integriertes Küstenzonenmanagement zu entwickeln, durch das das ganzheitliche Konzept für den Mittelmeerraum vertieft wird;
45. fordert die Regionen und Staaten auf, internationale Formen des Schutzes und der Bewirtschaftung besonders empfindlicher Meeresgebiete festzulegen und zu entwickeln, wie sie im Rahmen der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation bereits bestehen;

#### **Angemessene Finanzierung für die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen**

46. stellt fest, dass Isolation, geringe Größe und Anfälligkeit drei Merkmale der Mittelmeerinseln sind, die ihre harmonische Entwicklung innerhalb der Union sowie den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt erschweren, da ihre Fähigkeit zu Wachstum und Fortschritt dadurch unmittelbar und dauerhaft beeinträchtigt ist;

<sup>(2)</sup> In dieser Ziffer wird eine der Aussagen der Stellungnahme „Europäische Strategie für mehr Wachstum und Beschäftigung im Küsten- und Meerestourismus“ aufgegriffen, Berichterstatter: Vasco Ilídio Alves Cordeiro (PT/SPE) (<https://webapi2016.cor.europa.eu/v1/documents/cor-2014-02645-00-00-ac-tra-de.doc/content>).

<sup>(3)</sup> PLANISTAT EUROPE-BRADLEY DUNBAR ASS., Abschlussbericht. 2000. CE. 16. O. AT. 118. *Analysis of the island regions and outermost regions of the European Union*, Europäische Union, März 2003.

<sup>(4)</sup> ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 58.

<sup>(5)</sup> Beispielsweise die Initiative für die nachhaltige Entwicklung der blauen Wirtschaft im westlichen Mittelmeerraum oder die Strategie der Europäischen Union für den adriatisch-ionischen Raum (EUSAIR).

47. fordert, die bestehenden Finanzierungsinstrumente der EU besser auf die Gegebenheiten der Mittelmeerinseln abzustimmen;
48. ersucht die Mitgliedstaaten und die Kommission, ihre Mehrjahrespläne zu straffen und zu koordinieren, um Lösungen zu finden, die auch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerregionen verbessern;
49. fordert die Europäische Kommission nachdrücklich auf, verstärkt in Forschung, Entwicklung und Innovation zu investieren, indem sie ihre öffentlichen Mittel aufstockt und für mehr private Investitionen durch öffentlich-private Partnerschaften sorgt, um so die Aktivitäten und den wirtschaftlichen Fortschritt der Inselregionen im Mittelmeerraum zu diversifizieren;
50. ersucht die Europäische Kommission dringend, die Inselregionen im Mittelmeerraum in allen Programmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit von der 150-km-Grenze auszunehmen;
51. hält es für notwendig, in das System für die Zuweisung von Mitteln im Rahmen der künftigen Kohäsionspolitik geoökonomische Kriterien aufzunehmen, wie die Randlage und die Insellage, die als permanente geografische Nachteile die nachhaltige Entwicklung der Mittelmeerinseln erschweren;
52. fordert mehr Flexibilität bei den Anforderungen an die thematische Konzentration, die nicht nur dem Entwicklungsstand der Staaten, sondern vor allem der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Realität der Inselregionen des Mittelmeerraums Rechnung tragen sollten;
53. fordert, dass die derzeitigen Kofinanzierungssätze des EFRE und des ESF beibehalten sowie für Gebiete mit schweren und dauerhaften natürlichen Nachteilen angepasst werden, damit diese Instrumente besser auf die Realität der Mittelmeerinseln zugeschnitten werden können;
54. fordert, dass Investitionen in die Infrastruktur für die Zugänglichkeit sowie den Luft-, See- und Landverkehr auf den Mittelmeerinseln beihilfefähig sind;
55. fordert die Einrichtung eines Teilprogramms für die Mittelmeerinseln im Rahmen des künftigen Interreg-MED-Programms 2021-2027, um eine effizientere Nutzung der für die Inselgebiete des Mittelmeerbeckens bestimmten EU-Mittel zu ermöglichen;

### **Schlussfolgerungen**

56. betont, dass einer der Grundsätze der Europäischen Union der wirtschaftliche, soziale und territoriale Zusammenhalt mit besonderem Schwerpunkt auf den Inselgebieten gemäß Artikel 174 AEUV ist;
57. begrüßt, dass dank einer spezifischen EU-Strategie für die Gebiete in äußerster Randlage diese Regionen über spezielle Hilfsprogramme verfügen, die ihnen eine nachhaltigere Entwicklung ermöglicht haben;
58. stellt fest, dass Artikel 174 AEUV in Bezug auf die Mittelmeerinseln genauso konkret und wirksam umgesetzt werden muss wie Artikel 349 AEUV für die Gebiete in äußerster Randlage;
59. fordert die Europäische Kommission nachdrücklich auf, eine Strategie für die Mittelmeerinseln zu konzipieren, die den besonderen Merkmalen und Schwächen der Inselgebiete des Mittelmeerraums Rechnung trägt, und eine verstärkte Partnerschaft mit konkreten und koordinierten Maßnahmen zwischen diesen Gebieten, den Mitgliedstaaten und der EU zu entwickeln.

Brüssel, den 14. Oktober 2020

*Der Präsident  
des Europäischen Ausschusses der Regionen*  
Apostolos TZITZIKOSTAS

---

**Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Neuauflage der Leipzig-Charta zur nachhaltigen europäischen Stadt**

(2020/C 440/20)

**Berichterstatter:** Juan ESPADAS CEJAS (ES/SPE)**POLITISCHE EMPFEHLUNGEN**

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

**Vom Pakt von Amsterdam zu einer neuen Leipzig-Charta**

1. weist auf den naturgemäß vielfältigen Charakter der europäischen Zusammenarbeit in städtischen Angelegenheiten hin: einerseits steht die neue Leipzig-Charta in direktem Zusammenhang mit der Städtepolitik der einzelnen Staaten und erfordert eine stärkere politische Koordinierung auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, andererseits hat sich die EU-Städteagenda durch ihre supranationale Dimension als neues Instrument der Multi-Level-Governance bewährt, das für die Einbeziehung der Städte in die europäische Politik nützlich ist;
2. begrüßt die Idee, die Leipzig-Charta unter dem deutschen EU-Ratsvorsitz im zweiten Halbjahr 2020 zu erneuern, sowie die inklusive Arbeitsmethode, die von der Bundesregierung eingeführt wurde, um so viele Akteure wie möglich einzubeziehen;
3. weist darauf hin, dass in der Erklärung von Bukarest, die von den für Städtepolitik zuständigen Ministern am 14. Juni 2019 angenommen wurde, „die Notwendigkeit [anerkannt wurde], eine funktionale Beziehung zwischen der neuen Leipzig-Charta, der EU-Städteagenda und der territorialen Agenda 2020+ zu entwickeln“;
4. fordert die Europäische Kommission in diesem Zusammenhang auf, sich politisch stärker für die EU-Städteagenda einzusetzen und sie in ihre aktuellen Leitinitiativen wie den Grünen Deal oder die digitalen Initiativen einzubinden. Für den Mechanismus zur Umsetzung des Grünen Deals sind mehr konkrete Maßnahmen in Partnerschaft mit der lokalen Ebene erforderlich. Dabei müssen Top-down-Ansätze mit dem unabdingbaren Bottom-up-Konzept kombiniert und bis 2050 jedes Jahr bestimmte Ziele erreicht werden;
5. ersucht die Europäische Kommission, ihre künftige Agenda für bessere Rechtsetzung wesentlich enger mit der Städteagenda für die EU zu verknüpfen, damit die Empfehlungen der Städtepartnerschaften berücksichtigt werden. Insofern sollten territoriale und städtische Folgenabschätzungen direkt in die prälegislativen Konsultationsmechanismen sowie in die Bewertung der europäischen Politik und der Verwaltungsvereinfachung (REFIT) integriert werden;
6. weist darauf hin, dass das Europäische Semester angepasst werden muss, um besser den Herausforderungen Rechnung zu tragen, vor denen die Städte stehen. Die länderspezifischen Empfehlungen werden zusammen mit der Kohäsionspolitik die wichtigsten Umsetzungsinstrumente für den Grünen Deal sein. Deshalb müssen die spezifischen Probleme städtischer Gebiete wie erschwinglicher Wohnraum, zunehmende Ungleichheiten und langfristige Investitionen bei der EU-weiten Koordinierung der Wirtschaftspolitik Berücksichtigung finden, und die Strategien für intelligente Spezialisierung, integrierte Stadtentwicklung und einen gerechten Übergang sollten auf regionaler bzw. lokaler Ebene durch territoriale Instrumente wie etwa integrierte territoriale Investitionsstrategien harmonisiert werden;
7. fordert die Europäische Kommission auf, das Konzept der „aktiven Subsidiarität“ als weiteren Schritt zur Stärkung des Dialogs mit den Städten sowie mit den Metropolregionen bzw. Regionen zu entwickeln und so die EU-Städteagenda mit der Agenda für bessere Rechtsetzung zu verknüpfen. In diesem Zusammenhang sollten die Synergien mit dem Netz regionaler Hubs (Regihubs) des Europäischen Ausschusses der Regionen ausgebaut werden;
8. schließt sich dem Europäischen Parlament bei der Ausrufung des Klimanotstands an und erkennt an, dass für die CO<sub>2</sub>-Neutralität gemeinsame Anstrengungen und spezifische Maßnahmen auf lokaler Ebene notwendig sind, auf der die Städte eine Schlüsselrolle spielen. 75 % der europäischen Bevölkerung leben in Städten, und etwa 70 % der CO<sub>2</sub>-Emissionen in Europa stammen aus dem städtischen Raum. Die Städte sind Teil des Problems, sollten jedoch in der neuen Leipzig-Charta als Triebkräfte des Wandels und als direkte Akteure bei der Umsetzung von Lösungen für die globalen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts anerkannt werden;

9. ist der Ansicht, dass die neue Leipzig-Charta den Städten Gelegenheit bieten sollte, als Beispiel und Maßstab für die konkrete Umsetzung verschiedener städtepolitischer Strategien in allen Mitgliedstaaten zu dienen und so dazu beizutragen, die Glaubwürdigkeit des europäischen Projekts in den Augen der Bürgerinnen und Bürger in ihrem direkten Umfeld zu stärken. Des Weiteren muss die neue Charta zu Folgemaßnahmen zur EU-Städteagenda führen, wie dies im Pakt von Amsterdam (2016) vorgesehen ist, und beide sollten Teil des Prozesses zur Umsetzung der Agenda 2030 in den lokalen Gebietskörperschaften sein, um die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erreichen. In dieser Hinsicht sind die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in der Europäischen Union mit vielfältigen und neuen globalen Herausforderungen konfrontiert, die nur durch einen integrierten Ansatz auf mehreren Ebenen bewältigt werden können, wobei die Unterstützung durch die Europäische Union einen unverzichtbaren Mehrwert darstellt. Dazu müssen die Grundsätze der Leipzig-Charta in die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates während des deutschen Ratsvorsitzes (2. Halbjahr 2020) aufgenommen werden, die vom Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ und vom Europäischen Rat angenommen werden. Die Leipzig-Charta selbst muss von den Mitgliedstaaten, den Städten und dem Europäischen Ausschuss der Regionen gebilligt werden;

### **Die transformative Kraft der europäischen Städte zur schnelleren Umsetzung der Ziele für 2050**

10. weist darauf hin, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den drei für die europäischen Städte vorgeschlagenen Dimensionen gefunden werden muss: Steigerung der Produktivität und Schaffung von Wohlstand und Arbeitsplätzen in den Städten und ihren Regionen, gerechtere Verteilung dieses Wohlstands unter den Bürgern, Verbesserung der Umweltqualität unserer Lebenswelt und Nutzung der durch das städtische Leben gebotenen Chancen;

11. hält es für wichtig, die Arbeit der verschiedenen Städtepartnerschaften zu fördern und Verknüpfungen zwischen der aktuellen Städteagenda für die EU und der künftigen neuen Leipzig-Charta herzustellen. Das gilt beispielsweise für die Arbeit von Partnerschaften wie die „Städtische Akademie für Integration“ oder die Initiative des Ausschusses der Regionen zum Thema „Städte und Regionen für Integration“, die eine Plattform für Bürgermeister aus der Europäischen Union und Regionalpräsidenten bietet, die bewährte Verfahren herausstellen möchten;

12. weist darauf hin, dass die Regionen und Städte bei der Aufnahme und Integration von Migranten und Flüchtlingen in Europa an vorderster Front stehen; fordert daher, dass im Rahmen der von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen neuen Europäischen Stadtinitiative ausreichende Mittel für die Städteagenda-Partnerschaft zur Eingliederung von Migranten und Flüchtlingen und für die AdR-Initiative „Städte und Regionen für Integration“ bereitgestellt werden, um etwas für die europäischen Bürgerinnen und Bürger in den Städten zu bewirken;

13. ist der Ansicht, dass die neue Leipzig-Charta in erster Linie auf die Förderung innovativer Mobilität ausgerichtet werden sollte, die aus einer Kombination der Nutzung elektrisch angetriebener Privatfahrzeuge in Städten mit einer alternativen und emissionsarmen multimodalen Mobilität auf der Grundlage eines nachhaltigen öffentlichen Verkehrs wie Rad- und Fußverkehr besteht, ebenso wie auf eine nachhaltige Flächennutzung, die auf die Eindämmung des städtischen Wachstums abzielt, und die nachhaltige und energetische Sanierung des europäischen Wohnungsbestands, um die Ziele des Pariser Übereinkommens und des Bürgermeisterkonvents im Bereich Klimaschutz zu erreichen;

14. hält es zudem für überaus wichtig, dass die Europäische Kommission im Rahmen der Städteagenda und die Mitgliedstaaten im Rahmen der Leipzig-Charta die Aufstellung von Plänen für eine nachhaltige urbane Mobilität mit finanziellen Anreizen unterstützen, wie der AdR in seiner Stellungnahme zum „Aktionsplan urbane Mobilität“ von 2010 gefordert hat;

15. zudem gilt es, das wichtige Thema der energetischen Sanierung des Wohnungsbestands sowie des Netzes von Büro- und Gewerberäumen von Wirtschaft und Industrie zu berücksichtigen;

16. bekräftigt seine Forderung nach einem europäischen Aktionsplan für erschwinglichen Wohnraum;

17. ist der Auffassung, dass die von den Vereinten Nationen festgelegten Ziele für nachhaltige Entwicklung im städtischen Raum einen strategischen Rahmen für die Verbesserung der Lebensqualität der Bürger bilden, der von den Städten und Regionen bei der Gestaltung ihrer Politik zu berücksichtigen ist. Die Städte als Verwaltungsebene mit der größten Bürgernähe setzen politische Maßnahmen um, die die soziale Realität der Städte verändern, und spielen eine Schlüsselrolle bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung, insbesondere des Ziels Nr. 11, das auf Städte ausgerichtet ist, und des Ziels Nr. 17, das Bündnisse zwischen Regierungen, dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft fördert;

18. die Abfallbewirtschaftung und die integrierte Wasserbewirtschaftung, die Steuerung von Emissionen und Einleitungen, die Verringerung des Energieverbrauchs, die verbesserte energetische Nutzung und die Erzeugung sauberer und kohlenstofffreier Energie, die Bewältigung der Auswirkungen von Wetterextremen, die Entwicklung eines Grünflächennetzes und die Förderung der biologischen Vielfalt sind von entscheidender Bedeutung für die Verbesserung der nachhaltigen Entwicklung des städtischen Raums. Die Kreislaufwirtschaft muss von der lokalen Verwaltung vorangetrieben werden, um unser Produktionsmodell umzugestalten und neue grüne Arbeitsplätze zu schaffen, wodurch der Übergang hin zur Stadt der Zukunft begünstigt wird. Um diesen Paradigmenwechsel zu vollziehen, müssen auf lokaler und regionaler Ebene Ausbildungsprogramme aufgelegt werden, um die Arbeitsplätze an den ökologischen Wandel anzupassen;

19. ist der Ansicht, dass die Förderung der biologischen Vielfalt und die Renaturierung städtischer Räume durch grüne Infrastruktur und naturbasierte Lösungen, die die ökologische Konnektivität und die Landschaftsqualität sowohl in der Stadt selbst als auch im Umland verstärken, unabdingbar sind, um einige der durch den globalen Wandel verursachten Störungen und Auswirkungen zu bewältigen;

20. betont, wie wichtig es ist, inklusive Städte zu fördern, die sozialen Ungleichheiten, die digitale Kluft, die Alterung der europäischen Bevölkerung und demografische Veränderungen wie den Bevölkerungsschwund in einigen Gebieten bekämpfen bzw. angehen. Diese inklusive Dimension muss unbedingt Maßnahmen mit folgenden Zielsetzungen umfassen: Verbesserung des Zugangs zu Wohnraum zu erschwinglichen Preisen, allgemeine Barrierefreiheit, Bekämpfung der Energiearmut, angemessene Integration von Migranten in die Aufnahmegesellschaft und bessere Vereinbarkeit der Mobilität, insbesondere junger Menschen, zwischen den Mitgliedstaaten mit der Schaffung beruflicher Chancen in Ländern mit niedrigerem Pro-Kopf-Einkommen sowie die Gewährleistung des Zugangs zu einem Gesundheits- und Pflegesystem und einem Garantiemechanismus für die Nahrungsmittelversorgung, einschließlich der grundlegenden Wasserversorgung und Abwasserentsorgung für die gesamte Bevölkerung, unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der einzelnen Personen oder Gruppen, die damit verbundenen Kosten zu tragen;

### **Grundsätze der neuen Leipzig-Charta**

21. stimmt den folgenden operativen Grundsätzen der neuen Leipzig-Charta zu: integrierter Ansatz, ortsbezogener Ansatz, Multi-Level-Governance, Teilhabe auf verschiedenen Ebenen und kreative Kollaboration. Diese Prinzipien orientieren sich an den Grundsätzen der europäischen Kohäsionspolitik;

22. hält es für unabdingbar, dass die Städte und Gemeinden in der gesamten Europäischen Union die künftige Leipzig-Charta kennen und dass ihre Grundsätze den allgemeinen Rahmen für nationale, regionale und lokale Maßnahmen und Strategien sowie die entsprechenden europäischen Initiativen bilden. Das gilt insbesondere für Initiativen, die im Rahmen des Grünen Deals neu eingeführt werden könnten und mit Finanzmitteln ausgestattet sind;

23. unterstützt den Vorschlag, als Aktionseinheit Stadtviertel zu wählen, da dies ein geeigneter Ansatz für die Bewältigung globaler Herausforderungen von der lokalen Ebene aus sein könnte, wobei die notwendige Flexibilität zur Anpassung der Ziele der europäischen Städteagenda an die Gegebenheiten des jeweiligen Gebiets gewahrt bleiben muss. Allerdings muss jede Regierungs- und Verwaltungsebene ihren Teil der Verantwortung und Zuständigkeit für die urbanen Herausforderungen (Luftqualität, Wohnraum, Digitalisierung, Finanzierungsinstrumente) übernehmen und dabei die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit uneingeschränkt wahren;

24. teilt die Auffassung, dass in der neuen Leipzig-Charta die funktionalen Stadtgebiete oder Metropolregionen als Räume anerkannt werden sollten, die zur Umsetzung eines integrierten territorialen Ansatzes und einer ausgewogenen territorialen Entwicklung beitragen, die mit den Strategien der EU im Einklang stehen; empfiehlt zudem, funktionale Stadtgebiete und Metropolregionen mit eigenem institutionellen Rahmen sowie Gebiete, die im Rahmen der Kohäsionspolitik auf Metropolenebene zusammenarbeiten, anzuerkennen, im Einklang mit der Empfehlung des AdR in seiner 2019 verabschiedeten Stellungnahme „Die Herausforderungen für die Metropolregionen und ihre Stellung in der künftigen Kohäsionspolitik nach 2020“;

25. stimmt auch dem Grundsatz der Partizipation und Mitgestaltung zu und fordert, dass in der neuen Leipzig-Charta den verschiedenen Arten städtischer Siedlungen im Einklang mit den kulturellen und administrativen Gegebenheiten sowie den Zuständigkeiten der einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung getragen wird. Darüber hinaus ist es von wesentlicher Bedeutung, dass den Bürgern, auch jenen, die im Umland von Städten oder Ballungsräumen leben, in der neuen Leipzig-Charta die Möglichkeit eingeräumt wird, sich an der Gestaltung und Bewertung der sie betreffenden städtepolitischen Maßnahmen zu beteiligen;

### **Stärkung der Städte für die Bewältigung globaler Herausforderungen**

26. erinnert daran, dass die Welt 2020 schwer von der COVID-19-Pandemie getroffen wurde. Die Städte und Regionen standen dabei als Bollwerk an vorderster Front dieser Gesundheitskrise, die zu einer sozialen und wirtschaftlichen Krise geworden ist. Deshalb müssen die Städte und Regionen im Mittelpunkt der Verwaltung des Aufbaufonds stehen und benötigen mehr finanzielle Unterstützung durch die EU, damit sie weiterhin ihre Fähigkeit unter Beweis stellen können, die durch die Pandemie verursachten Probleme zu lösen.

27. fordert, in der neuen Leipzig-Charta einen ehrgeizigen und konkreten Fahrplan für ihre Umsetzung durch die Städte vorzuschlagen und die lokalen Agenden für Stadtentwicklung im Rahmen der Nachhaltigkeitsziele und insbesondere die EFRE-Reserve von 6 % für integrierte nachhaltige Stadtentwicklung (ISUDS) zu nutzen. Darüber hinaus sollte die von Städten und Regionalregierungen durchgeführte Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele auf lokaler Ebene über die europäischen Struktur- und Investitionsfonds finanziert werden, insbesondere im Bereich der nachhaltigen Mobilität und des öffentlichen Verkehrs, der Gebäudesanierung zur Bekämpfung der Energiearmut, der allgemeinen Barrierefreiheit, der Bewältigung sozial schwieriger Situationen und der Förderung der sozialen Inklusion in benachteiligten städtischen Gebieten. Die lokalen Gebietskörperschaften sollten die den Staaten und Regionen zugewiesenen Mittel schneller und direkter verwalten können. Eine Voraussetzung hierfür ist eine Ausweitung des Ausbildungsangebots in Abstimmung mit den Bildungseinrichtungen und der Wirtschaft;

28. fordert die Europäische Kommission auf, einen neuen gemeinsamen Referenzrahmen mit einer gemeinsamen Terminologie sowie gemeinsamen Indikatoren und Methoden zu entwickeln, um die im Rahmen der zahlreichen nationalen, regionalen und lokalen Stadtentwicklungsagenden getätigten Investitionen und erzielten Errungenschaften zu verfolgen. Damit sollen die Koordinierung zwischen Verwaltungen, das Voneinanderlernen und der Vergleich zwischen Gebieten sowie die Einbeziehung der Städte in die Aufstellung der für ihre Entwicklung vorgesehenen Haushaltspläne ermöglicht werden;

29. ersucht die Europäische Kommission, der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die durch den Grünen Deal angestoßenen umfassenden Strategien für den sozialen und ökologischen Wandel eine Priorität darstellen und durch konkrete Maßnahmen in den Städten und Regionen vor Ort umgesetzt werden müssen. Die damit verbundenen Investitionen sollten deshalb nicht auf das öffentliche Defizit der Mitgliedstaaten angerechnet werden und hinsichtlich der Ausgabenobergrenze, die die Mitgliedstaaten den lokalen Gebietskörperschaften im Rahmen der derzeit geltenden Programme für Haushaltsstabilität und Defizitkontrolle auferlegen, keinen Beschränkungen unterliegen;

30. begrüßt, dass in der neuen Charta die wesentliche Rolle der Stadtplanung bei der Verwirklichung einer nachhaltigen Stadtentwicklung anerkannt wird und insbesondere der Schwerpunkt auf die Verringerung des Flächenverbrauchs, auf die gemischte Funktionalität neuer Produktionsformen und die Diversifizierung der Produktion sowie auf neue Wohnformen, auf erschwinglichen Wohnraum und auf öffentliche Flächennutzungsmaßnahmen gelegt wird;

31. ist der Ansicht, dass der digitale Wandel in Europa zu einem besseren „digitalen Zusammenhalt“ sowohl zwischen den Bürgerinnen und Bürgern als auch zwischen den einzelnen Gebieten führen sollte. Laut der Erklärung „JOIN, BOOST, SUSTAIN: Bündelung der Kräfte zur Förderung einer nachhaltigen digitalen Transformation in Städten und Gemeinden in der EU“ gilt es, von einem technologieorientierten Ansatz zu einem stärker bürgerorientierten Ansatz überzugehen. Das Konzept der digitalen Stadt muss ganzheitlicher werden: die digitale Innovation ist ein Mittel und nicht das Ziel an sich und sollte vom Unternehmertegeist des öffentlichen Sektors sowie durch Privatunternehmen vorangetrieben werden, die an die bestehende und künftige Technologie angepasste Lösungen anbieten. Die Digitalisierung bietet zwar große Chancen für die Städte und ihre Bürger, doch brauchen die Städte auch Unterstützung, um die negativen Nebenwirkungen besser antizipieren und bewältigen zu können;

32. schlägt vor, in der neuen Leipzig-Charta auf die Notwendigkeit hinzuweisen, im Zuge der Strategien für intelligente Spezialisierung, die im Rahmen der Kohäsionspolitik auf regionaler Ebene aufgestellt werden, auch Prozesse der intelligenten Spezialisierung auf lokaler Ebene sowie integrierte Agenden für den wirtschaftlichen und territorialen Wandel zu entwickeln, die das Entstehen intelligenter Städte und Dörfer ermöglichen;

33. ist der Auffassung, dass Städte, einschließlich kleiner und mittlerer Städte, bei der Bewältigung der großen sozialen und ökologischen Herausforderungen in Europa (Gesundheit, Ernährung, Energie, Verkehr, Klimawandel, biologische Vielfalt, Inklusion und Sicherheit) Schlüsselakteure sind. Allerdings muss die Rolle, die der lokale öffentliche Sektor für die wirtschaftliche Entwicklung spielt, unbedingt modernisiert werden. Grundlage dafür sollte ein Ansatz zur Förderung des Unternehmertums sein, der darauf ausgerichtet ist, diese Rolle angesichts der neuen Herausforderung der globalen Governance zu stärken;

34. begrüßt insofern, dass das neue Programm zur Unterstützung von Strukturreformen (SRSP) in das Ressort der für Regionalpolitik zuständigen Kommissarin fällt, da das SRSP mit den für den Zeitraum 2021-2027 vorgeschlagenen Mitteln dadurch zum wichtigsten Instrument werden dürfte, um die institutionellen Kapazitäten und Strukturreformen der Städte in allen Bereichen, die nicht im Rahmen der Strukturfonds förderfähig sind, zu verbessern;

35. weist darauf hin, dass ein Großteil des Mehrwerts der Städteagenda für die Europäische Union in der Unterstützung beim Austausch von Informationen über städtische Fragen zwischen europäischen, nationalen, regionalen und lokalen Institutionen besteht. Diese gilt als Mechanismus für den Austausch bewährter Verfahren;

36. ist ferner der Ansicht, dass in der EU bereits bestehende, aber häufig nicht miteinander verknüpfte Mechanismen und Methoden für eine nachhaltige Stadtentwicklung in die neue Leipzig-Charta integriert werden müssen. Das gilt u. a. für die Initiative „Intelligente Städte und Gemeinden“, den Bürgermeisterkonvent für Klima und Energie oder den Referenzrahmen für nachhaltige Städte;

### **Eine bessere EU-Städteagenda zur Unterstützung der neuen Leipzig-Charta**

37. erinnert an die drei Säulen der EU-Städteagenda (bessere Rechtsetzung, bessere Finanzierung und besseres Wissen), die im Pakt von Amsterdam festgelegt wurden, und daran, dass es in erster Linie darum geht, die Umsetzung dieser Säulen voranzutreiben. Außerdem muss die Rolle der verschiedenen Akteure ausgebaut werden;

38. betont, dass im Hinblick auf einen ganzheitlichen und stärker integrierten Ansatz sowie im Interesse von Entwicklungschancen für alle, die in Städten oder Ballungsgebieten leben, die Verbindungen zwischen Stadt und Land gestärkt und alle städtischen Gebiete zusammen mit ihrem (oft ländlichen) Umland als Einheit betrachtet werden müssen;

39. ist der Ansicht, dass in der neuen Leipzig-Charta die Bemühungen aller Städte und lokalen Gebietskörperschaften, die an den 14 thematischen Städtepartnerschaften beteiligt sind, anerkannt werden sollten. Zudem sollte die Bereitschaft einiger Partnerschaften, wie der zu Migration und Flüchtlingen oder der zur städtischen Mobilität, ihre Arbeit über den Dreijahreszeitraum hinaus weiterzuführen, als klares Zeichen für den Erfolg der Städteagenda in der EU begrüßt werden. Allerdings müssen die erforderlichen Ressourcen sowie Wirkung und Kohärenz künftiger Maßnahmen garantiert werden;

40. schlägt eine Liste konkreter Empfehlungen vor, um diese Herausforderungen zu bewältigen und die Umsetzung der Städteagenda zu verbessern:

- künftige Partnerschaften müssen unter Einbeziehung der Städte und im Einklang mit der in der neuen Leipzig-Charta festgelegten Größe der Stadt vollkommen transparent geschlossen werden. Zudem müssen die Maßnahmen an den drei Säulen bessere Rechtsetzung, bessere Finanzierung und besseres Wissen ausgerichtet sein;
- die derzeitige Liste horizontaler Themen ist nach wie vor gültig und könnte durch Pilotaktionen weiterentwickelt werden, an denen je ein Mitglied pro Partnerschaft beteiligt wäre, wobei ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den europäischen Institutionen und den nationalen, regionalen und lokalen Regierungen anzustreben ist. Hierbei ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Dienststellen der Kommission und die Ministerien der Mitgliedstaaten stärker in die thematischen Partnerschaften eingebunden werden, insbesondere wenn eine neue Partnerschaft ins Leben gerufen wird. So kann das dringend benötigte Engagement der Kommission und der Mitgliedstaaten gestärkt werden;
- die Synergien zwischen den verschiedenen Aktionen der künftigen Partnerschaften müssen verstärkt werden, um Silodenken zu vermeiden und die Durchführung der Aktionen zu koordinieren;
- eine Möglichkeit, die politische Unterstützung auf lokaler Ebene zu stärken, könnte die Veranstaltung eines Gipfeltreffens der an der Städteagenda beteiligten lokalen Gebietskörperschaften sein. Sie würden als Botschafter fungieren und könnten an politischen Beratungen mit der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten teilnehmen;
- die Europäische Kommission sollte sich im Rahmen der Säule „Bessere Rechtsetzung“ verpflichten, die von Städtepartnerschaften erarbeiteten Empfehlungen zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang könnten die Partnerschaften Workshops organisieren, in denen sich Fachleute mit spezifischen Änderungen an den Richtlinien, Verordnungen und politischen Maßnahmen der EU befassen; die Ergebnisse der Partnerschaften sollten regelmäßig im EP und Rat vorgestellt und erörtert werden, um bessere Berücksichtigung bei der europäischen Gesetzgebung zu finden;

- ist der Ansicht, dass der mehrjährige Finanzrahmen 2021-2027 und die von der Europäischen Kommission in der künftigen EFRE-Verordnung vorgeschlagene Europäische Stadtinitiative eine stabile Finanzierung garantieren müssen, um die operativen Kosten zu decken, die den Städten durch ihre Teilnahme an der EU-Städteagenda entstehen;
- Eurostat sollte stärker in die Arbeit der Partnerschaften eingebunden werden, die eine Debatte über auf regionaler, funktionaler Stadtgebiets- und lokaler Ebene verfügbare qualitative Daten sowie über die Erhebung solcher Daten anstoßen könnten;
- darüber hinaus muss für eine bessere Verzahnung der Städteagenda und der Partnerschaften mit der Arbeit der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) und ihrem Wissenszentrum für territoriale Politik in Sevilla gesorgt werden. Ein Beispiel wäre der Bericht „The future of Cities“ der Initiative Urban Data Platform Plus;
- mit Blick auf den Programmplanungszeitraum nach 2020 und in einem breiteren Kontext über die Strukturfonds hinaus könnte die Europäische Kommission auch ein Finanzprogramm für Pilotaktionen zur Entwicklung von Vorschlägen in Erwägung ziehen, die im Rahmen von Städtepartnerschaften entstanden sind;
- die Europäische Kommission sollte eine Kommunikationskampagne starten, um die Ergebnisse der EU-Städteagenda zu verbreiten, einschließlich einer besseren Präsentation der konkreten Vorteile der Partnerschaften im „Futurium“-Inter-  
netportal. Ferner sollte sie in die Generierung von Wissen investieren, indem sie bewährte Verfahren, Leitfäden, Instrumente und Fahrpläne verbreitet, die im Rahmen der EU-Städteagenda entwickelt wurden;

### **Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Leipzig-Charta**

41. fordert den deutschen EU-Ratsvorsitz auf, die Rolle des Ausschusses der Regionen in der neuen Leipzig-Charta im Einklang mit dem Pakt von Amsterdam offiziell anzuerkennen, in dem der Ausschuss der Regionen „als Beratungsgremium der Union, das die Regionen und Kommunen formell auf EU-Ebene repräsentiert“ aufgefordert wurde „zur Weiterentwicklung der Städteagenda für die EU beizutragen“;

42. schlägt vor, dass die Mitgliedstaaten — bzw. die für die Städtepolitik zuständigen Regierungsebenen, wenn diese Zuständigkeit nicht bei der nationalen Ebene liegt — alle drei Jahre in Zusammenarbeit mit der Kommission einen Bericht darüber erstellen, wie sie die Leipzig-Charta in ihre nationale oder regionale Städtepolitik integrieren und wie vor allem die Umsetzung der Grundsätze und Ziele der Leipzig-Charta durch die Politik und die Finanzmittel der EU und insbesondere durch die Kohäsionspolitik unterstützt wurden;

43. weist darauf hin, wie wichtig es ist, dass die Europäische Kommission auch weiterhin eine wichtige Rolle bei der Koordinierung und Umsetzung der EU-Städteagenda und der Leipzig-Charta spielt. In diesem Zusammenhang sei an den Vorschlag erinnert, den für interinstitutionelle Beziehungen und Zukunftsforschung zuständigen Vizepräsidenten zum Koordinator der Städteagenda zu ernennen, was auch eine enge Verknüpfung mit der Agenda für bessere Rechtsetzung gewährleisten würde. Eine diesbezügliche Koordinierung würde auch der fragmentierten Sichtweise auf die Städte und der fragmentierten städtischen Dimension entgegenwirken, die die politischen Maßnahmen der einzelnen Generaldirektionen aufgrund ihrer jeweiligen spezifischen Perspektive prägen;

44. fordert, dass die neue Leipzig-Charta für die EU, die Mitgliedstaaten und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften so weit wie möglich bindend ist. Deshalb sollte sie nach ihrer Annahme durch den informellen Rat der Minister für Stadtentwicklung am 30. November 2020 auch in den obligatorischen Schlussfolgerungen des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“ angenommen werden. Dies sollte mit der Aufforderung an künftige Ratsvorsitze einhergehen, in ihren jeweiligen Arbeitsprogrammen die Fortsetzung der Beratungen über die Städteagenda vorzusehen.

Brüssel, den 14. Oktober 2020

*Der Präsident  
des Europäischen Ausschusses der Regionen*  
Apostolos TZITZIKOSTAS

---

**Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Eine neue Industriestrategie für Europa**

(2020/C 440/21)

|                              |                                                                                                                                                                                                                                          |
|------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Berichterstatte(r)in:</b> | Jeannette BALJEU (NL/Renew Europe), Mitglied der Deputiertenstaaten der Provinz Südholland                                                                                                                                               |
| <b>Referenzdokument:</b>     | Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Eine neue Industriestrategie für Europa<br>COM(2020) 102 final |

**POLITISCHE EMPFEHLUNGEN**

## DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

1. unterstreicht, dass die Industrie für die europäischen Regionen und Städte und für die Abermillionen Arbeitsplätze, die sie schafft, von vitaler Bedeutung ist. Naturgemäß funktioniert sie in einem globalen Kontext, in dem der Handel ein wichtiger Wachstumsmotor ist, der sowohl Vorteile als auch Herausforderungen mit sich bringt;
2. begrüßt die Mitteilung der Europäischen Kommission über eine neue Industriestrategie für Europa<sup>(1)</sup> und deren Schwerpunkt auf industriellen Ökosystemen; betont, dass solche Ökosysteme oft regional sind und häufig durch Lieferketten oder Netzwerke für den Wissensaustausch mit anderen regionalen Ökosystemen verbunden sind; unterstreicht, dass eine neue Industriestrategie für Europa daher auf dem Mehrebenensystem beruhen sollte, wonach jeder Ebene klare Zuständigkeiten und Umsetzungsmittel übertragen werden, und betont, dass die Unterstützung aller Interessenträger notwendig ist, um die Ziele des doppelten Übergangs zu einer grünen und digitalen Wirtschaft zu erreichen;
3. ist der Ansicht, dass der Grüne Deal seine volle Kraft als europäische Wachstumsstrategie nur mit einem starken und effektiven Beitrag der Industrie entfalten kann;
4. betont, dass die neue Industriestrategie der EU daher den Ortsbezug stärken muss, damit die Regionen und Städte als die politische Ebene mit der größten Nähe zu den Bürgern und Ökosystemen die zweifache Umstellung ihrer Industrie — den ökologischen und den digitalen Wandel — eigenverantwortlich angehen können, auch angesichts der erforderlichen Weiterbildung und Weiterqualifizierung von Arbeitnehmern, die aufgrund des Wandels von Ausgrenzung bedroht sein könnten;
5. begrüßt die Überprüfung der Industriepolitik, die die Präsidentin der Europäischen Kommission Ursula von der Leyen in ihrer Rede zur Lage der Union vom 16. September für das erste Halbjahr 2021 angekündigt hat; fordert angesichts der beispiellosen Beeinträchtigung der Produktions- und Lieferketten, dass eine solche Überprüfung auf den diesbezüglichen Erfahrungen und Erkenntnissen aufbauen sollte, und plädiert nachdrücklich dafür, dass die Überprüfung eine ausgeprägtere territoriale Komponente aufweist, um die europäische Industrie wirklich widerstandsfähig und fit für die Zukunft zu machen;
6. unterstreicht, dass die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften wichtige Befugnisse in Politikbereichen haben, die für die industrielle Entwicklung relevant sind. Sie können ein umfangreiches Instrumentarium für die Umsetzung einer ganzheitlichen, ehrgeizigen industriepolitischen Strategie der EU einsetzen, die die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit in einer Zeit des Strukturwandels stärkt; ersucht die Kommission, die lokale und die regionale Ebene in die künftige Gestaltung der neuen Industriestrategie der EU einzubeziehen;
7. betont, dass die Regionen in der Lage und willens sind, mit gutem Beispiel voranzugehen, wenn es darum geht, neue Ansätze und Instrumente zur Verwirklichung des ökologischen und des digitalen Wandels zu erproben und an der Stärkung regionaler Cluster mitzuwirken. Diese sind die Bausteine starker europäischer Innovationsökosysteme, in denen das regionsübergreifende Zusammenwirken der Beteiligten zum Aufbau europäischer Wertschöpfungsketten beiträgt; die durch die EU geschaffenen Rahmenbedingungen sorgen für gleiche Wettbewerbsbedingungen auf dem Binnenmarkt;

---

<sup>(1)</sup> COM(2020) 102 final.

8. ist davon überzeugt, dass es nicht nur notwendig ist, die Liefer- und Produktionsketten für Medizinprodukte, medizinisches Material und Arzneimittel zu stabilisieren, sondern diese müssen in ein voll funktionsfähiges Ökosystem zurückverwandelt werden;

9. betont, dass Europa mit einer beispiellosen Pandemie mit gravierenden Folgen konfrontiert ist, die eine weltweite Wirtschaftskrise auslösen könnten; hält es für wichtig, dass der Wiederaufbau gemäß den ökologischen, digitalen und sozialen Erfordernissen stattfindet;

10. begrüßt die Entschließung des Europäischen Parlaments zu abgestimmten Maßnahmen der EU zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und ihrer Folgen<sup>(2)</sup>; bestärkt die Kommission in ihrer Absicht, eine neue Industriestrategie der EU in dem Bemühen zu konzipieren, die Industrie wettbewerbsfähiger und gegen globale Schocks resilienter zu machen; ruft die Kommission auf, die „Stärkung des Binnenmarkts“ zu einer Priorität zu erklären;

11. schlägt vor, eine zweistufige Industriestrategie zu verfolgen: In der ersten Phase muss das Überleben der Industrie gesichert werden, während die zweite auf den Wiederaufbau und die Erneuerung hin zu einer grünen, kohlenstofffreien und stärker digitalisierten Wirtschaft ausgerichtet ist; betont, dass in beiden Stufen das Konzept der „regionalen Resilienz“ zu beachten ist, nämlich die Fähigkeit von Regionen, einen internen oder externen wirtschaftlichen Schock auszuhalten, abzufedern und zu überwinden<sup>(3)</sup>;

12. befürwortet das Ziel, Europa zügig und kohärent in Richtung Klimaneutralität und digitale Führungsrolle umzugestalten; unterstreicht, dass der Grüne Deal ein Kernstück der neuen EU-Industriestrategie sein muss, wenn diese Ziele erreicht werden sollen; hebt die Bedeutung der regionalen und lokalen Dimension hervor; ist der Ansicht, dass die Erschließung und Entwicklung neuer Märkte für klimaneutrale und kreislauffähige Produkte das Hauptziel der Industriestrategie für Europa bleiben muss;

13. betont, dass das Ziel, Klimaneutralitätsvorgaben zu erreichen, in lokalem und regionalem Maßstab erreicht werden muss und dass die Transformation die größten Auswirkungen auf energieintensive Regionen haben wird;

14. unterstreicht, dass die energieintensiven und außenhandelsabhängigen Grundstoffindustrien, die für Wertschöpfung und Beschäftigung in den Regionen sorgen, aus wettbewerbspolitischen Gründen auf ein „level playing field“ für alle in- und ausländischen Marktakteure angewiesen sind. Dies betrifft neben der Außenhandelspolitik auch die klimaschutz- und energiepolitischen Vorgaben der EU. Bei den zahlreichen Plänen und Legislativmaßnahmen der EU muss insbesondere ein hinreichender Carbon-Leakage-Schutz für die Grundstoffindustrien gewährleistet werden. Es bedarf einer wirkungsvollen Bepreisung von CO<sub>2</sub>-Emissionen, um die erneuerbaren Energien wettbewerbsfähig zu machen;

15. begrüßt den Vorschlag der Kommission für einen Mechanismus für einen gerechten Übergang<sup>(4)</sup>, mit dem bis zu 100 Mrd. EUR mobilisiert werden, um es CO<sub>2</sub>-intensiven Regionen zu ermöglichen, die weitere Umstellung ihrer Industrie und Wirtschaft fair zu gestalten;

16. begrüßt den neuen Aktionsplan<sup>(5)</sup> für die Kreislaufwirtschaft mit einer Reihe von Maßnahmen, die es der Industrie der EU ermöglichen sollen, die Chancen eines stärker kreislaforientierten und biobasierten Ansatzes zu nutzen, durch den die Industrie sauberer und wettbewerbsfähiger wird, indem die Umweltauswirkungen, der Wettbewerb um knappe Ressourcen und die Produktionskosten verringert werden; dadurch kann die Abhängigkeit von Energie und eingeführten Ressourcen weiter reduziert werden; unterstreicht die Notwendigkeit des Übergangs zu einer biobasierten und kreislaforientierten Wirtschaft auch für die Beschäftigung sowie die Notwendigkeit einer nachhaltigen baulichen Umwelt als Schlüsselement dieses Übergangs;

17. betont, dass die neue Industriestrategie der EU inklusiv sein sollte; spricht sich für die Einbeziehung der Gruppe der Innovationsnachzügler aus, die Mühe haben, mit den Veränderungen Schritt zu halten, und die nicht zurückgelassen werden dürfen<sup>(6)</sup>;

<sup>(2)</sup> [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2020-0054\\_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2020-0054_DE.pdf).

<sup>(3)</sup> ECR2: Economic Crisis: resilience of regions: [www.espon.eu/programme/projects/espon-2013/applied-research/ecr2-economic-crisis-resilience-regions](http://www.espon.eu/programme/projects/espon-2013/applied-research/ecr2-economic-crisis-resilience-regions).

<sup>(4)</sup> COM(2020) 22 final.

<sup>(5)</sup> COM(2020) 98 final.

<sup>(6)</sup> A geographically fair EU Industrial Strategy: [https://wms.flexious.be/editor/plugins/imagemanager/content/2140/PDF/2019/Geographically\\_fair\\_EU.pdf](https://wms.flexious.be/editor/plugins/imagemanager/content/2140/PDF/2019/Geographically_fair_EU.pdf).

18. betont die Notwendigkeit eines echten Binnenmarkts für Dienstleistungen, damit die Dienstleistungsorientierung (Servitization) der Industrie erleichtert werden kann; betont die Rolle der regionalen Gebietskörperschaften bei der Erleichterung der Lokalisierung der Industrie, die sich aus diesem Wandel und aus disruptiven Technologien ergibt; hebt hervor, dass Lieferketten in der kreislaforientierten Fertigung stärker regional konzentriert sein werden;

19. stimmt daher zu, dass Unternehmen ihre Geschäftsmodelle anpassen und neue Formen der Arbeit entwickeln sollten, die sie für das Zeitalter der Digitalisierung und Nachhaltigkeit rüsten; betont, dass ein beschleunigtes Wachstum sowohl von Start-ups als auch von etablierten Unternehmen ausgeht; ersucht die Kommission, Hilfestellungen für die Übernahme von Innovationen zu bieten und einen Rahmen zu schaffen, in dem Firmencluster voneinander lernen können, sei es mit oder ohne Unterstützung durch Unternehmensberater, Vermittler oder regionale Entwicklungsagenturen;

20. sieht es als wichtig an, in FuE und Innovation zu investieren und dafür zu sorgen, dass diese Investitionen in marktfähige Produkte und Dienstleistungen und produktivitätssteigernde industrielle Prozesse überführt werden, die dem europäischen Ziel der Klimaneutralität bis 2050 gerecht werden;

21. erkennt die Bedeutung der Normung und Zertifizierung an, insbesondere für neue Produkte, Verfahren und Dienstleistungen, die den Übergang zu einer grünen, digitalen und widerstandsfähigen Wirtschaft beschleunigen; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass KMU in Normungsverfahren involviert und einbezogen werden;

22. begrüßt das Bestreben, Leitmärkte für saubere Technologien im Sinne des unternehmerischen Denkansatzes der Strategie zu schaffen, und teilt die Auffassung, dass der, der „zuerst und am schnellsten agiert, den größeren Wettbewerbsvorteil haben [wird]“; betont, dass regionale Ökosysteme wegen des hohen Maßes an Vertrauen, das sie Chancen suchenden Unternehmern vermitteln, das beste Umfeld für Innovationen bieten;

23. stimmt zu, dass Europa seine Stärken bündeln und das, was keiner allein vermag, gemeinsam tun muss; betont, dass die interregionale Kooperation zum Zweck der Anregung und Erleichterung interregionaler Wertschöpfungsketten auf der Grundlage „intelligenter Komplementaritäten“ zwischen regionalen sektorübergreifenden Ökosystemen im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer grünen, digitalen und widerstandsfähigen Wirtschaft, wie es die regionalen Strategien für intelligente Spezialisierung anregen, dafür grundlegend ist; betont, dass regionale Strategien der intelligenten Spezialisierung das beste verfügbare Mittel sind, mit dem die Zusammenarbeit innerhalb regionaler Ökosysteme und mit anderen regionalen Ökosystemen mit komplementären Fähigkeiten ermöglicht werden kann, so dass Wertketten und Innovationen von europäischer Bedeutung entstehen können;

24. hebt hervor, dass ein klares Überwachungs- und Bewertungssystem erforderlich ist, wie es in den Strategien für intelligente Spezialisierung empfohlen wird; betont, dass dies auf allen drei Ebenen geschehen muss: die EU, die Mitgliedstaaten und die Regionen sollten alle zwei Jahre eine Bewertung durchführen; regt an, dass die Kommission dies in das Europäische Semester aufnimmt und mit den nationalen Reformplänen auf einzelstaatlicher Ebene verknüpft; schlägt vor, dass die Regionen diese Bewertung als ein Lerninstrument nehmen, das ein Monitoring mit einer tiefer gehenden Diagnose erlaubt, die Aufschluss über Fortschritte gibt und die Problemlösung erleichtert; regt an, dass dem Regionalen Innovationsanzeiger auch Empfehlungen über EU-Instrumente beigegeben werden könnten, die zur Verbesserung der Indikatoren beitragen können;

25. bestärkt die Kommission darin, eine ehrgeizige EU-Cluster-Strategie zu konzipieren; unterstreicht, dass regionale Cluster und Netze aus verschiedenen Regionen verknüpft werden müssen; ersucht die Kommission, solche interregionalen Netze zu unterstützen, da sie das Matchmaking auf individueller Ebene im Enterprise Europe Network und in der Europäischen Plattform für Cluster-Zusammenarbeit gut ergänzen; regt an, die EU-Cluster-Strategie als integralen Bestandteil in die neue Industriestrategie der EU aufzunehmen;

26. betont, dass die Kohäsionspolitik ein wichtiges Instrument für die Umsetzung eines ortsbezogenen Ansatzes der industriellen Entwicklung sein sollte, um den regional unterschiedlichen Auswirkungen des Übergangs zu einer kohlenstoffneutralen Wirtschaft Rechnung zu tragen, und empfiehlt die Entwicklung geeigneter Ziele und Unterstützungsinstrumente im Zuge der Planung für die nächste Phase der Kohäsionspolitik;

27. weist darauf hin, dass die Regionen eine strategische Orientierung für diese Umstellung der Industrie benötigen, damit sie effizient und effektiv ermitteln können, in welchen Bereichen sie derzeit für den industriellen Wandel noch nicht bereit sind; ersucht daher die Kommission, an der Entwicklung von Instrumenten mitzuwirken, durch die den Regionen ein klarer Fahrplan mit einem maßgeschneiderten Ansatz für die Sicherung der industriellen Führungsrolle an die Hand gegeben werden kann; ein solches Instrument sollte die neue Industriestrategie der EU ergänzen und den Regionen dabei helfen, zusammenhängende kohäsionspolitische Investitionen im Programmplanungszeitraum nach 2020 gezielt in Angriff zu nehmen;

28. betont die potenzielle Rolle der öffentlichen Verwaltung in einem innovationsorientierten, umweltgerechten öffentlichen Beschaffungswesen, beispielsweise im Hinblick auf eine nachhaltige und intelligente Mobilität oder im Bauwesen. Dabei gilt es, die Risiken für die Regionalregierungen so gering wie möglich zu halten;

29. bedauert, dass in Bezug auf die Umsetzung des Ziels für nachhaltige Entwicklung Nr. 9 — Widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen — nur mäßige Fortschritte erzielt werden konnten. So haben sich etwa die Bruttoinlandsaufwendungen für FuE in der EU in Bezug auf das BIP bei knapp über 2,0 % eingependelt <sup>(7)</sup>; hebt die geringe Rate der Annahme und Verbreitung von Innovationen in Europa hervor; weist darauf hin, dass viele Innovationen in der Industrie mit neuen Geschäftsmodellen zusammenhängen, die Digitaltechnik und Dienstleistungskonzepte miteinander verbinden; betont, dass den Regionen eine wichtige Rolle für eine zügigere Einführung und Verbreitung von Innovationen zukommt, beispielsweise durch das europäische Netz digitaler Innovationszentren, Pilotanlagen und Field Labs; unterstreicht den Bedarf an dem neuen Instrument auch gemäß der Interreg-Verordnung für interregionale Innovationsinvestitionen;

30. fordert die Kommission auf, die europäische Industrie, insbesondere in energieintensiven Regionen, beim Übergang zur Klimaneutralität bis 2050 zu unterstützen und ehrgeizige, aber dennoch realistische mittel- und langfristige sowie sektorspezifische Ziele festzulegen, die mit dem europäischen Grünen Deal und dem Übereinkommen von Paris in Einklang stehen, um in Zusammenarbeit mit regionalen und lokalen Interessenträgern Fahrpläne zu deren Erreichung vorzulegen; betont, wie wichtig ein für Unternehmen und Bürger gerechter Übergang ist, wie es im gleichnamigen Mechanismus heißt;

31. empfiehlt, dass der Europäische Innovationsrat nicht nur Start-ups, sondern alle schnell wachsenden Unternehmen in der Scale-up-Phase unterstützt; betont, dass es sich bei den sehr schnell wachsenden KMU nicht um neue, sondern um eingessene Unternehmen handelt, die durch die Digitalisierung und/oder die nachhaltigere Gestaltung ihrer Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen neue Wachstumsmöglichkeiten gefunden haben;

32. stimmt zu, dass Europa Größen-, Geschwindigkeits- und Verbundvorteile bestmöglich nutzen sollte, möchte allerdings hervorheben, dass die Rolle der Regionen nicht nur darin besteht, einen Erprobungsraum für ortsbezogene Innovationen anzubieten, sondern dass kooperierende Regionen auch mithelfen, die große Vielfalt an Kompetenzen in Europa in interregionale Wertschöpfungsketten einfließen zu lassen, die gegen größere Unternehmen außerhalb Europas bestehen können; fordert die Kommission auf, die interregionale Zusammenarbeit im Bereich der Wertschöpfungsketten durch die Bereitstellung von Finanzmitteln für interregionale industrielle Demonstrationsvorhaben weiter zu unterstützen;

33. unterstreicht die Notwendigkeit, die höhere und die berufliche Bildung stärker auf das Digitalzeitalter auszurichten; hebt hervor, dass Zentren für digitale Innovation nicht nur eine große Bedeutung für eine schnellere Annahme und Verbreitung von Innovationen haben, sondern auch für die Qualifizierung der Arbeitskräfte für die Industrie der Zukunft; betont, dass diese Zentren auch für KMU zugänglich sein müssen; fordert die Kommission auf, den Kapazitätsaufbau und den Erfahrungsaustausch stärker zu unterstützen, wie es beispielsweise bei der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für „Zentren für berufliche Exzellenz“ (COVE) der Fall ist;

34. sieht ebenfalls die Notwendigkeit eines „Kompetenzpakts“; fordert die Kommission auf, die Regionen als einen wichtigen Partner in einen solchen Pakt einzubeziehen; betont, dass die regionale Ebene die berufliche Weiterbildung und Umschulung am besten koordinieren und die Mobilität der Arbeitnehmer aus schrumpfenden in aufstrebende Sektoren am besten sicherstellen kann und dass es aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Epidemie wichtig ist, dass Arbeitnehmer ebenso wie Führungskräfte und Unternehmer gleichberechtigten Zugang zu Umschulungen haben;

35. verweist auf das Potenzial von wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) und von Allianzen; ersucht die Kommission, diese stärker zu öffnen und Regionen und KMU die Teilnahme zu erlauben; unterstreicht in diesem Zusammenhang das Potenzial der Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor und der Bildung von Industrieallianzen, beispielsweise in den Bereichen Batterietechnologie, Kunststoffe und Mikroelektronik, um die technische Entwicklung zu unterstützen und ihre Finanzierung zu sichern;

---

<sup>(7)</sup> Eurostat-Bericht über die Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele vom 22. Juni 2020.

36. ist sich der geopolitischen Risiken ausländischer Investitionen und einer übermäßigen Abhängigkeit von „globalen“ Liefer- und Wertschöpfungsketten bewusst; fordert die Kommission auf, die Strategie durch Maßnahmen weiter auszugestalten, die Unterstützung bei der Bewältigung der aktuellen, durch COVID-19 ausgelösten Krise bieten und die Vorbereitung auf neue Pandemien in der Zukunft ermöglichen, indem die Resilienz der europäischen Gesellschaft und Wirtschaft verbessert wird, zum Beispiel durch Vorkehrungen für alternative europäische Lieferketten für medizinische Güter auf der Grundlage niedriger Kosten und ressourcensparender Innovationen im Fall neuer Pandemien oder gravierender Epidemien;

37. plädiert für einen europäischen Rechtsrahmen für künstliche Intelligenz (KI), Robotik und damit zusammenhängende Technologien<sup>(8)</sup>, damit bei deren Entwicklung, Einsatz und Nutzung ethischen Grundsätzen und den Grundrechten sowie Sicherheits- und Haftungsfragen Rechnung getragen wird. Die Innovation und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie erfordern einen horizontalen Rahmen, der die Werte und Grundsätze der Europäischen Union widerspiegelt. Solch ein Rahmen wird den Bürgerinnen und Bürgern und den Unternehmen — auch außerhalb Europas — konkrete Orientierungshilfen und Rechtssicherheit bieten. Das Fehlen klarer Sicherheits- und Haftungsbestimmungen sorgt derzeit für Rechtsunsicherheit bei Verbrauchern und Unternehmen, die mit KI verbundene Produkte herstellen und vermarkten, sowie für die Bürgerinnen und Bürger, die KI-Anwendungen nutzen;

38. unterstreicht die Bedeutung des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft, denn er gibt Anstöße zu geografisch kürzeren Lieferketten; betont, dass die Kreislaufwirtschaft für praktisch jede Art von Cluster und Industrie Folgen hat; trotz fortlaufender Bemühungen zur Anpassung traditioneller Wirtschafts- und Geschäftsmodelle sind viele KMU nicht für diese Umstellung gerüstet, viele wollen handeln, wissen aber nicht, wie; unterstreicht, dass kleinere Betriebe im Umgang mit dem Kreislaufprinzip benachteiligt sind, weil ihre Kapazitäten, ihre Mittel und ihre Zeit und die verfügbaren Kenntnisse für die Tätigung von Investitionen und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand und die Einhaltung von Vorschriften und Normen begrenzt sind; fordert die Kommission auf, positivere Maßnahmen zur Umstellung auf eine kreislauforientierte Wirtschaft vorzulegen; fordert die Kommission auf, Rechtsakte so zu gestalten, dass sie diese Umstellung begünstigen, statt sie zu behindern. In dieser Hinsicht wäre ein Binnenmarkt für Abfall für die Kreislaufwirtschaft förderlich;

39. fordert eine Neuverhandlung des Vertrags über die Energiecharta (ECV), um Investitionen in nachhaltige Energie zu fördern und um den Vertrag mit dem Übereinkommen von Paris in Einklang zu bringen. Die Neuverhandlung sollte auch das „Regelungsrecht“ der Unterzeichnerstaaten und ihrer Behörden bestätigen;

40. unterstützt die Einführung eines WTO-kompatiblen CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems, das die Klimaschutzmaßnahmen weltweit verstärkt und die Industrie vor unlauterem Wettbewerb schützt; dringt darauf, in den Vorschlägen für neue Eigenmittel der EU auf Einfachheit und Transparenz zu achten und dabei die nationalen Zuständigkeiten zu wahren;

41. ist der Ansicht, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten zur Erhaltung der Technologieführerschaft und zur Erlangung der digitalen und technologischen Souveränität das Recht behalten sollten, aggressive Übernahmen strategisch wichtiger EU-Unternehmen durch Akteure, die von Drittstaaten geführt oder unterstützt werden, zu unterbinden, und fordert die Kommission zu einer Reform der Wettbewerbspolitik in dem Sinne auf, einen vitalen europäischen Binnenmarkt zu erhalten und gleichzeitig die Stellung der in der EU ansässigen Unternehmen auf den Weltmärkten zu stärken;

42. stimmt zu, dass Investitionen in Innovationen mobilisiert werden müssen; fordert die Kommission auf, eine Denkweise zu fördern, in der Misserfolge akzeptiert werden; unterstreicht, dass ein Misserfolg bei einer Innovation durchaus hilfreich sein kann, weil daraus gelernt werden kann, wie es besser zu machen ist. Das geht aber nur, wenn die Unternehmen eine zweite Chance erhalten, um die Erkenntnisse aus unpraktikablen Lösungsansätzen anwenden zu können; fordert die Kommission daher auf, die Verbreitung gewonnener Erkenntnisse unter regionalen Clustern und Netzwerken zu erleichtern;

43. fordert die Kommission auf, die Regionen darin zu unterstützen, Unternehmen bei der Suche nach geeigneten europäischen Partnern zu helfen, wenn sie ihre Abhängigkeit von globalen Lieferketten und insbesondere Wertschöpfungsketten verringern wollen. Denn die Regionen können dabei behilflich sein, Partner zu finden und Kontakte zu vermitteln;

---

<sup>(8)</sup> Siehe AdR-Stellungnahme zum Weißbuch zur Künstlichen Intelligenz von Guido Rink (SPE/NL) <https://cor.europa.eu/DE/our-work/Pages/OpinionTimeline.aspx?opId=CDR-2014-2020>.

44. fordert die Kommission auf, als Teil der strategischen digitalen Infrastruktur auch Anwendungen zentraler digitaler Technologien wie Quantencomputer in strategischen Sektoren zu berücksichtigen; betont, dass diese Anwendungen für den digitalen Wandel in Europa grundlegend sind, um eine möglichst große Wirkung in Wirtschaft und Gesellschaft zu erzielen. Digitale Technologien ohne Anwendung sind nutzlos, Unternehmen sind jedoch auf der Suche nach neuen Geschäftsmöglichkeiten;

45. unterstreicht die Bedeutung der Einbeziehung regionaler Regierungen und regionaler Cluster oder Netzwerke in Allianzen und fordert, dass die regionalen Gebietskörperschaften oder zumindest ein Vertreter des Ausschusses der Regionen am Industrieforum beteiligt werden, insbesondere bei der Analyse der Risiken und Bedürfnisse der Industrie im Hinblick auf industrielle Ökosysteme, die nach Auffassung des Ausschusses der Regionen aus „regionalen“ Ökosystemen für Unternehmertum und Innovation bestehen;

46. bekräftigt seine Forderung nach einer entschiedeneren Unterstützung regionaler Ökosysteme und Cluster durch die EU im Rahmen interregionaler Innovationsinvestitionen. Dabei sollte an die Vereinbarkeit mit dem Grünen Deal gedacht und an den Ansatz der intelligenten Spezialisierung und die Erweiterung und Vertiefung bestehender Initiativen (u. a. der Plattform für intelligente Spezialisierung zur industriellen Modernisierung und der Pilotinitiative für vom industriellen Wandel betroffene Regionen) angeknüpft werden; hält es ferner für wichtig, in enger Zusammenarbeit mit Regionen und Partnerschaften für intelligente Spezialisierung Instrumente für die Umsetzung kooperativer interregionaler industrieller Investitionsvorhaben zu entwickeln;

47. betont, dass die grüne und digitale Wende nur dann erfolgreich sein wird, wenn alle Interessenträger gleichermaßen in die überarbeitete EU-Industriestrategie einbezogen werden; vertritt die Auffassung, dass eine klare Kommunikation und ein offener Dialog mit allen Interessenträgern von entscheidender Bedeutung sind, da das Ausmaß des Wandels, mit dem sowohl die Wirtschaft als auch die Gesellschaft konfrontiert ist, dringendes Handeln, eine gemeinsame Vision und integrierte Lösungen aller Interessenträger und auf allen politischen Ebenen erfordert. Schließlich kann nur durch einen Multi-Level-Governance-Ansatz sichergestellt werden, dass die Interessenträger wirtschaftspolitische Entscheidungen dieser Größenordnung mittragen;

48. fordert die Kommission auf, gezielte Maßnahmen zur Umstellung der Produktion von Unternehmen infolge der COVID-19-Pandemie und folglich des Wandels gesamtgesellschaftlicher Bedürfnisse zu ergreifen;

49. fordert die Kommission auf, die Regionen und Städte in die Ausarbeitung einer neuen Industriestrategie für Europa einzubeziehen, und bekräftigt, dass die Regionen und Städte bereit und in der Lage sind, bei der Gestaltung der ortsbezogenen Dimension des zweifachen Übergangs, vor dem die europäische Industrie steht, mit gutem Beispiel voranzugehen.

Brüssel, den 14. Oktober 2020

*Der Präsident*  
*des Europäischen Ausschusses der Regionen*  
Apostolos TZITZIKOSTAS

---

## III

(Vorbereitende Rechtsakte)

## AUSSCHUSS DER REGIONEN

140. PLENARTAGUNG DES ADR — HYBRID-SITZUNG, VIDEOKONFERENZ ÜBER INTERACTIO,  
12.10.2020—14.10.2020

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Programm „EU4Health“

(2020/C 440/22)

**Referenzdokument:** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2021-2027) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 282/2014/EG („Programm EU4Health“)

## I. EMPFEHLUNGEN FÜR ÄNDERUNGEN

## Änderung 1

Erwägungsgrund 6

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zwar tragen die Mitgliedstaaten die Verantwortung für ihre jeweilige Gesundheitspolitik, es wird jedoch von ihnen erwartet, dass sie die öffentliche Gesundheit im Geiste der europäischen Solidarität schützen. Die in der andauernden COVID-19-Krise gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, dass weitere entschlossene Maßnahmen auf Unionsebene zur Unterstützung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten erforderlich sind, um die Prävention und Kontrolle der grenzüberschreitenden Ausbreitung schwerer Krankheiten beim Menschen zu verbessern, andere schwerwiegende grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren zu bekämpfen und die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen in der Union zu schützen. | Zwar tragen die Mitgliedstaaten die Verantwortung für ihre jeweilige Gesundheitspolitik, es wird jedoch von ihnen erwartet, dass sie die öffentliche Gesundheit im Geiste der europäischen Solidarität schützen, <b>wie dies auch in Artikel 222 AEUV zum Ausdruck kommt, laut dem die Union und ihre Mitgliedstaaten im Geiste der Solidarität handeln müssen.</b> Die in der andauernden COVID-19-Krise gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, dass weitere entschlossene Maßnahmen auf Unionsebene zur Unterstützung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten <b>und den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften sowie gegebenenfalls den öffentlichen Einrichtungen</b> erforderlich sind, um die Prävention und Kontrolle der grenzüberschreitenden Ausbreitung schwerer Krankheiten beim Menschen zu verbessern, <b>die Entwicklung der für Prävention und Behandlung der Krankheiten notwendigen Mittel zu fördern und diese Mittel zur Verfügung zu stellen,</b> andere schwerwiegende grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren zu bekämpfen und die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen in der Union zu schützen. |

**Begründung**

Es ist wichtig, auf den Geist der Solidarität der Mitgliedstaaten im Gesundheitsbereich hinzuweisen.

**Änderung 2**

## Erwägungsgrund 10

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Da die grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren schwerwiegender Natur sind, sollten mit dem Programm koordinierte Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit auf Unionsebene unterstützt werden, um verschiedene Aspekte dieser Gefahren zu behandeln. Um die Fähigkeit der Union zur Vorsorge für Gesundheitskrisen, zur Reaktion darauf und zu ihrer Bewältigung zu stärken, sollten mit dem Programm Maßnahmen unterstützt werden, die im Rahmen der durch den Beschluss Nr. 1082/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates geschaffenen Mechanismen und Strukturen und anderer einschlägiger Mechanismen und Strukturen auf Unionsebene ergriffen werden. Dies könnte die strategische Bevorratung für die medizinische Grundversorgung <b>oder</b> den Aufbau von Kapazitäten für die Krisenreaktion, Präventivmaßnahmen im Zusammenhang mit Impfung und Immunisierung und verstärkte Überwachungsprogramme umfassen. In diesem Zusammenhang sollte das Programm im Einklang mit dem Konzept „Eine Gesundheit“ unionsweit und sektorübergreifend die Krisenpräventions-, -vorsorge-, -überwachungs-, -management- und -reaktionskapazitäten der Akteure auf Unionsebene sowie auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene fördern, einschließlich Notfallplanung und -übungen zur Vorsorge. Mit dem Programm sollte die Einrichtung eines integrierten übergreifenden Rahmens für die Risikokommunikation in allen Phasen einer Gesundheitskrise — Prävention, Vorsorge und Reaktion — erleichtert werden.</p> | <p>Da die grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren schwerwiegender Natur sind, sollten mit dem Programm koordinierte Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit auf Unionsebene unterstützt werden, um verschiedene Aspekte dieser Gefahren zu behandeln. Um die Fähigkeit der Union zur Vorsorge für Gesundheitskrisen, zur Reaktion darauf und zu ihrer Bewältigung zu stärken, sollten mit dem Programm Maßnahmen unterstützt werden, die im Rahmen der durch den Beschluss Nr. 1082/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates geschaffenen Mechanismen und Strukturen und anderer einschlägiger Mechanismen und Strukturen auf Unionsebene ergriffen werden. Dies könnte die strategische Bevorratung für die medizinische Grundversorgung, <b>die Förderung von Investitionen in die Herstellung von Ausrüstung und Arzneimitteln zur Bekämpfung von Pandemien und anderen Geißeln der öffentlichen Gesundheit im Sinne der europäischen Souveränität</b>, den Aufbau von Kapazitäten für die Krisenreaktion <b>oder die Unterstützung bei der Erarbeitung eines statistischen Protokolls durch die Mitgliedstaaten für den Vergleich der Daten zu den Auswirkungen von Pandemien auf der NUTS-2-Ebene</b>, Präventivmaßnahmen im Zusammenhang mit Impfung und Immunisierung und verstärkte Überwachungsprogramme umfassen. In diesem Zusammenhang sollte das Programm im Einklang mit dem Konzept „Eine Gesundheit“ unionsweit und sektorübergreifend die Krisenpräventions-, -vorsorge-, -überwachungs-, -management- und -reaktionskapazitäten der Akteure auf Unionsebene sowie auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene fördern, einschließlich Notfallplanung und -übungen zur Vorsorge. Mit dem Programm sollte die Einrichtung eines integrierten übergreifenden Rahmens für die Risikokommunikation in allen Phasen einer Gesundheitskrise — Prävention, Vorsorge und Reaktion — erleichtert werden.</p> |

**Begründung**

Es sind erhebliche Investitionen in die Herstellung von Ausrüstung und Arzneimitteln zur Bekämpfung von Pandemien erforderlich.

Zudem muss der Austausch statistischer Daten innerhalb der Mitgliedstaaten ausgebaut werden.

**Änderung 3**

## Erwägungsgrund 12

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zum Schutz von Menschen in prekären Situationen, einschließlich von Personen mit psychischen und chronischen Erkrankungen, sollten im Rahmen des Programms auch Maßnahmen gefördert werden, die sich mit den Begleitschäden der Gesundheitskrise für Menschen befassen, die solchen schutzbedürftigen Gruppen angehören. | Zum Schutz von Menschen in prekären Situationen, einschließlich von Personen mit psychischen und chronischen Erkrankungen ( <i><b>etwa auch Adipositas</b></i> ), sollten im Rahmen des Programms auch Maßnahmen gefördert werden, die sich mit den Begleitschäden der Gesundheitskrise für Menschen befassen, die solchen schutzbedürftigen Gruppen angehören. <i><b>Um hohe Standards für grundlegende Gesundheitsdienstleistungen zu gewährleisten, sollte mit dem Programm — insbesondere während Krisen und Pandemien — der Einsatz der Telemedizin gefördert werden.</b></i> |

**Begründung**

Die Telemedizin muss weiterentwickelt werden, um während Krisen und Pandemien wirksam eingesetzt werden zu können.

**Änderung 4**

## Erwägungsgrund 15

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Die Erfahrungen aus der COVID-19-Krise haben gezeigt, dass die strukturelle Umgestaltung und die systemische Reformierung der Gesundheitssysteme generell in der gesamten Union unterstützt werden müssen, um ihre Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Resilienz zu verbessern. Im Kontext solcher Umgestaltungen und Reformen sollte das Programm in Synergie mit dem Programm „Digitales Europa“ Maßnahmen fördern, die den digitalen Wandel in den Gesundheitsdiensten vorantreiben und ihre Interoperabilität erhöhen, die die Kapazitäten der Gesundheitssysteme in den Bereichen Krankheitsprävention, Gesundheitsförderung, neue Pflegemodelle und integrierte Dienste — von der kommunalen und primären Gesundheitsversorgung bis hin zu hochspezialisierten Diensten entsprechend den Bedürfnissen der Menschen — verbessern und die dafür sorgen, dass das Personal im Gesundheitswesen effizient und mit den richtigen Kompetenzen, einschließlich digitaler Kompetenzen, ausgestattet ist. Die Entwicklung eines europäischen Gesundheitsdatenraums würde Gesundheitssystemen, Forschung und Behörden Mittel an die Hand geben, um die Verfügbarkeit und Qualität der Gesundheitsversorgung zu verbessern. In Anbetracht des Grundrechts auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung, das in Artikel 35 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist, und angesichts der gemeinsamen Werte und Prinzipien in den Gesundheitssystemen der Europäischen Union im Sinne der Schlussfolgerungen des Rates vom 2. Juni 2006 <sup>(12)</sup> sollten im Rahmen des Programms Maßnahmen, die die Universalität und Inklusivität der Gesundheitsversorgung sicherstellen — was bedeutet, dass niemandem der Zugang zur Gesundheitsversorgung verwehrt ist, — ebenso unterstützt werden wie Maßnahmen, die sicherstellen, dass die Rechte der Patienten unter Einhaltung der Datenschutzvorschriften gebührend geachtet werden.</p> <p><sup>(12)</sup> [12] Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Gemeinsame Werte und Prinzipien in den Europäischen Union-Gesundheitssystemen“ (Abl. C 146 vom 22.6.2006, S. 1).</p> | <p>Die Erfahrungen aus der COVID-19-Krise haben gezeigt, dass die strukturelle Umgestaltung und die systemische Reformierung der Gesundheitssysteme generell in der gesamten Union unterstützt werden müssen, um ihre Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Resilienz zu verbessern. <b>Diese Reformen müssen im Rahmen eines erneuerten Europäischen Semesters die Besonderheit der europäischen Gesundheitssysteme stärken, die auf soliden öffentlichen Dienstleistungen und erheblichen öffentlichen Investitionen beruhen. Gesundheitsdienstleistungen sind Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zur Stärkung der europäischen Säule sozialer Rechte, die nicht der Logik des Privatsektors unterliegen können.</b> Im Kontext solcher Umgestaltungen und Reformen <b>sollten mit Hilfe des Programms und unter Beachtung der Struktur der Gesundheitssysteme in den Mitgliedstaaten die Koordinierung und Finanzierung von Stresstests in den Mitgliedstaaten organisiert werden, um Schwachstellen zu ermitteln und die Reaktionsfähigkeit auf Pandemien zu überprüfen.</b> Außerdem sollte das Programm in Synergie mit dem Programm „Digitales Europa“ Maßnahmen fördern, die den digitalen Wandel in den Gesundheitsdiensten vorantreiben und ihre Interoperabilität erhöhen, die die Kapazitäten der Gesundheitssysteme in den Bereichen Krankheitsprävention, Gesundheitsförderung, neue Pflegemodelle und integrierte Dienste — von der kommunalen und primären Gesundheitsversorgung bis hin zu hochspezialisierten Diensten entsprechend den Bedürfnissen der Menschen — verbessern und die dafür sorgen, dass das Personal im Gesundheitswesen effizient und mit den richtigen Kompetenzen, einschließlich digitaler Kompetenzen, ausgestattet ist. Die Entwicklung eines europäischen Gesundheitsdatenraums würde Gesundheitssystemen, Forschung und Behörden Mittel an die Hand geben, um die Verfügbarkeit und Qualität der Gesundheitsversorgung zu verbessern. In Anbetracht des Grundrechts auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung, das in Artikel 35 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist, und angesichts der gemeinsamen Werte und Prinzipien in den Gesundheitssystemen der Europäischen Union im Sinne der Schlussfolgerungen des Rates vom 2. Juni 2006 <sup>(12)</sup> sollten im Rahmen des Programms Maßnahmen, die die Universalität und Inklusivität der Gesundheitsversorgung sicherstellen — was bedeutet, dass niemandem der Zugang zur Gesundheitsversorgung verwehrt ist, — ebenso unterstützt werden wie Maßnahmen, die sicherstellen, dass die Rechte der Patienten unter Einhaltung der Datenschutzvorschriften gebührend geachtet werden.</p> <p><sup>(12)</sup> Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Gemeinsame Werte und Prinzipien in den Europäischen Union-Gesundheitssystemen“ (Abl. C 146 vom 22.6.2006, S. 1).</p> |

**Begründung**

Erübrigt sich.

**Änderung 5**

## Erwägungsgrund 18

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Das Programm sollte daher zur Prävention von Krankheiten in allen menschlichen Lebensphasen und zur Gesundheitsförderung beitragen, indem es gesundheitliche Risikofaktoren wie den aktiven und passiven Konsum von Tabak und verwandten Erzeugnissen, die schädliche Wirkung des Alkoholkonsums und den Konsum illegaler Drogen zum Gegenstand hat. Das Programm sollte auch zu Verbesserungen in den Bereichen drogenbedingte Gesundheitsschäden, ungesunde Ernährungsgewohnheiten und Bewegungsmangel sowie zur Verringerung der Exposition gegenüber Umweltbelastungen beitragen und günstige Rahmenbedingungen für eine gesunde Lebensweise fördern, um die Maßnahmen der Mitgliedstaaten in diesen Bereichen zu ergänzen. Das Programm sollte daher einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals, der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der Biodiversitätsstrategie leisten.</p> | <p>Das Programm sollte daher zur Prävention von Krankheiten in allen menschlichen Lebensphasen und zur Gesundheitsförderung beitragen, indem es gesundheitliche Risikofaktoren wie den aktiven und passiven Konsum von Tabak und verwandten Erzeugnissen, die schädliche Wirkung des Alkoholkonsums und den Konsum illegaler Drogen zum Gegenstand hat. Das Programm sollte auch zu Verbesserungen in den Bereichen drogenbedingte Gesundheitsschäden, ungesunde Ernährungsgewohnheiten und Bewegungsmangel sowie zur Verringerung der Exposition gegenüber Umweltbelastungen beitragen und günstige Rahmenbedingungen für eine gesunde Lebensweise fördern, um die Maßnahmen der Mitgliedstaaten <b>und der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften</b> in diesen Bereichen zu ergänzen. Das Programm sollte daher einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals, der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der Biodiversitätsstrategie leisten.</p> |

**Begründung**

Es wird auf die Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften hingewiesen.

**Änderung 6**

## Erwägungsgrund 20

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Das Programm wird Synergien und Komplementaritäten mit anderen Politikbereichen, Programmen und Fonds der EU nutzen, z. B. mit Maßnahmen im Rahmen des Programms „Digitales Europa“, von Horizont Europa, der rescEU-Reserve im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union, des Soforthilfeinstruments, des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+ — auch hinsichtlich Synergien zum besseren Schutz von Gesundheit und Sicherheit von Millionen Beschäftigten in der EU), einschließlich der Komponente Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI), des Fonds „InvestEU“, des Binnenmarktprogramms, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), der Aufbau- und Resilienzfazilität, einschließlich des Reformumsetzungsinstruments, von Erasmus, des Europäischen Solidaritätskorps, des Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken (SURE) sowie der Instrumente im Bereich des auswärtigen Handelns wie das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit und das Heranführungshilfeinstrument IPA III. Gegebenenfalls werden gemeinsame Regeln festgelegt, um Kohärenz und Komplementarität zwischen den Fonds zu gewährleisten und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Besonderheiten dieser Politikbereiche berücksichtigt werden, sowie um den strategischen Anforderungen dieser Politikbereiche, Programme und Fonds, wie den grundlegenden Voraussetzungen im Rahmen des EFRE und des ESF+, Rechnung zu tragen.</p> | <p>Das Programm wird Synergien und Komplementaritäten mit anderen Politikbereichen, Programmen und Fonds der EU nutzen, z. B. mit Maßnahmen im Rahmen des Programms „Digitales Europa“, von Horizont Europa, der rescEU-Reserve im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union, des Soforthilfeinstruments, des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+ — auch hinsichtlich Synergien zum besseren Schutz von Gesundheit und Sicherheit von Millionen Beschäftigten in der EU), einschließlich der Komponente Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI), des Fonds „InvestEU“, des Binnenmarktprogramms, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), der Aufbau- und Resilienzfazilität, einschließlich des Reformumsetzungsinstruments, von Erasmus, des Europäischen Solidaritätskorps, des Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken (SURE) sowie der Instrumente im Bereich des auswärtigen Handelns wie das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit und das Heranführungshilfeinstrument IPA III. Gegebenenfalls werden — <b>wenn erforderlich in Zusammenarbeit mit den Verwaltungsbehörden der europäischen Struktur- und Investitionsfonds</b> — gemeinsame Regeln festgelegt, um Kohärenz und Komplementarität zwischen den Fonds zu gewährleisten und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Besonderheiten dieser Politikbereiche berücksichtigt werden, sowie um den strategischen Anforderungen dieser Politikbereiche, Programme und Fonds, wie den grundlegenden Voraussetzungen im Rahmen des EFRE und des ESF+, Rechnung zu tragen.</p> |

**Begründung**

Es wird auf die Verbindung zu den Verwaltungsbehörden der europäischen Struktur- und Investitionsfonds hingewiesen.

**Änderung 7**

## Erwägungsgrund 25

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Das EU-Gesundheitsrecht hat unmittelbare Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit, das Leben der Bürger, die Effizienz und Resilienz der Gesundheitssysteme und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts. Der Rechtsrahmen für Medizinprodukte und -technologien (Arzneimittel, Medizinprodukte und Stoffe menschlichen Ursprungs) sowie für die Bereiche Tabakkonsum, Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung und schwerwiegende grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren ist für den Gesundheitsschutz in der Union von wesentlicher Bedeutung. Daher sollten mit dem Programm die Entwicklung, Umsetzung und Durchsetzung des Gesundheitsrechts der Union unterstützt und hochwertige, vergleichbare und zuverlässige Daten als Grundlage für die Politikgestaltung und Überwachung geliefert werden. | Das EU-Gesundheitsrecht hat unmittelbare Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit, das Leben der Bürger, die Effizienz und Resilienz der Gesundheitssysteme und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts. Der Rechtsrahmen für Medizinprodukte und -technologien (Arzneimittel, Medizinprodukte und Stoffe menschlichen Ursprungs) sowie für die Bereiche Tabakkonsum, Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung und schwerwiegende grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren ist für den Gesundheitsschutz in der Union von wesentlicher Bedeutung. Daher sollten mit dem Programm die Entwicklung, Umsetzung und Durchsetzung des Gesundheitsrechts der Union unterstützt und <b>auf der regionalen Ebene NUTS 2</b> hochwertige, vergleichbare und zuverlässige Daten als Grundlage für die Politikgestaltung und Überwachung geliefert werden. |

**Begründung**

Es wird präzisiert, dass es um die regionale Ebene NUTS 2 geht.

**Änderung 8**

Erwägungsgrund 26

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Die grenzübergreifende Zusammenarbeit bei der Gesundheitsversorgung von Patienten, die von einem Mitgliedstaat in einen anderen ziehen, die Zusammenarbeit bei der Bewertung von Gesundheitstechnologien (Health Technology Assessment — HTA) und die Europäischen Referenznetzwerke (ERN) sind Beispiele für Bereiche, in denen ein zwischen den Mitgliedstaaten abgestimmtes Vorgehen einen hohen Mehrwert und ein großes Potenzial zur Steigerung der Effizienz der Gesundheitssysteme und somit der Gesundheit im Allgemeinen gezeigt hat. Das Programm sollte daher Tätigkeiten zugunsten eines derart abgestimmten und koordinierten Vorgehens unterstützen, das auch der Förderung hochwirksamer Methoden zugutekommt, die dazu dienen, die verfügbaren Ressourcen so effektiv wie möglich unter der betroffenen Bevölkerung und den betroffenen Gebieten aufzuteilen, sodass ihre Wirkung maximiert wird.</p> | <p>Die grenzübergreifende Zusammenarbeit bei der Gesundheitsversorgung von Patienten, die von einem Mitgliedstaat <b>oder von einem Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)</b> in einen anderen ziehen, die Zusammenarbeit bei der Bewertung von Gesundheitstechnologien (Health Technology Assessment — HTA) und die Europäischen Referenznetzwerke (ERN) sind Beispiele für Bereiche, in denen ein zwischen den Mitgliedstaaten <b>und den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften</b> abgestimmtes Vorgehen einen hohen Mehrwert und ein großes Potenzial zur Steigerung der Effizienz der Gesundheitssysteme und somit der Gesundheit im Allgemeinen gezeigt hat. Das Programm sollte daher Tätigkeiten zugunsten eines derart abgestimmten und koordinierten Vorgehens unterstützen, das auch der Förderung hochwirksamer Methoden zugutekommt, die dazu dienen, die verfügbaren Ressourcen so effektiv wie möglich unter der betroffenen Bevölkerung und den betroffenen Gebieten aufzuteilen, sodass ihre Wirkung maximiert wird. <b>So sollten beispielsweise, wie vom Europäischen Ausschuss der Regionen in seiner Stellungnahme zur grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung empfohlen, „Gesundheitskorridore“ zwischen Grenzregionen eingerichtet werden, die Patienten und Angehörigen der Gesundheitsberufe auch bei Ausgangsbeschränkungen Grenzübertritte ermöglichen, um den Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen und die Gesundheitsversorgung zu gewährleisten.</b></p> |

**Begründung**

Die EVTZ könnten in diesem Zusammenhang erwähnt werden, da sie in Grenzregionen zu einem besseren Zugang zu Dienstleistungen, einschließlich Gesundheitsversorgung, beitragen und ein Beispiel für eine durch die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften initiierte grenzüberschreitende Zusammenarbeit sind.

**Änderung 9**

Erwägungsgrund 30

| Vorschlag der Europäischen Kommission | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|---------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                       | <p><b>Um sicherzustellen, dass all diese Ziele auf EU-Ebene umgesetzt werden, sollte die Europäische Kommission die Haushaltsmittel und das Mandat der verschiedenen EU-Gesundheitsagenturen — etwa des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten, der Europäischen Arzneimittel-Agentur, der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, der Europäischen Chemikalienagentur sowie der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz — aufstocken bzw. ausweiten. Darüber hinaus sollten die Tätigkeiten dieser Agenturen besser koordiniert werden, um ihren Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Programms „EU4Health“ zu verbessern. Auch sollte ihre Rolle bei der Steuerung dieses Programms gestärkt werden.</b></p> |

**Begründung**

Die Europäische Union verfügt bereits über zahlreiche Instrumente. Diese müssen gestärkt und besser koordiniert werden, um die Reaktionsfähigkeit der EU bezüglich Gesundheitskrisen zu erhöhen und die Gesundheit der Europäerinnen und Europäer zu verbessern.

**Änderung 10**

## Erwägungsgrund 31

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| In Anbetracht der besonderen Natur der Ziele und Maßnahmen des Programms sind die jeweils zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten am besten in der Lage, die entsprechenden Tätigkeiten durchzuführen. Die von den Mitgliedstaaten benannten Behörden sollten daher als genannte Begünstigte im Sinne von Artikel 195 der Haushaltordnung gelten, und die Finanzhilfen sollten diesen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden. | In Anbetracht der besonderen Natur der Ziele und Maßnahmen des Programms sind die jeweils zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten <b>sowie die für das Gesundheitswesen zuständigen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften</b> am besten in der Lage, die entsprechenden Tätigkeiten durchzuführen. Die von den Mitgliedstaaten benannten Behörden sollten daher als genannte Begünstigte im Sinne von Artikel 195 der Haushaltordnung gelten, und die Finanzhilfen sollten diesen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden. |

**Begründung**

Es wird auf die Rolle der für das Gesundheitswesen zuständigen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften hingewiesen.

**Änderung 11**

## Erwägungsgrund 40

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Unter Anerkennung der Bedeutung des Klimaschutzes gemäß den Zusagen der Union zur Umsetzung des Pariser Klimaschutzübereinkommens und der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen wird dieses Programm dazu beitragen, Klimaschutzmaßnahmen in alle Politikbereiche der Union einzubeziehen und das allgemeine Ziel von <b>25 %</b> der Ausgaben aus dem Unionshaushalt für die Unterstützung von Klimaschutzziele zu erreichen. Entsprechende Maßnahmen werden bei der Vorbereitung und Durchführung des Programms ermittelt und im Zuge seiner Halbzeitevaluierung erneut überprüft. | Unter Anerkennung der Bedeutung des Klimaschutzes gemäß den Zusagen der Union zur Umsetzung des Pariser Klimaschutzübereinkommens und der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen wird dieses Programm dazu beitragen, Klimaschutzmaßnahmen in alle Politikbereiche der Union einzubeziehen und das allgemeine Ziel von <b>30 %</b> der Ausgaben aus dem Unionshaushalt für die Unterstützung von Klimaschutzziele zu erreichen. Entsprechende Maßnahmen werden bei der Vorbereitung und Durchführung des Programms ermittelt und im Zuge seiner Halbzeitevaluierung erneut überprüft. |

**Begründung**

Änderung des Prozentsatzes, um mehr Mittel für die Klimaschutzziele bereitzustellen.

**Änderung 12**

## Erwägungsgrund 42

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                         | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bei der Durchführung des Programms sollte die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Festlegung ihrer Gesundheitspolitik sowie für die Organisation des Gesundheitswesens und die medizinische Versorgung gewahrt bleiben. | Bei der Durchführung des Programms sollte die Verantwortung der Mitgliedstaaten <b>und gegebenenfalls der Regionen bzw. anderer an der Festlegung der Gesundheitspolitik beteiligter Regierungs- und Verwaltungsebenen</b> für die Festlegung ihrer Gesundheitspolitik sowie für die Organisation des Gesundheitswesens und die medizinische Versorgung gewahrt bleiben. |

**Begründung**

Ziel ist es, die verschiedenen an der Festlegung der Gesundheitspolitik beteiligten Akteure zu benennen.

**Änderung 13**

## Artikel 3 Absatz 3

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Stärkung der Gesundheitssysteme und des Personals in der Gesundheitsversorgung, unter anderem durch den digitalen Wandel und durch eine stärker abgestimmte und koordinierte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, die kontinuierliche Umsetzung bewährter Verfahren und den Austausch von Daten, um das allgemeine Niveau der öffentlichen Gesundheit zu erhöhen. | Stärkung der Gesundheitssysteme und des Personals in der Gesundheitsversorgung, unter anderem durch den digitalen Wandel und durch eine stärker abgestimmte und koordinierte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten <b>und den für das Gesundheitswesen zuständigen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, durch die Koordinierung der Akteure für gesundheitliche und medizinisch-soziale Betreuung entsprechend den demographischen Einzugsgebieten, durch</b> die kontinuierliche Umsetzung bewährter Verfahren und den Austausch von Daten, um das allgemeine Niveau der öffentlichen Gesundheit zu erhöhen. |

**Begründung**

Es wird auf die Bedeutung der lokalen Gesundheitsakteure hingewiesen.

**Änderung 14**

## Artikel 4

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Die allgemeinen Ziele gemäß Artikel 3 werden durch die nachstehenden spezifischen Ziele, gegebenenfalls im Einklang mit dem Konzept „Eine Gesundheit“, verfolgt:                                                                                                                                                                                 | Die allgemeinen Ziele gemäß Artikel 3 werden durch die nachstehenden spezifischen Ziele, gegebenenfalls im Einklang mit dem Konzept „Eine Gesundheit“, verfolgt:                                                                                                                                                                                                                               |
| 1. Stärkung der Fähigkeit der Union zur Prävention, Vorsorge und Reaktion hinsichtlich schwerwiegender grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren und zur Bewältigung von Gesundheitskrisen, unter anderem durch Koordinierung, Bereitstellung und Einsatz von Kapazitäten für die medizinische Notfallversorgung, Datenerhebung und Überwachung; | 1. Stärkung der Fähigkeit der Union zur Prävention, Vorsorge und Reaktion hinsichtlich schwerwiegender grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren und zur Bewältigung von Gesundheitskrisen, unter anderem durch Koordinierung, Bereitstellung und Einsatz von Kapazitäten für die medizinische Notfallversorgung, Datenerhebung, <b>Einrichtung von Gesundheitskorridoren</b> und Überwachung; |

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2. Gewährleistung, dass in der Union Reserven oder Vorräte krisenrelevanter Produkte sowie eine Reserve von ärztlichem, Gesundheits- und Unterstützungspersonal zur Verfügung stehen, die im Krisenfall mobilisiert werden können;                                                                                                                                                 | 2. Gewährleistung, dass in der Union Reserven oder Vorräte krisenrelevanter Produkte sowie eine Reserve von ärztlichem, Gesundheits- und Unterstützungspersonal zur Verfügung stehen, die im Krisenfall mobilisiert werden können;                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 3. Unterstützung von Maßnahmen zur Gewährleistung einer angemessenen Verfügbarkeit, Zugänglichkeit und Erschwinglichkeit von krisenrelevanten Produkten und anderen notwendigen Gesundheitsprodukten;                                                                                                                                                                              | 3. Unterstützung von Maßnahmen zur Gewährleistung einer angemessenen Verfügbarkeit, Zugänglichkeit und Erschwinglichkeit von krisenrelevanten Produkten und anderen notwendigen Gesundheitsprodukten;                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 4. Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit, Nachhaltigkeit und Resilienz der Gesundheitssysteme, unter anderem durch Unterstützung des digitalen Wandels, der Einführung digitaler Instrumente und Dienste, systemischer Reformen, der Einführung neuer Pflegemodelle und der universellen Gesundheitsversorgung sowie Abbau von Ungleichheiten in der Gesundheitsversorgung; | 4. Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit, Nachhaltigkeit und Resilienz der Gesundheitssysteme, unter anderem durch <b>die Organisation der Koordinierung und Finanzierung von Pandemie-Stresstests unter Beachtung der Struktur der Gesundheitssysteme in den Mitgliedstaaten und die</b> Unterstützung des digitalen Wandels, der Einführung digitaler Instrumente und Dienste, systemischer Reformen, der Einführung neuer Pflegemodelle und der universellen Gesundheitsversorgung sowie Abbau von Ungleichheiten in der Gesundheitsversorgung; |
| 5. Unterstützung von Maßnahmen, die die Fähigkeit der Gesundheitssysteme stärken sollen, die Krankheitsprävention und die Gesundheitsförderung, die Patientenrechte und die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung ebenso zu fördern wie die Exzellenz des ärztlichen Personals und des Personals in der Gesundheitsversorgung;                                                | 5. Unterstützung von Maßnahmen, die die Fähigkeit der Gesundheitssysteme stärken sollen, die Krankheitsprävention und die Gesundheitsförderung, die Patientenrechte und die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung ebenso zu fördern wie die Exzellenz des ärztlichen Personals und des Personals in der Gesundheitsversorgung;                                                                                                                                                                                                                       |
| 6. Unterstützung von Maßnahmen zur Überwachung, Prävention und Diagnose sowie Behandlung und Pflege nicht übertragbarer Krankheiten, insbesondere von Krebs;                                                                                                                                                                                                                       | 6. Unterstützung von Maßnahmen zur Überwachung, Prävention und Diagnose sowie Behandlung und Pflege nicht übertragbarer Krankheiten, insbesondere von Krebs;                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 7. Förderung und Unterstützung des umsichtigen und effizienten Einsatzes von Arzneimitteln, insbesondere von antimikrobiellen Mitteln, sowie einer umweltfreundlicheren Herstellung und Entsorgung von Arzneimitteln und Medizinprodukten;                                                                                                                                         | 7. Förderung und Unterstützung des umsichtigen und effizienten Einsatzes von Arzneimitteln, insbesondere von antimikrobiellen Mitteln, sowie einer umweltfreundlicheren Herstellung und Entsorgung von Arzneimitteln und Medizinprodukten;                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 8. Unterstützung der Entwicklung, Umsetzung und Durchsetzung des Unionrechts im Gesundheitsbereich und Bereitstellung hochwertiger, vergleichbarer und zuverlässiger Daten als Grundlage für die Politikgestaltung und Überwachung sowie Förderung der Durchführung von Bewertungen der Auswirkungen einschlägiger politischer Maßnahmen auf die Gesundheit;                       | 8. Unterstützung der Entwicklung, Umsetzung und Durchsetzung des Unionrechts im Gesundheitsbereich und Bereitstellung hochwertiger, vergleichbarer und zuverlässiger Daten als Grundlage für die Politikgestaltung und Überwachung sowie Förderung der Durchführung von Bewertungen der Auswirkungen einschlägiger politischer Maßnahmen auf die Gesundheit;                                                                                                                                                                                              |
| 9. Unterstützung eines zwischen den Mitgliedstaaten und insbesondere ihren Gesundheitssystemen abgestimmten Vorgehens, einschließlich der Anwendung <b>hochwirksamer Präventionsmethoden</b> , und Ausbau der Vernetzung über die Europäischen Referenznetzwerke und andere transnationale Netzwerke;                                                                              | 9. Unterstützung eines zwischen den Mitgliedstaaten und <b>den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie</b> insbesondere ihren Gesundheitssystemen abgestimmten Vorgehens, einschließlich der Anwendung <b>eines europäischen Reaktionsmechanismus für den Gesundheitsschutz, um auf alle Arten von Gesundheitskrisen reagieren zu können</b> , und Ausbau der Vernetzung über die Europäischen Referenznetzwerke und andere transnationale Netzwerke;                                                                                          |
| 10. Unterstützung des Beitrags der Union zu internationalen und globalen Gesundheitsinitiativen.                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 10. Unterstützung des Beitrags der Union zu internationalen und globalen Gesundheitsinitiativen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

### Begründung

Erübrigt sich.

**Änderung 15**

## Artikel 5

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                          | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                   |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum 2021–2027 beträgt <b>1 946 614 000 EUR</b> zu jeweiligen Preisen. | 1. Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum 2021–2027 beträgt <b>10 398 000 000 EUR</b> zu jeweiligen Preisen ( <b>9 370 000 000 EUR zu konstanten Preisen</b> ). |

**Begründung**

Erübrigt sich.

**Änderung 16**

## Artikel 16

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Die Kommission konsultiert die Gesundheitsbehörden der Mitgliedstaaten in der Lenkungsgruppe für Gesundheitsförderung, Krankheitsprävention und Management von nicht übertragbaren Krankheiten zu der für das Programm erstellten Arbeitsplanung, den Prioritäten und strategischen Ausrichtungen sowie der Durchführung. | Die Kommission konsultiert <b>auf nationaler oder im Falle geteilter Zuständigkeiten auf regionaler und lokaler Ebene</b> die Gesundheitsbehörden der Mitgliedstaaten in der Lenkungsgruppe für Gesundheitsförderung, Krankheitsprävention und Management von nicht übertragbaren Krankheiten zu der für das Programm erstellten Arbeitsplanung, den Prioritäten und strategischen Ausrichtungen sowie der Durchführung. <b>Dabei werden die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, die über Zuständigkeiten im Bereich der Gesundheitspolitik verfügen, einbezogen.</b> |

**Begründung**

Es wird auf die Rolle der nachgeordneten Gebietskörperschaften und die geteilten Zuständigkeiten im Gesundheitsbereich hingewiesen.

**Änderung 17**

## Anhang I Buchstabe g Ziffer i

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Förderung von Maßnahmen zum Wissenstransfer und der Zusammenarbeit auf Unionsebene, um nationale Reformprozesse mit Blick auf eine verbesserte Wirksamkeit, Zugänglichkeit, Nachhaltigkeit und Resilienz zu unterstützen, insbesondere die im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen anzugehen, die medizinische Grundversorgung auszubauen, die Pflege stärker zu integrieren sowie eine universelle Gesundheitsversorgung und den gleichberechtigten Zugang zur Gesundheitsversorgung zu erreichen; | Förderung von Maßnahmen zum Wissenstransfer und der Zusammenarbeit auf Unionsebene <b>in Absprache mit den für das Gesundheitswesen zuständigen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften</b> , um nationale Reformprozesse mit Blick auf eine verbesserte Wirksamkeit, Zugänglichkeit, Nachhaltigkeit und Resilienz zu unterstützen, insbesondere die im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen anzugehen, die medizinische Grundversorgung auszubauen, die Pflege stärker zu integrieren, <b>zu koordinieren und abzustufen</b> sowie eine universelle Gesundheitsversorgung und den gleichberechtigten Zugang zur Gesundheitsversorgung zu erreichen; |

**Begründung**

Es ist wichtig, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften stärker in die nationalen Reformprozesse und Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Semesters einzubeziehen.

**Änderung 18**

Anhang I Buchstabe g Ziffer v

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                         | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Prüfung der Vorkehrungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich Vorsorge und Reaktion (z. B. Krisenmanagement, antimikrobielle Resistenz, Impfung); | Prüfung der Vorkehrungen der Mitgliedstaaten <b>und gegebenenfalls der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften</b> hinsichtlich Vorsorge und Reaktion (z. B. Krisenmanagement, antimikrobielle Resistenz, Impfung); |

**Begründung**

Es wird auf die Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften hingewiesen.

**Änderung 19**

Anhang I Buchstabe g Ziffer vi

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                           | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Unterstützung der Aufwärtskonvergenz der Leistungsfähigkeit der nationalen Systeme durch die Entwicklung von Indikatoren, durch Analysen und durch Wissensvermittlung sowie die Organisation von Stresstests der nationalen Gesundheitssysteme; | Unterstützung der Aufwärtskonvergenz der Leistungsfähigkeit der nationalen Systeme durch die Entwicklung von Indikatoren, durch Analysen und durch Wissensvermittlung sowie die Organisation von Stresstests der nationalen Gesundheitssysteme <b>unter Einbeziehung der für das Gesundheitswesen zuständigen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften;</b> |

**Begründung**

Es wird auf die Rolle der nachgeordneten Gebietskörperschaften und die geteilten Zuständigkeiten im Gesundheitsbereich hingewiesen.

**Änderung 20**

Anhang I Buchstabe g Ziffer ix

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                             | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Unterstützung der Schaffung und Durchführung von Programmen, um den Mitgliedstaaten bei der Verbesserung von Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention (übertragbare und nicht übertragbare Krankheiten) zur Seite zu stehen; | Unterstützung der Schaffung und Durchführung von Programmen, um den Mitgliedstaaten <b>und den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften</b> bei der Verbesserung von Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention (übertragbare und nicht übertragbare Krankheiten) <b>sowie bei der Festlegung und Durchführung von Maßnahmen</b> zur Seite zu stehen, <b>die auf die besonderen Merkmale ihres Gesundheitswesens zugeschnitten sind;</b> |

**Begründung**

In vielen Mitgliedstaaten sind die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften für diese Maßnahmen zuständig und sollten über diese Programme unterstützt werden.

**Änderung 21**

Anhang I Buchstabe g Ziffer x

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Unterstützung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten, um für ein gesundes und sicheres Umfeld in den Städten, am Arbeitsplatz und im schulischen Bereich zu sorgen, die Entscheidung für ein gesundes Leben zu ermöglichen und eine gesunde Ernährung zu fördern, und zwar unter Berücksichtigung der Bedürfnisse gefährdeter Gruppen; | Unterstützung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten <b>und der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften</b> , um für ein gesundes und sicheres Umfeld in den Städten, am Arbeitsplatz und im schulischen Bereich zu sorgen, die Entscheidung für ein gesundes Leben zu ermöglichen und eine gesunde Ernährung zu fördern, und zwar unter Berücksichtigung der Bedürfnisse gefährdeter Gruppen; |

**Begründung**

In vielen Mitgliedstaaten sind die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften für diese Maßnahmen zuständig.

**Änderung 22**

Anhang I Buchstabe g Ziffer xii

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                      | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                      |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Unterstützung der Mitgliedstaaten beim Ausbau der Verwaltungskapazitäten ihrer Gesundheitssysteme durch Benchmarking, Zusammenarbeit und den Austausch von Best Practices; | Unterstützung der Mitgliedstaaten <b>und gegebenenfalls der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften</b> beim Ausbau der Verwaltungskapazitäten ihrer Gesundheitssysteme durch Benchmarking, Zusammenarbeit und den Austausch von Best Practices; |

**Begründung**

Es wird auf die Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften hingewiesen.

**Änderung 23**

Anhang I Buchstabe k Ziffer iii

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                           | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                       |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kommunikation zur Förderung der Krankheitsprävention und einer gesunden Lebensführung, in Zusammenarbeit mit allen betroffenen Akteuren auf <b>internationaler, nationaler</b> und Unionsebene. | Kommunikation zur Förderung der Krankheitsprävention und einer gesunden Lebensführung, in Zusammenarbeit mit allen betroffenen Akteuren <b>und zugeschnitten auf die internationale, lokale, regionale, nationale</b> und Unionsebene. |

**Begründung**

Es wird auf die Einbeziehung der verschiedenen nachgeordneten Ebenen hingewiesen.

**Änderung 24**

Anhang I Buchstabe I (neu)

| Vorschlag der Europäischen Kommission | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|---------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                       | <p><b>1) Gemeinsame Herausforderungen im Gesundheitsbereich</b></p> <p>i) Unterstützung von Maßnahmen zur Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen im Gesundheitsbereich wie gesundheitliche Ungleichheit, Zugang zur Gesundheitsversorgung, Migration, Alterung der Bevölkerung, Patientensicherheit und hochwertige Gesundheitsversorgung auf lokaler, regionaler, nationaler und Unionsebene;</p> <p>ii) Unterstützung von Investitionsmaßnahmen für die europäische Herstellung von Materialien und Produkten zur Bekämpfung von Pandemien;</p> <p>iii) Unterstützung von Investitionsmaßnahmen zur Förderung der Anpassung und Modernisierung der Krankenhäuser im Sinne einer kohärenten und abgestuften Versorgung in den einzelnen Gebieten.</p> |

**Begründung**

Diese Maßnahmen sollten in die Maßnahmenliste des Programms aufgenommen werden.

**Änderung 25**

Anhang II Teil A Ziffer I

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Qualität und Vollständigkeit der Vorsorge- und Reaktionsplanung seitens der EU <b>und</b> der Mitgliedstaaten für den Fall schwerwiegender grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren | Qualität und Vollständigkeit der Vorsorge- und Reaktionsplanung seitens der EU, der Mitgliedstaaten <b>und gegebenenfalls der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften</b> für den Fall schwerwiegender grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren |

**Begründung**

Es wird auf die Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften hingewiesen.

**Änderung 26**

Anhang II Teil A Ziffer III

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anzahl der Maßnahmen und bewährten Verfahren, die je Mitgliedstaat unmittelbar zu Zielvorgabe 3.4 der Nachhaltigkeitsziele beitragen | Anzahl der Maßnahmen und bewährten Verfahren, die je Mitgliedstaat unmittelbar zu Zielvorgabe 3.4 der Nachhaltigkeitsziele beitragen, <b>gegebenenfalls einschließlich bewährter Verfahren auf lokaler und regionaler Ebene</b> |

**Begründung**

Erübrigt sich.

**Änderung 27**

## Anhang II Teil A Ziffer IV

| Vorschlag der Europäischen Kommission                      | Änderung des AdR                                                                                                                                            |
|------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anwendung bewährter Verfahren durch die EU-Mitgliedstaaten | Anwendung bewährter Verfahren durch die EU-Mitgliedstaaten <b>und die für das Gesundheitswesen zuständigen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften</b> |

**Begründung**

Es wird auf die Rolle der nachgeordneten Gebietskörperschaften und die geteilten Zuständigkeiten im Gesundheitsbereich hingewiesen.

**Änderung 28**

## Anhang II Teil B Nummer 1

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                      | Änderung des AdR                                                                                                                                      |
|----------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anzahl der Mitgliedstaaten mit verbesserter Vorsorge- und Reaktionsplanung | Anzahl der Mitgliedstaaten <b>und gegebenenfalls der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften</b> mit verbesserter Vorsorge- und Reaktionsplanung |

**Begründung**

Es wird auf die Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften hingewiesen.

**II. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN**

## DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

1. unterstreicht die von ihm eingegangene Verpflichtung, der Gesundheit auf europäischer Ebene Priorität einzuräumen und die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften bei der Bekämpfung von Krebs und Epidemien im Rahmen der grenzübergreifenden Kooperation im Gesundheitsbereich sowie bei der Modernisierung der Gesundheitssysteme zu unterstützen;
2. ist der Auffassung, dass die Vorschläge der Europäischen Kommission dem Subsidiaritätsprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen;
3. bedauert die unvorhersehbaren, schwerwiegenden Folgen der COVID-19-Pandemie, die sich aber durch eine enge Zusammenarbeit und konsolidierte Mechanismen bewältigen lassen;
4. betont, dass Gemeinden, Städte, lokale und regionale Gebietskörperschaften sowie öffentliche Einrichtungen bei der COVID-19-Pandemie an vorderster Front stehen, indem sie Gesundheitsmaßnahmen (Kauf medizinischer Ausrüstung, Einstellung von medizinischem Personal usw.) und Notfallmaßnahmen ergreifen, um auf die verschiedenen sozialen, wirtschaftlichen und logistischen Aspekte der Pandemie zu reagieren;
5. fordert die EU-Institutionen auf, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten wirksame Maßnahmen zu ergreifen, indem sie gezielte Initiativen zur Reaktion auf die COVID-19-Krise und zum Erfahrungsaustausch auf den Weg bringen, um künftige Gesundheitskrisen zu antizipieren; weist darauf hin, dass die Vorbereitung und Umsetzung dieser Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den für das Gesundheitswesen zuständigen nationalen Behörden sowie lokalen und regionalen Gebietskörperschaften erfolgen muss;
6. verweist auf die Ergebnisse der Eurobarometer-Umfrage 2017, bei der mehr als 70 % der Europäer ein stärkeres Engagement der EU im Gesundheitsbereich forderten;

7. betont, dass mit diesem umfassenden Finanzierungsprogramm im Gesundheitsbereich für den Zeitraum 2021–2027 Maßnahmen zur Bewältigung gemeinsamer und langfristiger Herausforderungen im Bereich der Gesundheitspolitik in der EU und den Mitgliedstaaten unterstützt werden sollten, insbesondere in Bezug auf die Antizipation ähnlicher Krisen, gesundheitliche Ungleichheit, Zugang zur Gesundheitsversorgung, Migration, Bevölkerungsalterung, Patientensicherheit und hochwertige Gesundheitsversorgung auf lokaler, regionaler, nationaler und EU-Ebene;

8. hebt hervor, dass sich das Programm EU4Health nicht nur auf die Bewältigung der Krise konzentrieren, sondern durch den Wiederaufbau nach COVID 19 dazu beitragen sollte, die Gesundheit der EU-Bevölkerung durch die Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Gesundheitssysteme, die Förderung von Innovationen im Gesundheitswesen sowie die Integration von Prävention und Gesundheitsförderung als Instrumente für eine nachhaltige Entwicklung erheblich zu verbessern;

### **Die Gesundheit der Unionsbürgerinnen und -bürger — ein Grundrecht**

9. ist sich der Krise, in der sich die Europäische Union seit Beginn der COVID-19-Pandemie am 10. März 2020 befindet, sowie ihrer enormen menschlichen Dimension und ihrer erheblichen negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger bewusst;

10. fordert einen Beitrag des Gesundheitswesens zum europäischen Sozialmodell und insbesondere zur europäischen Säule sozialer Rechte;

11. erinnert daran, dass die Gesundheit zu den Grundrechten gehört, eine Dienstleistung von allgemeinem Interesse ist und nicht wie eine marktbestimmte Dienstleistung gehandhabt werden kann;

12. weist darauf hin, dass die Bekämpfung gesundheitlicher Ungleichheit, die auf vermeidbare soziale Ungleichheiten zurückzuführen ist, ein wichtiges Ziel und ein wirksames Mittel zur Förderung der Gesundheitssicherheit und der Gesundheitssysteme darstellt;

### **Ziele und Rolle des Programms EU4Health**

13. unterstreicht, dass die vom Europäischen Rat vom 20. Juli 2020 vorgesehenen Mittel in Höhe von 1,7 Mrd. EUR nicht ausreichen werden, um das Ziel des Programms EU4Health — die Gesundheitssicherheit und Prävention auszubauen, die Koordinierung der Kapazitäten im Bereich der Gesundheitsversorgung zu verbessern und die EU auf künftige Gesundheitskrisen vorzubereiten — zu erreichen;

14. betont die Bedeutung des Grundsatzes „Gesundheit in allen Politikbereichen“, weshalb dieses Programm mit anderen EU-Programmen koordiniert und verknüpft werden muss, insbesondere mit dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Kohäsionsfonds für die medizinische Infrastruktur, Horizont Europa für Forschung und Innovation im Gesundheitswesen sowie dem ESF+ für die Schulung und Unterstützung schutzbedürftiger Gruppen beim Zugang zur Gesundheitsversorgung; fordert zudem, bei der Nutzung dieser Fonds, Synergien zu fördern;

15. begrüßt den Vorschlag der Europäischen Kommission, auch im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027 ein spezifisches Gesundheitsprogramm aufzulegen, bedauert aber, dass die zusätzlichen Mittel in Höhe von 7,7 Mrd. EUR, die die Kommission für das Programm EU4Health im Rahmen des Konjunkturprogramms für Europa „Lehren aus der Krise und Bewältigung der strategischen Herausforderungen Europas“ vorgeschlagen hatte, vom Europäischen Rat gekürzt wurden, was im Widerspruch zu den Zielen dieses Programms steht;

16. ist der Ansicht, dass sich die EU dank des Programms EU4Health mit mehr und wirksameren Instrumenten für ein rasches, entschlossenes und mit den Mitgliedstaaten koordiniertes Vorgehen unter Einbeziehung der für die öffentliche Gesundheit zuständigen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften ausstatten könnte, sowohl um sich auf Krisen vorzubereiten und sie zu bewältigen, als auch um die Funktionsweise und Leistungsfähigkeit der Gesundheitssysteme der EU insgesamt zu verbessern;

17. hält es für unabdingbar, dass sich die EU durch die Unterstützung von Investitionsprogrammen in den Bereichen Forschung sowie Herstellung von Arzneimitteln und Ausrüstung für den Schutz der Bevölkerung die Mittel zur Erreichung der gesetzten Ziele an die Hand gibt;

18. weist darauf hin, dass das Programm auch darauf abzielt, Reserven an Arzneimitteln und medizinischer Ausrüstung sowie Gesundheitspersonal und Gesundheitsexperten zu bilden und technische Unterstützung bereitzustellen;

19. hält es für wichtig, dass die EU vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit der Covid-19-Pandemie beträchtliche Mittel bereitstellt, um die Fähigkeit der Union zur Prävention, Vorsorge und Bewältigung von Gesundheitsbedrohungen/-krisen zu verbessern und die entsprechende Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zu stärken. Gleichzeitig dürfen allerdings die Maßnahmen der EU zur Gesundheitsförderung und zur Prävention von Erkrankungen nicht hintangestellt werden;

20. hält es für erforderlich, ebenso wie bisher und unter Wahrung der Autonomie der Mitgliedstaaten bezüglich der Gestaltung, Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens Finanzmittel für verschiedene Formen der Zusammenarbeit bei der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung bereitzustellen, wie etwa für die Europäischen Referenznetzwerke (ERN) für hochspezialisierte Behandlungen und die Behandlung seltener Krankheiten, die Bewertung von Gesundheitstechnologien und die Entwicklung digitaler Gesundheitskonzepte. Ferner müssen große Anstrengungen gegen die Antibiotikaresistenz unternommen werden, eine Gesundheitsbedrohung, die sowohl europäische als auch weltweite Zusammenarbeit erfordert;

21. unterstreicht, dass eines der Ziele des Programms EU4Health darin besteht, die vorzeitige Sterblichkeit bis 2030 um ein Drittel zu senken, und dass dieses Ziel durch die Bekämpfung nicht übertragbarer Krankheiten durch bessere Diagnose, Prävention und Pflege, insbesondere bei Krebs, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes und psychischen Störungen, erreicht werden soll;

#### **Aufruf zur Zusammenarbeit**

22. weist darauf hin, dass das Programm EU4Health im Sinne einer Stärkung der regionalen Systeme ausgestaltet werden sollte, indem u. a. folgende Initiativen finanziert werden: die länderspezifische Unterstützung und Beratung zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung, die Ausbildung von in der gesamten Union einzusetzenden Angehörigen der Gesundheitsberufe, die Evaluierung der Vorkehrungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich Vorsorge und Reaktion, die Durchführung klinischer Studien zur Beschleunigung der Entwicklung von Arzneimitteln und Impfstoffen, die Zusammenarbeit im Rahmen grenzübergreifender Partnerschaften sowie die Durchführung von Studien, Datenerhebungen und vergleichenden Analysen;

23. begrüßt die Maßnahmen, die die Kommission bereits ergriffen hat, damit die EU die für die Entlastung der Mitgliedstaaten bei der Bewältigung der derzeitigen COVID-19-Krise unerlässliche Unterstützung ausbauen kann;

24. dringt darauf, bei der Konzipierung und Analyse der Maßnahmen im Rahmen des Programms EU4Health der Gleichstellung Rechnung zu tragen;

25. ist der Auffassung, dass die Maßnahmen im Rahmen des neuen Programms EU4Health so gestaltet werden müssen, dass sie zur Entwicklung einer ökologisch und sozial nachhaltigen Gesellschaft beitragen;

26. fordert die Regionen und anderen Akteure der EU auf, zusammenzuarbeiten, um eine bessere Umsetzung der verschiedenen Elemente des Programms EU4Health und der Maßnahmen zu gewährleisten, die in der Mitteilung der Kommission über kurzfristige Vorsorgemaßnahmen der EU im Gesundheitsbereich im Hinblick auf COVID-19-Ausbrüche aufgeführt sind;

27. betont, dass die Kapazitäten der EU-Institutionen für Gesundheitsmaßnahmen und Krisenmanagement unbedingt gestärkt werden müssen, insbesondere durch die direkte Einbeziehung der einschlägigen lokalen und regionalen Strukturen;

28. ist der Ansicht, dass die nationalen Gesundheitssysteme durch die Förderung von Investitionen in Programme zur Krankheitsprävention, die Unterstützung des Austauschs bewährter Verfahren, die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und die Verbesserung des Zugangs zur Gesundheitsversorgung effizienter und widerstandsfähiger werden müssen;

29. ist sich bewusst, dass das Programm darauf abzielt, die durch die Pandemie zutage getretenen Lücken zu schließen, und daher die Mitgliedstaaten in erster Linie für die Gesundheitsstrategien zuständig sind, während die EU nationale Maßnahmen ergänzen und unterstützen und in bestimmten Sektoren Rechtsvorschriften erlassen kann;

30. unterstreicht, dass die EU bei Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Impfstoffen im Rahmen des Programms Horizont Europa zusammenarbeiten muss;

31. betont, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften aufgrund ihrer wesentlichen Rolle in den Bereichen Gesundheit, Prävention und Betreuung stärker in die Verwaltung der Gesundheitssysteme sowie in die Festlegung der Prioritäten und die Umsetzung des Programms eingebunden werden müssen, und ist der Ansicht, dass die Effizienz eines Systems zur Verbesserung des Gesundheitszustands der Bevölkerung von der Prävention bis hin zur Abstufung der Gesundheitsversorgung eine Anpassung an die spezifischen Gesundheitsdaten der einzelnen Regionen erfordert.

Brüssel, den 14. Oktober 2020

*Der Präsident*  
*des Europäischen Ausschusses der Regionen*  
Apostolos TZITZIKOSTAS

---

# Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Verstärktes EU-Katastrophenschutzverfahren

(2020/C 440/23)

**Berichterstatter:** Alberto CIRIO (IT/EVP), Präsident der Region Piemont

**Referenzdokument:** Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union

COM(2020) 220 final

## I. EMPFEHLUNGEN FÜR ÄNDERUNGEN

*Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union –*

COM(2020) 220 final

### Änderung 1

Erwägungsgrund 2

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| (2) In Anerkennung der primären Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für Prävention, Vorsorge und Bewältigung bei Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen fördert das Unionsverfahren die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union. | (2) In Anerkennung der primären Zuständigkeit der Mitgliedstaaten <b>und der regionalen Gebietskörperschaften</b> für Prävention, Vorsorge und Bewältigung bei Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen fördert das Unionsverfahren <b>und insbesondere rescEU</b> die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union, <b>indem die bestehenden Kapazitäten der Mitgliedstaaten und Regionen ergänzt werden und dort, wo auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene unzureichende Kapazitäten vorhanden sind, eine wirksamere Einsatzbereitschaft und Reaktionsfähigkeit gewährleistet wird.</b> |

### Begründung

Es sollte unbedingt anerkannt werden, dass Unterschiede bei den Kapazitäten nicht nur zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten bestehen, sondern auch innerhalb von Regionen. Die ergänzenden Maßnahmen der EU sollten deshalb auf der Basis eines differenzierten Ansatzes konzipiert werden, der den unterschiedlichen Bedürfnissen auf regionaler Ebene Rechnung trägt.

**Änderung 2**

## Erwägungsgrund 6

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| (6) Zur Verbesserung der Planung in den Bereichen Prävention und Vorsorge sollte die Union sich weiterhin in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen wissenschaftlichen Kreisen und den wichtigsten Wirtschaftsakteuren für Investitionen in die Katastrophenprävention in allen Bereichen sowie für umfassende Risikomanagementkonzepte als Grundlage für Präventions- und Vorsorgemaßnahmen einsetzen, und dabei sowohl einen Mehrgleichen-Ansatz, einen ökosystembasierten Ansatz als auch die zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels berücksichtigen. Zu diesem Zweck sollten sektor- und gefahrenübergreifende Konzepte in den Vordergrund gestellt <b>werden; diese sollten sich auf unionsweite Resilienzziele stützen, die in die Festlegung einer Baseline für die benötigten</b> Kapazitäten und Vorsorgemaßnahmen <b>einfließen</b> . Die Kommission muss bei der Festlegung unionsweiter Resilienzziele mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten. | (6) Zur Verbesserung der Planung in den Bereichen Prävention und Vorsorge sollte die Union sich weiterhin in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen wissenschaftlichen Kreisen und den wichtigsten Wirtschaftsakteuren für Investitionen in die Katastrophenprävention in allen Bereichen sowie für umfassende Risikomanagementkonzepte als Grundlage für Präventions- und Vorsorgemaßnahmen einsetzen, und dabei sowohl einen Mehrgleichen-Ansatz, einen ökosystembasierten Ansatz als auch die zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels berücksichtigen. Zu diesem Zweck sollten sektor- und gefahrenübergreifende Konzepte in den Vordergrund gestellt <b>und auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der EU-Mitgliedstaaten und ihrer Regionen gestützt werden, um deren Kapazitäten zu steigern sowie die Resilienz und die Vorsorgemaßnahmen der EU insgesamt zu verbessern</b> . Die Kommission muss bei der Festlegung unionsweiter Resilienzziele mit den Mitgliedstaaten <b>sowie den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften</b> zusammenarbeiten. |

**Begründung**

Die Maßnahmen der EU müssen differenziert sein und die unterschiedlichen Kapazitäten in den EU-Mitgliedstaaten und ihren Regionen berücksichtigen.

**Änderung 3**

## Erwägungsgrund 8

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| (8) Als täglich rund um die Uhr verfügbares Einsatzzentrum auf Unionsebene, das in der Lage ist, Einsätze bei verschiedenen Arten von Notfällen innerhalb und außerhalb der Union in Echtzeit zu verfolgen und zu unterstützen, sollte das Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen (im Folgenden „ERCC“) weiter gestärkt werden. Dies sollte eine verstärkte Koordinierung des ERCC mit den nationalen Krisenmanagementsystemen und Katastrophenschutzbehörden der Mitgliedstaaten sowie mit anderen einschlägigen Einrichtungen der Union einschließen. Die Arbeit des ERCC wird durch wissenschaftliches Fachwissen unterstützt, das unter anderem von der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Kommission bereitgestellt wird. | (8) Als täglich rund um die Uhr verfügbares Einsatzzentrum auf Unionsebene, das in der Lage ist, Einsätze bei verschiedenen Arten von Notfällen innerhalb und außerhalb der Union in Echtzeit zu verfolgen und zu unterstützen, sollte das Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen (im Folgenden „ERCC“) weiter gestärkt werden. Dies sollte eine verstärkte Koordinierung des ERCC mit den nationalen <b>und regionalen</b> Krisenmanagementsystemen und Katastrophenschutzbehörden der Mitgliedstaaten sowie mit anderen einschlägigen Einrichtungen der Union einschließen. Die Arbeit des ERCC wird durch wissenschaftliches Fachwissen unterstützt, das unter anderem von der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Kommission bereitgestellt wird. |

**Begründung**

Aufgrund der internen Organisationsstruktur in den einzelnen Mitgliedstaaten und der Art bestimmter Notfälle kann insbesondere in Bezug auf die Aspekte Wissen und Ausbildung auch eine Abstimmung mit regionalen Krisenreaktionssystemen erforderlich sein.

**Änderung 4**

Erwägungsgrund 9

| Vorschlag der Europäischen Kommission | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                       | (9a) <i>Das Unionsverfahren und rescEU sollten so konzipiert werden, dass sie der EU eine wirksame Reaktion auf vielfältige Notsituationen erlauben, nicht nur auf Gesundheitskrisen. So führt etwa der Klimawandel zu einer Zunahme von Naturkatastrophen wie Bränden oder Überschwemmungen. Daher sollte der Unionsmechanismus unbedingt über ausreichende Kapazitäten verfügen, um im Fall einer Naturkatastrophe reagieren zu können.</i> |

**Begründung**

Erübrigt sich.

**Änderung 5**

Erwägungsgrund 11

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                       | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| (11) Von den Mitgliedstaaten erworbene, gemietete, geleaste oder anderweitig beschaffte rescEU-Kapazitäten könnten für nationale Zwecke genutzt werden, jedoch nur, sofern sie nicht für Bewältigungsmaßnahmen im Rahmen des Unionsverfahrens genutzt oder benötigt werden. | (11) Von <b>der Kommission oder</b> den Mitgliedstaaten erworbene, gemietete, geleaste oder anderweitig beschaffte rescEU-Kapazitäten könnten für nationale Zwecke genutzt werden, jedoch nur, sofern sie nicht für Bewältigungsmaßnahmen im Rahmen des Unionsverfahrens genutzt oder benötigt werden. |

**Begründung**

Die Verfügbarkeit von rescEU-Ressourcen für nationale Zwecke sollte nicht davon abhängen, ob sie von der Kommission oder den Mitgliedstaaten erworben, gemietet, geleast oder anderweitig beschafft werden.

**Änderung 6**

Artikel 1 Absatz 2

| Vorschlag der Europäischen Kommission | Änderung des AdR                      |
|---------------------------------------|---------------------------------------|
| 2. Artikel 6 wird wie folgt geändert: | 2. Artikel 6 wird wie folgt geändert: |

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:</p> <p>„(5) Die Kommission legt zur Unterstützung von Präventions- und Vorsorgemaßnahmen Unionsziele für Katastrophenresilienz fest. Ziele für Katastrophenresilienz gewährleisten eine gemeinsame Ausgangsbasis für die Aufrechterhaltung systemrelevanter Funktionsbereiche der Gesellschaft angesichts der Kaskadeneffekte einer Katastrophe mit schwerwiegenden Auswirkungen und für die Gewährleistung des Funktionierens des Binnenmarkts. Die Ziele stützen sich auf vorausschauende Szenarien, einschließlich der Auswirkungen des Klimawandels auf das Katastrophenrisiko, Daten über vergangene Ereignisse und sektorübergreifende Folgenabschätzungen unter besonderer Berücksichtigung schutzbedürftiger Personen.</p> <p><b>Der Kommission wird die Befugnis übertragen, erforderlichenfalls gemäß Artikel 30 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Unionsziele für Katastrophenresilienz festzulegen.“</b></p> | <p>c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:</p> <p>„(5) Die Kommission legt <b>in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften</b> zur Unterstützung von Präventions- und Vorsorgemaßnahmen Unionsziele für Katastrophenresilienz fest. Ziele für Katastrophenresilienz gewährleisten eine gemeinsame Ausgangsbasis für die Aufrechterhaltung systemrelevanter Funktionsbereiche der Gesellschaft angesichts der Kaskadeneffekte einer Katastrophe mit schwerwiegenden Auswirkungen und für die Gewährleistung des Funktionierens des Binnenmarkts. Die Ziele stützen sich auf vorausschauende Szenarien, einschließlich der Auswirkungen des Klimawandels auf das Katastrophenrisiko, Daten über vergangene Ereignisse und sektorübergreifende Folgenabschätzungen unter besonderer Berücksichtigung schutzbedürftiger Personen.</p> <p><b>Die Kommission schlägt einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Annahme der Ziele der Union im Bereich der Katastrophenresilienz vor.“</b></p> |

### Begründung

Es muss unbedingt sichergestellt werden, dass die allgemeinen Ziele und die Ziele auf Unionsebene in Absprache mit Vertretern der nationalen und subnationalen Ebenen entwickelt und festgelegt werden.

Im Hinblick auf eine breite Akzeptanz der Ziele sollten die einschlägigen Rechtsakte vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen werden.

### Änderung 7

#### Artikel 1 Absatz 3

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>3. Artikel 7 erhält folgende Fassung:</p> <p>„Artikel 7</p> <p><b>Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen</b></p> <p>(1) Es wird ein Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen (Emergency Response Coordination Centre, ERCC) eingerichtet. Das ERCC ist rund um die Uhr an sieben Tagen der Woche einsatzbereit und steht den Mitgliedstaaten und der Kommission für die Verfolgung der Ziele des Unionsverfahrens zur Verfügung.</p> | <p>3. Artikel 7 erhält folgende Fassung:</p> <p>„Artikel 7</p> <p><b>Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen</b></p> <p>(1) Es wird ein Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen (Emergency Response Coordination Centre, ERCC) eingerichtet. Das ERCC ist rund um die Uhr an sieben Tagen der Woche einsatzbereit und steht den Mitgliedstaaten und der Kommission für die Verfolgung der Ziele des Unionsverfahrens zur Verfügung.</p> |

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Insbesondere <b>koordiniert</b>, überwacht und unterstützt das ERCC in Echtzeit die Notfallmaßnahmen auf Unionsebene. Das ERCC <b>arbeitet in engem Kontakt mit den</b> nationalen Krisenmanagementsystemen, den Katastrophenschutzbehörden und <b>den</b> einschlägigen Einrichtungen der Union.</p> <p>(2) Das ERCC hat Zugang zu <b>operativen Kapazitäten sowie</b> Analyse-, Überwachungs-, Informationsmanagement- und Kommunikationskapazitäten, <b>um auf ein breites Spektrum von Notfällen</b> innerhalb und außerhalb der Union <b>zu reagieren</b>.“</p> | <p>Insbesondere überwacht und unterstützt das ERCC in Echtzeit die Notfallmaßnahmen auf Unionsebene. Das ERCC <b>unterstützt die</b> nationalen <b>und gegebenenfalls regionalen</b> Krisenmanagementsysteme, Katastrophenschutzbehörden und einschlägigen Einrichtungen der Union.</p> <p>(2) Das ERCC hat Zugang zu <b>Logistik</b>-, Analyse-, Überwachungs-, Informationsmanagement- und Kommunikationskapazitäten <b>im Dienste der nationalen Krisenmanagementsysteme</b> innerhalb und außerhalb der Union.“</p> |

### Begründung

Das ERCC muss die Tätigkeit der nationalen und gegebenenfalls auch regionalen Krisenmanagementsysteme erleichtern und unterstützen und dabei Überschneidungen vermeiden, die zu Verwirrung hinsichtlich der Zuständigkeiten für Notfallmaßnahmen führen könnten.

### Änderung 8

#### Artikel 1 Absatz 6

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>6. Artikel 10 erhält folgende Fassung:</p> <p>„Artikel 10</p> <p><b>Katastrophenresilienzplanung</b></p> <p>(1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um die sektorübergreifende Resilienzplanung sowohl für Naturkatastrophen als auch für vom Menschen verursachte Katastrophen, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben könnten, einschließlich der negativen Auswirkungen des Klimawandels, zu verbessern. Die Resilienzplanung umfasst, unter Berücksichtigung der Unionsziele für Katastrophenresilienz gemäß Artikel 6 Absatz 5, die Erstellung von Szenarien zur Katastrophenprävention und -bewältigung auf Unionsebene auf der Grundlage der Risikobewertungen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und der Übersicht über die Risiken gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c, die Katastrophenrisikomanagementplanung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c, Daten über Katastrophenschäden gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f, die Kartierung von Einsatzmitteln und die Entwicklung von Plänen für die Entsendung von Bewältigungskapazitäten.</p> <p>(2) [...]“.</p> | <p>6. Artikel 10 erhält folgende Fassung:</p> <p>„Artikel 10</p> <p><b>Katastrophenresilienzplanung</b></p> <p>(1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten — <b>in Abstimmung mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften</b> — arbeiten zusammen, um die sektorübergreifende Resilienzplanung sowohl für Naturkatastrophen als auch für vom Menschen verursachte Katastrophen, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben könnten, einschließlich der negativen Auswirkungen des Klimawandels, zu verbessern. Die Resilienzplanung umfasst, unter Berücksichtigung der Unionsziele für Katastrophenresilienz gemäß Artikel 6 Absatz 5, die Erstellung von Szenarien zur Katastrophenprävention und -bewältigung auf Unionsebene auf der Grundlage der Risikobewertungen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und der Übersicht über die Risiken gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c, die Katastrophenrisikomanagementplanung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c, Daten über Katastrophenschäden gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f, die Kartierung von Einsatzmitteln und die Entwicklung von Plänen für die Entsendung von Bewältigungskapazitäten.</p> <p>(2) [...]“.</p> |

### Begründung

Es muss unbedingt sichergestellt werden, dass bei der Katastrophenresilienzplanung und der Entwicklung von Szenarien auch die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften als die am unmittelbarsten betroffene Ebene einbezogen werden.

**Änderung 9**

## Artikel 1 Absatz 8

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>8. Artikel 12 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:</p> <p>„(2) [...]</p> <p>(3) Die rescEU-Kapazitäten werden durch die Kommission oder die Mitgliedstaaten erworben, gemietet, geleast und/oder anderweitig beschafft. Die Kommission kann im Rahmen von Vergabeverfahren im Einklang mit der Haushaltsordnung der Union rescEU-Kapazitäten zur Lagerung und Verteilung von Vorräten oder zur Erbringung von Dienstleistungen für die Mitgliedstaaten erwerben, mieten, leasen oder anderweitig beschaffen. Werden rescEU-Kapazitäten von den Mitgliedstaaten erworben, gemietet, geleast oder anderweitig beschafft, so kann die Kommission den Mitgliedstaaten direkte Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewähren.</p> <p>Die Kommission und alle Mitgliedstaaten, die dies wünschen, können sich an einem gemäß Artikel 165 der Haushaltsordnung durchgeführten gemeinsamen Auftragsvergabeverfahren für den Erwerb von rescEU-Kapazitäten beteiligen.</p> <p>Die rescEU-Kapazitäten werden von den Mitgliedstaaten betrieben, die diese Kapazitäten erwerben, mieten, leasen oder anderweitig beschaffen. Um die Resilienz der Union zu stärken, müssen rescEU-Kapazitäten, die von der Kommission erworben, gemietet, geleast oder anderweitig beschafft wurden, innerhalb der Union strategisch positioniert werden. In Absprache mit den Mitgliedstaaten könnten von der Kommission erworbene, gemietete, geleaste oder anderweitig beschaffte rescEU-Kapazitäten auch über vertrauenswürdige, von einschlägigen internationalen Organisationen verwaltete Netze in Drittländern vorgehalten werden.“</p> | <p>8. Artikel 12 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:</p> <p>„(2) [...]</p> <p>(3) Die rescEU-Kapazitäten werden durch die Kommission oder die Mitgliedstaaten erworben, gemietet, geleast und/oder anderweitig beschafft. Die Kommission kann im Rahmen von Vergabeverfahren im Einklang mit der Haushaltsordnung der Union rescEU-Kapazitäten zur Lagerung und Verteilung von Vorräten oder zur Erbringung von Dienstleistungen für die Mitgliedstaaten erwerben, mieten, leasen oder anderweitig beschaffen. <b>Werden rescEU-Kapazitäten von der Kommission erworben, bleiben diese — außer im Fall von nicht wiederverwendbaren Kapazitäten — auch dann in ihrem Eigentum, wenn sie an die Mitgliedstaaten verteilt werden.</b> Werden rescEU-Kapazitäten von den Mitgliedstaaten erworben, gemietet, geleast oder anderweitig beschafft, so kann die Kommission den Mitgliedstaaten direkte Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewähren.</p> <p>Die Kommission und alle Mitgliedstaaten, die dies wünschen, können sich an einem gemäß Artikel 165 der Haushaltsordnung durchgeführten gemeinsamen Auftragsvergabeverfahren für den Erwerb von rescEU-Kapazitäten beteiligen.</p> <p>Die rescEU-Kapazitäten werden von den Mitgliedstaaten betrieben, die diese Kapazitäten erwerben, mieten, leasen oder anderweitig beschaffen. Um die Resilienz der Union zu stärken, müssen rescEU-Kapazitäten, die von der Kommission erworben, gemietet, geleast oder anderweitig beschafft wurden, innerhalb der Union strategisch positioniert werden. In Absprache mit den Mitgliedstaaten könnten von der Kommission erworbene, gemietete, geleaste oder anderweitig beschaffte rescEU-Kapazitäten auch über vertrauenswürdige, von einschlägigen internationalen Organisationen verwaltete Netze in Drittländern vorgehalten werden.“</p> |

**Begründung**

So kann sichergestellt werden, dass die Kapazitäten entsprechend der Bewertung durch die Kommission an die europäische Regionen gehen, in denen sie am meisten gebraucht werden.

**Änderung 10**

## Artikel 1 Absatz 14

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Artikel 20a erhält folgende Fassung:</p> <p>„Artikel 20 a</p> <p><b>Sichtbarkeit und Auszeichnungen</b></p> <p>(1) Die Empfänger von Unionsmitteln sowie die Empfänger der bereitgestellten Hilfe machen deren Herkunft durch die kohärente, wirksame und verhältnismäßige gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter der Medien und der Öffentlichkeit, bekannt und stellen sicher, dass die Unionsförderung Sichtbarkeit erhält (insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen).</p> <p>Jede Hilfe oder Finanzierung, die im Rahmen dieses Beschlusses gewährt wird, muss angemessen bekannt gemacht werden. Die Mitgliedstaaten stellen insbesondere sicher, dass die öffentliche Kommunikation bei Maßnahmen, die im Rahmen des Unionsverfahrens finanziert werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— die visuelle Kennzeichnung der im Rahmen des Unionsverfahrens finanzierten oder kofinanzierten Kapazitäten einschließt;</li> <li>— geeignete Verweise auf das Unionsverfahren beinhaltet;</li> <li>— die Verwendung des Emblems der Union bei der Durchführung der Maßnahmen sicherstellt;</li> <li>— die von der Union geleistete Unterstützung proaktiv bei den nationalen Medien und Interessenträgern sowie über deren eigene Kommunikationskanäle bekannt macht;</li> <li>— die Kommunikationsmaßnahmen der Kommission zu den einzelnen Maßnahmen unterstützt.</li> </ul> <p>(2) Die Kommission führt Informations- und Kommunikationsmaßnahmen zu diesem Beschluss sowie den damit verbundenen Tätigkeiten und Ergebnissen durch. Mit den diesem Beschluss zugewiesenen Mitteln wird auch die institutionelle Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union gefördert, soweit sie mit den in Artikel 3 Absatz 1 genannten Zielen in Zusammenhang stehen.</p> <p>(3) Die Kommission verleiht Medaillen, um langjähriges Engagement für das Unionsverfahren und außergewöhnliche Beiträge dazu anzuerkennen und zu würdigen.“</p> | <p>Artikel 20a erhält folgende Fassung:</p> <p>„Artikel 20 a</p> <p><b>Sichtbarkeit und Auszeichnungen</b></p> <p>(1) Die Empfänger von Unionsmitteln sowie die Empfänger der bereitgestellten Hilfe machen deren Herkunft durch die kohärente, wirksame und verhältnismäßige gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter der Medien und der Öffentlichkeit, bekannt und stellen sicher, dass die Unionsförderung Sichtbarkeit erhält (insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen).</p> <p>Jede Hilfe oder Finanzierung, die im Rahmen dieses Beschlusses gewährt wird, muss angemessen bekannt gemacht werden. Die Mitgliedstaaten stellen insbesondere sicher, dass die öffentliche Kommunikation bei Maßnahmen, die im Rahmen des Unionsverfahrens finanziert werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— geeignete Verweise auf das Unionsverfahren beinhaltet;</li> <li>— die visuelle Kennzeichnung der im Rahmen des Unionsverfahrens finanzierten oder kofinanzierten Kapazitäten einschließt;</li> <li>— die Verwendung des Emblems der Union bei der Durchführung der Maßnahmen sicherstellt;</li> <li>— die von der Union geleistete Unterstützung proaktiv bei den nationalen Medien und Interessenträgern sowie über deren eigene Kommunikationskanäle bekannt macht;</li> <li>— die Kommunikationsmaßnahmen der Kommission zu den einzelnen Maßnahmen unterstützt.</li> </ul> <p>(2) Die Kommission führt Informations- und Kommunikationsmaßnahmen zu diesem Beschluss sowie den damit verbundenen Tätigkeiten und Ergebnissen durch. Mit den diesem Beschluss zugewiesenen Mitteln wird auch die institutionelle Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union gefördert, soweit sie mit den in Artikel 3 Absatz 1 genannten Zielen in Zusammenhang stehen.</p> <p>(3) Die Kommission verleiht Medaillen, um langjähriges Engagement für das Unionsverfahren und außergewöhnliche Beiträge dazu anzuerkennen und zu würdigen.</p> <p>(4) <b>Werden rescEU-Kapazitäten im Sinne von Artikel 12 Absatz 5 für nationale Zwecke eingesetzt, geben die Mitgliedstaaten, Regionen und Städte die Herkunft dieser Kapazitäten an und stellen sicher, dass die für den Erwerb dieser Kapazitäten genutzte Unionsförderung öffentlichkeitswirksam sichtbar gemacht wird.“</b></p> |

**Begründung**

In Krisenzeiten ist es wichtig, die Öffentlichkeit über die Maßnahmen der EU zu informieren. In der COVID-19-Krise hat sich gezeigt, dass in Krisenzeiten Falschinformationen weite Verbreitung finden können.

**Änderung 11**

## Artikel 1 Absatz 15

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Artikel 21 wird wie folgt geändert:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Artikel 21 wird wie folgt geändert:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| a) Absatz 1 Buchstabe g erhält folgende Fassung:<br>„g) Entwicklung einer Resilienzplanung im Rahmen des Unionsverfahrens gemäß Artikel 10.“                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | a) Absatz 1 Buchstabe g erhält folgende Fassung:<br>„g) Entwicklung einer Resilienzplanung im Rahmen des Unionsverfahrens gemäß Artikel 10.“                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:<br><br>„(3) Die finanzielle Unterstützung für Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstabe j umfasst alle Kosten, die notwendig sind, um die Verfügbarkeit und Entsendefähigkeit von rescEU-Kapazitäten im Rahmen des Unionsverfahrens im Einklang mit Unterabsatz 2 dieses Absatzes zu gewährleisten. Die Kategorien der förderfähigen Kosten, die erforderlich sind, um die Verfügbarkeit und Entsendefähigkeit der rescEU-Kapazitäten zu gewährleisten, sind in Anhang Ia festgelegt.<br><br>Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 30 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs Ia hinsichtlich der Kategorien förderfähiger Kosten zu erlassen.<br><br>Die finanzielle Unterstützung gemäß diesem Absatz kann im Wege von Mehrjahresarbeitsprogrammen umgesetzt werden. Für Maßnahmen, die sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstrecken, können die Mittelbindungen in Jahrestanchen aufgeteilt werden.“ | b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:<br><br>„(3) Die finanzielle Unterstützung für Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstabe j umfasst alle Kosten, die notwendig sind, um die Verfügbarkeit und Entsendefähigkeit von rescEU-Kapazitäten im Rahmen des Unionsverfahrens im Einklang mit Unterabsatz 2 dieses Absatzes zu gewährleisten. Die Kategorien der förderfähigen Kosten, die erforderlich sind, um die Verfügbarkeit und Entsendefähigkeit der rescEU-Kapazitäten zu gewährleisten, sind in Anhang Ia festgelegt.<br><br>Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 30 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs Ia hinsichtlich der Kategorien förderfähiger Kosten zu erlassen.<br><br>Die finanzielle Unterstützung gemäß diesem Absatz kann im Wege von Mehrjahresarbeitsprogrammen umgesetzt werden. Für Maßnahmen, die sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstrecken, können die Mittelbindungen in Jahrestanchen aufgeteilt werden.“ |
| <b>c) Absatz 4 wird gestrichen.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |

**Begründung**

Die Kosten für die Bewältigung dieser Art von Risiken sollten auch weiterhin durch die finanzielle Unterstützung der Union gedeckt werden.

**II. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN**

## DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

1. bekräftigt seine Forderung nach einer erheblichen Stärkung der Notfall- und Katastrophenschutzkapazitäten der EU unter Einbeziehung nationaler, lokaler und regionaler Notfallstrukturen und unter Beachtung des Subsidiaritätsgrundsatzes gemäß Artikel 196 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV);
2. fordert eine umfassende Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in den EU-Beschlussfassungsprozess, da diese im Katastrophenfall als allererste betroffen sind und jene Regierungs- und Verwaltungsebene bilden, die im Notfall die Sofortmaßnahmen gewährleistet;
3. begrüßt den Vorschlag, EU-Ziele im Bereich der Katastrophenresilienz zur Unterstützung von Präventions- und Vorsorgemaßnahmen auszuarbeiten, betont jedoch, dass dies in Zusammenarbeit nicht nur mit den Mitgliedstaaten, sondern auch mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften geschehen muss;

4. unterstützt die Stärkung der kurz- und langfristigen Notfallkapazitäten der EU unter Wahrung der operativen Steuerungshoheit der örtlich zuständigen Stellen, betont jedoch, dass auch bei der Mobilisierung von rescEU-Kapazitäten mehr Flexibilität erforderlich ist, damit nicht nur auf Gesundheitskrisen, sondern auch auf andere Krisen größeren Ausmaßes wirksam reagiert werden kann;
5. begrüßt die Aufstockung der Mittel für rescEU um 1,9 Mrd. EUR im Rahmen des neuen EU-Aufbauinstruments Next Generation EU, wodurch im mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021–2027 insgesamt 3 Mrd. EUR bereitgestellt werden; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine rasche Einigung über den EU-Haushalt gefunden und dieser unverzüglich angenommen werden muss, wenn die EU über mehr Mittel verfügen soll, um sich auf künftige Katastrophen größeren Ausmaßes vorzubereiten und darauf zu reagieren;
6. betont, dass Next Generation EU zwar eine zeitlich befristete und einmalige Mittelaufstockung gewährleistet, jedoch ein langfristiges Engagement und eine langfristige Aufstockung erforderlich sind, um das EU-Katastrophenschutzverfahren und seine Instrumente wie rescEU und das Europäische Medizinische Korps weiter zu stärken;
7. teilt die Auffassung, dass die Kommission in der Lage sein sollte, rescEU-Mittel direkt bereitzustellen, um die Mitgliedstaaten in einer schweren Notlage zu unterstützen, da dies den finanziellen und administrativen Aufwand für die Mitgliedstaaten verringern und es der EU ermöglichen würde, schneller zu handeln, um genügend strategische Ressourcen bereitzustellen, falls die Kapazitäten der Mitgliedstaaten nicht ausreichen;
8. schließt sich der Ansicht an, dass neben der Verfügbarkeit strategischer Ressourcen im Notfall auch angemessene Logistik- und Transportkapazitäten einschließlich multifunktionaler Luftfahrzeuge erforderlich sind, um schnell reagieren und Soforthilfe leisten zu können;

### **Kernaussagen**

9. verweist auf sein in der Entschließung zu den Prioritäten 2020–2025 des Europäischen Ausschusses der Regionen zum Ausdruck gebrachtes Engagement, „sich (...) für ein koordiniertes Vorgehen der EU und die Unterstützung nationaler, regionaler und lokaler Katastrophenvorsorgestrukturen zur Reaktion auf Gesundheitsbedrohungen und Krisensituationen im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip ein(zu)setzen“;
10. weist auf Artikel 196 AEUV hin, in dem Folgendes festgelegt ist: „Die Union fördert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, um die Systeme zur Verhütung von Naturkatastrophen oder von vom Menschen verursachten Katastrophen und zum Schutz vor solchen Katastrophen wirksamer zu gestalten“;
11. bedauert, dass die COVID-19-Pandemie weitreichende Folgen hatte, die nicht vorhersehbar waren, ist jedoch der Ansicht, dass sie durch starke Kooperations- und Konsolidierungsmechanismen überwunden werden kann;
12. weist darauf hin, dass jede Krise — wie sich auch in der derzeitigen COVID-19-Pandemie wieder gezeigt hat — die Solidarität der EU und ihrer Mitgliedstaaten auf die Probe stellt, und ist als Vertreter der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der festen Überzeugung, dass eine koordinierte europäische Reaktion im Geiste echter Solidarität erforderlich ist;
13. begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die EU-Institutionen im Rahmen ihrer Kompetenzen entschlossene Maßnahmen sowie Initiativen ergriffen haben, die eine gezielte Reaktion auf die COVID-19-Krise sicherstellen sollen; ist ferner der Ansicht, dass dringend die notwendigen Voraussetzungen für eine stärkere Resilienz der EU auf allen Ebenen geschaffen werden müssen;
14. betont, dass sich auch in der derzeitigen Krise wieder zeigt, wie extrem wichtig eine stärkere Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten, den einzelnen Regierungsebenen sowie über die Grenzen hinweg ist;
15. weist darauf hin, dass auch das EU-Katastrophenschutzverfahren im Zuge der COVID-19-Pandemie auf den Prüfstand gestellt werden muss, die nun vorgeschlagenen spezifischen Änderungen müssen jedoch auf der Basis von dabei gewonnenen Erkenntnissen darauf abzielen, den EU-Mechanismus zu verbessern und zu stärken, und sowohl der Union als auch den Mitgliedstaaten eine bessere Vorbereitung und eine rasche und wirksame Reaktion auf künftige große Krisen mit erheblichen Auswirkungen ermöglichen und dabei die im AEUV festgelegte Kompetenzverteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten und insbesondere der örtlichen Ebene beachten;

16. bekräftigt, dass gemeinsame Warnsysteme in grenzüberschreitenden Gebieten aufgebaut werden müssen, um eine standardisierte Kommunikation über Vorsorgemaßnahmen und gemeinsame Notvorschriften zu gewährleisten; erachtet die Schaffung einer gemeinsamen Datenbank für notwendig, auf die benachbarte Staaten zugreifen können, um Material, technische Mittel, Ausrüstungen, Spezialisierung der Freiwilligen und Standort und Logistik zu erfassen <sup>(1)</sup>;

17. ist sich bewusst, dass die Mitgliedstaaten die wichtigsten Akteure des EU-Katastrophenschutzverfahrens sind, ist jedoch der Auffassung, dass das Verfahren insgesamt von einer stärkeren Berücksichtigung der regionalen und lokalen Bedürfnisse und Gegebenheiten profitieren würde;

18. fordert, dass der Schwerpunkt der Maßnahmen der EU stärker darauf liegt, Unterstützung bei technischen Schulungen zu leisten, um die Kapazität der Kommunen zur Selbsthilfe zu verbessern, damit sie besser darauf vorbereitet sind, Sofortmaßnahmen durchzuführen und eine Katastrophe einzudämmen <sup>(2)</sup>;

19. bekräftigt, dass E-Learning-Plattformen wie das Schulungsprogramm des Katastrophenschutzverfahrens der Union ausgebaut und die Verfügbarkeit offener Online-Kurse im Bereich Katastrophenschutz erhöht werden müssen <sup>(3)</sup>;

### **Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung**

weist darauf hin, dass der Katastrophenschutz ein Bereich der geteilten Zuständigkeit zwischen der EU und den Mitgliedstaaten ist, in dem die Union tätig wird, um die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu unterstützen, zu koordinieren oder zu ergänzen (Artikel 196 AEUV); ist der Auffassung, dass das Subsidiaritätsprinzip in diesem Bereich eindeutig anwendbar ist;

nimmt zur Kenntnis, dass der Vorschlag darauf abzielt, einige gezielte Änderungen an dem Beschluss vorzunehmen, gemäß dem die EU mit dem Unionsverfahren die Maßnahmen der Mitgliedstaaten in den Bereichen Katastrophenprävention, -vorsorge und -bewältigung im Hinblick auf Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union unterstützt, koordiniert und ergänzt;

Wie die COVID-19-Pandemie gezeigt hat, ist in schweren Notsituationen, bei denen die Europäische Union als Ganzes vom Ausmaß und der Tragweite der Notlage betroffen ist, eine kollektive, koordinierte und sofortige Reaktion erforderlich, um einen fragmentierten Ansatz zu vermeiden, der die Wirksamkeit der Reaktion der Union einschränken würde. weist darauf hin, dass mit Blick auf die dringlichen Forderungen, Ressourcen in ausreichendem Umfang zu mobilisieren und sie auf der Grundlage des Bedarfs in allen Mitgliedstaaten einzusetzen, ein auf EU-Ebene koordiniertes Vorgehen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten erforderlich ist.

Brüssel, den 14. Oktober 2020

*Der Präsident  
des Europäischen Ausschusses der Regionen*  
Apostolos TZITZIKOSTAS

---

<sup>(1)</sup> CDR 2018/6135.

<sup>(2)</sup> CDR 2018/617.

<sup>(3)</sup> CDR 2018/6135.

**Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Europäischer Aufbauplan zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie: Aufbau und Resilienzfähigkeit und Instrument für technische Unterstützung**

(2020/C 440/24)

|                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|-----------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Hauptberichterstatte</b> | Christophe ROUILLON (FR/SPE), Bürgermeister von Coulaines                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>Referenzdokumente</b>    | Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfähigkeit<br>COM(2020) 408 final<br><br>Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung<br>COM(2020) 409 final |

**I. EMPFEHLUNGEN FÜR ÄNDERUNGEN**

*Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfähigkeit*

**Änderungsempfehlung 1**

COM(2020) 408 final — Erwägungsgrund 3

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Auf Unionsebene bildet das Europäische Semester für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik (im Folgenden das „Europäische Semester“), das auch die Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte umfasst, den Rahmen für die Ermittlung nationaler Reformprioritäten und die Überwachung ihrer Durchführung. Die Mitgliedstaaten entwickeln jeweils ihre eigenen mehrjährigen Investitionsstrategien, auf die sich diese Reformen stützen. Diese Strategien sollten gemeinsam mit den jährlichen nationalen Reformprogrammen unterbreitet werden, damit die vorrangigen Investitionsprojekte, die durch nationale und/oder Unionsmittel unterstützt werden sollen, dargelegt und koordiniert werden können. | Auf Unionsebene bildet das Europäische Semester für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik (im Folgenden das „Europäische Semester“), das auch <b>die Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) und</b> die Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte umfasst, den Rahmen für die Ermittlung nationaler <b>und regionaler</b> Reformprioritäten und die Überwachung ihrer Durchführung <b>mit Hilfe klarer nationaler und regionaler Indikatoren</b> . Die Mitgliedstaaten entwickeln <b>in Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der verschiedenen Gebiete, die sie vertreten</b> , jeweils ihre eigenen mehrjährigen Investitionsstrategien, auf die sich diese Reformen stützen. Diese Strategien <b>werden in Partnerschaft mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften auf der Grundlage eines Verhaltenskodexes mit Leitlinien für eine verantwortungsvolle Verwaltung bei der Planung des Wiederaufbaus und der Projekte entwickelt und</b> sollten gemeinsam mit den jährlichen nationalen Reformprogrammen unterbreitet werden, damit die vorrangigen Investitionsprojekte, die durch nationale und/oder Unionsmittel unterstützt werden sollen, dargelegt und koordiniert werden können. <b>Die Strategien müssen auch dazu dienen, Unionsmittel in kohärenter Weise zu nutzen und den Mehrwert der finanziellen Unterstützung — insbesondere aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds, dem Aufbaufonds und dem Programm „InvestEU“ — zu maximieren.</b> |

**Begründung**

Der Inhalt dieses Absatzes sollte an den Verordnungsvorschlag und die interinstitutionelle Vereinbarung über das Programm „InvestEU“ angeglichen werden, insbesondere im Hinblick auf die Anerkennung der Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Europäischen Semester und die Kohärenz bei der Verwendung der Mittel und Instrumente der Union. Es sollte auch daran erinnert werden, dass das Semester die SDG umfassen muss.

**Änderungsempfehlung 2**

COM(2020) 408 final — Erwägungsgrund 4

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Der Ausbruch der COVID-19-Pandemie Anfang 2020 hat die wirtschaftlichen Aussichten für die kommenden Jahre in der Union und weltweit geändert; daher ist eine rasche und koordinierte Reaktion der Union erforderlich, um die enormen wirtschaftlichen und sozialen Folgen für alle Mitgliedstaaten zu bewältigen. [...] Reformen und Investitionen zur Behebung struktureller Schwächen der Volkswirtschaften <b>und</b> zur Stärkung ihrer Resilienz werden daher von entscheidender Bedeutung sein, um die Volkswirtschaften wieder auf einen nachhaltigen Erholungskurs zu bringen und eine weitere Vergrößerung der Unterschiede in der Union zu vermeiden. | Der Ausbruch der COVID-19-Pandemie Anfang 2020 hat die wirtschaftlichen <b>und sozialen</b> Aussichten für die kommenden Jahre in der Union und weltweit geändert; daher ist eine rasche und koordinierte Reaktion der Union erforderlich, um die enormen <b>und je nach Gebiet sehr unterschiedlichen</b> wirtschaftlichen und sozialen Folgen für alle Mitgliedstaaten zu bewältigen. [...] <b>Die Unterstützung der EU für die Durchführung der</b> Reformen und Investitionen <b>in den Mitgliedstaaten, die zur Verwirklichung der Ziele der EU, zur Behebung struktureller Schwächen der Volkswirtschaften, zur Stärkung ihrer Resilienz und zu einem Wirtschaftsmodell im Einklang mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung und dem europäischen Grünen Deal beitragen,</b> werden daher von entscheidender Bedeutung sein, um die Volkswirtschaften wieder auf einen nachhaltigen <b>und solidarischen</b> Erholungskurs zu bringen, <b>den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt zu stärken</b> und eine weitere Vergrößerung der Unterschiede in der Union zu vermeiden. |

**Begründung**

Artikel 175 dritter Absatz AEUV bildet die Rechtsgrundlage des Verordnungsvorschlags. Deshalb muss der Zusammenhalt unbedingt unter den Zielen aufgeführt werden.

**Änderungsempfehlung 3**

COM(2020) 408 final — Erwägungsgrund 5

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Änderung des AdR |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| <b>Die Durchführung von Reformen, die zu einem hohen Maß an Resilienz der heimischen Volkswirtschaften, zur Stärkung der Anpassungsfähigkeit und zur Erschließung des Wachstumspotenzials beitragen, gehört zu den politischen Prioritäten der Union. Diese Reformen sind daher von entscheidender Bedeutung für einen nachhaltigen Wirtschaftsaufschwung und das Erreichen einer wirtschaftlichen und sozialen Aufwärtskonvergenz. Nach der Pandemie ist dies umso notwendiger, um den Weg für eine rasche Erholung zu ebnen.</b> |                  |

**Begründung**

Der Erwägungsgrund ist in Bezug auf den vorhergehenden redundant.

**Änderungsempfehlung 4**

COM(2020) 408 final — Erwägungsgrund 6

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass in Krisenzeiten Investitionen oft drastisch gekürzt werden. <b>Es ist jedoch gerade in dieser Ausnahmesituation wichtig, Investitionen zu fördern, um den Aufschwung zu beschleunigen und das langfristige Wachstumspotenzial zu stärken. Investitionen in umweltfreundliche und digitale Technologien, Kapazitäten und Prozesse zur Unterstützung der Energiewende,</b> zur Steigerung der Energieeffizienz im Wohnungsbau <b>und in anderen Schlüsselsektoren der Wirtschaft tragen zur Schaffung von nachhaltigem Wachstum und Arbeitsplätzen bei.</b> Die <b>dadurch</b> entstehende Diversifizierung der wichtigsten Lieferketten wird außerdem dazu beitragen, die Union widerstandsfähiger und weniger abhängig zu machen.</p> | <p>Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass in Krisenzeiten Investitionen oft drastisch gekürzt werden. <b>Das betrifft auch die meisten der von den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften getätigten Investitionen — mit verheerenden Folgen für die wirtschaftliche Entwicklung und den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt. Um die Ziele des europäischen Grünen Deals zu verwirklichen, nachhaltiges und solidarisches Wachstum zu erreichen, die Infrastruktur für grundlegende Dienstleistungen für die Bevölkerung zu stärken und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beizutragen, ist es jedoch wichtig, Investitionen in Projekte auf der Grundlage der nachhaltigen Entwicklung, der Verbesserung der Lebensqualität und der Bildung, der wissensbasierten Wirtschaft und zur Begleitung des digitalen Wandels und der Energiewende, insbesondere zur Steigerung der Energieeffizienz im Wohnungsbau, anzukurbeln. Die durch diese Investitionen</b> entstehende Diversifizierung der wichtigsten Lieferketten wird außerdem dazu beitragen, die Union widerstandsfähiger und weniger abhängig zu machen.</p> |

**Begründung**

Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sind für über die Hälfte der öffentlichen Investitionen in der EU verantwortlich. Sie sind von den Investitionskürzungen in Krisenzeiten besonders betroffen. Es erscheint auch wichtig, auf die verheerenden Folgen dieser fehlenden Investitionen hinzuweisen.

**Änderungsempfehlung 5**

COM(2020) 408 final — Erwägungsgrund 7

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Änderung des AdR |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| <p><b>Derzeit gibt es kein Instrument, das eine direkte finanzielle Unterstützung für das Erreichen von Ergebnissen und für Reformen und öffentliche Investitionen der Mitgliedstaaten vorsieht, welche als Reaktion auf die im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen durchgeführt werden und sich dauerhaft auf die Produktivität und Resilienz der Wirtschaft der Mitgliedstaaten auswirken sollen.</b></p> |                  |

**Begründung**

Diese Aussage ist besonders im Hinblick auf die Rolle der europäischen Struktur- und Investitionsfonds bei der Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Probleme strittig.

**Änderungsempfehlung 6**

COM(2020) 408 final — Erwägungsgrund 8

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, den derzeitigen Rahmen für die Unterstützung der Mitgliedstaaten zu stärken und die Mitgliedstaaten mittels eines innovativen Instruments direkt finanziell zu unterstützen. Zu diesem Zweck sollte im Rahmen dieser Verordnung <b>eine Aufbau- und Resilienzfazilität</b> (im Folgenden <b>die „Fazilität“</b>) eingerichtet werden, <b>die</b> wirksame und <b>umfassende</b> finanzielle Unterstützung für die schnellere Durchführung von Reformen und die damit verbundenen öffentlichen Investitionen in den Mitgliedstaaten bereitstellt. <b>Die Fazilität sollte umfassend sein und auf den Erfahrungen der Kommission und der Mitgliedstaaten mit den anderen Instrumenten und Programmen aufbauen.</b></p> | <p>Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, den derzeitigen Rahmen für die Unterstützung der Mitgliedstaaten zu stärken und die Mitgliedstaaten <b>sowie die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften</b> mittels eines innovativen Instruments direkt finanziell zu unterstützen. Zu diesem Zweck sollte im Rahmen dieser Verordnung <b>ein Aufbau- und Resilienzfonds</b> (im Folgenden <b>der „Fonds“</b>) eingerichtet werden, <b>der</b> wirksame und <b>ausreichende</b> finanzielle Unterstützung für die schnellere Durchführung von Reformen und die damit verbundenen öffentlichen Investitionen in den Mitgliedstaaten <b>sowie den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften</b> bereitstellt, <b>insbesondere im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der neuen Strategie für nachhaltiges Wachstum, die im europäischen Grünen Deal enthalten ist, und um über die Finanzierung einer regionalen bzw. lokalen Überwachung sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften über die erforderlichen Kapazitäten für eine koordinierte Reaktion verfügen.</b></p> |

**Begründung**

Die Bezeichnung „Fazilität“ erscheint zu technokratisch und ist vor Ort nicht ausreichend verwurzelt. Zudem sind die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften für mehr als die Hälfte der öffentlichen Investitionen in der EU verantwortlich. Sie sind auch Schlüsselakteure für den Zusammenhalt, für die Verwirklichung der SDG und für den grünen und den digitalen Wandel. Sie müssen in vollem Umfang von dem Mechanismus profitieren können. Der potenziell „globale“ Charakter der „Fazilität“ ist noch zu klären.

**Änderungsempfehlung 7**

COM(2020) 408 final — Erwägungsgrund 11

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Eingedenk des europäischen Grünen Deals als Strategie für nachhaltiges Wachstum in Europa sowie als konkreter Ausdruck der Zusagen der Union zur Umsetzung des Übereinkommens von Paris und der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung wird <b>die</b> mit dieser Verordnung eingerichtete <b>Fazilität</b> Klimaschutzbelange und ökologische Nachhaltigkeit durchgängig berücksichtigen und dazu beitragen, das allgemeine Ziel der Verwendung von <b>25 %</b> der EU-Ausgaben zur Verwirklichung der Klimaschutzziele zu erreichen.</p> | <p>Eingedenk des europäischen Grünen Deals als Strategie für nachhaltiges Wachstum in Europa sowie als konkreter Ausdruck der Zusagen der Union zur Umsetzung des Übereinkommens von Paris und der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung wird <b>der</b> mit dieser Verordnung eingerichtete <b>Fonds</b> Klimaschutzbelange und ökologische Nachhaltigkeit durchgängig berücksichtigen und dazu beitragen, das allgemeine Ziel der Verwendung von <b>mindestens 30 %</b> der EU-Ausgaben zur Verwirklichung der Klimaschutzziele zu erreichen. <b>Da der potenzielle Beitrag einiger EU-Maßnahmen zu diesem Ziel überschätzt wird <sup>(1)</sup>, sollte der Fonds dieses Defizit durch eine Zweckbindung seiner Ausgaben für Klimaschutzmaßnahmen in Höhe von mindestens 40 % ausgleichen.</b></p> <p><sup>(1)</sup> Siehe diesbezügliche Analyse des Europäischen Rechnungshofes vom 2. Juli 2020: <a href="https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/RW20_01/RW_Tracking_climate_spending_DE.pdf">https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/RW20_01/RW_Tracking_climate_spending_DE.pdf</a></p> |

**Begründung**

Damit wird der Standpunkt des AdR bekräftigt, wie er in seiner Entschlieung zum mehrjhrigen Finanzrahmen 2021-2027 vom Oktober 2019 sowie in der Stellungnahme von Herrn Dobroslavić (EVP/HR) zum MFR vom Oktober 2018 zum Ausdruck kam.

**nderungsempfehlung 8**

COM(2020) 408 final — Erwgungsgrund 13

| Vorschlag der Europischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | nderung des AdR |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| <p><i>Damit Manahmen getroffen werden knnen, die die Fazilitt mit einer soliden wirtschaftspolitischen Steuerung verknpfen, sollte im Hinblick auf die Gewhrleistung einheitlicher Durchfhrungsbedingungen dem Rat die Befugnis bertragen werden, auf Vorschlag der Kommission im Wege von Durchfhrungsrechtsakten die Frist fr die Annahme von Beschlssen ber Vorschläge fr Aufbau- und Resilienzplne auszusetzen und Zahlungen im Rahmen dieser Fazilitt bei erheblichen Versten in den einschlägigen Fllen im Zusammenhang mit der wirtschaftspolitischen Steuerung gem der Verordnung (EU) Nr. XXX/XX des Europischen Parlaments und des Rates (Dachverordnung) (...) auszusetzen. Auerdem sollte dem Rat im Zusammenhang mit diesen Fllen die Befugnis bertragen werden, diese Aussetzungen im Wege von Durchfhrungsrechtsakten auf Vorschlag der Kommission aufzuheben.</i></p> |                  |

**nderungsempfehlung 9**

COM(2020) 408 final — Erwgungsgrund 14

| Vorschlag der Europischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | nderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Das allgemeine Ziel <b>der Fazilitt</b> sollte die Frderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts sein. Dafr sollte <b>sie</b> dazu beitragen, die Resilienz <b>und Anpassungsfhigkeit</b> der Mitgliedstaaten zu verbessern, die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise abzumildern und den kologischen und digitalen Wandel zu untersttzen, die auf die Klimaneutralitt Europas bis 2050 abzielen, um so das Wachstumspotenzial der Volkswirtschaften der Union nach der COVID-19-Krise wiederherzustellen, Arbeitspltze zu schaffen und nachhaltiges Wachstum zu frdern.</p> | <p>Das allgemeine Ziel <b>des Fonds</b> sollte die Frderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts sein. Dafr sollte <b>er</b> dazu beitragen, die Resilienz der Mitgliedstaaten <b>und aller Gebiete in der gesamten Europischen Union</b> zu verbessern, die — <b>zwischen und innerhalb der Mitgliedstaaten ungleich verteilen</b> — sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise abzumildern und den kologischen und digitalen Wandel zu untersttzen, die auf <b>die Verwirklichung der SDG bis 2030 und</b> die Klimaneutralitt Europas bis 2050 abzielen, um so das Wachstumspotenzial der Volkswirtschaften der Union nach der COVID-19-Krise wiederherzustellen, Arbeitspltze zu schaffen und nachhaltiges Wachstum zu frdern.</p> |

**Änderungsempfehlung 10**

COM(2020) 408 final — Erwägungsgrund 16

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Um den Beitrag zu den Zielen der Fazilität zu gewährleisten, sollte der Aufbau- und Resilienzplan ein kohärentes Ganzes aus Maßnahmen zur Durchführung von Reformen und öffentlichen Investitionsprojekten bilden. Der Aufbau- und Resilienzplan sollte mit den einschlägigen länderspezifischen Herausforderungen und Prioritäten, die im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelt wurden, mit den nationalen Reformprogrammen, den nationalen Energie- und Klimaplänen, den Plänen für einen gerechten Übergang und den im Rahmen der Unionsfonds angenommenen Partnerschaftsvereinbarungen und operationellen Programmen in Einklang stehen. Um Maßnahmen zu fördern, die unter die Prioritäten des europäischen Grünen Deals <b>und</b> der Digitalen Agenda fallen, sollte der Plan auch Maßnahmen umfassen, die für den ökologischen und digitalen Wandel relevant sind. <b>Die Maßnahmen sollten ein rasches Erreichen der in den nationalen Energie- und Klimaplänen und deren Aktualisierungen festgelegten Zielwerte, Ziele und Beiträge ermöglichen.</b> Alle geförderten Tätigkeiten sollten unter uneingeschränkter Achtung der klima- und umweltpolitischen Prioritäten der Union durchgeführt werden.</p> | <p>Um den Beitrag zu den Zielen der Fazilität zu gewährleisten, sollte der Aufbau- und Resilienzplan ein kohärentes, <b>zielgerichtetes, wirksames und effizientes</b> Ganzes aus Maßnahmen zur Durchführung von Reformen und öffentlichen Investitionsprojekten bilden. Der Aufbau- und Resilienzplan sollte mit den einschlägigen länderspezifischen Herausforderungen und Prioritäten, die im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelt wurden, mit den nationalen Reformprogrammen, den nationalen Energie- und Klimaplänen, den Plänen für einen gerechten Übergang und den im Rahmen der Unionsfonds angenommenen Partnerschaftsvereinbarungen und operationellen Programmen in Einklang stehen. <b>Ebenfalls in Einklang stehen sollten die Aufbau- und Resilienzpläne mit dem Grundsatz des europäischen Mehrwerts.</b> Um Maßnahmen zu fördern, die unter die Prioritäten des europäischen Grünen Deals, der Digitalen Agenda, <b>der Industrie- und KMU-Strategien, der europäischen Kompetenzagenda, der Kindergarantie und der Jugendgarantie</b> fallen, sollte der Plan auch Maßnahmen umfassen, die für den ökologischen und digitalen Wandel relevant sind. Alle geförderten Tätigkeiten sollten unter uneingeschränkter Achtung der klima- und umweltpolitischen Prioritäten der Union durchgeführt werden. <b>Mindestens 40 % der Aufbau- und Resilienzpläne sollten darauf ausgerichtet sein, dass Maßnahmen zum Schutz des Klimas und der biologischen Vielfalt sowie die Ziele der ökologischen Nachhaltigkeit durchgängig berücksichtigt werden.</b></p> |

**Änderungsempfehlung 11**

COM(2020) 408 final — Erwägungsgrund 18

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Im Hinblick auf die Vorbereitung und Durchführung der <b>Aufbau- und Resilienzpläne</b> der Mitgliedstaaten <b>sollte</b> der Rat im Rahmen des Europäischen Semesters den Sachstand bei <b>Aufbau, Resilienz und Anpassungsfähigkeit</b> in der Union <b>erörtern</b> können. <b>Um zu gewährleisten, dass ausreichende Nachweise vorliegen, sollte sich diese Diskussion</b> auf die strategischen und analytischen Informationen der Kommission stützen, die im Rahmen des Europäischen Semesters zur Verfügung stehen, sowie, <b>falls verfügbar</b>, auf Informationen über die Durchführung der Pläne in den Vorjahren.</p> | <p>Im Hinblick auf die Vorbereitung und Durchführung der <b>Aufbaupläne</b> der Mitgliedstaaten <b>sollten</b> der Rat <b>und das Europäische Parlament</b> im Rahmen des Europäischen Semesters den Sachstand bei Aufbau <b>und</b> Resilienz in der Union <b>gleichberechtigt entscheiden</b> können. <b>Diese Entscheidung sollte sich</b> auf die strategischen und analytischen Informationen der Kommission stützen, die im Rahmen des Europäischen Semesters zur Verfügung stehen, sowie auf Informationen über die Durchführung der Pläne in den Vorjahren. <b>Sie sollte insbesondere bezüglich der Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung auf einer Reihe quantitativer und qualitativer Indikatoren basieren. Diese Entscheidung sollte zudem unter Beteiligung des Europäischen Ausschusses der Regionen bei der Festlegung des europäischen Rahmens für die Konjunkturprogramme sowie an den Beobachtungsgremien im Zusammenhang mit dem Europäischen Semester vorbereitet werden. Der AdR sollte auch mit einer halbjährlichen Bewertung der territorialen Umsetzung der Aufbaupläne beauftragt werden.</b></p> |

**Änderungsempfehlung 12**

COM(2020) 408 final — Erwägungsgrund 21

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Mit Blick auf die nationale Eigenverantwortung und um zu gewährleisten, dass der Schwerpunkt auf zweckdienlichen Reformen und Investitionen liegt, sollten die Mitgliedstaaten, die eine Unterstützung erhalten möchten, der Kommission einen hinreichend begründeten und belegten <b>Aufbau- und Resilienzplan</b> vorlegen. Im <b>Aufbau- und Resilienzplan</b> enthalten sein sollten detaillierte Maßnahmen für seine Durchführung, einschließlich Zielwerten und Etappenzielen, sowie die erwarteten Auswirkungen des Plans auf das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die wirtschaftliche und soziale Resilienz; außerdem sollte er Maßnahmen umfassen, die für den ökologischen und digitalen Wandel relevant sind. Ferner sollte die Kohärenz des vorgeschlagenen <b>Aufbau- und Resilienzplans</b> mit den einschlägigen länderspezifischen Herausforderungen und Prioritäten erläutert werden, die im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelt wurden. Der gesamte Prozess sollte nach Möglichkeit in enger Zusammenarbeit zwischen der Kommission <b>und</b> den Mitgliedstaaten erfolgen.</p> | <p>Mit Blick auf die nationale Eigenverantwortung und um zu gewährleisten, dass der Schwerpunkt auf zweckdienlichen Reformen und Investitionen liegt, sollten die Mitgliedstaaten, die eine Unterstützung erhalten möchten, der Kommission einen hinreichend begründeten und belegten <b>Aufbauplan</b> vorlegen. <b>Dieser Aufbauplan sollte im Einklang mit dem Subsidiaritäts- und dem Partnerschaftsprinzip in enger und strukturierter Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften ausgearbeitet werden, soweit die zu unterstützenden Reformen und Investitionen dem nationalen Recht nach in deren Zuständigkeit fallen.</b> Im <b>Aufbauplan</b> enthalten sein sollten detaillierte Maßnahmen für seine Durchführung, einschließlich Zielwerten und Etappenzielen, sowie die erwarteten Auswirkungen des Plans auf <b>den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt</b>, das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die wirtschaftliche und soziale Resilienz; außerdem sollte er Maßnahmen umfassen, die für den ökologischen und digitalen Wandel relevant sind. Ferner sollte die Kohärenz des vorgeschlagenen <b>Aufbauplans</b> mit den einschlägigen länderspezifischen Herausforderungen und Prioritäten erläutert werden, die im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelt wurden. Der gesamte Prozess sollte nach Möglichkeit in enger Zusammenarbeit zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten, <b>dem Europäischen Ausschuss der Regionen und den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften</b> erfolgen.</p> |

**Begründung**

Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften haben politische Zuständigkeiten und finanzielle Verantwortlichkeiten, die für das Erreichen der Ziele des Fonds (Zusammenhalt, nachhaltige Entwicklung usw.) von zentraler Bedeutung sind. Daher ist es ganz wichtig, dass die Aufbaupläne in enger und strukturierter Zusammenarbeit mit ihnen ausgearbeitet werden. Das ist nicht nur eine Frage der Legitimität und der Fairness, sondern auch der Wirksamkeit des Instruments. Aufgrund der Rechtsgrundlage des Instruments müssen bei den Plänen zudem die Auswirkungen der zu finanzierenden Maßnahmen auf den Zusammenhalt berücksichtigt werden.

**Änderungsempfehlung 13**

COM(2020) 408 final — Erwägungsgrund 33

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Zur Gewährleistung einer wirksamen Überwachung der Umsetzung sollten die Mitgliedstaaten <b>im Rahmen des Europäischen Semesters vierteljährlich</b> über die Fortschritte bei der Durchführung des <b>Aufbau- und Resilienzplans</b> Bericht erstatten. Diese Berichte der Mitgliedstaaten sollten in den nationalen Reformprogrammen <b>angemessen</b> berücksichtigt werden, die der Berichterstattung über die Fortschritte bei der Durchführung der <b>Aufbau- und Resilienzpläne</b> dienen sollten.</p> | <p>Zur Gewährleistung einer wirksamen Überwachung der Umsetzung sollten die Mitgliedstaaten <b>halbjährlich</b> über die Fortschritte bei der Durchführung des <b>Aufbauplans</b> Bericht erstatten. Diese Berichte der Mitgliedstaaten sollten in den nationalen Reformprogrammen angemessen berücksichtigt werden, die der Berichterstattung über die Fortschritte bei der Durchführung der <b>Aufbaupläne</b> dienen sollten.</p> |

**Begründung**

Quartalsberichte könnten einen übermäßigen bürokratischen Aufwand verursachen.

**Änderungsempfehlung 14**

COM(2020) 408 final — Erwägungsgrund 37

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament <b>und</b> dem Rat jährlich einen Bericht über die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Fazilität vorlegen. Dieser Bericht sollte Informationen über die Fortschritte <b>enthalten</b> , die die Mitgliedstaaten im Rahmen der <b>gebilligten Aufbau- und Resilienzpläne</b> erzielt haben; er sollte auch Angaben zum Umfang der im Vorjahr für die Fazilität im Rahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union zugewiesenen Einnahmen enthalten, aufgeschlüsselt nach Haushaltslinien, sowie zum Beitrag der über das Aufbauinstrument der Europäischen Union mobilisierten Beträge zur Verwirklichung der Ziele der Fazilität. | Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament, dem Rat, <b>dem Europäischen Ausschuss der Regionen und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss</b> jährlich einen Bericht über die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Fazilität vorlegen. Dieser Bericht sollte Informationen über die Fortschritte, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der <b>Aufbaupläne</b> erzielt haben, <b>sowie eine Bewertung der territorialen Umsetzung dieser Pläne enthalten</b> ; er sollte auch Angaben zum Umfang der im Vorjahr für den Fonds im Rahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union zugewiesenen Einnahmen enthalten, aufgeschlüsselt nach Haushaltslinien, sowie zum Beitrag der über das Aufbauinstrument der Europäischen Union mobilisierten Beträge zur Verwirklichung der Ziele der Fazilität. |

**Änderungsempfehlung 15**

COM(2020) 408 final, Artikel 1

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                            | Änderung des AdR                                                                                         |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Mit dieser Verordnung wird <b>eine Aufbau- und Resilienzfazilität</b> (im Folgenden <b>die „Fazilität“</b> ) eingerichtet. [...] | Mit dieser Verordnung wird ein <b>Aufbaufonds</b> (im Folgenden <b>der „Fonds“</b> ) eingerichtet. [...] |

**Begründung**

Im Einklang mit dem Änderungsantrag zu Erwägungsgrund 8 erscheint die Bezeichnung „Fazilität“ zu technokratisch und missverständlich in Bezug auf die Tatsache, dass der Fonds auf Zuschüssen und Darlehen basiert.

**Änderungsempfehlung 16**

COM(2020) 408 final, Artikel 2

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                   | Änderung des AdR                                                                                                                                                             |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Begriffsbestimmungen</i>                                                                                                                                                             | <i>Begriffsbestimmungen</i>                                                                                                                                                  |
| Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:                                                                                                                               | Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:                                                                                                                    |
| 1. „Unionsmittel“ die Mittel, die unter die Verordnung (EU) YYYY/XX des Europäischen Parlaments und des Rates [Nachfolger der Dachverordnung] fallen;                                   | 1. „Unionsmittel“ die Mittel, die unter die Verordnung (EU) YYYY/XX des Europäischen Parlaments und des Rates [Nachfolger der Dachverordnung] fallen;                        |
| 2. „finanzieller Beitrag“ eine nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung, die den Mitgliedstaaten im Rahmen der Fazilität zur Verfügung steht oder ihnen zugewiesen wird, <b>und</b> | 2. „finanzieller Beitrag“ eine nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung, die den Mitgliedstaaten im Rahmen der Fazilität zur Verfügung steht oder ihnen zugewiesen wird; |

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                           | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3. „Europäisches Semester für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik“ (im Folgenden „Europäisches Semester“) den in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 verankerten Prozess. | <p>3. „Europäisches Semester für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik“ (im Folgenden „Europäisches Semester“) den in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 verankerten Prozess;</p> <p>4. <b>„Reformen“, die für eine Unterstützung durch den Fonds in Frage kommen, Reformen, die:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) <b>die Ziele des EU-Vertrags umsetzen;</b></li> <li>ii) <b>zur Konvergenz und zur Verringerung regionaler Ungleichgewichte, einschl. zum Ausgleich strukturell bedingter territorialer Nachteile, im Geiste der Rechtsgrundlage der Verordnung, Artikel 175 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beitragen;</b></li> <li>iii) <b>geeignet sind, öffentliche Investitionen zu mobilisieren und ein langfristig nachhaltiges und solidarisches Wachstum im Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung zu fördern;</b></li> </ul> <p>5. <b>Befolgung des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ den Sachverhalt, dass entsprechend Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) keine Wirtschaftstätigkeiten unterstützt oder ausgeübt werden, die Umweltziele erheblich beeinträchtigen;</b></p> <p>6. <b>„Mindestschutz“ die in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) beschriebenen Verfahren.</b></p> |

### Begründung

Hier wird eine vom AdR bereits in seiner am 5. Dezember 2018 verabschiedeten Stellungnahme zum Reformhilfeprogramm und zur Europäischen Investitionsstabilisierungsfunktion (ECON-VI/037) vorgeschlagene Definition bekräftigt.

### Änderungsempfehlung 17

COM(2020) 408 final, Artikel 4 Absatz 2

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Damit das allgemeine Ziel erreicht wird, besteht das spezifische Ziel <b>der Aufbau- und Resilienzfähigkeit</b> darin, den Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung für die Verwirklichung der in ihren <b>Aufbau- und Resilienzplänen</b> festgelegten Etappenziele und Zielwerte ihrer Reformen und Investitionen zur Verfügung zu stellen. Dieses spezifische Ziel wird in enger Zusammenarbeit mit den betreffenden Mitgliedstaaten verfolgt. | Damit das allgemeine Ziel erreicht wird, besteht das spezifische Ziel <b>des Aufbaufonds</b> darin, den Mitgliedstaaten <b>und den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften</b> finanzielle Unterstützung für die Verwirklichung der in ihren <b>Aufbauplänen</b> festgelegten Etappenziele und Zielwerte ihrer Reformen und Investitionen zur Verfügung zu stellen. Dieses spezifische Ziel wird in enger Zusammenarbeit mit den betreffenden Mitgliedstaaten verfolgt. |

**Änderungsempfehlung 18**

COM(2020) 408 final, Artikel 5 Absatz 1

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Folgende in Artikel 2 der Verordnung [EURI] genannte Maßnahmen werden im Rahmen <b>dieser Fazilität</b> durchgeführt:</p> <p>a) in Höhe eines Betrags von <b>334 950 000 000 EUR</b> zu <b>jeweiligen</b> Preisen gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung [EURI], der vorbehaltlich des Artikels 4 Absätze 4 und 8 der Verordnung [EURI] für die nicht rückzahlbare Unterstützung zur Verfügung steht. Diese Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen nach Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung.</p> <p>b) in Höhe eines Betrags von <b>267 955 000 000 EUR</b> zu <b>jeweiligen</b> Preisen gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung [EURI], der gemäß Artikel 12 und 13 vorbehaltlich des Artikels 4 Absatz 5 der Verordnung [EURI] für die Unterstützung im Wege von Darlehen zur Verfügung steht.</p> | <p>Folgende in Artikel 2 der Verordnung [EURI] genannte Maßnahmen werden im Rahmen <b>dieses Fonds</b> durchgeführt:</p> <p>a) in Höhe eines Betrags von <b>360 000 000 000 EUR</b> zu Preisen <b>von 2018</b> gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung [EURI], der vorbehaltlich des Artikels 4 Absätze 4 und 8 der Verordnung [EURI] für die nicht rückzahlbare Unterstützung zur Verfügung steht. Diese Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen nach Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung.</p> <p>b) in Höhe eines Betrags von <b>312 500 000 000 EUR</b> zu Preisen <b>von 2018</b> gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung [EURI], der gemäß Artikel 12 und 13 vorbehaltlich des Artikels 4 Absatz 5 der Verordnung [EURI] für die Unterstützung im Wege von Darlehen zur Verfügung steht.</p> |

**Begründung**

Aktualisierung auf der Grundlage der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 17.-21. Juli 2020

**Änderungsempfehlung 19**

COM(2020) 408 final, Artikel 6

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Änderung des AdR |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| <p><b>Mittel aus Programmen unter geteilter Mittelverwaltung</b></p> <p><b>Mittel, die den Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilt wurden, können auf Antrag dieser Mitgliedstaaten auf die Fazilität übertragen werden. Die Kommission verwendet diese Mittel direkt im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Haushaltsordnung. Der Einsatz dieser Mittel erfolgt zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats.</b></p> |                  |

**Begründung**

Diese Möglichkeit der Mittelübertragung von den Struktur- und Investitionsfonds auf den Aufbau- und Resilienzfonds birgt die Gefahr einer Rezentralisierung und der Infragestellung der Verwaltung der Struktur- und Investitionsfonds nach dem Partnerschaftsprinzip.

**Änderungsempfehlung 20**

COM(2020) 408 final, Artikel 9

| Vorschlag der Europäischen Kommission | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|---------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                       | <p><b>Maßnahmen zur Verknüpfung der Fazilität mit dem Schutz des Haushalts der Union im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip</b></p> <p>1. Im Fall von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in einem Mitgliedstaat, die die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung oder den Schutz der finanziellen Interessen der Union im Sinne des Artikels 3 der Verordnung [...] über den Schutz des Haushalts der Union im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten beeinträchtigen, erlässt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts einen Beschluss zur Aussetzung der Frist für den Erlass der in Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 17 Absatz 2 genannten Beschlüsse oder zur Aussetzung der Zahlungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität.</p> <p>Der Beschluss über die Aussetzung der Zahlungen gemäß Absatz 1 gilt für Zahlungsanträge, die nach dem Datum des Aussetzungsbeschlusses eingereicht werden.</p> <p>Die Aussetzung der in Artikel 17 genannten Frist gilt ab dem Tag nach dem Erlass des in Absatz 1 genannten Beschlusses. Im Falle der Aussetzung der Zahlungen findet Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung [...] über den Schutz des Haushalts der Union im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten Anwendung.</p> <p>2. Im Falle einer positiven Bewertung durch die Kommission gemäß Artikel 6 der Verordnung [...] über den Schutz des Haushalts der Union im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten erlässt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts einen Beschluss zur Aufhebung der Aussetzung der Frist oder der Zahlungen gemäß dem vorstehenden Absatz.</p> <p>Die entsprechenden Verfahren oder Zahlungen werden am Tag nach der Aufhebung der Aussetzung wieder aufgenommen.</p> <p>3. Bei einer unangemessenen Verwendung der zugewiesenen Mittel durch den Mitgliedstaat oder Mängeln in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit werden regionale und lokale Maßnahmen zur Bewältigung dieser Herausforderungen weiterhin im Rahmen der Fazilität gefördert.</p> |

**Änderungsempfehlung 21**

COM(2020) 408 final, Artikel 10

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>Maximaler finanzieller Beitrag</b></p> <p>Für die Zuweisung des in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a genannten Betrags wird für jeden Mitgliedstaat nach der in Anhang I dargelegten Methode auf der Grundlage der Bevölkerung, <b>des umgekehrten Bruttoinlandsprodukts</b> (BIP) pro Kopf und der <b>relativen</b> Arbeitslosenquote des jeweiligen Mitgliedstaats ein maximaler finanzieller Beitrag berechnet.</p> | <p><b>Maximaler finanzieller Beitrag</b></p> <p>Für die Zuweisung des in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a genannten Betrags <b>während des Zeitraums bis zum 31. Dezember 2022</b> wird für jeden Mitgliedstaat nach der in Anhang I dargelegten Methode auf der Grundlage der Bevölkerung <b>und der negativen Auswirkungen der Gesundheitskrise auf das Bruttoinlandsprodukt</b> (BIP) pro Kopf und der Arbeitslosenquote des jeweiligen Mitgliedstaats ein maximaler finanzieller Beitrag berechnet.</p> |

**Änderungsempfehlung 22**

COM(2020) 408 final, Artikel 11

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>Zuweisung des finanziellen Beitrags</b></p> <p>1. Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2022 stellt die Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Mittel in Höhe von <b>334 950 000 000 EUR</b> zur Verfügung. Jeder Mitgliedstaat kann Anträge bis zu seinem maximalen finanziellen Beitrag gemäß Artikel 10 zur Durchführung seiner <b>Aufbau- und Resilienzpläne</b> stellen.</p> <p>2. Für einen Zeitraum nach dem 31. Dezember 2022 und bis zum 31. Dezember 2024 <b>kann die Kommission, sofern Finanzmittel verfügbar sind, Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Einklang mit dem Zeitplan des Europäischen Semesters durchführen. Zu diesem Zweck veröffentlicht sie einen vorläufigen Zeitplan für die in diesem Zeitraum zu organisierenden Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und gibt bei jeder Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen den für die Zuweisung verfügbaren Betrag an. Jeder Mitgliedstaat kann für die Durchführung seines Aufbau- und Resilienzplans Vorschläge für einen Höchstbetrag in Höhe seines Zuweisungsanteils an den verfügbaren Mitteln gemäß Anhang I einreichen.</b></p> | <p><b>Zuweisung des finanziellen Beitrags</b></p> <p>1. Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2022 stellt die Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Mittel in Höhe von <b>252 000 000 000 EUR</b> zur Verfügung. Jeder Mitgliedstaat kann Anträge bis zu seinem maximalen finanziellen Beitrag gemäß Artikel 10 zur Durchführung seiner <b>Aufbaupläne</b> stellen.</p> <p>2. Für einen Zeitraum nach dem 31. Dezember 2022 und bis zum 31. Dezember 2024 <b>wird von der Kommission bis zum 15. Juni 2022 eine Überarbeitung der in Anhang I festgelegten Methode für die Verteilung der noch verfügbaren Mittel von 108 000 000 000 EUR und zur Berücksichtigung der territorialen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Pandemie im Zeitraum 2020-2011 auf der Grundlage konsolidierter statistischer Daten vorgeschlagen.</b></p> |

**Begründung**

Die Bindung der ggf. noch verfügbaren Mittel sollte nicht auf der Grundlage einer „Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen“, sondern auf der Basis faktischer statistischer Daten für den Zeitraum 2020-2021 erfolgen.

**Änderungsempfehlung 23**

COM(2020) 408 final, Artikel 14 Absatz 1

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Zur Verwirklichung der in Artikel 4 genannten Ziele erstellen die Mitgliedstaaten nationale Aufbau- und Resilienzpläne. Darin wird die Reform- und Investitionsagenda des betreffenden Mitgliedstaats für die folgenden vier Jahre festgelegt. Aufbau- und Resilienzpläne, die für eine Finanzierung im Rahmen dieses Instruments infrage kommen, müssen Maßnahmen für die Durchführung von Reformen und öffentlichen Investitionsprojekten in einem kohärenten Gesamtpaket enthalten.</p> | <p>Zur Verwirklichung der in Artikel 4 genannten Ziele erstellen die Mitgliedstaaten nationale Aufbau- und Resilienzpläne. Darin wird die Reform- und Investitionsagenda des betreffenden Mitgliedstaats für die folgenden vier Jahre festgelegt. Aufbau- und Resilienzpläne, die für eine Finanzierung im Rahmen dieses Instruments infrage kommen, müssen Maßnahmen für die Durchführung von Reformen und öffentlichen Investitionsprojekten in einem kohärenten Gesamtpaket enthalten. <b>Für die Ausarbeitung der Aufbau- und Resilienzpläne können die Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung XX/YYYY [zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung] das Instrument für technische Unterstützung heranziehen.</b> Für eine Unterstützung infrage kommen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen und sozialen Folgen der COVID-19-Pandemie ab dem 1. Februar 2020 gelten. <b>Eingedenk des europäischen Grünen Deals als Strategie für nachhaltiges Wachstum in Europa sowie als konkreter Ausdruck der Zusagen der Union zur Umsetzung des Übereinkommens von Paris und der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung sollen mindestens 40 % der Aufbau- und Resilienzpläne dazu beitragen, dass Maßnahmen zum Schutz des Klimas und der biologischen Vielfalt sowie zur Erreichung der Ziele der ökologischen Nachhaltigkeit durchgängig berücksichtigt werden. Im Wege eines delegierten Rechtsakts legt die Kommission die entsprechende Methodik fest, um die Mitgliedstaaten bei der Erfüllung dieser Anforderung zu unterstützen.</b></p> <p><b>Als Ausdruck des zukunftsorientierten Charakters des Aufbauinstruments „Next Generation EU“ und in Anerkennung dessen, wie wichtig die Agenda für digitale Kompetenzen, die Kindergarantie und die Jugendgarantie sind, um zu verhindern, dass die jungen Menschen von heute zu einer „Generation Lockdown“ werden, müssen die jeweiligen Aufbau- und Resilienzpläne dazu beitragen, das Risiko einer dauerhaften Beeinträchtigung der Arbeitsmarktaussichten junger Menschen und ihres allgemeinen Wohlergehens durch auf junge Menschen ausgerichtete umfassende Lösungen und Antworten in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und Kompetenzen zu bekämpfen.</b></p> |

**Änderungsempfehlung 24**

COM(2020) 408 final, Artikel 15 Absatz 2

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Änderung des AdR                                                                                                              |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Der von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgelegte <b>Aufbau- und Resilienzplan bildet einen Anhang seines nationalen Reformprogramms und</b> wird bis spätestens 30. April offiziell vorgelegt. <b>Einen Entwurf des Plans können die Mitgliedstaaten ab dem 15. Oktober des Vorjahres zusammen mit dem Haushaltsplanentwurf des Folgejahres vorlegen.</b></p> | <p>Der von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgelegte <b>Aufbauplan</b> wird bis spätestens 30. April offiziell vorgelegt.</p> |

**Begründung**

Die im Europäischen Semester vorgesehenen Fristen eignen sich schwerlich dafür, die Pläne den nationalen Reformprogrammen als Anhang beizufügen. Noch weniger ist eine sechsmonatige „Vor anmeldung“ machbar. Die zuständigen Behörden müssen bei der Vorlage ihrer Pläne flexibler und sein und Anpassungen vornehmen können.

**Änderungsempfehlung 25**

COM(2020) 408 final, Artikel 15 Absatz 3 c)

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Der <b>Aufbau- und Resilienzplan</b> ist hinreichend zu begründen und zu belegen. Er enthält insbesondere folgende Informationen:<br>(...)<br><br>c) eine Erläuterung, wie die im Plan enthaltenen Maßnahmen zum ökologischen und digitalen Wandel und zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen sollen; | Der <b>Aufbauplan</b> ist hinreichend zu begründen und zu belegen. Er enthält insbesondere folgende Informationen:<br>(...)<br><br>c) eine Erläuterung, wie die im Plan enthaltenen Maßnahmen <b>zum Erreichen der Ziele für nachhaltige Entwicklung</b> , zum ökologischen und digitalen Wandel und zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen sollen; |

**Änderungsempfehlung 26**

COM(2020) 408 final, Artikel 15 Absatz 3 d (neu)

| Vorschlag der Europäischen Kommission | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|---------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                       | <i>d) eine ausführliche Erläuterung, inwiefern die Maßnahmen geeignet sind, sicherzustellen, dass auf der Grundlage der von der Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 1 festgelegten Methode mindestens 40 % des für den Aufbau- und Resilienzplan beantragten Betrags zur durchgängigen Berücksichtigung von Maßnahmen zum Schutz des Klimas und der biologischen Vielfalt und zur Erreichung der Ziele der ökologischen Nachhaltigkeit beitragen;</i> |

**Änderungsempfehlung 27**

COM(2020) 408 final, Artikel 15 Absatz 4 (neu)

| Vorschlag der Europäischen Kommission | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                       | <i>Bei der Ausarbeitung der Vorschläge für ihre Aufbaupläne und soweit die zu unterstützenden Reformen und Investitionen gemäß nationalem Rechtsrahmen in die Zuständigkeit der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften fallen, schaffen die Mitgliedstaaten ein Verfahren für die strukturierte Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, um deren umfassende Beteiligung an dieser Ausarbeitung zu gewährleisten und das Subsidiaritätsprinzip zu wahren. Die Mitgliedstaaten erstatten hierüber im Aufbauplan Bericht.</i> |

**Begründung**

Siehe Änderung des Erwägungsgrunds 21.

**Änderungsempfehlung 28**

COM(2020) 408 final, Artikel 16 Absatz 3 b)

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Die Kommission bewertet die Bedeutung und Kohärenz des <b>Aufbau- und Resilienzplans</b> und seinen Beitrag zum ökologischen und digitalen Wandel und berücksichtigt zu diesem Zweck folgende Kriterien:</p> <p>(...)</p> <p>b) ob der Plan Maßnahmen enthält, die wirksam zum ökologischen und digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen;</p> | <p>Die Kommission bewertet die Bedeutung und Kohärenz des <b>Aufbauplans</b> und seinen Beitrag zum ökologischen und digitalen Wandel und berücksichtigt zu diesem Zweck folgende Kriterien:</p> <p>(...)</p> <p>b) ob der Plan Maßnahmen enthält, die wirksam zum ökologischen und digitalen Wandel, <b>zum Erreichen der Ziele für nachhaltige Entwicklung</b> oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen;</p> |

**Änderungsempfehlung 29**

COM(2020) 408 final, Artikel 20

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Artikel 20</p> <p><b>Berichterstattung der Mitgliedstaaten im Rahmen des Europäischen Semesters</b></p> <p>Der betroffene Mitgliedstaat erstattet <b>im Rahmen des Europäischen Semesters vierteljährlich</b> Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung der <b>Aufbau- und Resilienzpläne</b>, einschließlich der operativen Vereinbarung gemäß Artikel 17 Absatz 6. Dafür müssen sich die <b>vierteljährlichen</b> Berichte der Mitgliedstaaten in angemessener Weise in den nationalen Reformprogrammen niederschlagen, die als Instrument für die Berichterstattung über die Fortschritte bei der Durchführung der <b>Aufbau- und Resilienzpläne</b> dienen.</p> | <p>Artikel 20</p> <p><b>Berichterstattung der Mitgliedstaaten im Rahmen des Europäischen Semesters</b></p> <p>Der betroffene Mitgliedstaat erstattet <b>halbjährlich</b> Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung der <b>Aufbaupläne</b>, einschließlich der operativen Vereinbarung gemäß Artikel 17 Absatz 6. Dafür müssen sich die Berichte der Mitgliedstaaten in angemessener Weise in den nationalen Reformprogrammen niederschlagen, die als Instrument für die Berichterstattung über die Fortschritte bei der Durchführung der <b>Aufbaupläne</b> dienen.</p> |

**Begründung**

Siehe Änderung des Erwägungsgrunds 33.

**Änderungsempfehlung 30**

COM(2020) 408 final, Artikel 22 (neu)

| Vorschlag der Europäischen Kommission | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|---------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                       | <p><b>Aufbau- und Resilienzanzeiger</b></p> <p>1. Die Kommission richtet einen Aufbau- und Resilienzanzeiger (im Folgenden „der Anzeiger“) ein, aus dem der Stand der Durchführung der im Rahmen der Aufbau- und Resilienzpläne der einzelnen Mitgliedstaaten vereinbarten Reformen und Investitionen hervorgeht.</p> <p>2. Der Anzeiger umfasst Schlüsselindikatoren, wie etwa Sozial-, Wirtschafts- und Umweltindikatoren, mit denen die Fortschritte bewertet werden können, die im Rahmen der Aufbau- und Resilienzpläne für jeden der in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallenden Politikbereiche verzeichnet wurden, sowie eine Zusammenfassung der Überwachung der Einhaltung der Mindestanteile der Ausgaben für Klima- und andere Umweltziele.</p> <p>3. Aus dem Anzeiger geht hervor, inwieweit die jeweiligen Etappenziele der Aufbau- und Resilienzpläne verwirklicht und welche Mängel bei ihrer Umsetzung festgestellt wurden. Außerdem sind ihm die Empfehlungen der Kommission zur Behebung der jeweiligen Mängel zu entnehmen.</p> <p>4. In dem Anzeiger werden außerdem die wichtigsten an die Mitgliedstaaten gerichteten Empfehlungen bezüglich ihrer Aufbau- und Resilienzpläne zusammengefasst.</p> <p>5. Der Anzeiger dient als Grundlage für einen kontinuierlichen Austausch über bewährte Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten, der in Form eines regelmäßig organisierten, strukturierten Dialogs durchgeführt wird.</p> <p>6. Der Anzeiger wird fortlaufend aktualisiert und auf der Website der Kommission veröffentlicht. Er informiert über den Stand der Zahlungsanträge, der Zahlungen, der Aussetzungen und der Streichungen finanzieller Beiträge.</p> <p>7. Die Kommission stellt den Anzeiger bei einer Anhörung vor, die von den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments organisiert wird.</p> |

**Begründung**

Die Wirksamkeit der Maßnahmen sollte messbar und transparent sein.

## Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung

**Änderungsempfehlung 31**

COM(2020) 409 final — Erwägungsgrund 4

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Auf Ebene der Union bildet das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung den Rahmen für die Ermittlung nationaler Reformprioritäten und die Überwachung ihrer Umsetzung. Die Mitgliedstaaten entwickeln ihre eigenen nationalen mehrjährigen Investitionsstrategien, um diese Reformprioritäten zu unterstützen. Diese Strategien werden zusammen mit den jährlichen nationalen Reformprogrammen vorgelegt, um die Prioritäten, die durch nationale und/oder Unionsmittel unterstützt werden sollen, zu skizzieren und zu koordinieren. Ferner sollten sie den kohärenten Einsatz von Unionsmitteln und einen möglichst großen Mehrwert der finanziellen Hilfe gewährleisten, die insbesondere aus Programmen, die von der Union im Rahmen der Struktur- und Kohäsionsfonds unterstützt werden, und aus anderen Programmen gewährt wird. | Auf Ebene der Union bildet das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung <b>(im Folgenden das „Europäische Semester“), einschließlich der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte und der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG)</b> , den Rahmen für die Ermittlung nationaler Reformprioritäten und die Überwachung ihrer Durchführung. Die Mitgliedstaaten entwickeln <b>in Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften gemäß deren Zuständigkeiten jeweils</b> ihre eigenen mehrjährigen Investitionsstrategien, um diese Reformprioritäten zu unterstützen. Diese Strategien werden zusammen mit den jährlichen nationalen Reformprogrammen vorgelegt, um die Prioritäten, die durch nationale und/oder Unionsmittel unterstützt werden sollen, zu skizzieren und zu koordinieren. Ferner sollten sie den kohärenten Einsatz von Unionsmitteln und einen möglichst großen Mehrwert der finanziellen Hilfe gewährleisten, die insbesondere aus Programmen, die von der Union im Rahmen der Struktur- und Kohäsionsfonds, <b>des Aufbaufonds und des Programms InvestEU</b> unterstützt werden, und aus anderen Programmen gewährt wird. |

**Begründung**

Der Inhalt dieses Absatzes sollte an den Verordnungsvorschlag, die interinstitutionelle Vereinbarung über das Programm InvestEU sowie den Verordnungsvorschlag zur „Aufbau- und Resilienzfazilität“ angepasst werden. Zudem muss die Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Europäischen Semester anerkannt werden. Es sollte auch daran erinnert werden, dass das Semester die SDG umfassen muss.

**Änderungsempfehlung 32**

COM(2020) 409 final — Erwägungsgrund 8

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Das allgemeine Ziel des Instruments für technische Unterstützung sollte darin bestehen, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern, indem die Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zur Umsetzung der für wirtschaftlichen und sozialen Aufschwung, Resilienz und Konvergenz erforderlichen Reformen unterstützt werden. Zu diesem Zweck sollte das Instrument einen Beitrag leisten zum Ausbau der Verwaltungskapazität der Mitgliedstaaten für die Durchführung des Unionsrechts im Zusammenhang mit den Herausforderungen für die Institutionen, die Governance, die öffentliche Verwaltung sowie für die Wirtschaft und das Sozialwesen. | Das allgemeine Ziel des Instruments für technische Unterstützung sollte darin bestehen, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern, indem die Mitgliedstaaten <b>und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften</b> bei ihren Anstrengungen zur Umsetzung der für wirtschaftlichen und sozialen Aufschwung, Resilienz und Konvergenz erforderlichen Reformen unterstützt werden. Zu diesem Zweck sollte das Instrument einen Beitrag leisten zum Ausbau der Verwaltungskapazität der Mitgliedstaaten <b>und der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften</b> für die Durchführung des Unionsrechts im Zusammenhang mit den Herausforderungen für die Institutionen, die Governance, die öffentliche Verwaltung sowie für die Wirtschaft und das Sozialwesen. |

**Begründung**

Die Kohärenz mit Artikel 2 und 4 des Verordnungsvorschlags sollte gewährleistet werden. In diesen Artikeln wird verfügt, dass mit dem Instrument alle Behörden der Mitgliedstaaten, auch auf regionaler und lokaler Ebene unterstützt werden sollen. Letztere ist für die Umsetzung eines wichtigen Teils des Unionsrechts, für über die Hälfte der öffentlichen Investitionen sowie für ein Drittel der öffentlichen Ausgaben insgesamt zuständig.

**Änderungsempfehlung 33**

COM(2020) 409 final — Erwägungsgrund 10

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>Um die Mitgliedstaaten bei der Bewältigung des Reformbedarfs in allen wichtigen wirtschaftlichen und sozialen Bereichen zu unterstützen, sollte die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats in vielfältigen Politikfeldern weiterhin technische Unterstützung leisten, beispielsweise in Bereichen</b> im Zusammenhang mit der Verwaltung der öffentlichen Finanzen und Vermögenswerte, institutionellen und administrativen Reformen, Rahmenbedingungen für Unternehmen, dem Finanzsektor, den Märkten für Produkte und Dienstleistungen sowie den Arbeitsmärkten, allgemeiner und beruflicher Bildung, nachhaltiger Entwicklung, dem Gesundheitswesen <b>und</b> sozialer Sicherheit. Besonderes Gewicht sollte auf Maßnahmen zur Förderung des ökologischen und des digitalen Wandels gelegt werden.</p> | <p>Die Kommission <b>sollte</b> auf Antrag <b>einer nationalen Behörde</b> weiterhin technische Unterstützung leisten <b>in den für die Umsetzung der Ziele des Vertrags über die Europäische Union notwendigen Bereichen sowie</b> im Zusammenhang mit der Verwaltung der öffentlichen Finanzen und Vermögenswerte, institutionellen und administrativen Reformen, Rahmenbedingungen für Unternehmen, dem Finanzsektor, den Märkten für <b>lokale</b> Produkte und Dienstleistungen sowie den <b>lokalen</b> Arbeitsmärkten, allgemeiner und beruflicher Bildung, nachhaltiger Entwicklung, dem Gesundheitswesen, sozialer Sicherheit <b>und der Gleichstellung von Frauen und Männern</b>. Besonderes Gewicht sollte auf Maßnahmen zur Förderung des ökologischen und des digitalen Wandels gelegt werden, <b>wobei vor allem auf die Verringerung der die Frauen betreffenden digitalen Kluft zu achten ist.</b></p> |

**Begründung**

Im Einklang mit den legislativen Änderungen zu Artikel 2 und 4. Siehe Änderung des Erwägungsgrunds 8.

**Änderungsempfehlung 34**

COM(2020) 409 final, Artikel 2 Absatz 1

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                              | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:</p> <p>1. „technische Unterstützung“ Maßnahmen zur Unterstützung der <b>Mitgliedstaaten</b> bei der Durchführung institutioneller, administrativer, <b>wachstumsfördernder</b> und resilienzsteigernder Reformen;</p> | <p>Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:</p> <p>1. „technische Unterstützung“ Maßnahmen zur Unterstützung der <b>nationalen, regionalen und lokalen Behörden</b> bei der Durchführung institutioneller, administrativer, <b>das nachhaltige Wachstum und den Zusammenhalt fördernder</b> und resilienzsteigernder Reformen. <b>Um auf das Instrument zurückgreifen zu können, müssen diese Reformen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) <b>für die Verwirklichung der Ziele des Vertrags über die Europäische Union notwendig sein;</b></li> <li>ii) <b>zur Konvergenz und zur Verringerung regionaler Ungleichgewichte im Geiste der Rechtsgrundlage der Verordnung, Artikel 175 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beitragen; und</b></li> <li>iii) <b>geeignet sein, öffentliche Investitionen zu mobilisieren und ein langfristig nachhaltiges und solidarisches Wachstum im Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung zu fördern;</b></li> </ul> |

**Begründung**

Im Einklang mit Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 4 bezüglich der Adressaten des Instruments und mit Artikel 3, 4 und 5 bezüglich der Reformziele.

**Änderungsempfehlung 35**

COM(2020) 409 final, Artikel 3

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Das allgemeine Ziel des Instruments besteht darin, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern durch Unterstützung der Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zur Umsetzung der für wirtschaftlichen und sozialen Aufschwung, Resilienz und wirtschaftliche und soziale Aufwärtskonvergenz erforderlichen Reformen sowie bei ihren Anstrengungen zum Ausbau ihrer Verwaltungskapazität für die Durchführung des Unionsrechts im Zusammenhang mit den Herausforderungen für die Institutionen, die Governance, die öffentliche Verwaltung sowie für die Wirtschaft und das Sozialwesen. | Das allgemeine Ziel des Instruments besteht darin, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern durch Unterstützung der Mitgliedstaaten <b>und der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften</b> bei ihren Anstrengungen zur Umsetzung der für wirtschaftlichen und sozialen Aufschwung, Resilienz und wirtschaftliche und soziale Aufwärtskonvergenz erforderlichen Reformen sowie bei ihren Anstrengungen zum Ausbau ihrer Verwaltungskapazität für die Durchführung des Unionsrechts im Zusammenhang mit den Herausforderungen für die Institutionen, die Governance, die öffentliche Verwaltung sowie für die Wirtschaft und das Sozialwesen. |

**Änderungsempfehlung 36**

COM(2020) 409 final, Artikel 5 e)

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| politische Strategien zur Umsetzung des digitalen und des ökologischen Wandels, E-Government-Lösungen, elektronische Auftragsvergabe, Konnektivität, Zugang zu Daten und Daten-Governance, E-Learning, Nutzung von Lösungen auf Basis von künstlicher Intelligenz, ökologische Säule der nachhaltigen Entwicklung und des Umweltschutzes, Klimaschutz, Mobilität, Förderung der Kreislaufwirtschaft, Energie- und Ressourceneffizienz, erneuerbare Energiequellen, Diversifizierung der Energieversorgung und Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit sowie — für den Agrarsektor — Schutz der Böden und der biologischen Vielfalt, Fischerei und nachhaltige Entwicklung ländlicher Gebiete sowie | politische Strategien zur Umsetzung des digitalen und des ökologischen Wandels, E-Government-Lösungen, elektronische Auftragsvergabe, Konnektivität, Zugang zu Daten und Daten-Governance, E-Learning, Nutzung von Lösungen auf Basis von künstlicher Intelligenz, ökologische Säule der nachhaltigen Entwicklung und des Umweltschutzes, Klimaschutz, Mobilität, Förderung der Kreislaufwirtschaft, <b>gesamter Wasserkreislauf</b> , Energie- und Ressourceneffizienz, erneuerbare Energiequellen, Diversifizierung der Energieversorgung und Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit sowie — für den Agrarsektor — Schutz der Böden und der biologischen Vielfalt, Fischerei und nachhaltige Entwicklung ländlicher Gebiete sowie |

**Begründung**

Die Wasserwirtschaft ist ein strategischer Schlüsselsektor für das Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger und der europäischen Wirtschaft, da Wasser eine grundlegende Ressource ist und der Sektor nachhaltige und hochwertige Arbeitsplätze schafft. Die Nutzung erneuerbarer Energien ist ein zentrales Ziel der Bekämpfung des Klimawandels.

**Änderungsempfehlung 37**

COM(2020) 409 final, Artikel 8

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>1. <b>Mitgliedstaaten</b>, die technische Unterstützung im Rahmen des Instruments wünschen, richten unter Angabe der entsprechenden Politikbereiche und Prioritäten innerhalb des Anwendungsbereichs gemäß Artikel 5, für die Unterstützung gewünscht wird, einen Antrag an die Kommission. Diese Anträge sind innerhalb des Kalenderjahrs bis spätestens 31. Oktober einzureichen. Die Kommission kann Leitlinien zu den wichtigsten Bestandteilen des Antrags auf Unterstützung erstellen.</p> <p>2. <b>Die Mitgliedstaaten</b> können technische Unterstützung in Situationen in Zusammenhang mit Folgendem beantragen:</p> <p>a) Durchführung von Reformen, die <b>Mitgliedstaaten</b> auf eigene Initiative insbesondere zur Unterstützung des Aufbaus [im Einklang mit der Verordnung (EU) YYYY/XX], zur Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und der nachhaltigen Schaffung von Arbeitsplätzen sowie zur Stärkung der Resilienz ergreifen;</p> <p>(...)</p> | <p>1. <b>Nationale, regionale oder lokale Behörden</b>, die technische Unterstützung im Rahmen des Instruments wünschen, richten unter Angabe der entsprechenden Politikbereiche und Prioritäten innerhalb des Anwendungsbereichs gemäß Artikel 5, für die Unterstützung gewünscht wird, einen Antrag an die Kommission. Diese Anträge sind innerhalb des Kalenderjahrs bis spätestens 31. Oktober einzureichen. Die Kommission kann Leitlinien zu den wichtigsten Bestandteilen des Antrags auf Unterstützung erstellen.</p> <p>2. <b>Die nationalen, regionalen oder lokalen Behörden</b> können technische Unterstützung in Situationen in Zusammenhang mit Folgendem beantragen:</p> <p>a) Durchführung von Reformen, die <b>nationale, regionale oder lokale Behörden</b> auf eigene Initiative insbesondere zur Unterstützung des Aufbaus [im Einklang mit der Verordnung (EU) YYYY/XX], zur Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und der nachhaltigen Schaffung von Arbeitsplätzen sowie zur Stärkung der Resilienz ergreifen;</p> <p>(...)</p> |

**II. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN**

## DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

**Zuweisung von Mitteln aus der „Aufbau- und Resilienzfähigkeit“**

1. begrüßt, dass das Haushaltsvolumen dieses neuen Instruments in Höhe von 360 Mrd. EUR an Zuschüssen und 312,5 Mrd. EUR an Darlehen bis 2024 eine makroökonomische Antwort darstellt, die angemessen ist angesichts der größten Rezession in der Geschichte der Europäischen Union mit einem Einbruch des BIP um 8,3 % im Jahr 2020 <sup>(1)</sup>. Der AdR unterstützt auch das in dem Vorschlag gefundene Gleichgewicht zwischen Zuschüssen und Darlehen. Die Gefahr, dass die sozioökonomischen Unterschiede weiter zunehmen, rechtfertigt eine rasche Annahme und Umsetzung des „Aufbauplans für Europa“ und des EU-Haushalts für die Zeit nach 2020 noch im Herbst 2020;

2. ist angesichts der Tatsache, dass sich die Rechtsgrundlage des Vorschlags (Artikel 175 AEUV) auf das Ziel des Zusammenhalts bezieht, über die schwache territoriale Dimension des Kommissionsvorschlags besorgt. Denn die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Coronavirus-Krise sind zwischen den Mitgliedstaaten und innerhalb der Mitgliedstaaten ungleich verteilt: Erstens, weil die Auswirkungen auf die Gesundheitslage und die Menschen stark vom jeweiligen Gebiet abhängen und die Kapazitäten im Gesundheits- und Pflegebereich ungleich verteilt sind. Zweitens, weil sich die Corona-Präventionsmaßnahmen je nach regionaler Gesundheitslage auch in ihrer Dauer und Schärfe unterscheiden haben, und drittens, weil bestimmte Wirtschaftsbereiche überproportional betroffen sind und die sozioökonomischen Auswirkungen auf lokaler und regionaler Ebene folglich von den vorherrschenden Wirtschaftsbranchen, der Art der Beschäftigung und der Abhängigkeit von weltweiten Wertketten der einzelnen Gebiete abhängen. Ohne spezifische Maßnahmen zur Abfederung könnte die Coronavirus-Krise die regionalen Unterschiede innerhalb der Mitgliedstaaten und zwischen diesen verstärken. Zusammenhalt und Solidarität müssen in den Mittelpunkt unserer Investitionsprioritäten gerückt werden;

<sup>(1)</sup> European Economic Forecast (Europäische Wirtschaftsprognose), der Kommission vom Juli 2020 (nur auf EN): [https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/ip132\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/ip132_en.pdf).

3. macht darauf aufmerksam, dass das Europäische Semester als Steuerungsmechanismus für den als „Fazilität“ bezeichneten Fonds weiterhin eine zentralisierte und von oben nach unten gerichtete Maßnahme ist, die sich für ein Instrument, mit dem der wirtschaftliche, soziale und territoriale Zusammenhalt gestärkt werden soll, nicht eignet; wiederholt daher seinen Vorschlag für einen Verhaltenskodex zur Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften (LRG) in das Europäische Semester<sup>(?)</sup>. Dieser Kodex ist dringender notwendig denn je, um das Semester durch die Einbeziehung der Gebietskörperschaften transparenter, inklusiver und demokratischer, aber auch effizienter zu machen;

4. erkennt an, dass die spezifischen Konjunkturmaßnahmen im Rahmen der Initiative Next Generation EU allen Gebieten, insbesondere denen, die von der Wirtschaftskrise infolge der COVID-19-Pandemie am stärksten betroffen sind, die Gelegenheit bieten, die Modernisierung ihres Wirtschaftsmodells zu fördern und seine Produktivität und Widerstandsfähigkeit zu steigern; bedauert jedoch, dass der vorgeschlagene Verteilungsschlüssel für die erste Tranche von 70 % der Mittelbindungen in Form von Übertragungen aus dem Aufbaufonds auf sozioökonomischen Indikatoren beruht, die sich auf die Situation vor der Gesundheitskrise beziehen, und somit die Folgen der sich in den einzelnen Gebieten von Anfang an wirtschaftlich unterschiedlich auswirkenden Pandemie nicht berücksichtigt werden;

5. verweist darauf, dass der wirtschaftliche Einbruch zu einem Zeitpunkt kommt, in dem viele industrielle Schlüsselbranchen schon durch die digitale und ökologische Transformation vor großen Herausforderungen stehen. Um den Wandel zu schaffen, darf die EU im weltweiten Innovationswettbewerb nicht zurückfallen. Hierfür bedarf es erheblicher Investitionen im Bereich Forschung und Entwicklung sowie in der (Weiter-)Qualifizierung; die Aufbau- und Resilienzfazilität sollte auch dafür genutzt werden, diese Investitionen zu ermöglichen;

6. besteht folglich darauf, dass die LRG an der Ausarbeitung der Aufbaupläne mittels einer strukturierten Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten teilnehmen, soweit die durchzuführenden Reformen und Investitionen in die lokalen und regionalen Zuständigkeiten fallen, und unter Wahrung des einzelstaatlichen Rechtsrahmens für die Aufteilung der Zuständigkeiten der verschiedenen Regierungs- und Verwaltungsebenen. Der Ausschuss fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit dem AdR bis Herbst 2020 entsprechende Leitlinien vorzulegen. Er verpflichtet sich seinerseits, eine halbjährliche Bewertung der territorialen Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne durchzuführen;

7. ist ferner der Auffassung, dass aufgrund der im Europäischen Semester vorgesehenen Fristen die Aufbaupläne schwerlich den nationalen Reformplänen als Anhänge beigelegt werden können. Noch unrealistischer ist ihre sechsmonatige Voranmeldung. Die zuständigen Behörden müssen bei der Vorlage ihrer Pläne flexibler und sein und Anpassungen vornehmen können.

8. nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission am 17. September 2020 parallel zu ihrer jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum (Annual Sustainable Growth Strategy, ASGS) Leitlinien zu den Aufbau- und Resilienzplänen<sup>(?)</sup> vorgelegt hat. In diesem Zusammenhang stellt der AdR fest, dass

- die Kommission nun anscheinend eine Zusammenführung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne mit den nationalen Reformprogrammen vorschlägt und keine länderspezifischen Empfehlungen mehr abgeben will;
- die Kommission die Mitgliedstaaten zwar auffordert, die institutionelle Natur ihrer jeweiligen Aufbau- und Resilienzpläne zu beschreiben sowie darzulegen, welche Rolle ihre nationalen/regionalen Parlamente, andere regionale/lokale Behörden und nationale beratende Einrichtungen wie nationale Fiskalräte und nationale Produktivitätsausschüsse in dem Entscheidungsprozess gespielt haben, der zur Annahme/Vorlage der Aufbau- und Resilienzpläne geführt hat, dass jedoch keine Vorgaben zur Einbeziehung der territorialen Gebietskörperschaften in die Ausarbeitung dieser Pläne gemacht werden;
- die territoriale Dimension in diesen Dokumenten keine Priorität der Programmplanung zu sein scheint;
- die Kommission sieben Leitinitiativen<sup>(4)</sup> vorschlägt, denen die Aufbau- und Resilienzpläne Rechnung tragen sollen. Diese Leitinitiativen können unter Umständen zusätzliche Einschränkungen für die strategische Planung der Aufbau- und Resilienzpläne darstellen. Zudem betrifft keine dieser sieben Leitinitiativen den sozialen Zusammenhalt, der indes durch die COVID-19-Pandemie beeinträchtigt wird;

<sup>(?)</sup> Stellungnahme des AdR zum Thema „Bessere Steuerung des Europäischen Semesters: ein Verhaltenskodex für die Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften“, Berichterstatter Rob Jonkman (NL/EKR), verabschiedet am 11.5.2017. Ref.: COR-2016-05386 (Abl. C 306 vom 15.9.2017, S. 24).

<sup>(3)</sup> Liegen derzeit nur auf Englisch vor.

<sup>(4)</sup> saubere Technologien und erneuerbare Energien; Energieeffizienz des Gebäudebestands; innovative Mobilität; Anbindung (Glasfaser- und 5G-Netze); Modernisierung der öffentlichen Verwaltung; Entwicklung einer europäischen Cloud für industrielle Daten sowie leistungsfähiger Mikroprozessoren; Digitalisierung der Bildungssysteme und Entwicklung digitaler Kompetenzen.

schlägt vor, gemeinsam mit der Europäischen Kommission ein „Aufbau- und Resilienzforum“ zu veranstalten, um die Beteiligung der Gebietskörperschaften am Aufbauplan zu stärken und dessen Beitrag zum Zusammenhalt sowie zum grünen und digitalen Wandel zu analysieren;

9. erinnert schließlich daran, dass die LRG für mehr als die Hälfte der öffentlichen Investitionen in der EU verantwortlich sind, davon ein Großteil in Schlüsselbereichen wie Gesundheit, Bildung, soziale Dienstleistungen, Wohnungsbau, Verkehr oder Tourismus. Es wäre daher absurd, wenn die LRG nicht in den Genuss dieser Unterstützung für öffentliche Investitionen kommen könnten. Diese Unterstützung ist besonders in Krisenzeiten erforderlich: Das letzte Jahrzehnt hat die negativen prozyklischen Folgen von Kürzungen bei den öffentlichen Investitionen veranschaulicht, die viel zu häufig bei Haushaltszwängen als Verschiebemasse herhalten müssen;

10. unterstreicht die Rolle, die das vorgeschlagene Instrument für den Klimaschutz spielen muss, ist jedoch der Ansicht, dass mindestens 40 % der Ausgaben der Aufbaupläne für Klimaschutzmaßnahmen vorgesehen werden sollten, damit die Europäische Union ihren Klimaschutzverpflichtungen nachkommen kann. Der Kommissionsvorschlag sollte nach Ansicht des AdR zudem sämtliche Nachhaltigkeitsziele als strategischen Planungsrahmen umfassen;

11. spricht sich gegen die Möglichkeit der Mittelübertragung von den Struktur- und Investitionsfonds auf das Instrument für Aufbau- und Resilienz (Artikel 6) aus, da dies die Gefahr einer Rezentralisierung und der Infragestellung der Verwaltung der Struktur- und Investitionsfonds nach dem Partnerschaftsprinzip birgt;

12. sieht in der Anwendung der makroökonomischen Konditionalität eine sinnvolle Maßnahme, um zu einem zielgerichteten Einsatz der EU-Mittel in den Mitgliedstaaten beizutragen;

13. wiederholt seine Forderung nach einer klaren Definition der Reformen, die im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip durch den „Aufbaufonds“ und/oder das Instrument für technische Unterstützung gefördert werden können, wobei folgende Kriterien erfüllt sein müssen: Die Reformen sollten

- i. für die Umsetzung der Ziele des EU-Vertrags relevant sein;
  - ii. zur Konvergenz und zur Verringerung der regionalen Ungleichgewichte im Geiste der Rechtsgrundlage, Artikel 175 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beitragen;
  - iii. geeignet sein, öffentliche Investitionen und damit langfristig nachhaltiges Wachstum im Einklang mit den Zielen für eine nachhaltige Entwicklung zu mobilisieren;
14. betont, dass die mit der Durchführung von Projekten befassten territorialen Gebietskörperschaften einen stabilen Rechtsrahmen für staatliche Beihilfen auf europäischer und nationaler Ebene benötigen, bevor der Aufbau- und Resilienzfonds zum Einsatz kommen kann. Insbesondere müssen sie wissen, ob der EU-Rahmen für staatliche Beihilfen auf Ad-hoc-Basis ausgestaltet werden kann, um den größeren Beihilfeumfang zu berücksichtigen, und sie brauchen sichere Angaben zu den Zuständigkeiten und Fristen für die Anmeldung von Beihilfen;

15. betont, dass die Bezeichnung „Fazilität“ zu technokratisch, für die Allgemeinheit unverständlich und zudem in zahlreichen EU-Amtssprachen mehrdeutig ist. Sie stellt ein Hindernis für die dezentrale Kommunikation über von der EU ergriffenen Aufbau- und Resilienzmaßnahmen dar; empfiehlt daher, den Begriff „Fazilität“ durch „Fonds“ zu ersetzen;

#### **Bezüglich der Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung**

16. begrüßt den Kommissionsvorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung. Dieses kann zur Stärkung der Verwaltungskapazitäten der Behörden und damit zu einer besseren Umsetzung der Reformen und zu einer effizienteren öffentlichen Verwaltung beitragen;

17. tritt nachdrücklich dafür ein, dass das Instrument nicht nur den nationalen Verwaltungen, sondern gemäß Artikel 2 des Verordnungsvorschlags auch den LRG zur Verfügung steht;

18. ist jedoch der Auffassung, dass der Vorschlag für eine Verordnung klarer und kohärenter werden muss, insbesondere in Bezug auf Artikel 8 zur Beantragung technischer Unterstützung, die durch eine nationale Behörde im Sinne von Artikel 2 und nicht ausschließlich durch einen Mitgliedstaat möglich sein muss.

Brüssel, den 14. Oktober 2020

*Der Präsident*  
*des Europäischen Ausschusses der Regionen*  
Apostolos TZITZIKOSTAS

---

## Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Europäisches Jahr der Schiene 2021

(2020/C 440/25)

|                          |                                                                                                                                             |
|--------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Berichterstatter:</b> | Jarosław STAWIARSKI (PL/EKR). Marschall der Woiwodschaft Lubelskie (Lublin)                                                                 |
| <b>Referenzdokument:</b> | Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Jahr der Schiene (2021)<br>COM(2020) 78 final |

## I. EMPFEHLUNGEN FÜR ÄNDERUNGEN

## Änderung 1

Erwägungsgrund 6

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                              | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Indem er die Randregionen und -gebiete an die Hauptverkehrsrouten der Union anbindet, trägt der Eisenbahnsektor zum sozialen, wirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalt bei. | Indem er die Randregionen und -gebiete an die Hauptverkehrsrouten der Union anbindet, trägt der Eisenbahnsektor <b>als lokaler und regionaler öffentlicher Dienst sowie als kapazitätsstarker Fernverkehrsdienst für Personen und Güter</b> zum sozialen, wirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalt bei. |

**Begründung**

Für den Beitrag der Schiene zum Zusammenhalt müssen alle Schienenverkehrsarten genannt werden, die diesen fördern, um die Bedeutung und Notwendigkeit ausnahmslos jeder einzelnen Schienenverkehrsart für das verfolgte Ziel herauszustreichen.

## Änderung 2

Artikel 3.1

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a) Initiativen und Veranstaltungen zur Stimulierung der Debatte, zur Sensibilisierung und zur Erleichterung des Engagements der Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Behörden, um mehr Personen und Güter auf die Schiene zu bringen und so über verschiedene Kanäle und Instrumente, einschließlich Veranstaltungen in den Mitgliedstaaten, gegen den Klimawandel zu kämpfen; | a) Initiativen und Veranstaltungen zur Stimulierung der Debatte, zur Sensibilisierung und zur Erleichterung des Engagements der Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Behörden, um mehr Personen und Güter auf die Schiene zu bringen und so über verschiedene Kanäle und Instrumente, einschließlich Veranstaltungen in den Mitgliedstaaten, <b>wie auch neue Geschäftspraktiken, die den Zugang zur Schiene mittels Angeboten, Ermäßigungen und Werbeaktionen erleichtern, wobei bestimmten Gruppen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, gegen den Klimawandel zu kämpfen;</b> |

**Begründung**

Um neue Nutzer für den Schienenverkehr zu gewinnen, muss der Zugang zu diesem Verkehrsträger über eine neue Tarifpolitik sowie Angebote und Ermäßigungen erleichtert werden, insbesondere auf den Strecken, für die eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung gilt.

**Änderung 3**

## Artikel 4

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                        | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Die Organisation der Teilnahme am Europäischen Jahr auf nationaler Ebene liegt in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Zu diesem Zweck ernennen die Mitgliedstaaten nationale Koordinatoren. Die nationalen Koordinatoren sorgen für die Koordinierung der einschlägigen Aktivitäten auf nationaler Ebene. | Die Organisation der Teilnahme am Europäischen Jahr auf nationaler Ebene liegt in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Zu diesem Zweck ernennen die Mitgliedstaaten nationale Koordinatoren. Die nationalen Koordinatoren sorgen für die Koordinierung der einschlägigen Aktivitäten auf nationaler Ebene, <b>wobei sie auch den Maßnahmen der verschiedenen regionalen Gebietskörperschaften der einzelnen Mitgliedstaaten zur Förderung des Eisenbahnverkehrs Rechnung tragen.</b> |

**Begründung**

Um eine wirksame Durchführung des Europäischen Jahres der Schiene in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten, sind die Beteiligung der regionalen Gebietskörperschaften an diesem Projekt sowie Werbemaßnahmen für die Eisenbahn nicht nur auf zentraler, sondern insbesondere auf regionaler Ebene ausschlaggebend.

**Änderungsempfehlung 4**

## Artikel 5

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>1. Die Kommission beruft regelmäßig Sitzungen der nationalen Koordinatoren ein; diese Sitzungen dienen der Koordination des Europäischen Jahres. Die Sitzungen dienen außerdem als Gelegenheit zum Informationsaustausch über die Durchführung des Europäischen Jahres auf nationaler und Unionsebene. Vertreter des Europäischen Parlaments können als Beobachter an diesen Sitzungen teilnehmen.</p> <p>2. Bei der Koordination des Europäischen Jahres auf Unionsebene wird ein übergreifender Ansatz verfolgt, damit Synergien zwischen den unterschiedlichen Programmen und Initiativen der Union zur Förderung von Projekten im Bereich des Schienenverkehrs oder solchen, die einen Bezug zum Eisenbahnwesen aufweisen, entstehen.</p> <p>3. Zu ihrer Unterstützung bei der Durchführung des Europäischen Jahres auf Unionsebene beruft die Kommission regelmäßige Sitzungen mit Interessenträgern und Vertretern von Organisationen und Einrichtungen ein, die im Bereich des Schienenverkehrs tätig sind, darunter bestehende grenzübergreifende Netzwerke, einschlägige nichtstaatliche Organisationen, Jugendorganisationen und Gemeinschaften.</p> | <p>1. Die Kommission beruft regelmäßig Sitzungen der nationalen Koordinatoren ein; diese Sitzungen dienen der Koordination des Europäischen Jahres. Die Sitzungen dienen außerdem als Gelegenheit zum Informationsaustausch über die Durchführung des Europäischen Jahres auf nationaler und Unionsebene. Vertreter des Europäischen Parlaments <b>und des Europäischen Ausschusses der Regionen</b> können als Beobachter an diesen Sitzungen teilnehmen.</p> <p>2. Bei der Koordination des Europäischen Jahres auf Unionsebene wird ein übergreifender Ansatz verfolgt, damit Synergien zwischen den unterschiedlichen Programmen und Initiativen der Union zur Förderung von Projekten im Bereich des Schienenverkehrs oder solchen, die einen Bezug zum Eisenbahnwesen aufweisen, entstehen.</p> <p>3. Zu ihrer Unterstützung bei der Durchführung des Europäischen Jahres auf Unionsebene beruft die Kommission regelmäßige Sitzungen mit Interessenträgern und Vertretern von Organisationen und Einrichtungen ein, die im Bereich des Schienenverkehrs tätig sind, darunter bestehende grenzübergreifende Netzwerke, einschlägige nichtstaatliche Organisationen, Jugendorganisationen und Gemeinschaften.</p> |

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                 | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Die Kommission kann, sofern es die Haushaltsmittel zulassen, Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Projekten durchführen, die aufgrund ihres herausragenden Beitrags zu den Zielen des Jahres unterstützt werden können. | Die Kommission kann, sofern es die Haushaltsmittel zulassen, Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Projekten durchführen, die aufgrund ihres herausragenden Beitrags zu den Zielen des Jahres unterstützt werden können. <b>Bei der Auswahl der von der EU unterstützten Projekte ist ein geografisches Gleichgewicht zu gewährleisten.</b> |

### **Begründung**

Die Teilnahme des AdR an den Sitzungen der Koordinatoren ist mit Blick auf die wichtige Rolle der Gebietskörperschaften beim Ausbau des regionalen und lokalen Schienenverkehrs unerlässlich. Die finanzielle Unterstützung für Projekte im Rahmen des Europäischen Jahres der Schiene sollte ausgewogen sein. Deshalb der Vorschlag für die Aufnahme des geografischen Kriteriums.

## **II. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN**

### **A. DIE ROLLE UND DER BEITRAG DER SCHIENE ZUR SOZIOÖKONOMISCHEN ENTWICKLUNG DER EUROPÄISCHEN REGIONEN, ZUR NACHHALTIGEN MOBILITÄT UND ZUR VERWIRKLICHUNG DER IM EUROPÄISCHEN GRÜNEN DEAL UND IN DER EU-VERKEHRSPOLITIK FESTGELEGTE ZIELE**

#### DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

1. begrüßt den Vorschlag für das Europäische Jahr der Schiene (2021), im Verlauf dessen der Schienenverkehr im Rahmen von Projekten, Debatten, Veranstaltungen, Ausstellungen und Initiativen in ganz Europa bei den Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Behörden als attraktives und ökologisch nachhaltiges Fortbewegungsmittel quer durch Europa beworben werden soll;
2. stellt fest, dass die Ziele des Beschlusses über das Europäische Jahr der Schiene und die in der Kommissionsmitteilung über den europäischen Grünen Deal vorgesehene Förderung des Schienenverkehrs insbesondere im Hinblick auf eine nachhaltige und intelligente Mobilität und die Verwirklichung der Klimaneutralität der EU bis 2050 aufeinander abgestimmt sind;
3. weist darauf hin, dass der Schienenverkehr einer der nachhaltigsten, energieeffizientesten und sichersten Verkehrsträger ist und als solcher eine wichtige Rolle im künftigen europäischen Mobilitätssystem spielen wird;
4. weist zudem darauf hin, dass die Schiene sechs Mal energieeffizienter ist als der Straßenverkehr und neun Mal weniger CO<sub>2</sub> emittiert als der Straßengüterverkehr und die Personenbeförderung im Luftverkehr;
5. hält fest, dass für die Schiene als klimaneutralste Mobilitätsform in der EU eine eigene Strategie für nachhaltige Mobilität entwickelt wurde, um bis 2050 das Ziel einer vollen Funktionsfähigkeit bei null Emissionen zu erreichen;
6. weist darauf hin, dass alle Verkehrsträger im Einklang mit dem Verursacherprinzip zur Abdeckung der von ihnen verursachten externen Kosten beitragen sollten; fordert den deutschen EU-Ratsvorsitz in diesem Sinne auf, die Beratungen über die Eurovignette zu beschleunigen, damit in den kommenden Monaten ein allgemeiner Ansatz festgelegt und endlich Trilogverhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufgenommen werden können, um eine Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene zu fördern;
7. betont, dass die Schienenverkehrsbranche auch einen wesentlichen Beitrag zur europäischen Wirtschaft und zur Vervollständigung des europäischen Binnenmarktes leistet;

8. weist zudem darauf hin, dass die Zielerreichung bei der Verlagerung auf die Schiene nicht alleine durch PULL-Maßnahmen im Schienenbereich selbst erfolgen kann, sondern zur Erreichung der von der Kommission gesetzten Ziele im Rahmen des Grünen Deals auch PUSH-Maßnahmen bei fossilen Verkehrsträgern erforderlich sein werden;

9. stellt fest, dass die Zufriedenheit der Fahrgäste dank der Anstrengungen der Schienenverkehrsbranche zur Verbesserung der Dienstleistungen laufend zunimmt <sup>(1)</sup>;

10. weist darauf hin, dass die zunehmende Urbanisierung weltweit eine der größten Herausforderungen sein wird und daher neue Mobilitätsparadigmen geschaffen werden müssen. Die vollständige Umstellung auf elektrische und automatisierte Fahrzeuge wird noch viele Jahre in Anspruch nehmen — angesichts der durch den Klimawandel verursachten Probleme muss die Schienenverkehrsbranche jedoch bereits jetzt unterstützt werden;

11. betont, dass Investitionen in Schienengüterverkehrskorridore und Umschlagterminals dazu beitragen, den territorialen Zusammenhalt in der EU zu stärken, den Handel mit Drittländern auszubauen sowie die wirtschaftliche Entwicklung und die Beschäftigungslage zu verbessern;

12. fordert die EU-Organe im Hinblick auf die geplante Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> (TEN-V) auf, den Ausbau dieses Netzes weiterhin zu unterstützen und überall dort, wo dies in der Europäischen Union nötig ist, in neue Korridore zu investieren, insbesondere in den Regionen, in denen die Eisenbahninfrastruktur weniger entwickelt ist. Beispiele für Korridore mit europäischem Mehrwert sind der Bernsteinkorridor und Rail Baltica;

13. weist darauf hin, dass die 2014-2016 aus der Fazilität „Connecting Europe“ in die Schiene getätigten Investitionen ein BIP in Höhe von 264 Mrd. EUR generiert haben. Aus den im Rahmen des Instruments getätigten Investitionen in die EU-Kernnetzkorridore sind weitere Vorteile in Form eines BIP-Zuwachs in Höhe von 1,8 % bis zum Jahr 2030 sowie einer Verkehrsverlagerung zu erwarten, die eine Senkung der externen Kosten ermöglicht;

14. weist auf den Erfolg der Hochgeschwindigkeitsbahndienste in Europa und ihr Potenzial hin, das Luftverkehrsverbindungsnetz auf Distanzen von 800 bis 1 000 km zu ersetzen; befürwortet einen weiteren Ausbau der Hochgeschwindigkeitsbahninfrastruktur, insbesondere in Mittel- und Osteuropa sowie in Skandinavien, um die Interkonnektivität des europäischen Verkehrsnetzes zu verbessern und damit zu mehr Wettbewerbsfähigkeit, einer besseren Anbindung und zur Verwirklichung der Klimaziele in der EU beizutragen;

15. stellt fest, dass sich in der COVID-19-Krise bestätigt hat, dass sich das europäische Schienenverkehrssystem durch ein hohes Maß an Widerstandsfähigkeit und Stabilität auszeichnet. Dadurch konnte mit dem Transport von Patienten und lebenswichtigen Gütern ein kontinuierlicher territorialer Zusammenhalt insbesondere zwischen den Regionen und Kommunen aufrechterhalten werden;

16. weist auf die Unterschiede bei der Infrastrukturentwicklung und -qualität zwischen den verschiedenen europäischen Ländern hin und begrüßt, dass bereits ein beträchtlicher Teil der Mittel im Rahmen der neuen Fazilität „Connecting Europe“ für eine kohärente EU-weite Strategie vorgesehen ist, um die Unterschiede in der Funktionsweise der Eisenbahnsysteme zwischen den einzelnen EU-Mitgliedstaaten zu verringern;

17. ist der Ansicht, dass die EU-Entscheidungsträger die Zeit des wirtschaftlichen Wiederaufbaus nach der Pandemie nutzen sollten, um sich stärker auf umweltfreundliche Verkehrsträger wie die Schiene zu konzentrieren. Diese neue Ausrichtung muss sich in den künftigen Verkehrsstrategien und Investitionsplänen der EU widerspiegeln.

#### **B. DIE HERAUSFORDERUNGEN IM SCHIENENVERKEHR — EMPFEHLUNGEN DES AUSSCHUSSES DER REGIONEN IM HINBLICK AUF SEINE FÖRDERUNG UND ENTWICKLUNG**

##### **DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN**

18. stellt fest, dass das Weißbuch Verkehr aus dem Jahr 2011 auf eine erhebliche Verkehrsverlagerung zugunsten des Schienenverkehrs abzielte; bedauert, dass diese Ziele nicht erreicht wurden und im Verkehrssektor insgesamt ein stetiger Anstieg der Treibhausgasemissionen zu verzeichnen ist;

<sup>(1)</sup> Eurobarometer-Flash-Umfrage 463 von Januar/Februar 2018 zur Zufriedenheit der Europäerinnen und Europäer mit Schienenverkehrsdiensten.

<sup>(2)</sup> ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1.

19. fordert die EU-Organe und die nationalen Behörden auf, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um die Wettbewerbsbedingungen zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern anzugleichen — insbesondere durch eine Berücksichtigung der negativen externen Umweltauswirkungen und eine entsprechende Anpassung der Besteuerung — und die Schiene konsequent zu fördern; erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass er die europäische Bürgerinitiative „Fairosene“ unterstützt hat, mit der die Besteuerung von Kerosin gefordert wird;

### **Verwirklichung der EU-Klimaziele**

20. bekräftigt seine Forderung<sup>(3)</sup> nach einer Abschaffung der derzeitigen Mehrwertsteuerbefreiungen gemäß der Richtlinie 2006/112/EG des Rates<sup>(4)</sup>, aufgrund derer alle Mitgliedstaaten Mehrwertsteuerbefreiungen für den grenzüberschreitenden Luftverkehr, nicht aber für den grenzüberschreitenden Schienenverkehr gewähren;

21. fordert die EU-Organe und die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, die strategische Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Klimawandels zu stärken und zu diesem Zweck dringend Maßnahmen u. a. in folgenden Bereichen zu unterstützen:

- Einführung des Grundsatzes der vollständigen Internalisierung externer Kosten im Verkehr, Festlegung gleicher Sicherheitsstandards für alle Verkehrsträger;
- Einbeziehung des Schienenverkehrs als zentraler Aspekt einer nachhaltigen Mobilität in der EU sowohl im Personen- als auch im Güterverkehr im Einklang mit der von den Ministern der Mitgliedstaaten in der Erklärung von Graz eingegangenen Verpflichtung;
- weitere Unterstützung der Elektrifizierung und Modernisierung des Schienennetzes;
- Unterstützung der Verkehrsverlagerung auf die Schiene, insbesondere für den Schienenpersonenverkehr auf lokaler und regionaler Ebene sowie für Entfernungen bis zu 1 000 km, sowie Umsetzung von Förder- und Finanzierungsprogrammen für den Schienengüterverkehr, die eine Erhöhung seines Anteils am Gesamtverkehr in der EU von derzeit 17 % auf mindestens 30 % im Jahr 2030 ermöglichen;
- Erstellung einer Bestandsaufnahme der im Rahmen von Shift2Rail durchgeführten Arbeiten sowie verstärkte Unterstützung für Forschung, Entwicklung und Innovation im Schienenverkehrssektor, unter anderem durch weitere Maßnahmen im Rahmen des Programms „Horizont Europa“;

### **Verwirklichung der Ziele der EU-Verkehrspolitik**

22. ist der Auffassung, dass die TEN-V-Politik der EU ein wichtiges Instrument für die Koordinierung multimodaler Verkehrsprojekte in der Union (und in Drittländern) ist und zur Entwicklung grenzüberschreitender und regionaler Infrastrukturen beiträgt;

23. weist jedoch auf die mangelnde Komplementarität der Investitionen in das Kernnetz und das TEN-V-Gesamtnetz hin und hält es für wichtig, dass auch für das Gesamtnetz eine ausreichende Finanzierung sichergestellt wird;

24. betont, dass die Verkehrspolitik nicht nur auf Projekte zur Erweiterung der Netze um neue Eisenbahnstrecken, sondern auch auf die Modernisierung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit der bestehenden Schienenverkehrsinfrastruktur ausgerichtet sein sollte. Dabei sollte die Vorfahrt für die Schiene Priorität haben, zumal eine solche Maßnahme zur Klimaeffizienz beitragen und auch die Überlastung des Straßenverkehrs senken würde;

25. fordert, die unbedingt notwendigen öffentlichen Investitionen in die Eisenbahninfrastruktur umfassend zu unterstützen und das Potenzial und die Rolle der Schiene für die Erholung der europäischen Wirtschaft von der COVID-19-Krise auszuschöpfen;

26. weist darauf hin, dass städtische Eisenbahnknotenpunkte nicht ausreichend in das TEN-V-Netz integriert sind und Nachholbedarf bei der Schieneninfrastruktur an den Endpunkten („letzte Meile“) besteht; empfiehlt, den Schienenverkehr durch die Aufstellung nachhaltiger Verkehrspläne und -strategien in den Mittelpunkt eines Systems zu stellen, das verschiedene Formen des regionalen und städtischen Verkehrs integriert;

<sup>(3)</sup> 2015/2347(INI).

<sup>(4)</sup> ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

27. spricht sich dafür aus, die Rolle der Bahnhöfe als effiziente multimodale Schnittstellen in der städtischen und vorstädtischen Mobilität zu stärken, indem die Schienenverkehrssysteme mit anderen Verkehrsträgern und gemeinsam genutzten städtischen Fortbewegungsmitteln wie z. B. Fahrrädern verknüpft und integriert werden;

28. weist darauf hin, dass Fahrgäste, einschließlich Personen mit eingeschränkter Mobilität, angemessen geschützt werden müssen. Dabei gilt es, in künftigen legislativen Lösungen eine Reihe von Rechten und Pflichten zu verankern, die es dem Sektor ermöglichen, seinen Verpflichtungen nachzukommen;

29. fordert die EU-Organe zudem auf, bei der Verbesserung bzw. dem Ausbau der Schieneninfrastruktur einen breiteren Ansatz auf die Unterstützung und den Ausbau von sekundären Schienennetzwerken sowie zusätzlich erforderlichen Abwicklungsinfrastrukturen (z. B. Terminals) zu wählen und die Förderinstrumente entsprechend anzupassen bzw. zu erweitern;

### **Investitionsbedarf und Anforderungen bei Finanzierung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Schienenverkehrs**

30. weist auf den hohen Investitionsbedarf der Schiene, insbesondere auf regionaler Ebene, hin. Zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit muss der Eisenbahnsektor Zugang zu EU-Mitteln erhalten, aus denen Infrastrukturprojekte, Investitionen in den Schienenfahrzeugbestand, Innovationen, Digitalisierung sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit Bedrohungen durch Terroristen kofinanziert werden können, insbesondere in den Ländern mit einem weniger entwickelten Eisenbahndienstleistungssektor;

31. fordert, dass im EU-Haushalt 2021-2027 ebenso wie in den Haushalten der Mitgliedstaaten ausreichend Mittel für den Investitionsbedarf der Schiene bereitgestellt werden; nimmt zur Kenntnis, dass die mittel- und osteuropäischen Länder mit Problemen konfrontiert sind, die aus dem veralteten Bestand an rollendem Eisenbahnmaterial oder gar dessen Fehlen resultieren. Investitionen sind unerlässlich, um die Wettbewerbsfähigkeit der Schiene zu erhöhen;

32. fordert mit Blick auf die finanziellen Herausforderungen sowie die hochgesteckten Entwicklungsziele für die Schiene eine Lockerung der Kohäsionsverordnungen, um die erforderliche Aufstockung der Mittel zur Förderung von Investitionen in die Eisenbahn im Rahmen des EFRE und des Kohäsionsfonds zu ermöglichen; plädiert ferner für eine Aufstockung der Mittel der Fazilität „Connecting Europe“, um zum ökologischen Wandel im europäischen Verkehrssystem beizutragen;

33. empfiehlt, ein langfristiges EU-Instrument zur Finanzierung eines nachhaltigen Verkehrs in Erwägung zu ziehen, das entsprechend dem Verursacherprinzip auch durch weniger umweltfreundliche Verkehrsträger finanziert wird;

34. vertritt die Auffassung, dass Zuschüsse als Hauptform der EU-Finanzierung von Investitionen in die Schiene erhalten bleiben müssen. Die meisten Infrastrukturprojekte generieren keine ausreichenden Einnahmen; sie decken vielmehr gewöhnlich nur 10 bis 20 % der gesamten Investitionskosten. Zugleich haben diese Projekte jedoch einen erheblichen Nutzen für Gesellschaft und Wirtschaft;

35. verweist auf die Bedeutung von Investitionen zum Ausbau der Eisenbahnkapazitäten städtischer Knoten sowie im regionalen Schienenverkehr, der das Herzstück der Mobilität in einigen Regionen ist. Die Eisenbahn stärkt den territorialen Zusammenhalt der EU und beugt zugleich einer verkehrsbezogenen Ausgrenzung vor;

36. betont die Bedeutung von Projekten zur Förderung der Mobilität ohne Grenzen, die für alle Nutzer zugänglich ist, auch für ältere Menschen, Menschen mit eingeschränkter Mobilität und Menschen mit Behinderungen;

37. verweist darauf, dass Investitionen in die Digitalisierung und Automatisierung der Schiene nötig sind, um den Schienenverkehr noch effizienter und wettbewerbsfähiger zu machen;

38. stellt fest, dass die Umsetzung bereits existierender innovativer Lösungen für die Verbesserung der Verbindungen mit Staaten mit unterschiedlicher Spurweite kofinanziert werden muss, etwa die Anlage SUW 2000 zur automatischen Umspuration, was der Verbesserung der Verbindungen zu Drittstaaten dient.

**C. EMPFEHLUNGEN DES AUSSCHUSSES DER REGIONEN ZUR WIRKSAMEN FÖRDERUNG DES SCHIENENVERKEHRS IM RAHMEN DES EUROPÄISCHEN JAHRES DER SCHIENE 2021**

## DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

39. fordert die EU-Organe, die Mitgliedstaaten und die regionalen Gebietskörperschaften auf, Maßnahmen zu ergreifen, die der Förderung des Schienenverkehrs als eines umweltfreundlichen, innovativen und sicheren Verkehrsträgers dienen und im Einklang mit den Zielen des Europäischen Jahres der Schiene stehen. Gemeinsam mit dem Eisenbahnsektor und seinen Organisationen können sie Folgendes organisieren und bekannt machen:

- Initiativen, Ausstellungen und Veranstaltungen zur Belebung der Debatte in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, um die Bedeutung des Schienenverkehrs im Verkehrs- und Wirtschaftssystem der EU zu unterstreichen (unter anderem die Internationale Messe für Eisenbahntechnik TRAKO 2021 in Danzig),
- Informations- und Aufklärungskampagnen zur Rolle und besonderen Bedeutung des Schienenverkehrs sowie Initiativen, in denen die Gesellschaft darin bestärkt wird, einen Beitrag zur Umsetzung des Ziels eines nachhaltigen Verkehrs zu leisten,
- Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren zwischen den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, Eisenbahnunternehmen und Vertretern der EU-Institutionen zur Förderung des Schienenverkehrs;

40. ist bemüht, den Beitrag und die Rolle der Schiene im öffentlichen Verkehr zu stärken und sie in wirtschaftlicher wie gesellschaftlicher Hinsicht attraktiver zu machen. Neben der Förderung der Klimaneutralität der Schiene muss mit Blick auf die sich herausbildende Generationenlücke und die Veränderungen bei den Berufen im Schienenverkehr auch die Attraktivität der Arbeit in dieser Branche erhöht und herausgestellt werden; möchte deshalb insbesondere

- die Mitgliedstaaten und die regionalen Gebietskörperschaften aufrufen, die Bildung in Berufen im Schienenverkehr zu fördern und in Hochschulen Fachbereiche oder Studiengänge für entsprechende Ausbildungen einzurichten, die dem Bedarf des Marktes gerecht werden, vor allem in den Bereichen Ingenieurwissenschaften, Automatisierung, Signaltechnik und in weiteren Fachgebieten;
- die Eisenbahnunternehmen darin bestärken, zusätzliche Schulungen anzubieten, um die Arbeit im Schienenverkehr attraktiver zu machen;
- den Eisenbahnunternehmen und Ausbildungseinrichtungen empfehlen, mit Unterstützung der regionalen Gebietskörperschaften und der Mitgliedstaaten Wettbewerbe für Schülerinnen und Schüler einzurichten, in denen ihr Wissen über die Eisenbahn gefragt ist;
- die Europäische Kommission aufrufen, das Programm #DiscoverEU beizubehalten und auszuweiten. Der AdR schlägt des Weiteren vor, eine gemeinsame Initiative ins Leben zu rufen, durch die dieses Programm mit dem Eisenbahnsektor verknüpft wird. Ihr Ziel sollte sein, die Interrail-Reisen junger Menschen mit einem Veranstaltungsprogramm in Städten und Regionen zu verknüpfen, wobei der Schwerpunkt auf lokale Bahnhöfe als kulturelle Träger bzw. Fachexkursionen gelegt wird, auf denen junge Menschen mehr über die Eisenbahn erfahren;
- begrüßen, dass sich der Eisenbahnsektor am internationalen Kunstfestival Europalia 2021 beteiligt, dessen Thema der Einfluss der Eisenbahn auf die Kunst sowie die Bedeutung der Eisenbahn als Katalysator von Veränderungen sein wird;

41. hält es für erforderlich, dass der Schienenverkehr auf europäischer und nationaler Ebene unterstützt wird, auch mit Blick auf die Herausforderungen, vor denen die Branche steht. Deshalb

- fordert der AdR den Eisenbahnsektor auf, einen größeren Beitrag zu einem nachhaltigen Fremdenverkehr zu leisten, indem neue Schienenverbindungen geschaffen und bereits stillgelegte wiederhergestellt werden;
- fordert der AdR den Eisenbahnsektor und die Mitgliedstaaten auf, das Angebot an Nachtzügen und Autozügen auszuweiten;
- ruft der AdR die Europäische Kommission auf, ein kohärentes europäisches Hochgeschwindigkeitsschienennetz als Alternative oder Ergänzung zum Flug- und Individualverkehr einzurichten, wobei der Ausbau der regionalen sowie der Güterverkehrsinfrastruktur nicht beeinträchtigt werden darf;

- ermutigt der AdR den Eisenbahnsektor, die Digitalisierung kontinuierlich voranzutreiben und die Zugänglichkeit seiner Leistungen durch die Entwicklung von Apps und Plattformen für den Verkauf von Tickets bzw. die Einrichtung eines gemeinsamen europäischen Systems für den Verkauf von Zugtickets zu verbessern;
  - unterstützt der AdR den Eisenbahnsektor und die Mitgliedstaaten bei ihren Maßnahmen zur Förderung der Interoperabilität im internationalen Verkehr;
  - fordert der AdR die Mitgliedstaaten auf, Programme für die Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene durch Schaffung neuer Projekte zu fördern und zu finanzieren, wie etwa das polnische Programm „Tiry na tory“<sup>(5)</sup> (LKW auf die Schiene), und ihre bewährten Verfahren bei der Verkehrsverlagerung bekannt zu machen;
  - fordert der AdR die regionalen Gebietskörperschaften und die Mitgliedstaaten auf, langfristige Verkehrspläne zu erstellen, in denen der Schienenverkehr gegebenenfalls eine führende Rolle einnimmt, und stellt fest, dass die Eisenbahn als Schlüsselement bei der Lösung von Problemen im Zusammenhang mit der verkehrsbedingten Ausgrenzung abgelegener und/oder schwach entwickelter Regionen gefördert werden muss. Für Regionen, in denen es keinen Schienenverkehr gibt, wie in den Gebieten in äußerster Randlage, sollten alternative und ihren Gegebenheiten angepasste Mobilitätslösungen ermittelt werden;
  - fordert der AdR die regionalen Gebietskörperschaften auf, die noch existierenden Denkmäler aus der Geschichte der Eisenbahn, Museen sowie historische Betriebswerke als Kulturerbe in ihren Regionen zu unterstützen;
  - empfiehlt der AdR den lokalen Gebietskörperschaften, in Zusammenarbeit mit Eisenbahnunternehmen kohärente Verkehrslösungen „von Tür zu Tür“ voranzutreiben und umzusetzen und dabei Projekte der kollaborativen Wirtschaft, etwa Bikesharing, zu berücksichtigen;
  - empfiehlt der AdR die Einführung umfassender gemeinsamer Werbekampagnen der Regionen und Eisenbahnen unter Nutzung vielfältiger Medien und Informationskanäle sowie die Herausstellung von Bahnhöfen und Schienenfahrzeugen als Kulturträger, was der Bildung und dem Aufbau einer Beziehung zu den Fahrgästen sowie der Schaffung eines gesellschaftlichen Bewusstseins dafür zugutekommt, dass die Eisenbahn als Verkehrsmittel einen entscheidenden Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels leisten kann;
  - fordert der AdR die Mitgliedstaaten und die regionalen Gebietskörperschaften auf, Investitionen für den Bau intermodaler Terminals an den Strecken und Grenzen zu Drittstaaten zu unterstützen und die Bahnhöfe und Haltestellen der Züge, einschließlich der Zufahrtsstraßen, zu modernisieren und zu unterhalten sowie Parkflächen für Menschen, die mit ihrem PKW zum Bahnhof fahren, auszuweisen bzw. einzurichten;
42. verweist darauf, dass Initiativen für den multimodalen Verkehr im Rahmen der Integration der Schiene mit anderen gemeinsam genutzten Verkehrsträgern (Carsharing, Bikesharing) gefördert werden müssen;
43. hält regionale und nationale Investitionen in die Modernisierung historischer Bahnhöfe für erforderlich, deren Umbau auch der Reduzierung negativer Umweltauswirkungen dienen soll, sowie in neue innovative Bahnhöfe, bei denen die Umwelanforderungen berücksichtigt werden, vor allem in Bezug auf die Nutzung erneuerbarer Energieträger;
44. empfiehlt die Aufstockung der Mittel von 8 Mio. EUR, wie im Vorschlag der Kommission (COM(2020) 78) vorgesehen, auf 12 Mio. EUR.

Brüssel, den 14. Oktober 2020

*Der Präsident  
des Europäischen Ausschusses der Regionen*  
Apostolos TZITZIKOSTAS

---

<sup>(5)</sup> <https://tirynatory.pl/>

## Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Paket REACT-EU

(2020/C 440/26)

**Hauptberichterstatter:** Mieczysław STRUK (PL/EVP), Marschall der Woiwodschaft Pommern

**Referenzdokumente:** COM(2020) 451 final  
COM(2020) 450 final  
COM(2020) 452 final  
COM(2020) 447 final

### I. EMPFEHLUNGEN FÜR ÄNDERUNGEN

*Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf außerordentliche zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und zur Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU)*

COM(2020) 451 final

#### Änderung 1

COM(2020) 451 final/1

Titel des Rechtsakts

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf außerordentliche zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und zur Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) | Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf außerordentliche zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ <b>sowie des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“</b> zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und zur Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) |

#### Begründung

Die COVID-19-Pandemie und die einseitige Schließung von Grenzen haben in einigen Mitgliedstaaten zu massiven Schäden in Grenzregionen geführt, die angemessen angegangen werden müssen.

**Änderung 2**

COM(2020) 451 final/1

Erwägungsgrund 1

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Die Krise infolge der COVID-19-Pandemie hat die Mitgliedstaaten in beispielloser Weise getroffen. Die Krise behindert das Wachstum in den Mitgliedstaaten, was wiederum die gravierenden Liquiditätsengpässe verschärft, die auf den plötzlichen und erheblichen Anstieg des Bedarfs an öffentlichen Investitionen in die Gesundheitssysteme der Mitgliedstaaten und andere volkswirtschaftliche Sektoren zurückzuführen sind. Dies hat zu einer Ausnahmesituation geführt, die besondere Maßnahmen erfordert. | Die Krise infolge der COVID-19-Pandemie hat die Mitgliedstaaten in beispielloser Weise getroffen. Die Krise <b>hat das Risiko von Armut und einer Vertiefung der sozialen Kluft in der EU ansteigen lassen und</b> behindert das Wachstum in den Mitgliedstaaten, was wiederum die gravierenden Liquiditätsengpässe verschärft, die auf den plötzlichen und erheblichen Anstieg des Bedarfs an öffentlichen Investitionen in die Gesundheitssysteme der Mitgliedstaaten und andere volkswirtschaftliche Sektoren zurückzuführen sind. Dies hat zu einer Ausnahmesituation geführt, die besondere Maßnahmen erfordert. |

**Änderung 3**

COM(2020) 451 final/1

Erwägungsgrund 4

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Im Einklang mit der Verordnung [Europäisches Aufbauinstrument] und nach Maßgabe der darin zugewiesenen Mittel sollten Aufbau- und Resilienzmaßnahmen im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds durchgeführt werden, um die beispiellosen Auswirkungen der COVID-19-Krise zu bewältigen. <b>Die entsprechenden zusätzlichen Mittel sollten eingesetzt werden, um die Einhaltung der in der Verordnung [ERI] vorgesehenen Fristen zu gewährleisten.</b> Außerdem sollten durch eine Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020 zusätzliche Mittel für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt bereitgestellt werden. | Im Einklang mit der Verordnung [Europäisches Aufbauinstrument] und nach Maßgabe der darin zugewiesenen Mittel sollten Aufbau- und Resilienzmaßnahmen im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds durchgeführt werden, um die beispiellosen Auswirkungen der COVID-19-Krise zu bewältigen. Außerdem sollten durch eine Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020 zusätzliche Mittel für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt bereitgestellt werden. |

**Begründung**

Es sollte mehr Flexibilität eingeräumt werden.

**Änderungsempfehlung 4**

COM(2020) 451 final/1

Erwägungsgrund 5

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Ein zusätzlicher außerordentlicher Betrag von 58 272 800 000 EUR zu jeweiligen Preisen für Mittelbindungen aus den Strukturfonds im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für die Jahre 2020, 2021 und 2022 sollte bereitgestellt werden, um die am stärksten von der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie oder der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft betroffenen Mitgliedstaaten und Regionen zu unterstützen; die Mittel sollten im Rahmen der bestehenden operationellen Programme rasch in die Realwirtschaft fließen. Die Mittel für 2020 ergeben sich aus einer Aufstockung der Mittel für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt im mehrjährigen Finanzrahmen für 2014-2020, während die Mittel für 2021 und 2022 aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union stammen. Ein Teil der zusätzlichen Mittel sollte für technische Hilfe auf Initiative der Kommission bereitgestellt werden. Die Kommission sollte die Aufteilung der verbleibenden zusätzlichen Mittel für jeden Mitgliedstaat auf der Grundlage einer Zuweisungsmethode festlegen, die auf den neuesten verfügbaren objektiven statistischen Daten über den relativen Wohlstand der Mitgliedstaaten und das Ausmaß der Auswirkungen der derzeitigen Krise auf ihre Volkswirtschaften und Gesellschaften basiert. Die Zuweisungsmethode sollte einen bestimmten zusätzlichen Betrag für die Gebiete in äußerster Randlage vorsehen, da deren Volkswirtschaften und Gesellschaften besonders anfällig sind. Um die Entwicklung der Auswirkungen der Krise zu berücksichtigen, sollte die Aufteilung im Jahr 2021 auf der Grundlage derselben Zuweisungsmethode unter Verwendung der neuesten am 19. Oktober 2021 verfügbaren statistischen Daten im Hinblick auf die Verteilung der zusätzlichen Mittel für das Jahr 2022 überarbeitet werden.</p> | <p>Ein zusätzlicher außerordentlicher Betrag von 58 272 800 000 EUR zu jeweiligen Preisen für Mittelbindungen aus den Strukturfonds im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ <b>sowie des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“</b> für die Jahre 2020, 2021 und 2022 — <b>sowie, wenn dies von einer Verwaltungsbehörde beantragt und von einem Mitgliedstaat begründet wird, auch für die Jahre 2023 und 2024</b> — sollte bereitgestellt werden, um die am stärksten von der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie oder der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft betroffenen Mitgliedstaaten und Regionen zu unterstützen; die Mittel sollten im Rahmen der bestehenden operationellen Programme rasch in die Realwirtschaft fließen. Die Mittel für 2020 ergeben sich aus einer Aufstockung der Mittel für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt im mehrjährigen Finanzrahmen für 2014-2020, während die Mittel für 2021 und 2022 — <b>und gegebenenfalls für die Jahre 2023 und 2024</b> — aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union stammen. Ein Teil der zusätzlichen Mittel sollte für technische Hilfe auf Initiative der Kommission bereitgestellt werden. Die Kommission sollte die Aufteilung der verbleibenden zusätzlichen Mittel für jeden Mitgliedstaat auf der Grundlage einer Zuweisungsmethode festlegen, die auf den neuesten verfügbaren objektiven statistischen Daten über den relativen Wohlstand der Mitgliedstaaten und das Ausmaß der Auswirkungen der derzeitigen Krise auf ihre Volkswirtschaften und Gesellschaften basiert. Die Zuweisungsmethode sollte einen bestimmten zusätzlichen Betrag für die Gebiete in äußerster Randlage vorsehen, da deren Volkswirtschaften und Gesellschaften besonders anfällig sind. Um die Entwicklung der Auswirkungen der Krise zu berücksichtigen, sollte die Aufteilung im Jahr 2021 auf der Grundlage derselben Zuweisungsmethode unter Verwendung der neuesten am 19. Oktober 2021 verfügbaren statistischen Daten im Hinblick auf die Verteilung der zusätzlichen Mittel für das Jahr 2022 — <b>und gegebenenfalls für die Jahre 2023 und 2024</b> — überarbeitet werden.</p> |

**Begründung**

Die Verwaltungsbehörden benötigen für die Durchführung eines neuen Programms dieser Größenordnung mehr Zeit und Flexibilität.

**Änderung 5**

COM(2020) 451 final/1

Erwägungsgrund 7

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Um den Mitgliedstaaten größtmögliche Flexibilität bei der Anpassung von Krisenbewältigungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie oder bei der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft einzuräumen, sollte die Kommission Mittelzuweisungen auf Ebene der Mitgliedstaaten festlegen. Darüber hinaus sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, die zusätzlichen Mittel für die Unterstützung der am stärksten benachteiligten Personen zu verwenden. Ferner müssen Obergrenzen für die Zuweisung von Mitteln für technische Hilfe auf Initiative der Mitgliedstaaten festgelegt werden, wobei den Mitgliedstaaten allerdings größtmögliche Flexibilität bei der Zuweisung dieser Mittel im Rahmen der aus dem EFRE oder dem ESF unterstützten operationellen Programme eingeräumt werden sollte. <b>Es sollte klargestellt werden, dass der ESF-Mindestanteil bei den zusätzlichen Mitteln nicht eingehalten werden muss.</b> Angesichts der erwarteten raschen Verwendung der zusätzlichen Mittel sollten die entsprechenden Mittelbindungen erst bei Abschluss der operationellen Programme aufgehoben werden.</p> | <p>Um den Mitgliedstaaten größtmögliche Flexibilität bei der Anpassung von Krisenbewältigungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie oder bei der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft einzuräumen, sollte die Kommission Mittelzuweisungen auf Ebene der Mitgliedstaaten festlegen. <b>Die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften sollten im Rahmen eines starken Multi-Level-Governance-Ansatzes jedoch eng in die Vorbereitung und Durchführung von Projekten eingebunden werden.</b> Darüber hinaus sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, die zusätzlichen Mittel für die Unterstützung der am stärksten benachteiligten Personen zu verwenden. Ferner müssen Obergrenzen für die Zuweisung von Mitteln für technische Hilfe auf Initiative der Mitgliedstaaten festgelegt werden, wobei den Mitgliedstaaten allerdings größtmögliche Flexibilität bei der Zuweisung dieser Mittel im Rahmen der aus dem EFRE oder dem ESF unterstützten operationellen Programme eingeräumt werden sollte. Angesichts der erwarteten raschen Verwendung der zusätzlichen Mittel sollten die entsprechenden Mittelbindungen erst bei Abschluss der operationellen Programme aufgehoben werden.</p> |

**Begründung**

Der ESF sollte nicht geschwächt werden.

**Änderung 6**

COM(2020) 451 final/1

Erwägungsgrund 14

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Damit die Mitgliedstaaten im Rahmen der COVID-19-Pandemie und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft im laufenden Programmplanungszeitraum rasch zusätzliche Mittel für die Krisenbewältigung bereitstellen können, ist es gerechtfertigt, die Mitgliedstaaten ausnahmsweise von der Auflage zu befreien, die Ex-ante-Konditionalitäten, die Anforderungen in Bezug auf die leistungsgebundene Reserve, die Anwendung des Leistungsrahmens, die thematische Konzentration, auch in Bezug auf die für die nachhaltige Stadtentwicklung für den EFRE festgelegten Schwellenwerte, und die Ausarbeitung einer Kommunikationsstrategie für die zusätzlichen Mittel zu erfüllen. Allerdings ist es notwendig, dass die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2024 mindestens eine Bewertung durchführen, um die Wirksamkeit, Effizienz und Auswirkungen der zusätzlichen Mittel sowie deren Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des neuen spezifischen thematischen Ziels zu bewerten. Damit vergleichbare Informationen auf Unionsebene leichter verfügbar sind, sollten die Mitgliedstaaten die von der Kommission festgelegten programmspezifischen Indikatoren nutzen. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten und die Verwaltungsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit Information, Kommunikation und Sichtbarkeit die von der Union eingeführten außerordentlichen Maßnahmen und bereitgestellten Mittel bekannter machen, indem sie insbesondere dafür sorgen, dass potenzielle Begünstigte, Begünstigte, Teilnehmer, Endbegünstigte von Finanzierungsinstrumenten und die breite Öffentlichkeit sich der Existenz, des Umfangs und der zusätzlichen Unterstützung durch zusätzliche Mittel bewusst sind.</p> | <p>Damit die Mitgliedstaaten im Rahmen der COVID-19-Pandemie und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft im laufenden Programmplanungszeitraum rasch zusätzliche Mittel für die Krisenbewältigung bereitstellen können, ist es gerechtfertigt, die Mitgliedstaaten ausnahmsweise von der Auflage zu befreien, die Ex-ante-Konditionalitäten, die Anforderungen in Bezug auf die leistungsgebundene Reserve, die Anwendung des Leistungsrahmens, die thematische Konzentration, auch in Bezug auf die für die nachhaltige Stadtentwicklung für den EFRE festgelegten Schwellenwerte, und die Ausarbeitung einer Kommunikationsstrategie für die zusätzlichen Mittel zu erfüllen. Allerdings ist es notwendig, dass die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2024 — <b>oder bis zum 31. Dezember 2026, falls zusätzliche Mittel für Mittelbindungen in den Jahren 2023 und 2024 bereitgestellt werden</b> — mindestens eine Bewertung durchführen, um die Wirksamkeit, Effizienz und Auswirkungen der zusätzlichen Mittel sowie deren Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des neuen spezifischen thematischen Ziels zu bewerten. Damit vergleichbare Informationen auf Unionsebene leichter verfügbar sind, sollten die Mitgliedstaaten die von der Kommission festgelegten programmspezifischen Indikatoren nutzen. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten und die Verwaltungsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit Information, Kommunikation und Sichtbarkeit die von der Union eingeführten außerordentlichen Maßnahmen und bereitgestellten Mittel bekannter machen, indem sie insbesondere dafür sorgen, dass potenzielle Begünstigte, Begünstigte, Teilnehmer, Endbegünstigte von Finanzierungsinstrumenten und die breite Öffentlichkeit sich der Existenz, des Umfangs und der zusätzlichen Unterstützung durch zusätzliche Mittel bewusst sind.</p> |

**Begründung**

Die Verwaltungsbehörden benötigen für die Durchführung eines neuen Programms dieser Größenordnung mehr Zeit und Flexibilität.

**Änderung 7**

COM(2020) 451 final/1

Erwägungsgrund 21

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Artikel 135 Absatz 2 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft sieht vor, dass Änderungen an der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates oder am Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates, die am oder nach dem Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Abkommens verabschiedet werden, nicht auf das Vereinigte Königreich anwendbar sind, soweit sie sich auf die finanziellen Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs auswirken. Die Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung wird für das Jahr 2020 aus einer Anhebung der Obergrenze des mehrjährigen Finanzrahmens und für die Jahre 2021 und 2022 aus einer Anhebung der Eigenmittelobergrenze der Union finanziert, was sich auf die finanziellen Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs auswirken würde. Diese Verordnung sollte daher auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich keine Anwendung finden.</p> | <p>Artikel 135 Absatz 2 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft <sup>(1)</sup> sieht vor, dass Änderungen an der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates <sup>(2)</sup> oder am Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates <sup>(3)</sup>, die am oder nach dem Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Abkommens verabschiedet werden, nicht auf das Vereinigte Königreich anwendbar sind, soweit sie sich auf die finanziellen Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs auswirken. Die Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung wird für das Jahr 2020 aus einer Anhebung der Obergrenze des mehrjährigen Finanzrahmens und für die Jahre 2021 und 2022 <b>sowie gegebenenfalls für die Jahre 2023 und 2024</b> aus einer Anhebung der Eigenmittelobergrenze der Union finanziert, was sich auf die finanziellen Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs auswirken würde. Diese Verordnung sollte daher auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich keine Anwendung finden.</p> <p><sup>(1)</sup> <b>ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7.</b><br/> <sup>(2)</sup> <b>Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).</b><br/> <sup>(3)</sup> <b>[3] Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105).</b></p> |

**Begründung**

Die Verwaltungsbehörden benötigen für die Durchführung eines neuen Programms dieser Größenordnung mehr Zeit und Flexibilität.

**Änderung 8**

COM(2020) 451 final/1

Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 1

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Artikel 91 Absatz 1a

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>In Artikel 91 wird ein neuer Absatz 1a eingefügt:</p> <p>„(1a) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Gesamtmitteln werden zusätzliche Mittel in Höhe von 5 000 000 000 EUR zu <b>jeweiligen</b> Preisen für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt für Mittelbindungen für das Jahr 2020 bereitgestellt und dem EFRE und dem ESF zugewiesen.“;</p> | <p>In Artikel 91 wird ein neuer Absatz 1a eingefügt:</p> <p>„(1a) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Gesamtmitteln werden zusätzliche Mittel in Höhe von 5 000 000 000 EUR zu <b>konstanten</b> Preisen <b>von 2018</b> für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt für Mittelbindungen für das Jahr 2020 bereitgestellt und dem EFRE und dem ESF zugewiesen.“;</p> |

**Begründung**

Die Verwendung konstanter Preise von 2018 entspricht den Schlussfolgerungen der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates vom 17.–21. Juli 2020 <sup>(1)</sup>.

**Änderung 9**

COM(2020) 451 final/1

Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 2

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Artikel 92a erster und zweiter Absatz

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Die in Artikel 2 der Verordnung [ERI] genannten Maßnahmen werden im Rahmen der Strukturfonds mit einem Betrag von 53 272 800 000 EUR zu jeweiligen Preisen des in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der genannten Verordnung festgelegten Betrags durchgeführt, vorbehaltlich deren Artikel 4 Absätze 3, 4 und 8. | Die in Artikel 2 der Verordnung [ERI] genannten Maßnahmen werden im Rahmen der Strukturfonds mit einem Betrag von 53 272 800 000 EUR zu jeweiligen Preisen des in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der genannten Verordnung festgelegten Betrags durchgeführt, vorbehaltlich deren Artikel 4 Absätze 3, 4 und 8.         |
| Diese zusätzlichen Mittel für die Jahre 2021 und 2022 gelten als zweckgebundene externe Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung.                                                                                                                                                                       | Diese zusätzlichen Mittel für die Jahre 2021 und 2022 gelten als zweckgebundene externe Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung. <b>Ein Beschluss zur Verlängerung der Flexibilitätsmaßnahmen im Rahmen von REACT-EU auf die Jahre 2023 und 2024 kann im Wege eines delegierten Rechtsakts gefasst werden.</b> |

**Begründung**

Die Verwaltungsbehörden benötigen für die Durchführung eines neuen Programms dieser Größenordnung mehr Zeit und Flexibilität.

**Änderung 10**

COM(2020) 451 final/1

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Änderung der Zwischenüberschrift

Artikel 92b

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                       | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zusätzliche außerordentliche Mittel und Durchführungsbestimmungen für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und zur Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) | Zusätzliche außerordentliche Mittel und Durchführungsbestimmungen für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ <b>sowie das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“</b> zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und zur Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) |

<sup>(1)</sup> <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10-2020-INIT/de/pdf>.

**Begründung**

Die COVID-19-Pandemie und die einseitige Schließung von Grenzen haben in einigen Mitgliedstaaten zu massiven Schäden in Grenzregionen geführt, die angemessen angegangen werden müssen.

**Änderung 11**

COM(2020) 451 final/1

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Artikel 92b Absatz 1

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Die in Artikel 91 Absatz 1a und Artikel 92a genannten zusätzlichen Mittel („zusätzliche Mittel“) werden im Rahmen <b>des Ziels</b> „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und zur Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) bereitgestellt. Diese zusätzlichen Mittel werden für die Durchführung von technischer Hilfe gemäß Absatz 6 dieses Artikels und für die Vorhaben zur Umsetzung des thematischen Ziels gemäß Absatz 10 dieses Artikels verwendet. | Die in Artikel 91 Absatz 1a und Artikel 92a genannten zusätzlichen Mittel („zusätzliche Mittel“) werden im Rahmen <b>der Ziele</b> „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ <b>und „Europäische territoriale Zusammenarbeit“</b> zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und zur Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) bereitgestellt. Diese zusätzlichen Mittel werden für die Durchführung von technischer Hilfe gemäß Absatz 6 dieses Artikels und für die Vorhaben zur Umsetzung des thematischen Ziels gemäß Absatz 10 dieses Artikels verwendet. |

**Begründung**

Die COVID-19-Pandemie und die frühen Lockdowns hatten verheerende Auswirkungen auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Projekte im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ sollten einschließlich der grenzübergreifenden Zusammenarbeit förderfähig sein.

**Änderung 12**

COM(2020) 451 final/1

Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 2

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Artikel 92b Absatz 2

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                       | Änderung des AdR                                                                                                                                            |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zusätzliche Mittel werden für die Jahre 2020 bis 2022 zusätzlich zu den in Artikel 91 genannten Gesamtmitteln wie folgt für Mittelbindungen bereitgestellt: | Zusätzliche Mittel werden für die Jahre 2020 bis 2022 zusätzlich zu den in Artikel 91 genannten Gesamtmitteln wie folgt für Mittelbindungen bereitgestellt: |
| — 2020: EUR 5 000 000 000;                                                                                                                                  | — 2020: EUR 5 000 000 000;                                                                                                                                  |
| — 2021: EUR <b>42 434 400 000</b> ;                                                                                                                         | — 2021: EUR <b>34 615 620 000</b> ;                                                                                                                         |
| — 2022: EU-10 <b>820 400 000</b> .                                                                                                                          | — 2022: EUR <b>18 639 180 000</b> .                                                                                                                         |

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                             | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Die zusätzlichen Mittel für 2020 werden aus den zusätzlichen Mitteln gemäß Artikel 91 Absatz 1a bereitgestellt.                                                                                                                                                                   | Die zusätzlichen Mittel für 2020 werden aus den zusätzlichen Mitteln gemäß Artikel 91 Absatz 1a bereitgestellt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Die zusätzlichen Mittel für 2021 und 2022 werden aus den zusätzlichen Mitteln gemäß Artikel 92a bereitgestellt. Aus den in Artikel 92a genannten zusätzlichen Mitteln werden auch Verwaltungsausgaben in Höhe von bis zu 18 000 000 EUR zu <b>jeweiligen</b> Preisen unterstützt. | Die zusätzlichen Mittel für 2021 und 2022 werden aus den zusätzlichen Mitteln gemäß Artikel 92a bereitgestellt. <b>Durch eine Überarbeitung dieser Verordnung im Wege eines delegierten Rechtsakts können die zusätzlichen Mittel auf Antrag einer Verwaltungsbehörde und mit Begründung eines Mitgliedstaats auch für Mittelbindungen in den Jahren 2023 und 2024 bereitgestellt werden.</b> Aus den in Artikel 92a genannten zusätzlichen Mitteln werden auch Verwaltungsausgaben in Höhe von bis zu 18 000 000 EUR zu <b>konstanten</b> Preisen <b>von 2018</b> unterstützt. |

### Begründung

Die Bindung der verfügbaren Mittel sollte gleichmäßiger auf die Jahre 2021 und 2022 verteilt werden (65 % bzw. 35 %), um den administrativen Aufwand für Verwaltungsbehörden und Begünstigte bei Abschluss der operationellen Programme 2014-2020 und zu Beginn der operationellen Programme 2021-2027 zu verringern. Zusätzliche Mittel zur Unterstützung der Verwaltungsausgaben sollten in konstanten Preisen angegeben werden. Die Verwaltungsbehörden benötigen für die Durchführung eines neuen Programms dieser Größenordnung mehr Zeit und Flexibilität.

### Änderung 13

COM(2020) 451 final/1

Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 2

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Artikel 92b Absatz 4

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Die Kommission erlässt mit Durchführungsrechtsakten einen Beschluss, in dem die Aufteilung der zusätzlichen Mittel als Strukturfondsmittel für die Jahre 2020 und 2021 für jeden Mitgliedstaat gemäß den in Anhang VIIa festgelegten Kriterien und Methoden festgelegt wird. Dieser Beschluss wird im Jahr 2021 überarbeitet, um die Aufteilung der zusätzlichen Mittel für 2022 auf der Grundlage der am 19. Oktober 2021 verfügbaren Daten festzulegen. | Die Kommission erlässt mit Durchführungsrechtsakten einen Beschluss, in dem die Aufteilung der zusätzlichen Mittel als Strukturfondsmittel für die Jahre 2020 und 2021 für jeden Mitgliedstaat gemäß den in Anhang VIIa festgelegten Kriterien und Methoden festgelegt wird. Dieser Beschluss wird im Jahr 2021 überarbeitet, um die Aufteilung der zusätzlichen Mittel für 2022 auf der Grundlage der am 19. Oktober 2021 verfügbaren Daten festzulegen. <b>Gegebenenfalls wird er zudem im Jahr 2022 im Hinblick auf die Mittelbindungen 2023 und 2024 überarbeitet. Bei den Überarbeitungen muss sichergestellt werden, dass die operationellen Programme nicht beeinträchtigt werden.</b> |

### Begründung

Die Verwaltungsbehörden benötigen für die Durchführung eines neuen Programms dieser Größenordnung mehr Zeit und Flexibilität.

**Änderung 14**

COM(2020) 451 final/1

Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 2

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Artikel 92b Absatz 5

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Abweichend von Artikel 76 Unterabsatz 1 erfolgt die Bindung der zusätzlichen Mittel in Bezug auf jedes betroffene operationelle Programm für jeden Fonds für die Jahre 2020, 2021 und 2022.                                                                                                                                                                                                                                         | Abweichend von Artikel 76 Unterabsatz 1 erfolgt die Bindung der zusätzlichen Mittel in Bezug auf jedes betroffene operationelle Programm für jeden Fonds für die Jahre 2020, 2021 und 2022.                                                                                                                                                                                                                                         |
| Die in Artikel 76 Unterabsatz 2 genannte rechtliche Verpflichtung für die Jahre 2021 und 2022 tritt zu dem in Artikel 4 Absatz 3 der [ERI-Verordnung] genannten Zeitpunkt in Kraft.                                                                                                                                                                                                                                                 | Die in Artikel 76 Unterabsatz 2 genannte rechtliche Verpflichtung für die Jahre 2021 und 2022 tritt zu dem in Artikel 4 Absatz 3 der [ERI-Verordnung] genannten Zeitpunkt in Kraft.                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Artikel 76 Unterabsätze 3 und 4 gelten nicht für die zusätzlichen Mittel.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Artikel 76 Unterabsätze 3 und 4 gelten nicht für die zusätzlichen Mittel.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Abweichend von Artikel 14 Absatz 3 der Haushaltsordnung gelten die Bestimmungen über die Aufhebung der Mittelbindung gemäß Teil II Titel IX Kapitel IV und Artikel 136 für Mittelbindungen auf der Grundlage der in Artikel 92a genannten zusätzlichen Mittel. Abweichend von Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe c der Haushaltsordnung dürfen die zusätzlichen Mittel nicht für nachfolgende Programme oder Maßnahmen verwendet werden. | Abweichend von Artikel 14 Absatz 3 der Haushaltsordnung gelten die Bestimmungen über die Aufhebung der Mittelbindung gemäß Teil II Titel IX Kapitel IV und Artikel 136 für Mittelbindungen auf der Grundlage der in Artikel 92a genannten zusätzlichen Mittel. Abweichend von Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe c der Haushaltsordnung dürfen die zusätzlichen Mittel nicht für nachfolgende Programme oder Maßnahmen verwendet werden. |
| Abweichend von Artikel 86 Absatz 2 und Artikel 136 Absatz 1 werden Mittelbindungen für zusätzliche Mittel gemäß den für den Abschluss der Programme geltenden Regelungen aufgehoben.                                                                                                                                                                                                                                                | Abweichend von Artikel 86 Absatz 2 und Artikel 136 Absatz 1 werden Mittelbindungen für zusätzliche Mittel gemäß den für den Abschluss der Programme geltenden Regelungen aufgehoben.                                                                                                                                                                                                                                                |
| Jeder Mitgliedstaat weist die zusätzlichen Mittel, die für die Programmplanung im Rahmen des EFRE und des ESF zur Verfügung stehen, operationellen Programmen zu.                                                                                                                                                                                                                                                                   | Jeder Mitgliedstaat weist die zusätzlichen Mittel, die für die Programmplanung im Rahmen des EFRE und des ESF zur Verfügung stehen, operationellen Programmen zu.                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Abweichend von Artikel 92 Absatz 7 kann auch vorgeschlagen werden, einen Teil der zusätzlichen Mittel zu verwenden, um die Unterstützung für den Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen („FEAD“) vor oder gleichzeitig mit der Zuweisung an den EFRE und den ESF zu erhöhen.                                                                                                                         | Abweichend von Artikel 92 Absatz 7 kann auch vorgeschlagen werden, einen Teil der zusätzlichen Mittel zu verwenden, um die Unterstützung für den Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen („FEAD“) <b>und die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen</b> vor oder gleichzeitig mit der Zuweisung an den EFRE und den ESF zu erhöhen.                                                              |
| Die zusätzlichen Mittel können nach ihrer ursprünglichen Zuweisung auf Antrag eines Mitgliedstaats auf Änderung eines operationellen Programms gemäß Artikel 30 Absatz 1 unabhängig von den Prozentsätzen gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstaben a, b und c zwischen dem EFRE und dem ESF übertragen werden.                                                                                                                          | Die zusätzlichen Mittel können nach ihrer ursprünglichen Zuweisung auf Antrag eines Mitgliedstaats auf Änderung eines operationellen Programms gemäß Artikel 30 Absatz 1 unabhängig von den Prozentsätzen gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstaben a, b und c zwischen dem EFRE und dem ESF übertragen werden.                                                                                                                          |

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Artikel 30 Absatz 5 findet auf die zusätzlichen Mittel keine Anwendung. Diese Mittel werden von der Berechnungsgrundlage der in dem genannten Absatz festgelegten Obergrenzen ausgenommen.                                                                                                                                 | Artikel 30 Absatz 5 findet auf die zusätzlichen Mittel keine Anwendung. Diese Mittel werden von der Berechnungsgrundlage der in dem genannten Absatz festgelegten Obergrenzen ausgenommen.                                                                                                                                 |
| Für die Zwecke der Anwendung des Artikels 30 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung gilt die Bedingung, dass die Mittel für dasselbe Ziel zu verwenden sind, nicht für diese Mittelübertragungen. Mittelübertragungen können nur für das laufende Jahr oder für künftige Jahre im Finanzierungsplan vorgenommen werden. | Für die Zwecke der Anwendung des Artikels 30 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung gilt die Bedingung, dass die Mittel für dasselbe Ziel zu verwenden sind, nicht für diese Mittelübertragungen. Mittelübertragungen können nur für das laufende Jahr oder für künftige Jahre im Finanzierungsplan vorgenommen werden. |
| Die Anforderungen des Artikels 92 Absatz 4 gelten nicht für die ursprüngliche Zuweisung oder nachfolgende Übertragungen.                                                                                                                                                                                                   | Die Anforderungen des Artikels 92 Absatz 4 gelten nicht für die ursprüngliche Zuweisung oder nachfolgende Übertragungen.                                                                                                                                                                                                   |
| Die der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen gemäß Artikel 92 Absatz 5 im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ zugewiesenen Beträge bleiben unberührt.                                                                                                                                    | Die der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen gemäß Artikel 92 Absatz 5 im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ zugewiesenen Beträge bleiben unberührt.                                                                                                                                    |
| Die zusätzlichen Mittel werden gemäß den Vorschriften des Fonds eingesetzt, dem sie zugewiesen oder auf den sie übertragen werden.                                                                                                                                                                                         | Die zusätzlichen Mittel werden gemäß den Vorschriften des Fonds eingesetzt, dem sie zugewiesen oder auf den sie übertragen werden.                                                                                                                                                                                         |

### Änderung 15

COM(2020) 451 final/1

Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 2

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Artikel 92b Absatz 5 Unterabsatz 6

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                             | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Jeder Mitgliedstaat weist die zusätzlichen Mittel, die für die Programmplanung im Rahmen des EFRE und des ESF zur Verfügung stehen, operationellen Programmen zu. | Jeder Mitgliedstaat weist die zusätzlichen Mittel, die für die Programmplanung im Rahmen des EFRE und des ESF zur Verfügung stehen, <b>im Einklang mit den Grundsätzen der Partnerschaft und der Multi-Level-Governance gemäß Artikel 5</b> operationellen Programmen zu. |

### Begründung

Die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften sowie andere relevante Interessenträger müssen bei der Entscheidungsfindung über die Zuweisung der zusätzlichen Mittel eine aktive Rolle spielen.

**Änderung 16**

COM(2020) 451 final/1

Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 2

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Artikel 92b Absatz 7 Unterabsätze 2 und 3

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                        | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Für die Zwecke der Anwendung des Artikels 134 Absatz 2 auf die jährliche Vorschusszahlung in den Jahren 2021, 2022 <b>und</b> 2023 schließt der Betrag der Unterstützung aus den Fonds für den gesamten Programmplanungszeitraum für das operationelle Programm die zusätzlichen Mittel ein. | Für die Zwecke der Anwendung des Artikels 134 Absatz 2 auf die jährliche Vorschusszahlung in den Jahren 2021, 2022, 2023 <b>und 2024</b> schließt der Betrag der Unterstützung aus den Fonds für den gesamten Programmplanungszeitraum für das operationelle Programm die zusätzlichen Mittel ein. |
| Der in Unterabsatz 1 genannte, als zusätzlicher erster Vorschuss gezahlte Betrag wird spätestens beim Abschluss des operationellen Programms von der Kommission vollständig verrechnet.                                                                                                      | Der in Unterabsatz 1 genannte, als zusätzlicher erster Vorschuss gezahlte Betrag wird spätestens beim Abschluss des operationellen Programms von der Kommission vollständig verrechnet.                                                                                                            |

**Begründung**

Die Verwaltungsbehörden benötigen für die Durchführung eines neuen Programms dieser Größenordnung mehr Zeit und Flexibilität. Daher wird empfohlen, den Vorschlag der Kommission beizubehalten, was auch in Einklang mit dem angenommenen Bericht des REGI-Ausschusses im Europäischen Parlament steht.

**Änderung 17**

COM(2020) 451 final/1

Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 2

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Artikel 92b Absatz 8

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Die nicht der technischen Hilfe zugewiesenen zusätzlichen Mittel werden für das in Absatz 10 genannte thematische Ziel eingesetzt, um Vorhaben zu unterstützen, die die Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie fördern oder eine grüne, digitale und stabile Erholung der Wirtschaft vorbereiten.                                                                        | Die nicht der technischen Hilfe zugewiesenen zusätzlichen Mittel werden für das in Absatz 10 genannte thematische Ziel eingesetzt, um Vorhaben zu unterstützen, die die Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie fördern oder eine grüne, digitale und stabile Erholung der Wirtschaft vorbereiten.                                                                                                                                                                            |
| Die Mitgliedstaaten können die zusätzlichen Mittel entweder einer oder mehreren getrennten Prioritätsachsen innerhalb eines oder mehrerer bestehender operationeller Programme oder einem neuen operationellen Programm gemäß Absatz 11 zuweisen. Abweichend von Artikel 26 Absatz 1 und vorbehaltlich Absatz 4 dieses Artikels deckt das Programm den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2022 ab. | Die Mitgliedstaaten können die zusätzlichen Mittel entweder einer oder mehreren getrennten Prioritätsachsen innerhalb eines oder mehrerer bestehender operationeller Programme oder einem neuen operationellen Programm gemäß Absatz 11 zuweisen. Abweichend von Artikel 26 Absatz 1 und vorbehaltlich Absatz 4 dieses Artikels deckt das Programm den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2022 <b>oder, sofern die Ausnahmeregelung gemäß Absatz 2 Anwendung findet, bis zum 31. Dezember 2024</b> ab. |

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Im Rahmen des EFRE werden die zusätzlichen Mittel in erster Linie zur Unterstützung von Investitionen in Produkte und Dienstleistungen für Gesundheitsdienste, zur Unterstützung von KMU in Form von Betriebskapital oder Investitionsförderung, von Investitionen, die zum Übergang zu einer digitalen und grünen Wirtschaft beitragen, von Investitionen in Infrastruktur zur Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger und für wirtschaftliche Maßnahmen in den besonders von den am stärksten betroffenen Sektoren abhängigen Regionen verwendet.</p> <p>Im Rahmen des ESF werden die zusätzlichen Mittel in erster Linie zur Unterstützung des Erhalts von Arbeitsplätzen verwendet, unter anderem durch Kurzarbeitsregelungen und Unterstützung für Selbstständige, auch wenn diese Unterstützung nicht mit aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen kombiniert wird, es sei denn, das nationale Recht schreibt solche Maßnahmen vor. Mit den zusätzlichen Mitteln werden auch die Schaffung von Arbeitsplätzen, insbesondere für Menschen in prekären Situationen, Beschäftigungsmaßnahmen für junge Menschen, allgemeine und berufliche Bildung und die Kompetenzentwicklung, insbesondere zur Förderung des Übergangs zu einer grünen und digitalen Wirtschaft, sowie die Verbesserung des Zugangs zu sozialen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, auch für Kinder, unterstützt.</p> | <p>Im Rahmen des EFRE werden die zusätzlichen Mittel in erster Linie zur Unterstützung von Investitionen in Produkte und Dienstleistungen für Gesundheitsdienste, zur Unterstützung von KMU in Form von Betriebskapital oder Investitionsförderung, von Investitionen, die zum Übergang zu einer digitalen und grünen Wirtschaft beitragen, von Investitionen in Infrastruktur zur Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger und für wirtschaftliche Maßnahmen in den besonders von den am stärksten betroffenen Sektoren abhängigen Regionen verwendet.</p> <p>Im Rahmen des ESF werden die zusätzlichen Mittel in erster Linie zur Unterstützung des Erhalts von Arbeitsplätzen verwendet, unter anderem durch Kurzarbeitsregelungen und Unterstützung für Selbstständige, auch wenn diese Unterstützung nicht mit aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen kombiniert wird, es sei denn, das nationale Recht schreibt solche Maßnahmen vor. Mit den zusätzlichen Mitteln werden auch die Schaffung von Arbeitsplätzen, insbesondere für Menschen in prekären Situationen, Beschäftigungsmaßnahmen für junge Menschen, allgemeine und berufliche Bildung und die Kompetenzentwicklung, insbesondere zur Förderung des Übergangs zu einer grünen und digitalen Wirtschaft, sowie die Verbesserung des Zugangs zu sozialen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, auch für Kinder, unterstützt.</p> |

### Begründung

Die Verwaltungsbehörden benötigen für die Durchführung eines neuen Programms dieser Größenordnung mehr Zeit und Flexibilität.

### Änderung 18

COM(2020) 451 final/1

Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 2

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Artikel 92b Absatz 9

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Mit Ausnahme der in Absatz 6 genannten technischen Hilfe und der in Absatz 5 Unterabsatz 7 genannten zusätzlichen Mittel für den FEAD werden mit den zusätzlichen Mitteln Vorhaben im Rahmen des neuen thematischen Ziels „Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft“ unterstützt, die die in Artikel 9 festgelegten thematischen Ziele ergänzen.</p> | <p>Mit Ausnahme der in Absatz 6 genannten technischen Hilfe und der in Absatz 5 Unterabsatz 7 genannten zusätzlichen Mittel für den FEAD <b>und die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen</b> werden mit den zusätzlichen Mitteln Vorhaben im Rahmen des neuen thematischen Ziels „Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft“ unterstützt, die die in Artikel 9 festgelegten thematischen Ziele ergänzen.</p> |

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Das in Unterabsatz 1 genannte thematische Ziel steht ausschließlich für die Programmplanung der zusätzlichen Mittel zur Verfügung. Abweichend von Artikel 96 Absatz 1 Buchstaben b, c und d dürfen sie nicht mit anderen Investitionsprioritäten kombiniert werden.                                                                                                                                                                                  | Das in Unterabsatz 1 genannte thematische Ziel steht ausschließlich für die Programmplanung der zusätzlichen Mittel zur Verfügung. Abweichend von Artikel 96 Absatz 1 Buchstaben b, c und d dürfen sie nicht mit anderen Investitionsprioritäten kombiniert werden.                                                                                                                                                                                  |
| Das in Unterabsatz 1 genannte thematische Ziel stellt außerdem die einzige Investitionspriorität für die Programmplanung und den Einsatz der zusätzlichen Mittel aus dem EFRE und dem ESF dar.                                                                                                                                                                                                                                                       | Das in Unterabsatz 1 genannte thematische Ziel stellt außerdem die einzige Investitionspriorität für die Programmplanung und den Einsatz der zusätzlichen Mittel aus dem EFRE und dem ESF dar.                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Werden innerhalb eines bestehenden operationellen Programms eine oder mehrere gesonderte Prioritätsachsen festgelegt, die dem in Unterabsatz 1 genannten thematischen Ziel entsprechen, so sind die in Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe b Ziffern v und vii aufgeführten Angaben für die Beschreibung der Prioritätsachse im überarbeiteten operationellen Programm nicht erforderlich.                                                                 | Werden innerhalb eines bestehenden operationellen Programms eine oder mehrere gesonderte Prioritätsachsen festgelegt, die dem in Unterabsatz 1 genannten thematischen Ziel entsprechen, so sind die in Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe b Ziffern v und vii aufgeführten Angaben für die Beschreibung der Prioritätsachse im überarbeiteten operationellen Programm nicht erforderlich.                                                                 |
| Der überarbeitete Finanzierungsplan gemäß Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe d enthält die Zuweisung der zusätzlichen Mittel für die Jahre 2020, 2021 und gegebenenfalls für 2022 ohne Angabe der Beträge für die leistungsbundene Reserve und ohne Aufschlüsselung nach Regionenkategorien.                                                                                                                                                              | Der überarbeitete Finanzierungsplan gemäß Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe d enthält die Zuweisung der zusätzlichen Mittel für die Jahre 2020, 2021 und gegebenenfalls für 2022 ohne Angabe der Beträge für die leistungsbundene Reserve und ohne Aufschlüsselung nach Regionenkategorien.                                                                                                                                                              |
| Abweichend von Artikel 30 Absatz 1 sind die von einem Mitgliedstaat eingereichten Änderungsersuchen zu einem Programm ordnungsgemäß zu begründen; insbesondere sind die erwarteten Auswirkungen der Änderungen des Programms auf die Förderung der Krisenreaktion im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und die Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft darzulegen. Das überarbeitete Programm ist beizufügen. | Abweichend von Artikel 30 Absatz 1 sind die von einem Mitgliedstaat eingereichten Änderungsersuchen zu einem Programm ordnungsgemäß zu begründen; insbesondere sind die erwarteten Auswirkungen der Änderungen des Programms auf die Förderung der Krisenreaktion im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und die Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft darzulegen. Das überarbeitete Programm ist beizufügen. |

### Änderung 19

COM(2020) 451 final/1

Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 2

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Artikel 92b Absatz 10 neuer Unterabsatz nach Unterabsatz 4

| Vorschlag der Europäischen Kommission | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|---------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                       | <b>Abweichend von Artikel 29 Absätze 3 und 4 und Artikel 30 Absatz 2 genehmigt die Kommission jede Änderung eines bestehenden operationellen Programms oder jedes neue spezifische operationelle Programm spätestens zehn Arbeitstage nach seiner Vorlage durch einen Mitgliedstaat.</b> |

**Begründung**

Geänderte oder neue operationelle Programme sollten im Rahmen der Ziele von REACT-EU so schnell wie möglich genehmigt werden.

**Änderung 20**

COM(2020) 451 final/1

Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 2

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Artikel 92b Absatz 11 Unterabsatz 2

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Abweichend von Artikel 56 Absatz 3 und Artikel 114 Absatz 2 sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass bis zum 31. Dezember 2024 mindestens eine Evaluierung der Verwendung der zusätzlichen Mittel vorgenommen wird, um deren Wirksamkeit, Effizienz und Auswirkungen zu bewerten und festzustellen, wie sie zu dem in Absatz 10 dieses Artikels genannten thematischen Ziel beigetragen haben. | Abweichend von Artikel 56 Absatz 3 und Artikel 114 Absatz 2 sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass bis zum 31. Dezember 2024 <b>oder — falls die Ausnahmeregelung gemäß Absatz 2 Unterabsatz 3 Anwendung findet — bis zum 31. Dezember 2026</b> mindestens eine Evaluierung der Verwendung der zusätzlichen Mittel vorgenommen wird, um deren Wirksamkeit, Effizienz und Auswirkungen zu bewerten und festzustellen, wie sie zu dem in Absatz 10 dieses Artikels genannten thematischen Ziel beigetragen haben. |

**Begründung**

Die Verwaltungsbehörden benötigen für die Durchführung eines neuen Programms dieser Größenordnung mehr Zeit und Flexibilität. Daher wird vorgeschlagen, den Vorschlag der Kommission in Bezug auf die Regel für die Aufhebung der Mittelbindungen und die Verlängerung der Frist bis 2024 beizubehalten, was auch in Einklang mit dem angenommenen Bericht des REGI-Ausschusses im Europäischen Parlament steht.

**Änderung 21**

COM(2020) 451 final/2

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Anhang — Absatz 2

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                               | Änderung des AdR                                                                                                                                                                    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Die in Absatz 1 beschriebenen Regeln dürfen keine Zuweisungen je Mitgliedstaat für den Zeitraum 2020 bis <b>2022</b> zum Ergebnis haben, die höher sind als folgende Werte:         | Die in Absatz 1 beschriebenen Regeln dürfen keine Zuweisungen je Mitgliedstaat für den Zeitraum 2020 bis <b>2024</b> zum Ergebnis haben, die höher sind als folgende Werte:         |
| a) für Mitgliedstaaten, deren durchschnittliches BNE pro Kopf (in KKS) für den Zeitraum 2015–2017 mehr als 109 % des EU-27-Durchschnitts beträgt: 0,07 % ihres realen BIP von 2019; | a) für Mitgliedstaaten, deren durchschnittliches BNE pro Kopf (in KKS) für den Zeitraum 2015–2017 mehr als 109 % des EU-27-Durchschnitts beträgt: 0,07 % ihres realen BIP von 2019; |

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>b) für Mitgliedstaaten, deren durchschnittliches BNE pro Kopf (in KKS) für den Zeitraum 2015–2017 90 % oder weniger des EU-27-Durchschnitts beträgt: 2,60 % ihres realen BIP von 2019;</p> <p>c) für Mitgliedstaaten, deren durchschnittliches BNE pro Kopf (in KKS) für den Zeitraum 2015–2017 mehr als 90 % und weniger als oder gleich 109 % des EU-27-Durchschnitts beträgt, wird der Prozentsatz durch eine lineare Interpolation zwischen 0,07 % und 2,60 % ihres realen BNP von 2019 berechnet, was zu einer proportionalen Verringerung des Kappungsprozentsatzes führt, die dem Anstieg des Wohlstands entspricht.</p> <p>Die Beträge, die über die in den Buchstaben a bis c genannten Werte für jeden Mitgliedstaat hinausgehen, werden proportional auf die Zuweisungen aller anderen Mitgliedstaaten verteilt, deren durchschnittliches BNE pro Kopf (in KKS) weniger als 100 % des EU-27-Durchschnitts beträgt. Das BNE pro Kopf (in KKS) für den Zeitraum 2015-2017 entspricht dem für die Kohäsionspolitik in den Verhandlungen um den MFR 2021-2027 herangezogenen.</p> | <p>b) für Mitgliedstaaten, deren durchschnittliches BNE pro Kopf (in KKS) für den Zeitraum 2015–2017 90 % oder weniger des EU-27-Durchschnitts beträgt: 2,60 % ihres realen BIP von 2019;</p> <p>c) für Mitgliedstaaten, deren durchschnittliches BNE pro Kopf (in KKS) für den Zeitraum 2015–2017 mehr als 90 % und weniger als oder gleich 109 % des EU-27-Durchschnitts beträgt, wird der Prozentsatz durch eine lineare Interpolation zwischen 0,07 % und 2,60 % ihres realen BNP von 2019 berechnet, was zu einer proportionalen Verringerung des Kappungsprozentsatzes führt, die dem Anstieg des Wohlstands entspricht.</p> <p>Die Beträge, die über die in den Buchstaben a bis c genannten Werte für jeden Mitgliedstaat hinausgehen, werden proportional auf die Zuweisungen aller anderen Mitgliedstaaten verteilt, deren durchschnittliches BNE pro Kopf (in KKS) weniger als 100 % des EU-27-Durchschnitts beträgt. Das BNE pro Kopf (in KKS) für den Zeitraum 2015-2017 entspricht dem für die Kohäsionspolitik in den Verhandlungen um den MFR 2021-2027 herangezogenen.</p> |

### Begründung

Die Verwaltungsbehörden benötigen für die Durchführung eines neuen Programms dieser Größenordnung mehr Zeit und Flexibilität.

### Änderung 22

COM(2020) 451 final/2

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Anhang — Absatz 3

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Für die Zwecke der Berechnung der Aufteilung der außerordentlichen zusätzlichen Mittel für die Jahre 2020 und 2021</p> <p>a) ist der Bezugszeitraum für das BIP: das erste Halbjahr 2020;</p> <p>b) ist der Bezugszeitraum für die Zahl der Arbeitslosen und die Zahl der arbeitslosen jungen Menschen: der Durchschnitt im Zeitraum Juni bis August 2020.</p> <p>c) Die maximale Zuweisung, die sich nach Absatz 2 ergibt, wird mit dem Anteil der zusätzlichen Mittel für die Jahre 2020 und 2021 an den gesamten zusätzlichen Mitteln für die Jahre 2020, 2021 <b>und</b> 2022 multipliziert.</p> | <p>Für die Zwecke der Berechnung der Aufteilung der außerordentlichen zusätzlichen Mittel für die Jahre 2020 und 2021</p> <p>a) ist der Bezugszeitraum für das BIP: das erste Halbjahr 2020;</p> <p>b) ist der Bezugszeitraum für die Zahl der Arbeitslosen und die Zahl der arbeitslosen jungen Menschen: der Durchschnitt im Zeitraum Juni bis August 2020.</p> <p>c) Die maximale Zuweisung, die sich nach Absatz 2 ergibt, wird mit dem Anteil der zusätzlichen Mittel für die Jahre 2020 und 2021 an den gesamten zusätzlichen Mitteln für die Jahre 2020, 2021, 2022 <b>und gegebenenfalls 2023 und 2024</b> multipliziert.</p> |

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vor Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Methode auf die zusätzlichen Mittel für das Jahr 2020 wird den Regionen der NUTS-2-Ebene in äußerster Randlage ein Betrag aus der Zuweisung zugeteilt, der einer Beihilfeintensität von 30 EUR pro Einwohner entspricht. Diese Zuweisung erfolgt nach Region und Mitgliedstaat, und zwar proportional zur Gesamtbevölkerung dieser Regionen. Der restliche Betrag für das Jahr 2020 wird gemäß der in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Methode unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt. | Vor Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Methode auf die zusätzlichen Mittel für das Jahr 2020 wird den Regionen der NUTS-2-Ebene in äußerster Randlage ein Betrag aus der Zuweisung zugeteilt, der einer Beihilfeintensität von 30 EUR pro Einwohner entspricht. Diese Zuweisung erfolgt nach Region und Mitgliedstaat, und zwar proportional zur Gesamtbevölkerung dieser Regionen. Der restliche Betrag für das Jahr 2020 wird gemäß der in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Methode unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt. |

**Begründung**

Die Verwaltungsbehörden benötigen für die Durchführung eines neuen Programms dieser Größenordnung mehr Zeit und Flexibilität.

**Änderung 23**

COM(2020) 451 final/2

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Anhang — Absatz 4

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                 | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Für die Zwecke der Berechnung der Aufteilung der außerordentlichen zusätzlichen Mittel für <b>das Jahr</b> 2022                                                                                                       | Für die Zwecke der Berechnung der Aufteilung der außerordentlichen zusätzlichen Mittel für <b>die Jahre</b> 2022 <b>sowie gegebenenfalls 2023 und 2024</b>                                                                        |
| a) ist der Bezugszeitraum für das BIP: das erste Halbjahr 2021;                                                                                                                                                       | a) ist der Bezugszeitraum für das BIP: das erste Halbjahr 2021;                                                                                                                                                                   |
| b) ist der Bezugszeitraum für die Zahl der Arbeitslosen und die Zahl der arbeitslosen jungen Menschen: der Durchschnitt im Zeitraum Juni bis August 2021.                                                             | b) ist der Bezugszeitraum für die Zahl der Arbeitslosen und die Zahl der arbeitslosen jungen Menschen: der Durchschnitt im Zeitraum Juni bis August 2021.                                                                         |
| c) Die maximale Zuweisung, die sich nach Absatz 2 ergibt, wird mit dem Anteil der zusätzlichen Mittel für das Jahr 2022 an den gesamten zusätzlichen Mitteln für die Jahre 2020, 2021 <b>und</b> 2022 multipliziert.“ | c) Die maximale Zuweisung, die sich nach Absatz 2 ergibt, wird mit dem Anteil der zusätzlichen Mittel für das Jahr 2022 an den gesamten zusätzlichen Mitteln für die Jahre 2020, 2021, 2022, <b>2023 und 2024</b> multipliziert.“ |

**Begründung**

Die Verwaltungsbehörden benötigen für die Durchführung eines neuen Programms dieser Größenordnung mehr Zeit und Flexibilität.

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa

COM(2020) 450 final

### Änderung 24

COM(2020) 450 final

Ziffer (1)

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Es wird folgender Erwägungsgrund 15a eingefügt:<br>„(15a) Um den Mitgliedstaaten Flexibilität bei der Zuweisung und der Anpassung der Zuweisung von Finanzmitteln entsprechend ihren spezifischen Bedürfnissen einzuräumen, ist es notwendig, ihnen die Möglichkeit zu geben, zu Beginn des Programmplanungszeitraums oder während der Durchführungsphase um begrenzte Übertragungen von den Fonds auf jedwedes andere Instrument mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung oder zwischen den Fonds zu ersuchen.“ | Es wird folgender Erwägungsgrund 15a eingefügt:<br>„(15a) Um den Mitgliedstaaten Flexibilität bei der Zuweisung und der Anpassung der Zuweisung von Finanzmitteln <b>als Reaktion auf die unmittelbaren Auswirkungen einer schweren Krise und</b> entsprechend ihren spezifischen Bedürfnissen einzuräumen, ist es notwendig, ihnen <b>im Einklang mit dem Verhaltenskodex für Partnerschaften und der Multi-Level-Governance</b> die Möglichkeit zu geben, zu Beginn des Programmplanungszeitraums oder während der Durchführungsphase um <b>thematisch begrenzte und vorübergehende</b> Übertragungen von den Fonds auf jedwedes andere Instrument mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung oder zwischen den Fonds zu ersuchen.“ |

### Begründung

Jede Umschichtung von Mitteln aus und/oder zwischen den Fonds sollte als Reaktion auf eine schwere Krise erfolgen und in vollem Umfang den Grundsätzen der Partnerschaft und der Multi-Level-Governance entsprechen.

### Änderung 25

COM(2020) 450 final

Ziffer (6)

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Artikel 21 wird wie folgt geändert:<br><br>a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:<br>„(1) Die Mitgliedstaaten können in der Partnerschaftsvereinbarung oder im Antrag auf Änderung eines Programms eine Übertragung von insgesamt bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen Mittelzuweisung eines jeden Fonds auf jedwedes andere Instrument mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung beantragen.“ | Artikel 21 wird wie folgt geändert:<br><br>a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:<br>„(1) <b>Im Einvernehmen mit ihren jeweiligen Verwaltungsbehörden und im Einklang mit dem Verhaltenskodex für Partnerschaften und der Multi-Level-Governance sowie als Reaktion auf eine vom Rat anerkannte schwere Krise können</b> die Mitgliedstaaten in der Partnerschaftsvereinbarung oder im Antrag auf Änderung eines Programms <b>ausschließlich für Vorhaben im Einklang mit den Zielen der Kohäsionspolitik</b> eine Übertragung von insgesamt bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen Mittelzuweisung eines jeden Fonds auf jedwedes andere Instrument mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung beantragen.“ |

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Die Mitgliedstaaten können ferner in der Partnerschaftsvereinbarung oder im Antrag auf Änderung eines Programms eine Übertragung von bis zu insgesamt <b>5 %</b> der ursprünglichen nationalen Mittelzuweisung von jedem Fonds auf einen anderen Fonds oder andere Fonds beantragen. Die Mitgliedstaaten können eine zusätzliche Übertragung von insgesamt bis zu <b>5 %</b> der ursprünglichen nationalen Mittelzuweisung je Fonds zwischen dem EFRE, dem ESF+ oder dem Kohäsionsfonds im Rahmen der Gesamtmittel auf Grundlage des Ziels ‚Investitionen in Beschäftigung und Wachstum‘ beantragen.“; | <b><i>Im Einvernehmen mit ihren jeweiligen Verwaltungsbehörden und im Einklang mit dem Verhaltenskodex für Partnerschaften und der Multi-Level-Governance sowie als Reaktion auf eine vom Rat anerkannte schwere Krise können</i></b> die Mitgliedstaaten ferner in der Partnerschaftsvereinbarung oder im Antrag auf Änderung eines Programms eine Übertragung von bis zu insgesamt <b>7 %</b> der ursprünglichen nationalen Mittelzuweisung von jedem Fonds auf einen anderen Fonds oder andere Fonds beantragen. Die Mitgliedstaaten können eine zusätzliche Übertragung von insgesamt bis zu <b>7 %</b> der ursprünglichen nationalen Mittelzuweisung je Fonds zwischen dem EFRE, dem ESF+ oder dem Kohäsionsfonds im Rahmen der Gesamtmittel auf Grundlage des Ziels ‚Investitionen in Beschäftigung und Wachstum‘ beantragen.“; |

### Begründung

Ungeachtet der negativen Folgen größerer Krisen, einschließlich der COVID-19-Pandemie, sollten die Mitgliedstaaten nicht übermäßig dazu angehalten werden, Mittel aus der Kohäsionspolitik abzugeben. Andererseits sollte die Kohäsionspolitik flexibler sein, um potenzielle negative Schocks wie die derzeitige Pandemie abzufedern.

### Änderung 26

COM(2020) 450 final

Ziffer (8) neuer Artikel 15a neuer (letzter) Unterabsatz

| Vorschlag der Europäischen Kommission | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|---------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                       | <b><i>Die vorgenannten Maßnahmen finden innerhalb von 24 Monaten oder gegebenenfalls innerhalb von 48 Monaten nach dem Beschluss des Rates gemäß Unterabsatz 1 Anwendung. Jede Verlängerung dieser Maßnahmen erfordert einen weiteren Beschluss des Rates, der das Bestehen einer schweren Krisensituation feststellt.</i></b> |

### Begründung

Alle Sondermaßnahmen, die als Reaktion auf die außergewöhnlichen Umstände ergriffen werden, müssen auf einen genau festgelegten Zeitraum begrenzt werden. Diese Maßnahmen sollten vom Rat nur im Falle des Andauerns einer schweren Krise verlängert werden. Die Verwaltungsbehörden benötigen für die Durchführung eines neuen Programms dieser Größenordnung mehr Zeit und Flexibilität.

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds

COM(2020) 452 final

**Änderung 27**

COM(2020) 452 final

Ziffer (2)

| Vorschlag der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Änderung des AdR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| es wird folgender Erwägungsgrund 10b eingefügt:<br>„(10b) Im Interesse der Stärkung der Fähigkeit der öffentlichen Gesundheitssysteme, für gesundheitliche Krisenfälle vorzusorgen, rasch auf sie zu reagieren und sie zu überwinden, sollte der EFRE auch einen Beitrag zur Resilienz von Gesundheitssystemen leisten. Da die beispiellose COVID-19-Pandemie gezeigt hat, wie wichtig es ist, dass für eine wirksame Reaktion auf eine Notlage kritische Versorgungsgüter sofort zur Verfügung stehen, sollte außerdem der Interventionsbereich des EFRE ausgeweitet werden, damit die zur Stärkung der Katastrophenresilienz sowie zur Stärkung der Resilienz der Gesundheitssysteme erforderlichen Versorgungsgüter gekauft werden können. Wenn Versorgungsgüter zur Stärkung der Resilienz von Gesundheitssystemen gekauft werden, sollten diese Käufe im Einklang mit <b>der</b> nationalen <b>Gesundheitsstrategie</b> stehen, nicht darüber hinausgehen und die Komplementarität mit [dem Gesundheitsprogramm] und den rescEU-Kapazitäten im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union gewährleisten.“; | es wird folgender Erwägungsgrund 10b eingefügt:<br>„(10b) Im Interesse der Stärkung der Fähigkeit der öffentlichen Gesundheitssysteme, für gesundheitliche Krisenfälle vorzusorgen, rasch auf sie zu reagieren und sie zu überwinden, sollte der EFRE auch einen Beitrag zur Resilienz von Gesundheitssystemen leisten. Da die beispiellose COVID-19-Pandemie gezeigt hat, wie wichtig es ist, dass für eine wirksame Reaktion auf eine Notlage kritische Versorgungsgüter sofort zur Verfügung stehen, sollte außerdem der Interventionsbereich des EFRE ausgeweitet werden, damit die zur Stärkung der Katastrophenresilienz sowie zur Stärkung der Resilienz der Gesundheitssysteme erforderlichen Versorgungsgüter gekauft werden können. Wenn Versorgungsgüter zur Stärkung der Resilienz von Gesundheitssystemen gekauft werden, sollten diese Käufe im Einklang mit <b>den</b> nationalen <b>und, falls zutreffend, regionalen Gesundheitsstrategien</b> stehen, nicht darüber hinausgehen und die Komplementarität mit [dem Gesundheitsprogramm] und den rescEU-Kapazitäten im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union gewährleisten.“; |

**Begründung**

Erübrigt sich.

**II. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN**

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

**Allgemeine Bemerkungen**

1. begrüßt die konkreten REACT-EU-Vorschläge, die der Bewältigung der direkten negativen sozioökonomischen Auswirkungen der derzeitigen Pandemie sowie künftiger schwerer Krisen dienen und zusätzliche Finanzmittel zur Förderung der Krisenbewältigung und zur Erleichterung einer grünen, digitalen und widerstandsfähigen Erholung der Wirtschaft umfassen;
2. betont die Bedeutung der Kohäsionspolitik, in deren Rahmen Städte und Regionen in Krisenzeiten unterstützt werden können, und zwar u. a. durch die Nutzung der bestehenden operationellen Programme; unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass die Herausforderungen, auf die im Rahmen von REACT-EU eingegangen wird (nämlich die Eindämmung der negativen Auswirkungen von COVID-19 und die Vorbereitung auf eine langfristige Erholung), maßgeschneiderte und territorial angepasste Strategien erfordern, da die territorialen Auswirkungen und Chancen, die sich aus diesen Herausforderungen ergeben, in der gesamten EU nicht gleichmäßig verteilt sind;
3. betont, dass zwischen der raschen Auszahlung der neu verfügbaren Mittel, wirksamen und effizienten Investitionen und der erforderlichen Vermeidung von Unregelmäßigkeiten, systemischen Fehlern und Betrug ein angemessenes Gleichgewicht geschaffen werden muss;

4. bekräftigt seine Besorgnis über den befristeten Charakter einiger finanzieller Aufstockungen im Rahmen der Kohäsionspolitik, die die ursprünglich von der Kommission im Jahr 2018 vorgeschlagenen Kürzungen nicht ausgleichen werden; betont in diesem Zusammenhang, dass bei der Umsetzung kurzfristiger Prioritäten der Kohäsionspolitik nicht ihre langfristigen Ziele und Entwicklungserfordernisse aus den Augen verloren werden sollten;
5. begrüßt die Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands bei der Umsetzung der Programme;
6. nimmt die Ausnahme von der Verpflichtung zur Einhaltung der Vorgaben für die thematische Konzentration im Rahmen von REACT-EU zur Kenntnis, empfiehlt jedoch eine thematische Mindestkonzentration, um sicherzustellen, dass die in die Krisenbewältigung fließenden Gelder dem EU-Ziel der Klimaneutralität bis 2050 gerecht werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, die zusätzlichen Mittel innovativ einzusetzen, um die Entwicklung ihrer Volkswirtschaften grüner, digitaler und widerstandsfähiger zu gestalten und eine längerfristige Erholung sicherzustellen;
7. betont, dass die Grundsätze der Partnerschaft und der Multi-Level-Governance bei der Neugestaltung oder Schaffung neuer operationeller Programme zur Abdeckung der finanziellen Zuweisungen im Rahmen von REACT-EU oder bei der Umverteilung von Mitteln und Änderungen der kohäsionspolitischen Programme für die Zeit nach 2020 Anwendung finden sollten, um sicherzustellen, dass die Mittel in Bereichen mit dem größten Bedarf ausgegeben werden;
8. betont, dass eine große Zahl von Projekten in verschiedenen Bereichen dringend vorbereitet und effizient umgesetzt werden muss, damit sich Europa von der Krise erholt. Dies könnte jedoch durch die angespannte Lage der lokalen und regionalen Haushalte erschwert werden. Daher müssen die auf nationaler und europäischer Ebene verfügbaren technischen Hilfsmittel genutzt werden, um einen raschen Start der wichtigsten Projekte zur Wiederankurbelung der Wirtschaft zu unterstützen.
9. betont, dass die COVID-19-Pandemie und die einseitige Schließung von Grenzen in einigen Mitgliedstaaten zu massiven Schäden in Grenzregionen geführt haben, die angemessen angegangen werden müssen, u. a. durch die Finanzierung grenzübergreifender Projekte; betont gleichzeitig, dass im Falle künftiger Lockdown-Maßnahmen die Schließung der Grenzen und unverhältnismäßige Störungen des Lebens der in Grenzregionen lebenden Menschen vermieden werden sollten;

#### **In Bezug auf die REACT-EU-Verordnung**

10. begrüßt die Einführung eines neuen thematischen Ziels „Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft“ für die zusätzlichen Mittel, das die Planung und die Ex-post-Bewertung von Vorhaben im Rahmen von REACT-EU erleichtern sollte;
11. begrüßt die Möglichkeit, dass für den Fall, dass im Rahmen von REACT-EU zusätzliche Mittel zur Verfügung stehen, ein Kofinanzierungssatz von bis zu 100 % beantragt werden kann, und fordert gleichzeitig einen angemessenen Investitionsstrom und eine verstärkte Wachsamkeit in Bezug auf mögliche Unregelmäßigkeiten;
12. begrüßt die höhere Vorschusszahlung für Maßnahmen, die durch zusätzliche REACT-EU-Mittel unterstützt werden, wodurch eine rasche Auszahlung der eingegangenen Verpflichtungen ermöglicht werden sollte;
13. fordert eine Verteilung der zusätzlichen Mittel bis 2024, um den Verwaltungsbehörden die erforderliche Zeit und Flexibilität für die Umsetzung eines neuen Programms dieser Größenordnung zu geben, um die Effizienz und Wirksamkeit der Ausgaben zu fördern und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren;
14. betont, dass die Möglichkeit von Mittelübertragungen zwischen den Regionenkategorien nur genutzt werden sollte, falls es keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten gibt und nur in dem Maße, wie dies für die unmittelbare Reaktion auf die COVID-19-Pandemie erforderlich ist, wobei dem übergeordneten Ziel des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts Rechnung zu tragen ist;

#### **In Bezug auf die Änderung der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen 2021–2027**

15. nimmt die zusätzliche Flexibilität bei der Übertragung von Finanzmitteln von den kohäsionspolitischen Programmen auf Instrumente unter direkter oder indirekter Mittelverwaltung als Reaktion auf eine schwere Krise zur Kenntnis;
16. weist erneut darauf hin, dass die Dauer und Tragweite solcher zusätzlichen Maßnahmen begrenzt sein sollte, wobei zu berücksichtigen ist, dass Übertragungen insbesondere die Umsetzung oder den Abschluss wesentlicher Investitionen in den von diesen Übertragungen betroffenen Regionen nicht behindern dürfen;

17. betont gleichzeitig, dass die Kohäsionspolitik nach 2020 flexibler sein sollte, um potenzielle negative Schocks wie die derzeitige Pandemie abzufedern;
18. begrüßt die niedrigeren Schwellenwerte für die schrittweise Einstellung von Maßnahmen im künftigen Programmplanungszeitraum;
19. empfiehlt eine Präzisierung der Bestimmungen für die Auswahl physisch abgeschlossener oder vollständig durchgeführter Vorhaben als unmittelbare Reaktion auf die negativen Auswirkungen von Krisensituationen;

#### **In Bezug auf die Änderung der Verordnung über den EFRE und den Kohäsionsfonds 2021–2027**

20. begrüßt die Ausweitung des Interventionsbereichs, wodurch die Mitgliedstaaten besser gegen potenzielle künftige Krisen gerüstet sein werden; betont in diesem Zusammenhang die Bedeutung eines besseren Zugangs zu Finanzmitteln für die von der Krise am stärksten betroffenen Unternehmen, ohne dass dabei die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen aus dem Blickfeld gerät;
21. begrüßt die Ausweitung der Unterstützung durch die Finanzierung von Betriebskapital für KMU, wodurch diese in die Lage versetzt werden sollen, rasch auf etwaige schwere Krisen zu reagieren;
22. nimmt die Abweichung von den Anforderungen an die thematische Konzentration und die Mindestzuweisung für nachhaltige Stadtentwicklung als Reaktion auf außergewöhnliche Umstände zur Kenntnis; ruft gleichzeitig zu mehr Ehrgeiz und zur Entwicklung territorialer Instrumente auf lokaler und regionaler Ebene in der Zeit nach 2020 auf;

#### **In Bezug auf die Änderung der ESF-Verordnung 2021–2027**

23. begrüßt die Vorschläge zur Bekämpfung der Kinderarmut und zur Erhöhung der thematischen Konzentration auf die Jugendbeschäftigung, da sich diese Gruppen als besonders anfällig für die negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie erwiesen haben und daher viel mehr Aufmerksamkeit verdienen;
24. begrüßt die Möglichkeit, befristete Maßnahmen für die Inanspruchnahme des ESF Plus zu beantragen;
25. gibt nachdrücklich zu bedenken, dass Kürzungen im EU-Gesundheitsprogramm die Kapazitäten der EU, künftigen Pandemien zu begegnen, erheblich verringern könnten, und verweist auf Synergien zwischen diesem Programm und dem ESF Plus;

#### **Abschließend**

26. betont, dass die Regionen und Städte bei der COVID-19-Pandemie an vorderster Front standen und die geeignetste Ebene sind, um eine Erholung von asymmetrischen Schocks wie der Krise sicherzustellen;
27. unterstreicht, dass die durch die COVID-19-Krise gerechtfertigten Maßnahmen unter keinen Umständen zu einem Versuch führen sollten, die Umsetzung der Kohäsionspolitik in der Zeit nach 2020 zu zentralisieren;
28. betont folglich, dass dezentrale EU-Mittel für Regionen und Städte nicht nur ein wirksames Mittel zur Bewältigung kurzfristiger negativer Schocks für die öffentliche Gesundheit sind, sondern auch die Grundlagen für eine mittel- und langfristige nachhaltige Erholung schaffen können;
29. fordert in diesem Zusammenhang eine umfassende Koordinierung zwischen kohäsionspolitischen Instrumenten und anderen EU-Programmen, einschließlich des Fonds für einen gerechten Übergang und der Aufbau- und Resilienzfazilität, um deren positive mittel- und langfristige Wirkung zu maximieren und ihr effizientes Umsetzungssystem zu formen;
30. stellt fest, dass die vier Legislativvorschläge den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gerecht werden;
31. unterstützt nachdrücklich einen EU-Mechanismus zum Schutz der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte; fordert, dass mit diesem Mechanismus alle grundlegenden EU-Werte, einschließlich der Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte sowie der Freiheit und Gleichheit, in jedem Mitgliedstaat, jeder Region und jeder Gemeinde gewahrt werden.

Brüssel, den 14. Oktober 2020

*Der Präsident  
des Europäischen Ausschusses der Regionen*  
Apostolos TZITZIKOSTAS



